Digitized by Google

T. publ. 9
90k
(9

Winkopp

Digitized by Google

<36612715580012

<36612715580012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen

Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Neunter Band.

25 — 27 Heft.

Frankfurt am Main,

bei J. C. B. Mohr 1808.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Fünf und zwanzigstes Heft.

Vorerinnerung.

Als der Herausgeber bald nach Entstehung der Rheinischen Konföderation und Auflößung der deutschen Staatsverfassung sich entschloß, eine Zeitschrift anzulegen, worin alle diesen wichtigen Bund betreffende Urkunden aufbewahrt, die Folgen, welche derselbe im Ganzen sowohl, als auf die einzelne Bestandtheile desselben haben mußte, entwickelt, und eine Rednerbühne für jeden Sprachberechtigten deutschen Mann eröffnet werden sollte — da gehörte auch nothwendig und zur Vollständigkeit dahin die Würdigung und Anzeige aller literarischen Produkte, welche, wie vorzusehen über eine so wichtige Begebenheit, über eine so deutungsvolle Urkunde, urke über die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, erscheinen würden.

Die Zeitschrift sollte das Handbuch für den deutschen Geschäftsmann werden, der nicht immer alle Urkunden erhalten, oder sie doch nicht ohne die größten Schwierigkeiten sammlen kann. Sie sollte diesem, wie dem Historiker, dem Statistiker und dem Rechtsgelehrten, welcher die neuen Lehren theils aus

Digitized by Google

Beruf, theils aus Neigung verfolgen und prüfen wollte, um alles zu haben, was er sonst entweder gar nicht, oder doch nur sehr zerstreut in vielen Journalen und Schriften finden kann. Um diesen Zweck zu erreichen, wurde daher auch gleich Anfangs versprochen, theils kurze, theils vollständige Anzeigen aller hieher gehörigen Schriften in der Zeitschrift selbst mitzutheilen.

Allein die Begebenheiten folgten so rasch aufeinander, die Urkunden häuften sich so sehr, es kamen so mannigfaltige Gegenstände zur öffentlichen Sprache, im Innern der Staaten erschienen so viele Organisationen und wichtige Verordnungen, daß ein monatliches Heft von zehn Bogen kaum genügte, die wichtigsten aufzunehmen. Für die eigentliche Literatur blieb — wenn man einzelne Abhandlungen, die sich mit den in einer oder der andern Schrift geäußerten Grundsätzen beschäftigten, ausnimmt — kein Raum.

Der an unserer Zeitschrift so thätig theilnehmende verdiente Herr von Kampz hat zwar im zwanzigsten Hefte eine systematische Uebersicht der Literatur gegeben, welche über mit so viel Beifall aufgenommen wurde, und daher auch in eben der Art im künftigen Jahre fortgesetzt werden soll; allein die Leser lernen hier nur die verschiedenen Schriften im Allgemeinen kennen. Es ist aber nothwendig, den getreuen Inhalt derselben selbst zu kennen; und da nicht möglich war, in den laufenden Heften dieses auszuführen, so blieb nichts übrig, als der Literatur

Digitized by Google

einige ganze Hefte zu widmen. Hiezu iſt nun der neunte Band, oder Heft 25 — 27 beſtimmt. Das letztere ſoll jedoch zugleich ein vollſtändiges Sachregiſter über die neun erſten Bände oder Heft 1 — 27 enthalten.

Zweck und Einrichtung ſind folgende. Der Zweck iſt, durch Auszüge aus allen über den Bund und die daraus entſtandenen Folgen erſchienenen Schriften unſere Leſer in den Stand zu ſetzen, über das Ganze ein richtiges Urtheil fällen zu können. Wir werden daher von jeder Schrift einen getreuen und körnigten Auszug geben. So wie ſich dabei Gelegenheit zeigt, die vorgetragenen Lehren weiter zu verfolgen, und unſere Anſicht des Gegenſtandes mitzutheilen, werden wir nicht verſäumen, dieſe nieder zu ſchreiben. In Anſehung der Einrichtung ſelbſt war Anfangs unſer Vorhaben, die Schriften ſelbſt, ſyſtematiſch zu ordnen. Allein dies war mit ſo viel Schwierigkeiten verknüpft, daß wir dieſen Gedanken aufgeben mußten.

Dagegen haben wir die Ordnung gewählt, daß wir zuvörderſt die größeren Werke und Syſteme ungefähr in der Zeitfolge, in der ſie erſchienen, anzeigen und beurtheilen, und hierauf kleinere Schriften folgen laſſen, welche ſich blos mit einzelnen Gegenſtänden und Lehren befaſſen. Dies gewährt den Nutzen, daß man gleich überſehen kann, was im Ganzen geſchehen iſt, und den Vortheil, daß man ſich bei den kleineren Schriften oft auf die größeren beziehen kann.

Digitized by Google

Uebrigens bemerken wir, daß sich diese Literatur nur über jene Schriften erstreckt, welche das öffentliche Recht des ganzen Bundes oder einzelne Lehren desselben, die politischen, historischen, geographischen oder statistischen Ansichten des Ganzen zum Gegenstande haben, und jene Schriften, die blos einen der konföderirten Staaten zum Gegenstande haben, ausgeschlossen sind, indem uns sonst dieses zu weit führen würde. Nur nehmen wir hievon billig jene Schriften aus, welche, wenn sie auch blos für einzelne Staaten geschrieben sind, doch Gegenstände berühren, die für das Ganze des Bundes hohes Interesse haben.

Schließlich ist noch anzuzeigen, daß mehrere rühmlichst bekannten Gelehrte, die sich zum Theil nennen werden, an diesem Institute Antheil genommen haben, und der Herausgeber die von ihm selbst herrührende Anzeigen mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichnen wird.

Aschaffenburg am 3. Nov. 1808.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

1.

Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet von Joseph Zintel der W. W. Dr. der B. Rechte Lic. und königl. Oberbairischen Hofgerichtsadvokaten. München bei C. A. Fleischmann 1807. VIII. und 159 in 8.

Der Herr Lic. Zintel hat über sein Werk schon manche Anfechtungen erdulden müssen, und, wie es scheint, läßt er alle geduldig über sich ergehen. Indessen haben doch seine scharfen Tadler ihm wahrscheinlich zu nahe gethan, indem sie ihm Irrthümer des Verstands zugleich als Erzeugnisse eines bösen Willens zur Last zu legen, nur allzu geneigt waren. Wenn ihn gleich der Glanz der neuen Souverainität dergestalt verblendet hat, daß ihm vor ihr alle althergebrachten Verhältnisse verschwinden; so verdient er dennoch den Namen eines Machiavellisten nicht. Denn er sucht noch Rechtsnormen für sie, und glaubt nicht, daß der Souverain alles zu thun befugt sey, was er zu thun die Kräfte hat. Wenn er aus dem allgemeinen Völkerrecht ein Staatsrecht ableiten will; so könnte man ihn freilich einer Inkonsequenz beschuldigen. Aber es ist jetzt nicht Zeit über Worte zu streiten. Hätte er überhaupt nur etwas praktisch brauchbares für die Bildung eines Bundes Staatsrechts geliefert; so würde man einzelne Mißgriffe gern übersehen. Allein indem er lediglich von der Thatsache der Bundesstiftung, der Aufhebung der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze und der Auflösung des Reichsverbandes ausgehet, sich bald in einen Zustand gänzlicher Rechtlosigkeit hineindenkt,

dem er mit Hülfe allgemeiner Grundsätze ein Ziel zu setzen hoffe, bald aber aus der guten alten Zeit Materialien herüber holt, um ein neues Staatsgebäude damit, wo nicht zu gründen, doch zu stützen, geräth er in eine Verwirrung, die es leicht macht, ihm eine Reihe arger Inkonsequenzen und Widersprüche nachzuweisen, verlohnte es sich anders der Mühe, damit einige Blätter anzufüllen. Ihm fehlt gänzlich eine bestimmte Ansicht des Bundes, und so hat er ohne Ordnung und Zusammenhang einige Fragen aufgeworfen, die theils die Organisation des Bundes, theils die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten betreffen, aber ein Bundesstaatsrecht bei weitem nicht erschöpfen. Unbegreiflich ist, wie er auf den Gedanken gerathen konnte, dieser Entwurf könne als Elementarbuch auf Universitäten gebraucht werden. Da derselbe überhaupt für diejenigen, welchen es um ein ernstliches Studium des Bundesstaatsrechts zu thun ist, nur von geringem Werth seyn kann, so wollen wir, um den Raum für wichtigere Gegenstände zu sparen, uns darauf beschränken, die in dem Buche herrschende Hauptideen anzugeben.

Was zuvörderst den Bund als solchen betrifft; so nimmt zwar der Verfasser an, er bestehe aus lauter absolut souverainen Fürsten und Staaten; dennoch aber ist er ihm ein Reich, eine verbündete Monarchie, und so denkt er sich die künftige Organisation nach Art und Weise der alten teutschen Reichsverfassung, wie er denn z. E. die Rechte des Fürst Primas ganz nach den vorigen des Kurfürsten Erzkanzlers abmißt. So unverkennbar hier die Inkonsequenz ist, so lobenswerth dürfte doch die Tendenz nach Einheit seyn, auf die ohne Zweifel den Verfasser das dunkle Gefühl des Bedürfnisses führte. Mögte dies Gefühl nur überall recht hell, recht lebendig werden!

In Rücksicht auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten ist dem Verfasser, und zwar mit Recht, der einzig-

Leitstern — die neugegründete Souverainität. Aber indem er sie allein nach den Gesetzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet, »vergißt er, daß sie eine über längst bestehende Staaten aus einem zusammengesetzten Staate hervorgegangene Souverainität ist, und giebt ihr alles Preiß, was bisher Recht und Pflicht war. Ohne es selbst zu wollen, wird er der Lehrer und Vertheidiger einer unumschränkten Gewalt, wie sie gewiß kein teutscher Fürst zu besitzen nur wünschen würde. Verleitet durch die Idee einer das ganze Rechtsgebäude der Teutschen umstürzenden Revolution, obgleich er auch diese Idee nicht einmal deutlich auszusprechen vermag, kennt er in dem ganzen Bundesgebiete nur einen Grund und eine Quelle alles öffentlichen Rechts — die Souverainität, und ihr müssen, nach ihm, »Fundamentalgesetze des Staats, Landesvereine, Traktate, Alter, Herkommen, Präscription, Privilegien u. s. w.« schlechterdings weichen. Alle dergleichen nebenwirkende Titel, wie er sie nennt, können seiner Meinung nach, »in einem Staate, der nach humanen Grundsätzen — heischen (!) und die Nation auf eine dauerhafte Art zu den möglichst erreichbaren Stufen von Glückseligkeit führen will, kaum Platz haben, sondern müssen ohne weiters aus selben eröffnet werden.« Also nicht nur aus der vorigen Verfassung her, sondern auch für die Zukunft kein Herkommen, keine Präscription, kein wohlerworbenes Recht, das nicht von der Willkühr der Souverainität abhängig wäre! Wer erkennt nicht das Gefährliche dieser Lehre? zwar scheint sie der Unbeschränktheit der Souveraine zu schmeicheln: aber sollten denn ihre Verkündiger (Hr. Zindel ist leider nicht der einzige) nicht fühlen, daß sie eben dadurch das Recht der Herrscher nur auf Gewalt gründen, und dem Volke ein Schwerdt in die Hand geben, das es, so Gott will, nie gebrauchen möge! Es ist immer gefährlich, einen auch nur vorübergehenden Zustand der Rechtlosigkeit dem Volke vor-

zubilden, und die Heiligkeit und Würde des Rechts in seinen Augen dadurch zu erniedrigen, daß man vernichtet oder der Willkühr überläßt, was es, als Recht zu ehren, des Fürsten Gebot, des Lehrers Ermahnung, der Väter Beispiel gewöhnt hatte. Den Begriff des Rechts verwirren, ist so gut, als ihn vertilgen. Die Idee einer Revolution sollte man entfernen, unterdrücken, statt sie zu erwecken. Auf sie neue, größere Rechte der Fürsten bauen — welcher Gedanke! Nein! die Stifter des Rheinbundes wollten blos aufgeben, was doch nur den Schein des Daseyns noch erhalten hatte, was, indem es seinem Zweck nicht mehr entsprach, vielmehr zweckwidrig wirkte, und was sie durch eine zweckmäßigere Einrichtung sofort ersetzen zu können glaubten. Für die einzelnen Staaten hat die Befreiung von einer Abhängigkeit, die in den wenigsten der Unterthan nah kannte, keine Revolution bewirkt, und will man so das Schicksal nennen, das die der Oberhoheit der verbündeten Staaten übergebene vormaligen unmittelbaren Reichslande betroffen hat; so darf man nur einen Blick in die Bundesakte selbst werfen, um die so weise als milde Absicht hervorleuchten zu sehen, daß diese Revolution keine revolutionären Folgen haben soll. Unsere Fürsten sind besser als ihre Publiziſten. — Das hat vorlängst einer der ersten altteutschen Publiziſten bezeugt: H. Z. aber ist glücklicherweise keines Fürsten Publiziſt, und sein Staatsrecht wird so wenig in den Kabinetten als in den Hörsälen Eingang finden.

2.

Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen, von Johann Niklaus Friedrich Brauer, B. R. Dr. Großherzogl. Badischen Geheimen Rath. Karlsruhe bei Christian Friedrich Müller. 1807. VIII. und 287 S. in 8.

Der scharfsinnige philosophische Erklärer desjenigen Grundgesetzes, (es bedarf wohl keine Erinnerung, daß der westphälische Friede gemeint ist,) welches, indem es den Ausartungen der teutschen Staatsverfassung das Siegel der Rechtsmäßigkeit aufdrückte, den Untergang derselben aufs wirksamste vorbereitete, hat unstreitig das Recht zu erwarten, daß man seine Erläuterungen derjenigen Urkunde, von der man hofft, daß sie die erste Grundlage einer neuen germanischen Konstitution seyn soll, mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit aufnehme. Ist es Einer; so ist er es der hier als Sprachberechtigter Bürger der Rechtsgelehrten Welt aufzutreten befugt ist, und nur als solcher will er hier betrachtet seyn, nicht als Staatsdiener, wie er ausdrücklich in der Vorrede erklärt, nachdem er jedoch vorher bekannt hat, wie die unangenehme Erfahrung, daß die Gewohnheit an alte Formen des Staatsrechts auf die Bestimmung einzelner Sätze des Rheinischen Bundes nicht selten einen nachtheiligen Einfluß gewinne, ihn bewogen habe, sich selbst ein System der Auslegung des Bundes zu suchen, das dazu dienen mögte, ihn vor Inkonsequenzen in seiner Geschäftsbehandlung zu bewahren. Diesemnach sollte man freilich glauben, daß der würdige Verfasser nicht umhin gekonnt

habe, bei der Bildung seines Systems zugleich auf das System der Regierung, welcher er auf einem so ehrenvollen Posten und mit so vielem Ruhme dient, so wie überhaupt auf die Verhältnisse des Landes, dem er angehört, Rücksicht zu nehmen, und daß es daher nicht in seiner Gewalt gestanden habe, als simpler Bürger der rechtsgelehrten Welt hier aufzutreten.

Da es sich indessen in der politischen Welt wohl treffen kann, und auch zum Glück nicht allzu selten treffen mag, daß die Ueberzeugung des Privatmanns mit den Forderungen der Staatskunst übereinstimmt; da der Herr Geheime Rath selbst nichts weniger erwartet, als daß irgend einer der Bundesstaaten (auch den mitgerechnet, dem anzugehören, er sich glücklich schätzt) alle seine Sätze als anerkannte Wahrheit aufnehmen und bei sich realisiren werde; da endlich auch sein Souverain in Beziehung auf die Bundesakte bereits mehrere Entscheidungen gegeben hat, die von diesen Sätzen sehr weit abweichen, so ist es billig, daß man alles Mißtrauen ablege, welches der Standpunkt des Verfassers im bürgerlichen Leben wohl erregen könnte, und desto angenehmer kann das Geschäft der Kritik seyn, da sie es nur mit wissenschaftlichen Erörterungen und nicht mit Maximen zu thun hat, die weniger durch innere Gründe, als durch äusseres Interesse bestimmt zu werden pflegen, und deren Berichtigung durch jene, wenn sie von diesem nicht unterstützt werden, gewöhnlich ein eitles Bestreben ist.

Der Verfasser hat sich absichtlich auf das allgemeine Staatsrecht der Bundesstaaten beschränkt, und zwar auf das innere, weil das äussere noch zu wenig jene Solidität erlangt zu haben scheine, welche nöthig wäre, um auch nur mit einigem Grade von Selbstvertrauen und mit einiger Hoffnung auf Nützbarkeit, Betrachtungen darüber anzustellen. Und was diesen Punkt betrifft, — sind wir

denn heute den 12. Jul. 1808 einen Schritt weiter, als wir den 12. Jul. 1806 waren? Nur Beiträge zum allgemeinen Bundesstaatsrecht wollte er aber geben, weil in dieser Schrift nicht gesagt werden sollte, was in diesem oder jenem Bundesstaate geschieht, noch weniger, was nach dem System dieses oder jenes Bundesfürsten in der Bundesakte gesucht werde. Treffliche Elemente des besondern Staatsrechts einzelner Bundesstaaten!

Die fünfzig Sätze sind folgende: I. Die Rechte der Verbündeten gegen die unverbündeten Fürsten Deutschlands bestimmen sich in Absicht der Staatsverhältnisse nur nach dem Naturrecht, angewandt auf den Besitzstand, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war. Ein dem Bunde nicht angehöriger Schriftsteller hätte vielleicht damals, als Herr B. schrieb, den Satz ganz anders gefaßt, und dem Ueberrest des Reichs, (denn dieß war ja durch die Trennung der südöstlichen Fürsten und durch des Kaisers Abdankung noch nicht vernichtet) gegen die verbündeten Fürsten ganz andere positive Rechte zugeschrieben, als die blos das Naturrecht zum Schutz des Besitzstandes giebt. Denn, nach der nicht ganz deutlichen Entwickelung seines ersten Satzes will doch der Verfasser eigentlich weiter nichts sagen, als: in Beziehung auf Staatsverhältnisse giebt es unter den verbündeten und nicht verbündeten Fürsten Deutschlands keine positive Verpflichtungen mehr, und sie sind untereinander blos gehalten, den Besitzstand zu ehren, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war, bei welchem übrigens jeder sich nach dem Naturrecht, d. h. mit dem Degen in der Hand, zu erhalten befugt ist. Daß der rheinische Bundesvertrag für die nicht verbündeten Fürsten keine verbindliche Kraft haben konnte, und daß also die Frage, auf die es bei dieser Erörterung ankam, nicht von der Seite genommen werden dürfte, wie jedoch der Verfasser der Meinung zu seyn scheint,

liegt klar vor Augen. Die nicht verbündeten Fürsten hatten vielmehr allerdings ein Recht, von den Verbündeten die Erfüllung aller ihrer älteren Verbindlichkeiten zu fordern, weil jene sich einseitig davon nicht losmachen konnten, und eben deshalb für diese die Bundesakte (im rechtlichen Sinn) eine ganz gleichgültige Urkunde war. Die Lossagung vom Reich, die Aufhebung der Reichsgesetze ꝛc. war blos faktisch, und konnte für nicht verbündete allein durch deren Anerkennung rechtlich werden. Der erste Brauersche Satz ist daher auch kein Rechtssatz, sondern nur eine Maxime, die ein Bundesstaat, der natürlicherweise von der Voraussetzung der Rechtlichkeit seiner Existenz ausgieng, und sich auf alle Seiten hin einen rechtlichen Zustand zu schaffen suchte, wohl annehmen konnte, um vorerst Frieden zu haben. Denn, daß das nach erfolgter Anerkennung des Bundes zwischen verbündeten und nicht verbündeten Fürsten eintretende völkerrechtliche Verhältniß nicht alle rechtliche Ansprüche aufhob, die mit der Natur dieses neuen Verhältnisses bestehen konnten, nicht alles blos auf den Besitzstand beschränkte, bedarf keines Beweises. Daß es aber in der Folge noch nicht zu Erörterungen gekommen ist, die unser Satz schwerlich abgeschnitten haben würde, hat man der Ausbreitung des Bundes, der Wirksamkeit des 34sten Artikels der Bundesakte und dem Frieden von Tilsit zu danken. II. Die Rechtsverhältnisse der Standesherren, Grundherren und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. Dieser Satz kann nur in Rücksicht auf wohlerworbene Rechte bestritten werden. Der Verfasser dehnt sich auch auf diese aus, jedoch ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen. Er beruft sich al-

lein auf die vergangene Staatsumwälzung und die wesentliche Veränderung der Lage der Dinge. Jene aber würde, wäre die daraus gezogene Folgerung richtig, alle gegenseitige Rechte und Pflichten in der Staatsgesellschaft aufheben, und mithin dem jetzigen Zustand keine andere Garantie als die der Gewalt geben, und die wesentlich veränderte Lage der Dinge kann rechtlich die vorherigen Rechtsverhältnisse nur verrücken, in so fern und in so weit sie mit ihr schlechterdings nicht bestehen können. Sehen wir daher die neuen Souveraine nicht als Eroberer an (und auch diese sollen nach dem Völkerrecht in die Verpflichtungen ihrer Vorgänger eintreten, s. z. B. Vattel droit des Gens liv. 3. ch. 13.), welche sich berechtigt halten könnten, alles umzuwerfen und neu zu machen; so werden wir sie auch für verbunden halten müssen, alle diejenigen Rechtsverhältnisse bestehen zu lassen, welche mit der veränderten Lage der Dinge nicht durchaus unvereinbar sind. . . Recensent hat sich über diesen Punkt an einem andern Orte (Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbundesakte Th. 1. Abh. 5. Nro. III. IV.) weitläuftiger geäussert, worauf er sich hier beziehen zu dürfen glaubt. III. Die Privatrechte leiden durch jene Aufhebung der Kraft der Reichsgesetze keinerlei Veränderung. Man sollte glauben, dieser Satz verstehe sich von selbst, sobald von Privatberechtigungen und nicht von Privatgesetzgebung die Rede ist, was bisweilen verwechselt zu werden scheint. Hier erfährt man aber, daß es in Deutschland Rechtsgelehrte gebe, welche die Fortdauer der Privatberechtigungen mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit ansehen, wie solches unter andern in Fez und Marokko wirklich der Fall ist. Der Verfasser belehrt sie eines besseren; was er aber den armen Unterthanen mit der einen Hand sichert, nimmt er ihnen mit der andern wieder, indem er den Begriff des Privatrechtlichen auf eine Art bestimmt,

der der Herrschergewalt den weitesten Spielraum läßt. Es sey, sagt er, das, was fortdauern könne ohne Staat. Man hat es aber bisher für eine der ersten Wohlthaten der Staatsverbindung gehalten, daß der Privatmann Vieles unter dem Schutz des Staats haben und erhalten kann, woran ausserdem gar nicht zu denken wäre, und man hat es immer als die höchste Pflicht der Staatsgewalt angesehen, allem, was der Privatmann, ohne in ihren Wirkungskreis einzugreifen, im Staate besitzen kann, den höchsten Grad der Sicherheit zu gewähren. Was für einen Werth mögte nun eine Staatsverbindung haben, welche diese Sicherheit dem größten Theile nach geradezu versagte? IV. Der Rheinische Bund vertheilt das durch den Preßburger Frieden dem Meisterthum entzogene Ordensgut, nur so weit es strittig (streitig) geworden war, nimmt aber durch sein Stillschweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig vor dem Frieden Occupirtes. Durch den Preßburger Frieden (Art. 12.) waren dem Großmeisterthum des deutschen Ordens nebst dem Hauptorte Mergentheim und dessen Zubehörungen auch die Domainen, Rechte und Einkünfte, welche der Orden sonst noch zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des Friedenstraktats besitzen würde, gesichert, nachdem die benachbarten, mit Frankreich verbundenen Fürsten während des Kriegs von den Ordensgütern Besitz genommen hatten. Hier sollen nun manchmal Kollisionen und dadurch Streitigkeiten entstanden seyn, deren Beilegung aber durch die Bestimmungen der Bundesakte nur allein bezweckt worden seye. Dieß ist auch sehr wahrscheinlich, obgleich demnach »unstrittig vor dem Frieden occupirtes« — wenn es also Pertinenzstück eines Ordensguts wäre, worüber die Bundesakte verfügt, von dieser Verfügung gleichfalls ergriffen werden könnte, ohne daß dagegen jener Satz helfen würde, daß es ausserdem über das vor-

malige Adelsgut, was jeder unbestritten hatte, und vermöge des Preßburger Friedens zu behalten berechtigt war, einer Bestimmung in der Bundesakte nicht bedürfte, liegt klar vor Augen. V. Alles was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordensgut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jenner 1806 dem Hoch- und Deutschmeister bewilligt, und mithin ihm zu restituiren. Der Satz siehet aus, als wäre er zu Gunsten des Hoch- und Deutschmeisters aufgestellt. Eigentlich ist aber seine Tendenz, zu zeigen, nur das der Landeshoheit des Deutschmeisters unterworfene, nicht aber die mittelbaren Zubehörungen von Mergentheim seyen zu restituiren, was in den Worten des Preßburger Friedens: »die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Ordens, dependirte,« nicht liegt, und so wenig aus der Ordensgeschichte, als der Bedeutung des Wortes: Dependenzen, oder gar aus den französischen Landkarten zu beweisen seyn möchte. Die Sache hat indessen zu wenig allgemeines Interesse, um sich dabei weiter aufzuhalten. VI. Die Auslegung der Souverainitätsrechte, welche über Standesherren den Bundesfürsten zugewiesen sind, kann so wenig durch den einseitigen Gewinn der Standesherren als der Bundesfürsten, sondern allein durch den Bundeszweck und die Analogie der namentlich gemachten Verordnungen bestimmt werden. Ist gegen eine in dieser Zeitschrift (Heft 4 S. 7) aufgestellte Auslegungsregel: daß im Zweifel die Bundesakte für die Mediatisirten zu erklären sey, gerichtet.

Nach den in dem zweiten Satz angenommenen Grundsätzen konnte der Verfasser sie freilich nicht billigen, und auch hier nimmt er als Hauptentscheidungsgrund die gänzli-

che Vernichtung aller alten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe an, ohne zu erwägen, daß gerade in Anſehung der Mediatiſirten die Bundesakte den Bundesfürſten nur beſtimmte Rechte einräumt, und daß folglich in Anſehung alles deſſen, was zu dieſen Rechten nicht nothwendig und unbedingt gehört, die Mediatiſirten die Vermuthung für ſich haben. VII. Die Theilung der ritterſchaftlichen Orte, welche zwiſchen Beſitzungen zweier (ſoll heißen mehrerer) Bundesfürſten inne liegen, richtet ſich nicht nach dem Verhältniß der Größe der anſtoſſenden Grenzlinie, auch nicht nach dem Machtverhältniß der anſtoßenden Fürſten, ſondern lediglich nach der Zahl der Anſtößer. Dieſer Satz beantwortet eigentlich zwei Fragen, die bei der allerdings ſchwierigen Anwendung des 25. Art. der Bundesakte entſtehen können: 1) ob die Theilung der ritterſchaftlichen Orte, die nicht blos, wie die Bundesakte vorausſetzt, zwiſchen zwei, ſondern zwiſchen mehreren Bundesſtaaten liegen, auch unter dieſen ſtatt haben, und 2) in welchem Maaße ſie überhaupt geſchehen müſſe? Die erſte Frage wird ſehr richtig bejahet, und in Anſehung der zweiten wird, gleichfalls aus guten Gründen, für eine gleiche Theilung entſchieden. Die Bundesakte ſchreibt dieſe ohne Unterſchied ausdrücklich vor. VIII. Alle nichtreichsſtändiſche Lande, wenn ſie auch nicht ritterſchaftlich ſind, fallen unter die beſtimmte Theilbarkeit. Urſache: Weil der Geiſt der Rheiniſchen Bundesakte Zerſtückelung und Unterbrechung der Territorien der Bundesfürſten nicht geſtatten will. Dieß Argument ſcheint faſt zu viel zu beweiſen, und der ganze Satz nicht ſtreng rechtlich begründet zu ſeyn. IX. Ritterorte, die einſeits oder beiderſeits zwar an kein Gebiet eines Bundesfürſten anſtoßen, aber auf dieſer Seite mit einem andern Ritterorte zuſammenhängen, das nachmals mit dem Hoheits-

gebiet eines andern Bundesfürsten bannstößig (!) ist, fallen mit dem unmittelbar anstoßenden in die Kategorie des Zwischenliegenden und Theilbaren. Aus dem vorigen Grunde. Treffender wäre vielleicht der, daß die Bundesakte zwischen altem und neuem Gebiet keinen Unterschied macht, und die Verrückung des ersten in die unmittelbar anstoßenden Rittergüter die angegebene Folge nothwendig haben muß. X. Zwischenliegende Orte zwischen verbündeten und unverbündeten Staaten kann kein Theil sich als zuerkannt zuschreiben; wo folglich einer der fremden Fürsten dem Bunde beitritt, ohne beschränkt worden zu seyn, macht er billige Ansprache an Theilung; wo er nicht beitritt, da bleibt das beederseitige Recht unentschieden, und jedem der Zugriff frei, bis die Minne der Politik oder der Ernst der Waffen die Grenze zu Recht scheidet. Der Verf. glaubt die ledig gewordene Reichsoberhauptlichkeit könne über ritterschaftliche Gebiete von einem Nachbar so gut wie von dem andern occupirt werden. Wäre aber der Reichsritter nicht selbst der Nächste? Doch — es ist vom *jus in armis* die Frage, und die Götz von Berlichingen und die Franze von Sickingen sind nicht mehr. XI. Nah gelegene, doch in dem Gebiet eines unverbündeten Fürsten eingeschlossene Ritterorte kann keiner der Bundesfürsten unter seine Hoheit ziehen, ihr Schicksal hängt von dem Willen oder dem Schicksal der verbündeten Fürsten ab. Abstrahirt von dem was einmal durch die Bundesakte beschlossen und geboten ist, worüber rechtliche Untersuchungen weiter nichts helfen können, scheint es, daß, nach der Auflösung der Reichsverfassung, kein dritter auf irgend ein reichsunmittelbares Gebiet oder die Hoheit über dasselbe aus dem Grunde der erloschenen Reichshoheit irgend ein Recht haben konnte, sons-

dern daß alle reichsunmittelbare Gebiete ipso facto souverain wurden.

Was die Verfügungen der Bundesakte betrifft; so konnten sie ursprünglich nur unter den Bundesgenossen Rechte und Verbindlichkeiten begründen. Für dritte ist sie erst nachher durch die eigene Handlungen oder Nichthandlungen eine Quelle von Rechten und Verpflichtungen geworden. Nie werden aber aus ihr sogar Rechte auf Gebiete, die sie nicht einmae nennt, abgeleitet werden können. XII. Die verordnete Gleichheit der Theilung der Ritterorte umfasset nur die Beziehungen zur Staatshoheit (richtiger: den Territorialumfang) nicht jener des Privatvermögens, und ist auch dort approximativ zu nehmen. XIII. Die Staatsgewalt der Bundesfürsten ist eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme Reichshoheit. Dieser Satz, so wahr er an sich ist, kann in der Anwendung durch eine ungebührliche Ausdehnung sehr gemißbraucht werden. Die durch den 26. Art. der Bundesakte bestimmte und durch den 27. auch sonst modifizirte Obristhoheit soll freilich nicht lahm seyn, ob aber vollständig, in dem Sinne des allgemeinen Staatsrechts? ist eine andere Frage. Diese Obristhoheit aber ist die Staatsgewalt über die Mediatisirten und gar sehr verschieden von der über die übrigen Unterthanen. XIV. Nach dem Bundesstaatsrecht zerfällt die Staatsgewalt des Innern in folgende fünf Theile. Gesetzgebung, höchste Gerichtsbarkeit; hohe Polizei; Heerbann (oder das Recht der Musterung und Heeresfolge) und Recht der Auflagen. Nicht die Theile der Staatsgewalt, sondern die Souverainitätsrechte über die Mediatisirten sind in der Bundesakte aufgezählt.

Es scheint daher nicht nur ein wirklicher Mißgriff, son

dern auch ein vergebliches Unternehmen zu seyn, diese Enumeration mit irgend einem staatsrechtlichen System in Harmonie setzen zu wollen. Der Verfasser stellt übrigens hier mehrere Hypothesen auf, die wohl keinen allgemeinen Beifall verdienen möchten, besonders von der Erklärung der Bundesakte bald nach dem alten, bald nach dem neuen französischen Staatsrecht und publizistischen Sprachgebrauch. Richtig ist aber allerdings die Meinung, daß die im Art. 26. spezifizirte Souverainitätsrechte nicht als blose Reservate zu betrachten sind. Daß jedoch dieser Art. nur in Verbindung mit dem 27ten richtig erklärt werden kann, scheint übersehen zu seyn. So meint, um nur ein Beispiel anzuführen, der Verfasser, das Wort: jurisdiction suprême habe nicht auf die Instanzen, sondern auf die Allgemeinheit des Titels Bezug, ohne zu erwägen, daß es in noch näherer Beziehung auf die basse und moyenne jurisdiction im 27. Art. steht: XV. Die von der Bundesakte vorgenommene Sönderung zwischen dem Theil des Staatsvermögens, das der Obristhoheit anheim fällt, und jenem, welcher den Fürsten und Grafen verbleibt, versetzt letzteres durch, aus in die Klasse von Privatvermögen und Stammgut. Was Rezensent von der S. 91 geäusserten Meinung über das den Oberherrn beigelegte Vorkaufsrecht erhält, hat er in dieser Zeitschrift bereits dem Publikum vorgelegt. XVI. Das, was ein Standesherr zu behalten verlangen will, muß zwar nicht gerade namentlich in der Bundesakte genannt seyn, aber es muß in die Klasse von gutsherrlichen oder lehensherrlichen Rechten gehören, und zu seiner Ausübung keine Handlungen erfordern, die nur als Ausfluß der Obristhoheit rechtlich statt finden können. Es ist ein groser Unterschied zwischen Handlungen, welche nur von dem Innhaber der

Obristhoheit rechtlich ausgeübt werden können, und solchen, wozu, obgleich sie Ausflüsse der Obristhoheit sind, dennoch auch Privatpersonen berechtigt seyn können. Nur auf die der ersten Art paßt des Verfassers Behauptung: wird sie weiter ausgedehnt; so sind die meisten standesherrlichen Rechte bloser Willkühr der Uebermacht frei gegeben. XVII. Die Lehenherrlichkeit der Standesherren wird zwar durch den Rheinischen Bund nicht durchaus aufgehoben, aber doch wesentlichen Veränderungen unterworfen. XVIII. Die Standesherren können keine Lehenherrlichkeit über Bundessouverains behalten, sondern derlei Lehen werden Letztern frei eigen. XIX. Die Standesherren können unter ihre Lehenherrlichkeit über andere Standes- oder Grundherren, seyen diese nun Mitunterthanen des nämlichen oder eines andern Bundesfürsten, keine Rechte mehr mit einziehen, welche nach der hier festgesetzten Rechtsentscheidung der Obristhoheit zufallen. XX. Die Standesherren können nicht mehr die hohen Lehenspflichten — nämlich Kriegsdienstleistung, Gerichtsstandschaft vor dem Lehenhof und Besitzung des Lehengerichts, sondern blos die niedern Lehenspflichten — nämlich Erneuerung der Lehen bei jedem Fall, Erhaltung derselben bei Stand und Ehren, und Bewilligungs-Einholung zu Veräusserung oder Belastung derselben, fordern. Daß durch die veränderte Lage der mediatisirten Reichsstände auch in ihren lehnsherrlichen Verhältnissen einige Veränderungen herbeigeführt werden mußten, ist nicht zu läugnen. Es scheint jedoch, daß der Verfasser dieselben zu weit ausdehnt, und daß sie vielmehr nur in der Verwandlung vormaliger Staatslehen in Pri-

vatlehen und deren nothwendigen Folgen bestehen. Der Lehens-Kriegsdienst wird ja längst nicht mehr in natura geleistet, und das Surrogat, was hin und wieder dafür eingeführt seyn mag, könnte man den Mediatisirten wohl gönnen. Die Lehensgerichtsbarkeit klebt nicht wesentlich der Souverainität an, und kann von Standesherren, welche nach der Bundesakte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit behalten sollen, wohl ausgeübt werden. Der achtzehente Satz ist ganz unerweißlich, muß vielmehr das Rechtsgefühl jedes unpartheiischen Lesers beleidigen. XXI. Die Standesherren müssen alle Lehen, die sie zur Zeit der Bundesakte von auswärtigen Bundesfürsten trugen, nun von demjenigen, unter dessen Obristherrschaft sie liegen, zu Lehen nehmen. Rezensent gestehet, daß er sich durch den Ausdruck: »proprieté *patrimoniale* im 27. Art. der Bundesakte hat verleiten lassen, die Mediatisirten für frei vom Lehensverband in Ansehung der ihnen gelassenen Domainen u. s. w. zu halten, weil patrimonium volles Eigenthum andeutet. Wenigstens wäre dieß eine schickliche Gelegenheit gewesen, ihnen die Bereitwilligkeit zu einiger Vergütung zu zeigen. Gegen den obigen Satz ließen sich wohl noch erhebliche Zweifel aus der Natur der Lehen aufstellen. XXII. Die Standesherren haben kein durch die Bundesakte entschiedenes Recht auf eine peinliche Gerichtsbarkeit oder auf eine doppelte Instanz, mithin auf eine Obergerichtsbarkeit, sondern die Verwilligung des einen oder des andern hängt von dem obristhoheitlichen Gutbefinden ab; wohl aber haben sie ein Recht auf die Streitgerichtsbarkeit und auf die gemeine bürgerliche Strafgerichtsbarkeit über ihre eigene Diener und Angehörige, nicht aber über die landesfürstliche. Auch hier sind die Beweise aus

Frankreich geholt, wie Rezensent glaubt, mit Unrecht. Peinliche Gerichtsbarkeit läßt die Bundesakte den Mediatisirten ausdrücklich. Niedere und mittlere Gerichtsbarkeit kann auf die Objekte, aber auch auf die Instanzen gehen. Da nun die Mediatisirten sie behalten sollen, eine Gerichtsbarkeit in alt französischer Art aber vorher nicht gehabt haben; so dürfte doch die Deutung auf Instanzen vorzuziehen seyn, anderer Gründe nicht zu gedenken. XXIII. Das Forstrecht der Standesherren gehet auf Gemeinds- und Privat- wie auf eigene Waldungen ihres Standesgebiets, giebt ihnen das Recht zur Holzanweisung und Führung eigener Waldart, auch zur Frevelthädigung, doch untergeordnet unter die obristhoheitliche Oberforsteilichkeit. XXIV. Der Zehenten nicht nur vom urbaren Lande, wo ihn der Standesherr hatte, sondern auch von jetzigen und künftigen Neubrüchen verbleibt demselben. Da manche Zehenten, insbesondere aber die Neubruchszehenten in verschiedenen Ländern von dem Landesherrn als solchem besessen wurden; so kömmt es hierauf bei der Absonderung der oberherrlichen und der standesherrlichen Rechte vorzüglich an. XXV. Nur auf jenen Pfarrsatz, der nicht kraft landesherrlicher Kirchengewalt, sondern kraft geistlicher Lehenschaft (warum nicht des Patronatrechts?) vorhin geübt ward, haben die Standesherren ein entschiedenes Recht. XXVI. Alle Zwangsnutzungen, einschließlich des Salzgewinns, sind den Standesherren zugewiesen. Da diese Nutzungen der Souverainität nicht wesentlich ankleben, und selbst da, wo sie durch die Landeshoheit entstanden seyn sollten, der Souverainität unbeschadet den Standesherren belassen werden können; so sey kein Grund vorhanden, sie dem Oberherrn zuzusprechen. XXVII. Umgeld,

Maaßpfennig u. dgl. eignet sich zu gutsherrlichen Rechten, hingegen Accis oder Pfundzoll und Stempelpapier so wenig als Zoll. Nach den vorigen Grundsätzen. Doch wird Einführung und Benuzzung verwechselt, was besonders beim Zoll wichtig ist. XXVIII. Die Unterpolizei in ihrem ganzen Umfang mit denen ihr entsprechenden Polizeigefällen gebührt den Standesherrn. Vorzüglich interessant ist die Entwickelung des Begriffs der Unterpolizei und die Bestimmung ihres Verhältnisses zur hohen Polizei, welche natürlicher Weise die Deduktion des Begriffs der Polizei überhaupt voraussetzt. Der Zweck des Staats sey, jedem für den nüzlichen Gebrauch seiner Kräfte alle jene Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit zu verschaffen, welche mit Erreichung des gleichen Zwecks für jeden anderen Staatsbürger möglich ist. Die Gesetzgebung als oberstes Recht bestimme alle Verhältnisse, die vorausgesetzt werden müssen, wenn jener nüzliche Gebrauch in seinem weitesten Umfang soll statt finden können. Dieser korrespondiren die richterliche nnd die Polizeigewalt, welche letztere zum Zweck habe, die Gelegenheiten auszuforschen und zu verhindern, wo aus Irrthum, Leichtsinn oder üblem Willen eine Störung jener Verhältnisse herbeigeführt werden könnte. Die Verhältnisse, deren Störung verhütet werden soll, seyen nun entweder solche, welche das Band zwischen Regenten und Staatsbürgern knüpfen helfen, und für diese wache die Staatspolizei, oder solche, welche das neben- und beieinanderseyn der Staatsbürger aller Klassen in einer einträchtigen Lage zu bewahren bestimmt seyen; diese seyen der Gegenstand der Bürgerpolizei, welche entweder über alle oder doch mehrere Bezirke des Staats, oder aber nur über einen einzelnen Bezirk sich erstrecke, — in jenem Fall Landespolizei, in diesem Bezirkspolizei zu nennen sey. Die Polizei einte nun entweder nach der unmittelbaren

Ansicht und Vergleichung der Verhältnisse, oder nach Vergleichung der unmittelbaren Ansichten der einzelnen Ortsvorsteher mit den Regeln, die aus der Uebersicht des Ganzen sich gebildet und berührt haben; im ersten Falle handle die Oberpolizei, im letzteren die Unterpolizei. Zur hohen Polizei gehöre folglich die Staatspolizei, die Landespolizei und die Oberbezirkspolizei, den Standesherren aber gebühre die untere Bezirkspolizei. XXIX. Das Heimfallrecht mit seinen Beziehungen auf Erblosgut, Ledigsgut und Bastarderbe kommt den Standesherrn nicht zu. Wenn der Verfasser sagt, daß in Frankreich dieses Recht nur den Hochgerichtsherren zukamen; so könnte daraus leicht ein Argument gegen ihn genommen werden. XXX. Der Abzug, so wie die Leibeigenschafts-Entlassungsgebühr und alle aus der Leibeigenschaft fließenden Renten gehören dem Standesherrn. Der Abzug ist eine öffentliche Abgabe, und gehört daher in der Regel dem Souverain. Es giebt Städte, die ihn zu beziehen berechtigt sind, und diesen muß er allerdings verbleiben. Bei der Reichsritterschaft könnte er auch als eine hergebrachte gutsherrliche Revenüe betrachtet werden. Die Reichsstände erhoben ihn aber ohne Zweifel als Landesherren, und manche sogar nur jure retorsionis. XXXI. Die Verwaltung des allgemeinen Staats- und Kirchenguts gebühret dem Oberherrn, jene des kirchlichen oder weltlichen Ortsvermögens dem Standesherrn. XXXII. Die künftige Aufhebung noch vorhandener Klöster und Kirchenstiftungen in Standesgebieten hängt eben so wie die Bestimmung, welche ihren Gütern zu geben ist, lediglich vom Ermessen des Regenten ab. Aus dem §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 wollte geschlossen werden, daß den Mediatisirten auch die künftig in ihren Besitzungen aufzuhebenden Klö-

ſter ꝛc. zufallen müſſen — eine Behauptung, die hier gründlich widerlegt wird. XXXIII. Bei Ausſönderung der Oberhoheits- und der Gutsherrlichkeits-Angehörden kommt der ehemalige Erwerbtitel, den der mediatiſirte Stand für ein oder anderes Recht hat, in gar keinen Betracht. XXXIV. Die Güter der Standesherren erlangen keine gröſsere Freiheit von Auflagen, als ſie zuvor hatten, da ſie noch Staatsgut waren; wohl aber können ſie ſtärker als zuvor in Steuer gezogen werden, wenn die Prinzen des Regenten oder die Privilegirteſten ſeiner früheren Staatsbürger zuvor auch härter angelegt waren. Die hier aufgeſtellten Grundſätze ſind im Ganzen gerecht und billig. Wenn man aber die Stelle der Bundesakte: leurs Domaines *et biens seront assimilés*, quant à l'impôt etc. ganz getreu und ohne Ausflüchte in Anwendung bringen wollte; ſo könnte doch auch eine Verminderung der vorher auf Güter der Mediatiſirten gelegenen öffentlichen Abgaben rechtlich ſtatt finden müſſen. XXXV. Rittergüter haben nicht auf alle Gerechtſame der Standesherren eine gleich entſchiedene Anſprache. XXXVI. Ueber die Anwendung der obriſtherrlichen Gewalt auf einzelne Fälle findet keine höhere Erkenntniß ſtatt. XXXVII. Die Austräge der Standesherren ſind kein Schiedsgericht, ſondern ein Fürſtengericht. Der in dieſer Hinſicht in der Bundesakte gebrauchte Ausdruck: droit d Austrégal iſt allerdings uneigentlich. Die Hauptſache iſt, daß in Kriminalfällen die Mediatiſirten nur durch ihres Gleichen gerichtet werden können. XXXVIII. Kein Standesherr kann weiter von Gläubigern um Kreisſchulden belangt werden; dieſe vertheilen ſich unter den Bundesſouverains nach

den Staatskräften ihrer Kreisbesitzungen.
XXXIX. Alle Regierungsschulden der mediatisirten Reichsstände müssen zwischen diesen und ihren Oberherrn nach dem künftigen Verhältniß des Rentenbezugs getheilt werden, ohne daß inzwischen das Recht der Gläubiger auf ihren Schuldner dadurch verändert wird. Der Verfasser hält dafür, daß, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Verfassungen und Verhältnisse, so wie auf ihre ursprüngliche Eigenschaft, die Landes- und Kammerschulden oder überhaupt alle Schulden, die vorhin mit dem Lande auf jeden Regierungsnachfolger übergehen konnten, zwischen dem Oberherrn und Mediatisirten nach dem Maaße der Einkünfte, die vermög der Bundesakte jener erhält, dieser behält, zu theilen seyen. Was die eigentlichen Landesschulden betrifft, so hat es doch da, wo sie von den Kammerschulden getrennt sind, oder mit Zuverlässigkeit getrennt werden können, und wo bestimmte Fonds ganz allein dafür haften, sehr viel für sich, daß der Souverain sie allein übernehme, da ihm diese Fonds ausschließlich zufallen. Die Kammerschulden, wofür theils die Domainen, theils nützliche Hoheitsrechte zur Sicherheit und Zahlungsquelle dienen, wären dann verhältnißmäßig zu theilen, und würden wahrscheinlich dem größten Theile nach dem Standesherrn zur Last fallen, was allerdings Veranlassung geben könnte, die einfacheren Grundsätze des Verfassers durch gütliche Uebereinkunft zu adoptiren.
XL. Das Staatsprinzip, die Staatsgenossene anzuhalten, ihren von dem Lande habenden Genuß in dem Land zu verzehren, findet auf die Standesherren nicht weiter Anwendung, als daß sie ihr Einkommen in keinen Bundesfremden Staaten verzehren dürfen. Ist gegen die sonderbare Idee gerichtet, daß Standesherrn, die unter verschiedene Hoheiten gekommen sind, wenigstens einen ihrer

Familie unter jeder ansässig machen sollen. Ganz der Bundesakte gemäß ist übrigens auch des Verfassers Satz nicht, weil der Fall, daß ein Mediatisirter unabhängige Besitzungen behalten hätte, nicht berührt ist. XLI. Die Ruhegehalte jener Diener, welche durch die Mediatisirung einzelner ehemaligen reichsunmittelbaren Lande ausser Thätigkeit gesetzt werden, müssen da, wo keine besondere Staatsgesetze vorhin existirten, wornach Ruhegehalte ausgemessen wurden, ihre Bestimmung aus dem jüngsten Deputationsrezeß erhalten. XLII. Die Ruhegehalte, welche durch die jetzigen Staatsveränderungen veranlaßt worden, müssen nach dem Prinzip der Schulden getheilt werden. Die Bundesakte begründet die Verbindlichkeit zur Pensionirung solcher Diener auf den Fall, daß der Souverain nicht gut finden sollte, sie in ihren Stellen zu lassen; es ist also auch Sache des Souverains, allein die Folgen seiner Beschlüsse zu tragen, und die durch die Bundesakte vorgeschriebenen Ruhegehalte zu bezahlen. XLIII. Der Rechtsverzicht, den die Bundesakte auflegt, kann die Rechte der unverbündeten Fürsten gar nicht schmälern, und jene der Mediatisirten in solchen Stücken nicht, welche sie fortzubesitzen fähig sind. XLIV. Der gedachte Rechtsverzicht umfaßt keine Güter des einen Staats, die innerhalb der Staaten eines anderen Bundesfürsten gelegen sind. XLV. Nicht blos Ansprüche, sondern auch entschiedene Rechte fallen unter den Verzicht, sobald sie zur Klasse der derzeitigen Rechte auf Besitzungen eines anderen Bundesfürsten gehören. — Daß der im 34. Art. enthaltene Rechtsverzicht dritte nicht bindet, ist klar. Was von den Mediatisirten gesagt ist, scheint

nicht ganz richtig ausgedrückt zu seyn. Was die Mediatisirten an ihre Souveraine verloren haben, kann nur für diese Gegenstand des Verzichts werden.

Privatgüter, die ein Souverain in des andern Staaten hat, fallen auch nach des Rezensenten Ueberzeugung nicht unter den Verzicht, so wenig als Ansprüche auf solche Privatgüter. Daß eben nicht blos Ansprüche, sondern auch wirkliche Rechte verzichtet sind, ergeben die Worte der Bundesakte. XLVI. Nur Staatsrechte, keine Privatrechte können unter diesen Verzicht gezogen werden. XLVII. Eine Staatsberechtigung, die verzichtet werden soll, muß auf fremder Staatsbesitzung haften, gleichviel ob diese eine alte oder neue, oder eigenthümliche oder nur oberhoheitliche sey. Der Satz selbst, obgleich nicht durchgehends die Entwickelung und Begründung, scheint Rezensent sehr richtig zu seyn. XLVIII. Weltliche und geistliche Lehenschaften gehören unter diejenigen Rechte, welche ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaats, in welchem sie auszuüben sind, kraft dieser Verzichtsschuldigkeit aufzugeben hat. Der einzige für diesen Satz angeführte Grund reducirt sich darauf, daß die Lehenschaften, durch Mißbrauch privatrechtlich geworden, ursprünglich staatsrechtlich seyen, was schwer zu beweisen seyn dürfte. XLIX. Die Eventualerbrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben wie sie sind; jene der Bundesfürsten auf unmittelbares Land anderer Bundesfürsten auch; ihre Erbrechte auf mittelbar gewordenes Reichsland aber werden, obwohl nicht aufgehoben, doch wesentlich verändert, d. h. sie bleiben, wenn das standesherrliche Geschlecht vor dem oberherrlichen ausstirbt, bis zu dem Abgang dieses suspendirt, treten aber in dem umgekehrten Fall, in

Ansehung der Oberhoheit ein. Wenn irgendwo in der Bundesakte: so ist hier eine reiche Quelle künftiger Streitigkeiten zu finden. Mit dem 44sten Satz stimmt dieser nicht ganz überein. L. Die Bundesfürsten sind schuldig, auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Kontingents aufgestellt zu haben: keinesweges aber solches vollzählig und gerüstet zu unterhalten. Möge diese Frage doch recht bald ein mehr praktisches Interesse gewinnen, als sie jetzt zu haben scheint.

v. Berg.

3.

Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Scripsit D. Carolus Salomo Zachariae, Archiduci Bad. à consiliis aulae et Professor juris ord. in academia Heidelbergensi. Heidelbergae sumt. Mohrii et Zimmerii Bibl. acad. 1808. 84 S. in 8.

Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, als solcher, kann nur die Rechte und Verbindlichkeiten umfassen, die für sie durch den Bund begründet sind. Unabhängig unter sich und von jeder andern Macht, haben sie ausserdem kein gemeinschaftliches positives Staatsrecht. Alles was man im Allgemeinen von ihnen sagen kann, läuft auf eine Zusammenstellung allgemeiner Grundsätze des natürlichen Staatsrechts mit den Bestimmungen der Bundesakte hinaus: sollte es mehr seyn, so würde sich dafür schicklicher

eine Stelle in der vergleichenden Statistik, als in dem eigentlichen Staatsrecht finden. Nach der Analogie des ehemaligen teutschen Reichslandenstaatsrechts ein Bundesstaatsrecht zu bilden, wäre unangemessen, da der Bund keinen Staat ausmacht. Nach der gewöhnlichen Beschaffenheit eines positiven Staatsrechts wird daher das Rheinische Bundesstaatsrecht oder das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, als solcher, nie beurtheilt werden dürfen. Soll nicht eine Masse allgemeiner, tausend Modifikationen und Ausnahmen unterworfener Sätze ihm blos den Anschein einer gewissen Fülle und Vollständigkeit geben; so wird es immer aus blosen Bruchstücken bestehen müssen, die irgend ein System des natürlichen Staatsrechts zusammenhält. Man wird nur sagen können, die Bundesfürsten haben, wie jeder Souverain, dieß und dieß Hoheitsrecht, wovon aber das eine oder das andere in dieser oder jener Beziehung durch den Bund überhaupt oder durch die ausdrückliche Stipulation der Bundesakte näher bestimmt ist. Gewissermaßen verhielt sichs mit dem Staatsrecht der gesammten teutschen Reichslande (dem gemeinen Territorial-Staatsrecht) nicht anders: aber der Reichsstaat und das Reichsstaatsrecht hatten doch auf dasselbe einen weit ausgebreitetern Einfluß; es waren der gemeinen Rechtsgrundsätze, die der Landesregierungsgewalt zur Norm dienten, weit mehrere, und die Natur der allgemeinen Verhältnisse bildete in dem Innern der Reichsstaaten eine gewisse Uebereinstimmung der Verwaltung, die Entstehungsart der verschiedenartigen Verfassungen, so wie besonders die Verbindung der gleichartigen Staaten, (der geistlichen, der weltlichen, der republikanischen ꝛc.) gab unter diesen eine Gleichförmigkeit der Regierungsformen, so daß es auch dem gemeinen teutschen Landesstaatsrecht nie an reichhaltigen eigenthümlichen Materialien fehlen konnte. Das Staatsrecht der Bundesstaaten wird nur durch Beispiele aus Einzelnen, die nie gemeines Recht machen, aber

doch immer sehr interessant und belehrend seyn können, einigen Umfang und Zusammenhang gewinnen.

Der Verfasser der vorliegenden Skizze hat uns schon früher durch seine delineationem juris publici germanici in formam artis redacti mit seinem System bekannt gemacht, welches er dann auch hier mit seinem gewohnten Scharfsinn in Anwendung gebracht hat. Daß ihm übrigens keine andere Prozedur übrig blieb, als wie sie oben geschildert ist, brachte die Natur der Sache mit sich. Rezensent begnügt sich den Lesern eine Uebersicht des Systems zu geben, und dabei zu bemerken, wo der Verfasser auf nähere Erörterungen einzelner Stellen der Bundesakte sich eingelassen hat, wobei dann die Gelegenheit sich von selbst ergeben wird, die Grundsätze des Verfassers näher kennen zu lernen.

Die Einleitung enthält 1) die Geschichte des Bundes. 2) Methodologie: Begriff, Eintheilung, Quellen, Hülfsmittel des Staatsrechts der Rheinischen Bundesstaaten. Die Noten enthalten manche interessante Bemerkungen und Winke ꝛc. S. 12. über die künftige Staatssprache des Bundes, über die Erklärung der Bundesakte, über die Aufhebung der verbindlichen Kraft der teutschen Reichsgesetze. Zu den Quellen dieses Bundesstaatsrechts würde Rezensent die von den Bundesstaaten mit Fremden geschlossene oder zu schließende Verträge nicht rechnen. Nur die völkerrechtlichen Verträge des Bundes selbst scheinen hieher zu gehören. 3) Allgemeine Anzeige der dem Bunde beigetretenen Staaten. Erörterung des 34. Art. der Bundesakte in der Note 3 zum §. 16 meist nach Brauerschen Grundsätzen. In der Note 4 eine gute Auseinandersetzung der durch die Bundesakte an die Bundesfürsten vertheilten Länder. — Von den Bestandtheilen der Bundesstaaten. Das Staatsrecht selbst zerfällt in 2 Theile. I. Inneres Staatsrecht. A. Von der Staatsverfassung. 1. Von den Regenten und von ihrer Gewalt überhaupt. Von der Erbfolge, deren Recht, Ord-

nung und Gegenſtänden. Von den neuen Titeln ꝛc. Von der Souverainität.

Der Verfaſſer hält es der Gerechtigkeit ſowohl, als der Klugheit gemäß, daß die Bundesfürſten ihren Staaten eine beſtimmte Verfaſſung freiwillig geben, und durch falſchen Glanz einer unbeſchränkten Gewalt ſich nicht blenden laſſen. Wer wird ihm hierinn nicht beiſtimmen? Der Verfaſſer ſcheint auch nicht der Meinung zu ſeyn, daß die Grundgeſetze der ſouverain gewordenen Staaten von ihren Regenten nach Willkühr aufgehoben oder verändert werden können. Doch drückt er ſich darüber nicht ganz beſtimmt aus. Von den in der Bundesakte liegenden Einſchränkungen der Souverainität. Kurze aber gründliche Exegeſe des 26. und 27. Art. der Bundesakte in der Note 2 zum §. 25. — Von der Einſchränkung der Souverainität durch Verträge. Der Verfaſſer bemerkt ſehr richtig, daß ältere Verträge mit dritten, die mit der Bundesakte nicht übereinſtimmen, nur dann dieſen keine Anſprüche mehr geben, wenn ſie den Bund anerkannt haben. 2. Von Landſtänden. Die Frage: ob ſie beizubehalten ſeyen? iſt §. 31 mit vieler Vorſicht beantwortet. Die Antwort aber iſt durch den §. 24 eigentlich ſchon gegeben. B. Von der Staatsverwaltung. 1. Einleitung. Von der Eintheilung der Regierungsrechte. 2. Von der Regierungsform. Theilung der Gewalten. Behörden. Eintheilung des Gebiets. Von den neuen Organiſationen. 3. Von der Art und Weiſe der Staatsverwaltung. a. Von der geſetzgebenden Gewalt. b. Von der richterlichen Gewalt. c. Von der vollziehenden Gewalt. d. Von der bürgerlichen Gewalt oder von der Gewalt, jeder Privatperſon das ihr gebührende Recht zu verſchaffen. e. Von der Kriminalgewalt. f. Von der Polizeigewalt. g. Von dem Rechte des Kriegs und Friedens. h. Von der bürgerlichen Gewalt in Beziehung auf das jus cosmopoliticum. Rezenſenten ſcheint dieſe Abtheilung unter allen am wenigſten glücklich

gewählt zu seyn. Der Einfluß der bürgerlichen Gewalt auf das Weltbürgerrecht soll sich äussern auf Aus- und Einwanderungen und den auswärtigen Handel der Staatsbürger. i. Vom Obereigenthumsrecht, wornach die Bürger nicht sich selbst, sondern dem Staat angehören, und ihr Vermögen einen Theil des Staatsvermögens ausmacht. In Ansehung 1. der Personen der Bürger rechnet der Verfasser hieher, was man gewöhnlich Bevölkerungs- und Kulturpolizei nennt; und 2. in Ansehung des Vermögens zuvörderst a. das, was zu dessen Vermehrung und Erhaltung abzweckt, und unter diese Rubrik kömmt, Handels-, Handwerks-, Landwirthschafts-, Forst- und Jagd-, Stadt- und Dorf-, Vormundschafts- und Armen-, Feuer-, Wasser- und Theurungs-Polizei, Postrecht, Münzrecht, Straßen- und Strombaurecht; sodann b. das Besteurungsrecht, wo aber nachher von dem Staatsvermögen im engen Sinn, von Domainen, Lehen ꝛc. Kapitalgewinn, nützlichen Hoheitsrechten, Landesfrohnden ꝛc. gehandelt wird.

Zum Beschluß von Landesschulden. Es fällt in die Augen, daß auch diese Eintheilung sehr erhebliche Erinnerungen zuläßt, vorzüglich die, daß mehrere Gegenstände unter das allgemeine Theilungsprinzip nur höchst gezwungen, und auch so kaum passen. k. Von dem Recht, die Regierung zu organisiren; l. Von dem Recht der Oberaufsicht. m. Von dem Majestätsrecht im engeren Sinne oder dem Recht, Privilegien zu ertheilen. Dieser ganze Abschnitt hätte übrigens durch eine einfachere und leichtere Eintheilung der Hoheitsrechte sehr gewinnen können. — In der Note a zum §. 52 und in der Note a zum §. 54 findet man interessante Bemerkungen, zur Erläuterung der §§. 26 und 27 der Bundesakte. II. Aeusseres Staatsrecht. Einleitung: Unterschied zwischen der teutschen Reichsverfassung und dem Rheinischen Staatenbund. A. Von dem Staatsrecht des Rheinischen Bundes. 1. Von der Verfassung des Bundes:

natürlich sehr kurz, da die wichtigsten Bestimmungen erst noch vom Fundamentalstatut erwartet werden müssen. 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des rheinischen Bundes. B. Von dem auswärtigen Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten, sofern die Gewalt der Souveraine durch den Bundesvertrag nicht beschränkt ist Da in diesem lediglich die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts in Anwendung kommen können, so hat auch der Verfasser sich darauf beschränkt, dieß zu bemerken.

Im Allgemeinen hat Rezensent gefunden, daß der Verfasser sich redlich bemühet hat, die Unpartheilichkeit, die einem Lehrer der Rechte vorzüglich geziemt, standhaft zu behaupten, und daß er, ohne Scheu vor der neueingeführten unbeschränkten Souverainität, und ungeblendet durch den Schimmer neuer Theorien, sich freimüthig auf die Seite derer gestellt hat, die nicht glauben, daß, weil die Dämme des Rechts hin und wieder durchbrochen worden sind, alle niedergerissen werden müssen.

v. Berg.

4.

Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff von D. Ioh. Ludwig Klüber. Tübingen in der I. G. Cotta'schen Buchhandlung 1808. VIII. und 591 S. in 8.

Wenn man nicht überhaupt dafür hält, daß das Staatsrecht des Rheinbundes der positiven Normen noch zu wenige und zu mangelhafte habe, um schon jetzt einer vollständi

gen systematischen Bearbeitung fähig zu seyn, so hat der Herr Verfasser in der vorausgeschickten kurzen Vorerinnerung ganz Recht, daß die Erscheinung dieses Buchs keiner Entschuldigung bedarf. Sie verdient vielmehr Dank, da die Ausführung musterhaft ist, und sich vorzüglich durch die dem Herrn Verfasser so ganz eigene Klarheit der Darstellung auszeichnet.

Das publizistische Studium darf unter der Unvollständigkeit und Ungewißheit des neuesten Staatsrechts nicht untergehen, und soll es das nicht; so muß es für den größten Theil derer, die sich heut zu Tage der Rechtsgelahrtheit widmen, Brodstudium bleiben. Es ist daher auch in dieser Hinsicht ein zum akademischen Unterricht vorzüglich brauchbarer ausführlicher Lehrbegriff dem Zeitbedürfnisse vollkommen angemessen. Die Forderungen, die der Herr Verfasser bei dessen Bearbeitung an sich selbst gemacht hat, und wornach er also billig beurtheilet werden darf, ergeben sich aus dem 9. und 10. §. die überschrieben sind: Methode, Vorsichtsregeln. »Das Staatsrecht des Rheinbundes, sagt er, ist keine rationale, sondern eine theils historische, theils rein positive Wissenschaft, in der nur Lücken aus dem natürlichen Staatsrechte ausgefüllt werden. Es sind also die rationalen Formen spekulativer Wissenschaften, hier nicht ganz anwendbar. Bei einem so verschiedenartig zusammengewachsenen Stoffe würden, wie überhaupt im positiven Rechte sogenannte höchste Prinzipe mißlich seyn. Um systematische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, sind die Grundsätze nach einem überdachten Plane einfach, zusammenhängend und mit Auswahl darzustellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit die Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestattet. Aber die Form der Darstellung und die Methode werde so wie die Bestimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags einzig auf Erleichterung der Uebersicht und praktische Anwendbarkeit berechnet. Zweckwidrig

wäre es, Deutlichkeit und Zusammenhang der Materie, dem blosen Systemgeiste; dem Formenspiel sclavisch aufzuopfern; über dem Ausspinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einstimmens in subtile Theorien moderner Scholastik das Wesentliche, die Bearbeitung der Materie, zu vernachlässigen; in den Oeden der Spekulation, die dem wahren Genie fremd sind, herum zu irren, statt die Geistesthätigkeit auf Kenntnisse zu leiten, die wohlthätigen Einfluß auf das wirkliche Leben haben, oder hingerissen von der Sucht, geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetze der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des Anfängers nicht herab zu lassen. Die dogmatisch-historische Lehrmethode ist der blos dogmatischen, noch mehr der blos historischen, so auch der blos raisonnirenden vorzuziehen. Verunstaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wissenschaft durch Partei und Sektengeist, durch Vorurtheile uud Hypothesensucht, durch Mißbrauch des allgemeinen Staatsrechts, des Völkerrechts und der fremden Rechte, insonderheit des römischen. Dagegen gewinnen beide durch ächtphilosophische und zweckmäßige Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anständige, vernünftige, edle Freimüthigkeit. Ein weises Mißtrauen muß in dem Felde so praktisch wichtiger Untersuchungen mit der Festigkeit im Fortschreiten immer gepaart seyn, und der Widerstand gegen Andersdenkende darf nie die Gesetze der Humanität verletzen.« Was Rezensent überhaupt von der Art der Zusammensetzung eines rheinischen Bundes-Staatsrechts hält, hat er bereits bei einer anderen Gelegenheit geäussert *), und er freut sich, daß darinn der Herr Verfasser mit ihm im Wesentlichen übereinstimmt. Was aber nun die vorliegende Ausführung betrifft, so könnte Rezensent vielleicht sich darauf beschränken, seine Ueberzeugung öffentlich zu bekennen, daß der Herr

*) S. oben die Anzeige von Zacharias jus publicum.

Verfaſſer ſeinen eigenen Forderungen Genüge gethan habe. Denn einige wenige Bemerkungen, wie vielleicht hier und da die Ueberſicht noch mehr hätte erleichtert, für den praktiſchen Gebrauch dieſer oder jener Materie eine paſſendere Stelle hätte angewieſen werden können, kommen gegen die treffliche Bearbeitung des Ganzen kaum in einige Betrachtung. Nach dem Zwecke der gegenwärtigen Anzeigen aber hält ſich Rezenſent verpflichtet, dem Leſer die Ueberſicht des Ganzen ſelbſt zu geben, und zugleich zu zeigen, wie es dem Herrn Verfaſſer gelungen iſt, die dem Werke vorausgeſchickte Verſicherung zu bewähren. »Nicht alles, nur das nöthige ſollte geſagt werden, nach eigenem Urtheil, ohne anderes Intereſſe, als für Wahrheit, Recht und Staatswohl.«

Die Einleitung giebt, im erſten Kapitel, nach gewöhnlicher Weiſe, aber ſehr zweckmäßig einfach und klar einige allgemein ſtaatsrechtliche Vorbegriffe, und beſchreibt das Staatsrecht des Rheinbundes als einen Inbegriff der wechſelſeitigen vollkommenen Rechte nicht nur der Bundesgenoſſen unter ſich, ſondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjekte in den ſouverainen Bundesſtaaten, nebſt gewiſſen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten. Der Herr Verfaſſer ſchließt alſo die völkerrechtlichen Verhältniſſe, in welchen ſowohl die Geſammtheit des Bundes als die einzelnen Landesfürſten ſtehen, in das Staatsrecht mit ein, ob er gleich den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Staats- und Völkerrecht nicht verkennt. Verſteht man aber unter Staatsrecht im weiten Sinn den Inbegriff der vollkommenen Rechte und Pflichten eines Staats; ſo kann man auch die völkerrechtlichen dahin zählen. Wortſtreiter würden übrigens ſelbſt die Möglichkeit eines Staatsrechts des Bundes läugnen, weil er kein Staat, ſondern ein Staatenbund iſt. Richtig iſt es auch allerdings, daß die Bundesrechte nur völkerrechtlicher Natur ſind, man mag das Verhältniß der Bundesgenoſſen zum Protektor, oder unterein-

ander oder zu dem französischen Reich betrachten. In so fern aber der Bund aus einzelnen Staaten besteht, die in ihm und in dem mit ihm innig verbundenen Protektorat und Bündniß mit Frankreich die Bürgschaft ihrer Existenz finden, mag man immerhin auch das öffentliche Recht der Bundesgesammtheit unter dem Bundes-Staatsrecht begreifen, sobald man nur einräumt, daß wir es in diesem Falle mit keinem Staate, sondern mit einem Staatssystem zu thun haben, wie solches auch Herr Verfasser §. 3 bestimmt erklärt. Daß er dabei in einen sehr erheblichen, und doch sehr wohlgegründeten Widerspruch verfällt, indem er sagt: »Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes und des gemeinschaftlichen Bundes, welches die einzelnen verbündeten »Staaten vereinigt, sind doch diese unter sich getrennt, selbstständig und unabhängig.« — ist nicht seine Schuld. Aus dem Bundesvertrage scheint allerdings die Idee jener Einheit hervorzugehen: aber sie ist im Allgemeinen mit der Trennung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bundesstaaten unvereinbar. Nur zum Zweck der gegenseitigen Vertheidigung läßt sie sich unter diesen Umständen als möglich denken, und dem wahren Geiste des Bundesvertrages ist sie auch in dieser beschränkten Art ganz gemäß, indem eben jene Trennung und Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Einzelnen gegen eine andere Trennung und Selbstständigkeit des Ganzen sichert. Eben darum werden wir immer, so lang die Bundesverfassung nach ihrer ersten Anlage dauern wird, die Einheit nur in der Mannigfaltigkeit sehen, und nicht einmal die vereinigten Kräfte in Zeit und Ort vereinigt finden. — Das Staatsrecht des Rheinbundes theilt der Herr Verfasser ein in Bundes-Staatsrecht und Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, dieses wieder in gemeines und besonderes. Der Eintheilung in weltliches und geistliches Staatsrecht würde Rezensent kaum gedacht haben. — Hierauf wird der Unterschied des Staatsrechts von dem

Völkerrechte, dem Privatrechte und dem Privatfürstenrechte dargelegt; sodann die Reihe der verwandten und Hülfswissenschaften aufgezählt, endlich die Methode nebst den Vorsichtsregeln, wie bereits oben angeführt ist, geschildert.

Das zweite Kapitel der Einleitung enthält einen Grundriß und Literatur des Staatsrechts des Rheinbundes immer mit Rücksicht auf das alte teutsche Staatsrecht, das dann auch natürlicher Weise die meisten Materialien liefert. Die eigenthümliche Literatur des Bundes-Staatsrechts hat indessen seit kurzem einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten.

Das dritte Kapitel ist überschrieben: Staatsform des teutschen Reichs. Auflösung desselben. Stiftung des Rheinbundes. Wirkung derselben auf das Staatsrecht und die Gesetze des teutschen Reichs. Reichsarchiv. Eine sehr zweckmäßige Vorbereitung für das folgende

Vierte Kapitel und dessen wichtigen Inhalt: Quellen des Staatsrechts des Rheinbundes, zuerst des Bundes-Staatsrechts, sodann des Staatsrechts der souverainen Bundesstaaten. Was beiden gemeinschaftlich ist: Bundesakte Herkommen, Analogie, allgemeines Staatsrecht ꝛc. hätte das nicht — statt bei den Quellen des Bundesstaatsrechts aufgeführt zu werden — in einer besonderen Abtheilung vorausgeschickt werden sollen? — Unter den Quellen hätten auch die Bedingungen genannt werden sollen, unter welchen die subjicirten Staaten den Bundesfürsten von den französischen Kommissarien übergeben worden sind. Bei der Auslegung der Bundesakte gedenkt der Verfasser nur der Doktrinellen nicht der Authentischen; dagegen handelt er von dem Entscheidungsrecht bei streitiger Analogie, was, wenigstens in dieser speziellen Anwendung, hier überflüssig scheint. Bei der Aufzählung der Quellen des Staatsrechts hätte der Verfasser sich kürzer fassen können, wenn er, als solche ausser der Bundesakte nur die Bestimmung des dermaligen

Selbstherrschers anerkennen wollte. Allein er läßt doch noch Staatsgrundverträge und andere Staatsverträge und was man sonst ehemals in Teutschland für heilig und unverletzlich hielt, gelten.

In dem fünften Kapitel wird der Rheinbund in geographischer und politischer Beziehung geschildert. Höchst interessant! die §§. 62. 63. 64. sollten in den Rechtskollegien und Kabinetten der Landesfürsten zur steten Beherzigung offen da liegen. Ja! so wie der Verfasser ihn zeichnet, sollte der politische Karakter des Rheinbundes in dem innern und in dem äussern Staatsverhältniß und in dem Bundesverhältniß seyn! dann wäre der Gewinn, den uns die Veränderung der Dinge in Teutschland gewähren müßte, nicht zu berechnen. Rezensent wollte eben wenigstens einen Paragraphen den Lesern vollständig mittheilen, als er sich erinnerte, daß ihnen alle drei schon aus einer der gelesensten Zeitschriften (die politischen Annalen Heft 2. d. J.) bekannt seyn müssen.

Das sechste Kapitel endlich handelt von der Staatsverfassung und Staatsregierung überhaupt, und giebt eine allgemeine Uebersicht der Hoheitsrechte, wobei zugleich die wichtige Frage von der Verleihbarkeit derselben berührt wird, die leichter im Allgemeinen zu beantworten ist, als für die spezielle Anwendung in bestimmten Fällen. In der Bearbeitung des Staatsrechts selbst werden bei jeder einzelnen Lehre die allgemeinen Grundsätze häufig aus dem alten teutschen Staatsrecht vorausgeschickt, und sodann die in der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen hinzugefügt. Der Herr Verfasser bedient sich immer der eigenen Worte dieser Urkunde, erklärt sich aber nicht immer über den Sinn, welcher denselben beizulegen ist, sondern begnügt sich öfters damit, auf die (vielleicht nicht ganz richtig sogenannten) authentischen Interpretationen der verschiedenen Souveraine zu verweisen. Häufig sagt er jedoch auch seine eigene Mei-

nung, aber natürlich ohne ausführliche Entwickelung der dafür streitenden Gründe, welche in einem blosen Lehrbegriffe nicht zweckmäßig gewesen wäre. Rezensent glaubt hierbei dem Herrn Verfasser das Zeugniß einer seltenen Unpartheilichkeit und Freimüthigkeit geben zu dürfen. Das Bundesverhältniß hat sich zwar noch nicht genug ausgebildet, um jetzt schon unsere alten Cäsarianer und Fürstenrianer in einer neuen Gestalt wieder auferstehen zu sehen. Aber das neugeschaffene Idol, die Souverainität, ist die Klippe, an der unsere Publizisten nur zu leicht scheitern können.

Gegen diesen Unfall hat den Herrn Verfasser sein Vorsatz bewahrt, ohne anderes Interesse zu schreiben, als für Wahrheit, Recht und Staatswohl. Nicht immer hat sich übrigens der Herr Verfasser an das Reinjuristische gehalten. Oefters findet man Hinweisungen auf politische, besonders staatswirthschaftliche Lehren, die jedoch in so fern nicht am unrechten Orte stehen, als sie theils zur Erläuterung, theils zur Erregung der Aufmerksamkeit auf diesen auch dem Publizisten wichtigen Theil der Staatswissenschaften dienen können.

Der erste Theil enthält das Bundes-Staatsrecht. Zuerst von der Staatsform und Personalverfassung, sodann von der Kollegialverfassung, hierauf von der Territorialverfassung, von der Lehensverfassung, von der Militairverfassung, von dem Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht, endlich von Staatsservituten und dem Rheinschifffahrtsoktroi in sieben Kapiteln. Der Herr Verfasser versteht, nach dem §. 4., unter dem Bundes-Staatsrecht das Staatsrecht des Rheinbundes, sofern es sich einschränkt auf das staatsrechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich. Dieser Begriff scheint zu eng zu seyn, indem, wenn man auch den Protektor als Bundesgenossen betrachten will, doch die Allianz mit Frankreich nicht zu den staatsrechtlichen Verhältnissen der Bundesgenossen unter sich gehört. Den

größten Theil des Kapitels von der Territorialverfassung würde Rezensent auch in das Territorial-Staatsrecht verwiesen haben. Der Herr Verfasser sagt ja selbst, der Bund habe, als solcher, kein Gebiet. Daß aber einige Gegenstände der Territorialverfassung durch den Bundesvertrag eine gewisse Bestimmung erhalten haben, daraus folgt doch nicht, daß das also bestimmte Territorialrecht Bundesrecht ist. Höchstens kann man sagen, die Gesammtheit des Bundes, den Protektor mit eingeschlossen, habe ein Recht, zu fordern, daß jene Bestimmungen gehörig beobachtet werden, sie selbst sind immer Bestandtheile des Staatsrechts der Bundesstaaten und nicht des Bundes-Staatsrechts. Eben so erhält es sich mit der Lehensverfassung. Insonderheit hätte Rezensent gewünscht, daß die Beschränkungen der Souverainität, welche in Beziehung auf die subjizirten ehemaligen Reichsstände in der Bundesakte festgesetzt sind, nicht im Bundes-Staatsrecht der Bundesstaaten ihre Stelle gefunden hätten, für welches ohnehin die nähere Entwickelung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse vorbehalten werden mußte. Mit diesen stehen doch jene Beschränkungan in dem genauesten Zusammenhange und gehören folglich ganz eigentlich dem Territorial Staatsrecht an. Hier ist es, wo sie ihre Kraft und Wirkung zeigen müssen; wo das Andenken an sie immer neu zu erhalten ist; wo der Souverain als Souverain, nicht als Bundesgenosse, seine Pflicht und seines Rechtes Grenze erkennen muß. Die nähere Verpflichtung gegen seine neuen Unterthanen muß von der entfernteren gegen den Bund und dessen Protektor nicht verschwinden. Es frägt sich ohnehin noch, ob jene Beschränkungen von den Bundesgenossen unter sich stipulirt sind, und nicht vielmehr von dem Protektor für die subjizirten Reichsstände? Sey dem aber, wie es wolle — in jedem Fall gehören sie weniger dem Bundes- als dem Territorial-Staatsrecht an. Rezensent hält dafür, daß ein Kapitel über die durch die Bun-

desakte herbeigeführten staatsrechtlichen Veränderungen und deren Folgen in dem Bundes-Staatsrecht von grosem Nuzzen seyn könnte, und daß in demselben das, was von Territorialveränderungen, Lehensverhältnissen, Reichseigenthum, Reichs- und Kreisschulden dahin gehört, die schicklichste Stelle gefunden haben würde. — Ob der Rhein Schifffahrtsoktroi zu den Staatsservituten zu rechnen, und nicht vielmehr als eine dem Bunde und Frankreich gemeinschaftliche Berechtigung anzusehen sey? will Rezensent dahin gestellt seyn lassen. —

Unter demjenigen, was die Bundesakte bestimmt hat, ist übrigens das Verhältniß der subjizirten Reichsstände zu den Souverainen das ausführlichste, wenn gleich auch nicht vollständig genug, mithin doch immer für den eigentlich positiven Inhalt des Staatsrechts des Rheinbundes das reichhaltigste. Es wird daher vorzüglich interessant seyn, einige der Hauptgrundgesetze kennen zu lernen, zu welchen der Herr Verfasser sich hier bekennt, worauf wir jedoch, nach der von demselben gewählten Ordnung weiter unten wieder werden zurückkommen müssen. Schon bei der Beschreibung der den Bundesfürsten zustehenden Souverainität sind im §. 79. die aus den §§. 26 und 27. der Bundesakte hervorgehenden Beschränkungen derselben übersehen, so wie im §. 100. der in dieser Beziehung nicht unwichtige Unterschied zwischen tous les droits de Souverainité und toute Souverainité. Indessen wird der Inbegriff der den subjizirten Reichsständen, die wir künftig der Kürze halber mit dem Herrn Verfasser nach der von den meisten Souverainen selbst angenommenen Terminologie, Standesherren nennen wollen, gelassenen und bedungenen Rechte nicht als eine Masse zerstreuter Berechtigungen, sondern als eine subordinirte Landesherrlichkeit (jus territorii subordinatum) betrachtet, und, gegen Brauer mit vollem Rechte behauptet, daß die Bestimmung der einzelnen Rechte nach dem teut-

schen Reichssystem zu fassen sey. — Das in der Bundesakte Art. 27. den Souverainen beigelegte Vorkaufsrecht erklärt der Herr Verfasser, wie Rezensent dafür hält, gegen die Worte jenes Staatsvertrages, also, daß die Standesherren ihre Domainen und Rechte gar nicht verkaufen dürfen, als an einen Bundesfürsten, und überhaupt nicht veräussern, ohne sie vorher ihren Souverainen angeboten zu haben. — In Ansehung des Lehensverhältnisses theilt der Herr Verfasser blos die Auslegung mit, welche die Bundesakte (der Art. 34.) in der Hinsicht von den Bundesfürsten erhalten hat.

Zu bemerken ist noch, daß der Herr Verfasser überhaupt in der Erklärung des in diesem Artikel enthaltenen Rechtsverzichtes den Brauerischen Grundsätzen folgt. — In dem Kapitel von der Militairverfassung wird zuvörderst von dem Kriegsbündniß mit Frankreich gehandelt, was nach des Rezensenten Ansicht in das folgende sechste Kapitel gehört, so wie die dem Könige von Baiern wegen Augsburg und Lindau auferlegte Verbindlichkeit in das siebente. — Aus dem sechsten Kapitel: Vom Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht ist vorzüglich folgende Stelle S. 159 merkwürdig: »Durch die Allianz des Rheinbundes mit Frankreich für jeden Kontinentalkrieg, verbunden mit Schutz und Garantie, sind die Rheinischen Bundesstaaten in das Föderativ-System Kaiser Napoleons auf das genaueste verflochten. Dadurch wird jetzt ein weiterer Gebrauch des Bündnißrechtes überflüssig, sofern nicht auch Frankreich zugleich hauptkontrahirender Theil ist.« — Im siebenten Kapitel sind die Grundsätze von Staatsservituten kurz, einfach, klar und gründlich entwickelt, und die Verhältnisse der Rheinschifffahrtsoktroi ausführlich dargestellt.

Der zweite Theil umfaßt das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. Die Haupteintheilung

gründet sich auf den zweifachen Gesichtspunkt von der Verfassung und Regierung dieser Staaten, und in Beziehung auf jene wird in den 8 ersten Kapiteln von dem Souverain, den Unterthanen, den Landesständen, dem Staatsvermögen, der Regierungsform und dem Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrechten, in den 14 folgenden Kapiteln aber von den einzelnen Hoheitsrechten und der Ausübung derselben gehandelt. Es ließ sich nun wohl über den Theilungsgrund und die Art seiner Anwendung streiten; Rezensent gesteht aber, daß er, ohne Rücksicht auf denselben, die Darstellung des Ganzen in ihrer einfachen, leicht faßlichen Folge sehr zweckmäßig findet, und daß er mit dem Herrn Verfasser einige logische Spitzfindigkeiten der Leichtigkeit der Uebersicht gern aufopfert. Die Hauptabtheilung der Hoheitsrechte ist: in allgemeine und bestimmte, jene: die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, diese: die Justizhoheit, Polizeigewalt, Finanzhoheit, Privilegiengewalt, Aemter-, Titel-, Dekorationsrang und Standeserhöhungsrecht, Erziehungs- und Unterrichtsregal, Kirchenhoheit, Lehenhoheit, Wehr- und Waffenrecht, äusserstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt, Gesandtschafts-, Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht und Staatsdienstbarkeiten.

Unsere jungen Reformatoren und die geschwornen Anhänger gewisser philosophischen Schulen, und die beschränkten Köpfe, die nur Eine Ansicht zu fassen vermögen, können dem Herrn Verfasser über Manches den Krieg machen, was Rezensent für gleichgültig hält, oder wenigstens keiner weitläuftigen Erörterung werth. Einige Bemerkungen muß er sich indessen doch erlauben, weil er die Gründe nicht einzusehen vermag, warum der Herr Verfasser die Zahl der Hoheitsrechte mit einigen vermehrt hat, die man bisher immer nur als Theile oder Ausflüsse anderer beobachtete.

Gehört die Privilegiengewalt nicht zu der gesetzgebenden? oder hat sie nur darum ihre eigene Stelle nach der

Finanzhoheit, weil sie mit dieser durch die Früchte, die sie zu tragen pflegt, in einiger Verbindung steht? Das Erziehungs- und Unterrichtsregal, so wie die Kirchenhoheit würde in der von dem Herrn Verfasser selbst aufgestellten dritten Abtheilung der Wohlfahrts- oder Staatsgesellschaftspolizei, die sich mit der sittlichen, geistigen und artistischen Kultur beschäftigt, eine ganz angemessene Stelle gefunden haben. Die Lehnhoheit ist nichts besonders, und wenn sie gleich im Einzelnen mit Nutzen genauer erörtert werden kann, wie z. E. Behr in seiner sehr lobenswerthen Abhandlung gethan hat; so bedarf sie doch in dem System keiner eigenen Stelle.

Gehen wir nun zu dem Detail über; so finden wir zuvörderst in dem dem Souverain gewidmeten Kapitel alles gründlich dargelegt, was auf dessen persönliche Verhältnisse, Erbfolge, Gemahlin, Kinder, Regentschaft, Hof, u. s. w. Bezug hat. Was der Herr Verfasser über die Dauer des Verhältnisses zwischen Souverain und Volk sagt, ist so wahr, als freimüthig gesagt. — Das Kapitel von den Unterthanen zeichnet sich besonders durch die Darstellung und Würdigung des Unterschieds der Stände aus. Die Lehre von dem Beweise der Staatssubjektion, so trefflich sie auch gearbeitet ist, scheint doch für diesen Lehrbegriff zu ausführlich zu seyn. Sie nimmt allein 7 §§. ein. —

Die rechtlichen Verhältnisse der Landstände haben natürlicher Weise im Allgemeinen und Wesentlichen nur nach den Grundsätzen des alten teutschen Staatsrechts dargestellt werden können. Der Herr Verfasser ist der sehr richtigen Meinung, eine Landschaft, gegründet auf ein allgemeines Repräsentationsprinzip, erhöhe, als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, das Glück der Nation. Ueber das Recht des Souverains, die Landstände ganz aufzuheben, äussert er sich nicht, sondern erzählt nur was geschehen ist. Als Grundlage teutscher landständischer Verfassung und Na-

tionalgarantie nimmt er an: Theilnahme der Nation durch Abgeordnete, mittelst Raths oder Einwilligung, an der Gesetzgebung und an Bestimmung der Staatsauflagen. Die Standesherren haben im Ganzen Ursache, mit dem Herrn Verfasser zufrieden zu seyn. Doch giebt er meistentheils, wie schon bemerkt ist, nur die oberherrlichen Bestimmungen, nicht sein eigenes Urtheil.

Bei der Aufzählung der Oberhoheitsrechte wird der im Art. 27. der Bundesakte enthaltenen Klausel, nach welcher die Standesherren alle Herrschafts- und Lehenrechte, die nicht wesentlich der Souverainität ankleben, eine Wirkung beigelegt, die sie wohl nicht haben sollte. Daß sie in der Hinsicht gemißdeutet worden ist, giebt der Herr Verfasser selbst zu verstehen, indem er anführt, was alles von den Oberhoheitsherren dahin gerechnet wird, und dann hinzufügt: Gewiß ist, daß in allen Theilen der Staatsregierung die allgemeine Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, nach den Rechten der höchsten Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der höchsten vollziehenden Gewalt, dem Oberlandesherrn zukommen muß.

Die meisten Leser werden indessen mit dem Wunsche des Rezensenten übereinstimmen, daß es dem Herrn Verfasser gefallen haben möchte, die seiner Ueberzeugung nach richtigen Grnndsätze darzulegen, und nur das, was geschehen ist, zur Erläuterung anzuführen. Hin und wieder sieht man wohl, was er eigentlich für Recht hält, wie z. E. bei der Aufzählung der den Standesherren gebliebenen Finanz- und Kameralrechte. Oefters aber bleibt man zweifelhaft, ob das, was er sagt, dogmatisch oder nur historisch gemeint ist.

Mehrere den Standesherren streitig gemachte Rechte ja! fast die meisten und wichtigere, werden denselben von ihm zuerkannt, z. E. das Recht der zweiten Instanz, ein beschränktes Privilegien- und Dispensationsrecht, unmittelba-

re Aufsicht auf Erziehungswesen und öffentlichen Unterricht, geistliche Gerichtsbarkeit und das Recht eines Unterkonsistorii, Lehenherrlichkeit, insonderheit die Beziehung der Lehndienstgelder u. s. f. — Die rechtliche Verhältnisse der Grundherren sind von dem Herrn Verfasser auf dieselbe Weise behandelt, wie die der Standesherren. Für jene hat die Bundesakte weit weniger gesagt, als für diese. Indessen ersieht man aus der Zusammenstellung der in Ansehung derselben von den verschiedenen Souverainen angenommenen Grundsätze mit Vergnügen, daß ihr Schicksal meistentheils mit groser Billigkeit und Milde bestimmt worden ist. Das Kapitel von dem Staatsvermögen enthält in fruchtbarer Kürze sehr wichtige Grundsätze. Die willkührliche Veräusserung des Staatsgebiets und des übrigen Staatsvermögens hat so wenig statt, als die willkührliche Veräusserung der Staatsregierung, den nicht zu vermuthenden Fall, eines Patrimonialstaates ausgenommen. Sollte von diesem bei den Rheinischen Bundesstaaten, die sich selbst nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts konstituirt haben, noch die Frage seyn können? Nach dem 8. Art. der Bundesakte scheint indessen das Recht eines Bundesfürsten, seine Souverainität ganz oder zum Theil nach Gutbefinden zu veräusseren, im Allgemeinen nicht bezweifelt worden zu seyn. —

In dem Kapitel von der Regierungsform findet sich ein bemerkenswerther Plan zur Abtheilung der Staatsbehörden oder einer allgemeinen Verwaltungsorganisation. Ausserdem wird daselbst gehandelt von Vereinigung mehrerer Behörden, von ausserordentlichen und provisorischen Behörden, von Kommissionen, von Archiven und Registraturen, von der Geschäfts-Bezirksordnung, Instruktion, Aufsicht, Rekurs, vom Kanzleiceremoniel, von der Staatssprache und von den Abtheilungen des Staatsgebiets. — Das Verhältniß zwischen Hoheits- und Eigenthumsrech-

ken wird in dem darauf folgenden Kapitel (Rezensent glaubt, daß es besser dem vorigen vorangegangen wäre) mit ausgezeichneter Gründlichkeit und hoher Achtung für die Rechte der Staatsbürger bestimmt. —

Eben diese dem Lehrer der Rechte als heilige Pflicht obliegende unwandelbare Rücksicht zeigt sich durchgehends in der Entwickelung und Darstellung der einzelnen Hoheitsrechte. Man lese zum Exempel den §. 262. von den Grenzen der aufsehenden Gewalt, den §. 265. von der gesetzgebenden Gewalt und der Dispensationsbefugniß, §. 288. von den Grenzen der Polizeigewalt, §. 299. von Finanzoperationen u. a. m. Um diese Anzeige nicht allzuweit auszudehnen, beschränken wir uns nur noch auf einige wenige Bemerkungen. Bei der Patrimonialgerichtsbarkeit erinnert der Herr Verfasser mit Recht, daß man die Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien und den Standesherren in ihren standesherrlichen Bezirken zusteht, nicht der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit gleichstellen dürfe. —

Unter der Polizeigewalt wird das Recht der besonderen Sorge für Sicherheit, für bürgerliche Ordnung, Kultur und Wohlstand der Staatsgenossen ausserhalb der zu andern besondern Hoheitsrechten gehörigen Fälle verstanden. Die Staatspolizei wird eingetheilt in Sicherheits- und Gesundheits- 2) in Gewerb- und Industrie- 3) in Sitten, Erziehungspolizei. — Finanzhoheit ist nach dem Herrn Verfasser der Inbegriff der Staatsrechte auf zweckmäßige Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens. Abweichend von dem altteutschen Herkommen, nach welchem die Steuerpflicht der Unterthanen nur subsidiarisch war, geht der Herr Verfasser von dem Grundsatze aus: die Nation muß jährlich aufbringen, was die Staatsanstalt kostet, der an sich richtig ist, aber doch immer nur dann gilt, wenn der Ertrag der Staatsgüter und andere Finanzquellen nicht

hinreichen. Unter der Finanzhoheit werden folgende besondere Finanzregale aufgeführt: 1) Steuerregal. 2) Steuer- und Geleitsregal. 3) Kommerzregal (streng genommen sollten die Hauptgegenstände der Staatssorge für den Handel auf unmittelbaren Gewinn nicht berechnet seyn). 4) Münzregal. 5) Postregal. 6) Bergwerksregal. 7) Forst- und Jagdregal. 8) Wasserregal. 9) Industrie-Konzessionsregal. 10) Landesschutzregal. 11) Landesdienstregal. 12) Fiskalgewalt. 13) Domainenrecht. No. 4. 5. und 9. sollten billig auch unter den Finanzregalen keine Hauptstelle einnehmen. Der Gewinn, den sie gewähren können, müßte immer nur zufällig und ungesucht seyn. Rezensent würde diese und ähnliche Finanzquellen blos als zufällige Nutzungen der Staatsverwaltung aufgeführt haben. — Die Materie von dem Verhältniß zwischen Staat und Staatsbeamten ist sehr gründlich bearbeitet. — Das 19. Kapitel: von dem äussersten Rechte und von den Einschränkungen der Staatsgewalt giebt einen abermaligen Beweis von der Rechts- und Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit des Herrn Verfassers. — Ein Abdruck der Rheinischen Bundesakte ist dem Werke angehängt.

Rezensent ist überzeugt, daß auch ausser den Grenzen des Rheinischen Bundes, der übrigens schon jetzt fast unser altes Teutschland einschließt, jedem Rechtsgelehrten dieser Lehrbegriff von wesentlichem Nutzen seyn wird, indem er neben der trefflichen Entwickelung seines Hauptgegenstandes eine Menge allgemein-interessanter Nachweisungen, und eine sehr sorgfältig gewählte, reichhaltige Literatur enthält.

v. Berg.

5.

Frankfurt am Main in der Andräischen Buchhandlung: Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, von Dr. Wilhelm Joseph Behr der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Würzburg 1808. XVI. und 552. S. 8.

Der Herr Verfasser hatte im Februar 1808, da Klübers Staatsrecht des Rheinbundes noch nicht erschienen war, allerdings in der Behauptung Recht, daß, ungeachtet der vielen Schriften über den Rheinischen Bund, es doch noch gänzlich an einer Arbeit fehle, welche alle, durch die Bundesakte gegebenen, Elemente des Rheinischen Bundes in einem Ganzen umfaßte, und aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts in systematischer Ordnung entwickelte.

Jeder, der die Wichtigkeit eines solchen Werks kennt, wird dem Herrn Professor Behr gewiß dankbar dafür seyn, daß er diese Lücke auf eine so glückliche Art durch die vorliegende Darstellung füllte, deren Tendenz dahin geht, »eine systematisch geordnete Uebersicht der in der Bundesakte »zerstreut liegenden, meistens nur sehr kurz angedeuteten, »aber desto mehr umfassenden staatsrechtlichen Bestimmungen, und deren Folgerungen zu geben, wodurch zugleich die »Richtigkeit, die Zweckmäßigkeit und der innere Zusammenhang dieser Bestimmungen vor Augen gelegt, und die ganze Sphäre derselben wenigstens nach ihren Hauptmomenten ausgemessen ist,« und zugleich die Deutschen mit dem »Wesen und dem Geiste, mit der Tendenz und den Vorzü-

»gen der rheinbundischen Verfassung vertraut zu machen, »und dadurch nicht nur das gewöhnliche Vorurtheil gegen »diese, wie jede andere Neuerung zu verscheuchen, sondern »auch ein warmes Interesse für dieselbe und einen regen »Eifer zur thätigen Einstimmung in dem Erstreben derselben »in ihnen zu erwecken.«

Den, Arbeiten dieser Art hin und wieder gemachten Vorwurf, daß die Gesetzgebung des Rheinbundischen Staatsrechts zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben noch nicht gereift sey, beseitigt der Verfasser dadurch, daß, nach seiner Einsicht, die Grundlage und die Hauptbestandtheile der neuen Verfassung durch die Bundesakte bereits vollständig gegeben sind, und durch das verheisene Fundamentalstatut nur noch der innere Organismus, wodurch jene Verfassung ins wirkliche Leben gerufen wird, bestimmt werden wird, mithin schon jetzt vorerst das Gebäude des Bundes, dessen Grundlage und Bestandtheile und deren Zweckmäßigkeit und Symmetrie dargestellt, und sodann dessen innere Einrichtung, wenn dieselbe bestimmt seyn wird, in einer eigenen Arbeit beleuchtet werden könne.

Der Inhalt dieser Schrift ist folgender: In der Einleitung entwickelt der Verfasser die Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Reichsverfassung, die Art der Auflösung derselben, und die unmittelbaren Wirkungen dieser Auflösung. Den Grund der Nothwendigkeit einer Veränderung der Reichsverfassung setzt Herr Professor Behr sehr richtig nicht so sehr in den Organismus des deutschen Reichs selbst, als vielmehr in den Mangel des zur Belebung jedes Staatsorganismus nöthigen Prinzips, nämlich des, »der »Tendenz der Reichsverfassung zusetzenden Geistes und Wil»lens der Verfaßten, in den Mangel einer lebendigen Ein»stimmung derselben in das Erstreben der Verfassung, in »dem Erstorbenseyn alles Gemeingeistes, und in die unglück»liche Politik, welche ihre Individualität zu verherrlichen

»glaubte, indem sie das Ganze, in welchem sie bisher bes»standen war, zu zerstören strebte.« Eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann, und deren Nutzen warlich nicht blos antiquarisch ist; denn auch in unserem Rheinbunde wird die Absönderung der einzelnen Bundesstaaten, das Isolirungssystem schon immer mehr bemerkbar, die Einheit des Bundes verschwindet immer mehr, und die Bewohner der einzelnen deutschen Staaten werden sich nach grade so fremd, als wenn sie gegenseitig in blos völkerrechtlichen Verhältnissen stünden. Noch vor kurzem sahen wir das für unzerstörbar gehaltene Gebäude unserer ehrwürdigen deutschen Verfassung deshalb einstürzen, weil aus demselben Einheit, Kraft und Aneinanderhalten verschwunden war, und bauen doch das neue Gebäude in dem nämlichen Geiste wieder auf. Mögte doch das Fundamentalstatut dem neuen Bunde bald Leben und Einheit geben! In den Köpfen erlosch, wie Herr Professor Behr S. 5 sehr richtig bemerkt, die Idee des Ganzen, und in den Herzen erkaltete das Gefühl für das gemeinsame Vaterland, das Prinzip der Einheit ward durch das Prinzip der Trennung besiegt, an die Stelle des Nationalgeistes trat ein beschränkter Partikularsinn; allein ist dies nicht auch das Bild unserer Tage? Unsere Leser werden dem Verfasser mit Vergnügen in die übrigen Ansichten der Einleitung folgen, wenn sie auch mit den S. 11 vorgetragenen Grundsätzen der beliebigen Aufrufbarkeit des Staatsvertrags nicht übereinstimmen sollten.

Treffend ist die Bemerkung (S. 14), daß weder der Austritt einzelner Reichsstände aus dem Reichsbande, noch die Resignation der auf einer Wahl beruhenden kaiserlichen Würde, sondern nur erst das Nichthandeln des deutschen Volks bei und nach diesen Vorgängen, indem es die, nach dem Begriffe eines Staats zu dessen Bestehen wesentliche Staatsgewalt nicht wieder herstellen konnte und wollte, das deutsche Reich aufgelößt habe, welches, von einzelnen seiner

aktiven Glieder ausdrücklich, von anderen stillschweigend verlassen, von seinem Oberhaupte derelinquirt, und von seiner eigenen Nation verläugnet, zu seyn aufhörte.

Unmittelbar an die Stelle der Reichsverfassung trat der Rheinische Bund. Die Folgen dieser Veränderung werden hier im Allgemeinen angegeben: Ablegung der auf die Reichsverfassung sich beziehenden Titel und Aufhörung der Kraft der Reichsgesetze, und zwar nicht blos der öffentlichen, sondern auch der Privatgesetze, (Rezensent kann in Ansehung der privatrechtlichen Gesetze dem Verfasser unmöglich beistimmen, der Herr Hofrath von Berg hat die entgegengesetzte Meinung in seinen Beiträgen mit unverkennbar überwiegenden Gründen vortrefflich ausgeführt.)

Das System selbst zerfällt in folgende neun Abschnitte. Erster Abschnitt: Zweck des Rheinischen Bundes. Was hat die Stifter des Rheinischen Bundes zu dieser Stiftung bestimmt? Was war dabei ihr Zweck? Stiftung eines dem Zwecke der rechtlichen Sicherheit kräftiger als die deutsche Reichsverfassung entsprechenden Verhältnisses unter sich, stärkere Befestigung und Erhaltung der innern und äussern Ruhe. Zweiter Abschnitt. Genesis des Rheinischen Bundes. Diese ist der Vertrag vom 12. Jul. 1806, welcher den, die Gränzbestimmung der verbündeten Staaten regulirenden Eigenthumsvertrag und den Schutz- und Garantievertrag enthält. Dritter Abschnitt. Die Form der Rheinischen Konföderation. Richtig wird die Rheinische Konföderation für einen wahren eigentlichen Staatenverein oder Staatenbund erklärt. Wenn mehrere Staaten einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt sich unterwerfen; so entsteht ein Völkerstaat. Wenn aber mehrere Staaten durch einen Vertrag ihre Freiheit und ihre Rechte in einer freien Verbindung, die sie übrigens in Rücksicht auf ihre innere Verfassung und Verwaltung von den

anderen unabhängig läßt, sich einander wechselseitig versichern, so errichten sie einen Völker- oder Staatenbund. Der Zweck dieser letzten Vereinigung ist nicht die Regierung aller verbündeten Staaten durch eine gemeinsame oberste Staatsgewalt, die verbündeten Staaten bleiben vielmehr eben so viele, einzelne, eigene von einander abgesönderte und unabhängige Staaten, wovon jeder durch sich selbst und allein regiert, und in seinem Innern den freiesten Spielraum seiner Kräfte hat, oder in ihren äussern Verhältnissen als Staaten zu einander sind sie alle in gleichem Maaße den Bedingungen ihrer Koexistenz als gleich freie und unabhängige Staaten der Beschränkung ihrer Freiheit auf einen für alle andere unschädlichen Gebrauch unterworfen.

Wenn Rezensent nicht sehr irrt, so tritt diese letzte Beschränkung nicht blos bei den äussern, sondern auch bei den innern Verhältnissen ein, denn kein Bundesstaat darf auch in seinem Innern sich so administriren und so konstituiren, daß dadurch die Erreichung des Bundeszwecks, innere Ruhe, erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird. So verbiethet daher z. B. nicht blos das Staatsrecht, sondern auch der Bundesvertrag einem Bundesfürsten im Innern seines Staats auf eine so gesetzlose, so willkührliche Art zu regieren, Recht und Gerechtigkeit auf eine solche Art zu versagen, daß seine Regierung nicht die eines Bundesfürsten, sondern die eines Sultans ist, und daß innere Unruhen daraus entstehen. So hindert ferner der Bundesvertrag einen einzelnen Bundesfürsten Verfügungen emaniren zu lassen, wodurch die Einwohner seines Staats der Rechte der Bundesbürger entkleidet, und zu glebae adscriptis des einzelnen Landesherrn verändert werden. Solche innere Violationen des Bundeszwecks begründen, nach Rezensentens Ermessen, eben so sehr, wie die äussern die Einschreitungen des Protektors und Garants des Bundes.

Vierter Abschnitt. Die Glieder des Rheinischen Bundes. Zu denselben sind nach Erscheinung dieses Werks noch die Herzoge von Meklenburg gekommen.

Fünfter Abschnitt. Verhältniß der Bundesglieder unter sich. Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf gegenseitige Leistung und Empfang des nöthigen Schutzes zur Erhaltung der inneren und äusseren rechtlichen Sicherheit, des inneren und äusseren Friedens, machen allein das wahre Wesen des Verhältnisses aus, durch welches die, übrigens unter sich unabhängigen und selbstständigen Staaten der Rheinischen Konföderation zu einander verbündet sind, und durch diese ihre Verbindung im Ganzen, den Rheinischen Staatenbund konstituiren. Keiner der verbündeten Staaten hat das Recht zu einer solchen Handlung gegen einen anderen Bundesstaat, wodurch dieser in derjenigen Freiheit, die auf seinen Theil kommt, gestört oder gekränkt werde. Unternimmt ein Staat gegen einen anderen dennoch eine solche Handlung, so hat letzterer gegen ersteren unläugbar ein Zwangsrecht, welches selbst geltend zu machen ihm jedoch nicht überlassen ist, indem dergleichen Streitigkeiten durch die Bundesversammlung entschieden werden sollen.

Sechster Abschnitt. Das Protektorium der Konföderation und sein Verhältniß zu demselben. Der Verfasser führt aus, daß der Totalzweck des Bundes, den inneren und äusseren Frieden zu erhalten, unerreichbar und die Existenz des Bundes selbst äusserst precär gewesen seyn würde, ohne den Beitritt des Schutzes und der Garantie einer benachbarten Macht von überwiegender Größe. Der Beherrscher Frankreichs steht zum Rheinischen Bunde A. in dem Verhältnisse eines Schutzherrn der Existenz des Ganzen, wie jedes seiner Theile und eines Garants der Erreichung des Gesammtzwecks des Bundes nach seiner doppelten Richtung, und ist in dieser Eigenschaft berechtigt

und verpflichtet, über das Verfahren der verbündeten Staaten gegeneinander, also über ihre äussere Verhältnisse unter sich, eine stets wachsame Aufsicht zu führen, um jeder Rechtsverletzung vorzubeugen, eine stäte Einsicht in die Verhandlungen der Bundesversammlung zu haben, und im Fall einer Stimmengleichheit vermittlend einzuschreiten, einen eigenen Repräsentanten seiner Person zu diesem Ende bei der Bundesversammlung zu haben, über die genaue Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung zu wachen, und dieselben nöthigenfalls mit seiner eigenen Macht zu unterstützen, das Verfahren der dem Bunde fremden Mächte gegen den Bund im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen, und das Verhältniß des Bundes gegen jene ununterbrochen zu beachten, und diesen Verhältnissen die dem Bundeszweck entsprechende Richtung zu geben, und endlich im Fall eines Krieges den Antrag auf die Bewaffnung des Kontingents zu machen und selbst sein Kontingent zu stellen. B. In dem Verhältnisse eines Alliirten, der die Sache des Bundes zu der seinigen macht, und mit einer Macht von 200,000 Mann unterstützt. Siebenter Abschnitt. Der Organismus der Konföderation zum Behufe ihres Zwecks, so weit jener bis jetzt positiv bestimmt ist, und Materialien zur näheren Bestimmung jenes Organismus. Dieser Abschnitt ist bereits im Jahr 1807 besonders gedruckt und erscheint hier wieder im Ganzen, von welchem er damals ausgehoben war, und zwar aus den in der Vorrede S. XIII. angegebenen Gründen, unverändert, und ohne Rücksicht auf die Bemerkungen, welche einige Rezensenten darüber gemacht haben.

Der Verfasser schickt die bis zum Monat Januar 1808 vorhandenen positiven Bestimmungen des Organismus des Rheinischen Bundes voran, und macht in Verfolg zur weitern Organisation Vorschläge, welche aus dem Zweck des

Bundes abgeleitet sind, und die Erreichung dieses Zwecks bedingen. Sehr wahr ist die Aeußerung im §. 31., daß das Fundamentalstatut gegenwärtig eine unserer größten Nationalangelegenheiten sey; es ist daher nach Rezensentens Ueberzeugung höchst erfreulich, die Entwerfung desselben dem Geiste eines Karl Dalberg's überlassen zu sehen. Der Raum unserer Blätter gestattet uns nicht, in das Detail der, vom Professor Behr gemachten Vorschläge zu gehen, wir müssen das Studium derselben unseren Lesern überlassen; im Ganzen sind sie wohl gerathen, obgleich Rezensent gegen einzelne Artikel manche Erinnerungen hätte.

Achter Abschnitt. Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder als solcher und als Souveräne.

Mit Recht unterscheidet der Verfasser an den Bundesfürsten in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten die beiden Hauptcharakter als Bundesglieder, und als souveräne Regenten ihrer Staaten, und setzt folgende Regeln zur doctrinellen Interpretation der Bundesakte fest: da eine genaue Untersuchung des Wortverstandes der zu interpretirenden Disposition, der wahren Absicht des Disponenten und des Grundes der Disposition zur richtigen Erkenntniß des eigentlichen Sinns der Disposition führt; so müssen die Worte einer Disposition der Bundesakte so lange in dem Sinn genommen werden, den sie zur Zeit ihrer Schöpfung unter der Klasse von Personen, welche ihr das Daseyn gegeben haben, und nach der Sprache der Nation, für die sie zunächst bestimmt ist, haben, bis andere zusammentreffende Umstände einen andern Sinn nothwendig machen, in welchem Fall der besondere Redegebrauch der Disponenten ausgemittelt, und zum Maasstabe genommen werden muß; demnächst ist Rücksicht zu nehmen auf die Verbindung, in der einzelne Worte vorkommen, so wie auf die Stellung einzelner Bestimmungen zum vorhergehenden, und nachfolgenden des

Ganzen; hierauf trift die Reihe die aus dem Geiſte und der Tendenz der Bundesakte zu erholende Ausmittlung der Veranlaſſung und des Grundes der fraglichen einzelnen Diſpoſition, welcher Grund zugleich die Norm der Ausdehnung und Gränze der Anwendbarkeit der Diſpoſition abgiebt, und endlich iſt allenthalben der deutlich ausgeſprochene Zweck des Bundes nach ſeiner doppelten Richtung und der Hauptbeſtimmung der Akte, unverrückt im Auge zu behalten. Der doctrinelle Interpret muß, nach des Verfaſſers Ueberzeugung von der Anſicht ausgehen, daß die Bundesakte nicht lange vor ihrer Mittheilung an die Publicität entworfen worden, daß die Idee dieſes Entwurfs zwar unſprünglich ganz allein von dem franzöſiſchen Kabinette ausgegangen ſeye, daß aber die Akte ſelbſt unter einfließender Mitwirkung aller oder doch wenigſtens einiger der mächtigeren Bundesglieder auf einzelne Detailbeſtimmungen ihr Daſeyn erhalten, daß die Koncipienten mit der Reflexion geſchrieben, daß die Bundesakte zunächſt für deutſche Völker beſtimmt ſey, und daß ſie alſo ihren gewählten Ausdrücken denjenigen Sinn unterſtellt haben, der dieſen Ausdrücken nach dem Sprachgebrauch eben dieſer deutſchen Völker jezt eigen iſt.

Nach dieſen Prämiſſen unterſucht Hr. Profeſſor Behr im erſten Titel die Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als ſolcher, führt dieſelben auf den richtigen Grundſatz zurück, daß die Bundesfürſten zu allem demjenigen berechtigt und verpflichtet ſind, was rechtliches Mittel zu Erreichung des Bundeszwecks iſt, und entwickelt dieſe Rechte und Verbindlichkeiten mit Scharfſinn und Genauigkeit. Auch derjenige, welche der, §. 39. enthaltenen Behauptung, daß der, im Artikel 34. der B. A. vorgeſchriebene, Verzicht der Bundesfürſten ſowohl Staatsgüter und Rechte als Privatgüter und Rechte umfaßt, nicht beitritt, wird doch der Art der Ausführung dieſer Theſe Gerechtigkeit widerfahren laſſen müſſen, weil ſie einen ſehr hohen Grad von Scharf-

sinn und die vertrauteste Bekanntschaft mit der Bundesakte darlegt. Der Verfasser theilt die Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Bundesglieder in die allgemeinen und speziellen; erstere sind solche, welche allen Bundesfürsten obliegen, (der Verfasser bringt sie auf 11 Punkte,) letztere haben aber nur einzelne Glieder des Bundes, z. B. Bundesakte Art. 24 und 37.

Im zweiten Titel wird das Rechtsverhältniß der Bundessouveraine als Souveraine sowohl nach Aussen als nach Innen und zuvörderst der Begriff der Souverainität entwickelt. Die Souverainität der deutschen Fürsten kann, ihrem Ursprunge nach, wie Rezensent glaubt, nicht vom Rheinischen Bunde abgeleitet werden, sondern ist den deutschen Fürsten dadurch zugefallen, daß die bisherige Subordination derselben unter Kaiser und Reich durch die Auflösung der Reichsverfassung aufgehoben ist. Auch deutsche Fürsten, welche dem Rheinbunde noch nicht beigetreten sind, haben die Souverainität so gut, als die Konföderirten. Am mehrsten und unverzeihlichsten irren aber diejenigen, welche den sedem und originem der Souverainität im Artikel 26 der Bundesakte zu finden glauben, indem dieser Artikel, wie H. P. Behr auch S. 186 bemerkt, sich nur auf das Verhältniß der Souverains zu den Standesherren und Standesgebiethen bezieht, und nur die Extension, keineswegs aber die Intension der Souverains betrifft, und noch weit weniger auf die Intension der Souverainität in dem alten Lande des Souverains bezogen werden kann.

Wem in aller Welt fiel es ein zu behaupten, daß Oesterreich und Brandenburg, die in beiden Polen die Souverainität erhielten, in ihren ursprünglichen Staaten nach Polnisch-souverainen Rechten regieren könnten! Der Verfasser ist der Meinung, daß die Souverainität des Rheinbundes zunächst die äusseren Verhältnisse der konföderirten Regenten und Staaten betreffe, indem diese unabhängig von jeder aus-

wärtigen Macht, in keiner Art von Subjektions-Verhältnissen zu einem anderen Staate stehen sollen. Unbeschränktheit der konföderirten Staaten und Regenten von Seiten anderer Staaten und Regenten ist also das eigentliche Wesen dieser Souverainität. Nirgend und in keinem Artikel der Bundesakte kommt sie in einem anderen Sinn vor. Die aus diesem Begriff fließenden Resultate werden hier S. 193 sehr richtig entwickelt.

Wenn gleich die verbündeten Staaten gegen andere nichtkonföderirte Staaten im Völkerrechtlichen gegenseitig unabhängigen Verhältnisse stehen; so tritt dasselbe doch nicht in dem Verhältnisse ein, in welchem sich die verbündeten Staaten unter sich befinden; hier normirt vielmehr das die Souverainität mannigfaltig beschränkende Föderativverhältniß. Die Beziehung der Souverainität auf das Innere der einzelnen Bundesstaaten ist keineswegs despotisch und absolut.

Herr Professor Behr macht in dieser Hinsicht (p. 67.) sehr richtig einen Unterschied zwischen denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Errichtung des Bundes eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quellen-Basis nach unabhängige, Konstitution, oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art, und durch sie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt vorhanden waren, und solchen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Bundeserrichtung eine eigene Konstitution, einzelne konstitutionelle Gesetze und Limitationen jener Art nicht vorhanden waren. In den Staaten der ersteren Art müssen jene Konstitutionen, jene konstitutionelle Gesetze und Limitationen beibehalten, und vom Regenten respektirt werden, in so fern durch sie die Staatsgewalt selbst (also nicht die Theilnahme an ihrer Ausübung?) nicht unter mehrere Subjekte getheilt ist, und sie, dem Zweck des Staats entsprechend, als passendes Mittel zu Erreichung dieses Zwecks befunden werden. Wenn die erstere dieser Bedingungen nicht eintritt; so ist der Regent berechtigt,

die Theilung der Staatsgewalt ſelbſt ihrem Weſen nach aufzuheben, und ſich für den alleinigen Oberherrn zu erklären, tritt die letztere der obgedachten Bedingungen nicht ein; ſo iſt es die Pflicht des Regenten die, dem Staatszweck nicht entſprechende Konſtitution dahin, daß ſie dieſem Zweck entſpreche, zu reformiren. Treten hingegen die angeführten Bedingungen nicht ein, dann muß der Karakter der Regentengewalt durch und nach jener Konſtitution und jenen konſtitutionellen Geſetzen und Limitationen modifizirt bleiben, und der Regent, obgleich ſouverain, iſt nicht befugt, darinn eine Aenderung vorzunehmen, oder ſie gar aufzuheben. Mit Vergnügen wird jeder der S. 211 folgenden Deduktion dieſer Grundſätze folgen. Der Ausdruck *Souverainité* enthält nach dem Sprachgebrauch keineswegs die Merkmale einer konſtitutionellen Unbedingtheit der Regentengewalt, ſondern läßt vielmehr das konſtitutionelle Bedingt- oder Unbedingtſeyn der Ausübung der bürgerlichen Oberherrſchaft nach Innen ganz unbedingt. Dieſer Ausdruck wird ſowohl auf den König von Grosbrittanien, als den von Dännemark, ja ſelbſt auf den Kaiſer der Ottomannen angewendet. Die Bundesakte enthält nicht eine einzige Beſtimmung, aus welcher die Befugniß des Regenten abgeleitet werden könnte, die hier unterſtellten konſtitutionellen Limitationen aufzuheben. Es iſt dies auch wohl ſchwerlich die Abſicht ihres Stifters geweſen, da dieſe Berechtigung ſich nicht von ſelbſt verſteht; ſo hätte die Bundesakte dem Regenten dies Recht ausdrücklich ertheilen müſſen, und hätte ſie ihnen gewiß eben ſo ausdrücklich ertheilt, als ſie im 2. Art. die von ſelbſt wegfallende Kraft der Reichsgeſetze zum Ueberfluß ausdrücklich aufhob. Keine Regentengewalt iſt in ihrer Ausübung unbedingt, und der Privatwillkühr der phyſiſchen Perſon des Regenten überlaſſen. Nur Ignoranten oder Feinde der Bundesverfaſſung können, wie Rezenſent glaubt, die Theſe der Ungebundenheit der Regentengewalt Rheinbundiſcher Fürſten aufſtellen; alle

von Napoleon in und auſſer dem Rheinbunde mittelbar oder unmittelbar geſchaffenen Staatskonſtitutionen ſprechen mit hoher Weisheit und unverkennbarer Gerechtigkeit den Grundſatz aus, daß kein Staat ohne Konſtitution, keine Regentengewalt unbeſchränkt, ſultaniſch und ſchrankenlos ſeyn kann, und ſeyn ſollte. Napoleons Arm ſtürzte die Throne derjenigen Staaten, die keine Konſtitution hatten, und ſeine Hand ſchuf die Konſtitutionen, wo keine waren. Den Mangel einer Konſtitution erklärt er in Staaten, die nicht unter ſeinem Schutze ſtanden, für hinreichend, ihnen ſeinen Schutz zu ertheilen. Und doch giebt es noch Menſchen, die da glauben können, Konſtitutionsloſigkeit der mit Ihm Verbündeten, oder von ihm beſchützten Staaten ſey ſein Wille und ſeine Abſicht; er ſelbſt wolle durch eine ſich ſelbſt geſetzte Konſtitution beſchränkt regieren, Fürſten aber, die bisher beſchränkt regierten, willkührlich und konſtitutionenlos herrſchen laſſen. Napoleons Bruder, der König Hieronimus, Mitglied des Rheinbundes wie jeder andere Fürſt der Konföderation, hielt ſich im Auguſt dieſes Jahrs nicht für berechtigt, ohne durch die Reichsſtändiſche Zuſtimmung dazu authoriſirt zu ſeyn, vom Verbot der Ehe mit der Schwägerin zu diſpenſiren, und in der Rheiniſchen Bundesakte ſollte das Vernichtungs- und Todesurtheil für Reichs- und Landſtände und für deren Theilnahme an der Geſetzgebung gezeichnet ſeyn? Hofpubliziſten, die ſolche Theſen zu vertheidigen, über ſich erhalten können, haben warlich den Geiſt und den Sinn der neueren Verfaſſungen nicht aufgefaßt, und würden am Bosphorus und in irgend einem Divan ihrer Stellen würdiger ſeyn. Mögten ſie dort, je eher, je lieber eine Stelle erhalten, weil ſie durch ihre Miß- und Irrlehren unſerem guten Deutſchland einen unſäglichen Schaden zufügen, indem ſie Knechte des, zur Barbarei hinführenden, Deſpotismus ſind, und die Gemüther des Volks von der Erkenntniß der Vortrefflichkeit der Bundesverfaſſung abhalten.

5.

Was oben von der Gesetzgebung angeführt ist, gilt von allen Zweigen der Staatsgewalt, insonderheit vom Besteurungsrecht, welches auch jetzo keinesweges dem Staatschef zur unbedingten Willkühr überlassen ist, sondern nach wie vor konstitutionsmäßig ausgeübt werden muß. Als vor einem doppelten Jahrzehent die Frage aufgeworfen ward, ob nicht alle positiven Konstitutionen aufzuheben, und durch die bloßen Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts zu ersetzen seyen, da lehnten die Hofpublizisten sich dagegen, und führten unter anderen an, daß dadurch die Rechte des Fürsten widerrechtlich beschränkt werden würden, und doch behaupten eben diese Menschen jetzt, da, durch die Auflösung der Reichsverfassung die positive deutsche Konstitution aufgelöset, mithin das natürliche Staatsrecht eingetreten ist, daß eben jenes natürliche Staatsrecht dem Fürsten eine Sultansmäßige Ungebundenheit ertheile. Doch wir kehren zum vorliegenden Werke zurück. Der Fortbestand der Reichs- und Landstände, um bei wichtigen Staatsangelegenheiten den Regenten mit ihrem Rathe zu unterstützen. und bei vorseyenden gesetzlichen Verfügungen ihn von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Volks mit dem Gesetzvorschlage zu unterrichten, wird in den §§. 70 f. f. mit sehr einleuchtenden Gründen ausgeführt, und die Gränze ihrer Befugnisse gezeichnet.

In den Staaten der zweiten Art, worin es nämlich bei der Bundeserrichtung keine eigene Verfassung gab, ist, nach §. 73, die Regierungsgewalt zwar, nach Aufhebung der Reichsverfassung völlig ins Freye getreten, allein nicht so, daß der Staatsgewalt für ihre Privatwillkühr ein völlig freier Spielraum geöffnet ist, sondern nur so viel, daß sie frei von allen positiven Normen jener Art, lediglich nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts ihre Wirksamkeit üben könne, welches ihr nunmehr das einzige Prinzip ihres Verfahrens, ihres Wirkungskreises aber auch zur Bezeichnung der Gränzen dieses ihres Wirkungskreises dienen muß, wel-

cher Grundsatz in den folgenden §§. der eine Reihe interessanter Untersuchungen erörtert, entwickelt und auf die einzelnen Hoheitsrechte angewandt wird, wobei der Verfasser oft neue, richtige Ansichten aufstellt; so will er z. B. §. 80 diejenigen, welche dem Staate auf andere Weise wesentlichen Dienst leisten, oder für anderweitigen Gebrauch des Staats unentbehrlich sind, von der Militairkonscription ausgenommen wissen. Rezensent stimmt ihm darin völlig bei, und hält diejenige Militairkonscription für die zweckmäßigste, welche diejenigen nicht trifft, deren bürgerliches Gewerbe eine fortgesetzte und eigenthümliche Ausbildung erheischt. Das Militair ist nicht Zweck des Staats, am wenigsten aber ausschließlicher Zweck, der Staat bedarf, mindestens in eben dem Grade, geschickter Religionslehrer, Aerzte, Richter, Schullehrer, Künstler und Handwerker, die ohne fortgesetzte Widmung für den Staat nicht brauchbar werden können. Wie ist diese Applikation aber möglich, wenn sie grade in den Jahren ihrer vorzüglichsten Ausbildung ihre Wissenschaft ihre Kunst, ihre Profession verlassen, und das Gewehr tragen müssen? Und dienen sie nicht dem Staate durch diese ihre Applikation eben so gut, als durch Militairdienste? sie bereiten sich dadurch vor, ihm nützliche Mitglieder zu werden und zu geben, sie widmen mehr oder minder ihr ganzes Leben der Erreichung des Staatszwecks, und werden vom Staate nur für dasjenige, was sie wirklich leisten, besoldet.

Vom §. 92 bis zum §. 97 untersucht der Verfasser diejenigen positiven Normen, welche den Souverainen hinsichtlich ihrer inneren Staatsverhältnisse durch die Bundesakte vorgezeichnet, und wodurch ihnen namentlich sowohl gewisse Verbindlichkeiten aufgelegt, als auch einzelne ihrer Rechte besonders modifizirt sind. Diese sind: die, durch den Art. 2 der Bundesakte den Gläubigern und Pensionisten bestätigten durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 erworbenen Rechte (wobei der Verfasser mit Recht gegen Zinkels Lehre,

daß denselben wegen ihrer Entschädigungsgehalte jetzt kein positives Anspruchsrecht mehr gebühre, sondern sie solche blos von der Großmuth und Liberalität der Souveraine zu erwarten hätten, eifert, und aus der Seele des ganzen deutschen Vaterlands behauptet, »daß ihm für diese Behauptung »die volle Indignation jedes rechtlichen Mannes unausbleiblich werden müsse.«) Die Pensionirung der Mitglieder der säkularisirten militairischen oder geistlichen Orden, die Nothwendigkeit der Pensionirung oder Wiederanstellung der Diener in den mediatisirten Staaten, (wobei §. 96 sehr richtig behauptet wird, daß dabei für diejenigen Staaten, in welchen zur Zeit der Errichtung der Bundesakte keine Pensions-Normative vorhanden waren, der Reichsdeputationsschluß von 1803 §. 59 die subsidiarische Norm abgebe,) die Verbindlichkeit, die Kreisschulden zu bezahlen, und die Vorschrift des Artikels 34 der Bundesakte wegen des gegenseitigen Verzichts der Bundesfürsten auf die Besitzungen der übrigen Bundesfürsten.

Nachdem bis hieher das Rechtsverhältniß der Rheinbundischen Souveraine nach Innen überhaupt entwickelt worden, wird dasselbe von §. 98 an bis zum §. 141 im Verhältnisse zu den ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsständen insbesondere erörtert. Der Verfasser vertheidigt die Mediatisation derselben aus dem Grunde des Juris eminentis und weil eigentlich nicht sie, sondern die mediatisirten Staaten selbst dabei verloren, nachher aber in das Aufgeben ihrer Selbstständigkeit und Selbstregierung als Staaten, in ihre Verschmelzung in andere Staaten stillschweigend eingewilligt haben, und dafür durch einen ungleich kräftigeren Schutz ihrer Rechte entschädigt sind.

Rezensent gesteht aufrichtig, daß ihn diese Deduktion nicht befriedigt hat, und er vielmehr der Meinung des S. 305 angeführten geheimen Raths Brauer (Beiträge No. 33) für die richtigere halte. Darin stimmt hingegen Rezen-

sent mit dem Verfasser des vorliegenden Werks überein, daß die erste, nothwendige und unmittelbare Hauptfolge der Mediatisation darin bestehe, daß mit derselben die Gewalt der Ausübung aller derjenigen Rechte, welche der bürgerlichen Oberherrschaft eines Staats wesentlich sind, (die ohne bürgerliche Herrschaft nicht bestehen können, und nur in und mit derselben existiren, und ohne welche die bürgerliche Oberherrschaft ihrem Wesen nach nicht bestehen, d. h. ihren Zweck nicht vollständig erreichen kann) in den unterworfenen Reichsgebieten an den Fürsten übergegangen sind, deren Oberherrschaft sie jetzt unterworfen werden. Aus diesem Grundsatz leitet Herr Behr folgende Grundsätze: Alles, was im Umfange einer durch die Bundesakte für souverain erklärten Staats, als integrirender Bestandtheil desselben sich befindet, so wie alle Glieder eines solchen Staats ohne Ausnahme ist der Staatsgewalt in gleichem Maaße unterworfen, mithin gehören auch die ehemaligen Territorialherrn und ehemalige Reichsfreien zur Klasse der Unterthanen. Bei der Ausscheidung der Souverainitätsrechte von den blossen Herrschafts- und Lehnsrechten ist der Umfang des Begriffs und wahren Wesens der bürgerlichen Oberherrschaft die alleinige Theilungsnorm, mithin auf die rein staatsrechtliche Quelle und ganz und gar nicht auf den Titel des vormaligen faktischen Erwerbes des einen oder des anderen Rechts Rücksicht zu nehmen. Vermög dieser Theilungsnorm sind diejenigen Befugnisse, welche ihrer Natur nach zufolge des allgemeinen Staatsrechts zur Rechtssphäre der bürgerlichen Oberherrschaft gehören, und ohne deren Inhabung letzte den Staatszweck nicht erreichen konnte, einzig der Souverainität zuzuscheiden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Rechte, welche in der Bundesakte ausdrücklich den Mediatisirten vorbehalten sind, (z. B. untere Gerichtsbarkeit und Polizei) den Mediatisirten hingegen blos solche Rechte zu belassen sind, welche ihrer Natur nach Ausflüsse des Eigenthums sind, ob sie gleich

nach der vorigen Verfassung als Hoheitsrechte angesehen und behandelt worden seyn mögen. Bei dieser Ausscheidung ist blos auf die staatsrechtliche Quelle der fraglichen Rechte und darauf, wohin solche nach jener Quelle zu reihen, nicht aber auf die Erfahrung und auf den bisherigen Besitz und Titel zu sehen; die den subjizirten Herrn vorbehaltene Rechtsgattung, in so fern sie einige wahre Hoheitsrechte in der untern Stufe umfaßt, ist in deren Händen bloße Ausnahme und Reservat, (letzter Ausdruck scheint Rezensenten nicht sehr passend zu seyn,) und kann mithin nicht ausdehnend erklärt werden. Nach diesen Prämissen untersucht Herr Behr die einzelnen entweder dem Souverain beigelegten, oder dem Mediatisirten gebliebenen Rechte, in deren Detail wir wegen dem Raum dieser Blätter demselben nicht folgen können; nur das dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß wir die in §. 141 enthaltene Digression über die Nichtnothwendigkeit und Unausführbarkeit eines obersten Bundesgerichts von einem Mann, von dem Geist und dem Takt des Herrn Verfassers nicht vermutheten.

Wir halten vielmehr ein solches Tribunal nicht blos für die größte Zierde und Wohlthat, welche unserer neuen Verfassung gegeben werden kann, sondern auch für höchst vereinbarlich mit der bundesfürstlichen Souverainität, worüber, wenn wir nicht irren, auch so ziemlich eine Stimme im deutschen Vaterland herrscht.

Der neunte Abschnitt trägt das Rechtsverhältniß der den Bundesfürsten unterworfenen ehemaligen Reichsstände und Reichsritter vor, und zwar die erste Abtheilung jenes der vormaligen Reichsstände, für welche der Verfasser die Benennung: privilegirte Herrn vorschlägt, und die zweite Abtheilung das der unterworfenen Reichsritter. Die Hauptgrundgesetze, nach welchen dieser Abschnitt bearbeitet ist, sind bereits oben im Allgemeinen angegeben, und weiter

hineinzugehen gestattet uns nicht die Rücksicht, welche wir auch auf andere Werke nehmen müssen. Den Schluß machen einige zweckmäßige allgemeine Bemerkungen über die Natur des Rheinbundes und eine weitere Bearbeitung seines Staatsrechts.

Der Anspruch dieses Werks auf eine der ersten Stellen in der Literatur des Rheinbundischen Rechts bedarf wohl nicht erst ausgeführt zu werden; sie gehört demselben sowohl in Rücksicht auf Extension als Intension und auch diejenigen, welche nicht alle Urtheile des Verfassers unterschreiben mögten, werden doch der Konsequenz derselben Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Reines Streben nach Wahrheit und die strengste Unpartheilichkeit dürfte Niemand an dieser Arbeit verkennen, sagt der Verfasser mit Recht in der Vorrede (S. XI.) Er giebt daselbst das Versprechen, daß man in dieser Arbeit keine Vertheidigung des Despotismus, keine Huldigung einer unbedingten Willkühr der verbündeten Souveraine, sondern nur ein vollständiges Ausmessen der Sphäre ihrer Souverainität, keine Stütze ungegründeter Prätensionen von Seiten der Mediatisirten, wohl aber eine Vertheidigung des ganzen, ihnen bundesaktsmäßig gebührenden, Rechtsgebiets zu gewärtigen habe, und hat nach Rezensentens Urtheil dieses Versprechen gut erfüllt. Die Schreibart ist rein, hin und wieder aber wohl etwas zu präciös.

6.

Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte von Günther Heinrich von Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover. Erster Theil. Hannover im Verlage der Gebrüder Hahn 8. 1808. XVI. und 286 S.

Die hier dem Publikum mitgetheilten Abhandlungen sind, nach des Verfassers Bemerkung in der Vorrede, nur durch das Interesse, welches der Gegenstand für ihn hatte, und durch keine Rücksicht irgend einer andern Art veranlaßt worden. Langjährige Beschäftigung mit der Geschichte und dem Staatsrechte des teutschen Reichs und der teutschen Territorien erklären dieses Interesse hinreichend, und da die politischen Veränderungen in Teutschland nicht einmal auf jene Beschäftigung, die vormals zu den ersten Berufspflichten des Verfassers gehörte, wegen seiner frühern veränderten Dienstverhältnisse wesentlichen Einfluß gehabt haben; so sey er überzeugt, daß er ohne alles Vorurtheil die Erörterung der aus der neuen Lage der Dinge hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse unternommen habe, selbst ohne jenes geheime und oft unbemerkte Misvergnügen, welches lange Gewohnheit und stete Zufriedenheit mit dem bisherigen Zustand gegen alle Neuerungen so leicht erregt.

So wünschenswerth auch sonst dem Verfasser die Erhaltung der freilich nur für den Frieden tauglichen teutschen Reichsverfassung geschienen habe; so sey er doch geneigt, zu glauben, daß das, was geschehen, als das kleinere unvermeidliche Uebel, habe geschehen müssen, obgleich er noch nicht in die Hoffnungen einzustimmen wage, die er hin und

wieder auf eine nahe Wiedergeburt der teutschen Nation gerichtet sehe. Schon darum habe er sich aller politischen Betrachtungen gänzlich enthalten, die ohnehin seinem Zwecke fremd seyen, und wenn ihm vielleicht einmal ein Wort der Art entschlüpft sey; so sey es gewiß nur ein beruhigendes: Er wolle nur untersuchen, was in dem jetzigen Zustande Recht sey, und wie und worinn das, was vormals Recht gewesen, durch ihn rechtmäßig verändert sey. Bis jetzt unter den vielen Schriftstellern, die mit dem Innhalte der Rheinischen Bundesakte sich beschäftigt haben, der einzige, der keinem dem Bunde einverleibten Staate angehöre, glaube er, auf seine gänzliche Unpartheilichkeit mit Zuversicht sich berufen zu dürfen, ohne deshalb Andere der Parteilichkeit beschuldigen zu wollen. — Und in der That war es für die Wissenschaft sowohl, als die Sache ein sehr groser Vortheil, daß ein Gelehrter von dem Rufe ausserhalb der Bundesstaaten auftrat, um seine rechtliche Ansichten der berühmten Konföderationsakte mitzutheilen. Denn wie leicht ist es, sagt der Verfasser mit Recht, im wirklichen Leben bisweilen einseitig zu werden, selbst wider Willen, wenn man die eine Seite öfter und näher sieht, als die andere!

In der ersten Abhandlung beantwortet der Verfasser die Frage: was ist der rheinische Bund? Allerdings ist richtig: um die Natur politischer Verbindungen zu beurtheilen, muß man sich zunächst an den erklärten Zweck ihrer Stifter und dann an diejenige Einrichtungen halten, welche sie zur Erreichung desselben getroffen haben. Willkührliche Benennungen verleiten allzu leicht zu unrichtigen Folgerungen, und dadurch schleicht sich unbemerkt in die Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse solcher Verbindungen eine Verwirrung und Verwechselung der Begriffe ein, die, wenn sie vollends in die öffentliche Meinung übergeht, schwer zu berechnende nachtheilige Wirkungen haben kann. Das öf-

sentliche Recht des Rheinischen Bundes könnte einer solchen Gefahr ausgesetzt werden, wenn nicht der Begriff desselben genau bestimmt würde. Zintel meint, der Zweck des Bundes sey die Bildung eines grosen, furchtbaren, verbündeten Reichs, der Bund selbst eine Föderativ-Monarchie.

Auch in der Zeitschrift (in den ersten Heften) der Rheinische Bund heißt derselbe ein so eben entstandener Staat, und es wird darinn als bekannt angenommen, daß die bundesgenossenen Staaten zusammen einen Staat ausmachen sollen. Aber noch zur Zeit trägt der Rheinische Bund noch kein Kennzeichen an sich, das dem Begriffe eines Staats entspräche. Derselbe hat weder einen allgemeinen Staatszweck, noch einen allgemeinen Herrscher, letzteren weder in der Person des Protektors, noch in der Gesammtheit des Bundes. Das alles wird durch die Bundesakte, durch das bekannte Schreiben des Kaisers der Franzosen an den Fürst Primas vollkommen erwiesen.

Der Rheinische Bund bildet also keinen Staat, sondern ein Staatensystem, einen Staatenbund, eine Verbindung unabhängiger, souverainer Staaten. Und das gerade war es, wohin seit mehr als einem Jahrhundert die teutsche Verfassung sich neigte; freilich nur faktisch, nicht rechtlich.

Es ist allerdings richtig, daß der Rheinische Bund in rechtlicher Hinsicht kein Staat, sondern ein Staatensystem ist. Aber das wird niemand läugnen, daß man in den ersten Momenten der Entstehung des Bundes die Hoffnung nährte, der Rheinische Bund werde an die Stelle der aufgelößten Reichsverfassung treten, und ein neuer, den Zeitumständen angemessener, eingerichteter Staat entstehen. Die Erklärung der Reichsstände vom 1. August trägt, wenn man sie mit Aufmerksamkeit erwägt, unverkennbare Spuren, daß dieses der erste Gedanke gewesen seyn möge, und der

sechste Artikel der Konföderationsakte, so wie die drei folgenden rechtfertigen die erste Hoffnung der teutschen Politiker um so mehr, als erst nach dem im 11. Artikel versprochenen Fundamentalstatut das wahre Wesen dieses Bundes erkannt werden konnte.

Alle diese Hoffnungen verschwanden nun gänzlich durch das bekannte Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas; und nun steht jene rechtliche Ansicht vollkommen bestätigt da.

Aber von der politischen Seite wird immer der Wunsch gerechtfertigt bleiben, daß wenigstens ein Theil der Nation wieder in einen Staat gesammelt, und der teutsche Namen nicht ganz vernichtet werden möge. Man hat dagegen eingewendet, daß dieses dem politischen Interesse Frankreichs widerspreche. Wir sind nicht dieser Meinung, und glauben, daß dieses Interesse hinlänglich durch gewisse Stipulationen und Modifikationen gewahrt werden könne. Auch besorgen wir nicht, daß von dieser Seite her den Staaten ein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfte, wohl aber verzweifeln wir daran, wenn wir unsere Blicke auf die einzelnen, besonders mächtigen Staaten werfen, und die laut ausgesprochene Tendenz derselben beherzigen, die auf eine täglich sichtbarer werdende Zersplitterung der Nation und die Isolirung der Staaten gerichtet ist. Ob dies für alle diese Staaten gut sey, ist eine andere Frage, die wir in diesem Augenblicke nicht beantworten wollen. Ehrt selbst der erbitterte Feind, ist er ein rechtlicher Mann, die Thränen, die der Ueberlebende am Grabe des Freundes weint, schätzt selbst der Eroberer die Anhänglichkeit an alte Verfassung und sieht sie als sicheres Unterpfand neuer Treue an; so werden unsere Souveraine die Wehmuth über den Verlust einer geliebten Verfassung nicht mißbilligen, die in der Theorie alle glücklich machen konnte und mußte, und wirklich in praxi bei allen faktischen Abweichungen, die den Untergang

der Nation als solchen nach sich zogen, doch noch so viele wirklich glücklich machte. Sie werden diesen Wunsch, wieder eine Nation zu werden, nicht tadeln, und den Ton jener nicht billigen, die am Grabe des Greises mit unbarmherziger Strenge alle Schwächen seines Alters, seine Unbehülflichkeit gegen ihn umgebende Feinde, selbst alle Sünden seiner Jugend hererzählen, ohne zu würdigen, wie unverkennbar glücklich und wohlhabend er seine Kinder gemacht, ohne zu bemerken, daß er im Kreise der Familien selbst im höchsten Alter noch so vieles Gutes that, und noch mehreres gethan haben würde, hätten nur seine Kinder und Enkel stets seine Vorschriften beobachtet; ohne zu sagen, daß nicht das Alter ihn so schwach und unbehülflich machte, sondern der Wille und die Thaten jener, in deren Händen es lag, ihm seine jugendliche und männliche Kraft wieder zu geben.

Dieses alles gilt gewiß nicht dem Herrn von Berg, der seine politischen Ansichten von der Trefflichkeit der alten teutschen Reichsverfassung in mehr als einer klassischen Schrift deutlich genug ausgesprochen hat, selbst in dieser Schrift seine Wehmuth hie und da sichtbar werden läßt, und hier nur den Gegenstand von seiner rechtlichen Seite betrachtet. Es gilt denen, welche, um die Vortrefflichkeit des neuen Bunds zu beweisen, um unsere Hoffnungen, daß wir durch diesen Bund glücklich werden, nicht etwa blos zu beleben, sondern zur Gewißheit zu bringen — kein anderes Mittel kennen als zu sagen und zu predigen, die teutsche Verfassung war schlecht, ohne zu gestehen, daß die, denen daran hätte gelegen seyn sollen, sie zu erhalten und zu befestigen, allein die Schuld tragen, wenn sie nicht alle die Vortheile gewährt, deren sie ihrer Natur nach fähig war, und die sie hätte gewähren können und sollen.

Bei dem unbärdigen Tone so mancher Schmeichler, mußten wir unseren gepreßten Herzen Luft machen. Laßt

uns nicht höhnend, wie undankbare Jugend, zum Grabe des ehrwürdigen Greises treten, laßt uns nicht weibisch bei seiner Asche weinen; sondern mit vereinter Kraft und Stärke stets dahin arbeiten, daß unsere neue Verfassung oder Verfassungen das nämliche Alter erreichen, daß sie eben so viele glückliche Kinder zählen, wie dieser Greis, daß unsere Urenkel, wenn sie nach tausend Jahren eine Regeneration oder Veränderungen in der Verfassung für nothwendig erachten, von uns sagen können, was jeder Unpartheiische jetzt von unseren Vorvätern — wir meynen alle, die bauen und einrichten halfen, — mit Stolz und Recht zu sagen befugt ist.

Die zweite Abhandlung beschäftigt sich mit einigen Bemerkungen über die Interpretation der Rheinischen Bundesakte. Die Rheinische Bundesakte kann weder auf Vollständigkeit, noch auf durchgängige Bestimmtheit Anspruch machen. Sie ist das erste Grundgesetz des Bundes; aber sie selbst hat dessen innere Verfassung vom künftigen Fundamentalstatut abhängig gemacht. Sie hat in mehreren Beziehungen blos allgemeine Grundsätze aufgestellt, über deren Anwendung mannigfaltige Zweifel entstehen können, und blos durch die z. B. dem 27. Artikel angehängte Klausel: »et autres semblables« ist eine reichhaltige Quelle sehr verschiedenartiger Auslegungen geöffnet.

Dies hat schon jetzt mehrere sehr verschiedene doktrinelle Interpretationen herbeigeführt, und schwerlich wird es an Veranlassung fehlen, auch die authentischen zur Entscheidung aufzufodern.

Es entsteht daher nicht blos die Frage: »Wer kann authentisch interpretiren?« sondern auch:

»Von wem und in welchen Fällen findet die Berufung auf die authentische Interpretationen Statt?« und:

»Was für Wirkungen muß diese Berufung haben?«

Eine authentische Interpretation kann nur durch gütliche Vereinigung der Kontrahenten bewirkt werden, denn was durch den Willen Mehrerer zu Stande gebracht wurde, kann durch Einzelne nicht verändert, näher bestimmt oder gedeutet werden den übrigen zum Präjudiz. Was aber den Vortheil eines Einzelnen betrifft, und was dieser im Vertrage sich bedungen hat, da wird auch die Interpretation des einzelnen Kontrahenten statt finden können, so fern er nur darauf nicht erweiterte Ansprüche gründen, sondern vielmehr seinem möglichen Anspruche bestimmte Grenze setzen will. Dahin gehört z. B. das merkwürdige Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas, welches als eine einseitige und doch rechtmäßige authentische Interpretation des 12. Art. der Bundesakte betrachtet werden kann. Allein streng genommen begründet selbst die stillschweigende Annahme dieser Erklärung eine gütliche Vereinigung sämmtlicher Interessenten, und am allerwenigsten würde dieses Beispiel einen der anderen Kontrahenten zu einer einseitigen authentischen Interpretation der Bundesakte berechtigen können, da eines Theils die Gemeinschaft des Vertrages unter sämmtlichen teutschen Bundesgenossen, andern Theils die Natur verschiedener Stipulationen einem solchen Beginnen widerstrebt.

Und zu bestimmen, wer eine authentische Interpretation verlangen kann, ist nothwendig, die Bundesakte in dieser Hinsicht zu zergliedern.

Diese enthält I. Verbindungen, welche die Gesammtheit des Bundes betreffen, und zwar a) die Errichtung des Bundes, b) die Verfassung des Bundes, c) die Sicherstellung desselben. II. Verabredungen, welche besondere Verhältnisse, jedoch in Beziehung auf den Bund betreffen, und zwar a) die Verfassung der Bundesstaaten in Ansehung der Mediatisirten (Bestimmung der Souverainitätsrechte und

der Rechte der Mediatisirten, b) die Erhaltung des öffentlichen Kredits (in Ansehung der Kreisschulden und der Schulden der Mediatisirten). c) die Fürsorge für einzelne Personen, deren Lage in der Folge der Errichtung des Bundes verändert werden könnte. (Art. 32. Art. 53.)

Hieraus ergiebt sich, daß nicht blos die Kontrahenten, sondern auch dritte für oder gegen welche hier stipulirt worden, eine authentische Interpretation veranlassen können. Diese kann nicht von einem Einzelnen, sondern nur von der ganzen Bundesgenossenschaft in Vereinigung mit ihrem Protektor durch gütliche Vereinigung aller (nicht mit jenem Drittern) gegeben werden. Man könnte allerdings fragen, was jenen Dritten fremde Verträge angehen? Aber hier kömmt es nicht auf eine Rechtsfrage, sondern auf die wirkliche Lage der Dinge an. Die mediatisirten Reichsstände können also wohl so gut wie die Verbündete selbst auf die authentische Interpretation sich berufen, aber sie dürfen keinen Antheil an derselben nehmen. Aber auf der andern Seite kann auch nie ein Einzelner in diesem Verhältnisse, wo die Ausübung der Souverainitätsrechte durch die Bundesakte so sehr beschränkt ist, authentisch interpretiren, und es ist wenigstens sehr undeutlich ausgedrückt, wenn die verschiedene desfallsige Edikte als authentische Interpretationen angesehen werden wollen. Beruhigen sich dabei jene, die es angeht (was allen zu rathen ist, die nur nicht gar zu sehr gegen die Bundesakte oder an ihren sonst wohl hergebrachten Rechten gekränkt werden) so bedarf es einer authentischen Interpretation so wenig, als man dafür die Bestimmungen annehmen dürfte, die auf einer einseitigen Auslegung beruhen.

Die Berufung auf authentische Interpretation der Akte kann nur dann statthaft seyn, wenn eine wirkliche, aus dem Zusammenhange oder durch andere Hülfsmittel nicht aufzu-

klärende Dunkelheit vorhanden ist. Blose Verschiedenheit der Meinungen ist hierzu nicht hinreichend.

Auch die Unvollständigkeit der Akte kann eine Interpretation nothwendig machen. Durch Schlüsse aus der Gleichheit oder Aehnlichkeit des Grundes einer Disposition auf die Bestimmung eines durch sie übergegangenen Verhältnisses kann zwar bisweilen die doktrinelle Interpretation eine Lücke ausfüllen; allein das ist theils nicht immer möglich, theils können über die Richtigkeit der Schlüsse selbst wieder Zweifel entstehen, wo dann nichts übrig bleibt, als zur authentischen Interpretation die Zuflucht zu nehmen. Dieser Grundsatz muß auch in Beziehung auf die durch den Rheinischen Bund neu gegründeten Staatsverhältnisse gelten, und einseitige Bestimmungen der Souveraine erlangen nur alsdann völlige Rechtsgültigkeit, wenn diejenige, die dabei interessirt sind, keinen Widerspruch dagegen erheben.

Die Folgen der Berufung auf authentische Interpretation können übrigens keine andere seyn, als Unterhandlung mit demjenigen Souverain, dessen einseitige Auslegung der Bundesakte als unrichtig angefochten wird, und in diesem Falle dürfte des erhabenen Protektors Vermittlung unter den Schwächern und Stärkern vorzüglich von dem wichtigsten Einfluß seyn.

(Aber wie, dürfte man fragen, wenn nicht nur in diesem, sondern in allen Fällen, wo eine authentische Interpretation verlangt werden kann, wie, wenn der Einzelne der Uebereinkunft aller übrigen nicht beitritt, die Vermittlung nicht annimmt, oder den Ausspruch des Vermittlers nicht befolgt? — Soll der Knoten mit dem Schwerdte zerhauen werden, das zwischen unabhängigen Nationen und Souverains am Ende entscheidet? oder wird etwa zur Vermeidung dieses traurigen Falles im Fundamentalstatut der Souverainität unbeschadet festgesetzt werden, daß die Minorität den Beschlüssen der Majorität der Kontrahenten folgen müsse?

Man wird sagen, die kraftvolle Vermmittlung des Protektors lasse einen solchen Fall nicht denken? Aber verliert die Souverainität mehr dadurch, oder durch jenen Grundsatz?)

In so fern die Bundesversammjung alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Konföderation zu entscheiden bestimmt ist, solche Streitigkeiten aber auch auf den Inhalt der Bundesakte sich beziehen können, tritt ein ganz anderes Verhältniß ein, in welchem nur die doktrinelle Interpretation zulässig ist, aus der im Laufe der Zeit sich ein Theil der usuellen von selbst entwickelt. Auch der interpretativen Observanz wird es nicht an Gelegenheit fehlen, sich zu bilden. Vorzüglich wichtig können in dieser Hinsicht die Organisationsedikte werden, die in Folge des Bundes ergehen. Daraus entspringt aber nur eine spezielle Observanz, die nicht nur nie eine allgemeine Auslegungsquelle seyn, sondern auch selbst in ersterer Eigenschaft nicht unbedingt, und unter allen Umständen als rechtlich anerkannt werden kann.

Hierauf entwickelt der Verfasser die Schwierigkeiten, die für die doktrinelle Auslegung sich finden, und giebt verschiedene Regeln an. Besonders ist eine nicht unbedeutende Schwierigkeit, daß die Akte in der französischen Sprache abgefaßt, und derselben nicht wie dem Reichsdeputationsrezeß ein sogenannter teutscher Originaltext beigefügt ist. Sehr schön und klassisch läßt sich der Verfasser über die Veranlassung und den Zweck des Bundesvertrags heraus, der nie aus dem Auge gelassen werden darf.

Hier bestreitet der Verfasser umständlich und sehr gründlich, die vom Herrn G. R. Gärtner in unserer Zeitschrift, (5. Heft) geäusserte Meinung, daß der Zweck des Bundes rein politisch-militairisch sey. Soll der Zweck des Bundes einen Namen haben, so leuchtet aus dem Ganzen hervor, daß er nicht minder publizistisch als militairisch sey.

Die dritte Abhandlung beschäftigt sich mit dem zweiten

Artikel der Bundesakte nämlich: über die durch dieselbe aufgehobene verbindliche Kraft der teutschen Reichsgesetze. Daß alle Reichsgrund- und andere Reichsstaatsgesetze aufgehoben sind, unterliegt keinem Zweifel, aber ob auch die teutschen Reichs-Privatgesetze und selbst die römischen, die nur als die Kaiserlichen geschriebenen Rechte in Teutschland Eingang gefunden haben? Nach §. 2 allerdings. Allein die Verwirrung, welche aus der augenblicklichen Hinwegnahme vieler und wichtiger Reichsnormen, für die die Territorialgesetzgebung sofort keinen Ersatz geben konnte, entspringen mußte, berechtigt vollkommen zu der einschränkenden Auslegung der Bundesakte, daß unter den für richtig erklärten Reichsgesetzen keine andere, als die Reichsstaatsgesetze zu verstehen sind. Jedoch nur in der stillschweigenden Genehmigung dieser, wie es scheint, in allen Bundesstaaten durch die That selbst angenommenen Auslegung von Seiten des Regenten und nicht in dem Umstande, daß nach dem Untergang des teutschen Reichs die einzelnen Fürsten gleichsam in die Stelle Kaisers und Reichs getreten seyen, dürfte die Fortdauer der verpflichtenden Kraft dieser Reichsprivatgesetze zu suchen seyn. Es wird nun weiter ausgeführt, daß die Reichshoheit nach ihrer Zernichtung in den Bundesstaaten nicht fortgesetzt, sondern an ihre Stelle eine bisher in Teutschland unbekannte Souverainität getreten sey. Von den Fortschritten oder dem Schicksal der Gesetzgebung in diesen Staaten wird es mithin abhängen, ob und wie lang das einstweilen noch gedultete teutsche Recht ferner bestehen soll. Ein gemeines teutsches Recht kann es ferner nicht mehr geben.

Die Uebereinstimmung der Gesetze in den Bundesstaaten kann ein vorzügliches Interesse gewähren, aber mehr als jemals wird wahr bleiben, daß der aus zwanzig und mehr besonderen Gesetzen richtig geführte Beweis dennoch keine allgemeine Regel macht.

Vierte Abhandlung: über den in der Bundesakte enthaltenen Vorbehalt der den Staatsgläubigern und Pensionisten aus dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 zustehenden Rechte.

Herr Hofrath Zachariä hatte in seinem Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten bemerkt, daß die §§. 47 — 59. 64 — 66. 68 — 76. 77 — 85. des Reichsdeputationsschlusses von 1803 vermöge jenes Vorbehalts noch gültig seyen. Sehr richtig bemerkt nur Herr von Berg, daß auch die §§. 3. 4. 6. 7 und 24. in Ansehung der zur Entschädigung angewiesenen Renten hieher gehören.

Billig hätte auch an eine Theilung der Reichsschulden bei der Auflösung des Reichs gedacht werden sollen; aber sie sind — ganz vergessen; doch hofft Herr von Berg, daß in ruhigeren Zeiten wenigstens etwas für diese Gläubiger werde gethan werden. Wir zweifeln.

Einzelne werden gar nicht gehört, und wo wäre ein Zentralpunkt für dieselbe, um sich nur wegen der zu ergreifenden Maasregeln zu besprechen? Indessen ist es doch ein trauriges Schicksal, daß so manche Familie hiedurch an den Bettelstab gebracht wurde. Vor mehreren Jahren wurden die Reichsschulden vom Herrn von Berg auf 40 Millionen Gulden angegeben. Seit der Zeit haben sie besonders im letzten Kriege einen ansehnlichen Zuwachs erhalten.

Fünfte Abhandlung. Von der durch den Rheinischen Bund begründeten Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten, der darauf erfolgten Auflösung der Reichsverbindung, der dadurch bewirkten Veränderungen und deren rechtlichen Folgen.

I. Von der Souverainität überhaupt.

Dieses Wort, bemerkt der Verfasser sehr richtig, wird immer einige Zweideutigkeit haben, theils weil man damit

überhaupt den ganzen Innbegriff der höchsten Gewalt bezeichnet, und doch es wieder vorzüglich auf das Verhältniß des Regenten als Repräsentanten seines Volkes gegen Auswärtige anwendet, anderntheils weil man darunter sehr oft nichts anders als die Unabhängigkeit der höchsten Gewalt in eben diesem Verhältniß, die äussere Unabhängigkeit des Regenten versteht. Die Schwierigkeit wird unseres Bedenkens sehr dadurch vermehrt, daß die Franzosen selbst mit dem Worte weder im gemeinen Leben, noch in der diplomatischen Sprache einen festen Begriff verbinden. Wenn man genau Acht hat, so wird man finden, daß sie denselben mehr der Zeit angepaßt, daß sie ihn mehr nach den Wirkungen der Folgen, als nach der Sache festgesetzt haben. — Dem Verfasser ist die Souverainität nichts anders, als das Recht, die Mittel zu Erreichung des Staatszweckes zu wählen und anzuwenden, und gleich bedeutend mit höchster Gewalt, oberster Herrschaft, Majestät.

Der wesentliche und unterscheidende Charakter derselben ist — Unabhängigkeit. Der keinen andern Herrn über sich erkennt, als Gott — nur der ist wahrer Souverain. Aber wie Freiheit nicht Zügellosigkeit ist; so ist auch Unabhängigkeit nicht Ungebundenheit von allen Pflichten; — wer die völkerrechtlichen nicht erfüllt, muß Krieg — wer die staatsrechtlichen verletzt, muß endlich Aufstand befürchten.

Die unabhängigste Oberherrschaft ist also auch ihrer Natur nach, durch die Pflichten begrenzt, welche das Recht der Natur ihr auferlegt. Sie ist es, ohne Rücksicht auf den Zwang, der in völkerrechtlichen Verhältnissen wahrscheinlich, in staaterechtlichen wenigstens nicht unmöglich ist. Im Staate ist der Souverain nur so weit berechtigt, als er verpflichtet ist. Dies ist die natürliche Gränze der höchsten Gewalt. Aber

der Regent ist auch schuldig, für das Wohl des Staats wirksam und thätig zu seyn.

Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag, sagt Schlözer, bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auferlegt. Und dies ist das natürliche Grundgesetz aller Staaten.

Jede Oberherrschaft ist ferner ihrer Natur nach uneingeschränkt, d. h. es werden bei ihr positive Bestimmungen, nach welcher der Regent die Mittel zum Staatszwecke wählen und anwenden soll, nicht vermuthet. Die mit völliger Uneingeschränktheit verbundene schreckliche Gefahren machen positive Beschränkung der höchsten Gewalt rathsam. Und diese kann der Souverainität, der Unabhängigkeit, der höchsten Gewalt im Staate unbeschadet unbeschränkt werden. Niemand hält die äussere Unabhängigkeit für gefährdet, wenn ein Souverain gegen einen andern Staat völkerrechtliche Verpflichtungen übernimmt, und eben so bleibt der Souverain immer Souverain, wenn er sich auch gewissen Regierungsnormen freiwillig unterworfen hat. Von seinem Worte abhängig seyn, thut seiner Souverainität keinen Abbruch.

Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach vollständig: sie begreift alle Rechte der höchsten Gewalt in sich. Wo es an positiven Bestimmungen dieser Rechte nicht fehlt, da werden bei weitem nicht so viele Zweifel und Schwierigkeiten veranlaßt, als da, wo neu begründete Verhältnisse gröstentheils aus allgemeinen Begriffen abgeleitet werden sollen.

Hier kann selbst die Verschiedenheit der Terminologie gar leicht eine Quelle von Mißverständnissen werden. Will man die Rechte der höchsten Gewalt nach dem Ansehen und der Würde dieser bezeichnen; so heißen sie Majestätsrechte. Sieht man auf ihren Ursprung; so kann man sie Souverainitätsrechte nennen. Soll ihr Unterschied

von Privatberechtigungen hauptsächlich herausgehoben werden; so nennt man sie Hoheitsrechte, Regalien, und in Beziehung auf bestimmte Gegenstände Hoheiten. Betrachtet man zunächst die Pflicht und Befugniß des Regenten, alle zu Erreichung des Staatszwecks diensame Handlungen vorzunehmen; so sind es Regierungsrechte, die man auch Hoheitsrechte im engern Sinn nennen kann.

Die Regierungsgewalt hat eine dreifache Macht — die Aufsehende, die Gesetzgebende, die Vollstreckende; oder weil sittliche Macht nichts anders ist als Recht: das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Vollstreckung. Aber diese trias politica ist nur eine Gewalt, die Regierungsgewalt, deren verschiedenartige Wirkung nur jene Eintheilung begründet. Und es scheint zur Vermeidung von Mißverständnissen diensam, jene drei Gewalten nur mit einem Wort zu bezeichnen.

So mannigfaltig die Gegenstände der Wirksamkeit der Regierungsgewalt sind, so mannigfaltig müssen auch die aus der Anwendung derselben entspringende Regierungsrechte seyn. Diese sind entweder A) unmittelbar auf die Einrichtung des Staatszwecks gerichtet, oder dienen B) nur mittelbar darzu. Jene begreifen I. im Innern 1) die Justizgewalt, 2) die Polizeigewalt, 3) die Militairgewalt. II. In Ansehung der äussern Verhältnisse 1) das Recht des Kriegs und Friedens, 2) das Recht der Bündnisse und der Völkerverträge; diese (unter B) 1) das Recht der Aemter und Würden, 2) die Finanzgewalt. Von dieser Ansicht ist der Verfasser bei den nachfolgenden Erörterungen ausgegangen, und es war nothwendig, sie hier zur Deutlichkeit derselben vollständig auszuheben.

Ohne die Regierungsgewalt kann keine Souverainität bestehen; aber die Regierungsrechte werden durch die Umstände bestimmt. Da die oben angegebenen

Regierungsrechte, abgeleitet aus demjenigen, was gewöhnliches Bedürfniß der Staatsgesellschaften ist, im Begriffe der höchsten Staatsgewalt selbst liegen, so kann man sie wesentliche Regierungsrechte nennen. Aber die rechtliche Möglichkeit auf irgend einen Gegenstand zum Zweck des Staats zu wirken, muß immer da seyn.

Ob hiegegen in einem bestimmten Staate dieser oder jener Gegenstand vorhanden, und ob er der Einwirkung der Staatsgewalt fähig oder werth sey? — hängt von besondern Verhältnissen ab, und nur in dieser Hinsicht kann ein Hoheitsrecht zufällig genannt werden, so fern nämlich von wahren Hoheitsrechten die Rede ist. Denn nicht jedes Recht, das der Souverain hat, ist deswegen Hoheitsrecht. Jede Oberherrschaft begreift in der Regel alle Hoheitsrechte in sich; aber diese Regel hat Ausnahmen, und es liegt kein Widerspruch darinn, Souverain seyn, und doch nicht alle Souverainitätsrechte haben. Zwar darf keines von diesen fehlen, durch dessen Mangel die Wahl und Anwendung der Mittel zum Staatszweck überhaupt unmöglich gemacht, wodurch die Oberherrschaft ganz oder zum Theil verloren, die Stellvertretung gegen Auswärtige verhindert, die Unabhängigkeit verletzt würde. Aber es lassen sich doch Fälle denken, wo durch positive Bestimmungen die Ausübung eines Majestätsrechts ganz oder zum Theil gehindert wird, oder wo der Gegenstand desselben hinwegfällt. Im letzteren Falle würde die Oberherrschaft ganz natürlich an der Vollständigkeit nichts verlieren; in andern Fällen gieng der Oberherrschaft das Souverainitätsrecht nicht wirklich ab, sondern der Regent wäre blos durch übernommene Verpflichtungen an dessen Ausübung gehindert. Hätte der Regent gar die unabhängige Ausübung eines Majestätsrechts einem dritten überlassen; so wäre eine Theilung der Oberherrschaft vorhanden. Diese ist nun allerdings nicht unmöglich, aber schwerlich rathsam. Aber nicht jede Theilnahme, zu der

ſelbſt Unterthanen bei der Ausübung eines oder mehrerer Hoheitsrechte befugt ſeyn können, begründet eine Theilung der Oberherrſchaft, ſondern nur eine Beſchränkung. Sogar die von einigen neueren Theoretikern ſo hoch erhobene, oft zu weit getriebene, und durch die Praxis in dieſer Art keineswegs bewährt gefundene Trennung der Gewalten, hebt die Souverainität des Monarchen nicht ſchlechterdings auf, in ſo fern ſie nur die verſchiedenen Arten der Macht, jedoch unter ſtäter Einwirkung des Regenten, in verſchiedene Hände legt. Macht ſie aber den Regenten zum eigentlichen Diener des Staats, indem ſie ihn von einem Corpus abhängig, oder gar demſelben verantwortlich macht; ſo ſcheine dies eine unrichtige Anwendung einer an ſich richtigen Theorie, und die wahre Souverainität des Monarchen iſt mit einer ſolchen Regierungsform ohnehin unvereinbar.

Nicht unvereinbar mit der Souverainität aber iſt es, daß ſelbſt Unterthanen Hoheisrechte beſitzen. Dieſer Satz hat bekanntlich vormals eine Menge von Zweifeln, Streitigkeiten und Widerſprüchen in Beziehung auf die Landeshoheit erregt. Er kann dieſes jetzt eben ſo ſehr in Beziehung auf die neu eingeführte Souverainität bewirken, falls dieſe den Knoten zu durchhauen, und alle Zweifel faktiſch d. h. durch Machtſprüche zu löſen, wie man mit Recht hoffen darf, Bedenken trüge. Für die Sicherheit der Rechte, für die Ehre und das Anſehen der Regierungen, für die Ruhe und Zufriedenheit eines großen Theils der Unterthanen in den Bundesſtaaten iſt es daher höchſt wichtig, daß dieſer Satz richtig verſtanden und gehörig beſtimmt werde. Jetzt wo die vormals in Deutſchland verbindliche ſtaatsrechtliche Normen nicht mehr gelten, wo die Rechtsverhältniſſe der Unterthanen gegen die Staatsgewalt in der Regel einer neuen Prüfung und Beſtimmung des Selbſtherrſchers unterworfen ſeyn ſollen, (wie Brauer

lehrt, auf den hier hingewiesen wird) jetzt können gewagte oder mißverstandene Sätze, gegen deren Einfluß sonst die verfassungsmäßige Erhaltung des einmal bestehenden Besitz- oder Rechtsstandes den kräftigsten Schutz gewährte, nur zu leicht höchst gefährlich werden, wenn sie durch rechtlich scheinende Gründe Maximen und Entwürfe begünstigen, die aus dem Ideal eines Vernunftstaats genommen, für nicht revolutionirte Staaten nicht immer passen. Der Verfasser führt nun die entgegengesetzten Theorien auf, beleuchtet und widerlegt die angeführten Gründe, und zieht aus seinen so gründlichen Widerlegungen und aus den triftigsten Gründen folgende Resultate.

1) Unterthanen können kein Hoheitsrecht erlangen ausser von dem Souveraine, durch dessen ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung.

2) Unterthanen können nur Hoheitsrechte, im engeren Sinn Regierungsrechte, erwerben, und zwar nur innere.

3) Nur das Recht der Ausübung eines Hoheitsrechts wird eigenes Recht, Theil des Vermögens, Patrimonialgerechtsame der Unterthanen.

Das Hoheitsrecht bleibt was es ist.

4) Das an Unterthanen verliehene Hoheitsrecht bleibt nicht nur der aufsehenden, gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Souverains unterworfen, sondern auch dem äussersten Recht. Es kann folglich im wahren Nothfall gegen billigen Ersatz zurückgenommen, auch den Umständen nach suspendirt werden.

5) Nie darf die Verleihung eines Hoheitsrechts an Unterthanen eine Beschränkung der Staatsregierung im Ganzen wirken.

Uebrigens ist allerdings sehr wünschenswerth, daß, um allen Zweifeln vorzubeugen, positive Bestimmungen Statt finden.

Aber nicht nur einzelne Hoheitsrechte können von Un-

terthanen beſeſſen werden, ſondern auch ein Innbegriff mehrerer Hoheitsrechte über einen beſtimmten Theil des Staatsgebietes kann der Souverainität unbeſchadet einem Unterthan zuſtehen, und eine Art von Mittelgewalt bilden, die, weit entfernt einen Staat im Staate zu ſchaffen, blos einen Bezirk umfaßt, in welchem dasjenige Eigenthumsweiſe geſchieht, was in anderen Bezirken nur bald mit eingeſchränkterer, bald mit größerer Macht, Amtsweiſe verrichtet wird.

Eine ſolche Mittelgewalt war die Landeshoheit der teutſchen Reichsſtände, die aber, weil ſie im Laufe der Zeit über die geſetzliche Gränze getrieben wurde, die Souverainität im teutſchen Reich ſo ſehr einſchränkte, daß auſſer dem Namen nichts mehr übrig blieb. Minder auffallende Beiſpiele liefern verſchiedene Graf- und Herrſchaften in Sachſen, Franken und Weſtphalen, ſo wie ſchleſiſchen Fürſtenthümer und Mediatherrſchaften.

Den Beſchluß dieſes Abſchnitts macht die Unterſuchung der Frage, ob der Regent an die von ihm ſelbſt gegebene Geſetze gebunden ſey?

Dieſe berühmte Streitfrage iſt hier nur kurz berührt, aber ſie verdiente unſeres Erachtens in dieſen Tagen der Willkühr einer ſehr ernſtlichen und vollſtändigen Bearbeitung. Es iſt hier nicht von Staatsgrundgeſetzen die Sprache, deren vertragsmäßige Verpflichtung keinen Zweifel leidet, auch nicht von dem Falle, wenn der Regent aus den Handlungen oder Befugniſſen eines Unterthanen Rechte für ſich geltend machen wollte, indem dieſe nicht nach des Regenten, ſondern nach des Unterthanen perſönlichen Verhältniſſen, alſo auch nach den von jenem gegebenen Geſetzen unſtreitig zu beurtheilen ſind. Eben ſo liegt in der Natur der Sache, daß der Regent, wenn er Privatgüter beſitzt, in Anſehung derſelben die Privatgeſetze anerkennen muß, und ſeine Befreiung von der verbindlichen Kraft ſeiner Geſetze

höchstens dadurch, daß in seinem seinen Unterthanen erklärten Willen kein Verpflichtungsgrund für ihn selbst liegt, begründet wird, folglich ganz persönlich ist. Hiedurch scheint aber allerdings die Unverbindlichkeit seiner eigenen Gesetze für seine Person hinreichend gerechtfertigt zu werden. Denn der Regent behält auch als Privatmann seine persönliche Unabhängigkeit, und es ist nicht zu vermuthen, daß er bei Abfassung eines Privatgesetzes die Absicht gehabt habe, sich zu verpflichten.

Unmoralisch und zweckwidrig mag immer seyn, wenn ein Regent Gesetzen, die er selbst für gemeinnützig erklärt hat, entgegenhandelt. Aber man behauptet auch nicht, daß er sie nicht beobachten soll. Ist zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig, daß er ein von ihm selbst gegebenes Gesetz befolge, so ist er dazu auch vollkommen verpflichtet. Die Handlung wäre für ihn auch ohne Gesetz Pflicht, und wo dies auch nicht der Fall ist, wird der gute und kluge Fürst sich hüten, das Ansehen der Gesetze durch sein eigenes Beispiel zu untergraben. Rathsam ist also wohl, daß der Fürst viele Privatgesetze beobachte, aber daß manches auf seine Privat- und besondere Familienverhältnisse keine Anwendung finden könne, und daß diese nicht durch das von ihm gegebene oder aufgenommene Gesetz bestimmt werden, scheint in der Natur der Sache selbst zu liegen. Privatverhältnisse hingegen, die der Regent nach gemeinen Rechten übernimmt, müssen auch nach gemeinen Rechten beurtheilt werden. Denn der Regent kann sich allerdings freiwillig seinen eigenen Gesetzen unterwerfen, theils ausdrücklich durch Verträge, theils stillschweigend, entweder durch Erwerb von Privatgütern und durch Einlassung in Privatgeschäfte mit Unterthanen, oder durch Anerkennung der Kompetenz seiner eigenen Gerichte in seinen Privatsachen.

Dabei hat jedoch der Regent nicht auf die besondere

Rücksichten Verzicht geleistet, die nach Beschaffenheit der Umstände auch hier noch seine persönlichen Verhältnisse rechtlich begründen können.

Die Sachen des Fiskus müssen nach gemeinen Rechten entschieden werden, in so fern nicht Ausnahmen positiv bestimmt sind.

Das allgemeine Staatsrecht kennt keine Vorrechte des Fiskus, als die in der Natur seiner Bestimmung für den Staatszweck liegen; kein positiver Vorzug darf aber so weit gehen, ihn über die Gesetze zu erheben. Der Grundsatz: der Regent ist an seine eigene Gesetze nicht gebunden, bezieht sich nur auf dessen Person, und auch in dieser Hinsicht wird er schon durch nähere Bestimmungen gemildert; der weise und gerechte Fürst wird ihn aber nur da als Ausnahme gelten lassen, wo die gemeinen Rechte auf seine Privatverhältnisse nicht passend sind.

Nach dem Preussischen allgemeinen Landrechte werden Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben aber sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen. Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen sollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden.

Der Verfasser schließt diesen Abschnitt mit der trefflichen Stelle aus: Cod. L. I. 14 de legibus »digna vox est majestate regnantis, legibus obligatum se principem *profiteri:* adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. —

Wir haben von diesem Abschnitte einen sehr vollständigen Auszug fast durchaus mit den eigenen Worten des Verfassers gegeben, denn die hier mit so viel Klarheit und

Gründlichkeit vorgetragene Grundsätze sind die Basis der nachfolgenden Abschnitte.

Im zweiten wird von der Art gehandelt, wie die Souverainität der verbündeten Könige und Fürsten in der Rheinischen Bundesakte bestimmt ist. Die Könige von Baiern und Würtemberg, so wie der Kurfürst von Baden erhielten durch den Preßburger Frieden die Souverainität, aber nur wie Oestreich und Preussen, und unter Beibehaltung ihrer Verbindung mit dem teutschen Reiche. Die übrigen Glieder des Bundes waren der Reichshoheit unterworfen, und nur halb souverain. Alle Mitglieder des Bundes erlangten durch ihre Trennung vom deutschen Reiche die völlige Souverainität, eine unbedingte Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt, welche keiner ausdrücklichen Erklärung bedurfte, da sie so fort von selbst eintrat. In der Bundesakte findet sich jedoch eine doppelte Verwahrung derselben, nämlich im 4ten und 7ten Artikel. Daß im 7ten Artikel eine Ausnahme in Ansehung ihrer persönlichen Unabhängigkeit begründet wird, leidet keinen Zweifel; die Absicht aber war nur, die Souverains gegen den Einfluß jeder fremden Macht zu sichern.

Mit der erlangten Souverainität traten die damit wesentlich verbundenen rechtlichen Folgen für die Landesverfassung und Regierung ohne weitere Bestimmung ein, und es enthält daher die Bundesakte deshalb keine besondere Vorsehung. Durch die Vernichtung des teutschen Reichs wurden alle übrigen Reichsstände von der Unterthänigkeit gegen Kaiser und Reich in den Stand völliger Unabhängigkeit versetzt. Allein über mehrere derselben wurde von den verbündeten Fürsten oder vielmehr vom Protektor des Bundes die Souverainität präoccupirt, so daß für sie der Anfall nicht mehr möglich oder wenigstens ohne Wirkung war. Die Bundesakte enthält über diese Reichslande dreierlei Bestimmungen. Der Bundesfürst erhält entweder 1) den Besitz und zwar über einige a) mit voller Souverainität und Proprietät, b)

über andere mit der Souverainität oder mit aller Souverainität, 2) oder die Ausübung c) aller Souverainitätsrechte.

Daß diese Verschiedenheit nicht etwa Variation des Ausdrucks, sondern wahre Disposition ist, daß hiedurch verschiedenartige Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Souverainität angedeutet werden, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Mit voller Souverainität und Proprietät wurden mit den Staaten des Königs von Baiern und des Fürst Primas vereinigt die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt. Und auf gleiche Weise ist über die deutschordenschen Besitzungen und die Burg Friedberg disponirt. Der Ausdruck en toute Souveraineté et propriété kann nicht in der eigentlichen Bedeutung des letzten Worts genommen und so verstanden werden, daß die neuen Erwerbungen der Bundesfürsten in ihr Eigenthum, im privatrechtlichen Sinne übergehen, sondern es ist dabei ohne Zweifel nur die Absicht, ein solches ausschließendes Recht anzudeuten, daß unter der Souverainität des Regenten kein anderer Besitzer, Nutznieser, Guts- oder Grundherr, oder wie man ihn sonst nennen will, bleiben, sondern daß der Regent auch die mit diesem Verhältnisse verbundenen Rechte und Vortheile genießen soll.

Wendet man diese Grundsätze auf die beiden vorigen Reichsstädte an, so ist klar, daß die Souverainität nicht blos an die Stelle der Kaiserlichen und Reichshoheit treten, sondern daß auch die bisherige Verfassung dieser Städte, vermöge deren der gesammten Bürgerschaft (Rath und Bürger) gleich anderen Reichsständen die Landeshoheit zustand aufgehoben seye, fernerhin also keine Stadtregierung mehr mit eigenthümlicher Hoheit statt finden solle.

Die bisherige Reichsstadt hört auf ein Staat zu seyn, sie wird eine blos städtische Gemeinheit, eine Landstadt, aber kein Staatsgut, kein Theil der Domainen.

Die bisherige Mittelmacht (der von der Bürgerschaft gewählte Magistrat) fällt weg, die Regierung der Stadt und des Gebiets steht dem Souverain unmittelbar zu, und kann nur in seinem Namen geführt werden.

In keinem solchen Verhältnisse standen die deutschordenschen Besitzungen. Sie waren Gesammteigenthum des Ordens, und wurden nutzungsweise von Ordensgliedern besessen. Sie gehörten einer Gemeinheit, deren Glieder aber nicht wie in den Reichsstädten, ihre Bürger waren. Sie wurden wie Rittergüter besessen, und gehen nun nach Abfindung der bisherigen Nutznießer in das Staatseigenthum des Souverains über, der aber nicht mehrere Privateigenthumsrechte erhalten hat, als den vorigen Besitzern zustanden. Die Burggrafschaft Friedberg soll erst nach dem Tode des jetzigen Burggrafen auch mit Eigenthum dem Souverain zufallen, das heißt, künftig sollen auch die burggräflichen Rechte mit der Souverainität vereinigt werden. Die Burggrafschaft, welche bisher durch die Wahl der Burgmänner besetzt wurde, wird erblich. Aber die Burg war ein Eigenthum einer Genossenschaft mehrerer adelichen Familien, welche ein erworbenes Recht hatten, in die Wahl der Burgmänner aufgenommen, und zum Genusse der damit verbundenen Vortheile zugelassen zu werden. Wird diese weltliche Corporation quasi säkularisirt? Geht Eigenthum der Burg und des Gebiets (im staatsrechtlichen Sinn) auf den Souverain über?

Da die Bundesakte blos von der Burggrafschaft spricht, so meint der Verfasser, daß nun nichts berechtige, vom engsten Begriffe des Worts abzuweichen.

Gegen diese Meinung ist ein Ungenannter in unserer Zeitschrift Heft 18. Nr. 51. aufgetreten, und hat behauptet, daß die Burgmänner kein Miteigenthum an der Burg hatten, und nach dem Tode des jetzigen Burggrafen das Ganze an den Souverain übergehe. Da der Herr v. B. in unserem Journale noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkom-

men wird, so wird diese Frage denn noch mehr Aufklärung erhalten.

Wie übrigens die Souverainen die Vereinigung der ihnen mit Souverainität und Eigenthum überwiesenen Lande bestimmen wollen, hängt von ihrem Ermessen ab. Wenn nur nicht Lasten, die nicht nothwendige Folge der Vereinigung sind, mit denselben herbeigeführt werden, so ist die Form in rechtlicher Hinsicht gleichgültig.

Die verschiedenen ritterschaftlichen Güter sollen den Bundesfürsten mit Souverainität, der Souverainität nach besitzen. Sehr verschieden also von den reichsständischen Gebieten, die zugleich mit Eigenthum an die Souverains übergehen. Diese Güter werden also zwar auch mit den Staaten ihres Souverains vereinigt, aber sie behalten ihre bisherigen Besitzer, deren Besitz und Genuß nicht verändert werden darf. Sie bleiben Rittergüter, die blos ihre Reichsfreiheit verlieren, sie werden aber nach wie vor von ihren Gutsherrn aus eigenem Rechte verwaltet und genutzt. Da aber die Souverainität in der Regel unbeschränkt und vollständig ist, folglich ein untergeordnetes Regiment in einzelnen Theilen des Staatsgebiets ausschließt, und die Bundesakte hier von dieser Regel keine Ausnahmen macht; so hört die bisherige Regierung der Reichsritter auf; ihre Unterthanen werden Hintersassen, ihre Landesherrlichkeit wird Gutsherrlichkeit, und für diese können sie im Allgemeinen nur jene Rechte fodern, welche sie vor oder auch ohne Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit hatten oder gehabt haben würden.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt in Ansehung der Territorien erblicher Reichsstände ein. Hier ist des Besitzes und der Souverainität im Ganzen nicht gedacht, sondern nur festgesetzt, daß die im 24. Artikel genannte Bundesfürsten über die ihnen bestimmten Reichslande alle Souverainitätsrechte ausüben sollen, und diese sind nicht nur

im Artikel 26. namentlich aufgeführt, sondern auch durch verschiedene nähere Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Die Souverains erhalten über diese Lande zwar die Befugniß zur Ausübung aller Souverainitäts-rechte, aber doch nur aller in der Bundesakte aufgezählten Rechte, und diejenige, welche zur Ausübung schlechterdings unentbehrlich, oder in ihnen wesentlich begriffen sind. Diese beiden Zusätze liegen in der Natur der Sache (sind auch in der Bundesakte angeführt) sonst findet aber auch keine erweiternde Erklärung statt. Durch die Spezifikation der Souverainitätsrechte in der Bundesakte wurde nämlich nichts anders bezweckt, als Sicherstellung der zur Unterwerfung bestimmten Reichsstände gegen alle Eingriffe und Mißbräuche einer bisher ungewohnten Macht. Es wäre fast ganz überflüssig gewesen, diese Rechte besonders aufzuzählen, da der Begriff der Souverainität keineswegs zweifelhaft ist, und aus diesem alle Rechte derselben, man mag sie eintheilen, wie man will, unbestritten hervorgehen.

Doch diese Spezifikation geschah blos zum Besten der erblichen Reichsstände, keineswegs aber in Hinsicht der Glieder der Reichsritterschaft. Diese werden blos Gutsherrn, aber hier war nur die Absicht, eine strengere, folglich zweckmäßigere Unterwürfigkeit, als die unter der Reichshoheit war, einzuführen, nicht aber das Verhältniß eines abhängigen Staats ganz abzuändern, oder gar eine völlige Vereinigung dieser Länder mit den Staaten der neuen Souverains zu veranlassen, und die bisherigen Regenten in bloße Gutsbesitzer zu verwandeln. In der Bundesakte werden die mediatisirten Lande fortwährend als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften anerkannt, und der aus besonderer Rücksicht auf Abrundung herbeigeführten Zersplitterung ungeachtet, die sich nur auf die Souverainität bezieht, sind sie fortwährend als ein Ganzes zu betrachten.

Hieraus ergiebt sich nun, warum die Bundesakte nur

der inneren Souverainitätsrechte gedenkt, die äusseren Regierungsrechte ganz übergeht, und selbst von den inneren nicht alle enthält. Die Urheber der Bundesakte giengen vom Gesichtspunkte der Obristhoheit über die mediatisirten Staaten aus, und wollten im 24. Artikel festsetzen, was die neuen Souverains erhalten, und, im folgenden 26. Artikel, was die bisherigen Regenten behalten sollten. Beide Artikel sind wesentlich verbunden, und es ist klar, daß keine theoretische Eintheilung der Souverainitätsrechte überhaupt, sondern eine Enumeration aller Souverainitätsrechte, die der Souverain erhalten sollte, beabsichtigt wurde.

Daraus darf man indessen nicht etwa eine unter der Souverainität beizubehaltende Landeshoheit der Mediatisirten ableiten. Indem die Bundesakte den Souverainen die Ausübung aller genannten Souverainitätsrechte ausschließend beilegte, und den mediatisirten Fürsten und Grafen nur herrschaftliche Rechte ließ, hob sie die Landeshoheit, als eine wirkliche, wenn gleich abhängige Staatsgewalt gänzlich auf, und indem damit die den deutschen Reichsständen bis dahin zuständig gewesene äussere Hoheitsrechte von selbst hinwegfielen, so war darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht nothwendig. Weil aber in Ansehung der innern Hoheitsrechte die Mediatisirten der willkührlichen Ausdehnung der Souverainität nicht hingegeben werden sollten; so wurde durch ausdrückliche Bestimmung der Souverainitätsrechte im 24. Artikel die Souverainität selbst beschränkt, doch so, daß jene Souverainitätsrechte, welche zur Ausübung der in der Bundesakte namentlich aufgeführten wesentlich nothwendig sind, auch als unter diesen stillschweigend mit begriffen angesehen werden müssen.

Diese rechtlichen Ansichten, die durch die politischen, so weit man sie jetzt kennt, so vollkommen unterstützt werden,

verbreiten unſeres Erachtens ſo viel Klarheit über dieſe ſchwierigen Stellen der Bundesakte, ſind ſo ſehr geeignet, ſowohl di zu weit getriebenen Anſprüche derer, welche die Souverainität zur unumſchränkteſten Willkühr empor zu bringen bemüht ſind, in ihrem wahren Lichte darzuſtellen, als auch den vielleicht unüberlegten Prätenſionen mancher, welche dem Zwecke des Bundes ganz entgegen die Souverainität zum Schattenbilde herabzuwürdigen ſuchen, Schranken zu ſetzen.

Dieſe Anſichten halten ſo ſehr die Mittelſtraße, daß wir den Wunſch nicht unterdrücken können, alle Geſchäftsmänner, ſowohl jene, welche für die Sache der Souverainität — für das Erhalten — als jene, die für die Sache der Subjizirten — für das Behalten zu arbeiten haben — möchten in praxi immer dieſe Anſichten vor Augen haben. Wie mancher, dem gemeinen Wohl eben nicht zuträgliche Streit würde dadurch vermieden, wie ſehr würde das durch die ſo erwünſchte Eintracht zwiſchen dem Souverain und den Opfern des Zeitgeiſtes erhalten werden?

Der Herr Verfaſſer ſetzt hierauf noch weiter auseinander, daß der neuen Souverainität die ihr nach dem allgemeinen Staatsrechte zukommenden Eigenſchaften: Unabhängigkeit, Vollſtändigkeit und Uneingeſchränktheit nicht abgehen, und ſie nur in Rückſicht auf die mediatiſirten Fürſten und Grafen und deren Länder ausdrücklich, mittelbar aber durch die rechtlichen Wirkungen der übernommenen Bundes-Verpflichtungen beſchränkt ſey. Uebrigens ſetzt die Bundesakte der Souverainität keine Schranken, und ſie ſteht in dieſer Hinſicht allein unter dem natürlichen Grundgeſetz aller Staaten. Nur wegen der Wirkſamkeit für das öffentliche Wohl, wozu ihn ſein erhabener Beruf verpflichtet, hat der Regent die Souverainitätsrechte, und nicht in der Ausführung ſeiner Plane und Unternehmungen, nicht in der Erfüllung ſeines Willens be-

steht das Ziel, das die heiligste aller Pflichten, die Sorge für sein Volk ihm vorsteckt. Alles wollen, Alles gegen Alle thun können, ist nicht Souverainität, ist Herrschaft eines Sklaven über Sklaven.

Was im alten Deutschland längst anerkannte Wahrheit war, wird auch im regenerirten nicht verkannt werden: Daß uneingeschränkte Gewalt nichts anders ist, als die Gewalt, ohne Verträge und Grundgesetze, die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten und zu befördern.

Aus diesem Gesichtspunkt haben auch die neuen Souveraine die erlangte größere Staatsgewalt betrachtet, wie alle erlassene Patente beweisen. Alle wollen sie nur dazu benutzen, um das Glück und den Wohlstand ihrer Unterthanen immer mehr zu bestimmen. Nicht ganz so einstimmig sind sie in Ansicht der durch die Souverainität begründeten besondern Verhältnisse.

Im dritten Abschnitte entwickelt der Verfasser die Veränderungen und derselben Folgen, die in Beziehung auf das Reichsstaatsrecht durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten und die darauf erfolgte Auflösung der Reichsverbindung bewirkt worden sind.

Durch die Trennung der Bundesfürsten, durch die Erklärung Frankreichs gegen die Fortdauer der Reichsverfassung durch die Resignation des römischen Kaisers und deren Annahme, durch die Unthätigkeit der Reichsvikarien, durch das Stillschweigen der Wahlfürsten, durch die Auflösung des Reichstags, durch die geduldige Fügung aller Reichsstände in das nun unvermeidliche Schicksal konnte nur das Ende der Kaiserlichen und Reichsstaatsgewalt, nur die Aufhebung des Reichsverbands, die Befreiung der Landesherrn von der Reichshoheit, nicht aber eine Auflösung der Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Staaten bewirkt werden. Die Bürger dieser Staaten, Herren und Unterthanen verloren nichts von ihren Rechten und Pflichten als Landesregenten und

Landesunterthanen; jene gewannen völlige Unabhängigkeit.

Aus der Natur und dem Wesen der aufgelößten Reichsverfassung folgt nun zwar ganz unwidersprechlich, daß die von Kaiser und Reich aufgegebene Gewalt Niemanden weder ganz noch theilweis zugefallen ist, daß es also auch keine Nachfolger in den Rechten und Verbindlichkeiten des Reichs giebt. Allein da das Reich keine Verbindlichkeiten übernehmen, keine Rechte erwerben konnte, ohne Theilnahme, Mitwirkung oder Einwilligung seiner unmittelbaren Glieder, also auch jene, die jetzt als souveraine Fürsten regieren, und Theile des ehemaligen Reichsgebiets besitzen; da ferner diese nicht als bloße Reichsglieder, sondern zugleich als Regenten für sich an Reichstagshandlungen Theil gehabt haben konnten, so folgt, daß auch noch jetzt Verpflichtungen und Rechte des Reichs für die nun souverainen ehemaligen Reichsstaaten fortdauern können, und es versteht sich von selbst, daß solche rechtliche Folgen ehemaliger Reichshandlungen, welche die gänzliche Veränderung der Umstände nicht nothwendig aufhebt, ungehindert fortwirken. Daß die Reallasten des Reichs auf die ehemaligen Genossen der Staatsgesellschaft übergehen, versteht sich ebenfalls.

Nicht weniger behalten die ehemals von Kaiser und Reich eingegangenen völkerrechtlichen Verträge, so weit sie sich nicht auf die Reichsverfassung beziehen, oder den durch den Rheinischen Bund übernommenen Verträgen entgegen sind, für die Bundesfürsten ihre verbindliche Kraft. So haben die Stände des Reichs als Verbündete des einen oder andern kriegführenden Theils, auch von ihrer Seite als Regenten und nicht blos als Stände mit der Gesammtheit des Reichs die Garantie des westphälischen Friedens übernommen, welcher folglich auch noch jetzt die dermaligen Souveraine verbindet, so wie ihnen die Garantie von Frankreich und Schweden in Ansehung jener Friedensbedingungen,

welche die Reichsverfassung nichts angehen, besonders solcher, die bestimmte Verhältnisse betreffen, gleichfalls ferner zu statten kommen muß.

In staatsrechtlicher Hinsicht hat zwar mit der Auflösung der Reichs Regierungsgewalt von selbst alle Wirkung derselben aufgehört, alle dahin sich beziehende Anstalten haben ihre Kraft verloren, und sind ausser Thätigkeit gesetzt. Die Bundesakte hat mit einer einzigen Ausnahme alle Reichsgesetze vernichtet, was ohnehin in der Natur der Sache lag, aber deswegen sind die hieraus entsprungenen wohlerworbenen Rechte nicht verloren gegangen. Denn wenn gleich in der Regel Gesetze kein jus quaesitum begründen, so sind doch Fälle möglich, wo dieselben zugleich vertragsmäßige Verpflichtungen und unwiderrufliche Verleihungen enthalten, und wenn dergleichen aus Reichsgesetzen nachgewiesen werden könnten, die nicht mit der aufgehobenen Reichsverfassung in unzertrennlicher Verbindung stehen; so würde deren willkührliche Entziehung allezeit eine Rechtsverletzung enthalten.

Alles dieses erläutert nun der Verfasser durch die Betrachtung der fortwährenden Gültigkeit von Kaiserlichen Privilegien aller Art, Dispensationen und Standeserhöhungen; natürlich, daß solche ihre Kraft verlieren, die auf den dermaligen Zustand nicht mehr passen. So fallen natürlich die Reichswürden, die in Ansehung der Reichsgerichte ertheilte Privilegia, die Vollmachten der Kaiserlichen Notarien u. s. w. hinweg. In Ansehung mittelbarer Unterthanen können Privilegien, wenn solche einmal vom vorigen Landesherrn anerkannt wurden, von den jetzigen Souverainen ohne rechtlichen Grund nicht aufgehoben werden. Es versteht sich aber natürlich dabei, daß jetzt der Souverain in Ansehung der vorhin ertheilten Privilegien das nämliche Recht haben müsse, was vormals die Kaiser in Ansehung der von ihren Vorfahren ertheilten Priviligien hatten.

Diese wenigen Reliquien der Kaiserlichen Regierung sezzen überall keine Fortwirkung der Kaiserlichen Gewalt voraus, thun also der Souverainität auf keine Weise Abbruch. Noch ist hier die Frage zu erörtern übrig, was ist aus des Reiches Staatseigenthum geworden? Das Reich hatte keine Domainen, und wenn man die Urbar-Steuern der Reichsstädte hieher rechnen will, so fallen diese natürlich den neuen Souverains zu. Was aus den Reichskleinodien geworden, ist öffentlich nicht bekannt. Also kommen hier nur die Reichspfand- und Reichslehnschaften in Betrachtung.

In Ansehung ersterer ist bekannt, daß die Wiedereinlösung derselben bis auf anderweitige Vergleichung zwischen dem Kaiser und den Ständen aufgeschoben wurde. Diese Vergleichung ist nicht erfolgt. Jeder behält also, was er hat. Bei den Reichslehen kann nur die Frage seyn, wem das durch den Untergang des Lehnsherrn erledigte Obereigenthum zugefallen sey? daß die jetzigen Souverains dieses mit dem an ihren Reichslehnbaren unmittelbaren Besitzungen und Rechten bisher gehabten nutzbaren Eigenthum vereinigen, leidet keinen Zweifel. Kein Dritter hat darauf Ansprüche. Aber bei den von ihren Unterthanen vormals erworbenen Reichslehen ist dies nicht unbedingt der Fall, weil auf das durch die Auflösung des Reichs herrenlos gewordene Obereigenthum an Lehen, die der Hoheit eines Staats unterworfen sind, der Fiskus dieses Staats gegründete Ansprüche hat. Dieses fiskalische Heimfallsrecht scheint aber nicht auf alle der Souverainität unterworfene Reichslehen anwendbar zu seyn, und zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen ein sehr wesentlicher Unterschied statt zu finden. Bei aufgetragenen Lehen entsagte der Eigenthümer nur für diesen Lehnsherrn einem Theile seines Eigenthums. Ist dieser nicht mehr, so hört der Zweck und die Bestimmung der Lehnsauftragung gänzlich auf.

Der Lehnsauftragungs-Vertrag ist erloschen, der abgetre-

tene Theil des Eigenthums fällt mithin an die Vasallen zurück. Aber bei gegebenen Lehen tritt allerdings das fiskalische Heimfallsrecht ein.

Diese Sätze werden sehr gründlich auseinander gesetzt; in praxi aber scheint von den Souverains auf diesen sehr wesentlichen Unterschied keine Rücksicht genommen worden zu seyn. Der Verfasser führt ferner sehr gründlich aus, daß auch in diesem Falle das Obereigenthum nur den Besitzer verändere, keineswegs aber den Umfang der in demselben enthaltenen Rechte, wobei sich immer wieder versteht, daß diese Rechte dem jetzigen Zustande nicht widersprechen dürfen.

In dem vierten Abschnitte wird von den durch die Einführung der Souverainität in den deutschen Staaten, und die Auflösung der Reichsverbindung bewirkten Veränderungen und den Folgen in Beziehung auf das Landes-Staatsrecht gehandelt.

Nachdem der Verfasser kurz entwickelt, wie es gekommen, daß nach und nach die Landeshoheit eine solche Stufe erreicht hat, bemerkt derselbe, welchen Antheil die sogenannte philosophisch völkerrechtliche Schule daran hatte.

Durch diese Schule wurde der Begriff und Umfang der Landeshoheit aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts dergestalt entwickelt und bestimmt, daß man ihr alle in diesem begründete Regierungsrechte, die Kaiserliche Reservatrechte allein ausgenommen, gleich jeder andern höchsten Gewalt beilegte, wornach also mit der Befreiung von der Kaiserlichen und Reichshoheit ihre Umwandlung in volle Souverainität von selbst erfolgen mußte. Man kann daher nicht annehmen, daß nach Auflösung der Reichsverfassung die Majestät des Kaisers und Reichs auf die einzelnen Fürsten übergegangen sey, sondern aus den Ruinen des Reichs erhob sich die des Reichsverbands entledigte Landeshoheit als unabhängige höchste Staatsgewalt, welche natürlich die, durch

des Kaisers Resignation aufgegebene Reservatrechte in sich begreift.

Die Landeshoheit war eine eigene und freie, wahre und allgemeine Staatsgewalt, aber abhängig und eingeschränkt. Nur durch die Aufhebung der Reichsverfassung konnte dieselbe — Souverainität im vollen Sinn des Worts — eine eigene, freie, unabhängige, uneingeschränkte höchste Gewalt werden. Diese hat jetzt nur einen, aller höchsten Gewalt gemeinschaftlichen Grund, nämlich den Staatsvertrag, welcher den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag in sich begreift, beide nach der angeführten Bemerkung des würdigen Schmalz, weder theoretische Hypothesen, noch Thatsachen älterer Zeit, sondern immer erneuernde Thatsachen jedes Augenblicks, indem jeder vom Souverain Schutz fodert, den dieser nur unter der Bedingung des Gehorsams leisten kann, wodurch zwischen Souverain und Unterthan ein steter Tausch von Schutz und Gehorsam immer wechselseitig aufeinander bedingt, entsteht. Aber fährt unser Verfasser fort, durch jene Umwandlung der Landeshoheit in Souverainität ward das Band zwischen Herrn und Unterthan nicht aufgelößt, und aufs neue, sondern nur enger geknüpft, indem sie, da ihr gemeinschaftliches Oberhaupt, ihr gemeinschaftlicher höchster Richter und Beschützer nicht mehr ist, ihre Sicherheit und Wohlthat nur allein von der treuen Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten erwarten können. Das Recht und die Pflicht des Regenten, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden. ist noch das; nämliche, nur Abhängigkeit und Einschränkung durch die Reichsverfassung ist weggefallen.

Das Recht der Unterthanen, eine gerechte und gute Regierung zu fodern, ist noch dasselbe, nur Schutz und Zwang der Reichsstaatsgewalt sind für sie nicht mehr. Ihre Unterthanenpflicht ist im wesentlichen nicht verändert, weder geschwächt noch vermehrt.

Durch die Einführung der Souverainität ist die verbindliche Kraft der positiven Bestimmungen, welche die Landeshoheit in den einzelnen Staaten erhalten hatten, auch für den Regenten keineswegs aufgehoben. Die Bundesakte sichert den Bundesfürsten ihre völlige Souverainität nur in Beziehung auf die Reichshoheit, und jede andere höchste Gewalt, enthält aber keine Vorschriften in Ansehung der inneren Verfassung derjenigen Staaten, die sie zur Zeit der Errichtung des Bundes besaßen, und konnte auch die Rechte eines dritten gültig nicht aufheben.

Das Einzige, was man im Allgemeinen als nothwendige Folge der Errichtung des Rheinischen Bundes einräumen darf, besteht darinn, daß theils Rechte, die lediglich in den Reichsgesetzen gegründet waren, und deren Fortdauer allein auf der Reichsverfassung beruhte (z. B. die Berufung an die Reichsgerichte) theils aber solche Rechte, die mit den Verpflichtungen, welche der Bund auflegt, unvereinbar sind, ihre Wirksamkeit verloren haben, jedoch letztere nur so weit, als ihre Unvereinbarkeit mit den Bundespflichten klar ist, und unter der Einschränkung, daß, wo möglich, dafür Ersatz geleistet werde.

Mit Recht behauptet der Verfasser, daß die Unterthanen ein vollkommenes Recht auf die Regierung nach der Landesverfassung haben, welche letztere zwar in besseren Zeiten an der Reichsverfassung eine kräftige Stütze, allein keineswegs ihr rechtliches Fundament hatten, indem die innere Verfassung der einzelnen deutschen Staaten nicht durch die Reichsgesetzgebung bestimmt worden, ja nicht einmal aus dem Verhältniß der Landeshoheit zur Reichshoheit entsprungen, sondern durch die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Territorien, als für sich bestehender Staaten, veranlaßt, auf Verträge zwischen Herrn und Land, oder rechtsbeständiges Herkommen gegründet, bisweilen durch Kaiserliche Bestätigung und reichsgerichtliche Erkenntnisse bekräftigt und ge-

ſichert iſt. Schon hieraus ergiebt ſich klar, daß die innere Verfaſſung der einzelnen deutſchen Staaten an die Fortdauer der Reichsverfaſſung nicht gebunden ſeyn konnte; die Landesgrundgeſetze ſind ja überdies nicht zwiſchen dem Reichsſtande und den mittelbaren Reichsunterthanen in Beziehung auf die Reichsverbindung, ſondern zwiſchen dem Landesherrn und dem Landesunterthan in Beziehung auf die Landesverhältniſſe, nicht für das Land, als integrirenden Theil des Reichs, ſondern als Staat für ſich, in Rückſicht nicht auf die Reichsregierung, ſondern auf die Landesregierung errichtet.

Wie ſollten ſie daher durch die Befreiung der Landeshoheit von der Reichshoheit an ihrer verbindlichen Kraft verlieren? So wenig die Unterthanen durch die vorgegangenen Veränderungen ihrer bisherigen Unterthanenpflichten entbunden ſind; eben ſo wenig können die Regenten, blos weil ſie ſouverain geworden, der gegen ihre Unterthanen früher übernommenen Verpflichtungen ſich entledigen, um ſo weniger, als Einſchränkung durch poſitive Beſtimmung der Souverainität nicht widerſpricht. Als Souverain iſt der Fürſt für ſeine Unterthanen kein neuer Fürſt geworden, und durch Aufhebung der Reichsverfaſſung hat er nur der in dieſer begründeten Einſchränkungen, keineswegs aber der Pflicht entledigt werden können, landesverfaſſungsmäßig zu regieren. Abweichungen und Abänderungen der bisherigen Landesverfaſſung mögen allerdings hin und wieder nothwendig geworden ſeyn; allein dazu iſt die Einwilligung beider Theile erfoderlich. Sehr richtig und wahr bemerkt hiebei der Verfaſſer: Es iſt ein unglückliches Mißverſtändniß, wenn man glaubt, daß die Befreiung von Zwang auch die Befreiung von jeder vollkommenen Pflicht nach ſich ziehe; gefährlich ſelbſt für den Regenten, der, wäre der Satz richtig, auch auf den Gehorſam ſeiner Unterthanen nur ſo lang ein Recht hätte, als ihm hinreichende Zwangsmittel gegen ſie zu Gebot ſtünden.

Können nun Fürst und Unterthanen sich über die Abänderung der Landesverfassung nicht vereinigen; so muß der bisherige Zustand unverändert bleiben, welcher, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eine Veränderung heischt, nie so nachtheilige Folgen hervorbringen wird, als Mißbrauch der Macht mit allen seinen Folgen. Und selbst bei entschiedener Nothwendigkeit einer Veränderung muß wenigstens über die Frage: ob und wie durch eine neue positive Bestimmung das veränderte Verhältniß verfassungsmäßig einzurichten sey, zwischen Herrn und Land eine Vereinigung Statt finden.

Jedem Regenten sind die trefflichen Worte Feders in den Untersuchungen über den menschlichen Willen, welche der Verfasser wörtlich anführt, zu empfehlen. »Untersuchungen »dieser Art, sagt derselbe, müßte ein Regent vielmehr vor »Gott und seinem Gewissen zu rechtfertigen suchen, als daß »er hoffen könnte, vor der Welt sie zu rechtfertigen. Um »sich vor seinem Gewissen rechtfertigen zu können, müßte er »zuvörderst gewiß seyn, daß ihn nur allein die Liebe zum »gemeinen Besten dabei antreibe, nicht Abscheu gegen Ein»schränkungen seiner Gewalt und Begierde, sie zu vergrößern; »nicht Neigung andere Regenten nachzuahmen, die eben dies»ses thaten, und dabei, wenn gleich nicht darum, bewun»dert, verehrt oder gefürchtet wurden; nicht Gefälligkeit und »Vorliebe gegen einzelne Partheien im Staate, die ihren »Privatvortheilen das Ansehen des gemeinen Besten zu ge»ben wissen, und Abneigung gegen andere, die vielleicht um »ihrer auf die Gesetze sich gründenden Vorrechte willen nicht »so sehr schädlich als beneidet sind. Er müßte lang genug »überlegt und versucht haben, ob die Verbesserungen, die er »zur Absicht hat, nicht auf eine sanftere und gesetzmäßigere »Weise sich zu Stand bringen ließen, wenigstens so allmäh»lig und so weit, daß, was dabei zurückblieb und ganz weg»fiel, kein Ersatz mehr wäre für die gewissen Uebel und Ge»fahren, welche beim gegenseitigen Verfahren vernünftiger

» Weise zu befürchten sind. Wenn er eine Entfernung von
» der Vorschrift der Grundgesetze für nothwendig erkennte;
» so müßte er sich, wie dies bei allen Ausnahmen in den
» Kollisionsfällen Regel ist, dabei möglichst einschränken,
» und nicht dasjenige, was er gewissenhaft angefan-
» gen hat, leichtsinnig oder leidenschaftlich fortsetzen.
» Er müßte um so mehr es sich zur Pflicht machen, ein Bei-
» spiel der Gerechtigkeit und jedweder Tugend in seinem gan-
» zen übrigen Betragen zu geben. Er müßte endlich den fe-
» sten Vorsatz fassen und bewahren, sich den zweiten
» Schritt dieser Art um so weniger zu erlauben,
» da er einen schon gethan hat; weil vermöge der Natur
» der Dinge, Ausnahmen von Gesetzen und solchen gemein
» wichtigen Grundgesetzen nicht oft gerecht seyn können; weil
» das Vertrauen gegen ihn und seine Gerechtigkeit bei jedem
» nachfolgenden Schritt in mehr als verdoppelten Graden
» abnehmen würde, und er also eine vermehrte Pflicht hat,
» durch genaue Beobachtung der Grundgesetze in seinem nach-
» folgenden Betragen dies Vertrauen wieder herzustellen. «

Alle diese hier ausgehobenen Grundsätze wendet der Verfasser nun auf eine überaus gründliche und befriedigende Art auf Landstände, Staatsverwaltung und jedes einzelne Hoheitsrecht an.

Wir können hiebei nicht unterlassen, unseren Lesern noch eine vortreffliche Stelle mitzutheilen, welche den Geist des Ganzen so herrlich ausdrückt.

» Muß man einräumen, sagt derselbe, daß durch die Befreiung der Landeshoheit von der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs in dem Innern der deutschen Staaten eine Revolution, eine Auflösung der bürgerlichen Bande, eine Zerrüttung aller Rechtsverhältnisse nicht bewirkt worden ist, und selbst um der Regenten und ihrer rechtlichen Existenz willen muß man die gefährliche Lehre des Gegentheils ver-
werfen; so ist auch der Satz unrichtig, daß die Rechtsver-

hältnisse der Staatsunterthanen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers unterliegen; so bald sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind: denn dieser Satz beruht auf der Voraussetzung einer Staatsumwälzung in den deutschen Staaten, und eines rechtlosen Zustandes, wo die Willkühr des Regenten durch nichts als den Bundesvertrag und das Ideal eines Vernunftstaates beschränkt sey. Diesem Ideal selbst aber scheint doch die Heiligkeit der Verträge und die Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte wesentlicher Grundsatz zu seyn. Einer gewaltsamen Umwälzung von unten herauf noch glücklich entronnen, laßt uns bei den Veränderungen, die von oben herab kommen, jene nicht nachahmen, durch gänzlichen Umsturz aller Rechte, durch gänzliche Zerreißung aller geselligen Bande, durch gänzliche Zerstörung der bisherigen Verhältnisse?«

Im fünften Abschnitte wird nun vom Einflusse der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse gesprochen.

Man sollte kaum glauben, daß es Rechtsgelehrte giebt, die nach den in Deutschland vorgegangenen Veränderungen die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit anzusehen geneigt seyn könnten. Wären in Deutschland wie vormals in Frankreich die Throne umgestürzt, die Rechte der Fürsten wie die der Unterthanen vernichtet, die Bande des Staatsvereins zerrissen, die Völker der natürlichen Freiheit wieder gegeben, die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten der alten Verfassung vertilgt, durch neue Vereine und neue Konstitutionen die Völker unter einer höchsten Gewalt wieder vereinigt worden; dann fände diese eine unbeschriebene Tafel, bereit ihre neuen Gesetze, Rechte und Einrichtungen aufzunehmen — dann müßten sie eilen, ein neues Recht zu schaffen, und Ungewißheit und Willkühr zu verbannen.

So wurde Napoleons Gesetzgebung die größte Wohlthat, die seine Regierung dem französischen Volke erwieß, und so konnte er den Privatzustand der französischen Bürger neu gründen und bilden. Aber wenn gleich in Deutschland die Reichsverbindung aufgelößt, die verbindliche Kraft der Reichsgesetze aufgehoben ist; so hat doch keine allgemeine gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als privatrechtlichen Zustand zertrümmert.

Dieser, den altdeutsche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgesetze, nicht durch die Landesgesetze geschaffen, sondern nur näher bestimmt und geschützt: geschützt insonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese sich hinauszusetzen wagten.

Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewig und unveränderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Gewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhalten.

Der Regent kann zwar Privatgesetze verfassungsmäßig abändern, aber nicht Privatrechte, weil durch neue Gesetze wohlerworbene Rechte nicht verletzt, mithin der einmal bestehende privatrechtliche Zustand durch eine neue Gesetzgebung willkührlich nicht verändert werden kann, ohne alle Bande des bürgerlichen Vereins gewaltsam zu trennen. Wenn auch die Reichsgesetze vernichtet sind, so bleiben doch noch die Landesgesetze, und der privatrechtliche Zustand der Unterthanen ist noch ntcht der Willkühr des Regenten Preiß gegeben. Selbst die sogenannte Wiederherstellung der unverjährten Rechte der Menschheit kann leicht in eine Kränkung der unverletzbaren Rechte der Staatsbürger ausarten, wenn man dabei nicht mit gerechter Mäßigung und stäter Rücksicht auf den Grund, die Natur und die verschiedenartigen Wirkungen solcher Verhältnisse verfährt, die der Staat seit Jahrhunderten anerkannt und geschützt hat, deren Fort-

dauer aber jetzt für gemeinschädlich, zum Theil vielleicht selbst in privatrechtlicher Beziehung für rechtswidrig gehalten wird.

Der Verfasser setzt hierauf genau auseinander, was privatrechtlich, was staatsrechtlich sey, und schließt diesen Abschnitt mit den sehr zu beherzigenden Worten:

Privatrechtlich ist, was das Interesse der einzelnen im Staate bezielt, und staatsrechtlich allerdings, was das Interesse der Gesammtheit betrifft, sofern in beiden Fällen überhaupt das Recht in Frage kömmt. So wie aber bei dem Staatsinteresse Geldvortheil nicht das wesentliche ist: so ist er auch bei dem Privatinteresse nicht das Einzige. Aeußere Ehre, Ansehen, Einfluß, ausgedehntere Wirksamkeit, ein gewisser Grad von Unabhängigkeit, größere Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit des Lebens, alles dieses, und noch mancher andere Vortheil, der keiner Taxe fähig ist, ja! selbst die Zuversicht, auch ein werthloses Recht fremder Willkühr nicht Preiß geben zu müssen, kann unter dem Interesse des Einzigen begriffen seyn. Daher ist ein Rechtsverhältniß, bei welchem weder unmittelbarer noch mittelbarer Geldgewinn, Gegenstand oder wenigstens nicht Hauptgegegenstand, und eine unmittelbare Beziehung auf das öffentliche Interesse unverkennbar ist, doch nicht unbedingt und ausschließend staatsrechtlich. Der Besitz und die Ausübung eines Hoheitsrechts kann mit dem Interesse eines Einzelnen genau verbunden, und daher privatrechtlich, aber seinem Ursprung und seiner Kraft und Wirkung nach staatsrechtlich seyn. Mag nun auch der Souverain, den kein Grundvertrag und keine Stände beschränken, die staatsrechtliche Verhältnisse seiner, wie Brauer sich ausdrückt, gutfindenden Bestimmung unterziehen können; so gehört doch ein solches Rechtsverhältniß nach seiner ersteren Eigenschaft in die Klasse der wohl erworbenen Rechte, die jedem Regenten heilig und unverletzlich seyn müssen.

Im sechsten Abschnitte hat der Verfasser zur Abhandlung selbst noch vier Schlußbemerkungen hinzugefügt; nämlich 1) Die Souverainität der Bundesfürsten ist keine eigene Art der Souverainität — weder weil sie in gewisser Hinsicht positiv bestimmt ist, noch weil sie durch die besondere Staatsverfassungen positiv bestimmt seyn kann. Sie ist und bleibt immer das Recht, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks unabhängig von jeder andern Staatsgewalt zu wählen und anzuwenden. 2) Es scheint nicht angemessen zu seyn, daß man den Begriff der den Bundesfürsten zustehenden Souverainität im Allgemeinen durch die Beziehung auf den Bundesvertrag näher bestimme, indem er dadurch nicht nur unvollständig, sondern auch einseitig dargestellt werden wird, weil eines Theils die Bundesakte kein den Umfang der Souverainität und die Art ihrer Ausübung anordnendes Staatsgrundgesetz ist, und andern Theils die Vorschriften, welche sie in dieser Hinsicht enthält, nur gewisse besondere Verhältnisse nicht aber die Regierung der verbündeten Souveraine überhaupt bezielen. 3) Das Verhältniß der Bundesfürsten zum Bunde verändert das Wesen ihrer Souverainität nicht. Der Bund ist eine Gesellschaft unabhängiger Staaten zur Erhaltung ihrer innern und äussern Ruhe. Er selbst ist also unabhängig; aber Souverainitätsrechte ausüben kann er nicht. Es giebt keinen Bundesstaat, sondern einen Staatenbund. 4) Der Unterschied zwischen Souverainität des Staats und Souverainität des Regenten leidet auf die Verhältnisse der Bundesfürsten keine Anwendung. Der Hauptgrund dieses gemachten Unterschieds scheint auf einem Mißverständnisse oder einer Verwechselung der Begriffe von Unabhängigkeit und Einschränkung der höchsten Gewalt zu beruhen. Absolut souverain und eingeschränkt souverain ist allerdings zweierlei — aber souverain ist auch der eingeschränkte Fürst. Abhängig kann er freilich, wie vom Zufall

oder von Zeit und Umständen, also auch von den Ansichten, Wünschen, Bitten, Widersprüchen und Weigerungen seiner Stände seyn, d. h. er kann in den Fall kommen, nicht thun zu können, was er gern thun wollte. Von dieser Abhängigkeit ist aber bei der Bestimmung des Begriffs der Souverainität nicht die Rede, sondern von der Abhängigkeit von einer höhern Macht und von der Unterwürfigkeit unter ihre Zwangsrechte. In der Freiheit von höherer Gewalt und äusserm Zwang besteht das Eigenthümliche der Souverainität, und wo dies gefunden wird, ist der Fürst, er sey auch durch die Verfassung noch so sehr eingeschränkt, wahrer Souverain. Die Landstände der deutschen Partikularstaaten waren nie Mitregenten, und ihre Regenten waren nur nicht Souverains, weil sie von Kaiser und Reich abhiengen; aber abhiengen im eigentlichen Sinne des Worts — wie Reichsgerichte, Reichsfiskal und Reichsexekution (wenn auch häufig nur in der Theorie) deutlich beweisen. Der Gesammtheit der deutschen Reichsstände glaubte man ein gewisses Mitregierungsrecht nicht absprechen zu können, und dennoch war es allein der eingeschränkteste aller Monarchen, der Kaiser, welcher auf wahre persönliche Majestät und Unabhängigkeit Anspruch machen und als Reichssouverain betrachtet werden konnte.

Dieses ist denn nun ein getreuer und ganz wörtlicher Auszug eines so trefflichen Werkes, das wir mit hoher Achtung für den würdigen Verfasser, und mit dem dankbarsten Herzen aus der Hand legen.

Es that warlich Noth, durch ein Werk von diesem Gehalte, von diesem Geiste der Richtung vorzubeugen, welche die Literatur des öffentlichen Rechts der Deutschen zu nehmen schien, nach welcher jedes wohl erworbene Recht, jedes deutsche Institut jedem rasch erfundenen, jedem leicht kopirten Theorem unbedenklich zum Opfer gebracht werden müsse.

Durch Grundsätze, wie sie im vorliegenden Werke ent-

halten uud ausgeführt ſind, erhält das neue öffentliche Recht der Deutſchen eine ſolide, richtige und haltbare Grundlage, und wird von derjenigen gänzlichen Revolution der Grundſätze gerettet, welchen es jene Syſteme zuführen, die annehmen, durch die Auflöſung der Reichsverfaſſung ſey jeder einzelne deutſche Staat wieder in den primitiven Naturzuſtand zurückgekehrt, in der entſtandenen Souverainität ſeyen alle bisherigen auch noch ſo wohl erworbenen Rechte untergegangen, und es hänge nur von der Willkühr des Regenten ab, wie viel davon, quasi ex nova gratia, wieder hervorgehen ſollte.

Der innern Güte und Vortrefflichkeit der Grundſätze des Herrn von Berg entſpricht aufs vollſtändigſte die lichtvolle, konſequente und gründliche Bearbeitungsmethode, ſo wie die in der ganzen Schrift herrſchende männliche, würdige und in aller Hinſicht dieſem hohen Gegenſtande angemeſſene Sprache.

Möchten dieſe Grundſätze doch allenthalben geleſen, beherzigt und befolgt werden! Es iſt möglich, daß die vom Verfaſſer vorgetragene Lehren hin und wieder beſtritten, ja daß ſelbſt hie und da manche nicht unwichtige Einwendung gemacht werden könne; aber das bleibt gewiß, daß dieſe Grundſätze, befolgt, das Glück des Vaterlandes befördern werden, und daß ſie auf dem Pulte eines jeden Geſchäftsmannes liegen ſollten, dem beſchieden, der berufen iſt, die neue Sruverainität ins praktiſche Leben zu führen. Aber auch jene ſollten ſich ein eigenes Studium daraus machen, die von Privatintereſſe, Leidenſchaft oder Mißverſtändniß geleitet oder verblendet, ſo gern aus eben dieſer Souverainität blos ein Schattenbild, blos, wie Herr geheime Rath Brauer ſagt, eine lahme Reichs-Obriſthoheit machen mögten!

W.

7.

Was ist Souverainität? und was ist Landeshoheit? Eine bloſe Skizze. Ohne Druckort 1806. — 20 S. in 8.

Dieſe kleine Schrift erſchien bald nach der Entſtehung der Rheiniſchen Konföderation; als ſich das Publikum faſt einzig und allein mit den Mediatiſirungen beſchäftigte. Daher auch der Verfaſſer ſich einzig und allein mit der Beantwortung der Frage beſchäftigte, was denn für Rechte die Souverains über die ſogenannte mediatiſirten Fürſten vermöge der Bundesakte erhalten haben. Daß ſie zu Gunſten der Mediatiſirten abgefaßt ſey, konnte man wohl ſchon aus dem Umſtande erwarten, daß der Druckort nicht genannt wurde.

Souverainität, ſagt der Verfaſſer, iſt Reichshoheit, Oberhoheit, welche keine andere Hoheit über ſich anerkennt und völlig unabhängig iſt. Sie iſt die höchſte Herrſcher- und Staatsgewalt und der reine Gegenſatz von Landeshoheit, welche der Reichshoheit oder jeder Oberhoheit untergeordnet iſt.

Das deutſche Reich in ſeiner Geſammtheit war ſouverain, den einzelnen Landesherren ſtand blos Landeshoheit zu. Dieſe iſt das Aggregat mehrerer einzelnen der Reichshoheit untergeordneten Regierungs- und Hoheitsrechten, deren Erwerbtitel auf Kaiſerlichen und Reichsbelehnungen, auf Privilegien, auf ausdrücklichen und ſtillſchweigenden Konzeſſionen, auf langjähriger Obſervanz, unfürdenklichem Beſitz, auf ausdrücklichen Geſetzen und au-

mehreren von Europäiſchen Mächten feierlich garantirten Friedensſchlüſſen beruht.

Durch dieſe rechtmäßigen Erwerbtitel erhielt jeder Theil dieſes Aggregats die Eigenſchaft des Eigenthums, und wurde patrimonial. Die Landeshoheit ſelbſt bildete ſich nach und nach, und erhielt erſt durch den weſtphäliſchen Frieden ihren vollkommenen Umfang und ihre Feſtigkeit. Die Reichsſtände beſaßen nämlich mehrere einzelne Hoheits- oder Regierungsrechte früher, als ſich die Landeshoheit ausbildet. Und das iſt Beweiß, daß, da die Reichsſouverainität vollkommen ohne dieſe Hoheitsrechte beſtehen konnte, dieſe ſelbſt keine weſentliche, ſondern zufällige Rechte ſind.

Ohne den Rechtsgrund der Befugniß Dritter, über die Rechte Dritter zu diſponiren, zu unterſuchen, bleibt doch ſo viel gewiß, daß den neuen Souverains keine andere Souverainität zu Theil werden konnte, als diejenige, welche der Geſammtheit des Reichs zuſtand, weil keine andere als dieſe erledigt wurde. Sie können mithin über die ihrer Souverainität unterworfene ehemalige Reichsſtände nur jene allgemein weſentliche Souverainität erhalten haben, die theils der römiſche Kaiſer als ſogenannte Reſervatrechte, theils das deutſche Reich in ſeiner Geſammtheit ausgeübt hatte, und zu deren Ausübung die einzelnen Reichsſtände Kraft der Landeshoheit nicht berechtigt waren. Dieſe waren nun

1) Das Recht der oberſten und höchſten Staatsaufſicht über alle den Landesherrn zukommende Regierungs- und Hoheitsrechte, damit kein Mißbrauch entſtehe. Die Regierung ihrer Lande aber übten die Reichsſtände proprio nomine nicht Namens des Reichs.

2) Das Recht der Geſetzgebung, welches aber das den Reichsſtänden kraft der Landeshoheit zuſtehende Recht, Lokalgeſetze für ihre Lande zu geben, nicht ausſchloß; dieſe durften nur den Reichsgeſetzen nicht entgegen ſeyn.

3) Reichs- und Kreis-Polizei, letztere als Reichs-Anstalt, beide unter der Modifikation, wie unter 2.

4) Die oberste oder höchste Gerichtsbarkeit, nämlich die letzte oder höchste Instanz.

5) Das Recht der allgemeinen Reichsvertheidigung und Beschützung, wodurch aber das landesherrliche Recht, Soldaten zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Landen, zur Bewachung ihrer Personen und Residenzen zu halten, nicht ausgeschlossen wird.

6) Das Besteurungsrecht zur Bestreitung allgemeiner Reichs- oder Staatsbedürfnisse, folglich das Recht, die Steuern von Zeit zu Zeit nach den allgemeinen Staatsbedürfnissen auszuschreiben, sie durch die Behörden der Reichsstände erheben, einliefern, verrechnen zu lassen, und sodann zur Wohlfahrt des ganzen Reichs zu verwenden, nicht aber, als eine zur willkührlichen Disposition des Souverains geeignete Revenüe zu betrachten.

Und diese Rechte, diese wesentliche Rechte, sind es auch nur, welche der Art. 26 der Bundesakte den neuen Souverains zuspricht; alle übrigen Rechte, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, alle sonstige Einkünfte, und so also auch die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange bleibt den ehemaligen Reichsständen. Die Rechte, und besonders die Einkünfte, welche den Mediatisirten verbleiben sollen, werden nun besonders enumerirt.

Das Raisonnement des Verfassers würde ganz konsequent seyn, wenn nur erwiesen werden könnte, daß der Reichssouverainität keine von ihren wesentlichsten Eigenschaften gefehlt habe. Der Adler bleibt allerdings ein Adler, wenn ihm auch noch so viele Federn ausgerupft und die Flügel so beschnitten sind, daß er sich nicht in die Luft emporschwingen kann; aber es fehlen ihm wesentliche Eigenschaften. Die Reichssouverainität, der die Landeshoheit über

den Kopf gewachsen war, war nur ein Schattenbild selbst oft in der Theorie und noch weit, weit mehr in praxi. Darum reichte sie auch nicht mehr hin zur Sicherheit gegen aussen und zur Ruhe im Innern. Diesen Mängeln sollte durch die neue Konföderation vorgebeugt werden, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeiführten.

Hieraus entstand jene in der Bundesakte zum voraus genannte Souverainität, die aber keineswegs nach der alten abgemessen werden darf, sondern deren wesentliche Eigenschaften in der Natur des Staatszwecks selbst zu suchen sind. Mehrere Reichsstände giengen in dieser Souverainität unter, weil die ihnen durch die Auflösung des Reichs zugefallene Souverainität präoccupirt war, und weil sie stillschweigend einwilligten. Die Rechte, die sie behalten sollen, sind in der Bundesakte enumerirt, freilich nicht alle — et autres semblables —, aber doch mit dem Zusatze, wenn sie nicht wesentlich der Souverainität angehören. Alles, was nicht wesentlich zur Souverainität gehört, bleibt den vormaligen nun subjizirten Reichsständen. Dieses wesentliche wird der Gegenstand der Untersuchung, aber diese darf nicht vom facto der vormaligen Reichssouverainität, sondern von der Natur und dem Zwecke des Staats ausgehen. Daß übrigens hier nur vom facto, nicht vom jure die Sprache sey, bedarf wohl keiner Erinnerung.

W.

8.

Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1808 den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? 8. 1807. ohne Druckort. 84 Seiten.

Diese kleine Schrift erschien in den ersten Tagen des Jahrs 1806 oder etwa zu Anfang 1807, in einem Zeitpunkte, wo so viele, betäubt vom Worte Souverainität, im Souverain nur einen Herrn erblickten, der alles dürfe, was er wolle, den weder positive Bestimmungen, noch das ehrwürdigste Herkommen binde, der durch die Auflösung der teutschen Reichsverfassung und durch die Bundesakte nur freie, unbeschränkte Gewalt habe, alles nach seinem Gutfinden einzurichten, der höchstens Gott und seinem Gewissen Rechenschaft zu geben verbunden sey. Kurz man erblickte überall im Souverain nur den Despoten; Hobbes wurde das Handbuch der Hofpubliziſten und mancher Geschäftsmänner, die wohl nicht daran dachten, daß sie selbst die seidene Schnuren verfertigten, die ihnen künftig zum Zuschnüren ihrer Hälse zugesandt werden könnten. Man tröstete sich blos damit, daß unsere Souverains besser seyen als ihre Schmeichler. Als ob man nicht selbst vor dem besten aller Despoten zu zittern Ursache hätte, und vor diesem vielleicht noch weit mehr, als vor dem schlechten, weil jener uns leichter durch seine schönen oder konsequenten Handlungen zum Sklaven macht, als dieser durch Tyranney.

Höchstens, und das auch oft sehr ungern, gab man zu, daß die Souverainität in Hinsicht der Fürsten und Grafen, welche die Reichsstandschaft verloren, beschränkt sey, in Rücksicht aller übrigen Unterthanen gebe es durchaus keine Rechte mehr für diese, keine Pflichten für den Souverain.

In diesen Tagen, wo alle teutsche Stimmen verstummten, war es nun kein geringes Verdienst, diesen Gegenstand zur öffentlichen Sprache zu bringen, und dieses Verdienst hat der ungenannte Verfasser, auch wenn man einräumen muß, daß er denselben nicht gründlich genug auseinander gesetzt hat. Wir wollen ihn nun selbst hören, ihm Schritt für Schritt folgen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird uns entschuldigen, wenn wir hier weitläufiger sind, als sonst wohl nothwendig wäre.

In der Wesenheit des Staats, sagt der Verfasser, liegen zwei verschiedene Verhältnisse, ein inneres und ein äusseres. Jenes bestimmt die Verhältnisse des Regenten zum Lande und dessen Bewohner, umfaßt also die Grundverfassung des Staats. Das letztere stellt die Verhältnisse des Regenten zu den auswärtigen Staaten vor.

Ist der Staat und dessen Regent in Ansehung seiner äussern Verhältnisse so frei und unabhängig, daß er keinem andern Regenten verpflichtet ist; so heißt er Souverain, seine innere Verhältnisse im Lande mögen so beschränkt seyn als sie wollen.

Hat hingegen der Regent zwar in seinem Staate ungebundene Hände, er muß aber in seinen äussern Verhältnissen einen Oberherrn — gilt gleich in welchen Hinsichten — erkennen, so gehört er nicht unter die Souveraine.

Diese Sätze beweißt der Verfasser nicht durch die Natur des Staats oder der höchsten Gewalt, sondern nur durch Beispiele dieser oder jener Staaten. Er berücksichtigt hier nur einen Zweig der höchsten Staatsgewalt, das Verhältniß

derselben gegen aussen. Wir wollen aber vor der Hand nichts darüber sagen, sondern nur die Folgen hören, die er hieraus zieht.

1) Das Wort Souverain involvirt an und für sich, so wenig eine durchgängige, despotische Allgewalt, daß der Souverain vielmehr sowohl in Ansehung seiner inneren als selbst in Ansehung der äussern Verhältnisse, an eine gewisse Ordnung und an gewisse zu beobachtende Formen gebunden seyn kann.

2) Die Souverainität an und für sich hat auf die inneren Verhältnisse nicht den mindesten Bezug, und diese müssen — der Regent heiße oder sey Souverain oder nicht — immer so bleiben, wie sie hergebracht sind; ja sollte eine Abänderung erfoderlich seyn, so darf sie der Regent nicht eigenmächtig vornehmen.

3) Es kann von einem Lande auf das andere, wenn sie auch gleich dem nämlichen Regenten unterworfen sind, in Ansehung der Souverainitätsrechte keine Folgerung gezogen werden.

4) Mit dem Worte Souverain kann nur der einzige feste Begriff verbunden werden, daß ein solcher von keinem auswärtigen Staate, als Oberherrn abhange; in allem übrigen aber ist der mit diesem Worte zu verbindende Begriff so schwankend, daß dieses Wort, für sich allein, sowohl in Ansehung seiner sonstigen äussern als der innern Verhältnisse, die Rechte, welche dem Souverain als Souverain zustehen, ganz und gar nicht bestimmen, sondern daß dabei alles auf die einmal hergebrachte Landesverfassung ankommt.

Um die Rechte festzusetzen, welche den teutschen Souverains in Ansehung ihrer Eigenthumslande zukommen, muß man auf das Diplom zurückgehen, welches die Souverainität ihnen beilegt — die rheinische Bundesakte — aber auch die Umstände und Zeitbegebenheiten mit in Er-

wägung ziehen, unter welchen diese Akte, dieses Diplom zu Stande gekommen ist — der Preßburger Friede.

Man sieht, die Hauptstütze des ganzen Raisonnements ist: Souverainität hat mit inneren Verhältnissen nichts zu schaffen. Allein dadurch werden den Gegnern Blößen gegeben, und selbst der Vertheidiger der nämlichen Sache wird sich dabei nicht beruhigen können. Allerdings ist richtig, werden beide sagen, nur der Staat ist Souverain, welcher von keiner fremden Oberherrschaft abhängig ist. Diese Unabhängigkeit ist allerdings eine nothwendige Eigenschaft, aber nicht die einzige. Auch das ist richtig, daß der Souverain durch positive Bestimmungen in seinen innern Verhältnissen beschränkt seyn könne, ohne deshalb von den übrigen Souverains von Europa weniger als Souverain respektirt zu werden. Denn diese haben sich um diese Beschränkung nicht zu bekümmern, so lang er die Gewalt hat, mit ihnen zu traktiren u. s. w., kurz als Souverain zu handeln. Aber daraus und aus dem Umstande, daß manche Souverains im Innern beschränkt sind, folgt keineswegs, daß Souverainität sich blos auf die äusseren Verhältnisse beziehe, vielmehr folgt aus dem allgemeinen Staatsrechte und aus dem Wesen und der Natur der Staatsverbindung selbst: daß dem Regenten das Recht übertragen sey, alle Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden — das ist Souverainität. Daß aber der Zweck des Staats nicht blos Sicherheit gegen Aussen sey, sondern sich auch nothwendig auf die innern Verhältnisse beziehen müsse, das liegt so offenbar vor Augen, daß wir nicht wissen, wie man eine so getheilte Souverainität annehmen könne.

Nun wollen wir, werden die Gegner fortfahren, zugeben, daß die Souverainität beschränkt werden könne, aber das bleibt doch vollkommen richtig, daß diese Beschränkung nicht vermuthet werde, sondern durch positive Bestimmungen geschehen müsse. Durch die Lossagung vom

Reichsbande, durch die Auflösung der Reichsverfassung wurden die bisherigen Landesherrn wahre Souverains, und da die ganze Landesverfassung der einzelnen Staaten ihren Grund blos in den Reichsgesetzen, in der Reichsverfassung hatte, so muß diese mit dem Verschwinden derselben nothwendig von selbst wegfallen. In dem Diplome, welches als die Quelle der neuen Souverainität angegeben wird, müßten also positive Bestimmungen festgesetzt seyn, wenn die ihrer Natur nach völlig unabhängige und unbeschränkte Souverainität irgend eine Beschränkung haben sollte. Nun finden wir zwar in der Bundesakte einige Bestimmungen in Hinsicht der mediatisirten Fürsten und Grafen, auch selbst in Rücksicht der Verhältnisse gegen Aussen, aber keine einzige in Ansehung der alten Unterthanen. Wir wollen sogar zugeben, daß nach der Auflösung der Reichsverfassung, die einzelne Reichslande und ihre Bewohner in den primitiven Zustand zurückkehrten, ja, daß sie befugt waren, einen neuen Unterwerfungsvertrag zu schließen. Aber sie haben durch ihr Stillschweigen hinlänglich zu erkennen gegeben, daß sie mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden seyen, sie haben stillschweigend auf die ihnen zukommende Rechte verzichtet, und so ist die volle, unabhängige unbeschränkte Souverainität der Fürsten, wenn man auch annehmen wollte, daß die Einwilligung der Unterthanen wesentlich erfoderlich sey, nur vollkommen zu Recht erwachsen.

Wir sehen nicht ab, was der Verfasser hierauf mit Bestand antworten könnte, da er den Hauptpunkt übersehen hat, worauf es hier ankömmt. Nämlich:

Es muß bewiesen werden, daß die Landesverfassungen der einzelnen teutschen Staaten ihren Grund nicht in der Reichsverfassung, sondern in den Verträgen selbst zwischen Fürsten und Land, oder in unfürdenklichem Herkommen haben. Ist dieses richtig gestellt, so folgt von selbst, daß die Landesverfassung mit dem Aufhören der Reichsver-

fassung nicht fallen, und daß auch künftig die Verträge zwischen Herrn und Land ꝛc. beobachtet werden müssen. Nur dieses ist unsers Erachtens der einzige Weg, auf welchem die Freunde der unbedingten Gewalt siegreich widerlegt werden können.

Wir wollen nun sehen, was denn der Verfasser in den beiden sogenannten Diplomen der neuen Souverainität findet.

a) Im Preßburger Frieden

1) daß die drei genannten Fürsten zwar la plenitude de la Souveraineté erhalten, aber nicht anders, als wie sie Oesterreich und Preussen über ihre teutschen Staaten hatten. 2) Daß sie Glieder des teutschen Reichs bleiben sollen. Da nun Oestreich und Preussen allerdings Kaiser und Reich als Oberhaupt unterworfen waren, und zum Ueberfluß noch festgesetzt wurde, daß Baiern, Würtemberg und Baden Glieder des Reichs, folglich Kaiser und Reich unterworfen seyn sollen, so folgert hieraus der Verfasser, daß sie in Hinsicht auf das teutsche Reich den blosen Titel eines Souverains, aber nicht das Wesen desselben, nämlich die Unabhängigkeit erhi lten, wo hingegen ihnen in Hinsicht auf ausländische — nicht teutsche Staaten eine heterogene Art von Souverainität dahier zugestanden wurde, daß sie zwar von auswärtigen Mächten für Souveraine anerkannt, und als solche mit diesen Negociationen und Verbindungen eingehen konnten, doch dieses letztere nicht weiter, als es die teutschen Reichsgesetze gestatten.

Man kann dieses ganze Raisonnement, gegen welches sich so sehr viel einwenden läßt, gerne zugeben, ohne daß hieraus das geringste für die Beantwortung der aufgestellten Frage gefolgert werden dürfte.

Wir wollen uns daher auch, um nicht zu weitläufig zu werden, dabei nicht aufhalten.

Aber die Bundesakte?

Da fiel denn nun dem Verfaſſer zuerſt auf, daß im Preßburger Frieden alles auf die Perſonen der drei Kurfürſten gerichtet iſt, die Hauptdispoſitionen in der Bundesakte hingegen und der Bund ſelbſt nicht perſönlich auf die Fürſten, ſondern auf die dem Bunde einverleibten Staaten lauten.

Daraus folgert der Verfaſſer, nicht die Regenten, ſondern die Staaten; die Nationen ſind die Verbündeten.

Die Regenten werden unter dem Wort Etats zwar mitbegriffen, aber nur als Theile des Staats.

Daß in der diplomatiſchen Sprache hierauf gar nichts ankomme, weiß jedermann; zum Ueberfluß kann man auch auf die Erklärung der Reichsſtände vom 1ſten Auguſt 1806, wo es nicht heißt: die Staaten, ſondern die Fürſten haben einen Bund geſchloſſen, und auf die Erklärung des franzöſiſchen Geſandten vom nämlichen Tage hinweiſen, um den Sinn der Kontrahenten richtig zu ſtellen.

Indeſſen giebt dieſe Stelle und beſonders der zweite Artikel, wo es heißt, daß jedes Reichsgeſetz, welches 1) les princes et les comtes 2) leurs sujets et 3) leurs états ou parties d'iceux habe verbinden können, null ſey, zu mehreren Bemerkungen die Veranlaſſung. Zuerſt meint der Verfaſſer, unter états ou parties d'iceux könnten nicht Staaten, ſondern Landſtände und derſelben Glieder verſtanden werden.

Unſers Wiſſen iſt der Verfaſſer der erſte und bis jetzt der einzige, der hier dem Worte états die Bedeutung Landſtände giebt. Daß die Kontrahenten an dieſe Bedeutung nicht gedacht haben, liegt klar vor Augen. Die Gründe, welche der Verfaſſer für dieſe Hypotheſe anführt, ſind auch ganz unbedeutend.

1) Der Staat ſey ein lebloſes Ens, könne alſo durch Geſetze nicht verbunden werden. Aber dieſem widerſpricht der Sprachgebrauch. Zum Ueberfluß kann man auf den

ersten Artikel des Preßburger Friedens hinweisen, wo Etats auf die nämliche Art vorkömmt, und dort gewiß durch Staaten übersetzt werden muß, und offiziell übersetzt worden ist. Und man könnte eine Menge anderer Traktaten anführen, wo das nämliche gesagt ist.

2) Der Zusatz ou parties d'iceux bestärke jene Uebersetzung, denn dieser könne ohnmöglich auf die Lande gezogen werden, indem das Wort Staat schon alle Theile in sich begreife, und es so ungereimt wäre, solche noch einmal zu nennen.

Nicht so ungereimt, wie der Verfasser meint, denn die Gesetze konnten ja entweder für den ganzen Staat, oder auch nur für einige Theile desselben verbindlich seyn. Man weiß, daß gerade aus diesem Zusatze die Vernichtung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien hat gefolgert werden wollen. Doch es gehört nicht hieher.

3) Wenn man Etats durch Staaten übersetze, so sey dies der ungeheuerste Pleonasmus; denn der Vordersatz Regenten und Unterthanen begreife schon den Staat.

Es ist aber kein Pleonasmus. Sagt man: Alle Reichsgesetze, die den Regenten, seine Unterthanen, den ganzen Staat oder auch nur einzelne Theile desselben haben binden können, sollen aufgehoben seyn, so verschwindet jeder Pleonasmus. Der Zusatz scheint sogar nothwendig. Und wäre es ein Pleonasmus, findet man dergleichen nicht in den wichtigsten Urkunden? Man sehe übrigens den schon angeführten ersten Artikel des Preßburger Friedens. Man sehe fast alle Traktaten bei Martens und andern.

4) Zu dieser Auslegung paßt auch ganz allein der Zusatz parties d'iceux. Die Landstände bestehen aus verschiedenen Klassen. Alle diese sollten der Reichsgesetze entbunden werden, diese Klassen mußten durch einen besondern Ausdruck angedeutet werden, was durch jene Worte geschah.

Aber gerade dann könnte man die Verfasser der Akte eines pleonasmi beschuldigen; denn wenn unter Etats Stände verstanden werden sollte, so wäre dieser Zusatz gewiß überflüssig, und in diesem Falle dürfte es nicht parties, sondern membres, classes heisen.

5) Wie verfielen denn gerade die Kontrahenten darauf, hier ausdrücklich der Landstände Erwähnung zu thun? Weil sie einen eigenen Mittelstand zwischen Regent und Unterthanen bilden, weil sie gegen jenen, und diese eigene Pflichten haben, weil sie mit der teutschen Reichsverfassung in so inniger Verbindung stehen, daß sie durch und mit dieser entstanden sind, weil sie mithin vorzüglich an den teutschen Reichsgrundgesetzen hiengen, folglich von diesen vorzüglich getrennt und entbunden werden mußten. Dann hatte ja wohl die Aufhebung der Würtembergischen Landstände so viel Aufsehen erregt, daß bei der Verfassung der Bundesakte daran gedacht werden mußte.

Wenn die Landstände, kann man mit Recht einwenden, durch die — und mit der Reichsverfassung entstanden wären, so würde ganz natürlich folgen, daß mit dem Zusammensturz der Reichsverfassung, die landständische Verfassung eben so zusammenfallen mußte, wie Kreisverfassung, Reichsgerichte u. s. w.

Ferner sagt der Verfasser 6) die Landstände seyen zwar von den teutschen Reichsgesetzen entbunden, aber die von Kaiser und Reich herrührende, oder durch rechtgültiges Herkommen erhaltene Privilegien und Freiheiten seyen ihnen nicht entzogen worden. Dies hätte ausdrücklich in der Bundesakte geschehen müssen, und diese Bemerkung verliere dann selbst 7) nichts an ihrer Richtigkeit, wenn auch unter dem Worte Etats Landstände nicht verstanden werden sollten, denn Landstände seyen unter den Sujets verstanden, und sie hätten daher des Reichsverbandes und der Reichsgesetze entledigt, nicht aber ihrer Privatgerechtsame und Privilegien

entsetzt werden können, sondern diese seyen ihnen vielmehr als Mitverbündeten eben so gut, als den Regenten belassen, ja von nun an sogar unter den Schutz des Bundes gesetzt worden.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Landesverfassungen in Teutschland ihr Fundament nicht in der Reichsverfassung hatten, und die Grundsätze, welche der Verfasser hier aufstellt, müssen auf ganz andern Wegen gesichert werden. Die Landstände oder die Sujets für Mitverbündeten anzusehen, und sie sogar unter den Schutz des Bundes zu stellen, wird niemand in der Bundesakte finden, ist dem ganzen Geiste der Konföderation entgegen.

Der Verfasser fährt weiter fort, in der Bundesakte würden die Regenten, und was ihnen für ihre Person zukomme einerseits; sodann die Staaten in ihrem vollen Begriff, mithin Regenten und Unterthanen zusammengenommen, und was diesen in Gemeinschaft zukomme, auf das genaueste von einander getrennt und unterschieden. Denn so wurde im ersten Artikel von den konföderirten Staaten in complexu, im zweiten von den einzelnen Theilen eines jeden Staats geredet, nun im 3. 4. und 5. Artikel auf die Regenten für ihre Personen übergegangen, sodann im sechsten Artikel von dem gesprochen, was dem ganzen Staate mithin dem Regenten und der ganzen Nation oder dem Lande gemeinschaftlich ist. Es heißt da: Les interêts communs des Etats confédérés seront traîtés dans une diète.

Es sollen also vor dieser Bundesversammlung nicht die interêts der Regenten allein und ausschließlich, sondern es sollen vor derselben auch die der Etats confédérés — die Angelegenheiten, welche die verbündeten Staaten und Nationen sammt und sonders angehen — mithin sowohl die der Regenten unter sich, als die der Nation oder der Landstände mit den Regenten verhandelt und abgethan werden.

Es ist also, fährt der Verfasser fort, dem Staate, der

Nation oder den Landständen allerdings erlaubt, und kann ihnen zu keinem Verbrechen angerechnet werden, wenn sie die etwa habenden Beschwerden gegen ihren Landesherrn daselbst anbringen.

Es sey schon Vorzug genug für die Regenten, daß die Beschwerden ihrer Lande daselbst von lauter ebenfalls Regenten entschieden werden sollen.

Der Rekurs an dieses Tribunal von Regenten gegen andere Regenten sowohl, als gegen seine Unterthanen, und dann von diesen in complexu gegen jene, werde durch den 9ten Artikel bestätigt, wo es heißt:
toutes les contestations qui s'eleveront entre les confédérés — also auch, setzt der Verfasser hinzu, zwischen Herrn und Land — seront decidées par la diète.

Hierauf wird man erwiedern, es ist allerdings richtig, daß hier der Ausdruck Fürsten, Staaten, Unterthanen verschiedentlich gebraucht wird, aber ganz im Geiste der bisher üblichen diplomatischen Sprache. Da wo blos von personellen Vorzügen, Rechten u. s. w. der Fürsten die Rede ist, werden immer blos diese genannt, wie bisher in allen Traktaten; aber da die Verbindung der Souverains nicht blos personell seyn sollte, so mußte natürlich der Staaten selbst gedacht werden.

Die Fürsten schlossen unter sich eine Konföderation nicht blos für ihre Personen, sondern für ihre gesammten Lande. Man darf nur alle Friedens- und Freundschafts-Verträge nachlesen, und überall wird man diese Ausdrücke finden, auch das ferner, daß der Ausdruck Fürsten und Staaten oft promiscue gebraucht wird. Uebrigens ist in den Accessionsakten blos der Fürsten gedacht, nicht der Staaten.

Allerdings sollen die gemeinschaftlichen Interessen der konföderirten Staaten, nicht etwa blos die persönlichen Interessen der Fürsten auf dem Bundestage entschieden werden.

Aber wer in aller Welt wird daran denken, daß hier von den Beschwerden die Rede seyn könne, welche zwischen dem Regenten und seinen Landständen oder Unterthanen entstehen könnten? dachte der Verfasser nicht an das Schreiben des Kaisers Napoleon vom 11. September 1806?

Doch die Auslegung des Verfassers soll durch den Eingang zur Bundesakte ausser allem Zweifel gesetzt werden, wo es heißt: der Zweck des Bundes sey, den innern und äussern Frieden der Bundesstaaten zu sichern. Aber zur Erhaltung des paix interieure gehöre vorzüglich die friedliche und rechtliche Schlichtung aller Streitigkeiten, welche zwischen Herrn und Land entstehen, und die, wenn sie nicht auf eine oder die andere Art beigelegt würden, Murren, Aufruhr oder doch Auswanderungen veranlassen könnten. Diese müßten also an den Bundestag gelangen, wobei sich von selbst verstehe, daß hier nicht von gemeinen Rechtssondern von staatsrechtlichen Fragen die Rede seyn könne.

Es ist allerdings, wir gestehen es, eine sehr wünschenswerthe, eine sehr rathsame, ja sogar bei den mindermächtigen Staaten eine nothwendige Sache, daß für alle oder wenigstens für die mindermächtigen Staaten ein oberstes Bundesgericht errichtet werde, und es ist durchaus nicht zu läugnen, daß wenn unsere Fürsten freiwillig sich hierüber vereinigen, die Souverainität durch diese positive Bestimmung nichts leide. Aber aus der Bundesakte selbst folgt diese Beschränkung keineswegs. Wie wird denn in größeren Staaten die innere Ruhe erhalten? Und wo ist der Maaßstab der Größe eines Staats, welcher diese Erhaltung möglich oder unmöglich macht? Wo Institutionen nicht möglich sind, die in größeren Reichen diesen Zweck zu erreichen hinlänglich sind, da müssen mehrere Souverains selbst zur Erhaltung ihrer Souverainität zusammen treten, um solche gemeinschaftliche Institutionen zu errichten, sie mögen nun Bundesgericht, Erhaltungssenat, oder wie sonst

heißen. Dann verliert die Souverainität des Einzelnen nichts, sie gewinnt, wie die Freiheit des Menschen durch Beschränkung in der bürgerlichen Gesellschaft — mehr Sicherheit. Von diesem Gesichtspunkte, nicht von den Stipulationen in der Bundesakte, muß man ausgehen, wenn man den Wunsch für ein wahres Bundesgericht, ohne der Souverainität zu nahe zu treten, rechtfertigen will.

Der Verfasser geht nun zur Beantwortung der auf dem Titel bemerkten Frage über, und setzt folgendes Dilemma. Entweder war die Meinung, daß es in den Eigenthumslanden (in den alten Landen) bei der vorhin bestandenen Verfassung bleiben solle, weil über diese in der ganzen Bundesakte nichts verfügt wird, oder daß über dieselben die nämlichen Souverainitätsrechte eintreten sollen, wie sie über die Souverainitätslande (der Verfasser versteht darunter alle neue Lande ohne Unterschied) im Artikel 26 festgesetzt sind. Eine dritte Meinung, daß sie über die alten Lande mehrere und größere Souverainitätsrechte als über die Souverainitätslande erhalten hätten, kann nie und in keinem Falle statt finden. Der Verfasser entscheidet für die erste Beantwortung.

Wenn der Verfasser blos die Frage beantworten wollte, ob die Souverains durch die Bundesakte mehrere Rechte über ihre alten Unterthanen haben sollten, als vorher? so bedurfte es keine weitläufigen Diskussionen. Er konnte auf die Bundesakte selbst hinweisen, welche hierüber nichts enthält. Soll aber die Frage von praktischem Nutzen seyn, so mußte sie heißen: Haben unsere Fürsten dadurch, daß die bisherige Landeshoheit in Souverainität übergieng, neue Rechte über ihre alten Unterthanen erworben? Diese Frage mußte sodann nicht durch den Innhalt der Bundesakte, sondern durch rechtliche Erörterung aller der Folgen beantwortet werden, welche die Auflösung der teutschen Reichsverfassung nach sich zog. Dieses ist der eigentliche

Punkt, den wir wissen wollen und wissen müssen. Auf diesen Punkt hat sich der Verfasser nicht eingelassen. Er ist aber vollständig und rechtlich vom Herrn Hofrath von Berg erörtert worden. Wir verweisen deshalb unsere Leser auf die oben unter 6 abgedruckte Anzeige.

Am Schlusse bemüht sich der Verfasser noch zu beweisen, daß der Souverain die jura privatorum nicht angreifen dürfe, wohin er dann auch die Rechte der Landstände rechnet, und hängt noch verschiedene fromme und ganz gut gemeinte Wünsche an, die wir hier als zur Hauptsache nicht gehörig, übergehen zu können glauben.

Niemand wird es gewiß dem Herrn Verfasser absprechen, daß er es recht herzlich gut mit den teutschen Staaten meint; aber es wird auch gewiß aus dem vollständigen Auszuge zur Genüge erhellen, daß er den Gegenstand nicht hinlänglich entschöpft hat.

W.

9.

Archiv des rheinischen Bundes; herausgegeben von Paul Oesterreicher, königlichen Archivar zu Bamberg. Erster Jahrgang 12 Stücke. 1806 und 1807. Zweiter Jahrgang. Erster Band 1. — 6. Stück. 1807 und 1808 und zweiten Jahrgangs zweiter Band 1. — 3. Stück. Ohne Druckort. zusammen 21 Hefte; jedes Heft von 4 — 7 Bogen mit eigenen Seitenzahlen.

Aus der kurzen Vorrede, welche dem ersten Bande dieses Archivs voran geschickt wird, ist der eigentliche Plan des Ganzen nicht zu ersehen. Der Herausgeber meint blos, bei der Auflösung des deutschen Reichs sey wohl kein Deutscher

gewesen, der nicht mit ganzem Herzen in die Parentation eingestimmt hätte, welche die Mitglieder des rheinischen Bundes der zu Grabe getragenen Verfassung in ihrer Erklärung vom 1. August gehalten haben. Daß auch der rheinische Bund für den Teutschen keine fremde, vielmehr erfreuliche Erscheinung seyn müsse, gehe schon daraus hervor, daß in diesem Bunde, ein Bund der Baiern, Schwaben, Franken und Rheinländer fast alle Völker vereinigt seyen, welche sich einer wahren und ächten deutschen Abstammung rühmen können, so daß nur noch einzig der Namen der Sachsen fehle (der nun auch dazu gekommen ist.) »Es ist bekannt, fährt derselbe fort, daß die Einwohner des Herzogthums Holstein, der Mark Brandenburg, von Pommern, Lausiz, Böhmen, Mähren und Oesterreich Abkömmlinge der Wagrier, Obotriten, Sorben, Czechen, Mährer, Avarer und anderer Zweige des großen Hauptstamms der Wenden sind. Es ist ferner bekannt, daß diese Wenden oder Slaven, wie sie auch geheisen wurden, nicht nur nicht teutscher Abkunft waren, sondern selbst mit den Völkerschaften teutscher Abkunft lange und blutige Kriege führten, bis sie das teutsche Bürgerrecht erhielten. Machte gleichwohl nachher eine gemeinschaftliche Verfassung und Sprache die Teutschen und Wenden zu einem Volke, so ist doch unverkennbar wahr, daß durch die vorgegangene Auflösung dieser Verfassung und Gründung des rheinischen Bundes nur jene gewaltige Scheidewand wieder hergestellt ist, welche meistens mit Mühe zerstört wurde, um heterogene Theile, Völkerschaften verschiedener Abkunft, Sprache und Sitten mit einander zu vereinigen.«

»Diejenigen, welche in der engen Verbindung des rheinischen Bundes oder der Teutschen mit Frankreich etwas Arges finden wollen, haben wohl nicht bedacht, daß dieses Teutschland das Vaterland der Franken ist, welche einstens auszogen, um in Gallien ein Reich sich zu gründen, welches von dem teutschen Namen der teutschen Sieger das Frankenreich bis auf unsere Zeiten geheißen hat. Sie haben nicht bedacht, daß eben dieses mit Frankreich verbündete Teutschland ein Theil jenes großen Reiches vormals gewesen ist, und daß diese teutsche Nation eine Nation mit den zahlreichen Völkerschaften und Stämmen desselben ausgemacht hat. Sie scheinen endlich vergessen zu haben, daß der große Karl, als er sein weites Reich unter seine Söhne theilte, nicht wollte, daß diese Theile eben so viele, sich fremde Reiche und Nationen werden sollten. Wenn nun jetzt der unter Karls unwürdigem Sohne abgeschiedene Theil des

großen Fränkischen Reichs, sich aus dem späterhin mit einem Amalgame wendischer Völkerschaften das bisherige teutsche Reich sich bildete, sich von der bisherigen Verbindung wieder losreißt, und durch ein Bündniß dem Staate, dem er einstens angehörte, wieder anschließt: wenn sich dadurch auf gewisse Art Karls des Großen Reich wieder herstellt — so ist das nichts mehr, als Wiederherstellung dessen, was schon war. Die Geschichte des teutschen Reichs ist die Geschichte eines Kreislaufs von Begebenheiten, die uns dahin zurückführt, woher wir ausgegangen waren. —«

Bei diesen dem Herausgeber unter allen Teutschen wohl nur ganz allein eigenen, durch die Erfolge nicht bestätigten Ansichten hätte man glauben sollen, dieses Archiv sey bestimmt, alle die Urkunden und Aktenstücke, die derselbe verspricht, aber nicht genauer bezeichnet, zu liefern, welche blos auf die nähere Zurückführung auf den Punkt, von dem wir ausgegangen, Beziehung haben. Und wir waren auch wirklich auf die weiters für die Zukunft versprochenen Abhandlungen in diesem Geiste sehr neugierig. Unsere desfallsige Erwartungen sind aber, wie der Geist des Bundes und der einzelnen Glieder natürlich erwarten ließ, in dieser Hinsicht getäuscht worden.

Der Herausgeber liefert uns alle auf das Ganze des Bundes sich beziehende Aktenstücke und Urkunden, die Accessionsakten u. s. w., dann Organisationen und Konstitutionen einzelner Staaten, die Deklarationen verschiedener Bundesfürsten, aber auch noch eine Menge ganz individueller Verordnungen, Verfügungen, Verträge u. s. w. Kurz man findet hier sehr viele Urkunden, und man muß gestehen, daß eine vollständige Sammlung nicht unwillkommen wäre. Aber soll sie brauchbar werden, so muß sie nach einem festen Systeme geordnet seyn, und es muß möglich gemacht werden, daß die Sammlung nach einigen Bänden mit einem Register versehen werden könne. Beides ist hier nicht der Fall, besonders leuchtet die Schwierigkeit eines Registers, oder auch nur eines Hauptinnhalts-Verzeichnisses aus dem Umstande hervor, daß jedes Heft mit einer neuen Seitenzahl und mit neuen Nummern anfängt. Wenn auch der Herausgeber in diesem auf jeden Band und jedes einzelne Heft hinweisen wollte, so würde doch die Aufsuchung der Hefte selbst, wenn man sie zusammenbinden läßt, wegen der ungleichen Stärke derselben, immer mit Schwierigkeiten verknüpft seyn. Eine andere Erfoderniß bei einer solchen Sammlung ist die größtmögliche Genauigkeit im Abdrucken. Daß dieses nicht immer der Fall ist, davon haben wir schon

in unſerer Zeitſchrift ein Beiſpiel angeführt, ſelbſt der vollkommen richtige Text der Konföderationeakte iſt noch nicht hergeſtallt. Eine dritte Erfoderniß iſt, die Quellen anzuzeigen, woher die Urkunden abgedruckt ſind. Dies iſt nur ſelten der Fall. Wir haben ſchon in der Zeitſchrift ſelbſt erinnert, daß der Herausgeber mehrere, uns handſchriftlich mitgetheilte und von uns zuerſt bekannt gemachte Urkunden z. B. mehrere Acceſſionsakten nachher in ſeinem Archiv aufgenommen hat. Dagegen haben wir nun ganz und gar nichts einzuwenden, nur hätten wir gewünſcht, und gewiß hat man Recht, dieſes zu fodern, daß der Herausgeber nicht nur bei dieſen, ſondern bei allen Urkunden ſagte, woher er ſie genommen habe. Sind ihm dergleichen ebenfalls handſchriftlich mitgetheilt worden, ſo ſage er das laut. Es iſt dieſes für künftige Zeiten vorzüglich wegen der Druckfehler nothwendig, damit man eigentlich wiſſe, welchen Abdruck man für den ächten zu halten habe. Dies iſt ferner um ſo dringender, als der Herausgeber auf den Heften weder den Monat noch den Tag der Erſcheinung bemerkt, was doch ſo weſentlich beim Abdrucken von Urkunden und überhaupt bei allen Journalen iſt.

Durch die Erfüllung dieſer Wünſche wird das Archiv gewiß gewinnen und von Nutzen ſeyn. Auch könnte wohl für den Preiß im Buchhandel das Archiv ſelbſt mit etwas mehr Oekonomie gedruckt werden.

Der
Rheinische Bund.

Sechs und zwanzigstes Heft.

10.

Ohne Angabe des Verlegers, gedruckt bei Vieweg in Braunschweig:

Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, von dem Freiherrn von Eggers, Oberprokureur der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1808. 48 S. 8.

Die Entstehung des Rheinbundes und die damit verbundene Auflösung der alten Ordnung der Dinge in unserm gemeinsamen Vaterlande, war eine Begebenheit so groß und wichtig an sich, so unübersehbar in ihren Folgen, für uns, für Europa, für die Welt, daß sie die Gemüther Aller, welchen menschliches Thun und Leben nicht gleichgültig ist, nothwendig aufgeregt haben muß, die meiste Theilnahme und Aufmerksamkeit fand sie natürlich, oder hätte sie doch finden sollen, in dem Lande, dessen Bewohner zunächst von ihren Würkungen getroffen werden müssen, in Deutschland. Aber unsere Zeit hat das Eigene, daß sie Zeuginn zu vieler großen Ereignisse gewesen ist, als daß vieler Menschen Geist fähig wäre die Wichtigkeit des einen zu fassen, ehe ein anderes ihn hinwegreißt, und jenes zu verdunkeln scheint; und unser Va-

terland hat so viel erduldet, Leiden aller Art, Schmach und Spott, daß vielen der Sinn abgestumpft war für eine neue Erscheinung. Daher wurde die Nachricht von Abschließung des R. B. von Manchen mit derselben Gleichgültigkeit aufgenommen, mit welcher sie etwa die Kunde von einer Revolution in Marocco vernehmen würden; es war ihnen eine Zeitungsnachricht, über welche sich etwa so lang reden ließ, bis die nächste Post eine andere brachte. Viele die sich anstrengten, Verstand zu zeigen, betrachteten die große Angelegenheit, wie die Aufgabe eines Rechenmeisters, an welcher sie ihren Scharfsinn üben, und durch Vergleichung und Nebeneinanderstellung versuchen könnten, was sich wohl herausbringen ließ: der alte Zustand multiplicirt mit den Bestimmungen der Bundes-Akte, und das Produkt dividirt durch das, was sie den Geist der Zeit nennen (ein Wesen, hinter welchem sie gewaltig herlaufen, welches sie aber nicht erreichen, weil es in ihnen ist, und sie treibt), führte sie zum Resultat. Es muß jedem Menschen von Verstand und Gemüth unglaublich seyn, wenn er es nicht selbst gesehen hat, mit welcher gräßlichen Kälte viele Deutsche Deutschlands Untergang gesehen haben! Auch fehlte es nicht an jener Art von Köpfen, die alles Bestehen hassen, weil sie an keine Ordnung zu gewöhnen sind. Diese ergriffen den R. B. mit demselben leeren Enthusiasmus, (wenn es nicht Entweihung ist, also zu reden) mit welchem sie alles neue und Ungewisse zu ergreifen pflegen. Andere, welchen die längst bemerkte Gebrechlichkeit des alten Zustandes von Deutschland nicht den Schmerz erregt hatte, den das Kind beim Anblicke der Hinfälligkeit des Vaters fühlt, sondern den Muthwillen, mit welchem der Sklave das Wanken seines Herrn verspottet — traten frech auf die Trümmer, freuten sich der Weisheit, mit der sie den Zusammensturz vorausgesehen, und sangen höhnische Triumphlieder auf dem Grabe des großen Todten. Wieder andre die Deutschlands Heil und Glück gewünscht und erstrebt, aber eingesehen

hatten, daß von dem Greiße nicht die Kraft des Jünglings erwartet werden konnte, sahen in dem R. B. die Wiedergeburt desselben, und glaubten ein neues Leben, kräftig und groß, würde beginnen die Leiden, die Zertretungen, die Deutschland so lange und oft erfahren, würden aufhören, und die zerstückelte Unform würde hervortreten unter die Völker der Erde in neuer Gestalt und Schöne.

Sie hatten daher nichts Eiligeres zu thun, als die Gemüther der Menschen zu gewinnen für die neue Erscheinung, als zu zeigen unsere alte Gebrechlichkeit und Schwäche, oder zu preisen die Herrlichkeit der Zukunft. Noch Andre waren der Meinung; das Wesen von Deutschlands alter Verfassung sey vortreflich gewesen, gut für das äussere Glück der Bürger, für Wohlstand und Freiheit, gut für die Cultur der Menschen, für Wissenschaft und Kunst, aber im Laufe der Zeit sey manches abgewichen von seinem ursprünglichen Sinn, Deutschland sey daher als Macht andern Mächten gegenüber, schwach gewesen und ausgesezt der Verachtung der Fremden; es habe allerdings einer Reformation bedurft, um sich auch von Außen durch die Stärke der Einheit die Achtung zu erzwingen, die seiner Größe und innwohnenden Kraft gebühre, aber diese Reformation habe aus deutschem Stamm hervorgehen müssen; eine völlige Vernichtung der alten Ordnung lasse fürchten, daß wir, eben weil die deutsche Verfassung sich aus der innern Natur des deutschen Volkes entwickelt habe, auch die deutsche Eigenthümlichkeit, und folglich, unterworfen den fremden, das deutsche Vaterland verlieren müßten.

Diesen war daher die Nachricht von gänzlicher Auflösung des deutschen Reichs und dem Abschluß einer neuen Verbindung eben so schmerzlich als unerwartet. Sie fürchteten von der Unabhängigkeit an die Fremden den Untergang deutscher Art und Kunst, von der verliehenen oder ergriffenen Willkühr der Fürsten aber Gefahr für deutscher Bürger Frei-

heit, Leben und Wohlstand. Wie aber der Wanderer, der am Rande des Abgrundes zu gehen gezwungen ist, die Augen eindrückt, um nicht die Gefährlichkeit des Wegs zu sehen, vom Schwindel ergriffen, und zerschmettert zu werden, bis der kundige Führer ihn glücklich vorüber geleitet hat: so haben auch Manche der Unsern, wohlbekannt mit der Gefahr, die Augen zugebunden, um sie nicht in ihrer ganzen Schrecklichkeit zu sehen, und gehofft, vertrauend der Veränderlichkeit menschlicher Dinge, sie möge glücklich vorübergehen, wenn wir nur über die Abhänge dieser Tage hinwegkämen: Andre dagegen haben gemeint: man müsse die ganze gefahrvolle Lage kennen, um für Heil und Rettung, jeder an seinem Orte, etwas zu thun; die Zeit des Schlafs sei vorbei, nur ruhige Thätigkeit mit Besonnenheit und Wachsamkeit könne nützen: jetzt sey das Schiff nur noch in Gefahr, Rettung sey unmöglich, wenn wir erst erwachen wollten, nachdem es verschmettert sey.

Doch, wer vermöchte die ganze Tonleiter anzugeben! Es ist gewiß; die Erwartungen der Deutschen vom Rheinschen Bunde waren und sind noch sehr verschieden, so verschieden, wie ihre Individualitäten. Diese Erwartungen, wie sie sich geoffenbart haben, und noch offenbaren, in Handlungen, Reden und Schriften, zu beschreiben, möchte nicht unverdienstlich seyn, und könnte dazu beitragen, die Ereignisse unserer Zeit zu erklären.

Ein Schriftsteller aber der nicht die Schilderung des Faktischen liefern, sondern das Ereigniß selbst beurtheilen, und in seinen Folgen berechnen will, muß nothwendig nach Gründen verfahren, von etwas Festem und bleibendem ausgehen, und den gegenwärtigen Fall nur beziehen auf ein allgemeines Gesetz.

Herr von Eggers will das erste nicht; er würde daher ganz Recht darinn gehabt haben, daß er die Erwartungen Deutschlands, d. h. doch wohl des deutschen

Volks in seiner Gesammtheit, in seiner Natur und in seinem Wesen, auszusprechen unternahm, wenn nur nicht der gewählte Titel darum etwas bedenklich wäre, daß er eine groſse Erinnerung in uns erweckt (an den Verfasser von Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde), und dadurch zu hohen Forderungen aufmahnt.

Das Feste und Bleibende aber, von welchem ausgegangen werden müßte, um die Folgen des R. B. für Deutschland vorzusehen, (so weit dieses Menschen möglich ist): was könnte es anders seyn, als die ewige Natur des Staats unter Staaten in der speciellen Offenbarung im Rheinbunde? denn als Staaten, die sich einander fremd bleiben, erscheinen in ihm ja Deutschland und Frankreich.

Da aber durch den Rhein. Bund nicht nur Frankreich und Deutschland mit einander verbunden sind, sondern auch die deutschen Fürsten unter sich, von Frankreich geschüzt in dieser Verbindung, so müßte das ewige Streben der Menschen im regen Leben aufgefaßt werden, um beurtheilen zu können, wohin diese Verbindung führen wird. Die erste Untersuchung würde die Unabhängigkeit Deutschlands, die zweite die innere Freiheit der Bürger betreffen, beide aber würden zu allgemeinen Resultaten führen, die für deutsche Cultur und Eigenthümlichkeit erwartet werden können.

Nur auf diese Weise scheint uns möglich, mit einiger Zuverläßigkeit die Folgen vorauszusehen, welche der R. B. für Deutschland nach sich ziehen wird, unmöglich aber scheint dies, wenn man nur seinen eigenen Wünschen folgt: denn alsdann denkt man sich gar zu leicht (und Herr von Eggers ist etwas Aehnliches begegnet) eine Verbindung, die jezt existirt, und erwartet Wirkungen, zu denen die Ursachen fehlen. — Klarer ausgesprochen, scheint es uns zunächst auf folgende Punkte anzukommen.

1) Da Frankreich und Deutschland nach der Bundesacte verschiedene Staaten bleiben sollen, so wäre zu unter-

suchen: welches Interesse Staaten, die nebeneinander bestehen, ihrer Natur nach gegen einander haben? und welches Interesse Frankreich und Deutschland, wegen ihrer besondern Lage und Verhältnisse zu sich selbst und den übrigen Staaten nothwendig haben müssen?

2) Von der, durch diese doppelte Untersuchung erlangten, Einsicht würde zu der Bundesackte überzugehen seyn, um zu erforschen, in wie fern sie diesem Interesse gemäß verfaßt sey? dabei wäre natürlich

3) Vorauszusetzen, daß derjenige Theil, welcher bei Abschließung des Bundes in Vormacht und Vortheil gewesen, den Bund seinem Interesse gemäß geschlossen haben werde, weil er sich im entgegengesetzten Falle gar nicht auf den Bund eingelassen hätte. Wenn daher eine Ungewißheit im Ausdrucke der Bundesackte läge, wenn der Sinn einzelner Sätze mehrdeutig wäre, so würden diese Ausdrücke, diese Sätze zum Vortheil dessen erklärt werden müssen, der im Vortheil war und ist.

4) Würde anzunehmen seyn, (weil das Gegentheil, obwohl nicht unmöglich, doch unwahrscheinlich, und in jedem Fall das Ungewissere ist) daß auf dieselbe Weise fortgefahren werde, mit welcher begonnen wurde, und alsdann wäre das leicht zu folgern, was Deutschland vom Rheinbunde im Verhältnisse zu Frankreich zu erwarten hat, sowohl unmittelbar für seine Selbstständigkeit, als mittelbar für seine Eigenthümlichkeit, wenn anders das Verhältniß der leztern zum Staate gehörig erklärt würde.

5) Da ferner der Bund ursprünglich ein Bund der Fürsten und nicht der Völker ist, über welche disponirt wurde: so wäre zu fragen, welches Interesse Fürsten ihren Völkern gegenüber nothwendig haben müssen? denn es ist doch gewiß als unbezweifelt anzunehmen und der menschlichen Natur sicher gemäß, daß sie dieses Interesse vor Augen gehabt haben.

Daher wäre

6) die Urkunde des Bundes in diesem Sinne zu untersuchen, wobei die Frage nicht zu übersehen seyn würde: ob die Fürsten unter sich vor der Verbindung mit Frankreich schon verbunden gewesen, oder ob sie erst durch die Verbindung mit Frankreich auch unter sich selbst verbunden worden seyn mögen? Und wenn man denn auch hier voraussetzte, daß der Fortgang seyn werde, wie der Anfang war, so würden sich

7) auch von dieser Seite die Folgen angeben lassen, die Deutschland von dem Rheinbunde zu erwarten hat.

Diese Punkte scheinen uns durchaus wesentlich, wenn man mit einiger Gründlichkeit verfahren will, und daher, wir müssen es bekennen, ließ uns der Titel von des Hrn. v. E. Schrift wenigstens etwas Aehnliches hoffen. In der That: was konnte man, auch abgesehen von dem Titel, anders von einem Manne erwarten, der durch viele Bestrebungen einen wohl verdienten Ruhm erworben hat, der wegen seiner Theilnahme an allem Guten und Grosen so ehrwürdig ist, der während eines vieljährigen Lebens in Geschäften nothwendig eingedrungen seyn muß in die Natur des Staats und der Staaten, und der gewiß Gelegenheit gehabt hat, die menschliche Natur zu beobachten, sie mag herrschen oder dienen. Aber von allen jenen Fragen findet sich auch nicht eine einzige in der Schrift. Hr. v. E. scheint zu der vorletzten, von uns genannten, Klasse der Deutschen zu gehören. Er zeigt eine vortreffliche Gesinnung, er will das Gute unverkennbar: aber im Enthusiasmus hat er die Besonnenheit verloren, und seinem Scharfsinn eben kein Monument gestiftet. Mit einer ungemeinen, in mancher Rükficht bewundernswerthen Leichtigkeit, kommt Hr. v. Eggers über alle Steine des Anstoßes hinweg, und weil er sie nicht sieht, so sagt er wohl auch, sie seyen nicht da. Er giebt

nichts als einige Aphorismen, bunt durcheinander hingeworfen, die niedergeschrieben zu seyn scheinen, wie sie Hrn. v. Eggers einfielen, und daher von ungleichem Werthe sind. Sowohl um dieses Urtheil zu rechtfertigen, als wegen der Aufnahme, welche die kleine Schrift — theils wohl wegen der guten Gesinnung, die in ihr herrscht, theils wegen der Gedankenloßigkeit vieler Deutschen, auch vielleicht wegen des Verfassers Persönlichkeit, gefunden zu haben scheint, sey es erlaubt, von ihr einen vollständigen Bericht abzustatten lobend was lobwürdig, widerlegend was tadelwerth zu seyn scheint. Wir folgen natürlich der Ordnung oder Nichtordnung des Büchleins.

Herr v. Eggers beginnt mit der Bemerkung, daß vor einigen und zwanzig Jahren der Fürstenbund sehr hohe Hoffnungen erregt habe, und von den besten Köpfen als das Palladium deutscher Freiheit ergriffen sey, dennoch habe er verderblich gewirkt, weil er beigetragen, den Nationalsinn der Deutschen noch mehr zu vernichten, des Reichs schwache Bande noch mehr aufzulößen. Verblendeter Adelsstolz — (wohl nicht allein!) — habe Deutschland in den Revolutionskrieg verflochten; es sey untergegangen; der Fürstenbund habe nichts gerettet. So werde es jeder Staatsverbindung gehen, der es an Einheit fehle.

Der Rheinische Bund, wie wohl nach Art menschlicher Institute nicht für die Ewigkeit, könne sich nur gegen das Loos schnellen Verfalls sichern durch seine Organisation.

Die Konföderationsacte sey nicht die Konstitution. — Richtig; aber wer wird auch glauben, daß sie die Konstitution der einzelen deutschen Länder oder des Bundes der deutschen Fürsten unter sich sey, in so fern dieser getrennt gedacht wird, von der Verbindung mit Frankreich? — Nur die äußere Verhältnisse seyen dadurch bestimmt, die innere noch gar nicht. Es sey Sache der deutschen Fürsten, sowohl das Bundesrecht zu bestimmen, als die

Verfassung ihrer Länder zu organisiren. — Dem Letztern stimmen wir bei; zu der ersteren Behauptung scheint uns der Grund zu fehlen. Wo wäre denn gesagt, daß die deutschen Fürsten für sich und ohne den Protektor »das Verhältniß der einzelnen Glieder zu dem Ganzen und zu einander» zu bestimmen hätten? So viel uns bekannt ist, nirgends; und es kann schwerlich gesagt seyn, weil damit Napoleon einen politischen Fehler begangen haben würde, den wir Ihm nicht zutrauen können. Denn das Verhältniß der deutschen Fürsten, als des einen Gliedes des Bundes, zu Ihm, als dem zweiten Gliede, würde, wenn er ihnen erlaubte, sich selbst zu organisiren, ganz verrückt werden können. Gesetzt (welches freilich jetzo nicht wahrscheinlich, aber in der Zukunft doch nicht unmöglich ist) Deutschland käme dadurch zur Einheit, und folglich zu Kraft und Stärke: würde das Napoleon als Kaiser der Franzosen wollen können? auch lauten die Worte Napoleons in dem bekannten Schreiben an den Fürst Primas etwas anders: »Les affaires interieures *de chaque Etat* ne nous regardent pas.« Mit diesen Worten ist gewiß die Bestimmung des Ganzen nicht abgelehnt. — Die Wünsche, daß die deutschen Fürsten für die innere Verfassung ihrer Länder den gegenwärtigen wichtigen Augenblick, der nicht wiederkehrt, und dessen Benutzung in ihre Hand gelegt ist, benutzen mögen, sind allerdings gut und löblich; aber die Kühnheit, zu welcher Hr. v. E. dabei auffordert, dürfte manchem bedenklich scheinen, der auch nicht, wie Er »fast grau geworden ist in den Geschäften des Staats.«

Es ist wahr, Aenderungen liessen sich nie leichter machen, als gegenwärtig; aber nicht jede Veränderung ist eine Verbesserung. »Man muß mit kräftiger Entschlossenheit ans Werk gehen; halbe Maaßregeln taugen nicht; die Umstände heischen die größte Energie. Aus schwachherziger Schonung das Alte mit dem Neuen amalgamiren zu wollen, ist

Thorheit. Kein Bundesfürst darf einer Reform seinen Beifall versagen, weil sie verjährten Meinungen schnurgerade entgegen läuft; Er soll sie nur prüfen nach den Grundsätzen der Vernunft, des reinen Staatsinteresse, der Konvenienz des Tages, welcher der Weise sich anschließt.« (S. 8 — 9) — Alles dieses läßt sich trefflich anhören, scheint wahr, und einer kräftigen, thatenreichen Zeit angemessen; aber eine Schwierigkeit ist doch dabei übersehen, nämlich die, daß Fürsten irren können. Wer soll denn beurtheilen, ob das, was einer verjährten Meinung entgegenläuft, wirklich eine Reform ist? der Fürst allein? Wir wollen gern zugeben, daß unsere Fürsten so gut sind, wie Götter: aber göttliche Weisheit, göttlichen Verstand können wir ihnen deswegen nicht zugestehen, weil sie Menschen sind. Wenn die verjährten Meinungen nicht Vorurtheile einer Menschenklasse, sondern Ueberzeugungen des Volkes sind: so, denken wir, wird jede Veränderung gegen dieselben dem Volke nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung scheinen. In diesen Verhältnissen des Lebens aber kömmt es nicht darauf an, was in der Theorie und an sich das Beste seyn mag, sondern was es für die Menschen ist. Wo alles vollkommen ist, da muß auch dieses Einzelne vollkommen seyn, aber nicht, wo alles Uebrige unvollkommen bleibt, wie in der Wirklichkeit. Die Einsicht mag höher seyn als der Glaube: wer steht aber dem, der mich aus dem Paradiese meines Glaubens treiben wollte, um mich in den Himmel der Einsicht zu führen, dafür, daß er mich nicht in die Hölle des Zweifels stürzen wird? Ueberhaupt ist nothwendig, daß Staatseinrichtungen, die Bestand haben sollen, aus dem Geiste des Volkes hervorgehen. Das lehrt die Geschichte aller Zeiten. —

Hr. v. E. hat wohl nicht gedacht, daß er Willkühr, und folglich Despotismus predigte, als er den Fürsten kräftige Entschlossenheit empfahl, im Moment der Ungewißheit

und Gesetzloßigkeit! Vorsicht und Schonung ist zu empfehlen; zum Durchgreifen sind die Menschen ohnehin geneigt genug, wo es erlaubt ist; und was hindert die Fürsten? —

Das Eigene habe der R. B., daß er bestimmte Vortheile gewähre. Zuvörderst sey der äußere Friede, (das soll heißen der Friede zwischen dem Bunde und einem fremden Staate) auf lange, lange Zeit gesichert.« — Freilich, freilich! — Denn welche Macht es wagen werde, Frankreich anzugreifen, und den R. B. Und an Koalitionen sey vollends gar nicht zu denken; — was mag diesen Meinungen wohl zum Grunde liegen? Die Geschichte widerspricht ihnen. Braucht denn Frankreich gerade angegriffen zu werden? Kann es nicht selbst angreifen, und sind die deutschen Verbündeten nicht stets zur Theilnahme verpflichtet an Frankreichs Kriegen? Der gegenwärtige mit Spanien hat Hr. v. E. und denen, die seiner Meinung sind, vielleicht die Augen geöffnet. Aber wenn auch nicht ein langer, langer Friede, so wird doch ein anderer Vortheil aus der Verbindung mit Frankreich für die deutschen Länder entstehen, welcher wenigstens so lange dauern wird, als Napoleon lebt, der Vortheil nämlich, daß sie nicht mehr stets, wie bisher, der Schauplatz des Krieges werden dürfen. Indessen hören sie nicht auf, in der Mitte zwischen Frankreich und Rußland mit Oesterreich zu liegen. Wenn die Franzosen einmal ihre große Schnelligkeit vergessen sollten: wo würden sich die Heere im Fall eines Kriegs, anders begegnen, als in Deutschland? — Sicherer ist der zweite Vortheil, welchen Hr. v. E. verspricht, der Friede zwischen den Bundesgliedern; aber damit erhalten sie eben keine Wohlthat, die sie früher entbehrt hätten. Dagegen scheint uns die Erwartung eines dritten Vortheils noch sehr ungewiß, wenn wir auch nicht geradezu sagen wollen, daß gar kein Grund zu ihr vorhanden sey. Hr. v. E. nämlich ist der Meinung, »daß auch in Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Privatverbin-

dungen von jeder Art das gegenseitige Land mit Frankreich große Vortheile gewähre.« Aber er scheint übersehen zu haben, daß Frankreich und die deutschen Staaten sich durchaus fremd bleiben, und daß unmittelbar von dieser Verbindung nichts zu erwarten sey, es wird auf den Abschluß neuer Verträge ankommen, die schwerlich zum Vortheil Deutschlands seyn dürften. Hr. v. E. selbst sagt einige Seiten weiterhin, (19.) »in der Bundesakte sey (in Rücksicht der Zölle, also doch in etwas wesentlichem für Handel und Gewerb) nur auf Frankreichs Interesse gegen Deutschland Rükksicht genommen.« Was berechtigt ihn zu glauben, daß das künftig der Fall nicht mehr seyn werde? Und jetzo wird er auch wohl schon wissen, daß selbst innerhalb der deutschen Bundesländer, Handel und Verkehr von einem deutschen Staat mit einem andern eben nicht sehr gefördert werden; oder sollte er von den Maaßregeln, z. B. zwischen Baden und Würtemberg nichts vernommen haben? —

Nach Verheißung dieser Vortheile trägt Hr. v. E. Bedenken, über die Bestimmung der gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse Winke und Vorschläge zu geben. Indeß wünscht er, daß alles vortrefflich werden möge, und hält es nicht für gewagt, dieses zu hoffen.

Einer der schwierigsten Punkte scheint Ihm das Mißverhältniß der Kräfte der verschiedenen Souverains. »Vom Königreich Sachsen bis zu dem Ländchen des Fürsten von Lichtenstein, welch ein Abstand? Ist es möglich Bundesformen zu finden, die beiden gleiche Rechte, gleiche Ansprüche, verhältnißmäßige Pflichten geben?« Das Wohl des Landes hange freilich nicht von der Größe ab; indeß könne der Souverain, welcher 20000 Unterthanen habe, die Hoheitsrechte nicht so wohl ausüben, als der, welcher 2,000,000 zählte. Warum denn nicht? Freilich, wenn er alle Hoheitsrechte, die der Fürst eines Staats von 10 Millionen ausübt, gleichfalls ausüben wollte, so würde er etwas un-

mögliches erſtreben. Aber hängt es denn nicht vom Souverain ab, wie weit er die Macht gebrauchen will, und auf welche Weiſe? — Hr. v. E. jedoch ſchlägt vor, (wahrſcheinlich, weil ſein Deutſchland dieſes erwartet), daß kein Fürſt, der nicht 100,000 Unterthanen zählt, alle Hoheitsrechte ſolle ausüben wollen, (gleichſam als ob ein ſolcher es könnte!); Er ſolle vielmehr ſein Ländchen einem größeren Staat einverleiben, und ſich etwa volle Domainialrechte vorbehalten. — Allein, zugegeben, es ſey wünſchenswerth, daß ſo kleine unabhängige Staaten nicht exiſtirten: iſt dieſe Erwartung, oder dieſer Vorſchlag auch nur im Mindeſten dem Geiſte der Bundesakte gemäß? Warum hätte man denn ſo kleinen Fürſten die Souverainität zugeſtanden? Geſetzt, ein kleiner Fürſt wollte wirklich ſein Land einem größeren incorporiren: würde er es dürfen? würden die andern Bundesfürſten, die doch nicht wiſſen können, wohin das führen möchte, es zugeben? Hieße es nicht, die Weisheit des Protektors undankbar verſchmähen? Aber warum ſollte er es auch wollen? Das Dienen erwählen, wo man herrſchen kann, iſt weder natürlich, noch, (denn es iſt einerlei) vernünftig; und ſo lange der Protektor ſolche Macht über den Bund ausüben kann, wie gegenwärtig, hat auch der kleinſte Fürſt nicht zu beſorgen, daß ihm die Herrſchaft von einem größeren genommen werde; ſollte ſich aber jene Macht in der Folge vermindern, ſo würde er in gleichem Maaße von dem Größeren, dem er ſich angeſchloſſen, den Verluſt ſeiner Exiſtenz zu befürchten haben. Endlich, wozu wäre auch eine ſolche Einverleibung wünſchenswürdig? So lange Deutſchland ſo zerſtückelt bleibt, daß doch keine Einheit, und das durch Unabhängigkeit zu erwarten iſt, zu nichts! Die Geſchichte aber kennt ſehr kleine Staaten, die in bürgerlicher Rückſicht vortrefflich waren. Manche Inſtitute, die in ihnen nicht möglich ſind, gehen glücklicher Weiſe den Menſchen an, und nicht den Bürger; und die Menſchen können

Einem gemeinsamen Ziele nachstreben, wenn sie gleich als Bürger getrennt und gesondert sind. — Im Uebrigen hat es uns nicht wohlgethan, Herrn v. E. reden zu hören, »von den Fürstlein seligen Angedenkens; und von den Siegfrieden von Lindenberg auf der Grafenbank in Regensburg.« Lieber Gott! ist es denn rühmlich, den Ohnmächtigen am Barte zu zupfen, oder die Todten? Und wozu sollen Späße in einer ernsthaften Sache? Wünschenswerther als dieses scheint uns die gemeinsame Uebereinkunft, welche Hr. v. E. über solche Hoheitsrechte vorschlägt, die sich jetzt auf einzelne Länder beziehen, z. B. über das Münzrecht, welches unstreitig jedem Souverain zustehe, aber sich nicht ohne großen Nachtheil ausüben lasse, wenn nicht eine beträchtliche Summe auf einmal gemünzt werde. — Auch die Wünsche gegen den Mißbrauch der Zölle sind gut; aber gegen ihre Erfüllung scheint zu sprechen, was schon oben angedeutet ist. —

Nach diesen Bemerkungen kommt Hr. v. Eggers ohne Weiteres auf die Frage: »Ob die Erbverbrüderungen gültig bleiben, die ehemals die deutschen Fürsten unter sich errichteten, und die Anwartschaften auf deutsche Länder, welche der Kaiser rechtmäßig gab?« Die Frage wird verneint, und gewiß mit Recht, weil beides sich auf eine Verfassung bezieht, die nicht mehr ist. Aber eben deswegen hätte wohl die Frage nicht so speciel gefaßt werden sollen. Darauf wird bemerkt, daß die Fürsten bei Bestimmung des Staatsrechts jedes einzelen Bundeslandes gewiß zweckmäßige (was heißt das?) Rücksicht nehmen würden, auf die bisherige Verfassung. — Gewiß? Aber ist denn nicht oben erklärt, daß es thöricht sey, aus schwachherziger Schonung das Alte mit dem Neuen amalgamiren zu wollen? Hr. v. E. scheint zu vergessen, daß er zu energievollen Maaßregeln aufgefordert hatte! — In keinem Lande könne die Verfassung ganz bleiben, wie sie war. Die Bundes-

länder müßten eine ähnliche Konstitution erhalten, nur, wegen des verschiedenen Lokals (die menschliche Verschiedenheit gilt wohl nichts) keine gleiche. Diese Konstitution will Hr. v. E. gleichzeitig mit dem allgemeinen bundischen Staatsrechte vollendet.

Wegen der Landstände wird entschieden, daß man sie, wo sie bisher gewesen, behalten könne. — Wegen des Könnens ist kein Zweifel, aber wohl: ob es geschehen werde? Und darüber sind wir der Meinung, daß es überall geschehen werde, wo die Stände sich bescheiden, nichts seyn zu wollen, als die Banquiers, oder wenn wir das Wort gebrauchen dürfen, als die Kreditmacher der Fürsten. — Ja, Hr. v. E. möchte sie überall einführen, aber er will nur eine berathende Versammlung aus ihnen machen, und in Ansehung der Wahlen eine Veränderung treffen, daß sie nicht auf gewisse privilegirte Stände eingeschränkt werden, sondern daß alle Ansässige Antheil daran nehmen können. — Warum mit den mediatisirten Reichsrittern, Grafen und Herren unangenehme Kollisionen befürchtet werden, begreift Hr. v. E. nicht. Er ist hier wieder für durchgreifende Maaßregeln; deswegen kann er es nicht leiden, daß diese ehemaligen »Regentchen«, noch besser gehalten werden sollen, als andere Unterthanen. Solche Zwitterdinge von Herren und Unterthanen scheinen ihm zur Leibeigenschaft der mittelbaren Unterthanen (der Unterthanen der Mediatisirten) zu führen. Damit den Mediatisirten nicht in der Beibehaltung einiger Vorrechte die Erinnerung an die Verlorenen bleibe, will er ihnen lieber alle nehmen. Aber bekanntlich ist es *non tam in nostra potestate oblivisci, quam tacere.* —

Wegen der Erbfolge verlangt Hr. v. E. ein »ausdrükliches, deutliches, bestimmtes, vollständiges Gesetz.« Seine Vorsicht ist löblich; wie leicht könnte nicht die gütige Natur ein wenig karg werden mit den Erben; man hat Beispiele,

und alsdann ist zu bekannt, »daß streitige Erbschaften unter Regenten auf eine andere Weise entschieden werden, als die des Rechts und der Verträge.« Und doch liegt daran, daß kein Land aus dem Bunde komme! — Aber, wir können ruhig seyn. So wie es vertriebenen Fürsten, nicht an Nachfolgern gefehlt hat, und fehlen wird; so werden auch die Verstorbenen schon Erben finden, die zum Bunde gehören. Daher dürfte es überflüssig seyn, daß Hr. v. E. im Falle des Aussterbens aller Erben den nächsten Fürsten des Bundes das nächste Anrecht zuspricht. — Sicherheit der Unterthanen ohne Ansehen der Person gegen Unterdrückung des Regenten, sey in der Theorie eine der köstlichsten Kleinodien in der alten deutschen Verfassung gewesen! Aber grösstentheils auch nur in der Theorie. Hr. v. E. wünscht daher in jedem Bundeslande ein ausdrückliches Staatsgesetz, welches den klagenden Unterthanen an ein gemeinschaftliches Bundesgericht verweise.

Die ehemaligen Reichsgerichte, (die doch grösstentheils nur in der Theorie leisteten, was sie sollten) könnten dabei zum Muster dienen. —

Darauf folgt ein Abschnitt, (S. 32.) der theils blos wiederholend, theils so kahl ist, daß wir nicht wissen, wozu er soll. Vortheile seyen vom Bunde zu erwarten; einige kämen von selbst, und diese müsse der Regent nur nicht hindern, andere müsse er fördern. Das ist alles.

Die Idee der Einheit des Staats (des Bundes) müsse auf alle Weise von den Fürsten des R. B. bei ihren Unterthanen genährt werden. Die Völker müssen sich ansehen, als wiedergebohrne Deutsche. — Schön! Und durch welche Mittel können die Regenten dazu beitragen? Wir denken, durch das Eine, daß sie sich alle als Deutsche und dadurch als Eins unter sich zeigen. Hr. v. E. hat mehrere aufzufinden gewußt, von welchen er einige Beispielsweise mittheilt. Erstens soll der Bund nicht mehr der

Rheinische, sondern der Germanische heißen. Denn im N. B. sey jetzo Deutschland, die nicht zum Bunde gehörenden Deutschen hätten aufgehört Deutsche zu seyn. — So! als ob das nur so durch die Fürsten und ihre Verbindungen gemacht werden könnte? Nein, Deutsche sind da, wo man deutsch lebt, und empfindet, und denkt. Deutschland ist in der Brust dessen, der deutsche Eigenthümlichkeit bewahrt, der die Deutschen zu umfassen vermag, und ein Vaterland erstrebt, er mag Oesterreicher seyn oder Preuße? Und wer wird bestimmen, wo das deutsche Wesen am schönsten und reinsten bewahrt wird? Indeß Hr. v. E. ist, seinem eigenen Ausspruche nach, kein Deutscher, und deswegen ist ihm etwas zu verzeihen! — Zweitens will er die Residenz des Bundestribunals zur Hauptstadt des Bundes machen. — Drittens möchte er eine germanische Akademie der Wissenschaften errichten. Viertens soll jährlich in allen Ländern ein Bundesfest gefeiert werden. — Fünftens schlägt er einen gemeinschaftlichen Ritterorden vor. — Sechstens soll man sich vereinigen über Preßfreiheit, Censur und Bücherverbote. — Siebentes scheint ihm eine Literaturzeitung für alle Schriften, die in den Bundesländern herauskommen, höchst wichtig! — Man sieht, die Sorgfalt des Hr. v. E. hat keine Regel als den Zufall, und keine Gränze als die Ermüdung. Mit aller Sorge und Mühe wird indeß nichts ausgerichtet, so lange das Eine fehlt, was Noth ist.

Ferner will Hr. v. E. die Vereinigung aller christlichen Kirchen im Bunde. — Wahrlich, er hat ein ganz besonderes Deutschland, welches diese Vereinigung erwartet im N. B.

»Es ist einmal Zeit (38.) sich über die Vorstellungen hinauszusetzen, die wir Alle mit dem ersten Buchstaben auffaßten. Die Maaßregeln müssen sich ändern, wenn sich die ganze Lage der Dinge geändert hat. Was dem Knaben

frommt, ist nicht dienlich für den Mann? Richtig; nur scheint Hr. v. E. zu vergessen, daß der Mann nur dadurch für einen Mann erkannt wird, daß er Männlichkeit zeigt. Wenn er als Mann Eins ist, mit allen christlichen Kirchen, dadurch, daß er sie in ihrem Wesen zu erfassen weiß: ist denn damit auch das ganze deutsche Volk zu der Reife der Mannheit gelangt? Es ist in der That gräulich, daß ein so viel erfahrner Geschäftsmann, dessen Wort etwas gilt, auch Zwang in religiösen Dingen predigt. Wo ist der Despotismus vollendet, wenn nicht da, wo der Mensch zerrissen, und ihm ein Aeußeres aufgezwungen wird, welches das Innere verabscheut und für verderblich hält für Zeit und Ewigkeit? wo auch das Heiligste, welches für des Menschen innerstes Wesen ist, unterworfen wird politischen, militairischen und ökonomischen Planen? Wenn die Menschen innerlich Eins sind, so werden sie es auch äußerlich werden, und es bedarf weder Gewalt noch List oder Ueberredung von Seiten der Fürsten. Wird erzählt: Karl der Große habe den Sachsen die Taufe aufgezwungen: so scheltet Ihr ihn; Huß oder Servet seyen wegen Verschiedenheit in religiösen Ueberzeugungen verbrannt; so verabscheuet Ihr die Mörder; Philipp II. habe die Vereinigung der christlichen Kirche erzwingen wollen: so nennt Ihr ihn Tyrann und den großen Schlächter. Aber was wollt Ihr anders, als was sie wollten? Trägt das etwas aus, daß, nach Euch, von dieser Seite nachgegeben werden soll, wie von jener? Dadurch werdet Ihr nur tyrannisch gegen Alle! Oder, daß Ihr sanftere Mittel gebraucht? Dadurch beweißt Ihr nur, daß Ihr rechnen könnet und Verstand habt! Karl und Philipp indeß — und dadurch stehen sie gegen Euch im Vortheil — hatten das ewige Heil der Menschen, die sie zwangen, wenn nicht allein, doch mit zur Absicht; sie wollten ihre Seelen retten. Ihr aber erstrebt etwas außer ihnen, dem sie geopfert werden sollen,

ſey es, was Ihr Staat, ſey es, was Ihr Kultur nennt! — In der Rechtspflege erwartet Hr. v. E. zwei neue Veranſtaltungen: eine einfachere Organiſation der Gerichte und ein allgemeines Geſetzbuch. In beiden habe uns Frankreich ein Muſter gegeben, welches wir nachbilden, nicht blindlings nachmachen ſollen. —

In keinem Zweige der Verwaltung jedoch würden alle Unterthanen der Bundesländer ſo ſchnelle und auffallende Wohlthaten des neuen Bundes empfinden, als in der Polizei. Vortreffliche Straßen würden wir erhalten, vortreffliche Armenanſtalten u. ſ. w. —

Noch einmal kömmt Hr. v. E. auf den Handel zurük. Die Induſtrie wird freieren Spielraum, der Handel neues Leben gewinnen. Wir werden die beſten Waaren erhalten, und für ein Spottgeld. Dadurch werde Lebensgenuß, Wohlſtand, und Glück ſteigen mehr und mehr. — Wer muß ſich dieſer ſchönen Verheißungen nicht freuen, um ſo mehr, da wir den Beginn der Erfüllung ſchon ſo deutlich ſehen? —

Zu den glücklichen Folgen des Bundes rechnet Hr. v. E. endlich die Verminderung des ſtehenden Militairs. Die Konſkription ſcheint ihm dazu ein treffliches Mittel. Dadurch werde wieder Wohlſtand und Lebensgenuß erhöht werden! — In der That, es iſt zu fürchten, daß wir mit unſeren Reichthümern nicht zu bleiben wiſſen, und im Genuß gänzlich alle Rührigkeit verlieren werden! —

Wir ſchließen die Anzeige dieſer kleinen Schrift, der wir Schritt vor Schritt gefolgt ſind, mit der Bemerkung: daß wir Bundesbewohner Herrn v. Eggers, weil er kein Deutſcher und dem Bunde fremd iſt, allerdings für ſeine Theilnahme an unſerem Schickſal und für ſeine wohlwollende Geſinnung, die ſeinem Däniſchen Patriotismus ſo gar Eintrag thun mag, ſehr verbunden ſeyn müſſen, wenn wir gleich bekennen, daß ſeine Schrift ſich nur allein dadurch empfiehlt.

11.

Der Deutsche zu den Deutschen. Ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war, und was vielleicht seyn wird. Ohne Druckort 1808. 204 S. in 8.

Mit Schillers Worten auf dem Tittelblatt:

Bang' schaut auf Euch der Erdenball,
Und aller freier Männer Herzen schlagen,
Und alle guten schönen Seelen klagen
Theilnehmend Eures Ruhmes Fall.

Was hat nicht in unsern Tagen der Deutsche zu den Deutschen zu sagen und zu klagen? Vom Falle unsers Ruhms, herbeigeführt durch unsere und unserer Väter Schuld, durch Verlöschen aller Vaterlandsliebe, alles staatsbürgerlichen Sinns, während wir uns mit Kosmopolitismus mit Weltbürgersinn brüsteten; vom Isoliren der einzelnen deutschen Stämme, wodurch wir einander nun fast noch fremder werden, als der Chinese dem Europäer; vom Verluste einer Verfassung, die so sehr geeignet war, uns gute Zeiten zu geben, die sie uns nur deshalb nicht vollkommen gab, weil wir das Gesetz zu befolgen verschmähten. Wie lehrreich könnte der Deutsche nicht zu den Deutschen von allem diesen und noch vielen andern Dingen sprechen? Wie könnte er eben dadurch warnen vor ähnlichen Verirrungen, damit wir nicht noch tiefer fallen? Was hätte er nicht von der neuen Souverainität und ihren Folgen für einzelne und alle, von den Hoffnungen die wir nähren, von den Erwartungen zu sagen, die nicht nur wir, sondern auch andere Völker von der Veränderung der Verfassung haben? Gewiß

gab es in der Geschichte der Deutschen keinen Zeitpunkt, wo der Deutsche so viel zu sprechen hatte, wo zu sprechen so Noth that, als jetzt.

Mit hohen Erwartungen nahmen wir daher die bemerkte Schrift zur Hand, die uns dem Titel nach wo nicht alle, doch wenigstens manche dieser Fragen zu beantworten versprach. Und dabei ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten! was in der That bei den großen Veränderungen Deutschlands wahres Bedürfniß ist. Aber noch nie vielleicht ist ein Büchertitel zum Aushängeschild so sehr gebraucht, noch nie vielleicht sind hohe Erwartungen auf eine so unangenehme Art getäuscht worden, als durch diese Schrift. Eine Zerlegung des Inhalts wird unser Urtheil rechtfertigen.

Seit Jahrhunderten seufzte man über die Mängel der deutschen Konstitution, und man ließ die Klagen mehr oder weniger laut werden. Mehr noch vielleicht als diese, hätten die traurigen Folgen derselben, welche den völligen Einsturz des alten Gebäudes, Jene, die heilen konnten, aufschrecken sollen. Aber man fand entweder das Uebel unheilbar, oder hielt für unmöglich der zermalmenden Zeit entgegen zu wirken, oder Partheisucht ließ es nicht einmal zum guten Willen des Versuches kommen — der Reichstag zu Regensburg setzte sein Nichtsthun fort. Man mußte wünschen, daß mit Deutschland eine Veränderung vorgenommen würde, aber erwarten konnte man nicht, was wirklich erfolgte — ein Schisma unter den Reichsständen. Dies waren nicht, wie man sagt, die Folgen des Preßburger Friedens, sondern der Zwietracht, die schon seit Jahrhunderten zwischen den Staaten Deutschlands bemerkbar war. Deutschlands Schwäche ist sein eigenes Werk. Sie mußte unausbleiblich eintreten, sobald als seine Bewohner aufhörten, Deutsche zu seyn. Das südliche Deutschland bekam zuerst eine andere Gestalt; das nördliche wagte es, sich dem Schicksale, welches ihm

drohte, zu entziehen. Zahlreiche kriegerische Heere bedeckten seine weitläufigen Ebenen, und Sinn für Nationalehre belebte seine Bewohner. Aber der Sieg bei Jena und der Friede zu Tilsit hob die Duplicität des Einflusses auf die deutschen Staaten auf, und der gröste Theil derselben ist in diesem Augenblicke beschäftigt, sich aufs neue zu verbrüdern. Es ist von nichts geringerem als von Deutschlands Wiedergeburt die Rede, (woran wir mit Erlaubniß des Verfassers zweifeln). Von der Konstitution, welche ihm seine Fürsten geben, wird es abhängen, ob die Zeiten des Glanzes für immer verschwunden seyn sollen, oder ob es je wieder zu Größe und Ruhm gelangen, und ob sich aus der Schmach, in die es versunken ist, ein bessererer Zustand entwickeln werde.

Das ist ungefähr alles, was der Deutsche zu den Deutschen sagt, und man wird finden, daß dieses sehr wenig ist. **Nun folgen Aktenstücke, und zwar** 1) die Note des französischen Geschäftsträgers, und 2) die Erklärung einiger Reichsstände, beide vom 1. August 1806. Hierauf 3) die Konföderationsakte. Diese wird in der elendesten und fehlervollesten Uebersetzung mitgetheilt, die wir noch je gesehen haben. Gleich im zweiten Artikel heißt es: Z. B. »mit Ausnahme der Rechte von Gläubigern, welche durch den Deputations-Rezeß von 1803 und durch den §. bestimmt worden, der sich auf die Schifffahrtsoktroi bezieht, welche Rechte fortdauernd in Vollziehung gesetzt werden sollen.«

Nun will der Verfasser die drei Fragen beantworten: werden die Zwecke, die jene Fürsten bei Errichtung der Konföderation im Auge hatten, durch dieselbe wohl erreicht werden? und meint, diese zerfallen in folgende drei Fragen: 1) ob die konföderirten Staten, welche nun von Deutschland getrennt sind, hoffen dürfen, in dieser Konföderation, die sie mit einander geschlossen haben, ein kräftiges, ein wirksames Mittel zur Befestigung des Friedens zu besitzen?

2) ob ihre politische Unabhängigkeit, die sie von häufigen großen Gefahren umgeben sahen, von nun an auf eine sichere und dauerhafte Grundlage gebracht ist, so daß man sich schmeicheln darf, daß sie in den Stürmen, welche der Drang der Zeiten herbeiführt, unangetastet bleiben werden. Und endlich 3) welches werden wohl die Folgen seyn, welche diese Veränderung für Deutschland hervorbringen wird?

Aber diese drei Fragen getraut sich der Verfasser nicht eher zu beantworten, als bis er einen statistischen Kommentar über den neuen Rheinbund geliefert habe. Dieser ist nun sehr mager, und oft unrichtig ausgefallen, wie wir gleich sehen werden.

Die Rheinischen Bundesstaaten machen zwar unter sich nicht einen Staat aus; allein es giebt doch gewisse allgemeine statistische Ansichten des Bundes die in einem angekündigten Kommentar nicht mangeln dürfen, wenigstens müssen diese Punkte als Einleitungen diesen Betrachtungen über den statistischen Werth der einzelnen Staaten vorhergehen. Der Verfasser schien dieses auch zu fühlen; allein in der kurzen Einleitung sind nur wenige Punkte berührt. Die meisten Mächte des rheinischen Bundes, sagt er, seyen durch die neuesten Stipulationen in den Besitz einiger Vortheile gekommen, welche für sie die höchste Wichtigkeit haben. Der erste sey Ründung ihrer Staaten mit allen wichtigen Folgen, welchen Vortheil nur der Fürst Primas entbehre. Der zweite sey, daß sie nun nicht blos mächtige Vasallen hätten, die Glanz um ihren Thron verbreiten, sondern daß auch die Souverainitätsrechte in der Bundesakte genau bestimmt worden. Durch die Steuern der mediatisirten Staaten würden die Schatzkammern der Souveraine gefüllt, durch die neue Unterthanen Krieger geliefert, die ihre Heere vermehrten, und ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen bemüht seyn würden. Dies ist alles, was der Verfasser vom Bunde im Allgemeinen sagt. Wie

mag eine ſolche Anſicht den Namen eines ſtatiſtiſchen Kommentars verdienen? —

Hiernach geht der Verfaſſer auf die einzelne Staaten über, und zwar zuerſt auf Baiern. Dieſes Königreich betrachtet der Verfaſſer a) vor b) nach dem Preßburger Frieden c) nach der Vollziehung der Konföderationsakte. Der Verfaſſer erzählt, was Baiern in jeder Epoche gewonnen, und resp. abgegeben hat. Das Reſultat iſt folgendes: Baiern beſaß vor dem Preßburger Frieden ein Gebiet von 1077 Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,384000 Seelen. Nach dieſem Frieden dehnte der König ſeinen Scepter über 1600 Q. M. mit 2,978000 Seelen aus, nach Abzug einiger Provinzen, die er abtreten mußte. Durch die Bundesakte wurde das Reich auf 1710 Q. M. und 3 265000 Seelen erweitert. Die Einkünfte, welche ſich vor dem Preßburger Frieden 14 Millionen Gulden belaufen hatten, haben ſich um 6 Millionen Gulden vermehrt, und das Kriegsheer, welches vor dem Preßburger Frieden aus 3595o Mann beſtehen ſollte, aber effektive nur aus 16000 Mann beſtand, kann nach des Verfaſſers Meinung ohne nachtheilige Folgen leicht auf 60000 Mann vermehrt werden. Und bei dieſer Kraftfülle werde es eine ſo weiſe Regierung als die Baieriſche iſt, nicht bewenden laſſen. Die Mittel dazu ſeyen vorhanden. Baiern habe hinlängliche Produkte für 5 Millionen Menſchen. Es ſey bisher der Sitz der gröbſten Unwiſſenheit, des unmenſchlichſten Aberglaubens und der erniedrigendſten Trägheit geweſen, und ſelbſt in kultivirten Gegenden Illiberalität der Begriffe, und Engherzigkeit in reichlicher Maaße herrſchend. Dieſe Feinde habe die Regierung mit Ernſt beſtritten. Sie habe zwar den Aberglauben nicht ausrotten können, aber ſeinen Stolz gedemüthigt. Sie habe fremde Einwohner herbeigelockt, Schulen angelegt, den Ackerbau begünſtigt, u. ſ. w. Möglich ſey alſo, daß Baiern an innerer Kraft noch gewinnen

könne, aber seine geographische Lage zwischen 3 kolossalischen Staaten, werde es in einer stäten Abhängigkeit erhalten. Man wird fühlen, daß dieß sehr wenig von Baiern gesagt ist, und gewiß den Namen eines statistischen Kommentars nicht verdient. Was Flächeninhalt und Volksmenge betrifft, so wissen wir nun offiziell, daß das ganze in 15 Kreise getheilte Königreich 1636½ Quadrat-Meilen und 3,231570 Seelen enthält, auch daß diese Population im Steigen ist.

2) Würtemberg: Dieses enthielt vor dem Preßburger Frieden 185½ Q. M., und 771800 Seelen. Die Staatseinkünfte beliefen sich auf 4,264000 Gulden, aber schon 1770 beliefen sich die Schulden auf 16 Millionen Gulden, die während der französischen Kriege um 9 Millionen vermehrt wurden. Das Militair belief sich auf 7000 Mann. Durch den Preßburger Frieden wurde das Königreich um etwa 50 Q. M., 120700 Unterthanen, und 500000 Gulden Einkünfte vermehrt. Hierauf einige Worte, ob die Königswürde für Würtemberg vortheilhaft sey oder nicht. Der Verfasser glaubt eine verneinende Antwort geben zu müssen. Nun zählt der Verfasser die verschiedenen Besitzungen auf, die Würtemberg durch die Rheinische Konföderation theils eigenthümlich, theils mit Souverainität erlangt hat.

Hier finden sich in Ansehung der Besitzer sowohl als des Flächeninhalts und der Volksmenge mehrere Fehler. Der Verfasser nimmt nur überhaupt 315 Q. M. und 1,141000 Seelen für das ganze Königreich überhaupt an. Nach sorgfältigen öffentlich bekannt gemachten Berechnungen enthält das ganze Königreich 329½ Q. Meile, und eine Volksmenge von 1,181372 Seelen. Die Einkünfte werden vom Verfasser auf 7 Millionen Gulden geschätzt.

Weil Würtemberg als Ackerbauender Staat mehr als hinreichend bewohnt sey, ja überbevölkert heißen könnte,

wenn nicht seit langer Zeit die Emigration alljährlich einen Theil der Bewohner entzogen hätte, giebt der Verfasser der Regierung den Rath, Fabriken und Manufakturen anzulegen und zu begünstigen.

3) Baden hatte vor dem Preßburger Frieden auf 131 1/12 Quadrat-Meilen, 434000 Einwohner und 3 Millionen Gulden Einkünfte. Die alten Schulden waren grösstentheils getilgt, aber es hatte mit den durch den Deputations-Rezeß überkommenen neuen Landen beträchtliche neue Schulden übernehmen müssen. Der Militairetat der vormals nur auf 3000 Mann stieg, sollte nun auf 8000 Mann gebracht werden. Durch den Preßburger Frieden gewann der Kurfürst etwa 54 Q. M., 164000 Seelen und gegen 600000 Gulden Einkünfte. Nach Abzug der abgetretenen Stücke gewann Baden durch die Konföderationsakte an eigenthümlichen Landen 7 Quadrat-Meilen mit 12,882 Bewohner, und an Souverainitätslanden 70 13/24 Q. M. mit 198399 Seelen, so daß das Ganze mithin auf 265 5/8 Q. M. 819281 Seelen enthält. Die Einkünfte würden nicht viel unter 5 Millionen Gulden betragen. Nach einer in dieser Zeitschrift Heft 18, S. 471. aus einer guten Quelle enthaltenen Angabe hat das Großherzogthum Baden eine Bevölkerung von 922649 Seelen. In Ansehung der Einkünfte verweisen wir unsere Leser auf N°. 26. S. 301. im 22. Hefte der Zeitschrift, wo die Lage der Finanzen Badens durch offizielle Mittheilung dargestellt ist. Die ganze Einnahme der Centralkasse wird auf 2,953,936 fl. 45 1/2 kr. angegeben. Die Schulden werden auf beiläufig 10 Millionen Gulden angeschlagen.

4) Die Staaten des Fürsten Primas werden vor der Rheinischen Konföderation auf 26 Q. M. mit 109000 Seelen angegeben, die Einkünfte nach dem Deputations-Rezeß mit der Rheinschifffahrts-Oktroi auf 1 Million Gulden. Nach der Konföderationsakte erstreckt sich die Herrschaft des

Fürſt Primas nach den Angaben des Verfaſſers auf 40½ Q. M. mit 193600 Seelen.

5) Das Grosherzogthum Berg enthält vor der Konföderationsakte auf 74 Q. M. 351000 Seelen, nach derſelben aber auf 201 Q. M., 590600 Menſchen. Die Einkünfte werden auf mehr als 2 Millionen Gulden angeſchlagen. (Die neuen Erwerbungen nämlich Münſter, Mark u. ſ. w. konnten damals noch nicht mitgerechnet werden.) Hierauf einige Worte über das Drückende des Kriegs für die Bergiſchen Fabrikanten.

6) Die ſämmtlichen Staaten des Grosherzogs von Heſſen hatten, ehe er ſich der Rheiniſchen Konföderation anſchloß auf einem Flächenraum von 155 Q. M., überhaupt 388000 Einwohner, und ſeine Einkünfte beliefen ſich auf 2,540000 Gulden. Er unterhält ein Militair von 10000 Mann. Durch die Bundesakte wurde der Flächenraum auf ungefähr 199 Q. M., die Volksmenge auf 487000 und die Einkünfte wenigſtens auf 3 Millionen Gulden gebracht. Daß die Volkszahl um vieles zu gering angeſetzt ſey, haben wir in unſerer Zeitſchrift ſchon gezeigt. Jetzt kann man gewiß 530000 Seelen annehmen. Zuletzt ſind noch einige Worte über das zu hohe Militair und die Eiferſucht zwiſchen dem vormaligen Kurſtaate Heſſen und dem Landgräflichen jetzigem Großherzoglichem beigefügt, die wir nicht ganz unterſchreiben möchten.

7) Beide Linien des Hauſes Naſſau (Uſingen und Weilburg) beherrſchten vor der Konföderationsakte ein ſchönes, von der Natur reichlich ausgeſtattetes Land von 72 Q. M. mit 196000 Seelen. Die Einkünfte beliefen ſich auf 1,407000 fl., das Militair auf 1120 Mann. Durch die Erwerbungen vermöge der Konföderationsakte beträgt nun das Ganze 94 Q. M. und über 259000 Seelen. Die Einkünfte mögen nicht viel unter 2 Millionen Gulden ſeyn. Von dieſen Landen hat man noch keine offiziellen Angaben.

Nach anderen Berechnungen dürfte aber das Ganze zu gering angeschlagen und wenigstens auf 100 Q. M. mit beinahe 300000 Menschen anzusetzen seyn.

8) Von Hohenzollern-Hechingen giebt der Verfasser den Flächeninhalt auf 5½ Q. M., die Volksmenge von 14000 Seelen und die Einkünfte auf 80000 fl. an. Mit den durch die Konföderationsakte der Linie Sigmaringen zugewiesenen Besitzungen enthält dieser Theil 15 Q. M. und 40100 Seelen. Der Zuwachs an Einkünften zu den alten 80000 fl. ist nicht angegeben.

9) Vom Hause Salm wird nur des Fürsten von Salm-Kyrburg erwähnt, der souverainen Linien Salm-Salm aber nicht gedacht. Das Land des ersteren wird mit Einschluß der Herrschaft Gehmen auf 10½ Q. M. mit 19000 Seelen, und 75000 fl. Einkünften angenommen.

10) Die Herrschaft des Fürsten von Isenburg erstreckt sich nun über alle isenburgische Besitzungen zusammen über 13 Q. M. und 43000 Seelen. Die Einkünfte des Fürsten werden zu 15000 Gulden, jene der Grafen nuf 111000 Gulden gesetzt.

11) Der Herzog von Ahremberg besitzt 50½ Q. M. mit 58600 Seelen. Die Einkünfte werden jährlich auf 2 6000 fl. geschätzt.

12) Die souverainen Besitzungen des Fürsten von der Leyen enthalteu eiuen Flächenraum von 2½ Q. M. und 4000 Einwohner und 40000 fl. Einkünfte. Des Fürsten von Lichtenstein und seines souverainen Gebiets ist nicht gedacht.

Dieses seyen nun die zwölf Fürsten, sagt der Verfasser, die sich zuerst vom Reichsverband getrennt, und unter sich jene Konföderation errichtet haben. Es sind aber nicht zwölf, sondern fünfzehn Reichsstände, nämlich außer den obengenannten noch die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen Salm-Salm und Lichtenstein.

Neben dem Flächeninhalt und der Volksmenge wird auch noch hie und da etwas von der Produktion des Landes gesagt; aber alles mit so wenigen Worten, daß das Ganze gewiß nicht den Namen eines statistischen Kommentars verdient. Neues erfährt man hier gar nicht, wohl aber manches Halbwahre, und Unrichtige, das wir gelegenheitlich, wenn wir von einem oder dem andern Staate, wie bisher, aus offiziellen Quellen Nachricht geben, berichtigen wollen. Daß der Verfasser in den katholischen Staaten fast überall großen Aberglauben, groben Katholizismus, Mangel an Industrie erblickt, wollen wir übergehen. Wer nicht mit eigenen Augen sieht, sondern immer nur das nachschreibt, was vor 50 und mehreren Jahren geschrieben wurde, muß ganz natürlich so sprechen. Auf die Beschreibung der ursprünglichen Bundesgenossen geht nun der Verfasser auch auf die neu hinzugetretenen über. Zur Einleitung sagt er: »Das nördliche Deutschland war in einer unglücklichen Lage. Es »hatte, als sein Oberhaupt die römische Kaiserwürde niedergelegt hatte, seine Verfassung verloren, ohne daß eine andere an ihre Stelle getreten war. Einige von den Staaten, die es in sich begriff, waren zwar stark genug, um »das Zerreißen aller Bande weniger zu fühlen, und dadurch, »daß sie sich an eine andere Macht anschlossen, und ihr politisches Gewicht vermehrten, im Allgemeinen ihre Unabhängigkeit zu behaupten; allein die schwächern Staaten befanden sich in nicht geringer Verlegenheit.«

Die Vernichtung der Form war nicht das kleinste Uebel, aber mit dieser Form war auch das Bollwerk der Sicherheit und Selbstständigkeit verloren. (Als ob in den letzten Tagen Formen noch Sicherheit und Selbstständigkeit gewährt hätten!!). Schloß man sich, um diese zu retten an einen mächtigen Staat (der Verfasser scheint Preußen zu verstehen) an — wer bürgte, ob man die angebotene Freundschaft annehmen, ob man sich dem freiwilligen

Geschenke nicht entzog, weil man auf Zwang rechnen zu dürfen glaubte, ob man nicht lächelte, wenn die sich durch Akte der Freiheit bemerkbar machten, in denen man schon eine sichere Beute zu erblicken gewohnt war? Gegen dieses Raisonnement ließ sich allerdings viel sagen. Konnte man nicht schon bald nach dem Preßburger Friedensschluß die förmliche Auflößung einer nur noch in todten Formen bestehenden Verfassung erwarten? Waren nicht alle Fürsten des Nordens für Souveraine erklärt, und hatten sie nicht freie Wahl, ihr künftiges Schicksal zu bestimmen? War dies der nämliche Fall im südlichen Deutschland? Während man im Norden beschäftigt war, fährt der Verfasser fort, die Glieder des nördlichen Deutschlands in ein Ganzes zu sammeln, und nur über das Wie sich nicht vereinigen konnte; brach jener schreckliche Krieg aus, der dem Norden von Deutschland eine neue politische Gestalt gab. Die meisten Fürsten traten dem rheinischen Bunde bei. Im ursprünglichen Plane dieses Werkchens habe es nicht gelegen, durch statistische Nachrichten politischen Betrachtungen den Raum zu entziehen. Aber die jetzige Zeit sey keine Freundin der letzteren, und so beschränke sich das Verdienst des Verfassers, blos auf Zusammenstellung statistischer Notizen, die der erste Entwurf nur als Basis anderweitigen Untersuchungen habe liefern wollen.

Der Verfasser giebt also nun in eben der Manier wie bei den ersten Fürsten einen sogenannten statistischen Kommentar über die weiters dem Bunde beigetretenen Fürsten, und zwar zuerst

1) über Würzburg. Flächeninhalt und Volksmenge giebt der Verfasser hier nicht bestimmt an, sondern sagt nur, daß das Land 1798 eine Bevölkerung von 260000 Seelen gehabt habe, und auf einer Quadratmeile 3200 Seelen wohnen. Der Verfasser nimmt also 81 bis 82 Quadratmeilen an. Wir wissen aber nun, daß die Volks-

menge etwa auf 250000 Seelen, der Flächeninhalt auf 99. Quadratmeilen angenommen werden könne. Daß dem Großherzog die Souverainität über die Besitzungen der Grafen von Ortenburg so wie über mehrere ritterschaftlichen Orte durch die Accessionsakte zugetheilt worden sey, davon scheint der Verfasser nichts zu wissen. Die Einkünfte werden auf 2½ Millionen Gulden geschätzt.

Um Proben von den Raisonnements des Verfassers zu geben heben wir hier folgende Stellen aus: »Daß die »Einkünfte aus Würzburg noch einer großen Steigerung »fähig sind. — Wer möchte dieß läugnen? Die Natur »wollte diesem Ländchen in einem so hohen Grade wohl »seine Bewohner sind ein kraftvoller, nerviger Schlag Men»schen. Daß dieses Land noch keine Industrie hat, — wes»sen Schuld wäre es, wenn nicht die der Regierung, die »dieselbe aufzumuntern unterließ. So mannichfaltig auch »die Verdienste des vorletzten Bischofs sind: so fehlt doch »diese Perle in dem Kranze seines Ruhms. Würzburg ist »schon einer der bevölkertsten (?) Staaten Deutschlands, »obgleich seine Bewohner bisher außer dem Landbau nichts »kannten, was ihnen Beschäftigung und Nahrung hätte ge»ben können (?) Wie sehr würde sich in demselben die »Menschenzahl vermehren, wenn den Bewohnern jene zweite »große Erwerbquelle geöffnet würde! Eine Regierung, die »dies letztere zum Gegenstande ihrer Sorgen machte, würde »ihre Weisheit beurkunden, und in den Annalen des Landes »unvergeßlich seyn.« (Als ob Regierungen, Fabriken und Manufakturen, besonders in unsern Tagen so schnell herbeizaubern könnten, als es der Schriftsteller den Regierungen zur Pflicht macht).

»Ein Land, das bereits eine so große Menge Bewoh»ner zählt, und neben seinen paradisischen Auen auch rauhe »und unfruchtbare Striche sieht, würde eben keiner sehr »starken Anreizung bedürfen, besonders da dem Volke

»Emſigkeit bereits zur Natur geworden iſt, und dieſer nur »eine neue Richtung gegeben werden darf.«

»Was für Fabriken fürs erſte zu errichten ſind? kann »nur eine genaue Bekanntſchaft mit den phiſiſchen und bür»gerlichen Verhältniſſen des Landes lehren. Folgende Be»merkungen ſcheinen indeſſen etwas für ſich zu haben. Würz»burg hat fürtreffliche Schäfereien, und produzirt eine »Menge ſchönen Flachſes. Warum überläßt es dem Aus»lande ſeine Wolle, ſeinen Flachs roh, um ſie verarbeitet »das Doppelte des vorigen Werths wieder an ſich zu ziehen? »Tuch und Leinenweberei und nächſt dieſen Gerbereien ſchei»nen die erſten Gegenſtände zu ſeyn, auf welche die Thätig»keit des Volkes zu richten iſt. Das Land wird ferner von »einer Menge größerer und kleinerer Ströme durchſchnitten. »An dieſen würden Mühlenwerke aller Art mit Vortheil er»richtet werden können, die die Einwohner mit ihrem Be»darf an Oel, Lohe, Schiespulver, Papier u. dgl. verſor»gen würden. In den waldigten Gegenden würde durch »die Benutzung des Holzes zu Pottaſche, Theer u. dgl. »ebenfalls manches zu gewinnen ſeyn.«

»Es würde ſchon große Vortheile bringen, und die »Handelsbilanz würde ſich in einem ſehr hohen Grade auf »die Seite Würzburgs neigen, wenn man auch nichts wei»ter bewirkte, als daß man es in Anſehung der genannten »Artikel von dem Auslande unabhängig machte. Allein bei »fortgeſetzten Aufmunterungen würde man das Land vielleicht »ſelbſt in den Stand ſetzen, einen beträchtlichen Ueberſchuß »über die Quantität, die ſeine eigene Conſumption fodert, »zu erzielen, und dieſe ins Ausland abzuſetzen. Dieſes »würde Anlaß zu einem wichtigen Aktivhandel geben, und »den Nationalreichthum vermehren. Zu dieſem Handel hat »Würzburg eine ſo bequeme Lage, daß der, welcher ein »Freund des Glückes der Nationen iſt, ſich wundert, wie ſie »ſo lang unbenutzt bleiben konnte. Es iſt das Herz von

»Deutschland; die Frankfurter, die Leipziger, die Naum»burger Messen werden in seiner Nähe gehalten, der schiff»bare Main durchströmt es in vielen Krümmungen, und »tritt gleichsam vor die Thür eines jeden Würzburgers, um »ihm seine Hülfe zu Waarenversendungen anzubieten. Die »Natur ist mit den herrlichsten Gütern bis zum Verschwen»den freigebig gewesen. Wir schweigen von dem gewinn»reichen Speditionshandel, zu welchem diese glückliche Lage »Anlaß geben könnte.«

Gewisse Schriftsteller haben die Systeme von Vermehrung des National-Reichthums vor sich, und wollen, ohne sich um Lokalitäten zu bekümmern, auch das ganze System, fast in jedem Dorfe, möchte man sagen, in seinem ganzen Umfange angewendet haben. So erscheint uns dieses Räsonnement des Verfassers über Würzburg. Daß er dieses gesegnete und glückliche Land durchaus gar nicht kenne, darüber verweisen wir Kürze halber auf Schöpfs Beschreibung des Hochstifts Würzburg.

Zulezt weissagt der Verfasser, daß das Würzburger Land, wenn es blos vom Ackerbau zu leben fortfahre, bald übervölkert seyn würde. Das haben wir nun wohl nicht zu besorgen, selbst dann nicht, wenn die Würzburger blos vom Ackerbau lebten. Am Schlusse noch eine Ermahnung des Verfassers an die Würzburger Regierung, den Aberglauben unversöhnlich zu verfolgen, und Künste und Wissenschaften in Schutz zu nehmen.

2) Der Flächeninnhalt von Sachsen wird auf 724 ½ Q. M., die Bevölkerung auf etwa 2,010000 Seelen, die Einkünfte auf 8 Millionen Thaler angegeben. Die übrigen statistischen Nachrichten sind nach Leonhardi. Vom Herzogthum Warschau kömmt auch einiges vor. Ueber Dresden, über die Schul- und Lehranstalten werden sehr freie Urtheile gefällt, und der Zustand ganz anders dargestellt, als wir ihn jetzt kannten. Ob Alles so ganz der Wahrheit angemessen

ſey, vermögen wir nicht zu entſcheiden. Beſonders wird das über geklagt, daß man ſo ſehr in Sachſen geneigt ſey, alles beim alten und dem gewöhnlichen Weg gehen zu laſſen. Aber ungewöhnliche Dinge, und beſtändige Reformationen kommen nicht immer. Beiſpiele liegen genug vor unſern Augen. Die Armee wird auf 34000 Mann vom Königreiche und von 30000 Mann fürs Herzogthum Warſchau angegeben.

3) Der Flächeninnhalt der Sachſen-Weimariſchen Lande wird auf 35. Q. Meilen, die Volksmenge auf 109000 Seelen angenommen. Andere nehmen dafür 37. Q. Meilen an. Die Einkünfte ſchätzt der Verfaſſer auf 666000 Reichsthaler, und das Militär ſoll aus nur etwa 800 Mann beſtehen. Warum ſagte der Verfaſſer nicht, daß das Kontingent des Herzogs aus 800 Mann beſtehe. Ueberhaupt hat derſelbe bei keinem Staate die Stärke des Kontingents angegeben, was doch gewiß in einem ſtatiſtiſchen Kommentar nöthig geweſen wäre.

Von dem Schutze und den Aufmunterungen, den die Muſen in Weimar fanden, macht der Verfaſſer große Lobſprüche, ſcheint aber mit dem dermaligen Zuſtande nicht zufrieden zu ſeyn. Er meint, Weimar habe ſeine ſchönſten Tage geſehen.

4) Für die Lande des Herzogs von Sachſen-Gotha giebt der Verfaſſer einen Flächenraum von 54 ¾ Q. M. mit 178600 Seelen, 800000 Reichsthaler Einkünfte und 2500 Mann Soldaten an. Das letzte ſcheint ein Druckfehler zu ſeyn. Daß das Kontingent 1100 betrage, wiſſen unſere Leſer aus dem Journal. Neben einigen wenigen ſtatiſtiſchen Nachrichten findet man ein großes Lob der Sternwarte zu Seeberg, und eine lange Deklamation gegen alle Privaterziehung und beſonders gegen jene zu Schnepfenthal.

5) Die Lande des Herzogs von Sachſen Koburg-Saalfeld haben eine Fläche von 18. Q. M. mit 59000

Bewohnern. Der Herzog unterhält sonst blos 135. Mann Garden und 400 Mann Landmiliz. Man findet hier abermals einige kurze statistischen Nachrichten, dann ein langes gemischtes Räsonnement über Verfassung, von dem man nicht weiß, wie es hieher kömmt. Die Einkünfte werden auf 200000 Rthlr. angegeben.

6) Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen beherrscht 35000 Seelen auf 11 Q. Meilen. Seine Einkünfte werden auf 80 — 100000 Thaler geschätzt. Neben einigen wenigen statistischen Nachrichten hier wieder eine Deklamation über die Zeit, über verschwundenes Glück, über künftige Aussichten, von denen man nicht einsehen kann, wie sie grade bei einem so kleinen Lande niedergeschrieben werden konnten.

7) Das Sachsen-Meinungensche Land hat überhaupt einen Flächenraum von 18 ¼ Q. M. und 48000 Seelen. Die Einkünfte werden über 200000 Thaler geschätzt. Das Militär bestand blos aus dem Landregimente und einer Kompagnie Grenadiers. Einige statistische Nachrichten findet man auch hier; aber dabei auch ein weitläufiges oberflächliches Räsonnement über Statistik überhaupt, über Verschiedenheit und Vereinigungen der Religionen. Der Verfasser redet der letzteren das Wort. Er will, die Christenheit sey eine Heerde, die einen Hirten habe, der aber seine Schaafe nicht schinde, sondern sie liebend auf den reichen Triften des Glaubens waide. Aus seinem Räsonement geht das einzige als gewisse Wahrheit hervor, daß derselbe weder den Geist des Protestantismus, noch jenen des Katholizismus richtig aufgefaßt habe.

8) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen besitzt ein Gebiet von 23 Q. M. mit 56000 Seelen, und hat 100000 Thaler Einkünfte. Von den meisten Statistikern wird die Volkszahl nur auf 48 — 50000 Seelen angegeben.

Das Gebiet des Fürsten von Rudolstadt beträgt nur 22. Q. M. mit 58000 Seelen. Die Einkünfte sollen nur 70000 Thaler betragen. Hier wieder eine oberflächliche Transgression über die Lage des Vaterlandes, über Zerbrechen alter Formen u. d. g.

9) Vom Reußischen Hause überhaupt werden gesammte Besitzungen auf 25 Q. M. mit 48000 Seelen angegeben. Wir haben in unserer Zeitschrift Heft 16. Nro. 23. eine sehr detallirte Berechnung mitgetheilt, aus der sich ergiebt daß das Ganze 28 ½ Q. M. mit 76531 Seelen enthält. Das Ganze ist übrigens vom Verfasser sehr verwirrt vorgelegt, und wir hören da von einem Fürsten Reuß-Lobenstein, der zu Gera residiren soll, und von einer Linie zu Selbitz, die aber nicht mehr existirt, da sie die regierende zu Lobenstein ist. Ueber die Industrie in den Reußischen Landen einiges, und dabei vieles über den Luxus, dann über die Sperrung des Handels mit England.

»Nur Schwätzer und Selbstsüchtige, sagt der Verfasser,
»sind es, die über die gegenwärtige Sperrung des Handels
»mit England Klage führen. Einzelne Gegenden des Vater-
»landes wögen durch dieselbe allerdings sehr leiden, allein
»das Ganze kann nicht anders als dabei gewinnen. Die
»Fabrikaten die wir nicht mehr aus England beziehen können
»werden wir uns durch eigenen Fleiß zu verschaffen suchen
»müssen. Die Deutschen werden endlich deutsche Industrie ach-
»ten lernen, und diese Achtung wird sie nur noch mehr er-
»muntern. Die schon bestehenden Fabriken werden sich nicht
»nur erweitern, und vervollkommnen, sondern es werden
»auch in solchen Provinzen welche angelegt werden, die bis
»jetzt noch des Kunstfleises entbehren. Dadurch wird ein
»Theil der Deutschen in dem der Entwickelung einer patrio-
»tischen Sinnesart günstigen Zustand erhalten, der andere
»für denselben vorbereitet werden. Dem Luxus aber wird
»allmählig eine Quelle versiegen, welche ihm bisher seine

» vorzüglichste Nahrung zufügte. Lange genug haben wir » zum größten Kummer aller Vaterlandsfreunde, die seit » Jahrzehenden vergeblich ihre Stimmen gegen dieses Un» wesen erhuben, die schmählichen Sklavenfesseln des engli» schen Kaufmanns getragen, lange genug ihm unser Gold » gesendet; es ist Zeit, daß wir uns von dem Joche befreien » uns selbst schätzen lernen, und zu Grundsätzen einer weisen » Sparsamkeit zurükkehren. «

10) Die drei Fürstenthümer Anhalt enthalten nach dem Verfasser auf 48. Q. M. 126000 Seelen. Die Einkünfte werden auf 780000 Thaler überhaupt angegeben. Die statistischen Notizen sind vollständiger als gewöhnlich. Die ersten Angaben sind bekanntlich zu hoch.

11) Die Lippischen Lande betragen überhaupt 34. Q. M. mit 95000 Seelen. Die Einkünfte überhaupt werden auf 204000 Thaler geschäzt. Dabei kurze statistische Nachrichten.

12) Zulezt noch eine Uebersicht vom Königreiche Westphalen. Da dieses nur nach dem Dekrete vom 18 August 1807., welches so sehr verändert worden, beschrieben ist; so übergehen wir hier die data davon um so mehr, als wir so viele neue und vollständige Nachrichten haben.

Warum hier des Beitrittes des Fürsten von Waldeck, der doch zu gleicher Zeit wie jener der Fürsten von Anhalt u. s. w. erfolgte, nicht gedacht ist, vermögen wir nicht einzusehen.

Ueberhaupt aber ist der besonderen Accessions-Akten, der Kontingente, der Aufnahme in einem oder dem andern Kollegio, des Stimmrechtes u. s. w. mit keiner Silbe erwähnt, überhaupt fehlt vieles, was zu einem statistischen Kommentar gehört.

Wir erwarteten nun die Beantwortung der oben aufgeworfenen drei Fragen, zu deren Basis dieser sogenannte Kommentar dienen sollte. Statt derselben erhalten wir hier Er-

klamationen auf 11 Seiten, die der Verfaſſer im folgenden Schluſſe zuſammen faßt.

»Fürſten des rheiniſchen Bundes! Gros und herrlich »war die Nation, deren Ueberreſte vertrauend ihr Schikſal »euch überlaſſen. Fern ſey alle Anbildung des Fremden. Das »Eigenthümliche werde ausgebildet, die Deutſchheit erhalten, »und verädelt!«

Wir glauben durch dieſen getreuen Auszug unſer Urtheil über eine Schrift gerechtfertigt zu haben, die weder etwas neues im ſtatiſtiſchen Fache noch etwas denkwürdiges in Hinſicht auf Politik und Verfaſſung liefert.

S.

12.

Germanien.

(ohne Angabe des Druckorts und Verlegers:)

Deutſchlands Wiedergeburt oder der Rheiniſche Bund und die Veränderungen der Staatsverfaſſung, die er zur Folge haben wird, in beſonderer Rückſicht auf die Königreiche Bayern, Würtemberg, Sachſen, Dänemark und Preußen. 1809. VI. und 246. S. 8.

Die Vorrede die von Louis unterzeichnet iſt, verkündigt ein Werk über die dermaligen Umwandlungen Europa's an, von welchem dieſe Schrift nur ein Vorläufer ſeyn ſoll. Der Verfaſſer tritt keck auf; mit vieler Selbſtgefälligkeit

ruft er aus; »auch ich bin ein Maler!« und mahnt an das Salustische bene dicere haud absurdum est. So vortrefflich er aber die Erwartung zu spannen versteht, so schlecht weiß er sie zu befriedigen. Seine Schrift ist in jeder Rücksicht, selbst in Rücksicht der Länder, die der Tittel so einladend nennt, höchst unbedeutend und langweilig. Ueber eine Menge Dinge, über Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges, wird gesprochen, reflectirt, gewünscht, geseufzt, gejubelt, aber meist nach Einfällen, ohne einen durchgreifenden Gedanken, ohne Klarheit und Ordnung. Das Ganze ist zusammengeschoben, wie eine Zuckerstadt auf dem Weinachtsmarkte. Und dieser Mangel an organischem Zusammenhange zeigt sich dann wieder im Kleinen in allen Perioden von denen wir nicht umhin können, das so oft gebrauchte Bild der gelähmten Schlange, die sich mühsam einher schleppt, noch einmal zu gebrauchen: Es fehlt ihnen durchaus an innerer Lebendigkeit und Kraft und oft sogar an grammatischer Richtigkeit. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß sich nicht mancher gute Gedanke fände, aber einmal scheint uns das etwas sehr Geringes, und dann wird er einem meistens schon wieder verkümmert, durch die Art mit welcher er ausgesprochen ist.

Der Verfasser beginnt mit Bemerkungen, die jetzt überall und wohlfeil zu haben sind, über die gegenwärtige Zertrümmerung der alten Ordnung der Dinge; wie diese Ordnung viel Gutes gehabt, wie sie aber doch zu schwach gewesen sey, sich zu halten; wie das Gleichgewichtssystem viele Menschen gekostet, und doch die Uebermacht nicht zu unterdrücken vermocht habe; wie es ganz natürlich gewesen, daß bei der französischen Revolution die alten Staaten unterlegen, denn es habe ihnen an genialischen Männern, die nicht unter Fürstenkindern und Edelleuten leicht zu erwarten seyen, gefehlt, ja auch an vortrefflichen Constitutionen; wie aber Napoleon viele Constitutionen verändere und neue einführe. Eine der wichtigsten

Constitutionsumwandlungen sey die Umbildung der Reichsverfassung in Deutschland. Und damit glaubt der Leser auf der 23sten Seite zu seyn, wo er seyn soll; aber nichts weniger. Jezt geht der Verfasser noch einmal in die Geschichte zurück, und erinnert, wie es gekommen daß Frankreich und Deutschland, die sich ursprünglich so ähnlich waren, sich durchaus unähnlich geworden; wie Deutschland dadurch, daß die Reichsstände zu Landesherrn geworden, zerrissen, und zerstückelt, und wie dadurch die deutsche Kraft zersplittert und vernichtet sey; lauter wohl- und allbekannte Dinge. Auf ungefähr noch einmal so viel Seiten bringt er uns wieder auf den alten Punkt, zum Rheinbunde. Anfänglich, meint er, habe diese Verbindung einige Besorgniß gegeben, daß Napoleon, dem System der Mazarins und Richelieus folgend, nur die Spaltungen in Deutschland habe consolidiren wollen, um Frankreich gegen Deutschland sicher zu stellen. Diese Besorgniß sey aber verschwunden seitdem Er im Königreich Westphalen die Reorganisation von Deutschland begonnen, und diesem Lande durch einen seiner erhobenen Brüder »eine Constitution gegeben, die ganz den Wünschen entsprach, welche die Weisen im deutschen Volk im Betreff der politischen Ordnung schon lange gehegt hatten. Dieses Verfahren berechtige zu den schönsten Hoffnungen.

Darauf werden 20 Postulate an eine neue Constitution Deutschlands aufgestellt, die wesentlich genannt werden, damit die deutsche Nation keine Ursache habe, die alte Reichsverfassung zurück zu wünschen für den rheinischen (oder deutschen) Bund! Diese Postulate enthalten die ganz gewöhnlichen Wünsche vieler Privatpersonen, die auf ihrem Zimmer ruhig sitzend allerdings gut Wünschen haben, weil sie gar zu leicht den Zustand der Dinge vergessen, unter welchen die Erfüllung eintreten müßte z. B. Postulat 1. »die verschiedenen deutschen Staaten vereinigen sich durch den Germanischen Bund, den sie schließen — (als ob der rheinische Bund nicht schon ge-

schlossen wäre)! — zu einem Ganzen, zu einem speziellen Staatensystem in unserm Welttheil.« Post. 5: »Es wird ein Bundestribunal etablirt, welches über die zwischen deutschen Fürsten entstehenden Zwistigkeiten entscheidet.« Post. 6: »Das nähmliche Tribunal entscheidet auch über Beschwerden, welche die verschiedenen deutschen Völkerschaften über ihre Beherrscher erheben zu können glauben möchten, und dient auch zu einem allgemeinen deutschen Oberappellationsgericht.« (Hat Herr. Louis denn vergessen, daß die deutschen Fürsten des R. B. souverain sind? oder weiß er nicht, was das etwa heißen könnte?) — Post. 13: »In der ganzen Sphäre des deutschen Bundes wird der nähmliche Codex des Privatrechts eingeführt, und mit demselben eine gleichförmige, einfache gerichtliche Procedur.« Herr L. scheint zu Denen zu gehören, welche glauben, das Privatrecht sey ganz unabhänig von der Constitution, und wenn gleich die Verfassungen verschiedener Länder sehr verschieden seyen, so könne doch derselbe Codex des Privatrechts in ihnen gelten. Diese Ansicht ist aber höchst oberflächlich, und hält sich lediglich am Aeußern. Zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen findet die innigste Wechselwirkung statt, und die Abweichung des einen muß nothwendig eine gleiche Abweichung des andern nach sich ziehen. Freilich kann ein und dasselbe Privatrecht verschiedenen Constitutionen aufgezwungen werden, und Alles geht scheinbar, wenigstens eine Zeitlang, seinen Gang: die Verworrenheit der Menschen zerstört das Leben selbst nicht, sondern sie verwirrt es nur: aber Unordnung und Zerrissenheit müssen früher oder später entstehen, wo das Privatrecht nicht auf dem öffentlichen gebauet, und aus ihm hervorgezogen ist. An etwas Durchgreifendes, Festes und Haltbares ist nicht zu denken. Wir wünschen sehr, daß dieses mehr geprüft und beherzigt würde, als zu geschehen scheint. Herr L. will übrigens, nach Post. 18: »daß die Bundesstaaten Konstitutionen er-

halten sollen, die nach Lokalverhältnissen der verschiedenen Länder modificirt sind.« Post. 14: »In ganz Deutschland wird ein freier Handelsverkehr unter den verschiedenen Bundesstaaten zur Regel angenommen.« Als ob nicht jeder Staat seine eigne Kasse hätte, die gefüllt werden muß, um die eigenen Bedürfnisse desselben zu befriedigen! Doch, wozu sollten mehrere dieser Postulate angeführt werden, da es in die Augen springt, daß bei ihnen, nach Shakespear's Ausdruck, die Meinung besser ist als der Witz. Ueberhaupt ist nicht wohl zu begreifen, wozu dergleichen Constitutionsentwürfe (denn so würde der Verf. seine Postulate ja wohl nennen?) dienen sollen. Wenn der hier mitgetheilte für wesentlich ausgegeben wird, wenn Deutschland seine alte Verfassung nicht beklagen soll: so muß sich dasselbe doch gestehen, daß alle diese Punkte gar nicht erfüllt werden können, da die Bundesurkunde ja schon, mit vielem dazugehörigen, gegeben ist. Anstatt solche Wünsche ins Blaue hinein (wenn der Ausdruck gebraucht werden darf) zu äußern, sollten wir nur lieber zu erkennen suchen, wie die Lage der Dinge ist, um alsdann mit Besonnenheit, jeder an seinem Ort nach Kraft und Gelegenheit, mitzuwirken, daß das Beste welches möglich ist, daraus hervorgehe.

Nachdem der Verf. über seine Postulate die gehörige Anzahl Bemerkungen gemacht, und darin gezeigt hat, wie schön Alles das seyn würde, wenn man es so mache, wie er gewünscht: so fängt er (S. 72) an, zu hoffen, daß die deutschen Fürsten »aufgeklärt und lieberal« wie sie sind, es nun auch so machen werden; oder wenn sie etwa es nicht thäten, daß wenigstens Napoleon ihre Bedenklichkeiten leicht beseitigen werde. Dabei macht er sich jedoch den Einwurf, den wir schon längst beseitigt glaubten: ob nicht die politische Rücksicht auf das französische Reich und die Macht seines Kaiserhauses Ihn davon abhalten könnten? Dieser Einwurf giebt natürlich Veranlassung, ihn zu beantworten, und das

geſchieht, freilich auf keine erbauliche Weiſe, dahin, daß nichts zu fürchten ſey, ſondern daß Napoleon gewiß für Deutſchlands Heil und Wohl alles Mögliche thun werde: eine Behauptung, von deren Wahrheit wir alle längſt überzeugt ſind. Auf der 86. S. reißt aber der Faden gänzlich ab, und der Verf. fängt daher ganz von neuem an.

Da nehmlich der R. B. ſchon alle deutſche Länder, die nicht Frankreichs Diſpoſition überlaſſen ſind, umfaßt, ausgenommen Oeſtreich, Brandenburg, Hollſtein: ſo wirft Herr Louis die Frage auf: ob zu erwarten ſey, daß dieſe Länder dem Bunde beitreten werden? ob ihr Beitritt ihrem, ob er dem Intereſſe des Bundes und des Franzöſiſchen Reichs gemäß ſey? In Rückſicht Oeſtreichs iſt er auf einen Paar Seiten mit der Beantwortung dieſer Fragen fertig; er verneint ſie: Oeſtreichs ganze Macht ſey zu groß für den Bund; das Erzherzogthum allein ſey wohl tauglich, aber die Trennung deſſelben von den übrigen Theilen der Monarchie würde viel Nachtheiliges haben; er hegt daher zu »der Gutmüthigkeit der Deutſchen (wie wenn es von dieſen abhinge) das Vertrauen, daß ſie eingedenk »der Humanität, Milde und Leutſeligkeit des öſtreichſchen Hauſes«, dieſem eine ſolche kränkende Zumuthung nicht machen werden. Weniger wohlfeil kommt Preußen weg. Vom Anfange des Königthums dieſes Landes beginnend, kommt der Verf., nach einigen Bemerkungen über Friedrich II. und deſſen Kriege, auf die Vorfälle unſerer Tage, auf Alexanders Beſuch in Berlin, auf Haugwitzens Negotiationen, auf die Schlacht bei Jena und Friedland und den Frieden in Tilſit: nicht ohne einige Schalkhaftigkeit im Tone wird dieſer Dinge gedacht. Preußen, durch dieſen Frieden ſehr geſchwächt, könne ſich allein nicht halten; aber um Oeſtreich und Rußland habe es ſich eben nicht verdient gemacht, daß es auf ſie zählen könne. — (Ja »die Vorſtellung, daß die Schwächung von Preußen ſelbſt für das Intereſſe von Rußland, welchrs bei ſeinen Kriegs-

unternehmungen so oft von demselben genirt geworden, zu wünschen sey, soll bei dem Kaiser Alexander zu Tilsit einigen Eingang gefunden haben). « Daher könne Preußen nichts Besseres thun, als dem R. B. beitreten; dadurch würde für Handel und Verkehr wie in Rücksicht der Sicherheit, ohne ein großes Militair, für die Bewohner Preußens sehr viel gewonnen seyn. Eben so hält der Verf. dafür, daß Dänemark sehr dabei gewinnen würde, wenn es dem R. B. sich zugesellte, und sucht die Dänen, welche bekanntlich gerne ein wenig vornehm thun, darüber zu beruhigen, daß es für sie keine Schande seyn werde, dem R. B. anzugehören. Aber er ist auch der Meinung, daß der Bund durch den Zutritt von Preußen und Dänemark gewinnen, und daß Napoleon deswegen diesen Zutritt wünschen müsse, besonders weil die beiden Staaten der Landesverbindung mit einer langen Küste, waran es bisher noch fehlte, aushelfen könnten. — Wir mögen zu dieser Reflexion kein Wort hinzusetzen, überzeugt, daß man das Gegentheil eben so gut behaupten könnte. Es kommt darauf an, was aus dem Bund werden soll, und welchen Zweck diejenigen sich vorgesetzt haben, von welchen die Bewegung der Welt ausgeht.

Auf der 123sten Seite sagt Hr. L., daß, wenn der R. B. vermöge eines trefflichen Organism den Mitgliedern immerwährend Sicherheit und Ruhe gewähre, alsdann die Völkerschaften desselben nichts zu wünschen übrig behielten, als eben so gute Constitutionen ihres besondern Landes. Zur Erfüllung dieses Wunsches sey in Westphalen und Baiern ein Anfang gemacht, der zu der schönsten Hoffnung berechtige. Und damit geht er nun über zu Bemerkungen über die Constitution dieser beiden Länder, und weiter über die, welche das Napoleonische Haus andern Ländern, Neapel und Spanien gegeben, preisend den Geist des Ganzen, die richtige Einsicht vom Wesen des Staats, vom Verhältnisse des Regenten wie der Bürger zum Staate, die gleichmäßige Vertheilung der Staats-

laſten auf alle Bürger, die Aufhebung ausſchließlicher Rechte, des Adels auf gewiſſe Aemter, Würden und Pfründen, und was weiter als vortrefflich allgemein anerkannt, allgemein geprieſen iſt. Ueber die National-Repräſentation läßt der Verfaſſer ſich weitläufig aus. Wir geben folgenden Satz, der von der Schreibart deſſelben zeugen mag: »Wenn man nun auch nicht leugnen kann, daß die durch dieſe Conſtitutionen feſtgeſetzte National-Repreſentation, ſtatt einer die Macht der Regierung beſchränkenden Gewalt, vielmehr nur ein mit ihr über die öffentlichen Angelegenheiten deliberirendes Corps ſey, daß die ſogenannten National-Repreſentanten ſtatt Exponenten des Willens der Nation, nur Vorträger ihrer Meinungen und ihrer Wünſche ſind: ſo muß man doch auch geſtehen, daß ſolche von der Nation deligirte Corps, als die Reichsverſammlung, die Reichsſtände, die Cortes und das Parlament ſind, welche durch die Conſtitutionen von den Königreichen Baiern, Weſtphalen, Spanien und Neapel conſtituirt werden, wenn ſie auch nicht über Gegenſtände der Geſetzgebung, der innern Verwaltung, des Finanz- und des öffentlichen Schuldenweſens zu entſcheiden: ſondern nur mit der Regierung darüber zu conferiren beſtimmt ſind, gleichwohl bei ſo vielem, was ſie in andern Beziehungen für das allgemeine Wohl thun können, auch doch wirklich noch immer für die Reſpectirung der bürgerlichen Freiheit, und für die Beobachtung aller Conſtitutionsgeſetze eine Art der Gewähr leiſten, die wenn ſie auch nicht ſo ſtark iſt, als die, welche die Britten durch ihre ſich mit dem Monarchen in die höchſte Gewalt theilende Parlamente erhalten, gleichwohl noch immer ſehr wichtig bleibt.« — Wer geſteht nicht, daß ein ſolches Buch zu leſen und zu recenſiren eine Qual ſey! — Nachdem der Verf. auch den Fürſten zu zeigen geſucht hat, wie es ihr eigener Vortheil ſey, daß ſie durch eine Volksrepräſentation ihre Gewalt beſchränken laſſen, äußert er den Gedanken, der vielleicht Manchem einleuchten dürfte: daß die

Nationalrepräsentation in den Staaten des R. B. erst ihren Werth erhalten könne durch das allgemeine deutsche Bundestribunal, für welches er sich früher erklärt hatte. »Offenbar würden alle Artikel der neuen Constitution blos schöne Worte seyn, wenn es von der Willkühr der Fürsten abhängen sollte, ob sie solche wollten gelten lassen oder nicht, bestehen lassen oder verändern. Sollen aber die Nationalrepräsentanten darüber wachen, daß die Fürsten sie nicht übertreten, so lassen sich auch mögliche Fälle denken, wo es zwischen beiden zu einer Uneinigkeit kommen kann. Und wie könnte diese schicklicher entschieden werden, als durch die Aussprüche des allgemeinen Bundesgerichts?« Der Staatsrath in Baiern und Westphalen wird sehr gepriesen, als einiger Ersatz für die Beschränkung der Autorität der Volksrepräsentation. Dagegen aber versagt der Verf. zweien Artikeln der Baierschen Constitution seine Bewilligung: dem, welcher den Unterthanen verbietet, auszuwandern, in fremde Dienste zu treten u. s. w. und dem, welcher nur Eingebohrene zu bürgerlichen Aemtern zuläßt. Jener, meint er, mache den Unterthanen gewisser Maaßen zu einem glebae adscriptus, und beide seyen dem Sinn des Reinbundes entgegen. Rec. kann nicht umhin, in Ansehung des ersten Punkts zu gestehen, daß er dafür halte, alles Recht, welcher Art es sey, gründe sich auf einen Vertrag, und der Staat habe über keinen Menschen ein Recht der nicht freiwillig sein Bürger geworden ist. Ein gezwungenes Verhältniß, man mag es modificiren, wie man will, ist niemals Recht, weil ein Vertrag eine Willenseinheit, eine freie Uebereinkunft seyn muß und nicht das Produkt der Gewalt seyn kann. Zwischen einem Regenten und Untergebenen, die gezwungen unterworfen sind, findet nie ein rechtliches Verhältniß statt. Ein Regent daher, welcher das Auswandern der Untergebenen verböte, verführe mit Gewaltthätigkeit nicht nach dem Recht. Aber ist denn das in der Constitution von Baiern der Fall? Keineswegs! Und wie

ließe sich ein solches Gesetz denken, von dem gerechten Max Joseph? Es ist nur gesagt: daß keiner auswandern solle, ohne Erlaubniß des Monarchen; aber es ist nicht gesagt, daß diese Erlaubniß jemals schlechthin abgeschlagen werden soll. Jenes Erste findet Rec. vernünftig und recht. Das Recht ist ein Wechselverhältniß; die einseitige Aufhebung eines Vertrags, ohne daß die andere Partei benachrichtigt würde, ist nie zu gestatten; und der Regent kann mit Fug und Billigkeit von seinen Unterthanen verlangen, daß sie ihn um Aufhebung des Vertrags ersuchen. Erst dann, wenn er dieses verweigerte, und sich zugleich weigerte, dasjenige zu entfernen, weswegen die Aufhebung des Vertrags gewünscht wird, erst dann wird der Regent Despot. — Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß das Gesetz, nach welchem nur Eingeborene zu Staatsämtern gelangen sollen, gegen den Sinn des Rheinbundes sey: so sind wir der Meinung, daß dieses leichter zu sagen, als zu beweisen seyn möchte; und wir können nicht umhin, uns darüber zu wundern, daß so viele Privatpersonen sich herausnehmen, den Sinn und Zweck dieses Bundes besser wissen zu wollen, als diejenigen Fürsten, die ihn geschlossen haben. — Im übrigen hofft Hr. L., daß nicht nur die übrigen Länder des R. B. sich die Constitution von Baiern und Westphalen zum Muster nehmen werden, sondern auch Dänemark und Preußen; sie mögen dem R. B. beitreten oder nicht: eine gute Constitution, meint er, wird niemals schaden.

Der Verf. macht (S. 208.) die Bemerkung, daß man ihm vielleicht einwenden könne: seine Gedanken paßten nur für den Augenblick, auf die gegenwärtige politische Lage von Europa, von welcher man nicht wissen könne, wie lange sie dauern werde; es könne ein neuer Krieg losbrechen mit Oestreich, mit Rußland, und Alles ändern; ja es sey wahrscheinlich, daß er ausbrechen werde. Hr. L. meint indeß, daß in einem solchen Kriege Oestreich und Rußland gewiß unter-

liegen, und daß wir Alle dieſes wünſchen müßten, nachdem die Sachen einmal ſo weit gekommen ſind. »An die Ueberzeugung, daß Napoleon ſich wirklich auf der von ihm betretenen Laufbahn, die Beſorgung des wahren Wohls der menſchlichen Geſellſchaft zum Ziel geſetzt habe, muß ſich natürlich der Wunſch anſchließen, daß er auf jener Laufbahn, da er einmal ſo weit auf ihr fortgerückt iſt, (ſonſt nicht)? auch ferner nicht aufgehalten werden möchte.« Auch hält er (vielleicht ein wenig keck) dafür, daß weder Oeſtreich und Rußland den Krieg, ohne neue Zumuthungen von Frankreich anfangen werden, noch daß Frankreich ein Intereſſe daran habe, ſolche Zumuthungen zu wagen. Friede ſey für Napoleons Bildung nöthig; und wenn dieſe Bildungen zur Reife kämen, ſo könne es Frankreich ſelbſt nicht ſchwer werden, England bald zum Frieden zu zwingen.

Wenn das Gute, welches dieſe Schrift enthält, auf 4 — 6 Bogen ſtünde, ſo würden wir ſie ſehr gelobt haben. Denn, wenn ſie gleich wenig oder nichts Neues giebt, ſo ſpricht ſie doch einige Wahrheiten aus, die nicht oft genug geſagt werden können. Aber in dieſer Breite, in dieſer Form verliert ſich das Beſſere, und der Leſer verliert die Luſt es herauszuſuchen.

Lb.

13.

Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern nach dem Begriff der Souverainität und dem Geist der Conföderationsakte vorzüglich zur Erläuterung des 34sten Artikels derselben. Ohne Druckort 1807. 8. 60 S.

Die Rheinische Bundesakte sagt durchaus nichts zu Gunsten des alten deutschen Lehninstituts, aber sie hat auch den Untergang desselben nicht erklärt, und alle neu entstandene Souveraine haben das Lehnverhältniß (wiewohlen hie und da mit Modifikationen, und in manchem Lande mit der sichtbaren Neigung, alle Lehen überhaupt zu allodificiren) beibehalten. In der That ist auch nicht abzusehen, warum man dieses alte deutsche Institut unter die staatsrechtswidrigen oder gehässigen gezählt haben sollte, da durch das besondere Band zwischen Lehnherrn und Vasallen die unbeschränkte Staatsobergewalt nicht nur nichts verliert, sondern auch in Hinsicht einzelner Unterthanen noch eine festere Anhänglichkeit erzeugt, und den Domainen des Souverains mancher Anspruch des Eigenthums erhalten wird.

Dieses Interesse kann aber nicht bei solchen Lehen eintreten, deren Oberlehnherr nicht zugleich der Souverain ist. Es entsteht daher die Frage:

»Ist der Umfang der aus dem Lehenverhältnisse ehedem »abgeleiteten und wirklich geltenden reellen und persönlichen »Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf Vasallen »und Lehengüter, die einer fremden Souverainität unter-

»worfen ſind (feuda extra curtem) auch bei der neuen »Geſtalt der öffentlichen Verfaſſung noch der nämliche, oder »welche Veränderungen hierinn ſind durch die Entſtehung »der Souverainität und durch das Fundamentalgeſetz der »neuen Vereinigung bewirkt worden?«

Dieſe Frage will der ungenannte Verfaſſer, nachdem er zuvor einige Blicke auf die verſchiedenen Perioden des Lehnverhältniſſes in Deutſchland geworfen hat, beantworten; und zwar 1) aus dem Begriffe der Souverainität, und dann 2) aus den ausdrücklichen hier anwendbaren Beſtimmungen der Konföderationsakte.

Schon unter der vorigen Verfaſſung hatte die Landeshoheit manchen Kampf mit der Oberlehnherrlichkeit in Hinſicht der im Staatsgebiete liegenden auswärtigen Lehne zu beſtehen, und man mußte ſchon damals Bedacht nehmen, die Gränzen zwiſchen der Staatsobergewalt und dem lehnherrlichen Obereigenthum genauer zu verfolgen. Da aber nach dem Geiſte der deutſchen Verfaſſung Beſitz und Verjährung den Mangel allgemeiner Grundſätze und Beſtimmungen über die Natur und den Umfang der Landeshoheit erſetzen ſollten; ſo konnte auch die richtige Ausſcheidnng deſſen, was der Staatsgewalt angehörte, von den Rechten und Verbindlichkeiten der Oberlehnherrlichkeit keine durchgreifende und unbedingte Anwendung gewinnen.

Nun iſt zur Sonderung dieſer Rechte der Weg gebahnt, nämlich durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität. Dieſe iſt als unbedingte und allgemeine Fundamentalnorm ausgeſprochen. Alle, die vorige Landeshoheit beſchränkende Verhältniſſe ſind nicht mehr. Zwar iſt der Begriff der Souverainität in der Bundesakte nur nach allgemeinen Umriſſen gezeichnet, und bedarf noch näherer Beſtimmungen. Aber es genügt ſchon, daß die Souverainität als allgemeine Regel zum Grunde gelegt iſt, und daher

im Wesentlichen nichts im Wege steht, diesen Begriff aus seiner Natur und seinem Zwecke näher zu entwickeln.

Unter die Folgen aus dem Begriffe der Souverainität gehört nun, daß dieselbe zur Vindikation aller Hoheitsrechte im Umfange des Staats ohne alle Rücksicht auf eine fremde Erwerbung derselben, und zur Aufhebung jedes wirklichen oder sich annähernden Subjektionsverhältnisses berechtigt ist, wodurch ein Unterthan hinsichtlich irgend eines Bestandtheils des Territoriums an einen Auswärtigen gebunden wird. Hingegen kann die Souverainität keine Gattung des Eigenthums verletzen, dieses mag nun ein vollkommnes oder unvollkommnes seyn, oder im Genusse wirklicher Früchte oder blos lukrativer Rechte und Abgaben bestehen, welche sich auf eine ursprüngliche Verleihung des Eigenthums an andere gründen.

Aus diesen Grundsätzen zieht nun der Verfasser folgende Resultate:

A) Alle persönliche Verhältnisse zwischen dem fremden Lehnherrn und Vasallen können mit der Souverainität über das Lehngut und folglich auch über dessen Besitzer unmöglich bestehen. Wenn man auch den Umfang der Souverainität mit möglichster Schonung für wohl erworbene Rechte und Privatverhältnisse bezeichnet; so kann doch mit derselben schlechterdings keine solche persönliche Treue und Ergebenheit eines Unterthanen gegen einen Auswärtigen vereinigt werden.

Unter die persönlichen Verhältnisse gehört auch die lehnherrliche Gerichtsbarkeit, in ihrem ganzen Umfange. Diese war blos auf deutsche Staatsgesetze, Staatsherkommen oder auf deutsche Verfassung gegründet, mit deren gänzlichen Untergang sie sich verlieren mußte, und im staatsrechtlichen Sinne wirklich aufgehört hat. Wo die Fortdauer der Lehngerichtsbarkeit gestattet wird, muß solche

lediglich als Folge einer stillschweigenden oder ausdrücklichen neuen Verleihung von dem Souverain betrachtet werden, in dessen Befugniß es liegt, an diese Verleihung alle jene Beschränkungen und Bedingnisse zu knüpfen, welche die Gefahr des Mißbrauchs eines solchen Vorrechts aufs möglichste entfernen.

Ferner folgt aus Obigem, daß alle jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf eine besondere Ehrerbietung des Vasallen gegen den Lehnherrn gründen, so wie der Lehneid nicht mehr gefodert werden dürfen. Der Begriff der Felonie verliert sich mithin ganz, und kein Strafrecht des Lehnherrn wegen Verletzung der Lehentreue und Ehrerbietung kann mehr gedacht werden. Daß auch alle lehnherrliche Obervormundschaft cessire, bedarf keines weitern Beweises.

Aber B) die Realrechtsverhältnisse zwischen Lehnherren und Vasallen sind durch die neue Ordnung der Dinge nicht verändert worden. Sie sind Ausflüsse des lehnherrlichen Obereigenthums, welcher die Souverainität nicht zu nahe treten kann. Wenn gleich die Souverainität die Hoheitsrechte mit Strenge an sich zieht; so schützt sie doch auch mit desto stärkerer Hand die Privatrechte eines jeden innerhalb seines Souverainitätskreises. Um indessen der Souverainität auch hierinn nichts zu vergeben, was nur immer nach rechtlichen Grundsätzen gewonnen werden kann; so möchte man wohl einen Unterschied einräumen, 1) zwischen den Eigenthumsrechten des Lehnherrn, die ihm wirklichen Vortheil gewähren, und 2) jenen, welche mehr als formelle Zeichen der Oberlehnherrschaft, mehr als Beschränkungen des nützlichen Eigenthums des Vasallen ohne reellen Vortheil für den Lehnherrn anzusehen sind.

Die Eigenthumsrechte erster Klasse können durch keine landesherrliche Gesetze aufgehoben und eben so wenig Gegenstände beschränkender Anordnungen werden, als die übrigen

wohlerworbenen Privatrechte der Unterthanen. Nur in so weit, als das Oberaufsichtsrecht des Souverains auch auf andere erworbene Rechte der Privatpersonen Einfluß hat, auch anderes Privateigenthum der Concurrenz zu den Staatsbedürfnissen unterliegt, endlich im Falle, wo die Staatsnoth die Aufopferung des Eigenthums fodert, kann die Souverainität auch auf jene lehnherrliche Rechte einwürken.

Zu den Rechten dieser Gattung sind zu rechnen a) das Lehnheimfallsrecht. Dieses Recht gründet sich auf die Natur des vertragsmäßig vorbehaltenen Theils des Eigenthums und auf ausdrückliche Lehngesetze. Diese privatrechtlichen Entscheidungsquellen sind durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität nicht ausser Gültigkeit gesetzt. Kann dem auswärtigen Souverain das Recht nicht streitig gemacht werden, durch testamentarische oder Intestat-Erbfolge und andere privatrechtliche Titel Eigenthum in einem dritten Gebiete zu erwerben, warum soll das Loos der Zernichtung gerade allen lehnherrlichen Ansprüchen auf die Succession zu Theil geworden seyn? Oder wer soll in diese Ansprüche eintreten? Der Vasall wohl nicht — denn es ist keine Veränderung mit seinem unvollkommenen Eigenthum vorgegangen; der Souverain des Territoriums nicht, denn im allgemein anerkannten Begriffe der Alleinherrschaft liegt kein einziges Merkmal, das zu einer solchen Erwerbung berechtigen könnte.

b) Die Laudemien und andere Abgaben, welche zur Anerkennung des Obereigenthums gegeben werden müssen, können dem Lehnsherrn nicht entzogen werden. Sie sind offenbar privatrechtlicher Natur. Auch

c) die bei der Belehnung herkömmlichen Gebühren müssen entweder fort entrichtet, oder es muß dafür eine Entschädigung geleistet werden. Sollte auch die Formalität der Belehnung künftig hinwegfallen; so ist es

doch keine ſtaatsrechtliche Nothwendigkeit, daß alle Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums unterbleiben müſſen. Die Entrichtung der Belehnungsgebühren konnte nur in dieſem Falle als ein ſolches Zeichen angeſehen werden.

Ein anderes Bewandniß ſcheint es

d) mit jenen Abgaben zu haben, die Surrogate für nicht mehr entrichtete Lehndienſte ſind. Lehndienſte ſind Folgen der Lehenstreue und können ohne Herabwürdigung und Beeinträchtigung der Souverainität von keinem Unterthan einer dritten Perſon, noch weniger einem fremden Souverain geleiſtet werden. Nach ſtreng rechtlicher Anſicht fällt alſo auch die Entſchädigung des Lehnherrn für dieſe Naturaldienſte hinweg. Freilich hat der Souverain des Landes auf dieſe Abgaben keine Anſprüche, auch iſt kein Grund vorhanden, warum der Beſitzer des Lehns ganz davon befreit ſeyn ſoll. Allein es kömmt hier darauf nicht an, wem dieſe Abgabe zufällt. Die Aſſimilation ſolcher Vaſallen in Hinſicht der Territorialabgaben von ihren Lehen mit andern Güterbeſitzern macht ohnehin ſolchen beſondern Abgaben ein Ende.

Was ſolche Realrechte, die mehr als formelle Zeichen der Oberlehnherrſchaft, mehr als Beſchränkungen des nützlichen Eigenthums des Vaſallen ohne reellen Vortheil für den Lehnsherrn anzuſehen ſind — betrifft, ſo können ſie allerdings von der Souverainität beſchränkt, ja ſogar aufgehoben werden, wenn es der Zweck einer beſſern Landesadminiſtration verlangt; aber nur in ſo fern, als ſie dem Lehnherrn keinen direkten Vortheil abwerfen, und mehr als ſtrenge Folgen einer fortdauernden Recognition des Oberlehneigenthums betrachtet werden können, müſſen ſie vom Lehnherrn nicht nur jedem abſolut nothwendigen Staatserforderniſſe, ſondern auch jede auf beſſere Erreichung des Staatszwecks berechnete Anſtalt und Verfügung zum Opfer gebracht werden. Sind aber direkte Vortheile für den Lehn-

herrn damit verknüpft, dann können sie nur bei eintretenden Gründen des Staatswohls gegen Entschädigung des Verlierenden aufgehoben werden. So lang übrigens diese Rechte nicht durch legislatorische Bestimmungen abgeändert sind, behalten die gemeinen Lehngesetze und die bisherigen rechtsmäßigen Gewohnheiten nach ihre vollkommene Anwendbarkeit. Unter die Rechte dieser Gattung zählt nun der Verf. das Recht der Einwilligung in die Alienation des Lehns; in die Bestellung eines Afterlehns — in die Constituirung einer Hypothek auf das Lehn — das Recht des Retrakts.

Mit diesen aus dem einfachen Begriffe der Souverainität gezogenen Resultaten stimmen auch, fährt der Verf. fort, die ausdrücklichen Bestimmungen der Conföderationsakte überein. Den Bestimmungen in Art. 34. der Bundesakte liegt ein doppelter Zweck zum Grunde. Erstlich sollte dadurch aller Ungewißheit des Besitzes ganzer Territorien oder einzelner Bestandtheile derselben ein Ende gemacht werden. Beinah auf jedem einzelnen alten und neuen Souverainitätslande hafteten noch von früheren Zeiten herrührende Ansprüche anderer fürstlichen oder gräflichen Häuser, zum Theil bei den Reichstribunalen anhängig. Alle diese Ansprüche mußten der Ruhe halber, mit Ausnahme des Successionsrechts wechselseitig aufgehoben werden. Zweitens: Eine Hauptabsicht der Bundesakte war, den deutschen Souverains geschlossene Territorien zu verschaffen. Alle Gattungen staatsrechtlicher Servituten mußten also wechselseitig von den Souverains aufgehoben werden; aber ihren Eigenthumsrechten zu entsagen, konnte weder in ihrer noch in des Protektors Absicht liegen, da ohne solche weit ausgedehnte Verzichtleistungen der Zweck des Bundes zu erreichen war, und sie können um so weniger im Sinne des 34. Art. gesucht werden, als Renuncia-

tionen auf wohl erworbene Rechte keiner extenſiven Interpretation fähig ſind.

Iſt gleich blos der allgemeine Ausdruck Rechte gebraucht, ſo beweiſt doch der Zuſatz *sur les possessions des autres*, daß hier keine Eigenthumsrechte des einen Souverains im Gebiete des andern verſtanden werden können, ſonſt hätte es nicht *sur* ſondern *dans* les possessions (innerhalb der Beſitzungen) heißen müſſen.

Nach dem Sinne und den Worten des Art. 34. muß daher behauptet werden, daß hier blos 1) von Anſprüchen eines und andern conföderirten Souverains auf das ganze Land des andern oder einzelne Theile deſſelben, dann 2) von hoheitlichen Rechten und Regalien die Rede ſey, die von nun an von keinem auswärtigen Souverain, noch innerhalb des Gebiets des andern ausgeübt werden ſollen.

Dieſe Auslegung erhält eine bedeutende Stütze durch die Analogie, die aus dem den mediatiſirten Fürſten und Grafen zufolge Art: 27. gewordenen Schickſale gezogen wird. Dieſe haben ihre Eigenthumsrechte nicht nur nicht verloren, ſondern ſie ſind ſelbſt den Domainen und Gütern der Souveraine oder der privilegirteſten Klaſſe der Unterthanen gleichgeſtellt worden. Wie ſollte alſo ein Souverain ſeine Eigenthumsrechte in dem Lande eines andern verloren haben? Daß die neuen Souverains der gewinnende, die unterworfene ehemalige Landesherren dagegen der verlierende Theil ſind, kann auf die hier zum Grunde zu legende rechtliche Vermuthung gar keinen Einfluß haben.

Vielleicht könnte man aber erinnern, daß hier dem Schluſſe vom niedern zum höhern der Umſtand ungünſtig ſey, daß die dem Mediatiſirten gegönnte Vorzüge dem Zwecke einer unbeſchränkten Souverainität und einer vollkommenen Landespurifikation nicht in dem Maaße im Wege ſtehen, als die lehnsherrliche Rechte auswärtiger Souveraine; erſtere dürfen den Charakter wahrer Unterthanen nicht ver-

läugnen, letztere könnten nur, möchte man glauben, mit Schwierigkeit oder gar nicht den übrigen Unterthanen gleich behandelt werden.

Aber eine solche Besorgniß, wäre sie wirklich gegründet, kann unmöglich zur Rechtfertigung einer Erklärung dienen, welcher eine weit natürlichere entgegengesetzt werden kann. Hätten die Konföderirten eine solche Bedenklichkeit gehabt, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß der Eigenthumsrechte in jenem Artikel gedacht worden wäre. Diese Besorgniß ist übrigens nur bei Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechten einiger Aufmerksamkeit werth. Diese gehören aber unstreitig dem Souverain, und zu den wechselseitigen Verzichtleistungen, und nur von den zu den Eigenthumsrechten gehörigen lehnherrlichen Rechten, als Privatrechten ist hier die Sprache, die sogar im 27. Art. ausdrücklich den Mediatisirten vorbehalten worden sind.

Bei dem Rechte des Heimfalls der ausser dem Territorium gelegenen Lehen kann gar kein Zweifel seyn, daß es dem Lehnsherrn auch bei der neuen politischen Einrichtung unversehrt bleibe. In eben dem 34. Art. ist das eventuelle Successionsrecht eines Bundesgenossen auf die Souverainitätslande des andern vorbehalten worden. Hat man es dem Zwecke, welcher der im 54. Art. enthaltenen Verzichtleistung zum Grunde liegt, nicht widersprechend gefunden, das Successionsrecht auf ganze Souverainitätsbezirke aufrecht stehen zu lassen; so ist um so mehr anzunehmen, daß die Succession auswärtiger Souveraine auf einzelne im Territorium gelegene Eigenthumsrechte jenem Zwecke nicht zuwider sey. Könnte daher auch wirklich der Beweiß geführt werden, daß unter »tout droit actuel« alle lehnherrliche Obereigenthumsrechte verstanden werden müßten, so ist doch das Heimfallsrecht in der in erwähntem Artikel gemachten Ausnahme analogisch gegründet und gegen jeden Angriff gesichert. Daß übrigens der Souverain, dem ein

solches Lehen heimfällt, solches nicht anders als sein Vasall besitzen kann, versteht sich von selbst.

Zuletzt beschäftigt sich nun der Verfasser mit der Widerlegung der von einem Ungenannten in unserer Zeitschrift Heft 4. Nr. 8. aufgestellten Behauptung, daß Lehnheimfälle nicht unter die eigentlichen Successionsfälle gehören, und lehnherrliche Rechte keine bloße droits *eventuels* de succession, sondern droits *actuels* seyen, die der Lehenherr über den Vasall wirklich ausübe, und die nur auf den Fall der Vermannung den Lehnheimfall zur Folge hatten; also unter die aufgegebenen Rechte gehörten, ferner mit der Prüfung der vom Herrn geh. Rath Brauer in seinen Beiträgen vorgetragenen Meinung, daß alle lehnherrliche Rechte ohne Unterschied, die einem Souverain in dem verbündeten Staate des andern nach der vormaligen deutschen Verfassung, zustanden, wechselseitig aufgegeben worden seyen. Derselbe zeigt, wiederholt, daß der Grundsatz, daß unter der mehrerwähnten Verzichtleistung keine wahre Privatrechte und Güter begriffen seyn können, durch keine Auslegung erschüttert werde.

Mit diesen Privatansichten stimmen aber die Grundsätze der Regierungen nicht durchgehends ein; und mit Recht glaubt der Verfasser, daß ihre Zusammenstellung nicht ohne Interesse sey.

In dem unterm 16. Dezember 1806 erlassenen königl. Würtembergischen Patente werden alle jene, welche im Umfange des Königreichs solche Lehen besitzen, die bisher von einem im rheinischen Bunde begriffenen Souverain dependirten und zu Lehen verliehen worden, aufgefordert, bei dem K. Lehenhofe diese Lehen gebührend zu muthen.

Hier wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß im Konföderationsvertrage §. 34. von sämmtlichen vertragschliessenden Theilen ausdrücklich auf alle schon wirklich erwachsenen Rechte und Ansprüche über die Souverainitäts-Besitzun-

gen der andern Bundesgenossen mithin auch auf die Lehnherrlichkeit über die unter deren Souverainität liegenden Lehen Verzicht geleistet worden sey.

In der grosherzoglich Badischen Verordnung (s. rhein. Bund Heft 4. S. 98.) wird aller auswärtiger Lehnsverband der Besitzer der Ritterorte in der Maaße aufgehoben, daß sie gleiche Lehnpflichten nunmehr gegen den grosherzoglichen Hof zu übernehmen haben. Ganz entgegengesetzt diesen Ansichten ist die im dritten Hefte S. 367. abgedruckte, zwischen dem Fürst Primas und Grosherzoge von Hessen am 26. September 1806 abgeschlossene, Uebereinkunft.

Hier wird zwar die Souverainität über die extra curtem gelegene Lehne des Fürstenthums Aschaffenburg dem Grosherzoge überlassen, die Lehnsherrlichkeit aber bleibt dem Fürst Primas unverändert.

Einen Mittelweg scheint die k. Baierische Regierung zu gehen. In der pragmatischen Verordnung vom 31. Dez. 1806 *) wird die Lehnherrlichkeit auswärtiger Souveraine über Güter, die unter der k. Souverainität stehen, für aufgehoben erklärt; man erbietet sich aber, die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehnherren sich ergeben können, durch gütliche Uebereinkunft zu heben. Nicht nur dieser Vorbehalt einer Entschädigung für die verlierenden Lehnherren, sondern auch der Ausdruck in dem das Motiv jener Aufhebung gefaßt ist: »Da feuda extra curtem mit »einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind,« giebt zu erkennen, daß diese Erklärung mehr für eine politische Maaßregel zur Erzielung einer vollkommenen Landespurifikation und Entfernung möglicher Hindernisse in der inneren Administration, als für die nothwendige Folgerung aus einem rechtlichen Grundsatze anzusehen sey. Noch mehr wird diese Vorstellung dadurch gerechtfertigt, daß

*) Rh. Bund Heft 5. S. 242.

in jener königlichen Deklaration selbst den mediatisirten Gü-terbesitzern ein Ersatz für manche im Kreis der Souverainität gezogene Rechte zugesichert wird.

Dieses ist der getreue fast wörtliche Auszug aus einer kleinen Schrift, welche diesen Gegenstand zuerst von seiner rechtlichen Seite zur Sprache brachte. Daß die meisten Bundesfürsten in ihren nachfolgenden Erklärungen alle ober-lehnherrliche Rechte fremder Souverains aufgehoben haben, benimmt dem Werthe dieser Schrift nichts.

Wir glauben nun hiemit die Anzeige einer andern Schrift über den nämlichen Gegenstand unter dem Titel:

14.

Abhandlung über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rhein. Konföderation. Von Anton Hunger. Landshut bei Thomann. 1808. 4o S. 8.

verbinden zu müssen, als diese letztere in einer doppelten Beziehung auf die vorhin angezeigte steht. Sie scheint die Bestimmung einer akademischen Probe zu haben, aber ihr Verf. hat in der That damit nichts weiter, als den höchst möglichen Grad der Unverschämtheit im Ausschreiben beurkundet. Plagiate gehörten zu keiner Zeit zu den literarischen Seltenheiten, zumal, wenn gewisse der Täuschung des Publikums günstige Umstände vorhanden sind, worunter dann der vorzüglichste ist, daß der geplünderte Gegenstand den Augen des Publikums schon weit entrückt seyn muß. Allein der vor uns liegende literarische Unfug ist von so auffallender Art, daß man, zur Erklärung desselben, bei dem Verf. entweder eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen Autorehre, oder den Wahn vermuthen muß, als habe außer ihm niemand die ein Jahr vorher erschienenen Schriften, die er

ausschreibt, gelesen. Die Hungersche Abhandlung ist im Grunde gegen die vorhin angezeigte gerichtet, ohne jedoch ihrer Existenz nur im mindesten zu erwähnen; gleichwohl erweißt ihr der Verf. die Ehre, weit über die Hälfte davon sich eigen zu machen. Sie nimmt die Behauptung des Herrn Brauer an, und so ist es dann billig, daß die Brauerschen Beiträge zum allgemeinen Staatswohl der Rheinbundesstaaten den übrigen Rest der Abhandlung liefern. Eine dem Anscheine nach so harte Anklage macht dem Recensent eine genaue Bescheinigung zur Pflicht.

Die Anlage ist ganz aus der Schrift: über die Lehnherrlichkeit eines Souverains, genommen. Zuerst eine kurze Geschichte des Lehnwesens (§. 1 — 8.) dann die Beantwortung der aufzulösenden Frage I, aus dem Begriffe der Souverainität (§. 9 — 21.) II, nach der Konföderationsakte (§. 21 — 34.) Nun vergleiche man die §§. 1 — 17. mit den §§. 5 — 20. der so eben erwähnten Piece, und man wird eine so diplomatisch, strenge Gewissenhaftigkeit im Ausschreiben bemerken, daß weder Allegationen noch Druckfehler vergessen sind; von letztern, weil es zu karakterisch ist, nur eine Probe: §. 15. der Originalausgabe heißt es: die lehnrechtlichen persönlichen Verhältnisse betreffen die Person des Lehnherrn in der wechselseitigen Berührung: Wer sieht nicht gleich, daß durch einen Druckfehler noch: Lehnherrn, und des Vasallen ausgelassen ist. Nichts destoweniger nimmt ihn Hr. H., wie er dort steht, in seinen Abdruck auf. §. 18. trennt sich Hr. H. von dem anonymen Verfasser jener Abhandlung in Hinsicht der Meinung, sohin auch von seinen Worten. Er wendet sich nun zu Hrn. Brauer, nachdem er zuvor schon (§. 13.) aus den Seiten 23 und 24 der Beiträge einige Fragmente wörtlich eingeschaltet hat. Mit diesem behauptet er, auch die reellen, mithin alle Lehnsverhält-

nisse beruhten auf Oberherrschaft und Militairpflichtigkeit, weswegen alle Rechte aus dem Lehnverbande zu den Hoheitsrechten gehörten. Wie läßt sich aber diese Behauptung mit dem Grunde vereinigen, den Hr. Hunger zum Beweise der Meinung (§. 19.), daß das aufgegebene Obereigenthum über die Lehne im auswärtigen Gebiete dem Souverain des Landes, wo es gelegen, zufalle, anführt, nemlich mit dem Satze: daß Lehnsobereigenthum nichts anders, als ein dingliches Recht sey, welches auf Grund und Boden des Lehnguts hafte? —

Im zweyten Abschnitt rückt der Verf. seinem Gegner wieder etwas näher, und schreibt aus dessen Abhandlung §§. 27 und 28. hier die §§. 21. 22. und zum Theil 23. wieder ab. Die Ausführung (§. 24 — 31.), daß nach der Bundesakte sämmtliche lehnherrlichen Rechte eines Souverains im Territorium des andern, als aufgegeben und erloschen betrachtet werden müßten, ist nichts mehr und nichts weniger, als die reinen Brauerschen Worte in s. Beytr. Seite 244. u. f. S. 256. u. f. S. 264. u. f. Die §§. 31 — 34. sind wieder das volle Eigenthum der mehrgenannten anonymen Schrift, mit dem einzigen, dem Hrn. H. eigenen Verdienste, daß er hier die später erschienenen Deklarationen verschiedener Bundeshöfe in Beziehung auf die feuda extra curtem, welche sämmtlich mit der Brauerschen Behauptung übereinstimmen, eingeschalten hat.

Man sieht hieraus klar, daß durch dieses elende Händewerk der Wahrheit und Wissenschaft nicht der geringste Gewinn zugeht, und, da aus zwey Büchern hier das dritte gemacht ist, jede Bemerkung des Rec. über die hier vertheidigten Sätze entweder nur der Brauerschen Meinung, oder der des ungenannten Verfassers gelten müßte, deren Prüfung aber gerade hier am unrechten Orte wäre.

Uebrigens verdient hier doch nachgetragen zu werden, daß die frühere königl. bayersche Declaration in Bezug auf

die Lehne extra curtem durch die wiederholte Aufforderung der Vasallen, welche von auswärtigen Lehnhöfen vor der Auflösung der Reichsverfassung releviren, im Königreich Bayern gelegene Lehne besitzen, die Investitur bey dem königl. Lehnhofe zu empfangen, verglichen mit der allgemeinen Erklärung, daß nur dann für eingezogene Privatrechte eine Entschädigung vom Staate geleistet werden soll, wenn solche ausdrücklich zugesichert worden ist, (K. Bayr. Regierungsblatt 1809. St. II.) nunmehr außer Zweifel gesetzt ist.

Von der Regierung des Großherzogthums Würzburg ist noch keine bestimmte Erklärung in Beziehung auf diesen Gegenstand bekannt geworden. Es ist zwar in mehreren Verträgen zwischen dieser Regierung und den benachbarten Bundesstaaten, und am neuesten in dem Vertrage von S. Meiningen und Römhild §. 10. (Rh. B. XXII. S. 130), so wie in dem Vertrage mit dem Fürst Primas §. 13. (Rh. B. XXIV. S. 592) die Bestimmung enthalten, daß die in den beyderseitigen Territorien gelegenen Lehne wechselseitig überlassen seyn sollen. Allein Rec. glaubt nicht, daß man aus einer solchen Uebereinkunft auf eine gleiche Auslegung des Art. 34. der Bundesakte, d. h. auf die Meinung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer solchen wechselseitigen Ueberlassung der Lehne einen richtigen Schluß machen könne. Denn wenn ich einem eine Sache freywillig abtrete, so folgt weder hieraus, daß ich ihm solche aus einem allgemeinen Grunde der Verbindlichkeit abtreten zu müssen, noch, daß ich sie ihm nicht abtreten zu müssen geglaubt habe; es bringt keine Verbindlichkeit für andere gleiche Verhältnisse hervor. Indessen hat sich bey weitem die Mehrheit der Bundessouveraine für die Auslegung des angeführten Artikels der Bundesakte, daß auch die Lehnherrlichkeit im wechselseitigen Gebiete unter die verzichteten Rechte zu zählen sey, entschieden, und, kann eine

Uebereinstimmung solcher einzelnen Deklarationen die staatsrechtliche Würkung einer authentischen Interpretation der Bundesakte haben, so ist das praktische Interesse dieser Kontroverse wohl bald vorüber.

15.

Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft. Mit Urkunden. Teutschland 1807. 160 Seiten.

Dem Titel nach möchte scheinen, als ob diese kleine Schrift in eine Darstellung der Litteratur des rheinischen Bundes nicht gehöre; aber man wird aus der Darlegung des Innhalts derselben bald sehen, daß sie hier eine ganz vorzügliche Stelle verdient.

Bekanntlich ist in der Bundesakte über verschiedene teutsche Ordenskommenden disponirt worden. Der Herr geheime Rath (nun Ministerialdirektor) Brauer zu Karlsruhe hatte daher Gelegenheit genommen, in seinen Beiträgen (s. Heft 25. Nr. 2. S. 15.) zwei Abhandlungen abdrucken zu lassen. In der ersten behauptete derselbe: »Der »rheinische Bund vertheilt das durch den Presburger Frie»den dem Meisterthum entzogene Ordensgut, nur so weit »es strittig geworden war, nimmt aber durch sein Still»schweigen keinem der Souveraine ein Recht an unstrittig »vor dem Frieden okkupirtes;« in der zweiten aber: »Alles, »was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim

»eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordens»gut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jänner »1806 dem Hoch- und Teutschmeister bewilligt, und mithin »ihm zu restituiren.«

Diese beiden Abhandlungen und überhaupt die verschiedenen Behandlungen von Ordensbesitzungen gaben nun zu der obenbemerkten Schrift Veranlassung, welche wir hier nach ihrem Innhalte zergliedern wollen.

Von §. 1 — 16 erzählt der Verfasser kurz, und mit Urkunden belegt, wie es mit den Besitzungen des Ordens in der Epoche vor dem Ausbruche des Kriegs (1806) bis zum Presburger Frieden gegangen, während welcher Baiern, Würtemberg und Baden von mehreren Kommenden Besitz nahmen, ferner was für Veränderungen durch die rheinische Bundesakte bewirkt wurden. An diese Erzählung reiht nun der Verfasser seine rechtlichen Ansichten der Verhältnisse des Hoch- und Teutschmeisterthums und des Ordens, und folglich eine Erklärung des 12ten Artikels des Presburger Friedens an.

Die neuesten staatsrechtlichen Verhältnisse derselben werden durch die Artikel 8. 12. 15 und 17 bestimmt. Der 12te Artikel lautet: »Die Würde eines Hoch- und Teutsch»meisters, die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor »dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Haupt»sitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, Domainen »und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechselung der Rati»fikationen des gegenwärtigen Traktats mit dem Hoch- und »Teutschmeisterthum verbunden sind; so wie die Domainen »und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit »besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstgeburt in »der Person und der direkten männlichen Deszendenz desje»nigen Prinzen des kaiserlichen Hauses erblich werden, der »von Sr. Majestät dem Kaiser von Teutschland und Oester»reich dazu bestimmt werden wird.«

Im 8ten Artikel überläßt Se. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oesterreich an Se. Durchl. den Kurfürst von Baden die Kommenthurei Mainau. Der 15. Art. des Verzichtes Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich »auf »alle Staaten, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige »von Baiern und Würtemberg und Se. Durchl. der Kur»fürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den »bairischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende »Staaten, Domainen und Gebiete. Jedoch sollen die Re»nunciationen keine Beziehung auf das Eigenthum haben, »welches durch den XI. Artikel JJ. K.K. HH. den Erzher»zogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des XII. Arti»kels erst noch zugetheilt werden soll.«

Im 17. Artikel »garantirt Se. Majestät der Kaiser Napoleon die Integrität der in den Artikeln 11 und 12 den Prinzen des Hauses Oesterreich zugewiesenen Besitzungen.«

Aus diesen friedensschlußmäßigen Bestimmungen ergeben sich nun nach des Verfassers Meinung eigene Resultate, und zwar

I. für das kaiserl. Oesterreichische Haus

wird 1) die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters erblich bei dem Hause Oesterreich,

2) sie kömmt jedoch nicht dem regierenden Monarchen oder Familienhaupte, sondern einem nachgebornen Prinzen zu,

3) dessen Ernennung Sr. Majestät überlassen, jedoch

4) auf keinen Zeitraum beschränkt ist.

5) Diesem Prinzen werden die hoch- und teutschmeisterischen und teutschen Besitzungen, so viel ihm hieran friedensschlußmäßig verbleibt, als Erbgut angewiesen, das er

6) auf seine Nachkommen, in gerader männlicher Descendenz nach den Rechten der Erstgeburt vererbt.

7) Der ernannte erbliche Hoch- und Teutschmeister

wird übrigens ein weltlicher Fürst, legt keine Ordensgelübde mehr ab, und die Großkapitularischen Wahlen hören auf.

II. In Hinsicht auf den teutschen Orden.

1) Sein Schicksal ist in Rücksicht der noch übrigen an Oesterreich erb- und eigenthümlich übergegangenen Hauptbestandtheile, lediglich der Entschließung des Kaisers von Oesterreich, welche Anwendung derselbe von den über ihn erhaltenen Befugnissen machen will, überlassen, indessen hat

2) der Orden keine Disposition mehr über sein bisheriges Eigenthum, welches jedem friedensschlußmäßigen Participanten zusteht, und

3) dessen Glieder können daher mehr nicht, als eine, nach dem Maaßstabe ihrer Würde, ihres Ranges, Alters und bisherigen Genusses auszumittelnde lebenslängliche Pension ansprechen.

III. In Hinsicht auf die Ordens-Besitzungen.

1) Das oberste Eigenthum der zu den zwei verschiedenen Normalepochen noch im Besitze des Ordens gewesenen Rechte, Domainen und Einkünfte, geht auf das kaiserl. Oesterreichische Haus über, doch bilden sie

2) keinen integrirenden Theil der Oesterreichischen Monarchie, keinen subalternen Staat — der Oesterreichische Monarch erhält weder Souverainität, noch Lehensherrlichkeit über dieselbe, sondern sie formiren

3) ein eigenes abgesondertes, für sich bestehendes Fürstenthum — das von einem österreichischen Prinzen regiert, und auf seine männliche Nachkommen vererbt wird.

4) Aus dem bisherigen Wahl- und Stiftungslande wird ein Erbland.

5) In denjenigen hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, die vor dem Kriege mit Landeshoheit begabt

waren, kommt dem Herrn Hoch⸗ und Teutſchmeiſter die Hoheit zu, und nun nach aufgelößtem Reichsverbande und Reichsſtaatsgewalt, hat er die volle Souverainität erworben; denn der Protektor des rheiniſchen Bundes erklärte (am 1. Auguſt 1806) am teutſchen Reichstage, »wie er keine Exi⸗ »ſtenz einer teutſchen Staatsverfaſſung, ſondern blos völlige »und gänzliche Souverains in den übrigen Fürſten Teutſch⸗ »lands erkenne.«

Wichtig iſt alſo nun die Frage: »was nach dem »Presburger Frieden dem kaiſerl. Oeſterreichiſchen Hauſe »von dem teutſchen Ordensgute als Erbeigenthum zu⸗ »komme?«

Sollen bei Auslegung eines Geſetzes die gebrauchten Ausdrücke, der Geiſt und Zweck deſſelben erforſcht, und die Analogie benutzt werden, ſo wird es bei Beſtimmung dieſes Gegenſtandes auf die Unterſuchung folgender Punkte an⸗ kommen.

1) Was verordnet eigentlich der Friedensſchluß hier⸗ über?

2) Was liegt im Begriffe der darinn gebrauchten Ausdrücke?

3) Wie ſtimmen dieſe mit den vormaligen Rechts⸗ und ſtatiſtiſchen Verhältniſſen teutſcher Staaten, insbeſondere aber mit der Partikularverfaſſung des teutſchen Ordens überein?

4) Läßt ſich auf den Sinn und die Abſichten der Pa⸗ ziscenten ſchließen? und auf welche?

1) Der Art. 12. des Friedensſchluſſes ſtellt drei Kate⸗ gorien des Ordensgutes auf, und fügt für jede derſelben ei⸗ gene Beſtimmungen bei, wornach die Frage, wem dieſe oder jene occupirte Ordensbeſitzung zugehöre? erledigt wird. Dieſe 3 Kategorien ſind:

A) Die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim als Haupt⸗ ſitz des Ordens dependirten, das heißt: Alles, was im Jahr

1805 unmittelbar vor Ausbruch des französischi österreichischen Kriegs, eine Dependenz von Mergentheim war, gehört dem kaiserl. Oesterreichischen Hause.

B) Die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechselung der Ratifikationen des Preßburger Friedens mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind.

Die Besitzungen also, die nicht in die Klasse der Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens gehören, jedoch mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, werden nur in so fern dem kaiserl. Oesterreichischen Hause zugewiesen, als sie noch am 1. Jänner 1806 mit demselben verbunden waren.

Was vor dem 1. Jänner 1806 von dieser Klasse von Ordensbesitzungen occupirt worden, ist dem Occupationshofe definitiv abgetreten, was davon aber erst nach dem 1. Jänner 1806 in Besitz genommen wurde, muß dem kaiserl. Oesterreichischen Hause restituirt werden.

C) Die Domainen und Einkünfte, die der teutsche Orden zu der nämlichen Zeit (der Auswechselung der Ratifikationen) besitzen wird.

Alles übrige Ordensgut also erhält mit jenem der zweiten Klasse (unter B) gleiche Normalepoche nämlich den 1. Jänner 1806.

In Ansehung der für jeden der gewählten Ausdrücke im XII. der Friedensartikel festzusetzenden Begriffe, handelt sichs zuerst

A) von den Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, welche von allem übrigen Ordensgute sorgfältig zu unterscheiden sind, weil für jene, nicht für diese die Epoche vor Ausbruch des Kriegs zur Norm angenommen, und nach dieser dem Besitzer zugeschieden werden muß.

Es ergeben sich aber nun hier folgende Grundsätze, welche bei Bestimmung des Gegenstandes praktisch angewendet werden müssen.

I) Das Wort Dependenz bezeichnet die Abhängigkeit und Unterordnung des einen Gegenstands von dem andern. Rechte, Domainen und Einkünfte, welche von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, vor dem letzten Kriege dependirten, sind also Rechte, Domainen und Einkünfte; welche vor der genannten Epoche von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, abhangen, welche dem Hauptsitze Mergentheim untergeordnet, unterworfen waren, einen Theil des Mergentheimer Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die dasigen Hauptkassen ablieferten.

II) Der Friedensschluß spricht von Mergentheim als Hauptsitz des Ordens und giebt durch diesen Zusatz dem engen Begriff von Dependenzen der Stadt Mergentheim eine Ausdehnung.

Mergentheim als Hauptsitz des Ordens unterscheidet sich aber von der Stadt als solcher nur allein durch die darinn etablirte politische, Justiz und Finanzadministration sämmtlicher ihr untergeordneten Aemter, Rechte, Unterthanen, Domainen und Gefälle, welche lauter integrirende Bestandtheile des allda verwalteten Staatsvermögens, der allda bestehenden Haupteinnahmen ausmachen, und wohin sie ihre Staats- und Kameraleinkünfte abliefern. Andere Vorzüge giebt die Eigenschaft als Hauptsitz nicht, und in diesem allem liegt demnach die Ausdehnung des Begriffs.

Diese Masse von Rechten, Unterthanen, Domainen und Einkünften, welche von der in Mergentheim angeordneten Administration abhängen (diese Dependenzen von Mergentheim) machen darum noch nicht das ganze Fürstenthum oder Hoch- und Teutschmeisterthum aus. (Von diesem Ordensgute unten ein Mehreres.)

III) Es ist nur von jenen Rechten, Domainen und

Einkünften die Rede, welche vor Ausbruch des letzten Kriegs von Mergentheim — dem Hauptsitze des Ordens dependirten. Es cessirt mithin aller Unterschied zwischen ursprünglichen und erst in der Zeitfolge dazu qualificirten Dependenzen. Besitzungen, die vormals selbstständig und unabhängig — oder nur mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirt, aber noch vor der angegebenen Epoche wahre subordinirte und dependente Besitzungen von Mergentheim geworden sind, können bei Anwendung des Presburger Friedensschlusses nur als Dependenzen angesehen und beurtheilt werden.

IV) Der Begriff von Dependenz erstreckt sich auf alle, wo immer gelegene — Dependenzen, auf mediate und immediate Besitzungen; er gestattet weder an sich, noch nach der wörtlichen Fassung der angezogenen Stelle, noch nach dem Sinn derselben, einen fremdartigen Bezug auf geographische oder Territorialverhältnisse. Nicht auf geographische, sonst müßte eine Lage, Gränze, Ortsbestimmung, oder sonst eine derartige Beschränkung beigefügt worden seyn. Nicht auf Territorialverhältnisse, weil der 12. Artikel des Presburger Friedensschlusses auch der Domainen und Einkünfte ausdrücklich erwähnt.

Wollte man nun jene Verhältnisse berücksichtigen, so hätte man im Friedensschlusse nur von Mergentheim und dessen unmittelbaren Umgebungen reden dürfen.

V) Selbst der diplomatische französische und teutsche Sprachgebrauch des Wortes Dependenz bestätigt diese Auslegung.

Bei den Verhandlungen der Reichsfriedensdeputationen zu Rastadt und Regensburg bediente man sich sehr oft sowohl von französischer als teutscher Seite des Wortes Dependenz, und es wurde stäts im engsten Sinne genommen.

Die im Elsaß, Lothringen und anderen französischen ehemaligen Provinzen gelegenen Zugehörungen der am rech-

ten Rheinufer befindlichen geistlichen und weltlichen Etablissements und so umgekehrt, nannten beide Theile Dependances ohne Rücksicht auf ihre geographische Lage, auf ihre Mittel- und Unmittelbarkeit zu nehmen. Landkarten wurden dabei so wenig als staatsrechtliche Verhältnisse beobachtet.

Daß übrigens auch der allgemeine französische Sprachgebrauch mit des Verfassers Auslegung zusammenstimme, darüber bezieht sich derselbe auf das Dictionnaire de l'Academie unter den Worten Dependances und dependre.

Zu die zweite Kategorie des Ordensgutes gehören: »die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, die zur Zeit »der Ratifikationsauswechselung des Friedenstraktats mit »dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden waren.« (Attachés à la grande maitrisc.)

Hier ist also nicht mehr von Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, sondern von hoch- und deutschmeisterischen unirten Rechten und Gütern die Sprache.

Der Unterschied zwischen Ordensgut und Dependenz von Mergentheim, als Ordenshauptsitze muß nun in einer wesentlichen, nicht in einer zufälligen Eigenschaft desselben aufgefunden werden. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal liegt aber in dem Verhältnisse des unirten Gutes oder Landes zum Hauptgute oder Hauptlande.

Unionsgut nennt man dasjenige Gut, welches mit Beibehaltung seiner eigenen Verwaltung, Selbstständigkeit und Verfassung, gleich dem Hauptlande, mit dem es verbunden ist, unmittelbar unter demselben Oberherrn und Regenten steht. Unionsgut macht keinen subordinirten, sondern einen coordinirten Theil des Ganzen aus. Zwischen Unionsgütern und Dependenzen liegt der Unterschied der Selbstständigkeit, Abhängigkeit und Unterordnung.

Die mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum unirten oder verbundenen Rechte, Domainen und Einkünfte also sind diejenigen, welche zum Hoch- und Teutschmeisterthum in der Art gehören, daß sie nach ihrer eigenen Administration ihre selbstständige Verwaltung und ihre Hauptkassen besitzen, dem jedesmaligen Hoch- und Teutschmeister unmittelbar, der in Mergentheim angeordneten Administration aber gar nicht untergeordnet sind.

C) Die dritte Kategorie hat es einzig und allein mit dem Ordensballeigute — das heißt mit demjenigen übrigen Ordensgute zu thun, welches der Administration und dem Genusse der teutschen Ordensritter - Kommenthuren und Landkommenthuren unter steter Aufsicht und Responsabilität gegen das Ordensoberhaupt und den gesammten Orden überlassen war.

Was hievon am 1. Jänner 1806 noch in den Händen des Ordens war, wird Erbeigenthum des kaiserl. Oesterreichischen Hauses; was davon aber am nämlichen Tage von den teutschen Alliirten Frankreichs occupirt gewesen, verbleibt denselben vermöge des Friedensschlusses.

Es entsteht daher nun 3) die Frage: wie die angegebenen Begriffe von Dependenzen, Unionsgut und Ordensballeigut mit dem vormaligen Rechts- und statistischen Verhältniß teutscher Staaten, besonders aber mit der Partikular-Verfassung des teutschen Ordens übereinstimmen?

a) Das ehemalige teutsche Territorialstaatsrecht kannte den Unterschied zwischen Dependenzen und Unionsgütern, und

b) in den ehemaligen teutschen Territorien waren diese Verhältnisse sehr häufig. Dieses wird durch einzelne ältere und noch jetzt bestehende Länderverhältnisse anschaulicher gemacht, und noch die in der Geschichte gegründete Bemerkung hinzugefügt, daß jeder einzelne teutsche Staat aus verschiedenartig zusammengekommenen einzelnen Herrschaften

Gütern und Revenüen besteht, die durch Acquisitionen, Erbschaften, Kauf- und Tauschhandlungen nach und nach zu ihrem gegenwärtigen Umfange gekommen. So sey z. B. das Fürstenthum Ansbach durch einzelne, in verschiedenen Perioden gemachte, Erwerbungen, durch Kaiserliche Schenkungen und Gnadenbriefe, durch Heirathen, Kauf, Tausch und Erbschaften zusammen gekommen, ohne daß irgend jemand einfallen könne, den Crailsheimer oder Gunzenhauser Kreis für eine unirte Besitzung statt einer Ansbachischen Dependenz auszugeben.

c) Die aus dem Begriffe der bei dem Friedensartikel gewählten Ausdrücke abgeleitete Erklärung stimmt mit der wirklichen teutschen Ordensverfassung und seinem politischen Zustande vollkommen überein. Die Geschichte des Ordens lehrte, daß sämmtliche im teutschen Reiche zerstreut gelegene Ordensbesitzungen das Reichsfürstenthum des teutschen Ritterordens ausmachten.

Vor dem Verluste des Herzogthums Preußen bildeten sämmtliche Ordensgüter zwei Fürstenthümer, die zwei Stimmen auf den Reichstagen hatten. Die Besitzungen, welche der Orden in den Oesterreichischen Staaten, in Tyrol, am Rhein, im Elsaß und Burgund (ein Theil dieser Balleigüter liegt in Schwaben) nach und nach erworben hatte, waren dem Hochmeisterthum in Preußen unmittelbar untergeordnet, und führen daher noch heut zu Tag den Namen der Balleien preußischen Gebietes; sie wurden noch besonders in der Eigenschaft unmittelbarer Reichsbesitzungen in den verschiedenen Reichskreisen vertreten, und ihrer in den Reichsmatrikeln von 1471. 80. 86 und 89 noch sämmtlich erwähnt. Die übrigen in Teutschland zerstreuten Ordensbesitzungen stunden unmittelbar unter dem Teutschmeister, welcher solche am Reiche vertrat, und daher mit den teutschen Balleien, die noch den Namen teutschen Gebietes führen, in der Reichsmatrikel erscheint.

Sämmtliche Bestandtheile dieses Gebiets bildeten das unmittelbare Reichsfürstenthum des Teutschmeisterthums, und über sämmtliche Besitzungen des teutschen Gebietes wurde der Meister teutschen Gebietes mit allen davon abhängenden Regalien und Gerechtigkeiten, wo die immer im h. R. Reiche gelegen waren, belehnt.

Erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts verglich sich der Teutschmeister mit den ihm untergebenen Balleien über einen bestimmten Wohnsitz, Güter, Rechte und Besitzungen, welche nun — im Gegensatz gegen die Ordensballeigüter — das Teutschmeisterthum genannt — die übrigen Balleien aber, sammt diesen teutschmeisterischen Gütern, nach wie vor zu dem teutschen Reichsfürstenthum gezählt, und bis auf die letzte Stunde beim Reiche vertreten wurden; daher auch weder ursprünglich, noch in der Zeitfolge Teutschmeisterthum und teutschmeisterisches oder teutschordisches Fürstenthum einerlei Sache, waren.

Der Verlust des Herzogthums Preußen hatte nun die Folge, daß dem damaligen Teutschmeister Walter von Cronberg von Karl V. die hoch- und teutschmeisterische Würde im Jahr 1672 übertragen wurde, worauf derselbe mit den teutschen Balleien jene des preußischen Gebietes vereinigte, in die von dem Hochmeister besetzte Stelle am Reichstage 1529 vorrückte, nur in dieser seine Stimme abgab, sämmtliche Ordensbesitzungen in ein Fürstenthum vereinigte, und vom Kaiser 1530 zu Augsburg bei versammeltem Reichstage mit dem Hochmeisterthum sammt allen dazu gehörenden Ordensgütern, Regalien, Vorrechten und Einkünften ꝛc. feierlich belehnt wurde. Die mit eigenen Kuriatstimmen begabten Balleien Elsaß und Koblenz erhielten sich in ihrer Reichsunmittelbarkeit, die übrigen preußischen Gebiets wurden von den Landesfürsten, in deren Gebieten ihre Güter enklavirt sind, eximirt, und die Balleien teutschen Gebiets

konkurrirten bis zur Auflößung des Reichsverbands zu allen Reichs- und Kreislaſten des Fürſtenthums.

Das Reichsfürſtenthum des teutſchen Ordens theilte ſich zur Zeit des Presburger Friedensſchluſſes

A) in das Hoch- und Teutſchmeiſterthum

B) in die Ordensballeien.

A) Alles, was der unmittelbaren Adminiſtration und dem Genuſſe des Hoch- und Teutſchmeiſters angewieſen war, gehörte zum Hoch- und Teutſchmeiſterthum. Daſſelbe beſtand aus vielen in ganz Teutſchland zerſtreut liegenden Beſitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche kein zuſammenhängendes ganzes Gebiet bildeten; nur wenige Aemter ſtunden in näherer geographiſcher Verbindung; viele Aemter und Domainen unterlagen bei den Fortſchritten des Territorial- und Souverainitätsſyſtems der Mediatiſirung, woran eben ihr Zerſtreutliegen Schuld war.

Dieſe in ganz Teutſchland zerſtreuten hoch- und teutſchmeiſteriſche Rechte, Domainen und Einkünfte waren theils der in Mergentheim, als Hauptſitze des Ordens angeordneten Adminiſtration untergeordnet; theils hatten ſie ihre eigene ſelbſtſtändige Verwaltungen, und ſtunden, wie Mergentheim, in gleicher unmittelbarer Unterordnung lediglich unter ihrem gemeinſchaftlichen Regenten.

Erſtere ſind Dependenzen von Mergentheim, als Hauptſitz des Ordens; letztere ſind die mit dem Hoch- und Teutſchmeiſterthum unirten Güter.

Ganz irrig, fährt der Verfaſſer fort, iſt die vom Hrn. geh. Rathe Brauer *) aufgeſtellte Anſicht, daß das Hoch- und Teutſchmeiſterthum, (welches man eben ſo fehlerhaft mit Meiſteriſchem Tafelgut für identiſch hält — man müßte denn das Ganze für den Theil geltend machen wollen) ur-

*) In ſeinen Beiträgen unter Satz V.

sprünglich theils aus dem Fürstenthum Mergentheim, nämlich der Stadt und allen dazu gekommenen reichsunmittelbaren Orten, theils aus den dazu gekommenen einzelnen Gefällverwaltungen, welche Gülten, Zinsen, Zehnden in andern reichsständischen Gebieten einzunehmen, und zur Obereinnahme des Hochmeisters zu verrechnen hätten, theils aus alt inkamerirten Kommenden bestanden sey, deren Verwaltung unmittelbar der hoch- und teutschmeisterischen Regierung angehörte.

Ein sogenanntes Fürstenthum Mergentheim hat nie existirt, und noch weniger als Theil des Meisterthums, da das Meisterthum selbst nur ein Theil des Fürstenthums ist, und wenn ja zuweilen dieser uneigentliche Ausdruck Fürstenthum Mergentheim gebraucht wurde; so bezeichnete er das Hoch- und Teutschmeisterthum, dessen Hauptsitz Mergentheim war. Sämmtliche hoch- und teutschmeisterische und Ordensbesitzungen bildeten das Fürstenthum.

Die zu dem Meisterthum gehörende Gefälle, Gülten und Zehnten, die dazu gehörende Kommenden, so wie selbst einige bei Mergentheim gelegene Besitzungen waren zum Theil früher in den Händen des Teutschmeisters, als die Stadt Mergentheim und ihre Umgebungen z. B. das Schloß Hornegg, das Amt Gelchsheim. Ein zum Meisterthum gehörendes eigenes Hauskommenthurei- und Pflegerei-Vermögen existirte nie. Die hauskommenthurliche Würde war ein Amt, kein beneficium. Der Hauskommenthur zog einen Gehalt, und hatte kein abgesondertes Gut, wie dieß bei den Kommenden in den Balleien der Fall war; Pflegereien waren hoch- und teutschmeisterische Recepturen. Und mit welchem Schein Rechtens könnte man die ernstliche Behauptung aufstellen, daß z. B. das Oberamt Scheuerberger Gebiets (das Neckar-Oberamt auch Hornegg genannt) kein wahrer ursprünglicher integrirender Bestandtheil der

das unmittelbare reichsfürstliche Gebiet des Hoch- und Teutschmeisterthums konstituirenden Besitzungen gewesen sey? Aber auch Dependenzen von Mergentheim, als dem Hauptsitze des Ordens, waren sie zur angegebenen Presburger Friedensepoche. Diejenigen unmittelbaren, mit Hoheit und Jurisdiktion begabten, hoch- und teutschmeisterischen Besitzungen, welche von der Administration in Mergentheim abhiengen, und in die dortige Hauptkasse ihre Einkünfte ablieferten, waren in Justizämter, Obervogtei- und Vogteiämter eingetheilt, deren zweite Instanz in Rechtssachen die Oberämter bildeten. Mit jenen war die Kameralgefäll Erhebung und Domainenadministration theils vereinigt, theils eigenen Kameralämtern, unter dieser Benennung, oder unter dem Namen Kastnerei, Trosoleiverwaltung, Pflegerei übergeben, welches mehrentheils bei Besitzungen der Fall war, die entweder ganz mittelbar waren, jedoch ebenfalls von der Mergentheimer Administration direkte dependirten, oder doch ausser einigen wenigen unmittelbaren Objekten gar keine oder doch nur wenige Unterthanen hatten, oder endlich wegen des großen Umfangs einen eigenen Kameralbeamten forderten.

Nun zählt der Verfasser namentlich jene Aemter, Pflegen u. s. w. auf, welche in politischer Beziehung unmittelbar unter der Regierung und in Kameralsachen unter der Hofkammer zu Mergentheim gestanden, auch ihre Einnahme zu der dortigen Kasse abgeführt haben. Den Genuß und die Kameralverwaltung auch nähere Aufsicht über verschiedene hier genannte Besitzungen hatte vor dem Jahr 1789 die Ballei Franken; die Landeshoheit und Staatsgewalt hingegen in dieser dem Teutschmeisterthum ursprünglich und von jeher inkorporirten Ballei stand dem Hoch- und Teutschmeister zu.

Durch den im Jahr 1789 abgeschlossenen Consolidationsvertrag wurden endlich die Kameralgüter, Gefälle und

Nutzungen gegen gewisse jährliche Deputate für die Ritter der Ballei Franken dem Meisterthum unterworfen, und insbesondere der Mergentheimer Administration untergeben, den übrigen von Mergentheim abhängenden Aemtern gleichgestellt, und waren mithin zu Anfang des letzten französisch-österreichischen Kriegs 1805 wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens.

Zu den unirten Gütern, das heißt, solchen, welche auf ewige Zeiten mit dem Hoch- und Teutschmeisterthum verbunden sind, ihre eigene Verwaltung und eigene Kassen haben, gehören

a) die Mediatherrschaften in Schlesien und Mähren.

Diesen ist ein eigener Statthalter vorgesetzt, welcher ausser aller Verbindung mit den Landeskollegien zu Mergentheim steht, seine Berichte unmittelbar an den Hoch- und Teutschmeister erstattet, und von daher unmittelbar die Befehle erhält.

b) Die Kammerkommende Namslau unter preußischer Souverainität.

c) Die Kammerballeien.

Unter dieser Benennung werden jene Ordensballeigüter begriffen, die einer nähern Disposition des Hoch- und Teutschmeisters unterworfen sind, und von diesem einigen Ordensgliedern nach Belieben zum Genusse verliehen werden, welches bei den übrigen Ordensballeien nicht der Fall ist.

d) Endlich die dem teutschen Orden in 1803 zur Entschädigung angewiesenen Mediatklöster Konstanzer und Augsburger Diözes, die das Ordens-Generalkapitel im August 1806 dem Hoch- und Teutschmeister abgetreten hat, welche aber der zu Mergentheim etablirten Administration noch nicht unterworfen sind.

Der Verfasser kömmt nun endlich 4) auf die Frage: ob sich aus der muthmaßlichen Absicht der Paciscenten auf

den Sinn des XII. Artikels des Presburger Friedenstraktats schließen lasse?

a) Die einzige im Friedensartikel klar dargelegte Absicht der Paciscenten geht dahin, einem kaiserl. Oesterreichischen Prinzen ein Etablissement zu verschaffen, und hiezu das Ordensgut zu verwenden. Höchst unwahrscheinlich ist, daß nur die unmittelbaren Umgebungen Mergentheims, oder überhaupt nur dasjenige hätte ausgezeichnet werden wollen, was damals noch von keinem teutschen Bundesgenossen Frankreichs weggenommen, und vom französischen Inspecteur Boinod in der im Monate Februar 1806 herausgegebenen Tabelle als nicht occupirt angegeben worden war.

Vielmehr muß nach einem einfachen natürlichen Ideengange angenommen werden, daß vorderſamſt dasjenige als Hauptland oder Hauptbesitzung zur Dotation eines erblichen Hoch- und Teutschmeisters gewählt wurde, was schon vorher unter der unmittelbaren hoch- und teutschmeisterischen Administration stand, was schon vorher der Mergentheimer Regierungsverwaltung unterworfen war. Ganz fremd waren die Verhältnisse des Ordens und seiner Besitzungen den Unterhändlern ohnehin nicht, und auf alle Fälle mußten solche dem einen paciscirenden Theile bekannt seyn.

b) Subsidien, welche die französischen Negotiateurs in Händen hatten oder haben konnten, sind ganz unbekannt. Wenn indessen zwischen dem Kriegs-Ministerial-Büreau und jenem des auswärtigen Departements Kommunikationen gepflogen worden seyn sollten, so liegt doch, setzt der Verfasser hinzu, offenbar vor, daß die unterm 25. Dez. 1805 ergangene Entscheidung: »Daß Se. Maj. der Kaiser »und König keine Veränderungen mit den Ordensbesitzungen getroffen hätten,« vollkommen für seine Auslegung und Behauptung sprechen.

Scheinbar ist zwar, fährt der Verfasser fort, in dieser Hinsicht die gegentheilige Behauptung, auf die sich der Herr

geh. Rath Brauer in seinen Beiträgen stützt. Sie findet aber ihre gründliche Widerlegung, wenn man näher in das geschichtliche Verhältniß eindringt, und die vorliegenden Urkunden unbefangen würdigt.

Der Herr geheime Rath stellt den Satz auf:
»daß nur dasjenige, was zu den unmittelbaren Hoheitsum»gebungen der teutschmeisterischen Regierung gehört habe, »und von dem französischen Kommissair als nicht okkupirt »durch Bundesgenossen Frankreichs anerkannt worden sey, »dem Kaiserhause Oestreich gehöre, wenn gleich zur Zeit der »Friedensratifikation es nicht im Besitze des Ordens gewesen, »sondern von Frankreich vorenthalten worden wäre, das es »kraft des Kriegsrechts an sich gezogen hatte; was aber »durch frühere oder spätere Vereinigungen als Hauskommen»thurei, Gefällverwaltung oder unter irgend einem andern »Titel zwar so gut wie Mergentheim dem Meisterthum an»gehöre, aber nicht in seinem Mergentheimischen Hoheits»umfange, sondern abgesondert davon, und zwischen anderer »Herrn Lande liege, gehöre dem Hoch» und Teutschmeister»thum nur so weit, als es am 1. Jänner 1806 nicht von »andern Ständen an sich gezogen gewesen wäre.«

Zu dessen Rechtfertigung trägt der Herr geheime Rath vor, daß während die französischen Bundesgenossen Baiern, Würtemberg und Baden die in und an ihren Staaten gelegenen Teutschordensgüter in Besitz nahmen, der französische Kaiser das Fürstenthum Mergentheim besetzte, und unter seine Administration zog.

Beide Behauptungen seyen aber im Widerspruche mit der Geschichte.

Mergentheim sey nie militairisch besetzt gewesen, nie unter französische Administration (wie dieses bei anderen Oestreichischen Provinzen und 1806 bei Preußischen der Fall war), gezogen worden. Sollte aber die auf den teutschen Orden ausgeschriebene zweifache Kriegssteuer —

die dem Inspecteur aux Revues Boinod übertragene Commission d'Intendant pour la rentrée des contributions — und deſſen Erſcheinen in Mergentheim dafür gehalten werden; ſo müſſe man wenigſtens geſtehen, daß eine ſolchartige Beſitznahme und Adminiſtration alle teutſche Ordensbeſitzungen umfaſſe, weil die kaiſerlich franzöſiſche Requiſitionsausſchreiben, das Commiſſorium Boinods, ſeine nachfolgende Proteſtationen gegen die Beſitzergreifungen, die kaiſerliche Entſcheidung endlich vom 25. Dezember 1805 außer Zweifel ſetzen, daß von fremden Eingriffen nicht nur keine Notiz genommen, ſondern dieſe vielmehr als nicht geſchehen betrachtet worden ſeyen. Wer alſo ſage, nach dem Friedensſchluſſe bleibe nur dasjenige bei Mergentheim, was von Frankreich militairiſch okkupirt geweſen, der ſage zugleich, daß dahin entweder alles Ordensgut oder gar nichts gehöre — und beides widerſpreche den klaren Worten des Friedensſchluſſes. Daß aber bei jenen Kontributionsanfoderungen nicht einmal auf den Wirkungskreis der Mergentheimer Regierung Rückſicht genommen worden, da die ausgeſchriebenen Requiſitionen an ſie als Repräſentanten des ganzen Ordens gerichtet geweſen, und ungeachtet aller Gegenvorſtellungen von Seiten der franzöſiſchen Behörden mit dem größten Nachdrucke darauf beharrt worden, ergebe ſich ganz deutlich aus den mitgetheilten Urkunden.

Die Verzeichniſſe, welche die Mergentheimer Regierung dem Inſpekteur Boinod zum Behuf der Kontributionsaustheilungen mitgetheilt habe, geben nur allein den damaligen augenblicklichen Beſitzſtand, aber durchaus nicht dasjenige an, was unter einen nie eingetretenen franzöſiſchen Militairbeſitz und unter jenen der franzöſiſchen Bundesgenoſſen gekommen.

Dieſe Etats zeigten eher an, was dem vorgeblichen franzöſiſchen Militairbeſitze gegen Proteſtation des Inſpekteurs entzogen wörden. Die gegentheilige Meinungen zerfallen endlich ganz, wenn man auf die längſt nach erfolgter

Okkupation ergangenen kaiserlichen Entscheidungen hinweise, wornach keine Veränderungen in den Besitzungen des teutschen Ordens haben geschehen sollen, wenn man auf die spätere Weisung des französischen Kriegsministers sehe, vermöge welcher sämmtliche Besitzergreifungen der französischen Bundesgenossen annullirt worden seyen. Ohnstreitig lieferten also jene tableaux keinen Beweis, was von den Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, nach Anleitung des Friedensschlusses dem Oestreichischen Kaiserhause, und was davon den französischen Bundesgenossen verbleibe; die ganze Geschichte der Kontributionserhebung zeige vielmehr, daß alle Verhandlungen Boinods einflußlos auf die neuesten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse am allerwenigsten aber den Behauptungen der Okkupationshöfe günstig seyen.

Da sich nun endlich Hr. geh. Rath Brauer auf die Landkarten beruft, welche bei Abschluß des Friedens den französischen Diplomatikern vor Augen gewesen seyn sollen, so bemüht sich der Verfasser zu zeigen, daß erstlich diese Karten selbst im vorliegenden Falle nichts beweisen, und zweitens, daß die Paciszenten zu Presburg bei Festsetzung des 12. Artikels des Friedensschlusses, modurch das Loos des Hoch- und Teutschmeisters bestimmt worden, nicht von geographischen Rücksichten ausgegangen seyen.

Aus diesen geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des XII. Artikels des Presburger Friedens zieht nun der Verfasser folgende Schlüsse:

1) Alle Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Ausbruche des letzten französisch östreichischen Kriegs — vor dem Oktober 1805 — von der in Mergentheim angeordneten Administration, Regierung oder Hofkammer abhiengen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkassen abgewährten, sind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitze des Ordens, und vermöge des

Presburger Friedensschlusses der Disposition des östreichischen Kaiserhauses zu Gunsten eines Prinzen überlassen worden.

Es müssen daher alle und jede Besitzungen zurückgegeben werden, welche von dieser Klasse Ordensgüter von den französischen Bundesgenossen okkupirt worden sind.

2) Von denjenigen Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften hingegen, welche nicht unter der Mergentheimer Administration standen, und ihre eigene Regie und Hauptkasse hatten, verbleiben nur jene bei dem Hause Oestreich, und dem zu ernennenden erblichen Hoch- und Teutschmeister, welche noch am 1. Jänner 1806 im Besitze des Ordens waren.

Diejenigen also sind verloren, und gehen an die französischen Bundesgenossen über, welche von diesen zur gedachten Epoche schon okkupirt gewesen sind.

3) Die Ordensballeigüter fallen an das kaiserliche Haus Oestreich und den erblichen Hoch- und Teutschmeister, wenn sie der Orden am 1. Jänner 1806 noch besaß, an die französischen Bundesgenossen, wenn sie solche zur genannten Epoche inne hatten.

Zum Schlusse geht nun der Verfasser auch zu den Dispositionen über, welche in der Bundesakte über Ordensbesitzungen getroffen wurden, und meint, daß nur über jene hätte disponirt werden können, welche nach dem Presburger Friedensschlusse dem Meisterthum entzogen worden seyen, nicht aber über jene, welche denn in Gemäßheit des Friedens reklamirt würden.

Diese Besitzungen könnten an die gegenwärtige Besitzer nur mit eigener Zustimmung des Hoch- und Teutschmeisters und des kaiserlich-östreichischen Hauses übergehen.

Beigefügt sind 25 Urkunden, welche für die Statistiker allerdings von hohem Werthe sind, da man hiedurch den jetzigen Zustand dieser Besitzungen kennen lernt.

Da wir schon einmal der Behauptungen des Hrn. geh. Raths Brauer in Hinsicht auf die Ordensbesitzungen gedacht haben; so glaubten wir aus dieser Schrift, um unsere Unpartheilichkeit zu beweisen, einen vollständigen Auszug immer mit den eigenen Worten des Deducenten geben zu müssen.

Es kömmt ihnen nicht zu, über den Werth der angeführten Gründe zu entscheiden; aber in unserer Zeitschrift mußte um so mehr dieser Deduktion gedacht werden, als sich dadurch der ganze Stand der Sache vollständig erkennen läßt.

Der Staat des Hoch- und Teutschmeisters liegt ganz eingeschlossen von Staaten des rheinischen Bundes, seine Besitzungen sind zerstreut in mehreren Staaten, und zum Theil noch im Genusse desselben. Ein solcher Staat hat also sehr viele Berührungspunkte mit den rheinischen Bundesstaaten, und es ist nothwendig, seine staatsrechtlichen Verhältnisse, seine Ansprüche näher kennen zu lernen. Ob übrigens die hier aufgestellten Ansprüche Gegenstände von politischen Diskussionen geworden sind, ist uns gänzlich unbekannt.

16.

Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neu souverainen Staaten der rheinischen Konföderation. 1807. 58 Seiten in 8.

Der berühmte Gönner hat sich als Verfasser dieser kleinen Schrift bekannt und man darf sie daher nicht als ein Produkt der allezeit fertigen politischen Tages-Schriftstellerei betrachten, die begierig alles ergreift, was durch den Reiz der Neuheit anzieht, und ihre meist oberflächlichen Betrachtungen darüber unter einem anlockenden Titel dem Publikum aufdringt. Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile, wovon der erste die Ursachen der in Deutschland vorgegangenen Veränderungen in gedrungener Kürze darstellt, der andere die Folgen derselben in Beziehung auf das Privatrecht mehr andeutet, als entwickelt. Behr hat, was das erstere betrifft, in seinem »das deutsche Reich und der rheinische Bund« mehr geleistet. Hier beginnt der Verf. mit dem vereitelten Versuche Heinrichs III. das deutsche Reich in eine Erbmonarchie zu verwandeln, und geht Schritt vor Schritt die Hauptmomente der folgenden Regierungen durch, welche endlich das Resultat eines gänzlichen Zerfalls der Reichsverbindung herbeiführten, wobei er zugleich vergleichende Blicke auf Regenten und Ereignisse der neuern Zeit wirft.

Es ist hier aber nicht von einer trockenen Aufzählung der Thatsachen, sondern von einer wahrhaft pragmatischen Uebersicht die Rede. Was von dem Einfluß des Umstandes, daß unabhängige Fürsten zugleich Reichsstände waren, auf

die gänzliche Ausartung der Reichsverfassung gesagt wird, ist sehr treffend und wahr. Preussen ist in dieser Hinsicht dem deutschen Vaterland vorzüglich verderblich geworden, und die Rolle, die es als Retter und Beschützer der deutschen Freiheit spielen wollte, und die Folgen, welche die darauf gegründeten Anmaßungen hatten, sind noch bei weitem nicht genug gewürdiget worden. Am Ende aber reducirt sich doch die Quelle alles Uebels im deutschen Reichsstaat auf das, was vor bald 350 Jahren schon Peter von Andlo den deutschen Fürsten ins Angesicht sagte und was hier zu wiederholen überflüßig wäre, und so viel ist gewiß, daß der Untergang der deutschen Verfassung nicht in ihren eigenthümlichen, innern Gebrechen zu suchen ist, sondern in den Personen, die sie handhaben sollten. Daß diese Verfassung nach dem Frieden von Presburg nur noch als ein Schattenbild zu betrachten war, ist nicht zu läugnen, und in der Hinsicht wird man dem Verf. gern beistimmen, wenn er den Entschluß als einsichtsvoll und wohlthätig preiset, welchen mehrere Regenten deutscher Staaten in Verbindung mit Napoleon, dem großen Regenerator Europens, faßten, auch den Namen einer Konstitution aufzugeben, welcher alle Realität mangelte, und dem deutschen Vaterlande eine bessere Gestalt zu geben, ohne welche es vielleicht nur eine Provinz fremder Staaten geworden wäre. Ob dieß indeß überhaupt der einzige Ausweg war, ließe sich vielleicht bezweifeln, wenn nicht die Sache zu tief hinein verdorben und insonderheit alles Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, und dieser unter einander ganz verschwunden gewesen wäre. — Was des Verf. Meinung von dem Einfluß des Umsturzes der deutschen Reichsverfassung auf die Quellen des Privatrechts betrifft; so geht sie kürzlich dahin: daß es kein gemeines Privatrecht in Deutschland mehr gebe, weil die gesetzgebende Gewalt des Reichs mit dem Reiche selbst aufgehört habe. — Der Verf. ist aber in diese wichtige Materie offenbar nicht

tief genug eingedrungen, und wir glauben unsere Leser darüber auf die 3te Controverse, welche das 30. Heft enthält, verweisen zu dürfen.

17.

Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner. Göttingen 1808. Bei Justus Friedrich Dankwerts. 8. XXII. und 168 S.

»Alle, die sich über die neue Ordnung der Dinge in unserem gemeinsamen Vaterlande haben vernehmen lassen — sagt der Herausgeber dieser Schrift in der Vorrede S. »XI. — haben sich mehr oder minder auf die Gegenwart »beschränkt; sie haben die Urkunde des rheinischen Bundes »theils nach den früher bestandenen Verhältnissen beurtheilt, »theils nach allgemeinen Prinzipien angewandt auf den Augenblick. Aber jene Verhältnisse waren gerade durch diese »Urkunde gänzlich aufgelöset; und die Anwendung allgemeiner Grundsätze auf den Moment ist von weniger Bedeutung. Gesetzt: man erhielte damit, daß die gegenwärtigen »deutschen Fürsten sich nach diesen Grundsätzen richteten, was »wäre gewonnen? Wenn dieses Verfahren aus der Urkunde »gerechtfertigt würde und also die Urkunde als die Begründung des Verfahrens stehen bliebe, so wäre nichts gewonnen. Es kommt nicht darauf an, was man für den »Augenblick aus der Urkunde macht; sondern darauf kommt es an, was man in der Zukunft daraus machen wird. Um dieses aber zu bestimmen, muß

»ihr Sinn ausgemittelt werden nach der menschlichen Natur »und dem Wesen des Staats. Meinungen ändern sich, aber »des Menschen Natur bleibt dieselbe und das Wesen des »Staats ist ewig.«

Eine solche Ansicht der Dinge stellt diese kleine Schrift dar. Sie ist eine individuelle Meinung und will nichts mehr enthalten; als diese: »Der Menschen und Völker »Schicksal, sagt der Herausgeber am Schlusse der Vorrede, »ruhet in der Götter Hand; sie vertheilen Glück und Un»glück; aber das haben sie uns überlassen, im Unglück, wie »im Glück gleich ehrwürdig zu seyn. Wenn ein Volk Frei»heit und Unabhängigkeit verlohren hat, so ist schwer zu »entscheiden, wie viel ihm selbst zur Last fällt? aber eigene »Schuld ist es, wenn es den Zustand, den es nicht zu ver»meiden gewußt hat, nicht so zu ertragen weiß, daß es der »Mit- und Nachwelt Achtung verdient. Numantia, Sa»guntum — wer möchte nicht lieber in diesen Städten mit »besiegt seyn, als sie mit erobert haben? Uns ist ein ande»res Loos gefallen; wir überleben. Uns geziemt, die Gegen»wart zu ertragen und die Zukunft zu erwarten, nicht mit »verbundenen Augen oder künstlicher Täuschung, nicht mit »leichtfertigem Sinn oder nichtswürdiger Gleichgültigkeit, »nicht durch weibisches Verzagen oder kindische Spielerei, »nicht durch hohle Sentiments, oder bedeutungslose Worte, »sondern durch Ruhe, Gleichmuth, Fassung, Besonnenheit »und jene Stimmung der Seele, die, so lange Alles unsicher »ist, alles erwartet und darum nichts fürchtet. Das ist gut »und ehrt vor Welt und Nachwelt.«

Die Absichten des Herausgebers bei Bekanntmachung des Briefwechsels zweier Staatsmänner leuchten aus dieser Vorerinnerung deutlich hervor. Die korrespondirenden Staatsmänner sind ein Hofrath B. und ein Präsident M., jener in Diensten eines souverain gewordenen, dieser eines der Souverainität unterworfenen Fürsten. Ob diese Briefe

wirklich von zwei solchen Staatsmännern geschrieben worden, ob nur von einem, ob fingirt vom Herausgeber; daran liegt durchaus nichts. Wir geben blos den Inhalt mit den eigenen Worten der Schrift.

Mit einem Herzen voll von Liebe und Hoffnung, voll von Glauben und Zuversicht, wendet sich der Hofrath an den Präsidenten, um ein gewichtiges Wort zu hören über unsere Gegenwart und unsere Zukunft. Er hofft sein Freund werde groß genug denken, um über Deutschlands Heil und Rettung die kleinen Unbequemlichkeiten (nämlich die Mediatisirungen) zu vergessen, durch welche jene nur zu erkaufen seyen. Ueber das Ganze dürfe und könne das Einzelne nicht betrachtet werden. Schonen solle man es, weil das Ganze nur aus dem Einzelnen besteht; aber über dem Bestreben, die Tonne zu retten, müsse man nicht das Schiff versinken lassen.

Die alte deutsche Verfassung war, fährt der Hofrath fort, für die Zeit der Vergangenheit vortrefflich; sie hat uns viel Gutes und Herrliches verschafft, und eine so vielseitige Ausbildung des Geistes möglich gemacht, wie kein Volk der Erde je erhalten hat. Aber über die allseitige Ausbildung im Ganzen waren die Deutschen höchst einseitig geblieben im Einzelnen. Für ein Volk scheint nothwendig, daß es sich abschließe gegen Fremde; aber im Volke darf ein solches Abmarken nicht Statt finden.

»Wir hatten aufgehört, Deutsche zu seyn, weil wir uns »zersplitterten, und Baiern, Hannoveraner, Sachsen seyn »wollten. Die deutsche Kraft war in die Glieder des Kör»pers untergegangen, weil es an der Seele fehlte, die sie »verband, der sie gehorchten. Die Eifersucht der Theile ge»gen einander war größer, als die Aufmerksamkeit gegen »Fremde; die Völkerschaften der Deutschen fürchteten mehr »sich unter einander etwas zu vergeben, als die Unabhängig»keit Deutschlands an den Nachbarn zu verlieren. So wur-

»de der Sinn für die Deutschheit verloren und lebte nur »noch in Worten und Büchern; aller Nationalstolz gieng »unter in Stadt und Fürsten Eifersucht. Darauf schloß sich »der Einzelne in sich selbst ein, wie sein Ländchen sich aus »dem Ganzen heraus eingeschlossen hatte. Wie die Provin»zen den Sinn für das Land, so verlor der Einzelne den »Sinn für die Provinz. Der Fürst blieb (in bürgerlicher »Rücksicht) nicht mehr die Seele eines organischen Körpers, »sondern er wurde der Beweger einer Marionette. Da war »die Gleichgültigkeit für ein gemeines Wesen, welches nur »noch dem Namen nach existirte, allgemein; man kannte kein »größeres Glück als die Ruhe des Schlafs. Der Deutsche »war fremd geworden in Deutschland; er wurde fremd in »seiner Provinz, in seiner Vaterstadt; er hatte keinen Für»sten und kein Vaterland; für dieses hielt er den Boden, »worauf er wandelte (da Gottes Erde und Sonne doch »überall ist), nnd unter jenem dachte er sich den Einnehmer »seines Geldes. Alle Kraft gieng unter im Lesen und »Schreiben, im Denken über Gott und Welt. Wenige rich»teten ihren Blick hinauf auf das, was Noth war! Daher »das unerhörte Elend, die vielfachen Uebel, die Deutschland »seit einer Reihe von Jahren erlitten hat, daher endlich »seine gänzliche Auflösung.«

Die Akte des rheinischen Bundes scheint dem Hofrathe in einem hohen Sinne entworfen, ganz des großen Mannes würdig, unter dessen Augen, in dessen Kabinette wahrscheinlich sie entworfen wurde. Was unter verschiedenen neben einander bestehenden Staaten nicht möglich ist, das macht sie für Deutschland möglich. Für die äussere Sicherheit ist gesorgt. Der Beschützer bürgt dafür, daß die Verbundenen unbeleidigt bleiben werden. Für das Innere aber — welche Hoffnung! Der Protektor will sich nicht in die innern Angelegenheiten der verbündeten Fürsten und Länder mischen. Wir dürfen also nicht fürchten, daß uns fremde

Gesetze, fremde Gewohnheiten und Weisen aufgedrungen werden. Wir dürfen erwarten, daß die deutschen Fürsten im deutschen Geiste für ihre Völker leben und arbeiten, daß wir Gesetze erhalten, die unserer Natur angemessen sind, für unsere Verhältnisse, für den Grad unserer Bildung passen. Dadurch, daß ganz Deutschland nicht einem einzigen Fürsten gehorcht, daß wir unter mehreren in dieser Rücksicht von einander unabhängigen Fürsten leben, dürfen wir unsere Vielseitigkeit gerettet hoffen. Jeder von unsern Fürsten wird suchen, seinem Volke genug zu thun, und es nach der Eigenthümlichkeit seines Wesens zu regieren, ohne es dem Ganzen zu entfremden. Nicht eine einzige Hauptstadt wird alles, was groß und schön ist und geschaffen wird, in sich vereinigen, sondern die Mehrheit der Regenten wird die allgemeine Verbreitung der Bildung nothwendig machen. Die vorigen Residenzstädte kleiner Fürsten werden nicht herabsinken zu nahrungslosen Landstädtchen; sondern überall, wo der Reisende in Deutschland hinkommt, wird er etwas Merkwürdiges und Schönes finden. Deutschland wird in mehreren Städten königliche Pracht zeigen und ein reges Leben: sie werden wetteifern diese Städte einander zu übertreffen in Allem, was das Leben fördert und ziert; und die Residenzen der mittelbar gewordenen Fürsten werden ihren alten Glanz nicht verlieren. Gelehrte aller Art werden in ganz Deutschland verbreitet seyn, und durch Wissenschaft und Schönheit die Gemüther belehren und entzücken.

Vortrefflich, scheint dem Hofrathe mit Recht, daß einige große Königreiche gebildet werden im Bunde.

Es giebt Institute von der höchsten Wichtigkeit, die in kleinen Staaten nicht eingerichtet werden können. Auch an diesen also wird es künftig in Deutschland nicht fehlen. Baiern, Sachsen ꝛc. ꝛc. sind im Stande zu den größten Unternehmungen dieser Art. Auch die physische, die Militairmacht — bisher so schwach obwohl so ungeheuer groß,

weil durch die Zersplitterung der Kraft sich alles in Spiel auflößte, weil Uneinigkeit herrschte, und kein gemeinsamer Geist im Ganzen lebte — wird sich dadurch entwickeln. Jetzt sind es wenige große Massen, in welche sich das Ganze zerschlagen hat, und in diese Massen ist es nur zerschlagen, in so fern es seine Kraft nicht äußern soll; sie sind Eins, sobald sie thätig werden. Wenn ein Bundesgenosse angegriffen werden wird; so ist das allgemeine Interesse angegriffen, und alle stehen zu Einem, ihn und sich gemeinschaftlich vertheidigend.

Durch den Bundestag, dieser Seele des Ganzen, wird Einheit und Leben auch zur Zeit des Friedens bewirkt und erhalten werden. Er ist der Brennpunkt, in welchen alle Strahlen zusammen fallen; durch ihn hängt jeder Staat zusammen mit dem andern; durch ihn wird ein Fürst dem andern verwandt. Er wird in der Mannigfaltigkeit der Reiche und Staaten die Einheit und Kräftigkeit erhalten. In ihm wird sich alles Eigenthümliche verlieren, welches ein jeder Staat in sich und für sich hegen und pflegen darf. Zu ihm wird der Deutsche jedes Landes sein Auge wenden und vergessen, daß er ein Würtemberger ist oder ein Hesse. Deutsche werden wir alle seyn, und Ein gemeinsames Vaterland haben: die Bundesgenossenschaft. So weit der Bund reicht, so weit ist unser Vaterland. Wir werden nicht mehr fremd seyn unter unsern Brüdern, wenn wir die Mauern unserer Stadt verlassen. Ein Recht wird uns alle verbinden; Eine Freiheit uns vereinigen. Maaß und Gewicht mird gleich seyn, frei Handel und Verkehr, uneingeschränkt das litterarische Wesen. Eine Münze wird gelten, die der Bundesgenossenschaft.

Ueber dem Ganzen schwebt der Protektor als der schützende Genius. Das Verhältniß der Fürsten zu den Unterthanen hat er uns zu bilden überlassen. Da mögen die deutschen Fürsten zeigen, was sie wollen und erstreben,

hohen Sinn und fürstliche Tugend, und die Unterthanen, was sie werth sind, welches Loos sie verdienen. Aber das Verhältniß der Fürsten und Staaten zu einander kann ihm nicht gleichgültig seyn. Freilich ist bestimmt, daß alle Streitigkeiten der Fürsten unter sich vom Bundestage entschieden werden sollen. Aber wenn sie sich nicht vereinigen könnten? Was blieb übrig, als seine Zuflucht zu ihm zu nehmen, dem es auch nicht an physischer Macht fehlt, seinen Rechtsspruch geltend zu machen? Dadurch wird unter den verbündeten Mächten in Deutschland ein Völkerrecht ausgeübt werden, welches die übrige Welt nur in Büchern hat.

»Wenn ich, fährt der Hofrath fort, den ganzen Mechanismus überdenke: im Mittelpunkt den Bundestag, der »durch die deutschen Fürsten den Völkern Leben giebt, sie »verbindet und vereint, diese im weiten fernen Raum des »Kreises; das Ganze gehalten von Napoleons fester Hand, »so kann ich nicht umhin, aufzujauchzen und dem deutschen »Vaterlande glückliche Tage zu versprechen.«

Möglich, daß das französische Gesetzbuch eingeführt werde, aber dadurch wird die oben geäußerte Hoffnung, daß wir kein fremdes Gesetz erhalten würden, widersprechend unsern Sitten, unserer Kultur — nicht aufgehoben. Napoleon will sich in die innern Angelegenheiten nicht mischen; unsere Fürsten werden also dieses Gesetzbuch verlässig modifiziren nach Geist, Sinn, Zustand und Lage ihrer Völker. Und wer muß sich alsdann der Uebertragung desselben nicht freuen? Ist es nicht wenigstens das beßte, dessen irgend ein Volk sich rühmen kann? Ist es nicht hervorgegangen aus einer Nation, welche nicht nur die größten Männer im Fache der Gesetzgebung hervorgebracht, sondern auch vielfältige Erfahrung gemacht hat? Ist es nicht eben der theuer erkaufte Schatz dieser Erfahrung? Das scheint eben das Glück Deutschlands, daß wir die Resultate der Revolution genießen werden, ohne die schrecklichen Zuckungen erduldet

zu haben, unter welchen sie erworben sind. Das einzige, was man fürchten könnte, ist: daß Napoleon ein Mensch bleibt und nicht ewig leben kann. Nach ihm — wer weiß was geschehen mag! Aber was beruhigt, ist der Gedanke: daß das Angefangene gegen die Zeit, wann die Götter Ihn unter sich aufnehmen, weit genug gediehen seyn wird, um auch in der Zukunft zu bestehen. Alles mag fest gegründet werden, auf lange Zeiten bei Seinem Leben.

In diese Hoffnungen, in diesen Jubel stimmt der Präsident in seiner Antwort an den Hofrath nicht ein. Da so viele Erscheinungen vor seinem Blicke übergegangen, deren er sich umsonst erfreut habe, so vieles aufgebaut und wieder zusammengestürzt sey, ohne eine Spur des Daseyns zu hinterlassen, so werde ihm nicht verargt werden, daß er bedächtig geworden und geneigt, den Erfolg abzuwarten. Wenn ausgemacht wäre, daß alle Hoffnungen des Hofraths in Erfüllung gehen; so werde er sich und des Augenblicks gern vergessen. Aber das sey das Schlimme, daß der Mensch die Zukunft nicht zu berechnen vermöge. Wer könne bestimmen, wie alles werde und komme? »Ich will damit nicht sagen, fährt derselbe fort, daß Ihre Hoffnungen und Erwartungen sich auf keinem sichern Grunde bewegten. Die Idee des rheinischen Bundes ist gewiß ein hoher Gedanke würdig des großen Kaisers, der sie entworfen oder doch gebilligt hat.«

Was anders, als Großes, konnte von dem Großen kommen? Aber der Gedanke könnte doch groß und seiner würdig bleiben, wenn er auch nicht auf das Heil von Deutschland, auf die Wohlfahrt unsers Vaterlandes berechnet wäre. Vorausgesetzt jedoch, er sey wirklich von allen Seiten in dieser Absicht entworfen: ist denn damit Alles, ist damit Vieles geschehen? Der ursprüngliche Geist menschlicher Einrichtungen ist meistens, ist vielleicht immer gut; dennoch entfernen sich die Menschen gewöhnlich bald von ihm. Das

ehrwürdige Institut verliert seine Bedeutung, und steht da in der Geschichte als ein rührendes Monument eines großen Wollens. »Sie gestehen selbst, daß es eine Zeit gegeben, in welcher die Verfassung des aufgelöseten deutschen Reichs vortrefflich gewesen. So lange man im Geiste dieser Verfassung lebte und handelte, so lange hat er viel Gutes und Schönes hervorgebracht. Waren wir nicht durch ihn, was wir, wie Sie meinen, erst durch den neuen Bund werden sollen? Waren wir nicht, jenem Geiste nach, vereinigt zu gemeinsamer Vertheidigung, zu vielem allgemein Guten, während wir in den verschiedenen Herrschaften Deutschlands nach der Weise lebten, die unsern Verhältnissen und Eigenheiten gemäß waren? Hatten wir nicht einen Kaiser? nicht Reichstag? Hatten wir nicht Ein gemeinsames Vaterland? Warum sind wir denn, Wir, diese große kräftige Nation, so schwach geworden und erbärmlich? Darum, weil wir von dem ursprünglichen Geiste unserer Verfassung abgewichen waren; weil unsere Fürsten lieber eigene Herren als beschränkte Mitglieder der deutschen Verbindung seyn wollten, weil die Unterthanen verschiedener Fürsten aufgehört, sich als Deutsche anzusehen und Nationen für sich zu bilden angefangen. Es lag also nicht in unserer Verfassung, wie sie entworfen, wie sie abgefaßt war, daß wir so schwach wurden; sondern es lag im Charakter der deutschen Fürsten und Völker. Der Geist der Verfassung war nicht gealtert — sie war groß und vortrefflich — sondern Wir waren gealtert, Wir, Fürsten und Volk; und weil wir die Glieder nicht mehr rühren konnten oder mochten, so schrieben wir (weil das Geständniß eigener Erbärmlichkeit das schmerzlichste von Allem ist) die Schuld der Verfassung zu. — Die Formen veralten; aber der Geist bleibt lebendig.«

»Jetzt haben wir neue Formen, wir werden noch mehrere bekommen. Sollte der Charakter unserer Fürsten, unseres Volks sich wohl verändert haben? Es sind dieselben

ben Fürsten, es ist dasselbe Volk, welches den Geist in den Formen, welches Deutschland hat untergehen lassen. Ich will das beste hoffen.«

Allerdings scheint richtig, kann man auf alles dieses sagen, daß wir den Geist in den Formen haben untergehen lassen. Aber die Hauptsache ist wohl, daß wir in keinem Zeitpunkte den wahren Geist der Verfassung aufgefaßt haben und vielmehr im stäten Schwanken über den Verstand der Verfassung waren, die wir in mehreren Grundgesetzen, vieldeutiger Auslegung fähig, wie unsere staatsrechtlichen Hands und Hauptbücher beweisen, in Observanzen und Herkommen, mannigfaltig widersprechen, aufsuchen mußten. Hätten wir nur ein einziges, deutlich sprechendes, alle wechselseitigen Verhältnisse genau bestimmendes Grundgesetz, eine einzige Konstitutionsurkunde gehabt, vieles möchte fürs Ganze und fürs Einzelne besser gegangen seyn. Wir hatten einen Kaiser! Aber welche Widersprüche über seine Rechte und Pflichten? Aber Wir hatten einen Reichstag? Aber wie waren seine Form und Geist? Dann hätte unser Präsident allerdings auf die Beschaffenheit der konpistrenden Staaten Rücksicht nehmen sollen, welche wenigstens eben so viel Antheil an unserer Auflösung hat, als unsere Verfassung. Freilich war schlimm, daß wir nicht gleichen Schritt mit andern hielten; aber liegt die Schuld, daß wir es nicht thaten, blos an uns? Liegt es nicht, wenigstens größten Theils am Geiste und Körper der Verfassung, die gar nicht, oder doch nur mit vielen Schwierigkeiten in Bewegung gesetzt werden konnten; Schwierigkeiten, die ohne sehr blutige Explosionen von uns nicht hinweggeräumt werden konnten. Verbunden waren wir allerdings zu gemeinsamer Hülfe. Aber wann hörten diese gemeinschaftlichen Kräfte auf, stark zu seyn? — Als unsere Verfassung es unmöglich machte, sie im Geiste der Zeit wirksam aufleben zu lassen.

Eine Reform unserer Verfassung, die nicht mehr paßte,

zum Geiſte, zu dem ſich andere Völker aufgeſchwungen hatten, war alſo Bedürfniß. Daß wir ſie von fremder Hand erhielten, mag allerdings demüthigend für uns als Nation ſeyn; aber wir erhielten ſie dadurch ohne alle jene ſchrecklichen Stürme, welche noch alle jene Nationen beſtehen mußten, die verſuchten, ſich ſelbſt zu helfen, und welche nach unſerer Verfaſſung bei uns wüthender geworden ſeyn müßten, als irgendwo. Und dies, dünkt uns, hat für eine biedere Nation doch wirklich keinen geringen Werth — und keinen wandelbaren Troſt.

Nach dieſer beiläufigen Bemerkung fahren wir fort, unſerm Präſidenten zu folgen.

Ob ſchon ſeit Abfaſſung der Bundesakte vieles geſchehen, was den lebendigen Hoffnungen des Hofraths entſpreche? Unſere Heere ſiegen freilich, aber durch Napoleons Geiſt und unter ſeinen Adlern.

Aber auch vor dem Rheinbunde waren Siege deutſcher Soldaten unter guter Anführung nicht unerhört. In einzelnen Staaten ſey manch erfreuliches geſchehen, und zwar zu Folge des Bundes. Aber ob viel Bundesmäßiges geſchehen? Es gebe Bundesſtaaten, d. h. Staaten, die mit Napoleon eine Konföderation geſchloſſen haben, aber in Deutſchland ſuche man den Bund umſonſt. Die verſchiedentlich erſchienenen Verordnungen und Einrichtungen ſchienen eher darauf hinzudeuten, ein eigenes kleines Ganze zu bilden, als Glied eines Körpers zu ſeyn, deren Seele der Bund ſey. Dieſer werde wohl hin und wieder genannt, aber zuweilen auf keine Art, die eine große Liebe beweiſe. Von etwas gemeinſamen ſey wohl die Rede geweſen, durch den Fürſt Primas; aber ſonſt auch nichts. Nach Erſcheinungen und Thaten zu urtheilen möchte man faſt glauben, der alte Trieb deutſcher Fürſten und Völker, ſich abzuſondern von der deutſchen Einheit, ſey nach der Ver-

bindung mit Frankreich erst zum Bewußtseyn gekommen und verfahre jetzt planmäßig.

Der Anblick einer alten Karte von Deutschland, wo alles bunt durcheinander liege, müsse den Gedanken, daß zwar die alte Einrichtung ihre mißfällige Unbequemlichkeit gehabt habe, erzeugen, aber auch die wohlthuende und erquickende Ueberzeugung gewähren, daß unsere Väter im kindlichen Sinne auf die altgewohnte deutsche Treue und Redlichkeit bauend, keine andere Gränze gesucht haben, als das allgemeine Vertrauen.

Durch die neue Einrichtung sey nun allerdings jener Unbequemlichkeit abgeholfen: Aber wenn das Streben nach Rundung und natürlichen Gränzen auch nicht gerade von Mißtrauen in dem neuen Bund und gegeneinander zeugen, so gebe es doch Raum zur Befürchtung, daß jeder einzelne Staat sich in aller Rücksicht so in sich selbst zusammen zu ziehen suchen werde, als er sich durch physische Gränzen abzuschließen trachte. Und dieses scheine wirklich durch einige neuen Thatsachen bewiesen zu werden. Durch das Streben nach Rundung und Abgeschlossenheit seyen viele natürliche und heilige Bande zerrissen, die Menschen an Menschen geknüpft haben, Bande der Familie, der Freundschaft, des Zutrauens. Der verzeihliche Schmerz darüber werde Manche der neuen Ordnung der Dinge höchst ungeneigt machen; indessen wolle der Präsident es nicht tadeln. Der Plan des Ganzen und die allgemeine Sicherheit haben diese Maaßregeln nothwendig gemacht. Aber daß man Trennung so scharf, so schneidend mache, das scheine nicht gut. Jene alten Bande könnten dazu wirken, daß das allgemeine Interesse berücksichtiget würde; sie könnten die Einwohner der verschiedenen Bundesstaaten enger an einander knüpfen. »Denn wenn wir, wenn unsere Kinder nicht lernen den »Bund lieben, wenn nicht die Kraft der Einheit erhal-

»ten wird, was bürgt für unsere Sicherheit, wenn einmal »der Protektor seine Hand von uns zöge?«

Von den Bemühungen der Publiziſten, für die neue Verbindung ein Staatsrecht zu predigen, sagt der Verfasser, daß dieses wohl noch etwas zu früh sey. Sie könnten ja aus keiner andern Quelle schöpfen, als, aus der Pariser Urkunde. Wer aber dafür stehe, daß sie nicht noch vielfach verändert werde, noch Zusätze und Modifikationen erhalten könne? Schon sey ihr ganzer Zweck (die Ruhe des südlichen Deutschlands) durch den Beitritt so vieler nördlich deutschen Fürsten verändert! Was nun mit dem Ganzen geschehen, könne auch bei den Theilen Statt finden, und jeder Artikel möchte leicht eben so nach Zeit und Umständen gewendet werden. Nehme man nun diesen Fall an, so sey klar, daß die Publiziſten eben so wenig jetzt schon das künftige Staatsrecht des rheinischen Bundes aus ihr herleiten könnten, als sie ihre kühnen Hoffnungen auf sie gründen dürften. Aber wenn auch die Urkunde bleibe und in ihrem ganzen Umfange erfüllt werde; so trete doch der schwierige Umstand ein, daß sie einer mehrfachen Erklärung fähig sey. Sie sey kurz, nicht überall deutlich, nicht durchaus bestimmt. Wolle aber ein Privatmann mit der Erklärung des Bundes einen Versuch machen; so werde er am sichersten über das Was der Urkunde ins Reine kommen, wenn er es nur betrachte in Beziehung auf das Wer und Wie, wenn er mithin nicht fragte: was ist in der Urkunde bestimmt? ohne zu fragen: wer den Bund geschlossen habe und wie er geschlossen worden sey?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nun Gegenstand der folgenden Briefe des Präsidenten.

Wer hat den Bund geschlossen? Es sind zwei Partheien, die sich verbinden: Der Kaiser Napoleon und eine Reihe von Königen, Herzogen, Fürsten und Grafen, die bis dahin deutsche Reichsstände waren. Es möchte also

ſcheinen, der Kaiſer der Franzoſen gehöre in den Bund, der Bund beſtehe zwiſchen ihm und den deutſchen Fürſten. Dieſe Anſicht aber ſey durchaus unrichtig. Kaiſer Napoleon erſcheine in der ganzen Urkunde nur als Kaiſer der Franzoſen und König von Italien. Schon im erſten Artikel würden die Staaten der deutſchen Fürſten »die verbündeten Staaten des Rheins« genannt, ihnen allein werde alſo der Name des Bundes beigelegt; von Frankreich ſey nicht die Rede. Und wenn in der Folge (Art. 35.) eine Allianz zwiſchen Frankreich und den verbündeten Staaten ausgemacht werde; ſo ſey das nur ein neuer Beweis, daß ſich dieſe Allianz nicht durch die Konföderation von ſelbſt verſtand, ſondern ausdrücklich habe feſtgeſetzt werden müſſen. Frankreich und die verbündeten Staaten blieben ſich alſo gänzlich fremd, und ſeyen durch die Allianz einander nur näher gerückt.

Das Verhältniß jedes einzelnen Bundesſtaats zu Frankreich ſey daher ein ganz anderes, als das Verhältniß deſſelben zu jedem andern Bundesſtaate und zu dem Ganzen. Gehörte nun Frankreich nicht zur Konföderation, ſo könne auch der Kaiſer der Franzoſen nicht in den Bund hineingezogen werden, durch ihn nicht gebunden werden. Napoleon ſtehe mit dem Bunde in Verbindung; ſeine Einwirkung auf ihn werde fortdauern, ſie ſey zum Theil in der Urkunde beſtimmt (Art. 12. 36. 37.). Er iſt Protektor und hat als ſolcher Rechte. Aber der Bund werde nicht auf ihn würken. Der Hofrath habe das Verhältniß ſehr richtig ausgedrückt: Napoleon ſchwebe als ſchützender Genius über dem Bunde. Der 37. Artikel widerſpricht dem Geſagten nicht. In dieſem Artikel ſey nicht vom Rheinbunde, ſondern von der Allianz die Rede, welche zwiſchen Frankreich und dem Rheinbunde ſtatt finde.

Alſo: der Monarch eines fremden Staats habe mit den Regenten anderer Staaten eine Uebereinkunft abgeſchloſ-

sen, durch welche diese Staaten einmal unter sich vereinigt, und zweitens also vereinigt in eine Allianz mit ihm getreten sind. Von der ersten Verbindung ist er Protektor, von der zweiten Mitglied.

Nachdem nun bestimmt worden, wer eigentlich den Bund geschlossen habe und nebenbei gezeigt wurde, daß wir unsere Hoffnungen und Erwartungen eben nicht auf den hohen Sinn und die Fürstentugend der Herrscher, gründen sollten, sondern auf das festgesetzte Recht — theilt der Präsident einige Reflexionen mit über das, was von diesen Compaciszenten beschlossen werden konnte, und wie das Geschlossene in dieser Beziehung erklärt werden müsse?

Das erste Glied der Verbindung sey der Monarch eines fremden Staats. Was auch Napoleon in seines Gemüthes unergründlichen Tiefe gedacht habe, wie sehr auch seine große Seele die benachbarten Völker, die Völker Europens und der Welt umschließen möge; so müsse doch Sein — des Regenten eines fremden Staates Wollen und Thun durch die Verbindung der deutschen Fürsten und mit den deutschen Fürsten, nach dem Wesen des Staates überhaupt und seiner Monarchie im Besondern beurtheilt werden, wenn man die Zukunft im Auge behalten und wissen wolle, was Deutschland, was Frankreich vom rheinischen Bunde hoffen dürfe. Napoleon als Mensch und blos in Beziehung auf Sein Zeitalter könnten vielleicht größer erscheinen, wenn man voraussetze, Deutschlands Interesse habe ihm eben so sehr am Herzen gelegen als jenes von Frankreich; aber als Monarch des französischen Kaiserthums, als Kaiser der Franzosen gewiß nicht. Man müsse über ihn, den großen Mann hinwegsehen, und an den Staat denken, dessen Organ, mit dem Er eins sey, und der sich nur in ihm ausspreche.

Um das Interesse eines Staats in Rücksicht auf einen

fremden Staat im allgemeinen kennen zu lernen, müsse man zuvor über die Natur, das Streben und den Zweck des Staats einig geworden seyn. Dann erst werde sich bestimmen lassen, welches Interesse Frankreich gegen Deutschland und folglich gegen den rheinischen Bund habe; denn der Allianz ungeachtet seyen, der Voraussetzung nach, Frankreich und der Rheinbund ganz verschiedene und sich gegenseitig fremde Staaten geblieben. Der Sinn der Bundesakte werde in dieser Beziehung dann erklärt werden können.

Der Präsident sucht nun folgende Sätze zu erweisen: Jeder Einzelne sucht im Staate Sicherheit vor allen andern Mitgliedern desselben, aber eben so muß er die Sicherheit des ganzen Staats vor allen andern Staaten wollen und erstreben, weil die innere Freiheit bedingt ist, durch die äußere Sicherheit. Sicherheit von innen kann nicht statt finden, wenn das Ganze von außen bedroht ist.

Die Verfassung des Staats mag seyn, welche sie wolle, darinn sind alle Staaten sich gleich, daß sie eine vollkommene Unabhängigkeit von jedem fremden Staate erstreben, und daß ihre Verfassung sich nur unter dieser Bedingung realisiren lasse.

Um nun dieser Unabhängigkeit gewiß zu seyn, wird jeder Staat eines von zweien durch seine Natur und diesen Zweck zu erstreben suchen; entweder wird er alle andere Staaten mit sich zu vereinigen, in sich aufzunehmen suchen durch Unterwerfung, um die Mitglieder derselben, im Einzeln und Ganzen zu nöthigen, mit seinen Bürgern nach gleicher Verfassung zu leben und so die allgemeine Sicherheit und Freiheit zu erhalten; oder er wird darauf hinarbeiten, alle andere Staaten so klein zu machen und schwach und abhängig von sich selbst, daß durchaus kein Angriff irgend einer Art zu besorgen sey. Wollte der Staat fremden Staaten gegenüber etwas anders; so müßte er aus seiner

Natur heraus gehen. Welches von beiden der Staat aber auch erſtrebt, ſein Streben, wiewohlen es auf alle Staaten der Erde geht, muß doch zuerſt die benachbarten treffen, weil dieſe zuerſt zu fürchten ſind.

So lang der Geiſt des Staats, ſein eigentlicher Sinn ihm ſelbſt verborgen blieb; ſo lange er unbewußt in der Ganzheit ſeiner Natur lebte und nur dem eingebornen Triebe dieſer Natur folgte; ſo lange äußerte ſich jene erſte Beſtrebung, die das Weſen des Staats nothwendig machte. Ein blinder Eroberungstrieb zwang die Völker gegeneinander.

Als aber in ſpätern Zeiten der menſchliche Geiſt weiter entwickelt wurde, als man immer wieder die alte Erfahrung machte, daß alle große Reiche, wenn ſie ſich über gewiſſe Gränzen hinaus dehnen, in ſich ſelbſt zuſammenſtürzen; und als man im Zeitraume des Stürzens und der Wiedergeſtaltung aus den Trümmern immer wiederkehren ſah Verwirrung, Greuel und Noth — da mußte auch wohl der Staat zur Beſinnung kommen und erkennen, daß die Natur nicht Einen, ſondern mehrere Staaten gewollt habe. Da mußte er das alte Streben, Alles in ſich aufzulöſen und mit ſich zu vereinigen aufgeben; er mußte ſich ſelbſt Schranken ſetzen, damit die letzten Glieder des Körpers nicht allzuweit vom Sitze der Seele entfernt ſeyn möchten. Er mußte andere Staate um ſich her wollen. Aber ſo gewiß er nicht aufhört, Staat zu ſeyn; ſo gewiß kann er dieſen andern Staaten nicht Kraft und Leben gönnen, wovon er ſelbſt etwas zu befürchten hätte. — Das heißt, der Staat wird in Anſehung anderer Staaten den obenbemerkten zweiten Weg gehen.

Alle Staaten wollen daſſelbe. In dieſem Streben gegen einander wird das Leben rege erhalten und wachſam und die Staatsform in dieſer Rückſicht ausgebildet. Gelingt es allen auf gleiche Weiſe, oder gelingt es nur den

größeren auf gleiche Weise, so daß jeder derselben durch die andern verhindert wird, die kleineren mit sich zu vereinigen, oder wenigstens ihre Kraft als Staaten an sich zu ziehen; so entsteht ein Gleichgewicht, dessen Idee ganz der Vernunft gemäß ist. Gelingt aber Einem über den andern hinaus zu kommen; so ist nicht daran zu denken, daß er sich nun selbst so weit beschränken werde, um den andern gleiche Kraft und Stärke zu lassen; sondern er wird alle Kraft, allen Lebenssaft der neben ihm bestehenden Staaten besitzen wollen.

Der Gedanke eine Staatenrepublik zu bilden, möge den Ruhm eines so großen und guten Königs, wie Heinrich IV, verherrlichen; aber im Geiste des Volks, dessen König er gewesen, sey er nicht gedacht. Seine Realisirung hebe sich von selbst auf dadurch, daß er dem Wesen der Staaten widerspreche.

Sind nun diese Gedanken ihrem Sinn und Wesen nach richtig; so ist die Anwendung davon auf Frankreich und Deutschland leicht gemacht.

Frankreichs wahres Interesse fodere, des Zwischenraums versichert zu seyn, durch welchen es von Rußlands furchtbarer, von Oestreichs achtbarer Macht getrennt werde. Wie sollte es also nicht streben, die Macht desselben an sich zu ziehen und Alles daraus zu machen, was für die eigene Ruhe und Sicherheit nothwendig oder heilsam scheine.

Dieser Zwischenraum nun sey Deutschland, dieses Völkergebährende und gesunde, große, kräftige Menschen nährende Land, dessen Bewohnern nichts fehle, weder Geist, noch Muth noch Kraft, ausgenommen die Stärke der Einheit. Frankreichs höchste Interesse sey, Deutschland also mit sich zu verbinden, daß Frankreich alle Kraft, die Deutschland nach außen zu wenden vermöchte (mit einem Wort alle Militairkraft) in seiner Hand behalte, um sie nach Gefallen zu brauchen und es, so viel, wie möglich, unmöglich zu

machen, daß die in Deutschland vertheilte Kraft jemals gegen Frankreich oder wider dessen Willen vereinigt werde. Nur unter dieser Bedingung könne Frankreich als eigener Staat, Staaten in Deutschland dulden; ohne diese Bedingung könne Frankreich, als Staat, sich nicht mit diesen Staaten vereinen, wenn es seiner Natur gemäß handeln wolle; unter dieser Bedingung aber mußten ihre Staaten in Deutschland höchst willkommen seyn, willkommen als ihre Einverleibung in sich selbst, weil es dadurch eine gefährliche Größe und eine gefährliche Berührung vermeide, ohne irgend Etwas einzubüßen, was eine solche Einverleibung wünschenswerth machen könnte. —

In diesem Sinne nur und gemäß dessen Ideen beurtheilt der Präsident die Bundesakte, um zu zeigen, wie es um die Bundesstaaten in Rücksicht der äußern Unabhängigkeit stehe.

Die hier nun vorgetragenen Sätze sind eine natürliche Folge der aufgestellten Grundsätze; aber wird man dagegen nicht einwenden:

Allerdings dürfte man aus der Geschichte aller Zeiten und Völker nur wenig gegen die hier vom Präsidenten vorgetragene Ideen und Theorie einwenden können, außer etwa, daß alle Eroberer wohl nicht immer diese Zwecke klar vor Augen gehabt haben mögen; oder hat der Präsident auch Rücksicht auf die Ereignisse unserer Tage, auf das genommen, was sich unter unsern Augen zu realisiren anfängt, nämlich die hohe Idee eines großen Föderativ-Systems, die von Napoleon concipirt, und in deren Vollendung er schon so große Schritte gemacht hat? Stellt nicht Napoleon eine doppelte Person vor, einmal als Monarch von Frankreich und dann als Haupt des großen Bundes? Und kann die Dauer des letztern anders als durch wechselseitige Vortheile aller verbündeten Staaten gesichert werden? Wird nicht jeder der verbündeten Staaten und so auch

Frankreich, selbst in der Voraussetzung, daß der Bund nur zur eigenen Sicherheit Frankreichs nach des Präsidenten Theorie diene, dieser hohen Idee einige Opfer bringen müssen?

Der einzelne Mensch, ganze Massen von Menschen haben, als sie Staaten bildeten, vieles aufgeben müssen, um Sicherheit zu erhalten, um nicht im Genusse der übrigen Vortheile beständig gestört zu werden. Zwar haben durch alle dahin zweckende Institutionen nicht alle Exzesse, nicht alle Störungen der öffentlichen Ruhe im Staate aufgehört; wir hören noch täglich von Verbrechen aller Art, kurz die vollendetste Sicherheit hat bei allen Anstalten, bei allem Zusammenwirken, bei der größten Kraft der öffentlichen Gewalten noch kein Staat in der Welt gewähren können; aber im Allgemeinen hat man Mittel gefunden, der Selbsthülfe und Selbstrache u. s. w. ein Ende zu machen, und ein wohlgeordnetes bürgerliches Regiment einzuführen. Sollte nun ein solcher Zustand, der besonders unsern Vorältern im Mittelalter auch nur in Rücksicht auf Deutschland unmöglich geschienen haben mag, nicht für ein Staatensystem, wenn auch nicht für ganz Europa oder wohl gar für die ganze Welt, doch für einen grosen Theil oder für dieses Föderativreich, vielmehr eigentlich Staatensystem denkbar seyn? Könnten nicht Institutionen, die z. B. dem Faustrechte und dergleichen Unheile in Deutschland ein Ende machten, auch für diesen Staatenverein gefunden werden? Welches ist der Maasstab der geographischen Größe für solche Institutionen, die in allen heutigen Staaten gefunden werden?

Der in Hinsicht des Gemüths immer ädle Gedanke eines ewigen Friedens unter allen Staaten mag nicht realisirt werden können; aber sind einzelne, kleine Störungen, die noch dazu durch jene mögliche Institutionen seltener werden müßten, nicht wie Exzesse in einzelen Staaten anzusehen, die die Ruhe des Ganzen nicht stören? Nothwendig

müßten alle Staaten dem großen Bunde hier Opfer bringen und selbst zu bringen gezwungen werden, wie der Einzelne dem Staate, der deutsche Faustritter dem Landfrieden. Wenn nun also ein kraftvolles Genie die Idee solcher Institutionen faßte, die dieses zum Zwecke hätten, wir meinen, wenn das Mittel erfunden würde, zur Erfüllung von Pflichten in Hinsicht auf das Allgemeine zu zwingen, würde dieses Genie, das wir uns als Chef des Bundes denken, blos dem Lande gehören, das er beherrscht? würde er blos die Vortheile dieses Landes vor Augen haben können? Der große Mann gehört allen Staaten, die wechselseitigen Vortheile Aller müssen Ihm am Herzen liegen.

Groß mögen uns immer die Opfer scheinen, welche von deutschen Fürsten gebracht werden müssen; aber hatten denn nicht eben diese Fürsten noch größere Opfer vorhin zu bringen, wir wollen nicht sagen Kaiser und Reich, sondern manchem ihrer Mitstände, manchem Nachbar, um eine zweideutige Sicherheit nur auf einige Monate zu erhalten?

Der rheinische Bund ist bisher fast immer blos in Hinsicht seiner Verhältnisse auf Frankreich betrachtet werden. Sollte man ihn nicht als Vorbild des großen Föderativsystems betrachten dürfen und können? In was für einem ganz andern Lichte würde er dann erscheinen!

Der Raum gestattet hier nicht, diese Idee weiter auszuführen; aber wir werden darauf in einem der folgenden Hefte unserer Zeitschrift zurückkommen.

Nur müssen wir jetzt gleich daran erinnern, daß dieser Bund zwar konstituirt, aber noch nicht vollendet ist. Wir kennen bis jetzt seine Physionomien, und selbst diese nur noch im Profil und bei weitem noch nicht vollkommen, sein Gemüth ist uns fast unbekannt, und wir werden es erst durch das künftige Fundamentalstatut näher kennen lernen.

Der Präsident will nun weiter untersuchen, was im

Innern zu fürchten oder zu hoffen sey, in so fern von innerer Freiheit ohne äußere Unabhängigkeit die Rede sey.

Da der Kaiser Napoleon erklärt hat, daß Ihn die innern Angelegenheiten der verbündeten Staaten nichts angehen, so hängen sie also ganz vom zweiten Gliede des Bundes, nämlich den konföderirten Königen, Großherzogen, Herzogen, Fürsten u. s. w. ab.

Der Präsident beschäftigt sich hier vorzüglich mit der Widerlegung jener Publizisten, welche der Meinung sind, »alles, was nicht durch die Bundesurkunde ausdrücklich aufgehoben worden, sey aus der alten Verfassung der besondern Lande stehen geblieben, die Reichsgesetze seyen freilich aufgehoben, aber die Territorialgesetze bestünden noch in voller Kraft.«

Man weiß, daß besonders Herr von Berg und mehrere andere deutsche Gelehrte behauptet haben, durch die rheinische Bundesakte, durch den Uebergang der Landeshoheit zur Souverainität, sey das alte Band zwischen Herrn und Unterthanen in Deutschland nicht zerrissen worden. Gegen diese Meinung nun steht der Präsident auf, und will vorzüglich aus dem Umstande, daß die Bundesfürsten die Bundesakte ohne ihre Völker zu fragen, ohne ihre Einstimmung zu fodern, abgeschlossen haben, beweisen, daß das alte Verhältniß mit diesen schon dadurch gänzlich aufgehoben worden sey. Das spätere Verhältniß zwischen Fürsten und Volk aber sey durch eine neue Einstimmung beider Theile zum Recht geworden, eben so wie die Bundesakte. Die Völker haben wenigstens stillschweigend eingewilligt, und das Verfahren der Fürsten dadurch gut geheißen.

Die Fürsten seyen souverain geworden, volle Souveraine. Diese Souverainität könne aber nur von Souverainität gegen die Völker verstanden werden, da ihre Souverainität gegen außen sowohl als gegen den Bund beschränkt sey, durch die Bundesakte. Die Völker seyen also hingege-

ben der Willkühr der Fürsten. Wenn diese bisher Manches von alten Einrichtungen und Rechten haben bestehen lassen, so sey es gekommen, weil sie es für gut gefunden, nicht, weil sie es gemußt. Jedes einzelne bedürfe aber der Bestätigung, wenigstens im allgemeinen einer Erklärung des Fürsten, daß das bleiben solle, welches nicht ausdrücklich aufgehoben werde. Und aus der Handlungsweise der Fürsten scheine hervorzugehen, daß sie selbst die Sache von dieser Seite ansehen. Fürchterlich sey der Gedanke, hingegeben zu seyn an die Willkühr eines Einzigen, ganze Länder und Völker unterwürfig zu machen eines Einzigen Willen und Einsicht. Daher komme wohl das Widerstreben gegen diese Souverainität, diese Bemühung, mit der man die Spitze abzubrechen, oder gar das ganze Schwert zu verhüllen suche. Die Publizisten möchten uns gern überreden, daß es mit dieser Souverainität nichts sey oder nicht viel. Aber warum man uns den Abgrund verbergen wolle? Jetzt sey Zeit, ehe wir hineinstürzen, uns zu warnen und auch die Fürsten hinein schauen zu lassen, damit sie selbst, bange vor dem Schwindel, zurückbeben. Und eben in diesem Umstande findet der Präsident den Trost, daß die Souverains selbst diese Souverainität nur an sich genommen haben, um ein neues rechtliches Verhältniß zwischen Regenten und Volk festzusezzen — um dem Lande eine Konstitution zu geben.

»Wie schrecklich diese Souverainität, fährt der Präsi»dent fort, gemißbraucht oder vielmehr wie verderblich für »Land und Volk sie gebraucht werden mag, wie könnte mir »das entgehen? Ich weiß ja, zu welcher Raserei die »menschliche Natur entarten kann, weiß ja auch, daß Für»sten Menschen sind, und daß wir unter den Ererbten leben »sollen. Aber Napoleon und die deutschen Fürsten »wissen das eben so gut; und jener ist zu groß, und diese »sind zu gut, als daß sie die ganze Zukunft des gemeinsa»men Vaterlandes von den tollen Entwürfen blödsinniger,

»kluger oder nichtswürdiger Fürsten (die möglich sind)
»hätten abhängig machen mögen. Ich kann mir nicht vor-
»stellen, daß die deutschen Fürsten sich die Souverainität
»zugeschrieben haben würden, wenn sie die Absicht gehabt
»hätten, das gefährliche Kleinod zu vererben. Von Sich
»wußten sie, daß sie es anwenden wollten zum Besten ihres
»Landes und Volkes; aber das wußten sie nicht von ihren
»Nachfolgern. Sie nahmen die Souverainität an, damit
»diese sie nicht an sich reißen sollten; im hohen Eifer für
»Deutschlands Wohlfahrt machten sie sich freie Hände, um
»die ihrer Nachfolger zu binden, durch vortreffliche
»Gesetze. Napoleons große Seele gab, so scheint es mir,
»diesen Fürsten das gefährliche Geschenk, um zu sehen, was
»sie werth wären. — Er hat zuverläßig nicht die Ruhe
»des Kirchhofs gewollt. Nein, er wollte ihnen nur die
»Hände frei machen, damit Sie Sein großes Beispiel desto
»ungehinderter für Land und Volk benutzen könnten, wohl
»wissend, daß die Menge wetterwendisch ist, und nur zu
»oft, wo sie kann, große Plane vereitelt. Er wollte die
»deutsche Fürstengröße erprüfen, vielleicht auch die Tugend
»des deutschen Volks. — — Der Moment ist wichtig
»und groß; es steht Alles auf dem Spiel. Die Unabhän-
»gigkeit des ganzen Vaterlandes ist dahin. — Was im
»Innern werden soll, das hängt von der Benutzung
»des Augenblicks ab. Zieht man von diesem den Vortheil,
»den er darbietet, so kann die künftige Souverainität dahin
»bestimmt werden, wie sie allein erfreulich und vernünftig
»ist, daß der Fürst ungehindert alles Gute stif-
»ten kann, welches Zeit und Umstände erlauben, aber
»gehindert ist, irgend etwas zu vollbringen,
»welches nachtheilig wäre für Land und Volk.
»Sie könnte so beschränkt werden, daß ein guter Fürst
»frei, ein schlechter durchaus gebunden wäre.
»Unsern jetzigen Fürsten in Uebereinstimmung mit ihren

»Völkern sich binden und ihre Nachfolger durch weise Ge»setze. Napoleon würde solch ein Verfahren gewiß billigen »und die Welt würde es segnen.« — —

Wir müssen bekennen, daß wir in Ansehung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Fürst und Volk mit dem Verfasser nicht gleicher Meinung sind. Wir haben uns hierüber schon bei Gelegenheit der Anzeige der Schrift des Herrn von Berg im 25sten Hefte Nr. 6 so vollständig erklärt, daß wir uns hierauf beziehen zu dürfen glauben. Wenn aber die Souverainität faktisch uud praktisch aus dem Gesichtspunkt des Präsidenten betrachtet werden will, wenn alle Territorialverfassungen durch die Bundesakte vernichtet seyn sollten; so ist allerdings zu wünschen, daß von allen tief beherzigt werden möge, was wir so eben zum Troste des ganzen deutschen Volks dem Präsidenten so schön und kräftig haben sagen hören.

Der letzte Brief des Präsidenten beschäftigt sich mit Beantwortung der Frage: Wie der Bund geschlossen worden sey? unter welchen Umständen? Verhältnissen und Veranlassungen? Der Präsident tritt der Meinung jener bei, welche behaupten: einzelne Fürsten möchten in der hülflosen Lage Frankreichs Schutz erbeten haben, aber ein gemeinsamer Bund sey der Allianz mit Frankreich nicht vorhergegangen. Sie seyen durch Napoleon verbunden worden. Hieraus zieht nun der Präsident allerlei Schlüsse zur Auslegung der Bundesakte vorzüglich in Hinsicht auf die wechselseitigen Verhältnisse des Bundes zum Protektor und der verbündeten Fürsten unter sich, und führt zur Erläuterung aus der neuesten Geschichte des Tags einige Beispiele an.

Allerdings würde zur Erläuterung der Bundesakte und in vielen andern Rücksichten sehr erwünschlich seyn, den Ursprung und die Geschichte des Abschlusses der rheinischen Bundesakte mit diplomatischer Genauigkeit zu kennen; allein wir haben hiezu in unsern Tagen wohl wenig Hoffnung.

Hie und da haben zwar einige Neugierige in öffentlichen Blättern Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung viel Licht verbreiten würde, aber diejenige, welche hier antworten können, haben ebenfalls sorgfältig geschwiegen. Die meisten Stimmen im Publikum sind indessen für die Behauptung des Präsidenten, welche selbst durch die Bundesakte und viele andere Umstände ein höheres Gewicht erhält. Jene, welche einer entgegengesetzten Meinung sind, führen zur Unterstützung derselben die am 1sten August 1806 von mehreren ehemaligen Reichsständen am Reichstage übergebene Erklärung an, nach welcher allerdings scheinen möchte, daß wenn auch nicht alle, doch mehrere Reichsfürsten vorher unter sich einen Bund geschlossen, und verbündet, Frankreich um Uebernehmung des Protektorats angegegangen haben.

Den Beschluß macht ein Schreiben des Hofraths, worinn dieser nun gesteht, daß seine Ansicht der Dinge durch die Briefe des Präsidenten anders geworden sey. Auch er ist nun überzeugt, daß wir der Willkühr der Fürsten ganz hingegeben sind, und von ihrer Weisheit und Güte das Wohl des ganzen Volks abhängt.

»O! ihr Völker Deutschlands — schließt er seinen »Brief — zeigt jetzt Tugend und Männlichkeit. Die Zeit »ist wichtig; sie kehrt nie zurück und schnell ist der Augen»blick verloren. Der Ausgang der gegenwärtigen Krisis be»stimmt eure, eurer Kinder, eurer Enkel Zukunft. Wenn die »Entscheidung gefallen ist; so wird sie nur durch schreckliche »Unternehmungen geändert; jetzt mag viel Vortreffliches ge»schehen für Deutschland und Europa. Nahet euch den »Thronen eurer Fürsten, mit festem Schritt, voll Ver»trauens; erhebet eure Stimmen mit Anstand und Kraft; »zeigt ihnen eure Furcht, legt eure Wünsche dar, und be»weiset ihnen, daß ihr werth seyd eurer Fürsten Vertrauen »und einer ehrenvollen Existenz. Treue und Gehorsam hat »den Deutschen immer ausgezeichnet, zeigt, daß sie noch

» eure Tugenden sind. Bietet euren Fürsten die alte ge-
» wohnte Treue, den altgewohnten Gehorsam von neuem an.
» Und Ihr, Fürsten Deutschlands, weiset sie nicht zurück,
» diese Gabe. Bedenkt, daß das Vaterland Euer und des
» Volks ist, und daß die Erde nichts ist, ohne den Menschen;
» nicht der Boden könne Euch etwas seyn, sondern nur die
» Bewohner; nicht Sklaven mögen Euch beglücken, sondern
» nur Bürger. Erinnert Euch, daß kein Thron fest steht,
» den nicht das Volk selbst gegründet hat; daß jeder Herr-
» scherstz früher oder später zusammenbricht, der nicht von
» des Volkes Glück und Wohlfahrt getragen wird. Messet
» nicht Eure Nachkommen nach dem, was Ihr wollt und
» erstrebt. Wenn Ihr in Euch den hohen Herrschersinn
» gewahrt, der nichts will, als das Glück der Völker; wenn
» Ihr Euch bereit fühlt, ganz der Wohlfahrt Eurer Unter-
» thanen zu leben; wenn Ihr einseht, daß Ihr als unbe-
» schränkte Fürsten am wenigsten gehindert werdet, Eurer
» Völker Heil zu berathen und zu bewirken: so glaubt
» nicht, daß Ihr durch Vererbung dieser Unbeschränktheit
» auf Eure Nachfolger das Glück unserer Nachkommen be-
» festigen werdet. Ihr seyd gewiß, daß Ihr die Macht
» vererben könnet, aber nicht, daß Ihr den Sinn vererben
» werdet, sie, wie Ihr gethan, gebrauchen zu wollen, oder
» den Geist, es zu können. Vernehmt die Stimme Eures
» Volks und verachtet sie nicht. — Bindet Euch und Eure
» Nachfolger durch weise Gesetze, und beruhiget uns. Son-
» dert Euch nicht ab von uns; schließt Euch uns an, mit
» Zutrauen und solcher Liebe, wie unsre Liebe verdient.
» Laßt uns vereint dem Throne des großen Kaisers nahen,
» Ein Fürst, in der Mitte seines Volks, verbunden und ver-
» eint durch gegenseitige Liebe, wird Ihm würdig einer
» großen Gabe scheinen. Er, der große unvergleichliche
» Mensch, könnte Deutschland geben, was Seine Nachfolger,
» was Frankreich ihm schwerlich geben werden, die Unabhän-

»gigkeit. Er könnte Fürsten und Volk die Besorgniß um »die Zukunft entreißen, wenn das Verhältniß zwischen »Frankreich und Deutschland genau bestimmt würde, so, »daß weder jenes von diesem Angriffe, noch dieses von jenem, »Unterdrückungen zu befürchten brauchte. Dadurch könnten »wir Alle der Gegenwart froh werden und des Glücks ganz »genießen, welches Er über uns auszuströmen vermocht.«—

Aus diesem getreuen Auszuge der vorliegenden Schrift, welche gewiß von Vielen mit großer Theilnahme gelesen worden ist, leuchten unverkennbar die besten Absichten des Verfassers vor. Er will den Abgrund zeigen, an dem wir stehen, und man muß einräumen, daß er für dieſen Fall den besten Weg, ihn zu vermeiden, vorzeichnet. Werden viele unsrer Leser mit uns auch nicht dahin stimmen, daß wir wirklich an diesem Abgrunde stehen, werden nicht wenige sagen, daß der Verfasser die meisten seiner Gegenstände in einem viel zu dunklen Gesichtspunkte betrachtet habe; so werden doch alle gestehen müssen, daß der Verfasser voll von Liebe für deutsches Vaterland Alles gesagt und gerathen habe, was in dieſem Falle Noth thäte. Es ist gut, solche Begebenheiten wie die Zernichtung der Reichsverfassung und die Entstehung des rheinischen Bundes von allen Seiten kennen zu lernen. Es ist gut, selbst entfernte Gefahren zu kennen, besser, als beständig zu lobpreißen, oder zu behaupten, von dieser Straße gebe es keine Abwege, auf dieser Straße finde man gar keine Hügel und Berge. Man wird auf Schwierigkeiten vorbereitet, und überwindet sie leichter, als wenn man sie ungewarnt findet.

Aus diesem Gesichtspunkte wird und muß diese Schrift am Ende Trost und Beruhigung selbst jenen gewähren, welche die Auflößung der Reichsverfassung für ein Unglück halten, weil selbst für diesen Fall die Heilmittel mit so viel Geist und Wahrheit angegeben sind. W.

18.

Ueber das Einheitsprinzip in dem Systeme des rheinischen Bundes. Von J. G. Pahl. Nördlingen in der Beckschen Buchhandlung. 1808. 8. VI. und 88 S.

Der würdige Verfasser dieser kleinen Schrift, der Herr Pfarrer Pahl zu Affalterbach im Königreiche Würtemberg hat schon oft seine Liebe des deutschen Vaterlandes in der nun unterdrückten Chronik der Deutschen vernehmlich ausgesprochen. Und auch in dieser Schrift wird niemand diese herzliche Liebe vermissen, wenn man auch durch das, was vor unsern Augen täglich geschieht, nur zu sehr überzeugt wird, daß seine frommen Wünsche wohl schwerlich in Erfüllung gehen werden.

Der Verfasser sucht erst durch einige Blicke in die Geschichte Deutschlands zu erweisen, daß der Grund des Verderbens oder der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in dem allmählig erfolgten Verluste unserer Staatseinheit, in dem täglich lebendiger gewordenen und in den neuesten Zeiten ganz vollendeten Prinzip der Entzweiung zu suchen sey. »Nach dem Geiste der Konstitution und selbst nach dem Buchstaben und den Formen des Gesetzes sollte das teutsche Reich eine durch die Stände beschränkte Wahlmonarchie seyn; aber in der That ward es bald ein bloßer Staatenverein, unter einem selbstgewählten Oberhaupte; und ein solches System steht immer an einem Scheidewege, dessen beide Arme zu seinem Untergange führen. Entweder erhebt sich das Oberhaupt zum absoluten Beherrscher des Ganzen, oder die Stände reissen sich von dem Oberhaupt los, um sich zur völligen Unabhängigkeit zu erschwingen.« —

»Die Geschichte des teutschen Reichs ist seit dem zwölften Jahrhundert nicht viel mehr, als die Darstellung eines immerwährenden Kampfes zwischen dem Kaiser und den Ständen, in welchem der eine Theil um willkührliche Herrschaft und der andere um vollendete Unabhängigkeit rang; wenigstens erscheint das Prinzip der Entzweiung, mit seinen Wirkungen in ihr als das hervorragende und von sich wieder ausstoßende Element.«

Der Westphälische Friede gab dem Gebäude des teutschen Staatsrechts seine Eintheilung und seine Form und indem er den Namen und das Recht der Landeshoheit einführte, machte er die Reichsstände zu Regenten, und die Macht, welche einige von den letzten erwarben, so wie der Einfluß auswärtiger Höfe vernichtete das Verhältniß der Abhängigkeit und setzte das völkerrechtliche Verhältniß an dessen Stelle. Zwar bestand noch immer die Verfassung; aber in der Wirklichkeit galt sie nur noch für die Schwächern; die Mächtigern befanden sich in einer steten Empörung gegen die Gesetze und dies gieng bis auf den Grad von Inkonsequenz, daß der Erzherzog Joseph von Oestreich oft verdient hatte, vom Kaiser Joseph in die Acht erklärt zu werden.

Ein so gebrechlicher Körper hätte unmöglich sein Daseyn bis auf unsere Tage und so lang fristen können, wenn ihm nicht sein Verhältniß zu andern Europäischen Mächten und derselben politische Eifersucht zu statten gekommen wäre. Der Verfasser zeigt hierauf, wie durch den von Oestreich und Preußen erzwungenen Reichskrieg gegen Frankreich, wie durch den Baseler Frieden, und die bekannte Demarkationslinie, wie endlich durch den Lüneviller Frieden alle Einheit verschwunden, und das Prinzip der Entzweiung vollkommen ausgebildet wurde.

»Die geistlichen Staaten und die Reichsstädte, in welchen bisher noch die Reichsgewalt am meisten Kraft behal-

ten hatte, wurden ausgestrichen, die mächtigen Fürsten aber, damit die Opposition gegen die Verfassung noch nachdrücklicher würde, wurden verstärkt und um die Verkehrtheit auf den höchsten Grad zu treiben, dachte niemand daran, daß der veränderte Personal- und Besitzstand auch eine Veränderung in der Konstitution nothwendig mache; im Gegentheil sorgte man mit Aengstlichkeit dafür, daß von dem Buchstaben derselben ja kein Punkt verlegt würde, obwohl sich alle Welt überzeugt sah, daß dieser Buchstabe eher schon nur für die Schwachen geschrieben war und daß er den jetzigen Bedürfnissen durchaus nicht mehr anpaßte. Das hieß, ein seinem Umsturze nahes Gebäude mit einem neuen Bewurfe bekleiden. Die sämmtlichen mächtigern Stände sahen das völkerrechtliche Verhältniß, nach dem sie immer gestrebt, förmlich anerkannt und die Umstände waren ihnen so günstig, um sich in demselben zu befestigen. Die Schwächern blickten vergeblich zu dem Kaiser auf, der als solcher nichts mehr vermochte und als Regent seiner Erblande, größere Interessen zu berücksichtigen hatte. Was da und dort von der teutschen Verfassung noch sichtbar war, waren Namen ohne Gehalt und Formen ohne Geist, die man hatte stehen lassen, gleich als wenn man es sich noch nicht hätte abgewinnen können, mit einem ehrwürdigen Alterthum, das bereits schon seinem Wesen nach vernichtet war, auch noch seine Zeichen und seine letzten Trümmer zu vernichten. Es mußte ein neuer Stoß erfolgen, daß man das als Wirkung der Ereignisse darstellen konnte, was man, vielleicht ohne deutliches Bewußtseyn, selbst veranlaßt und vorbereitet hatte und was man nun zu vollenden bedenklich fand.«

Dieser Stoß erfolgte durch den Krieg der dritten Koalition, und durch den Presburger Frieden, wodurch drei Reichsstände die volle Souverainität erhielten. Indem eine fremde Macht dieses fügte, ward die Schwäche und Unmächtigkeit des teutschen Reichs auf eine traurige Weise aufs

neue offenbar und der Inhalt dieser Verfügungen selbst machte die in seinem System herrschende Entzweiung unheilbar. Oestreich und Preußen hatten schon längst der Verfassung zum Trotz alle Rechte der Souverainität ausgeübt und es war nur Fortsetzung einer schon bestehenden Tendenz, daß Baiern, Würtemberg und Baden das nämliche ansprachen. Wollte man konsequent seyn; so mußte man das nämliche auch für andere Stände billig halten. So wich also das Staatsgebäude aus seinen Fugen; die Gesetze verstummten, das kaiserliche Ansehen war dahin. Die teutschen Staaten hatten keine Verfassung, keinen Mittelpunkt und keinen Schutz mehr. —. In diesem Augenblicke trat Napoleon hinzu, stürzte die Ruinen vollends zusammen, und erbaute aus ihren Trümmern das System des Rheinischen Bundes. Dadurch ist er der größte Wohlthäter jener Fürsten und ihrer Völker geworden und die dankbaren Teutschen müssen ihn betrachten, als einen Gesandten der Gottheit, der da kam, das stürzende Gebäude im Fallen zu ergreifen, die zu retten, welche es bewohnten und sie in ihre neue Wohnung einzuführen. Angenommen, daß das Gebäude nicht mehr auszubessern war, würden wir ohne einen Mann von dieser Macht und von diesem hohen Geiste, in rathlose Verwirrung versunken, entweder durch innere Kriege uns selbst aufgerieben haben, oder die Beute eines fremden Eroberers geworden seyn. Wir waren nicht im Stande uns selbst zu helfen; statt einem zufälligen unter Elend und Thränen erwachsenen Produkte der Umstände, gab er uns eine planmäßig entworfene Konstitution auf dem stillen, unblutigen Wege des diplomatischen Verkehrs.

Man hat dagegen eingewendet und erinnert, ob denn nicht die Unabhängigkeit einer Nation des blutigsten Kampfes werth gewesen wäre? Wir bemerken dagegen, es gab keine teutsche Nation mehr, und bei den so sehr getheilten Gemüthern war unmöglich, sie zu sammeln. Der Erfolg

wäre nicht zweifelhaft gewesen. Die teutsche Staaten würden Provinzen eines oder mehrerer Eroberer geworden seyn. Selbst wenn man sich vereinigen können, wenn möglich gewesen wäre zur Rettung des Vaterlandes einen Diktator mit der altrömischen Gewalt zu ernennen und diesem die ganze Militair und Geldkraft von ganz Teutschland zu vertrauen, würde selbst im glücklichsten Falle der Rettung gegen außen, nach vollzogener Rettung ein bürgerlicher Krieg die Folge, die Vernichtung der Nation das Resultat gewesen seyn.

Die Absicht des Verfassers ist nicht, den Geist zu prüfen, der in der Bundesakte waltet, noch über das Schicksal der aufgeopferten Stände ein Urtheil zu fällen; allein daran glaubt derselbe seine Zeitgenossen erinnern zu dürfen, daß der Umsturz der alten Verfassung ein unaussprechliches Unglück und eine die jetzige Generation auf ewige Zeiten schändende Schmach wäre, wenn durch sie unsere Nationaleinheit aufgelößt wäre; und er findet sich berufen, jeden teutschen Mann, er stehe hoch oder niedrig, er wirke mit der Feder oder mit dem Schwerte, auffordern zu müssen, daß er in seiner Weise, durch alle eines rechtlichen Mannes würdige Mittel dazu beitrage, daß in der neuen Ordnung der Dinge diese Einheit erhalten, gepflegt und immer mehr ausgebildet und befestigt werde. (Wir würden gesagt haben, daß diese Einheit erst geschaffen werde, denn sie war vorher nicht da.)

Durch diese Einheit und in ihr soll der Teutsche, obwohl in verschiedenen souverainen Staaten bürgerlich lebend, sein menschliches und moralisches Leben führen, durch Abstammung und Sprache befreundet, soll er dem Teutschen durch Liebe und Brudersinn verwandt seyn, der gemeinsame Name soll wieder seine alte Ehre und seine alte Bedeutung erhalten, er soll jeden im Volke erfüllen mit Nationalstolz und Gemeingeist; unsere Sprache, unsere Kultur und unsere Sitte soll uns alle verbinden, als eine Familie und dieses

Band soll das äußere Band des Vereins umgeben, daß jeder Teutsche für die Freiheit und Sicherheit des Teutschen streite.

Nur durch diese Nationaleinheit können wir gegen jede Unterjochung gesichert werden; aber diese Nationaleinheit ist nicht anders möglich zu erhalten, als durch Staatseinheit. Es ist nicht genug, daß die Teutschen schon durch die Natur verbrüdert sind, auch ein fester und enger politischer Kreis muß sie umschlingen.

Daß Napoleon diese enge politische Verbindung wolle, geht nach des Verfassers Meinung aus den Worten hervor, die Napoleon zum Abt Henke in Paris sprach: »Bisher war das teutsche Volk durch Zersplitterung unglücklich; von nun an wird es durch Einheit glücklich seyn.«

Die Richtung auf dieses edle Ziel ist in der Bundesakte unverkennbar; denn sie konstituirt keine an Zeit und Umstände gebundene Allianz; sondern eine unauflösliche ewige Eidgenossenschaft, einen unzertrennlichen Verein beruhend auf einem Gesetze, das eben so heilig ist und so fest steht, als die Regierungsrechte der Regenten selbst. Ferner: alle Theile des Bundesgebiets sind unveräußerlich. Dadurch werden also die Kräfte sämmtlicher Staaten zu einem Zwecke vereint. Die Bundesakte verbindet das Mannigfaltige in dem von ihr konstruirten System in der Person des Protektors, als in einem lebendigen, alles anregenden, belebenden und die Lebenskräfte des Ganzen leitenden Mittelpunkt. Aber durch alles dieses wird die wahre Einheit, wie sie der Verf. im Sinne hat, nicht erreicht. Das ist nur Concentration gesammter Kräfte gegen außen. Und was versteht der Verfasser unter dieser Einheit?

»Es soll Teutschland vor der Hand getrennt bleiben in »mehrere Staaten, wie wir es gewohnt sind und wie es »wohl auch unserer Freiheit und unserer Kultur am zuträg»lichsten ist. Aber in jedem Teutschen soll das Bewußtseyn »leben, daß das Einzelne nur bestehe durch das Ganze, daß

»jede Vernachläßigung des Ganzen sich am Einzelnen räche »und daß dieses Ganze der Bundespfeiler sey, den keine »Macht zu brechen vermag. Kein Teutscher soll sich ädler, »keiner mächtiger, keiner freier denken, als der andere, »weil die Heimath eines jeden auf dem Boden desselben »Vaterlands besteht, und weil alle einem Gesetze gehorchen. »Wie die Abstammung und die Sprache ihre natürliche »Brüderschaft andeutet, so sollen gleiche Verfassung und gleiche »Gesetze verkündigen, daß die Kunst das natürliche Band »noch mehr angezogen habe. Alles, was Entzweiung und »Trennung anzeigt, soll verschwinden; alles, was die Kräfte »und die Herzen bindet, soll erhalten und verstärkt werden. »Die Staaten und die Menschen im rheinischen Bunde sol»len auf allen Punkten, wo sie sich berühren, sich innig an»einander anschließen, und so soll der Name des Teutschen »wieder zu seiner alten Ehre gelangen. Das wäre denn »mehr, als was der Buchstabe in Verträgen ausspricht und »die Erscheinungswelt unaufhörlich vernichtet. Das wäre »keine mystische Union, sondern eine durch Staatsein»heit bewirkte, kraftvolle, unüberwindliche, uns und unsere »Enkel auf die höchste Stufe eines edlen Ruhmes führende »Nationaleinheit.«

Der Verfasser empfiehlt nun allen, welche auf die Aus»bildung des rheinischen Bundes Einfluß haben, für die Her»stellung dieser Einheit zu sorgen und zu arbeiten, daß ein gesetzlicher geheiligter Bund sie zu einem Ganzen bilde, daß dieses Ganze sich durch gleichförmige Verfassung und Ver»waltung allenthalben ähnlich sey; daß der Teutsche sich über»all kenne durch gleiche Gesetzgebung, gleiche Militairverfas»sung und gleiches Streben zum Ziele der Gesammtheit und daß auch kein äußerliches Zeichen vernachläßigt werde, um diesen Gemeinsinn auszusprechen und zu erhalten. Vor allem wünscht der Verfasser, daß der Bund alle ehemalige teutsche Staaten umschlinge und nun auch der Teutsche Bund

heißen möge. Er wünscht ferner, daß die kleinern Staaten durch innigere Verhältnisse mit den größern verbunden werden. Er wünscht endlich, daß die feindlichen Verhältnisse, in denen vormals die teutschen Staaten gegen einander, vorzüglich in Hinsicht auf Handel, Zölle, Maaß, Gewicht u. s. w. standen, im rheinischen oder teutschen Bunde ganz verschwinden möchten; und wenn auch ein böser Geist die Entwicklung dieser großen und schönen Sache verhinderte, so könne sie doch in Ansehung des Militairwesens unmöglich frommer Wunsch bleiben.

»Das Schicksal des teutschen Reichs hat der Welt bewiesen, was aus den Staaten werde, wenn das Prinzip »der Entzweiung des vorherrschende in ihnen ist. Der »rheinische Bund hätte dasselbe Schicksal zu erwarten, wenn »in ihm dieses Prinzip je zu der nämlichen Macht gelangen »sollte.« Unsern Souverains selbst also muß daran gelegen seyn, daß eine solche Einheit unter uns begründet und erhalten werde. »Die Meinung, daß keiner des andern bedürfe, um zu bestehen, und daß jeder, den Fall auswärtiger »Kriege abgerechnet, dem andern gleichgültig und fremd »sey — würde alle in dieselbe rath- und hülflose Schwäche »hinstürzen, in der sie blos durch den guten Willen ihrer »mächtigen Nachbarn existirten, ein unter ihnen sich fixirender Zustand von Zwietracht würde jeden beengen, quälen »und in den Bemühungen für das Beste seines Landes hindern, das Protektorat müßte immer mit derben und demüthigenden Maaßregeln einschreiten, um so viele widrig gesinnte Köpfe unter einen Hut zu bringen; und bald müßte »sich zur Auflösung eines so übel komponirten Systems derselbe Grund finden, der sich zur Auflösung des teutschen »Reichs gefunden hat.«

Endlich begegnet der Verfasser dem Einwurfe, daß die Souverainität durch Verfügungen, wie er sie vorgeschlagen, sich binden möchte. Er geht hier von dem Prinzip aus,

daß die Souverainität nichts verliere, wenn sie sich durch konstitutionelle Gesetze beschränke. Wenn der Bundesvertrag selbst der Souverainität nichts derogirt, so kann ein Statut, das diesen Vertrag näher bestimmt und seinen Zweck vollkommen sichert, noch weniger demselben Abbruch thun.

Auf die Einrede, daß es zu den Absichten des Protektors nicht diene, wenn wir so stark würden, um seiner nicht mehr zu bedürfen, antwortet der Verfasser am Schlusse:

»Wir werden seiner immer bedürfen, seine Absichten »seyen auch welche sie wollen. Aber wir begehen ein Unrecht gegen diesen großen Mann, wenn wir ihm den Entwurf zutrauen wollen, Teutschland mit unauflöslichen Ketten an Frankreich zu fesseln. Wie sollte er bei seiner Fülle »von Verstand sich bereden können, daß es möglich wäre »ein Verhältniß der Art zwischen zwei mächtigen Nationen »zu verewigen? Wie sollte er sich abgewinnen können, seinen »hohen Ruhm zweideutig zu machen, und die Erwartungen »der Welt zu täuschen, durch Gründung von Systemen, die »nur durch die stete Forthülfe einer gewaltigen Hand erhalten werden können und dann schmählich in ihr Nichts zurückfallen? — Napoleon will Teutschland nicht unterjochen. »Wenn er es wollte, wer hätte ihn bisher daran hindern »können? Aber er will seine Fürsten zu Bundesgenossen des »Reichs erziehen, das er beherrscht und zwischen ihnen und »diesem Reiche ein Interesse theilen; und will er das, so »wirken sie in seinem Plane, wenn sie stark zu werden streben und sich die Achtung aller Mächte erwerben, durch »Einheit. Aber wir sprechen uns unser Urtheil selbst, wenn »wir nicht das unsrige zuerst thun, um die bisherigen Dissonanzen, in unserm politischen Leben zu heben. Sobald »wir dagegen unsern Sinn bilden für Eintracht und Harmonie und der Entschluß, wieder eine Nation zu seyn, »kräftig aus unserm Innern quillt, dann dürfen wir auch »darauf rechnen, daß keine fremde Macht uns werde hin-

»dern können, dieſen ſchönen Ruf der Natur, geheiligt durch »das Gebot der Pflicht zu erfüllen, und der Hoffnungen, »die er verheißt, froh zu werden! — «

Wir geſtehen es ganz offenherzig, auch wir gehören zur Klaſſe jener Teutſchen, welche herzlich wünſchen, daß der Name Teutſchland und teutſche Nation, daß die Sache des gemeinſamen Vaterlandes nicht untergehen möge, daß ſie durch Staats- und Nationaleinheit verbunden wieder aufleben. Und daß dieſes ſehr wünſchenswerth ſey, ſcheint uns der Verfaſſer der vorliegenden Schrift richtig auseinandergeſetzt zu haben. Aber daß wir noch weit von dieſer Hoffnung entfernt ſind, daß vielleicht dazu gar keine Hoffnung vorhanden iſt, das ſcheint uns aus allem, was vorgeht, ſehr deutlich hervorzugehen. Wenn irgend hiezu noch einige Hoffnung vorhanden iſt, ſo beruht ſie auf dem künftigen Fundamental-Statut, auf dem künftigen Bundestage, nach dem ſich alle rechtliche und wohlgeſinnte Teutſche ſehnen.

19.

Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von Dr. A. F. B. Crome, grosherzogl. hessischen geh. Regierungsrath und Professor der Staats- und Kameralwissenschaften, auch mehreren Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede- und von Dr. Karl Jaup, ordentlichem Professor des Staatsrechts auf der Ludewigs-Universität zu Giesen. I. B. I. bis III. Heft. 8. Giesen 1808. Bei G. F. Heyer. 588 S.

Diese Zeitschrift, welche dem Titel nach für ganz Deutschland bestimmt ist, beschäftigt sich doch fast ausschließlich mit dem rheinischen Bunde, und da ohnehin nun die meisten deutschen Staaten zur Konföderation gehören; so gehört eine Anzeige des Innhalts derselben in unser Journal.

I. Heft. 1) Neueste Ansicht von Deutschland von Dr. Crome. Der Verfasser sucht zu erweisen: »Daß die gegenwärtige, neue, durch die Bundesakte bereits festgesetzte und durch das noch zu erwartende Fundamentalstatut noch weiter zu bestimmende Staatsverfassung des rheinischen oder germanischen Bundes weit zweckmäßiger und passender für unsere Zeiten und Bedürfnisse ausfallen, und, was unbezweifelt aus der Verbindung mit Frankreich hervorgehe, weit energischer, gewisser und rascher in der Ausführung dessen, was einmal beschlossen und angenommen worden, sich

darstellen werde, als unsere bisherige Reichsverfassung war und seyn konnte.« 2) Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der grosherzoglich hessischen Standesherrn (sie steht auch in unserer Zeitschrift.) 3) Karl Dalberg, Beispiel teutscher Fürstengerechtigkeit. Betrifft den Vorschlag ½ der Kammerzieler für die unbesoldeten Kameralen zu verwenden. 4) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon mit einer Nachschrift von Dr. Jaup. Der letztere glaubt am Schlusse, es genüge eine Kommission zu errichten, um nicht allein eine allerdings nöthige offizielle Uebersetzung in die deutsche Sprache zu veranstalten, oder wenigstens der Revision zu unterwerfen, sondern auch den Code Napoléon unserm Vaterlande anzupassen, und die gewiß nur in sehr geringer Anzahl nothwendige Modifikationen desselben dem Bundestage zur Bestätigung vorzulegen. 5) Nachricht über die grosherzoglich hessischen Kammerzieler. Sie betragen jetzt 1185 Reichsthaler 26 ½ kr., oder 2133 fl. 31 ½ kr. im 24 fl. Fuß. 6) Die Konstitution des Königreichs Westphalen französisch nnd deutsch mit den Abweichungen des Projekts und einer erläuternden Nachschrift der Herausgeber. 7) Vorstellung der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren an den Fürsten Primas ihre Pensionirung betreffend mit Anmerkungen. 8) Eintheilung des Königreichs Westphalen aus dem Bulletin des lois.

II. 9) Ueber die Errichtung eines obersten Tribunals für die Staaten des rheinischen Bundes vom Herrn von Kampz. Der Verfasser zeigt den Wirkungskreis dieses Tribunals, dessen Gemeinnützlichkeit, das Unzureichende anderer Surrogate, und die Vereinbarlichkeit eines solchen Tribunals mit dem Geiste der rheinischen Bundesakte. 10) Grosherzoglich hessische Deklaration über die Verhältnisse der ehemaligen Reichsritter und der übrigen adelichen Gutsherren

im Grosherzogthum. 11) Verzeichniß der Kammerzieler der Fürsten des Rheinbundes. Erste Lieferung. Die Summe für Baiern beträgt 10250 Thaler 60 ½ kr., für Würtemberg 4090 Thaler 29 ½ kr., für Baden 2108 Thaler 60 ½ kr., für Berg (ohne Münster u. s. w.) 1308 Thaler 61 kr. Die von Hessen sind schon oben bemerkt; für den Fürst Primas 1713 Thaler 23 kr., für Nassau 719 Thaler 30 ½ kr., für beide Hohenzollern 175 Thaler 44 kr., für beide Salm 33 Thaler 45 ½ kr., für Isenburg 110 Thaler 29 kr., für Aremberg 105 Thaler 79 kr., für Lichtenstein 35 Thaler 30 kr., für Lahen 10 Thaler 12 ½ kr. 12) Statistische Schilderung der Bestandtheile des Königreichs Westphalen von Dr. Crome. 13) Steht den Standesherrn das Fiskusrecht zu? von Jaup, eine überaus wichtige Abhandlung, worinn den Standesherrn das Recht auf die von ihren Gerichten angesetzten Geldstrafen zu, das Recht auf konfiszirtes Vermögen, auf erblose Güter und auf herrenlose Sachen aber abgesprochen wird. Auch die privilegia fisci spricht derselbe als nicht wesentliche Souverainitätsrechte den Standesherrn zu. Die einzelnen Mitglieder der Reichsritterschaft hingegen haben alle Ansprüche auf ihr früheres Fiskusrecht verloren, und sind nur diejenigen anzusprechen befugt, welche nicht Folgen einer Regierungsgewalt, sondern ihrer Natur nach Gegenstand eines privatrechtlichen Eigenthums sind. Nur die Beziehung der von ihren Gerichten erkannten Geldstrafen hat man als eine Folge der Gerichtsbarkeit ihnen in Baden, Hessen und Würzburg und wahrscheinlich in Baiern gelassen. 14) Allgemeine Uebersicht der zum Fürstenthum Oberhessen gehörigen Souverainitätslande.

III. 15) Deutschlands neuester Länderverlust an den Küsten der Nordsee und an der westlichen Seite des Rheins; von Dr. Crome. (Der Traktat von Fontainebleau. Die

von Deutschland getrennten Lande werden beschrieben.) 16) Das Staatsnothrecht — fälschlich dominium eminens genannt — involvirt kein Obereigenthum. Von Friedrich Hoppe in Darmstadt. 17) Statistische Notizen über die der Souverainität des Grosherzogs von Hessen unterworfenen solmsischen Länder. 18) Verzeichniß der Kammerzieler des Königreichs Westphalen. Sie betragen überhaupt nach den Beiträgen der einzelnen Lände die Summe von 6816 Gulden 14 Kreuzer im 24 fl. Fuße. 19) Was hat der deutsche Unterthan durch die neuen politischen Veränderungen gewonnen oder verloren? An Dr. Neff mit einer Vorerinnerung und Anmerkung von Dr. Crome. 20) Fortsezzung der statistischen Schilderung der Bestandtheile des Königreichs Westphalen. 21) Historische Uebersicht der seit dem August 1806 erschienenen großherzoglich Hessischen Verordnungen in staatsrechtlicher Beziehung. 22) Kurze Nachrichten. 23) Miszellen. 24) Kurze Anzeigen neuer erschienener Schriften.

20.

1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg. 8. 1808. I. und II. Band, jeder Band von 3 Heften mit besonders fortlaufenden Seitenzahlen.

2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen. 1809. I. B. 1stes Heft. 8.

Neben dem von uns bereits im 25sten Hefte angezeigten Archiv des rheinischen Bundes gab der Herr Archivar auch noch die unter 1. bemerkten Denkwürdigkeiten heftweis heraus. Sie sind, wie man aus dem Titel sieht, für ganz Teutschland bestimmt, beschäftigen sich aber vorzüglich mit Staaten des rheinischen Bundes. Der Zweck ist Urkunden, Aktenstücke und Abhandlungen aus dem Gebiete der Statistik, Geographie und überhaupt zu allem zu liefern, was die Kenntniß der Staaten bereichert.

Den Anfang des ersten Heftes macht eine trefflich bearbeite kurze Geschichte der Landstände des Großherzogthums Würzburg aus Urkunden und Akten. Der erste urkundliche Beweis vom Daseyn von Körperschaften, mit

deren Rath und Willen manche Angelegenheiten des Landes abgehandelt werden mußten, ist aus dem dreizehnten Jahrhundert. Merkwürdig ist, daß nebst Prälaten, Ritterschaft und Städten auch die Bauern repräsentirt waren. Im Jahr 1334 wurden die Abgeordnete aus allen Ständen vom Bischofe Hermann befragt, ob sie ihn oder den von der geringern Zahl der Domherren gewählten von Pabst Johann 22. besonders begünstigten Otto von Wolfskehl für ihren Herrn annehmen und erkennen wollten? Der Hauptgegenstand der Berathung der Stände betraf fast immer die Bewilligung von Steuern, die Uebernahme von Schulden u. dgl.

Der letzte Landtag war 1688. Als ein perpetuirlicher Steuerfuß eingerichtet war, hatten die Fürsten das wichtige Werk vollendet, und ihrer Gewalt eine weitere Grenze gesteckt. Die Fürsten schrieben nun die Steuern selbst aus, verbanden aber damit die feierlichen Reversalien, daß dieses der sonst gewöhnlichen Berufung der Landstände nicht nachtheilig seyn solle. Der Bischof Franz Ludwig stellte auch 1793 einen solchen Revers aus.

Diese fortgesetzte Verwahrung der landständischen Konkurrenz in Steuersachen veranlaßte 1802 den Primas der Landschaft, den Abt zu Eberach, einen Mann voll hohen patriotischen Sinns *), den Fürsten Georg Karl, der kurz vorher abermals im Debit und Steuerwesen blos mit Zuziehung des Domkapitels verfügt hatte, um eine Berufung der Landstände oder um ein staatsurkundliches Salvatorium nach dem Vorgange der vorigen Fürsten zu bitten.

---

*) Er heißt Eugen Montag, und lebt noch als Pensionair nach aufgehobener Abtei den Wissenschaften.

Diese merkwürdige Vorstellung ist hier abgedruckt. Es heißt darinn unter andern: »Es ist aber nicht mehr mit bloßen Verwahrungen fortzukommen. Eine ewige Vertröstung ist keine. Der Zeitpunkt großer Entschließung für das eine und das andere ist nahe. Jeder nachkommende Landesherr, wer er immer sey, will nur seinem Vorfahrer nachahmen und die Sache nehmen, wie er sie gefunden hat. Die Eingangs erwähnte Verordnung ist Ihm schon genug, keine Landstände anzuerkennen; denn wenn bei der wichtigsten Landesangelegenheit von Tilgung 5 Millionen Schulden kein Gebrauch landständischer Verfassung mehr sichtbar, wenn seit einem Jahrhundert keine Einberufung der Stände zum Landtag geschehen ist, da wird ohne weiteres in die nämlichen Fußstapfen eingetreten und fortgefahren werden. Die angeborne Gerechtsame der Landstände gehen verloren, und mit diesen die Freiheit des Landes.«

Der Fürst-Bischof nahm die Vorstellung gütig auf, und stellte das begehrte Salvatorium aus. Merkwürdig sind die Worte des Fürsten im Eingang: »Ueberzeugt, daß die Beschränkung des Regenten, wenn es sich von Lasten handelt, welche dem Lande aufgelegt werden sollen, oder Güter und Gerechtsame des Landes zu veräußern sind, desselben Ansehen keineswegs herabsetze, sondern vielmehr zu dem einzigen und besten Zwecke, welchen jeder gute Fürst während seiner Regierung sich vorstecken und zu erreichen suchen sollte, nämlich seine Unterthanen möglichst glücklich zu machen, vieles beizutragen vermöge, waren Wir immer weit entfernt, Uns von diesen verfassungsmäßigen Fesseln loszubinden.«

Der Verfasser schließt seine Abhandlung mit den Worten: »Die Säkularisation erfolgte; alle Stifter und Klöster

»giengen unter; der ganze Körper des geiſtlichen Standes »mit ihnen; nur der dritte Stand blieb noch übrig. Ob »eine landſchaftliche Verfaſſung, welche keine Privilegien, »nur Rechte kannte, welche zwar zu allgemeinen Anlagen »beſtimmen konnte oder nicht, aber keine Exemtionen kann»te, ſobald dieſe Anlagen bewilligt waren; eine Verfaſſung, »wo der Bürger und Bauer in der Art repräſentirt war, »daß man einen allgemeinen Landtag für eine wahre Na»tional-Repräſentation anſehen konnte, welche bei dem »natürlichen Reichthume des Landes auf den Staatskredit »wirken konnte, — den Untergang wohl verdiene? —«

Die zweite Nummer enthält die Kundmachung des Königs von Preußen über den freien Gebrauch des Grundeigenthums vom 9. Oktober 1807.

Den Beſchluß machen ſtatiſtiſche Tabellen über das Fürſtenthum Schwarzenberg in Franken nach den einzelnen Aemtern.

Das zweite Heft enthält lauter bekannte Aktenſtücke und Urkunden. Vertrag zwiſchen Oeſtreich und Frankreich vom 19. Oktober 1807. Die Gränzen zwiſchen beiden in Italien; 10 königl. Weſtphäliſche Dekrete aus dem bulletin des lois. Inſtruktion zur Vollziehung des Dekrets in Betreff der Einrichtung der Präfekturen, Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Code Napoléon, Circular-Schreiben die Wegräumung der Hinderniſſe bei Einführung des Code Napoléon; herzoglich Naſſauiſche Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend. Angehängt ſind ſtatiſtiſche Tabellen über die Grafſchaft Caſtell in Franken.

Das dritte Heft enthält die zwei Badiſche Konſtitutions-Edikte die Lehnsverfaſſung und die Verfaſſung der

Gemeinheiten ꝛc. betreffend; ferner zwei Verordnungen, die neue Eheordnung und die Aufhebung der Milizfreiheiten betreffend. Sieben königlich Westphälische Dekrete, die Instruktion wegen Einrichtung der Ausgaben, und das Circular wegen Erlassung von Proklamationen. Angehängt ist eine statistische Tabelle über die Herrschaft Wiesentheid.

Das erste Heft des zweiten Bandes enthält 1) die Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt und Jakobsohns Vorstellung an den Fürst Primas darüber; beide durch den Buchhandel bekannt. 2) Audienz welche der König von Westphalen den Abgeordneten der Judenschaft ertheilte. Angehängt ist und zwar mit besonderem Titel und besonderer Seitenzahl:

Statistisch-historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Castell in Franken, vom gräflich Castellischen Herrn Kanzlei-Assessor Viehbeck zu Rüdenhausen. Ist sehr gut bearbeitet.

Im zweiten Hefte findet man nebst der Konstitution des Königreichs Baiern lauter Baierische Verordnungen aus dem Regierungsblatte. Angehängt ist eine statistische Tabelle über die Herrschaft Rechtern-Limpurg-Speckfeld; und Uebersicht der in der Provinz Ansbach in 1806 und 1807 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Das dritte Heft dieses Bandes enthält von Baiern: 1) Gesetze des königlichen Civilverdienstordens. 2) Verordnung den St. Hubertus-Orden betreffend. 3) Verordnung über das vom Könige erkaufte Stensteinische Gebiet. 4) Konstitutions-Urkunde der Akademie der Wissenschaften. 5) Konstitution der Akademie der bildenden Künste. 6) Or-

ganiſches Edikt über die Bildung des geheimen Raths. 7) Territorialeintheilung des Königreichs Baiern.

Von Baden: 1) Neue Rangordnung. 2) Organiſation der oberſten Staatsbehörden. 3) Derſelben Geſchäftsordnung. 4) Verordnung die Einführung des franzöſiſchen Geſetzbuchs und 5) den Geſchäftsgang betreffend. Alle dieſe Verordnungen ſind aus dem Baieriſchen und Badiſchen Regierungsblatte genommen. Den Beſchluß macht die in Zeitungen abgedruckte Verordnung des Fürſt Primas wegen Ueberſetzung von Locré Esprit du Code Napoléon. Angehängt iſt die Tabelle über die großherzoglich Heſſiſche Souverainitäts-Länder des Fürſtenthums Oberheſſen, aus Crome und Jaup Germanien I. B. 2tes Heft.

Dieſe Denkwürdigkeiten der Staatenkunde werden nun in dem unter 2 angeführten Titel mit dem von uns im 25ſten Hefte angezeigten Archiv des rheiniſchen Bundes ſo verbunden, daß dieſes aufhört. Die noch fehlende drei Hefte deſſelben ſollen Abhandlungen enthalten, und nachgeliefert werden. Das erſte Heft dieſes neuen Journals enthält 1) Urkunden die Bundesgeſammtheit betreffend.

Die Bundesakte wird nach dem königlich Baieriſchen Original geliefert. Es iſt gut, daß wir nun einen richtigen Abdruck nach dieſem Original haben. Wenn aber der Herausgeber in dem vom Herausgeber des rheiniſchen Bundes beſorgten Abdrucke Fehler gefunden haben will; weil dieſer Abdruck nicht ganz mit dem ſeinigen übereinſtimmt; ſo ſcheint derſelbe den Unterſchied vergeſſen zu haben, auf welchen der Herausgeber in der beſondern Ausgabe in den Anmerkungen S. 167 hinweißt; der Herr Archivar ſcheint nicht daran zu denken, daß es dreizehn Abſchriften giebt. Wir haben nunmehr getreue Abſchriften

von den meisten, und hoffen die Paar noch fehlende zu erhalten, wo wir alsdann die Varianten näher bekannt machen werden. Einstweilen können wir versichern, daß der von uns veranstaltete Abdruck noch einmal genau mit jenem Original verglichen und richtig befunden worden ist. Schreibfehler mögen wohl darinn seyn; aber keine Druckfehler. Dieses genüge einstweilen.

Auf die Konföderations-Akte folgen die Noten des französischen Geschäftsträger vom 1sten August 1806 und die Erklärung der Reichsstände vom nämlichen Tage, ferner die Accessions-Akten von Würzburg, Sachsen (dem Könige), Sachsen (den Herzogen), Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß und Lippe. Diese Urkunden haben ihre besondere Seitenzahl und einen besondern Titel; nämlich: Sammlung der Grundverträge und Gesetze des rheinischen Bundes. Aus ächten Quellen 1ste Lieferung. Die ächten Quellen sind aber nur bei der Konföderations-Akte angegeben.

Einige Accessions-Akten, die wir zuerst in unserm Journal nach handschriftlichen zum Theil offiziellen Mittheilungen abdrucken ließen, sind hier nach unserm Abdrucke abgedruckt, ohne die Quellen zu nennen.

Da alle Accessions-Akten, außer der königlich Sächsischen und erzherzoglich großherzoglich Würzburgischen fast durchgehends übereinstimmen; so wäre wohl nur ein Abdruck derselben nöthig gewesen, indem die Abweichungen, nämlich die Namen u. s. w. durch Noten hätten angegeben werden können.

Die Erklärung der Reichsstände vom 1sten August 1806 ist blos französisch nach dem Moniteur gegeben;

ohne das deutsche Original. Der Herausgeber hält das französische für den Urauffatz. Sie sey von Paris gekommen, und habe etwas Eigenes. Daß sie in Paris verabredet worden, ist bekannt, eben so, daß sie von Paris aus nach Regensburg gesandt wurde, aber nicht französisch, sondern deutsch. Und da sie nun wirklich deutsch am Reichstage übergeben wurde; so kann auch nur der deutsche Aufsatz als das Original angesehen werden.

Von den einzelnen Bundesstaaten werden hier aus dem Badischen Regierungsblatte geliefert: a) Grundverfassung der verschiedenen Stände. b) Nachtrag zur Geschäftsordnung der obern Staatsbehörden. c) Verordnung über die politische Dispensations-Befugnisse der Grundherrn. d) Rechtsbelehrung die Ausübung der Gerichtsbarkeit über großherzogliche Unterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen, oder Verbrechen begehen. e) Verordnung wegen Bürgeraufnahmen in den standes und grundherrlichen Orten. f) Privilegium für den Grundherrn von Türkheim. g) Vertrag mit der Schweiz wegen der Konkurse. h) Abzugsfreiheits-Vertrag mit dem Großherzogthum Berg.

Von Würzburg: 1) Verordnung, die Stellung Würzburgischer Unterthanen an königlich Baierische Gerichte betreffend. 2) Der Vertrag zwischen dem Fürst Primas und Erzherzog Großherzog. Angehängt sind statistische Tabellen über das Königreich Baiern, nach der neuen Eintheilung, aus dem Regierungsblatte.

Man sieht aus dieser getreuen Innhalts-Anzeige, daß der Herausgeber fortfährt aus den verschiedenen Regie-

rungsblättern beſondere Abdrücke zu veranſtalten; was freilich dem Redacteur wenige Koſten (die Regierungsblätter zuſammen nebſt dem Weſtphäliſchen bulletin des lois koſten jährlich etwa 18 — 20 fl.) und wenige Mühe macht. An Stoff kann es ihm auf dieſe Art niemals fehlen.

21.

Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp, 8. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808. 232 Seiten.

Vom Werthe dieser Sammlung kommt uns nicht zu, hier etwas zu sagen. Wir zeigen also blos den Innhalt an, da dieses zur Vollständigkeit der Literatur des rheinischen Bundes gehört.

I. Der Preßburger Friedenstraktat; mit der Uebersezzung aus dem Baierischen Regierungsblatte. II. Note des französischen Gesandten vom 1sten August 1806. III. Loe-

sagung mehrerer Reichsstände vom deutschen Reichsverbande, vom nämlichen Tage. Beide nach dem offiziellen Regensburger Abdrucke. IV. Die Bundesakte nach einem Original. Die deutsche Uebersetzung ist vom Herausgeber, jedoch mit Rücksicht auf die Uebersetzung im Baierischen Regierungsblatte. V. Verträge den Beitritt oder die Aufnahme zum rheinischen Bunde betreffend, und zwar 1) des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg, nach dem Abdrucke im Journale, welcher bekanntlich hier zuerst nach einer Handschrift erfolgte. 2) Des Königs von Sachsen, nach dem Abdrucke im Moniteur. 3) Die Acceſſions-Akte der fünf Herzoge zu Sachsen, des Anhaltischen — Lippischen — Reußischen — und Schwarzburgischen Hauses, dann des Fürsten von Waldeck. Der Anhalt-Bernburgische Abdruck ist zum Grunde gelegt, und in Noten sind die Abänderungen in den übrigen angezeigt. Die beiden Mecklenburgischen und die Holsteinischen Accessions-Akten waren damals noch nicht bekannt, stehen nun aber auch nach handschriftlichen Mittheilungen im Journal. VI. Abdikations-Urkunde Kaiser Franz II. VII. Schreiben des Kaisers Napoleon an den Fürst Primas. VIII. Auszüge aus den Uebergabs-Protokollen. IX. Auszug aus dem Hauptschlusse der außerordentlichen Reichs-Deputation von 1803, nämlich die §. §., welche vermöge Artikel 2 der Konföderations-Akte noch gelten. X. Auszug aus dem Tilsiter Frieden, oder jene Artikel dieses Traktats, welche auf den Rheinischen Bund Bezug haben. XI. Auszug aus der Konstitution des Königreichs Westphalen, nämlich jene Artikel, wodurch das Königreich für einen Bestandtheil des Rheinischen Bundes erklärt wird. XII. Uebersicht der von den Souverains der Rheinischen Konföderation zu stellenden Kontingente. Am Schlusse folgen die Bemerkungen des Herausgebers, worinn die Gründe der Heraus-

gabe dieſer Sammlung, das nöthige über die Wahl und Ordnung der Urkunde geſagt wird. Ferner ſind einige Bemerkungen, die zur beſſern Verſtändniß der Urkunden dienen abgedruckt, wobei denn auf die damals bekannten hieher gehörige Schriften hingewieſen wird.

22.

Collection des actes, réglemens, ordonnances, et autres pièces officielles relatives à la Confédération du Rhin. 8. 1808. à Paris chés Schoell. T. I. Cah. I. — III. Tom. II. Cah. IV. — VI. Tom. III. Cah. VII. — IX.; jeder Band hat 480 Seiten. Vom 4ten Tom. iſt ſchon das 10te Heft erſchienen.

Unter dieſem Titel erſcheint, wie auch ausdrücklich in der Vorrede geſagt wird, eine Ueberſetzung der Zeitſchrift: Der Rheiniſche Bund. In der Sammlung ſelbſt iſt aber weder die Ordnung in der Zeitſchrift ſelbſt beobachtet worden, indem aus ſpätern Heften Abhandlungen u. ſ. w. in die vordern eingerückt wurden, ohne einen Grund davon zu finden, noch ſind überall die Aufſätze ſelbſt wörtlich und getreu überſetzt. Manche haben zum Theil nicht unwichtige Zuſätze erhalten.

Gleich im erſten Hefte lieſt man bei dem Artikel 26 der Bundesakte folgende Note:

»Ces deux articles 26 et 27 offrent une analogie si frappante avec les lettres patentes, données par les Rois de France aux états souverains de l'empire germanique, possessionnés en Alsace lors de la réunion de cette province à la France, que nous croyons devoir mettre nos

lecteurs en état d'en faire eux-mêmes le rapprochement.«

Es ſind aber nur die lettres patentes für Hanau von 1701 und 1717 abgedruckt.

Es würde zu weit führen, wenn wir jede Nummer beſonders anführen wollten, wir bemerken alſo blos, daß alle Abhandlungen, welche von Auslegung der Bundesakte, von den Rechten der Souverains und der Mediatiſirten handeln, ſo wie die verſchiedenen Deklarationen der Souverains durchaus abgedruckt ſind. Die Abhandlung des Herrn Kabinetsraths Stephan im 5ten Hefte, die hier in Nro. 1. ſteht, hat einige Abänderungen erhalten, und aus der Abhandlung des Herrn geheimen Raths Gärtner im 5ten und 6ten Hefte ſind hier zwei Abhandlungen gemacht. Ueber den Werth der Ueberſetzung ſelbſt getrauen wir uns nicht zu entſcheiden. Es ſcheint uns jedoch, daß ſie nicht überall getreu ſey, welches jedoch bei den Deklarationen der Fall nicht iſt.

23.

Dissertatio inauguralis juridica de Primatibus eorumque juribus, speciatim de Primate Germaniae, quam — in Acad. Georgia Augusta pro summis in vtroque jure honoribus rite obtinentis die XXX Decembris 1806 publice defendet Auctor *Damianus Molitor* Mogonus. 4. Göttingae litteris I. C. Baier. 38 S.

Das erſte Kapitel hat die Ueberſchrift: De Systemate hierarchico generatiora; das zweite Kapitel führt die Ueberſchrift: De Primatibus eorumque juribus speciatim de Primate Germaniae. Beide Kapitel gehören nicht zur Litteratur des Rheiniſchen Bundes; wohl aber das dritte Kapitel, nämlich: De Primatu ex Conſoederatione Rhenana. Von dieſem werden blos die Artikel 6, 10, 11 und 12 der Bundesakte angeführt, blos hiſtoriſch ohne weitere Erörterungen.

Register

über die

ersten vier und zwanzig Hefte

der

Zeitschrift:

der

Rheinische Bund.

Digitized by Google

I.

Innhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen.

Erstes Heft.

Einleitung, welche die Veranlassung und den Plan der ganzen Zeitschrift enthält . . . . . S. 3
(Bemerkungen zur neuen Auflage des ersten Hefts.) . S. 8
1) Grundvertrag zur Errichtung des rheinischen Bundes, geschlossen zu Paris am 12. Julius und ratifizirt zu St. Cloud am 19. Julius 1806. . . . . S. 9

(Mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt in der neuen Auflage des ersten Heftes. In der ersten Auflage ist dieser Abdruck fehlerhaft; der Text selbst aber ist in den Heften 4. Nr. 9. und 5. Nr. 26. verbessert. Für die Besitzer der ersten Auflage hat der Herausgeber über dieses noch einen besonderen Abdruck veranstaltet, unter dem Titel: die rheinische Konföderations-Akte, oder der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag; französisch und deutsch, mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden, und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Akten-

stücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Frankfurt am Main bei J. C. B. Mohr 1808.

In den Bemerkungen wird vorzüglich bei jedem §. auf die erschienenen Schriften hingewiesen, und zur Erläuterung dienen die vielen in der Zeitschrift theils von genannten, theils von ungenannten Schriftstellern abgedruckte Abhandlungen. Die Accessions-Akten sind ebenfalls insgesammt in der Zeitschrift selbst abgedruckt, und findet man die Anzeige der Hefte, wo sie stehen, im Hauptregister.

2) Auflösung des deutschen Reichstags, und der Verfassung des deutschen Reichs . . . . . S. 44
a) Note des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg S. 48
b) Erklärung verschiedener ehemaligen Reichsstände S. 51
c) Erklärung Kaiser Franz II. . . . . S. 54
3) Ansicht des Rheinischen Bundesstaates . . S. 55

(Eigentlich sollte es heißen: Staaten Bundes; allein wir haben hier gesammte souveraine Staaten, in geographischer und statistischer Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, und daher geglaubt, jenen Ausdruck wählen zu dürfen. In der Folge, wenn einmal die deutschen Angelegenheiten geordnet sind, wird eine vollständigere Ansicht gegeben werden. Man siehe übrigens auch Heft 4. Nr. 13.)

4) K. Bairische Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihrer Besitzungen in Schwaben, gegen die Krone Baiern, nebst dem Reverse der Grafen . . . . . S. 67

(In Ansehung der Volksmenge: Vergl. mit Heft 18. Nr. 43. zur Erläuterung, s. Heft 2. Nr. 21. u. S. 385 dann Heft 12. Nr. 40. Heft 5. Nr. 25. S. 301. im allgemeinen auch die Konstitution von Baiern, Heft 19. Nr. 1. und die folgenden daselbst angeführten organische Edikte

5) Ueber die Besitzungen des Fürsten, vorhin Grafen von und zu der Leyen und Hohen-Geroldseck . S. 89

(Verglichen Heft 3. Nr. 39. S. 479. wegen des Kontingents, und Heft 7. Nr. 7. dann Heft 4. Nr. 17. 1. endlich die Beilage 1. im 4. Hefte S. 104. u. f.

6) Nachrichten von verschiedenen Besitzergreifungen und Patenten . . . . . S. 91

(S. weiter Heft 1. Nr. 13. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. 27. Heft 3. Nr. 37. Heft 5. Nr. 21. Heft 6. Nr. 46. Heft 11. Nr. 28. Auch gehören gewissermaßen hierher alle zwischen den Souverains, besonders wegen der ritterschaftlichen Besitzungen abgeschlossene Verträge, Heft 3. Nr. 30. 31. Heft 4. Nr. 6. 7. 10. 11. Heft 7. Nr. 13. Heft 9. Nr. 47. 51. Heft 10. Nr. 4. 5. 6. Heft 16. Nr. 3. Heft 21. Nr. 40. Heft 22. Nr. 9. Heft 24. Nr. 36.

7) Ueber Reichsdienerschaft u. Reichsschuldenwesen S. 109

Ueber die Sustentation des Reichskammergerichts-Personals, und die deshalb entstandene Streitigkeiten:

(S. Heft 1. Nr. 17. Heft 3. Nr. 34. Heft 4. Nr. 12. Heft 5. Nr. 24. Heft 6. Nr. 47. 1. Heft 7. Nr. 18. 19. Heft 8. Nr. 27. 29. 32. Heft 9. Nr. 45. Heft 10. Nr. 10. 11. Heft 11. Nr. 26. Heft 12. Nr. 34. 35. 39. Heft 13. Nr. 6. 7. Heft 14. Nr. 24. Heft 15. Nr. 37. 51. 53. 55. Heft 16. Nr. 18. 22. Heft 17. Nr. 31. 32. 34. Heft 18. Nr. 40. 49. 54. Heft 19. Nr. 12. Heft 20. Nr. 19. 29. Heft 21. Nr. 34. Heft 23. Nr. 23. 30.

Vom Reichsschuldenwesen ist noch nichts vorgekommen, wohl aber vom Kreisschuldenwesen.

Im Heft 24. Nr. 37. wurde ein Aufsatz über die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmar-

schalls angefangen, welche in den folgenden Heften fortgesezt ist.
(S. auch Heft 21. Nr. 38.
8) Verordnung des Grosherzogs von Berg, die Eintheilung von Berg u. Kleve in 6 Bezirke, und die Anstellung von Landräthen betreffend . . . . . S. 118
(S. auch Heft 4. Nr. 16. und Heft 12. Nr. 42.
9) Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen S. 128.

Dahin gehören die unter Nr. 7. angeführte Nummern, sodann weiter:

(Heft 5. Nr. 38. 44. Heft 7. Nr. 15. Heft 10. Nr. 9. Heft 12. Nr. 32. 37. 41. Heft 13. Nr. 3. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19 Nr. 10.
10) Wie man in unserer Nachbarschaft von Deutschland denkt . . . . . S. 130
11) Landtag im Grosherzogthum Berg . . S. 121
(S. auch Heft 1. Nr. 18. 5. u. die bei 12. angeführte Nummern.
12) Aufhörende Landtäge und Landstände . . S. 134
(Mit beiden Nummern vergleiche Heft 2. Nr. 25. Heft 3. Nr. 33. Heft 5. N. 18. Heft 7. Nr. 4. Heft 9. Nr. 46. Heft 11. Nr. 20. Heft 13. Nr. 17. Heft 18. Nr. 55. Heft 19, Nr. 1.)
13) Besitznahme der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt. S. 142
(S. Heft 1. Nr. 16. Heft 2. Nr. 20. 26. Heft 3. Nr. 29. Heft 5. Nr. 28. Heft 6. Nr. 42. Heft 7. Nr. 1. Heft 8. Nr. 22. Heft 14. Nr. 29.)
14) Königl. Würtembergische Verwahrungsurkunde wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen, und der am rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleichen Namens S. 145
(Vergleiche Heft 4. Nr. 11.)

15) Zirkularnote an Ihre Majestäten, Kaiserliche und Königliche Hoheiten, die Durchlauchtigsten Herzoge und Fürsten, Mitgenossen des Rheinischen Bundes, von Seiten des Fürsten Primas dieses Bundes . . . S. 147
(Vergleiche besonders die Accessionsakten vom Könige von Sachsen und den übrigen Fürsten wegen Art 3. z. B. Heft 7. S. 137.)
16) Königlich Bairisches Besitznahme Patent und insbesondere Besitzergreifung der vormaligen Reichsstadt Nürnberg S. 149
(S. Heft 2. Nr. 26.
17) Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuere Ereignisse in der deutschen Verfassung, aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind; von Carl von Dalberg . . . . . S. 153
(Vergleiche die oben bei Nr. 7. allegirte Nummern der folgenden Hefte.)
18) Verschiedene merkwürdige Nachrichten zur Geschichte des Rheinischen Bundes . . . . . S. 157
1) Die Leitung des Mains um Kastel . . — —
2) Befestigung von Buderich . . . S. 158
3) Militärische Vereinigung Wesel's mit Frankreich — —
4) Streit über Essen, Werden und Elter . S. 159
5) Erklärung des Königs von Schweden . S. 160
6) Landtag zu Düsseldorf . . . . — —

Zweites Heft.

19) Ob eine von einem geistlichen Fürsten mit Consens seines Domkapitels, auf die Hofkammer aufgenommene Schuld, zu deren Sicherheit, eine auf dem linken Rheinufer gelegene Spezial-Hypothek und zugleich eine General-Hypothek aller stiftischen Intraden bestellt worden, auf den neuen Besitzer, der zu seiner Entschädigung erhaltenen diesseits rheinischen stiftischen Landen mit übergegangen, und von demselben zu bezahlen sey? . . . . S. 161.

20) Besitzergreifungs-Protokoll der Stadt Frankfurt, nebst zwei gehaltenen Reden . . . . . S. 216
(S. auch Heft 1. Nr. 13. sodann zur Vergleichung Heft 2. Nr. 26.)
21) Nachtrag zu der im ersten Hefte Nr. 4. mitgetheilten K. Baierischen Deklaration die staatsrechtliche Verhältnisse der Grafen Fugger betreffend . . . . S. 226
(Vergleiche Heft 1. Nr. 21. und Heft 12. Nr. 40.)
22) Beitritt des vormaligen Kurfürsten von Würzburg zum rheinischen Bunde . . . . . S. 238
(die Accessionsurkunde selbst steht Heft 5. Nr. 23. Vergl. mit Heft 11. Nr. 30. und Heft 20. Nr. 20.
23) Ueber die Verhältnisse des Protektors des rheinischen Bundes zum Bunde selbst . . . . S. 240
(Verschiedenes hieher gehöriges findet man noch zerstreut in mehreren Abhandlungen.)
24) Bewaffnung der rheinischen Bundesgenossen . S. 244
(Außer dem S. 245 erwähnten, an gesammte Bundesglieder erlassenen Schreiben hat auch der Kaiser eines am 21. Sept. an das ganze Kollegium der Fürsten, gleichen Innhalts erlassen. Sie heißen darin très chers et grands amis. Der nun verstorbene Fürst-Primatische Herr Geheimerath Freiherr von Hertwich, ernannter Gesandte des Fürsten von der Leyen bei dem Bundestage, hat dasselbe in seinen monatlichen Abhandlungen zuerst abdrucken lassen).
25) Verhandlungen des Landtags zu Düsseldorf im Herzogthum Berg . . . . . S. 252
26) Protokoll über die Einweisung in den Besitz der Stadt und des Gebiets von Nürnberg . S. 262
(Zur Vergleichung s. oben Nro. 20.)
27) Ueber die Besitzergreifungen der unter die Souverainität der rheinischen Souverains gekommenen Länder überhaupt, und über die Besitznahme der unter die Souverain-

tät des Fürsten Primas, gefallenen fürstlich- und gräflich Löwenstein-Wertheimischen, gräflich Rhieneckischen und Ritterschaftliche Orte insonderheit . . . Seite 270

(Vergleiche Heft 1. Nro. 6. und die daselbst angeführte Nummern im allgemeinen.)

Die Besitznahme der Ritterschaftlichen Orte, hat nach dem Beitritte des Grosherzogs von Würzburg zum rheinischen Bunde, Anstände zwischen beiden Regierungen veranlaßt, die nun glücklich beendigt sind. S. den Vertrag unter Heft 24. Nro. 36.

28) Aktenstücke zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs S. 282

1) Schreiben des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, an den Senat, nebst zwei Berichten und sechs ministeriellen Noten.
2) K. Preußisches Manifest.
3) Erstes französisches Bulletin.

(Den Erfolg dieses unbegreiflichen Kriegs, s. Heft 9. Nro. 37., wo man die beiden Tilsiter Friedensschlüsse abgedruckt findet.)

Drittes Heft.

29) Organisation der Stadt Frankfurt a. M. S. 353

Man vergleiche damit Heft 7. Nro. 1. und Heft 8. Nro. 22., ferner Heft 5. Nro. 28. Heft 6. Nro. 42. Heft 14. Nro. 29.

30) Ausgleichung verschiedener Territorial-Anstände zwischen Sr. Hoheit dem Fürst-Primas, und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen . . S. 366

31) Tausch- und Epurations-Vertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Grosherzoge von Baden S. 368

(Vergleiche mit Nro. 11. im 4ten Hefte.)

32) Königl. Würtembergische Verordnung, die freie und ungehinderte Religionsübung der verschiedenen christlichen Re-

ligionspartheien im Umfange des ganzen Königreichs betreffend . . . . . S. 372
33) Aufhebung landständischer Verfassung im ganzen Umfange des Grosherzogthums Hessen . . S. 381
34) Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . S. 390
(Vergl. die bei Nro. 7. Heft 1. angeführten Nummern).
35) Vollständige Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castell bei und seit der Mediatisirung von königlich Baierischer Seite geschehen und ergangen ist. S. 455
36) Beitritt des Kurfürsten von Sachsen zum rheinischen Bunde . . . . . S. 465
37) Grosherzoglich Badische Besitznahme der Souverainität über das Fürstenthum Fürstenberg, die Landgrafschaft Klettgau, die Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagenau . . . . . S. 471
Wie es bei andern Besitznahmen gehalten worden, s. die Heft 1. Nro. 6. angeführten Nummern.
38) Gerichtsordnung im Herzogthum Nassau . S. 475
39) Truppen-Kontingent derjenigen verbündeten Fürsten, welche nach dem Pariser Vertrage, zusammen 4000 Mann zur Bundes-Armee zu stellen haben . . S. 479
(Verglichen mit Heft 7. Nro. 7.)

Viertes Heft.

1) Ueber die Auslegung der Bundesakte . . S. 5
(Vergl. Heft 17. Nro. 28.
2) Königl. Baierische Organisation der vorhin Oesterreichischen Provinz Tirol und Voralberg . . S. 28
(Siehe unten Nro. 15.
3) Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum rheinischen Bunde S. 41

(S. Heft 5. Nro. 27.

4) Königl. Baierische Organisation der vormaligen Reichsstadt Augsburg . . . . . S. 51

(S. Heft 7. Nro. 5.

5) Einige Anmerkungen über die Artikel 26. 27. 28. und 34. der rheinischen Konföderationsakte vom 12. Jul. 1806. von dem geheimen Rath Medicus zu Weilburg S. 66

(Vergl. vorzüglich mit Nro. 40. in Heft 6. und Heft 5. Nro. 22.)

6) Nachricht von der Vertheilung der reichsritterschaftlichen Besitzungen . . . . . S. 85

(S. Heft 1. Nro. 6. und die daselbst angeführten Nummern.

7) Uebereinkunft und Vertrag zwischen der Grosherzoglich Badischen und Grosherzoglich Hessischen Regierung, verschiedene streitige Länderpunkte betreffend . S. 106

(S. Heft 1. Nr. 6.

8) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34sten Artikels der rheinischen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes, auf die Besitzungen eines andern betreffend . . . . . S. 110

9) Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte S. 115

(S. Heft 5. Nro. 26.

10) Ausgleichung über verschiedene Anstände zwischen der Grosherzoglich Hessischen und Fürstlich Ysenburgischen Regierung . . . . . S. 121

(S. Heft 1. Nro. 6.

11) Tausch- und Epurationsvertrag zwischen dem Könige von Würtemberg und dem Grosherzoge von Baden . S. 124

(S. Heft 1. Nro. 6.

12) Nachtrag zu der im dritten Hefte abgedruckten Ab-

handlung: Ueber die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserl. Reichskammergerichts . . S. 135
(S. die Heft 1. Nro. 1. 7. angeführte Nummern.
13) Ansicht des rheinischen Bundes . . S. 142
(S. Heft 1. Nro. 3.
14) Zum siebenten Artikel der Konföderationsakte S. 147
(S. Heft 4. Nro. 14.
15) Nachtrag zu der oben S. 28. mitgetheilten Organisation der Provinz Tirol . . . . S. 153
(S. Nro. 2.
16) Territorial-Eintheilung der zum Grosherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Kleve . S. 154
17) Kurze Nachrichten . . . . . S. 159
1) Hohen Geroldseck baut Wein . . — —
2) Kostheim und Kastell mit Mainz vereinigt — —
3) Einführung der Bairischen Gerichtsordnung S. 160
4) Protestantische Pfarrgemeinde in München — —

Fünftes Heft.

18) Ausschreiben ausserordentlicher Steuern in verschiedenen Staaten der rheinischen Souverains . . S. 161
a) Königlich Bairisches und
b) Grosherzoglich Hessisches Ausschreiben.
19) Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung, der Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied, Durchlauchten: rücksichtlich der hohen souverainen Höfe, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, nach der rheinischen Bundesakte vom 12. Jul. 1806. Verfaßt von Franz Gärtner, Fürstl. N. W. Geheimerrath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied, und beider Rechten Doktor . . . S. 190
Der Beschluß steht im 6ten Heft Nro. 35.
20) Königlich Bairische Verordnung, die der Königl. Sou-

verainität unterworfene Ritterschaft, und ihre Hintersassen betreffend. . . . . S. 218
(S. Heft 6. Nro. 47, 2. Heft 7. Nro. 21. Heft 14. Nro. 25. 26. Heft 19. Nro. 1. und die daselbst angeführten Nummern.

21) Auszug des Abtretungs-Vertrags über Kastel und Kostheim, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon und dem Herrn Fürsten zu Nassau . . . S. 246

22) Beitrag zur Auslegung der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806. vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels . . . . . S. 253
(Vergl. Heft 4. Nro. 5.

23) Vertrag, den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs, Grosherzog von Würzburg zur rheinischen Konföderation betreffend . . . . . S. 291
(Heft 11. Nro. 30. und Heft 20. Nro. 20.

24) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 296
(Vergl. die bei Heft 1. Nro. 7. angeführten Nummern.

25) Königl. Würtembergische Staats-Ministeriums-Resolution an den Königl. Titularrath vom 14. Febr. 1807. die Obsignationen, Inventuren, und Vermögenstheilungen bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Rittergutsbesitzern betreffend . . . . . S. 300

26) Noch einige Berichtigungen zur Herstellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . . S. 302
(S. Heft 4. Nro. 9.

27) Nachtrag zu der im 4ten Hefte S. 42. abgedruckten Beitrittsurkunde der Herzoge zu Sachsen . S. 302

28) Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden zu Frankfurt am Main . . . . . S. 304

29) Bevölkerung des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt S. 306
30) Bevölkerung der Grafschaft Castell in Franken . S. 308
31) Kurze statistische Uebersicht des Grosherzogl. Hessischen Fürstenthums Starkenburg . . . . . S. 309
32) Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographischen Ephemeriden . . . . . S. 312
33) Zur Note 31 im ersten Hefte S. 33. das Dorf oder die Herrschaft Münzfelden betreffend . . S. 318
34) Kurze Nachrichten und Berichtigungen . S. 320
1) Fürst von Windischgräz ist Herr der Grafschaft Eglofs . . . . . S. 320
2) Fürst Ludwig von Koburg ist tod . . —
3) Fürst Lichtenstein tritt das Land seinem Sohn ab —
4) Die französische Douane rückt auf das rechte Rheinufer . . . . . S. 320

Sechstes Heft.

35) Fortsetzung der im fünften Hefte unter Nro. 19 S. 190 abgebrochenen Abhandlung des Herrn Geheimenraths Gärtner zu Neuwied . . . . S. 321
36) Königl. Bairische Deklaration.
(Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königl. Souverainitat unterworfenen Fürsten, Grafen, und Herrn, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend). . . . . S. 372
(S. Heft 7. Nr. 21. Heft 14. Nr. 25. 26. Heft 19 Nr. 1. und die daselbst angeführte Nummern.
37) Einige Vorschläge zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes, von dem Herrn Geheimen Rath Medicus zu Weilburg . . S. 392
(S. Heft 13. Nr. 9.

38) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts . S. 399
(Heft 7. Nr. 8. und Nr. 20.

39) Ueber die Souverainität des fürstlichen Hauses Lichtenstein . . . . . S. 408.

Die vorläufige Nachricht steht in Heft 5. Nr. 34. 3.

40) Betrachtungen über die Souverainität der rheinischen Bundesgenossen; veranlaßt durch den Aufsatz des Herrn Geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieses Journals . . . . . S. 413
(S. Heft 4. Nr. 5.

41) Vorbereitung zur Bestimmung des künftigen Zustandes der vormaligen Reichs-unmittelbaren Ritterschaft im Grosherzogthum Baden . . . . . S. 461
(S. Heft 7. Nr. 9. Heft 14. Nr. 19. Heft 15. Nr. 43. Heft 17. Nr. 30. Heft 22. Nr. 11. Heft 23. Nr. 21. Heft 24. Nr. 31.

42) Fürstlich Primatisches Rescript, die Wahl wirklicher Repräsentanten der Burgerschaft zu Frankfurt betreffend S. 463
(S. Heft 3. Nr. 29.

43) Gerichtsstand der vormaligen Reichsstände und Reichsritter im Grosherzogthum Hessen . . . . S. 465

44) Einleitung zur Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen fränkischen Kreis betreffenden Gegenstände S. 467

45) Gerichtsstand der vormaligen geistlichen Regenten in der baierischen Monarchie . . . . S. 473

46) Uebergabe der ortenauischen Ritterschaft unter die Souverainität des Grosherzogs von Baden . S. 474

47) Kurze Nachrichten . . . . . S. 479

1) über die Berichtigung der Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren . . . . . S. 479

2) Nachtrag zur Deklaration, die Ritterschaft in Baiern betreffend . . . . . S. 479
(S. Heft 5. Nr. 20.

Siebentes Heft.

1) Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Main im allgemeinen, und den ehemaligen reichsstädtischen und heutigen, durch die Organisation Sr. Hoheit des Fürst Primas mediatisirten, Senat derselben insbesondere — von D. J. G. R. zu F. . . S. 3
Der Beschluß steht in folgendem Heft.
(S. übrigens die bei Heft 3. Nr. 29. angeführten Nummern.
2) Ueber den Zustand des Postwesens in den verschiedenen Staaten des rheinischen Bundes . . . S. 31
(S. Heft 13. Nr. 16.
3) Ueber die Anwendung des Besteurungsrechtes der Sou- veraine auf die Domainen der mediatisirten Reichsstände S. 49
4) Wie können die neuen Landsassen der Souverainitätslande, und insbesondere des Grosherzogthums Baden, über ihre Lage am gerechtesten, leichtesten und genüglichsten beruhigt werden? . . . . . S. 65
(S. Heft 8- Ne. 34.
5) Organisation des Verwaltungs - Raths in Augsburg S. 81
(S. Heft 4. Nr. 4.
6) Ueber die Konscription oder den Rekrutenzug im Gros- herzogthum Hessen . . . . . S. 90
7) Ueber die Vertheilung des Truppen - Kontingents der- jenigen rheinischen Souverains, welche nach der Konföde- rationsakte zusammen 4000 Mann zu stellen haben S. 93

8) Ideen zur Organisation eines rheinischen Bundes-Gerichtes . . . . . S. 97

(S. Heft 6. Nr. 38. in diesem Hefte unten und 20.

9) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Grosherzogthum Baden S. 106

(S. Heft 6. 41. und die daselbst angeführten Nummern.

10) Unpartheiische Justitzpflege im Nassauischen . S. 121

11) Ueber die Pflicht der hohen Souverains des rheinischen Bundes; das Schicksal der durch die Bundesakte unter ihre Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsstände nicht in die unbeschränkte Willkühr der Diener zu legen; sondern daß dasselbe mit Gerechtigkeit und edler Schonung bestimmt werde, zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer eigenen Vorsorge und Aufmerksamkeit zu machen. — Zweitens: Ueber das dem Protektor des Bundes zustehende Recht, die submittirten Fürsten, gegen alle Bundesakt widrige Eingriffe und Anmassungen zu schützen. (Vom Herrn Sekretair Dörr zu Braunfels.) . . . S. 124

(S. Heft 13. 5. Heft 14. Nr. 34.

12) K. Würtembergisches Ministerial-Rescript und Aufforderung an sämmtliche Vasallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königlichen Staaten zu verlegen S. 132

(S. Heft 10. Nr. 15. Heft 23. Nr. 23.

13) Vertrag zwischen dem Grosherzoge von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . . . S. 133

14) Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt zum rheinischen Bunde . . S. 135

15) Zirkular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürst Primas, an sämmtliche Besitzer der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande d. d. Aschaffenburg den 3. Juni 1807. S. 141

Die Folgen hievon findet man in Heft 10. Nr. 9. Heft 13. Nr. 1. Heft 14. Nr. 23. Heft 15. Nr. 38. Heft 19. Nr. 10.

16) Versuch einer Klassifikation der den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte bleibenden Gerechtsame . S. 145

17) Beitritt des Fürsten von Waldeck zum rheinischen Bunde S. 157

(S. Heft 9. Nr. 42.

18) Zirkular = Schreiben Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas an die Souveraine des rheinischen Bundes, und die übrigen Besitzer der ehemaligen deutschen Reichslande S. 163

(S. Heft 1 Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

19) Weitere Nachrichten von der Lage der Mitglieder des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . S. 170

(S. Heft 1. Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

20) Historischer Unterstützungsgrund des Aufsatzes im sechsten Hefte S. 399: über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bundesgerichts . . . . . S. 173

21) K. Baierische Erläuterung der Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807. die Bestätigung der Familienverträge der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter betreffend . . . . . S. 175

(S. Heft 5. Nr. 20. Heft 6. Nr. 36.

Achtes Heft.

22) Beschluß der im siebenten Hefte S. 30 abgebrochenen Abhandlung; über die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt am Main von J. G. R. zu F. S. 177

23) Ueber die neuen Verhältnisse der mediatisirten deutschen Reichsstände, zu ihren damaligen Souverainen, den hohen

Verbündeten der rheinischen Konföderation. (als Versuch einer doktrinellen Auslegung der Art. 25. – 34. der Konföderationsakte vom 12. Julius 1806. verfaßt vom Herrn G. L. Rath von Rieff in Regensburg . S. 200

24) Grosherzoglich Badische Verordnung, die bürgerliche Verhältnisse, der religiösen aufgehobenen Stifter und Klöster beiderlei Geschlechts betreffend . . . S. 236

25) Statistische Nachrichten von dem Grosherzoglich Hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . S. 237
(S. Heft 9. Nr. 49.

26) Einige Nachrichten vom Nassauischen Oberappellations-Tribunal zu Hadamar . . . . . S. 241
(S. Heft 10. Nr. 14.

27) Anderweiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . . S. 244.
(S. die in Heft 1. Nr. 7. angeführten Nummern.

28) Konstitutions-Edikt, die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend . . . S. 257

29) Weitere provisorische Verfügung, die Sustentation der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, ihrer Schreiber und der Kammerboten betreffend. Vom Stadt Wezlarischen Herrn Direktor von Mulzer bekannt gemacht S. 283
(S. die in Heft 1. Nr. 7. angeführten Nummern.

30) Friedrich Carl von Mosers Sendschreiben d. d. Abrahamsschooß im Juni p. Chr. n. 1807. an Herrn Joseph Zintel, der Weltweisheit Doktor, beider Rechte Lizentiaten, und königl. oberbaierischen Hofgerichts-Advokaten, dann an Herrn Joh. Nikol. Friedrich Brauer, beider Rechte Doktor, Grosherzoglich Badischen Geheimen Rath S. 286
(S. Heft 11. Nr. 18. Heft 15. Nr. 42. Heft 18. Nr. 39. und 44.

31) Nachricht, was bis hieher in den Grosherzogl. Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist . . S. 295
(S. Heft 9. Nr. 50.

32) Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts, zu einem Entschädigungsanspruche nach dessen Aufopferung. (Eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . S. 300
(S. Heft 1. Nr. 7. und die dort angeführten Nummern.

33) Königlich baierische Verordnung, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend . . S. 333

34) Es ist Friede! . . . . . S. 335

Die Friedensschlüsse findet man in Heft 9. Nr. 39.

35) Verbesserungen zweier Druckfehler in der im siebenten Hefte S. 65 u. f. abgedruckten Abhandlung . S. 336

Neuntes Heft.

36) Auch einige Anmerkungen über die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806. welche die Durchlesung der 6 Hefte des rheinischen Bundes veranlaßt hat . . S. 337
(S. Heft 11. Nr. 19.

37) Friedensverträge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des rheinischen Bundes, mit J. J. Majestäten dem Kaiser aller Reußen, und dem Könige von Preußen . . . . . S. 390
Die Frage wegen Meklenburg-Strelitz S. 420 ist beantwortet Heft 10. Nr. 12.

38) Königlich Würtembergische Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betreffend . . . . . S. 436
(S. Heft 7. Nr. 12. Heft 10. Nr. 2. und 15.

Heft 15. Nr. 47. Heft 17. Nr. 27. Heft 18. Nr. 42.
Heft 12. Nr. 8. Heft 23. Nr. 27 Heft 24. Nr. 12.

39) Klassifikation der Souverainitätsrechte in den Landen der nun subjicirten vormaligen Reichsstände . . S. 439

40) Restitution des Herzogs von Sachsen-Kobnrg-Saalfeld S. 445

(S. Heft 4. Nr. 14.

41) Aktenstück, den Beitritt der deutschen Fürstenhäuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zum rheinischen Bund betreffend . . . . . S. 447

(Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Benevent, an den Nassauischen Staatsminister Herrn Baron von Gagern.)

42) Berichtigung einer Stelle in Nr. 17. des siebenten Heftes, das Fürstenthum Waldeck betreffend . S. 449

43) Gedanken über das künftige Fundamental-Statut des rheinischen Bundes . . . . . S. 451

44) Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes . . . S. 474

45) Weitere Nachrichten vom Unterhalt des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 480

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

46) Versicherungs-Urkunde über die fernere Dauer landständischer Verfassung, in den Landen des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Hildburghausen . . . . S. 485

47) Vertrag zwischen dem Grosherzoge von Hessen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg, verschiedene ritterschaftliche Besitzungen betreffend . . . . . S. 487

48) Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände im Grosherzogthum Hessen . . . . . S. 489

49) Berichtigung einiger Ausdrücke in den im achten Hefte mitgetheilten statistischen Nachrichten vom grosherzoglich-Hessischen Oberfürstenthum Hessen . . . S. 490
(S. Heft 8. Nr. 25.
50) Nachtrag und Bemerkungen zu der, Heft 8. S. 295 mitgetheilten Nachricht, was bisher in den Grosherzoglich Hessischen neuen Souverainitätslanden geschehen ist S. 491
(S. Heft 8. Nr. 31.
51) Ratifizirter Staatsvertrag zwischen Baden und Würzburg S. 492

Zehentes Heft.

1) Verordnung, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer, und ihrer Unterthanen im Grosherzogthum Würzburg betreffend . . . . . S. 3
2) Königlich Würtembergische provisorische Instruktion für die Patrimonialbeamten, bis zu der einzelnen definitiven Organisation eines jeden Dominii . . . S. 59
(S. auch Heft 9. Nr. 38.
3) Bemerkungen über die Auslegung der rheinischen Bundesakte vom Herrn Hofrathe Doktor Fürstenau zu Wezlar S. 70
4) Staatsvertrag zwischen Baiern und Würzburg, die zwischen beiden Staaten liegenden ritterschaftlichen Besitzungen betreffend . . . . . S. 76
5) Staatsvertrag zwischen Würzburg und Sachsen-Koburg-Hildburghausen, wegen der Ganerben-Orte in den Würzburgischen Aemtern Haßfurt, Hofheim und Mellerichstadt S. 82
6) Uebereinkunft zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge von Hessen, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem souverainen Fürsten zu Isenburg; verschiedene ritterschaftliche und andere unmittelbare Besitzungen betreffend . S. 86
7) Beitritt des Herzoglichen Hauses Anhalt zum rheinischen Bunde . . . . . S. 92

8) Bestand des Königreichs Westphalen . . S. 97
9) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen des vormaligen Kur- und oberrheinischen Kreises, und den desfallsigen Arbeiten des Frankfurter Konvents . . S. 113
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.
10) Rechtsbelehrung der Juristen-Facultät zu . . . über die Frage: ob den Mitgliedern des Kaiserl. und Reichskammergerichts, nach der Auflösung gedachten obersten Justizhofes von Deutschland, die Brief- und Chaussee-Freiheit, so lange sie nicht in andere Dienstverhältnisse übergegangen, annoch zu belassen gebühre? . . S. 125
(S. Heft 13. Nr. 8.
11) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 133
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
12) Beantwortung einer Frage in Heft 9. S. 420, die Lande des Herzogs von Meklenburg-Strelitz betreffend S. 147
13) Wie der Friedensschluß zu Tilsit den rheinischen Souverains bekannt gemacht wurde? . . . S. 149
14) Nachtrag zu dem im achten Hefte des rheinischen Bundes enthaltenen Aufsatz, über das Herzoglich-Nassauische Oberappellationsgericht zu Hadamar . . . S. 150
(S. Heft 8. Nr. 26.
15) Königl. Würtembergischer Befehl, die in fremden Diensten stehenden Vasallen betreffend . . . S. 154
(S. Heft 23. Nr. 27. und Heft 7. Nr. 12.
16) Statistische Uebersicht des Fürstenthums Schwarzenberg sammt den, dem Herrn Fürsten gehörigen Rittergütern S. 157
17) Statistische Uebersicht der Herrschaft Wiesentheid S. 158

Eilftes Heft.

18) Fried. Carl von Mosers zweites Sendschreiben d. d. Abrahamsschoos im Aug. 1807. an den Herrn Geheimen Rath Brauer zu Carlsruhe . . . . S. 161
(S. Heft 8. Nr. 30. und Heft 18. Nr. 39.

19) Noch einige Gedanken über den rheinischen Bund, die etwa als Nachtrag zu der, im 9ten Hefte S. 337. u. f. abgedruckten Abhandlung, angesehen werden können S. 189
(S. Heft 9. Nr. 36.

20) Bekanntmachung der souverainen Fürsten zu Lippe, die Folgen des Beitritts zum rheinischen Bunde, für das Land und die Dienerschaften betreffend . . S. 233

21) Wichtige Verordnung der Regierung des Königreichs Westphalen, die Appellation und Rekurse an das Oberappellationsgericht zu Kassel betreffend . . . S. 237

22) Statistische Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel, im Grosherzogthum Hessen, und deren bisherigen staatsrechtlichen Verhältnissen . . S. 245
(S. Heft 12. Nr. 43.

23) Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . . . S. 264
Fortgesetzt Heft 13. Nr. 4.

24) Etwas über die Rechtsmittel, wider die Urtheile der Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine, in denjenigen Rechtssachen, welche vorhero bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gewesen, aber unentschieden geblieben sind, jezt aber an die Oberappellationsgerichte der höchsten und hohen Souveraine gelangen, um dort ihre endliche Entscheidung zu erhalten. (Vom Herrn Hofrath Dr. Fürstenau zu Wezlar . . . . . S. 276

25) Bemerkungen über den 32. Artikel des rheinischen Konföderations-Vertrages vom 12. Juli 1806. auch ein Bei-

trag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte, von dem Oberamtsrathe A. J. Steiger zu Wolfegg S. 289

26) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des gesammten Personals des Kaiserlichen Reichskammergerichts . . . . . S. 296

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

27) Merkwürdige Kautelen bei Bestimmung der Erben der Freifrau von Albini . . . . . S. 311

(S. Heft 13. Nr. 10.

28) Königl. Sächsische Besitznahme, des durch die Friedensschlüsse von Posen und Tilsit, an das Königreich gekommenen, vormals K. Preußischen Kottbuser Kreises S. 316

29) Uebereinkunft zwischen der kaiserlich Oesterreichischen und königl. Baierischen Regierung, die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequesters betreffend . . . . . S. 318

30) Verbesserung eines in der großherzoglich Würzburgischen Accessionsakte Heft 5. S. 294. eingeschlichenen Schreib- und Druckfehlers . . . . . S. 320

(Vergl. mit Heft 20. Nr. 20.

Zwölftes Heft.

31) Großherzoglich Badische Verordnung, die Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 321

32) Gedanken über Kabinetsjustiz, besonders in den Staaten des Rheinbundes. (Von den K. G. A. . ., v. K. . . ; und Freihr. von St. . . n.) . . . . . S. 402

33) Ueber die Dienstanstellung und deren Dauer, mit Bezug auf die in Deutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen. (Von dem Herrn Finanzrath Emmermann in Fulda.) . . S. 421

34) Rückblick auf die von Sr. Hoheit dem Fürst Primas nach errichtetem rheinischen Bunde, und dadurch geschehenen Auflösung der deutschen Reichsverfassung, und des damit verbundenen Reichskammergerichts, für die Sustentation der Reichsjustizdiener, huldreichst bezeigten Sorgfalt. Mit einer Aufforderung an die übrigen höchst und hohen Souverains, zu gleicher Bethätigung . . . . S. 442
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

35) Neue Wünsche und Hoffnungen sämmtlicher Advokaten und Prokuratoren des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts . . . . . S. 455
(Wie bei Nr. 34.

36) Landesherrliche Nassauische Verordnung, die Staatspensionaire betreffend . . . . . S. 458

37) Gedanken über die Auslieferung der Akten am vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichte, auch wie es damit beim Reichshofrathe gehalten wird . . . S. 461

38) Konstitution des Königreichs Westphalen . . S. 472
(Dazu gehören Heft 14. Nr. 30. 31. 32. Heft 15. Nr. 40. Nr. 50., Heft 16. Nr. 2, 12, 20., Heft 17. Nr. 25. 37., Heft 18. Nr. 41. 53., Heft 20. Nr. 27., Heft 21. Nr. 39. und Nr. 44., Heft 22. Nr. 3.

39) Nothwendige Berichtigung einer unziemlichen Stelle in der von dem fürstlich Primatischen Geheimenrathe Herrn Freiherrn von Hertwich, zu Frankfurt herausgegebenen Abhandlung . . . . . S. 502
(Gehört auch zu Heft 1. Nr. 7. und den daselbst angeführten Nummern.

40) Bekanntmachung der königl. Baierischen Landesdirektion in Schwaben, die Anwendung der königl. Deklaration auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend . S. 516
(S. Heft 1. Nr. 4.

41) Der Rekurs an die künftige Bundesversammlung, nach der Analogie desselben an dem vormaligen Reichstage. (Vom Herrn Hofrathe Dr. Fürstenau in Wetzlar.) S. 521
42) Organisation, die Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Großherzogthum Berg betreffend S. 526
43) Zu verbessernde Druckfehler in den statistischen Nachrichten von den Besitzungen der Freiherren von Riedesel ꝛc. im 11. Heft des rheinischen Bundes, S. 246—263—548

Dreizehntes Heft.

1) Nachrichten von dem Schulden- und Pensionswesen, des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises . . S. 3
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

2) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Hessen S. 54
(S. Heft 14. Nr. 33. Heft 18. Nr. 48. Heft 19. Nr. 7. Heft 20. Nr. 17. 30. Heft 23. Nr. 24. 28. Heft 24. Nr. 42. 47.

3) Ueber die Staatsschulden der rheinischen Konföderationslande, und unmaßgebliche Vorschläge zu ihrer Tilgung S. 81
4) Fortgesetzte Beantwortung einiger durch die rheinische Bundesakte veranlaßten Fragen . . . . . S. 95
(S. Heft 11. Nr. 23.

5) Fide, sed cui vide! . . . . S. 102
(Vergl. Heft 14. Nr. 34.

6) Etwas über die gerechten Ansprüche, der bei den Reichs-Kammergerichts-Prokuratoren, angestellten Protokollisten und Schreiber auf eine Entschädigung . . S. 112
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

7) Ueber die, den Mitgliedern des K. Reichskammergerichts

auf kurze Zeit verweigerte, und nun wieder gegebene Post- und Chausseefreiheit . . . . . S. 122
(S. Heft 10. Nr. 10.

8) Beitritt der fürstlichen Häuser Lippe und Reuß zum rheinischen Bunde . . . . . S. 127
(S. unten Nr. 15.

9) Bemerkungen über die, von dem Herrn Geheimenrathe Medicus zu Weilburg gemachten Vorschläge, zur neuen Einrichtung des Zunftwesens in den Staaten des rheinischen Bundes. Vom Herrn Finanzrath Emmermann. S. 140
(S. Heft 6. Nr. 37.

10) Bestätigungsurkunde der im eilften Hefte abgedruckten Erklärung des Herrn Reichsfiskals Werner in Wetzlar S. 147
(S. Heft 11. Nr. 27.

11) Einige statistische Nachrichten von der, der Souverainität des Großherzogs von Hessen, unterworfenen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein . . . . . S. 148

12) Drei Fragen, zur öffentlichen Beantwortung eingesandt S. 150
(S. Heft 14. Nr. 21. Heft 15. Nr. 49. Heft 16. Nr. 5.

13) Königl. Baierische Verordnung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend . . . . . S. 151

14) Großherzoglich Hessische Verordnung, das Besuchen der innländischen Pädagogien und der Landes-Universität betreffend . . . . . S. 152

15) Nachtrag zu den oben unter Nr. 8. mitgetheilten statistischen Nachrichten von dem fürstlich Reuß-Plauenschen Hause . . . . . S. 155
(S. Nr. 8. in diesem Hefte.

16) Aufhebung aller fremden Postanstalten im Primatialstaate . . . . . S. 159

17) Konstitution des Königreichs Westphalen . S. 16.
(Sie steht im zwölften Hefte Nr. 38, welches später als das 13te Heft ausgegeben wurde.

Vierzehntes Heft.

18) Recherches des Rélations de la maison régnante de Saxe avec la maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt, et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accédé à la confédération du Rhin . . . . . S. 161
(S. Heft 15. Nr. 56. Heft 17. Nr. 38.
19) Landesherrliche Verordnung, die Grundherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend . S. 190
20) Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthum Hessen . . . . . S. 213
(S. auch die im Heft 13. Nr. 2. angeführten Nummern.
21) Beantwortung der drei Fragen in dieses Journals 13tem Hefte S. 150. 234
(S. auch Heft 15. Nr. 49. Heft 16. Nr. 5.
22) Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel- und Burbach, Sayn-Hachenburgischen Antheils . . . . . S. 242
23) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen betreffend . . S. 252
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.
24) Fortsetzung der in mehreren Heften mitgetheilten Nachrichten, vom Unterhalte des gesammten Personals des vormaligen kaiserl. Reichskammergerichts . . S. 277
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst anführten Nummern.

25) Auftrag an die sämmtlichen mediatisirten Herren Fürsten und Grafen, und an die subjicirten vormaligen Reichsritter, in der königl. Baierischen Provinz Schwaben S. 292

26) Königl. Baierische Verordnung, die Kompetenz der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, der Dorfs- und Gemeinde, Herrschaft, und der Ausübung der Polizei in vermischten deutschen Orten betreffend . . . . S. 295

27) Die von dem Herrn Grafen zu Erbach, auf die großherzoglich Hessische Deklaration, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Souverainitätslande, erlassene, und der Publikation der letztern, beigefügte Erklärung, sammt der hierauf von der großherzoglich Hessischen Regierung erfolgten Bekanntmachung . . . . S. 296

28) Das Gebirge öffnet sich! . . . . S. 299

29) Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des Souverainen Fürsten Primas, der rheinischen Konföderation, festgesetzt und sanktionirt worden ist . . . . . S. 303

(S. Heft 3. Nr. 29.

30) Eintheilung des Königreichs Westphalen in acht Departements, nebst Bemerkung der Volksmenge . S. 321

(S. Heft 12. Nr. 38.

31) Auszug aus dem Protokolle des Staatssekretariats des Königreichs Westphalen vom 9ten Jänner 1808. S. 326

(S. Heft 12. Nr. 38.

32) Rede des Königs von Westphalen, als die gesammten Repräsentanten des Landes, für sich und das Land, welches sie repräsentiren, dem Könige Gehorsam, der Konstitution Treue schwuren . . . . . S. 329

(S. Heft 12. Nr. 38.

33) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte S. 34 abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . . S. 334

34) Nachtrag zu dem im dreizehnten Hefte S. 102 abgedruckten Aufsatze: — Fide, sed cui vide . S. 335

35) Aufhebung aller Leibeigenschaft, und des sogenannten Besthaupt, im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau S. 335

36) Nachtrag zu oben Nr. 24, die Anstellung auf Kammerzieler betreffend . . . . . S. 336
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

Fünfzehntes Heft.

37) Anmerkungen über Anmerkungen . . . S. 337
(S. Heft 1. Nr. 7.

38) Fortsetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens betreffend . . S. 354
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

39) Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit, als Zweck des rheinischen Bundes . . . . . S. 371

40) Königliches Dekret, die Verwaltungsordnung im Königreich Westphalen betreffend . . . . S. 383
(S. Heft 12. Nr. 38.

41) Ueber die Benennung Reuß, in der Plauenschen Hauptlinie . . . . . S. 396

42) Danksagungsschreiben eines mediatisirten deutschen Reichsstandes, an Friedrich Carl Moser, nebst dessen Antwort S. 402
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.

43) Das Verhalten der oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 412
(S. die bei Heft 6. Nr. 41. angeführten Nummern.
44) Vorstellung der Stadt Wetzlar an Se. Hoheit den Fürsten Primas, die Verlegung eines im neuen deutschen Bunde sich bildenden Central-Etablissements, in die Stadt betreffend . . . . . S. 416
45) Anmerkungen zu Heft 13. S. 96. des rheinischen Bundes, die Frage betreffend: Gebührt den neuen Souverains das Dominium directum, der in ihrem jetzigen Gebiete befindlichen vormaligen Reichslehen? . . S. 421
46) Ostfriesland, und die Herrschaften Kniphausen und Varel, werden Theile des Königreichs Holland . . S. 426
(Wegen Varel s. Heft 18. Nr. 47.
47) Königl. Würtembergische Grundsätze, die Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle betr. . S. 431
(S. Fortsetzung Heft 22. Nr. 8., überhaupt oben Heft 9. Nr. 38. und die daselbst angeführten Nummern.
48) Anzahl der Häuser und Seelen in den, zu dem Oberfürstenthum Hessen gekommenen mediatisirten Länder S. 448
49) Etwas zur Beantwortung der im 13. Hefte Nr. 12. aufgeworfenen Fragen . . . . . S. 457
(S. die daselbst angeführten Nummern.
50) Zirkularschreiben des provisorischen Ministers der Justiz und des Innern, an die Präsidenten der verschiedenen Tribunale im Königreiche Westphalen vom 25ten Jänner 1808. . . . . S. 464
(S. Heft 12. Nr. 38.
51) Fortgesetzte Nachrichten den Unterhalt des K. Reichs-Kammergerichts betreffend . . . . S. 470
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

52) Königliches Dekret, welches die auf die Juden gelegten Taxen im Königreiche Westphalen abschafft . S. 472
(S. Heft 12. Nr. 38.

53) Bemerkungen über die in diesem Hefte oben unter Nr. 37. abgedruckten Anmerkungen . . . . S. 474
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

54) Organisches Senatus-Consult, die Vereinigung von Kehl, Kassel und Vliessingen, mit dem französischen Reiche betreffend . . . . . S. 485

55) Ueber den, in dieser Zeitschrift, Heft 13. Nr. 6., befindlichen Aufsatz: »Etwas über die gerechten Ansprüche der bei den Kammergerichts-Prokuratoren angestellten Schreiber auf eine Entschädigung« suum cuique . . S. 487
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

56) Anzeige einiger wichtigeren Druckfehler in dem im 14ten Hefte unter Nr. 18. abgedruckten Recherche . S. 492

Sechzehntes Heft.

1) Quasi-Prüfung der im neunten Hefte dieser Zeitschrift S. 474. u. f. abgedruckten: Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes . . . . . S. 3

2) Königliches Dekret, die Verfassnng der Gerichtshöfe im Königreich Westphalen betreffend . . . S. 24
(S. Heft 12. Nr. 38.

3) Konvention, wegen der durch die Preußischen Staaten zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau, führenden Militair- und Kommerzialstraßen . . . . S. 57

4) Post-Convention zwischen Sr. k. k. Hoheit dem Großherzoge von Berg, und der freien Hanseestadt Hamburg S. 44

5) Noch eine Beantwortung der im 13ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nr. 12. aufgestellten drei Fragen S. 48
(S. die daselbst angeführten Nummern.
6) Von der Zoll- und Chausseefreiheit der Mediatisirten S. 52
7) Ueber den Art. 30. der rheinischen Bundesakte die Schulden der Mediatisirten betreffend . . . . S. 54
8) Sollten die Mediatisirten, welche ihre nach der rheinischen Bundesakte, verlierende Rechte nicht als feuda imperii, sondern jure allodii besessen haben; nicht Entschädigung dafür verlangen können? . . . . . S. 56
9) Ueber das Berg-Regal . . . . . S. 57
10) Von den Verhältnissen des Souverains, in so fern er in condominio mit seinen Mediatisirten steht . S. 66
11) Ideen zum Behuf einer richtigen Gränzbestimmung, zwischen hoher und niederer Polizei; — mit besonderer Hinsicht auf die neuen Verhältnisse, welche aus dem rheinischen Konföderationsvertrage, vom 12. July 1806. hervorgiengen . . . . . S. 69
12) Schreiben des Ministers der Justiz und des Innern, an die Präfekten im Königreiche Westphalen, die Vollziehung des Dekrets die Departementsverwaltung betreffend S. 79
(S. Heft 12. Nr. 38.
13) Einführung des Code Napoléon in den Herzoglich Arembergischen Staaten . . . . . S. 93
14) Statistische Uebersicht des Fürstenthums Leiningen S. 98
15) Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der Katholiken im Königreiche Würtemberg betreffend . . . . . S. 101
(S. Heft 24. Nr. 48.
16) Auszug einer Unterredung zwischen dem Schatten Hugo Grotius, und dem Schatten des Ahnherrn eines mediatisirten deutschen Reichsstandes; abgefaßt von einem Horcher an den Pforten Elisiums . . . . . S. 109

17) Einige Anmerkungen über das im Oktober-Heft der Minerva von 1807. eingeschickte Schreiben von der Weichsel . . . . . S. 112

18) Chronologische Tabelle zur Berichtigung des Urtheils, die Entschädigungs-Berechtigung der Kammergerichts-Prokuratoren betreffend . . . . . S. 115

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

19) Betrachtungen beim Beitritte des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses zum rheinischen Bunde . . S. 120

20) Ueber das Königreich Westphalen, rücksichtlich eines gewagten Blicks in die Zukunft . . . . S. 126

(S. Heft 12. Nr. 38.

21) Auch einige Fragen zur öffentlichen Beantwortung eingesandt . . . . . S. 148

(S. Heft 20. Nr. 23.

22) Gedanken bei Lesung der Nr. 17. und 34. im ersten Bande der Zeitschrift, der Rheinische Bund, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend S. 149

(Vom Herrn Kanzleirath Nullmann.)

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern; ferner besonders Heft 18. Nr. 40. Heft 21. Nr. 34., und Heft 23. Nr. 23.

23) Ueber Flächen-Inhalt und Volksmenge, der gesammten Reuß-Plauenschen Lande, nebenbei Bemerkung eines ganz eigenen Schreib- und Druckfehlers im Oesterreicherschen Archiv des rheinischen Bundes. II. Jahrgang. I. Band IV. St. S. 14. . . . . S. 155

Siebzehntes Heft.

24) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein von ihrem Entstehen, bis zu ihrer Auflösung S. 161

25) Instruktion über den Geschäftskreis der Präfektur-, Departements- und Distrikts-Räthe, über die Pflichten der

Unterpräfekte, der Maires nebst ihren Adjunkten, wie auch der Munizipalräthe im Königreich Westphalen . S. 184
(S. Heft 12. Nr. 38.
26) Noch etwas über den Art. 27. der rheinischen Bundesakte vom 12. Julius 1808., in Rücksicht der Steuerfreiheit, vorzüglich mit Hinsicht auf die Standesherren. S. 209
27) Versuch einer Darstellung des wichtigsten, was in den königl. Würtembergischen neuen Souverainitätslanden, bisher geschehen ist . . . . . S. 252
(Vergl. mit Heft 9. Nr. 38. und den daselbst angeführten Nummern.
28) Erklärung einiger gemißdeuteten Worte im ersten Aufsatze des vierten Hefts dieser Zeitschrift, vom Verfasser desselben . . . . . S. 261
29) Fragmentarische Gedanken über verschiedene Gegenstände S. 267
30) Wirkungskreis der Ober-Hoheitsbeamtungen im Großherzogthum Baden; als Nachtrag zu der im 15. Hefte abgedruckten Verordnung, über das Verhalten der oberherrlichen Oberämter, gegen die grundherrlichen Aemter S. 272
31) Etwas über den §. 59. des Reichs-Deputationsschlusses in Beziehung auf die Herrn Kammergerichts-Präsidenten und Assessoren . . . . . S. 275
(S. Heft 1. Nr. 7.
32) Zirkularschreiben Sr. Hoheit des Fürst Primas an die allerhöchsten und höchsten Stände des erloschenen deutschen Reichs . . . . . S. 288
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
33) Anfrage und Auffoderung an die Redaktion der Zeitschrift: Der Rheinische Bund . . . S. 294
34) Ueber die Dienstanstellung des vormaligen k. k. Kammergerichts-Prokuratoren, Herrn von Gülich . S. 298
(S. Heft 1. Nr. 7. u. die daselbst angeführt. Nummern

35) Versuch einer Bestimmung, des forstrechtlichen Verhältnisses zwischen den Souverains, und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsständen; von Egerer, Professor der Forstwissenschaft zu Aschaffenburg . S. 304

36) Beitritt Sr. hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz zum rhein. Bunde . S. 320
(S. Heft 16. Nr. 19. Heft 18. Nr. 60.

37) Zirkularschreiben des Ministers des Justizwesen und der innern Angelegenheiten im Königreich Westphalen, an die Präfekten, die Erlassung von Proklamationen betreffend. Vom 12. März 1808. . . . . S. 322
(S. Heft 12. Nr. 38.

38) Erklärung . . . . . S. 322
(Betrifft Heft 14. Nr. 38.

Achtzehntes Heft.

39) Antwortschreiben des Geheimenraths Brauer, geschrieben unter den Hütten Kedar, im April 1808, auf das Schreiben des Herrn Friedrich Carl Moser, d. d. Abrahams-Schoos im August 1807. . . . . S. 325
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.

40) Bemerkungen über die im XVI. Hefte Nr. 22. abgedruckten Gedanken, die Unterhaltung des Reichskammergerichts-Personals betreffend . . . . S. 363
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst besonders Heft 16. Nr. 22. angeführten Nummern.

41) Repräsentation im Königreiche Westphalen . S. 379
(S. Heft 12. Nr. 38.

42) Normalverordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien im Königreiche Würtemberg . . . . . S. 380
(S. Heft 9. Nr. 38. und die daselbst angeführten Nummern.

48) Bevölkerung der königl. Baierischen Provinz Schwaben von 1806. . . . . S. 382
44) Fortgesetzte Korrespondenz zwischen einem Mediatisirten und Friedrich Carl Moser . . . . . S. 386
(S. Heft 8. Nr. 30. und die daselbst angeführten Nummern.
45) Verzeichniß der zur Badischen Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften . . . . . S. 408
46) Das deutsche Reich, und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele, zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der rheinische Bund, vor dem deutschen Reiche der deutschen Nation darbiethet, und darbiethen wird S. 418
(Vom Herrn Professor Behr.)
(S. Fortsetzung Heft 19. Nr. 11. Heft 21. Nr. 32. Heft 22. Nr. 1.
47) Ueber die edle Herrschaft Varel. Nachtrag zu Heft 15. Nr. 46. S. 430. . . . . S. 448
48) Nachtrag zu der im dreizehnten Hefte S. 54. abgedruckten großherzoglich Hessischen Deklaration . . S. 450
49) Fortgesetzte Nachrichten, den Unterhalt des gesammten Personals des K. R. Kammergerichts betreffend S. 451
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.
50) Die Duldung der neuen Separatisten im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 454
51) Berichtigung einer die Burg Friedberg, betreffenden Stelle in des Herrn Hof- und Kanzleiraths G. H. von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte . . . . . S. 456
52) Notizen über die Besitzungen der Grafen von Leiningen-Neudenau und Billigheim . . . . S. 460
53) Königliches Dekret vom 23. Jänner 1808, welches eine Erläuterung des dreizehnten Artikels der Konstitution des

Königreichs Westphalen enthält, der die Leibeigenschaft aufhebt . . . . . S. 461
(S. Heft 12. Nr. 38.
54) Schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Justizrath von Gülich . . S. 466
55) Auflösung der dermaligen landschaftlichen Korporationen, und Ankündigung einer allgemein gleichen Konstitution des Königreichs Baiern . . . . . S. 468
(S. Heft 19. 1.
56) Vertheilung des Kontingents unter den Fürsten Reuß-Plauen . . . . . S. 470
57) Bevölkerung des Großherzogthums Baden . S. 471
58) Gleichstellung der katholischen Religionsverwandten im Anhalt-Bernburgischen . . . . . S. 471
59) Ob man sich in Fällen der Erbfolge ab intestato, im Königreich Westphalen, noch nach Provinzialgewohnheiten zu richten habe, oder ob solche von jetzt an aufgehoben seyen? . . . . . S. 472
60) Bekanntmachung des Beitritts Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz zum rhein. Bunde S. 473
(S. Heft 16. Nr. 19. und 17. Nr. 36.
61) Wie es mit der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherren, in gemischten Orten im Königreiche Würtemberg zu halten seye? . . . . . S. 474
62) Notizen von den, unter großherzogl. Badische Souverainität, gefallenen fürstlich und gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen . . . . . S. 475
63) Beschreibung der Herrschaft Zwingenberg . . S. 480
64) Erklärung des Herausgebers . . . S. 485

Neunzehntes Heft.

1) Konstitution des Königreichs Baiern . . . S. 3
(S. unten Nr. 13. ferner Heft 20. Nr. 16. Heft 22. Nr. 10, Heft 23. 20. 25. Heft 24. Nr. 33. 45.

2) Ueber das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener, in Hinsicht auf die neuesten durch den rheinischen Bund eingetretenen Staatsveränderungen; — zugleich als nothwendige Nachlese, zur Abhandlung des Herrn Finanzraths Emmermann in Fulda in des rheinischen Bundes XIIten Hefte, Ziffer 35. . . S. 15
(Von dem vormaligen Oberamtsrathe Steiger zu Wolfegg.)

3) Fortsetzung der im 17ten Hefte unter Nr. 29. S. 267. abgebrochenen fragmentarischen Gedanken . . S. 27

4) Kurzer statistischer Abriß von den Mecklenburgischen Staaten . . . . . S. 36

5) Bemerkungen über die Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei; in Beziehung auf die durch den rheinischen Bund bewirkten Veränderungen . . S. 47
(An den Herrn Oberamtsrath Steiger zu Wolfegg, vom Herrn Hof- und Kanzleirath von Berg in Hannover.)

6) Fürstlich Reuß-Plauen-Ebersdorfisches Mandat, wegen Hirschberg an der Saale . . . . . S. 66

7) Verordnung, der für das Fürstenthum Starkenburg, angeordneten großherzoglich Hessischen Regierung von 19ten März 1808. . . . . S. 74

8) Waren die, nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Noth-Rechts — juris eminentis? . . . . . S. 83
(Von Friedrich Hoppe.)
(Vergl. Heft 20. Nr. 28.

9) Von dem Rechte Vermählungs-, Prinzessin-, oder Fräuleinsteuer, in den mediatisirten Reichslanden zu erheben S. 89

10) Fortsetzung der Verhandlungen des Konventes zu Frank-

furt, die Regulierung des Kur- und Oberrheinischen Kreis-schulden- und Pensionswesens betreffend . . S. 94
(S. Heft 7. Nr. 15. und die daselbst angeführten Nummern.

11) Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. Von Dr. W. J. Behr. (Fortsetzung.) . . . . . S. 99
(S. Heft 18. Nr. 46. Heft 21. Nr. 32.

12) Berichtigungen und Bemerkungen zu Nr. 32. im 17ten Hefte des rheinischen Bundes . . . . . S. 138
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

13) Königlich Baierisches organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . . S. 157

Zwanzigstes Heft.

14) Literatur des Rheinbundes . . . S. 161

15) Uebersicht der neueren Verhältnisse, des ehemaligen Reichs-adels, in den Staaten des rheinischen Bundes, soviel sie bisher gesetzlich bestimmt, und bekannt gemacht worden sind . . . . . S. 179
(Vom Herrn Dr. Neff in Friedberg.)

16) Territorial-Eintheilung, Flächen-Inhalt und Volksmenge des Königreichs Baiern . . . . S. 242

17) Nachtrag, zu der über staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren, des Großherzogthums Hessen, unterm 1sten August 1807 erlassenen Deklaration . . S. 258
(S. Heft 13. Nr. 2.

18) Besteuerung, der bisher in ordinario steuerfrei gewesenen Güter, und provisorische Katastrirung derselben, im Herzogthum Nassau . . . . . S. 259

19) Zirkular-Note Sr. Hoheit des Fürsten Primas, die

Sustentation des unbesoldeten Personals, des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar betreffend . S. 262
(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

20) Bemerkungen über Nr. 30. Heft 11. des rheinischen Bundes S. 320. . . . . S. 265
(Betrifft die Würzburgische Accessionsakte.

21) Vortrag der herzoglich Nassauischen Minister. Uebersicht des Zustandes, des Nassauischen Herzogthums, nach Ablauf des ersten Jahrs seit seiner Bildung . . S. 268

22) Bevölkerung des Königreichs Würtemberg . S. 275
(S. Heft 24. Nr. 46.

23) Beantwortung, der unter Nr. 21. Heft XVI. des rheinischen Bundes, aufgestellten drei Fragen . . S 289

24) Auch etwas über die Reception des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten . . . S. 293
(Vom Herrn geheimen Rathe und Präsidenten Freiherrn von Dalwigk.)

25) Traité relatif à la cession des postes du Duché d'Anhalt-Coethen, en faveur du Royaume de Westphalie, entre M. M. de Neuvier, inspecteur des postes, relais et messageries du Royaume, Pauli directeur des Postes de Magdebourg, stipulants d'une part, et M. M. de Cornberg, Maréchal de la Cour, et Berghauer, Conseiller de la Cour de son Altesse Sérénissime le Duc regnant d'Anhalt Coethen . . . . . S. 307

26) Organisation der obersten Staatsbehörden im Großherzogthum Baden . . . . . S. 312

27) Reichstag des Königreichs Westphalen zu Kassel, eröffnet am 2. Julius 1808. . . . . S. 319

28) Bemerkungen über den, im 19ten Hefte unter Nr. 8. folg. enthaltenen, Aufsatz: »Waren die nach der Bundes-

akte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Nothrechts — juris eminentis? Von Friedrich Hoppe S. 347

(Vom Herrn Professor Behr in Würzburg.)

29) Bemerkungen über die sogenannte schließliche Erklärung des herzoglich Mecklenburgischen Justizraths von Gülich im XVIII. Hefte Nr. 54. . . . . S 357

30) Bekanntmachung der großherzoglich Hessischen Regierung des Fürstenthums Starkenburg, die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . . S. 359

31) Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen . . . . . S. 360

Ein und zwanzigstes Heft.

32) Das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizist. politische Parallele ꝛc. Von Dr. W. J. Behr. (Fortsetzung.) . . . . . S. 361

(S. Heft 18. Nr. 46. und die daselbst angeführten Nummern.

33) Ueber das durch die rheinische Bundesakte den Souverains, beigelegte Vorkaufsrecht, in den Domainen- und Herrschaftsrechten der mediatisirten Fürsten und Grafen . . . . . S. 409

34) Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nr. 40. . . . . S. 423

(Vom Herrn Kanzleirath Nullmann.)

(S. Heft 1. Nr. 7. und die daselbst angeführten Nummern. Besonders auch Heft 16. Nr. 22.

35) Ueber einige Noten des Herrn geh. Raths Crome, zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Neff in der Zeitschrift: Germanien. I. Band. 3ten Heft Nro. XIX. . . S. 428

36) Etwas über die Actes de l'Etat civil, bei der Auf-

nahme des Napoleonischen Gesetzbuchs, in den rheinischen Bundesstaaten . . . . . S. 431
(Vom Herrn Geheimenrath und Präsident, Freiherrn von Dalwigk.)

37) Nachtrag zu der Abhandlung, über Dienstanstellungen und deren Dauer, mit Bezug auf die in Teutschland durch den rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen . . . . . S. 442
(Vom Herrn Finanzrath Emmermann zu Fulda.)

38) Erlaß, des vormaligen teutschen Reichserbmarschalls, Karl Grafen und Herrn zu Pappenheim, d. d. Pappenheim am 22. Julii 1808. an den Erbmarschallamts-Kanzlisten Thomas Michael von Preu in Regensburg, auf dessen unterm 27. Jun. l. J. mit Anschluß-Inventariums, des noch in Regensburg befindlichen Archivs, und der nicht unbeträchtlichen erbmarschallamtlichen Registratur erstatteten Bericht, und diesfalls gemachten Vor- und Anträge S. 445

39) Gesetz über die öffentliche Schuld im Königreiche Westphalen . . . . . S. 449

40) Der Grosherzog von Berg, nun König beider Sicilien, tritt das Grosherzogthum Berg an des Kaisers Napoleon Majestät ab . . . . . S. 470

41) Landesherrliche Verordnung, die neue Einrichtung des Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Landes-Ministerium, betreffend . . . . . S. 472

42) Beiträge zur Erläuterung des 34ten Artikels der rheinischen Bundesakte . . . . . S. 482

43) Einige Anfragen . . . . . S. 496
(Vom Herrn Professor Behr zu Würzburg.)

44) Dekret des Königs von Westphalen, wodurch den Lutheranern zu Duderstadt im Harzdepartement, eine katholische Kirche eingeräumt wird . . . . . S. 498

Zwei und zwanzigstes Heft b

1) Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele ꝛc. von Dr. W. J. Behr S. 3
(Beschluß der im 21ten Hefte abgebrochenen Abhandlung).
(S. Heft 18. Nro. 46. und die daselbst angeführten Nummern.

2) Landesherrliche Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend S. 63

3) Rede beim Schlusse der reichsständischen Versammlung des Königreichs Westphalen, gehalten von dem Staatsrath Johann von Müller, Generaldirekteur des öffentlichen Unterrichts . . . . . S. 89

4) Historische Berichtigung, das Herzogthum Oldenburg betreffend . . . . . S. 100

5) Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Anhalt-Cöthen . . . . . S. 108

6) Ueber Stammgüter des hohen und niederen teutschen Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des rheinischen Bundes . . . . . S. 109

7) Bitte an den Verfasser des ersten Aufsatzes in dem 15ten Stück der Chronik der Teutschen vom 4ten Mai 1808. S. 114

8) Fortsetzung der im 15ten Heft Nro. 47 gegebenen Nachrichten, von den Königl. Würtembergischen Grundsätzen, bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonial-Gefälle S. 116
(S. Heft 9. Nro. 38. und mehrere daselbst angeführte Nummern.

9) Ratifizirter Staatsvertrag, die wechselseitige Gränz- und Territorial-Ausgleichung zwischen dem Grosherzogthum Würzburg einer, und dem Sachsen-Koburg-Meiningischen, und

Sachsen-Römhildischen Gebiete anderer Seits, betreffend S. 126

10) Königlich Baierisches organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte . . . . . S. 138

11) Vorstellung des Ortenauischen, seither unmittelbaren Reichsadels, an Se. Königl. Hoheit den Grosherzog von Baden . . . . . S. 153

(S. Heft 6. Nro. 41. darin die daselbst angeführte Nummern besonders noch Heft 23. Nro. 21. und Heft 24. Nro. 31.

12) Beitritt Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zum rheinischen Bunde S. 157

13) Bevölkerung der Fürstenthümer Lippe Detmold und Schauenburg . . . . . S. 160

Drei und zwanzigstes Heft.

14) Einige Bemerkungen über des Herrn Professor Behr: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes, aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankfurt am Main 1808. . . . . S. 161

(Vom geheimen Regierungsrath Schue in Giesen.)

15) Ad tit. VII. Codicis Lib. IX. . . . S. 209

16) Noch eine Beantwortung der in dem 16ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nro. 21. aufgestellten Fragen S. 210

17) Auch Etwas, über die Organisation der Zunftverfassung in den rheinischen Bundesstaaten . . S. 230

(Vom Herrn Regierungsrath Kremmer in Meiningen).

18) Gedanken über den Universitäts-Bann in den Staaten des Rheinbundes . . . . . S 237

(Vom Herrn Patrimonial-Obervogte Steiger zu Kißlegg).

19) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden; Fortsetzung

einer Abhandlung in der Justiz- und Polizey-Fama. (Jahrgang 1807. Nro. 82. 83. und 84. . . S. 248
(Von dem Finanzrath Emmermann in Fulda).

20) Organisches Edikt die Gerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend . . . . . S. 266
21) Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . . S. 277
22) Verordnung, die Freiheit der Ehen der drei christlichen Religionsverwandten und die Religion der Kinder aus denselben, im ganzen Herzogthum Nassau betreffend S. 292
23) Nachtrag zu den Bemerkungen über die Bemerkungen Heft 18. Nro. 40. . . . . S. 293
(S. Heft 1. Nro. 7. und die daselbst besonders oben Heft 16. Nro. 22. angeführten Nummern.

24) Zusatz zu der im dreizehnten Hefte unter Nro. 2. abgedruckten grosherzoglich Hessischen Deklaration S. 297
25) Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Königreich Baiern . . . . . S. 298
26) Ueber die Lage der Finanzen im Grosherzogthum Baden S. 301
27) Schreiben des Königl. Würtembergischen Kammerherrn und Kreishauptmanns, Freiherrn von Liebenstein an Ihro Durchlaucht die Frau Fürstin von Solms Braunfels, Augusta Franziska, gebohrne Rheingräfin von Salm-Grumbach: Den Aufenthalt der Söhne derselben, ausserhalb des Königreichs betreffend . . . . . S. 313
(S. Heft 7. Nro. 12. Heft 10. Nro. 15.

28) Verordnung, die Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits- und Standesherrlichen, auch Patrimonialgerichtsherrlichen Beamten im Grosherzogthum Hessen betreffend . . . . . S. 315
29) Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldische Verordnung, die Aufhebung des Oberappellations-Gerichts betreffend S. 316

30) Fortsetzung der Nachrichten: Ueber die Unterhaltung des Reichskammergerichts . . . . . S. 318
(S. Heft 1. Nro. 7. und die daselbst angeführten Nummern.

Vier und zwanzigstes Heft.

31) Beschluß der im 23sten Hefte unter Nro. 21. abgebrochenen, Instruktion der Ortenauischen Ritterschaft für die nach Karlsruhe abgesandte Deputirte . . S. 305
(S. Heft 6. Nro. 41. und die daselbst angeführten Nummern.

32) Abwechselnde Schicksale der Jurisdiktions-Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen, in dem Königreiche Würtemberg . . . . . S. 326
(S. Heft 9. Nro. 38. und mehrere daselbst angeführte Nummern.

33) Königlich Baierisches organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . S. 350

34) Anzeige einer, die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes vorbereitenden, Zeitschrift . . . . . S. 360

Auszug aus zwei darin erschienenen Abhandlungen, über die Gefahren der übereilten, und unvorbereiteten Aufnahme der französischen Civilgesetzgebung, und über die Mittel, sie zu beseitigen.
(Vom Oberappellationsrath von Almendingen in Hadamar).

35) Ueber den rechtlichen Vertheilungs-Maaßstab bei Aufhebung der Familien-Fideikommisse . . S. 377
(S. unten Nro. 51.

36) Staatsvertrag zwischen Seiner Hoheit dem Fürst Primas und Seiner K. K. Hoheit dem Erzherzog, Grosherzoge von Würzburg, die wegen einiger ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn- und Saalgrunde entstandenen Irrungen betreffend . . . . . S. 389

37) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls, Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche . . . . . S. 395

(Wird fortgesetzt).

38) Ueber das Steuerwesen, besonders in den Landen der Mediatisirten . . . . . S. 410

39) Einige Bemerkungen zum Behuf des Revenüen- und Schuldentheilungs-Geschäfts zwischen den Souverains und Mediatisirten . . . . . S. 414

40) Bevölkerung der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Bernburg in den Jahren 1807 und 1805. . . S. 421

41) Weitere Nachrichten vom Postwesen in den Herzogthümern Anhalt . . . . . S. 424

42) Instruktion für die Grosherzoglich Hessischen Hoheits-Beamten in den mediatisirten Landen . . S. 429

43) Rüge einiger sonderbaren Fehler in einer französischen Uebersetzung von mehreren Aufsätzen aus dem rheinischen Bunde . . . . . S. 431

44) Rechtsbelehrung ad §. 23. und 24. des Grosherzoglich Badischen Standesherrlichkeits-Verfassungsedikts, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Grosherzogliche Eigenthumsunterthanen, die in standesherrlichen Gebieten Verträge schließen, oder Verbrechen begehen . . S. 435

45) Edikt über die künftigen Verhältnisse des Adels im Königreiche Baiern . . . . . S. 436

46) Nachtrag zu dem im 20. Hefte unter Nro. 22. abgedruckten Aufsatze, die Bevölkerung des Königreichs Würtemberg betreffend . . . . . S. 448

47) Ueber die Ausübung des Patronatrechts von Seiten der Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn im Grosherzogthum Hessen . . . . . S. 451

48) Zusatz zu der im 16. Hefte unter Nro. 15. mitgetheilten Nachricht von den Unterhandlungen des Päbstlichen Abgesandten zu Stuttgardt . . . . S. 454

49) Uebereinkunft, den Matrikularanschlag des Fürst Primatischen Amtes Eschau oder Wildenstein betreffend S. 455

50) Weitere Nachricht von der Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Hessen . . . S. 457

51) Nachtrag zu der oben unter Nro. 35. abgedruckten Abhandlung . . . . . S. 458

II.

Personen, Länder und Orterverzeichniß.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A

Achberg, Herrschaftl. Dependenz von Altshausen kömmt an Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 23
Achstetten, Ritterschl. nun Würtembergisch IV. 101
Adelsheim, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 89
v. Adelsheim, Badischer Grundherr . . . IV. 89
Adelshofen, Ritterschl. nun Badisch . . . IV 92
Adersbach, Ritterschl. nun Badisch . . . IV. 91
v. Albini, F. Primatischer Staatsminister ist Hessischer Grundherr . . . . . IV. 123
v. Albini, Frau, in Wetzlar vermacht ihr Vermögen den Armen durch Reichsfiskal Werner XI. 311
— — desfallsige F. Primatische Bestätigungsurkunde . . . . . XII. 147
Allmannsweier, Ritterschl. nun Badisch IV. 95
v. Almendingen, O. App. Rath zu Hadamar Anzeige, eine Zeitschrift die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes betr. . . . . XXIV. 360
Alpeck, Königl. Baierisches Landgericht. Bevölkerung . . . . . XVIII. 384
verglichen XX. 250
Altdorf, Kreis im K. Würtemberg, Ober und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . XX. 284
Altdorf, Ritterschaftl. nun Badisch . . . IV. 94
Altenwied, Wied Runkelisches Amt kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . . I. 33

Altenwied, wird von Nassau in Besitz genommen I. 97
Altmark, für Preußen so viel davon links der Elbe liegt, verloren (IX. 417) wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 100
— — nähere Notizen . . . . IX. 417 X. 106
— — kömmt zum Elbedepartement . . . XIV. 322
Altmühl, Kreis im K. Baiern, Landgerichte Flächeninhalt und Seelenzahl . . . . XX. 249
Altshausen, Deutschordens Kommende, kömmt zum Theil mit Souverainität und Eigenthum an Würtemberg . . . . . I. 20
Amberg, K. Baierische Hauptstadt des Nabkreises . . . . . XX. 248
Amtszell, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 163
St. Andre, Badischer Grundherr . . . . IV. 94
Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau, Notizen vom Beitritte zum rheinischen Bunde IX. 447
—— —— Accessionsakten . . . . . X. 92 96
—— —— erhalten gleiche Rechte wie die ersten Kontrahenten . . . . . X. 97
(S. desfalls, Rheinischer Bund, rheinische Bundsgenossen, rheinische Bundesakte)
—— —— Rang im Fürsten Colleg. soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden X. 97
—— —— sollen dem Katholiken gleiche Rechte wie den Lutheranern geben . . . . . X. 97
—— —— Kontingent . . . . . X. 97
—— —— genealogische und statistische Nachrichten . . . . . X. 92
(Verglichen mit XXIV. 421)
Anhalt-Bernburg, Katholiken werden den Lutheranern gleichgestellt . . . . . XVIII. 471
— — Kontingent . . . . . X. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . XXIV. 424

Anhalt-Bernburg, Volksmenge uud Volkslisten . . . . . XXIV. 421
Anhalt-Cöthen, Kontingent . . . . . X. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . . XX. 307
— — Volksmenge und Volkslisten . . XXIV. 421
— — Einführung des Code Napoléon XXII. 108
Anhalt-Dessau, Kontingent, und hat die Direktion über das ganze Anhaltische Kontingent X. 97. 98
— — Postvertrag mit Westphalen . . XXIV, 425
Anhalt-Bernburg-Hoim oder Schaumburg S. Schaumburg und Holzapfel . . I. 33
Ansbach, Hauptstadt des Rezatkreises . . . XX. 248
Aremberg, Herzog, schließt nebst mehrern der Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag (Konföderationsakte). . . . . I. 10
— — bevollmächtigt hiezu den Durand St. André . . . . . I. 12. 44
— — Rang soll durch das Fundamentalstatut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — soll Souverainitätsrechte über die Grafschaft Dulmen ausüben . . . . . I. 35
— — Bundeskontingent, . . . I. 43. III. 479
— — — — Verhältniß zur Volkszahl . . VII. 95.
— — über die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten, s. Rheinischer Bund, rheinische Bundesgenossen, rheinische Bundesakte
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 115
— — läßt den Code Napoléon einführen XVI. 93
— — Modifikationen, ebendaselbst.
Arnegg, Reichsritt. nun Würtembergisch . . IV. 101
Aschaffenburg, Arme daselbst werden als Erben der Frau von Albini zur Hälfte subsituirt XI. 313. 315
— — Vertrag wegen der Lehen des Fürstenthums extra curtem . . . . . III. 367

Aſchenrod, Ritterſchaftlich dem F. Primas übergeben . . . . . II. 297
Aſpremont-Lynden, Graf, wird wegen Baindt der Souverainität des Königs von Würtemberg unterworfen . . . . . I. 26
Auersberg, Fürſt S. Thengen, Anmerk. . . I. 28
Augsburg, ſoll von Baiern befeſtigt werden, auch Artillerie-Etabliſſements und Beckereien auf den Fall des Kriegs erhalten . . . . . I. 42
— — K. Baieriſche Organiſation . . . . IV. 51
— — Notizen vom ehemaligen Zuſtande ebendaſ.
— — Organiſation des Stadtgerichts . . . IV. 53
— — Organiſation des Verwaltungsraths . VII. 81
— — Hauptſtadt des Lechkreiſes . . . . XX. 251
— — Bevölkerung . . . . . XVIII 383
Aulendorf S. Königseck
Aura, F. Primatiſches Amt wird von Würzburgiſchen Hoheitsanſprüchen und Julius Spitaliſcher Vogteilichkeit befreit . . . . . XIV. 390
— — Von allen Beiträgen zu Würzburger Staatslaſten befreit . . . . . XXIV. 391

B

Babſtatt, Ritterſchl. nun Badiſch . . . . IV. 91
Bacher, franzöſiſcher Chargé d'Affaires Schreiben an den Reichstag zu Regensburg . . . I. 48
— Schreiben an den F. Lichtenſteiniſchen Geſandten . . . . . IV. 411
Baden Kurfürſt, erhält den Titel Großherzog mit allen Rechten, Ehren und Vorzügen die mit der königlichen Würde verbunden ſind . . I. 14
— — desfallſige Bekanntmachung und neuer Titel . . . . . I. 102

Baden schließt nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt hiezu L. J. Bar. v. Reizenstein . . . . . I. 11, 44
— — Bestimmung des Ranges im königl. Colleg. I. 14
— — Reichsständische Lande, über welche ihm die Ausübung der Souverainitätsrechte zukommt I. 27
— — erhaltene Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . . I. 21
—— —— in Ansehung der Ritterschaftlichen Orte . . . . . J. 35
— — tritt Biberach an den König von Würtemberg ab . . . . . I. 19
— — Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43 VII. 97
— — sagt sich vom Reichsverbande los . . . I. 53
— — muß zur Zahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . . I. 38
— — macht die Erlangung der unbeschränkten Souverainität bekannt . . . . . I. 100
— — erklärt alle alte und neue Lande für einen untheilbaren souverainen Staat . . . . I. 100
— — Patent wegen Antritt der Regierung in den durch die Bundesakte erworbenen Landen I. 99
— — im allgemeinen S. rheinischen Bund rheinische Bundesakte, rheinische Bundesgenossen
— — wird vom franz. General Monard in Besitz von Fürstenberg, Klettgau, Thengen und Hagnau gesetzt . . . . . III. 471
— — ferner in die Besitzungen der Ortenauischen Ritterschaft . . . . . VI. 474
— — vorbereitende Bestimmung der staatsrecht-

lichen Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten und Grafen . . . . . VII. 106
Baden Standesherrlichkeits-Verfaſſungsedikt XII. 322
— — Nachtrag dazu . . . . . XXIV. 435
— — Vorbereitung zum Grundherrlichkeits-Verfaſſungsedikt . . . . . VI. 461
— — desfallſige Vorſtellung der Ortenauiſchen Ritterſchaft . . . . . XXII. 153
— — derſelben Inſtruktion für die Deputirten XXIII. 277
XXIV. 305
— — Grundherrlichkeits-Verfaſſungsedikt XIV. 190
— — wie die neuen Landſaſſen zu beruhigen VII. 65 u. f.
— — wie ſich die Oberherrlichen Oberämter gegen die Grundherrlichen zu verhalten haben XV. 412
— — Wirkungskreis der Oberhoheitsbeamten XVII 272
— — neue Verhältniſſe des Reichsadels XX. 199 u. f.
— — Tauſch- und Epurationsvertrag mit Würtemberg . . . . . III. 368. IV. 124
— — Vertrag mit Heſſen über verſchiedene ſtreitige Länderpunkte . . . . . IV. 106
— — Vertrag mit Würzburg wegen der ritterſchaftlichen Beſitzungen . . . . . IX. 492
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 114
— — Abſtimmung bei demſelben über die Regulirung des Schulden- und des Penſionsweſen der beiden rheiniſchen Kreiſe . . . . XV. 357
— — Konſtitutions-Edikt die kirchliche Verfaſſung betreffend . . . . . VIII. 257
— — Verordnung über die bürgerlichen Verhältniſſe der religioſen aufgehobenen Klöſter VIII. 236
— — Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände XXII 63
(der Beſchluß ſteht XXVIII. 117)
— — Organiſation der oberſten Staatsbehörden XX. 312
— — Lage der Finanzen . . . . . XXIII. 301

Baden Bevölkerung des Grosherzogthums XVIII. 471
— — Statistische Notizen von den Souverainitäts- und andern neuen Landen I. 19. 21. 28. III. 368 IV. 106 124 IX. 492 XVI. 98 XVIII. 460 475 480
— — Verzeichniß der zur Pfalzgrafschaft gehörigen Grundherrschaften . . . . . XVIII. 408
— — ritterschaftliche Orte zur Pfalzgrafschaft IV. 87
—— —— zur Markgrafschaft . . . . IV. 93
—— —— zum obern Fürstenthum gehörig IV. 96
— — Aufhebung landständischer Verfassung im Breisgau . . . . . I. 140
— — Postwesen . . . . . VII. 35
— — Verordnung wegen den unruhigen Separatisten . . . . . XVIII. 454
— — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 400
— — Antwort des Grosherzogs an den Fürst Primas in dieser Angelegenheit . . . . X. 142
— — Pfalzgraf Ludwig von Baden, Badischer Grundherr . . . . . IV. 90

Baiern, König, schließt nebst mehreren d. Fürsten mit Kais. Napoléon den Pariser Vertrag I. 10
— — bevollmächtigt dazu den Herrn v. Cetto I. 10
— — Bestimmung des Rangs im königl. Kolleg. I. 14
— — Abtretungen . . . . . I. 17. 20
— — Reichsständische Lande, über welche ihm die Ausübung der Souverainitätsrechte zukömmt . . . . . I. 24
— — erhaltene Lande mit Souverainität und Eigenthum . . . . . I. 20
— — in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. VII. 97

Baiern, sagt sich vom Reichsbande los . . . . I. 55
— — muß zur Zahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . . I. 38
— — muß Augsburg und Lindau befestigen . I. 42
— — und daselbst allerlei Etablissements halten I. 42
— — Allgemeines Besitzergreifungs-Patent der durch den rheinischen Bundesvertrag mit Eigenthum und Souverainität, theils einzig mit aller Souverainität zugewiesene Lande und Herrschaften . . . . . I. 149
— — franz. Gen. Fririon übergiebt Nürnberg u. s. w., Einweisungs-Protokoll, Bekanntmachung u. s. w. . . . . II. 263—267
— — über die allgemeinen Verhältnisse, s. rheinischer Bund, rheinischer Bundestag, rheinische Bundesgenossen.
— — Aufhebung aller landständischen Korporationen . . . . . XVIII. 468
— — Konstitution des Königreichs . . XIX. 3
— — Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend . . . . . XIX. 167
— — — — über die gutsherrlichen Rechte XXII. 138
— — — — über die Gerichtsverfassung XXIII. 266
— — — — über die Verhältnisse des Adels . . . . . XXIV. 436
— — — — über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . . . XXIV. 350
— — hebt alle Gerichtsbarkeit fremder Staaten auf . . . . . XIII. 151
— — Einführung der Baierischen Gerichtsordnung in allen neuen Landen . . . . . IV. 160
— — Aufhebung der Leibeigenschaft . XXIII. 298
— — Deklaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnissen der Reichsgrafen Fugger . I. 73

Baiern, Zusätze zu dieser Deklaration . . . II. 226
— — Bekanntmachung der K. Landesdirektion in Schwaben, die Anwendung der Deklaration vom 19. März 1807. auf die gräflich Fuggerischen Besitzungen betreffend . . . . XII. 516
— — Deklaration die Bestimmung der Verhältnisse der der K. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren . . . . . VI. 372
— — Zusatz zu derselben, die Bestätigung der Familien-Verträge betreffend . . . . VII. 175
— — Verordnung, die der Souverainität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend . . . . . V. 218
— — Nachtrag zu derselben, besonders ihre Wohnsitze betreffend . . . . . VI. 479
— — Verordnung das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt . . . . . VIII. 333
— — über die Kompetenz der Mediatisirten, rücksichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit, Dorfs- und Gemeindeherrschaft, auch Ausübung der Polizei in gemischten Orten . . . . XIV. 295
— — Wie es bei den Verlassenschaftsverhandlungen der Mediatisirten zu halten . . . V. 301
— — Was in der Grafschaft seit der Mediatisirung derselben von königlicher Seite geschehen III. 455
— — Uebersicht der neuen Verhältnisse des Reichsadels . . . . . XX. 199 u. f.
— — Bestimmung des Gerichtsstandes vormaliger geistlicher Regenten . . . . . VI. 475
— — Steuer-Ausschreiben . . . . . V. 170
— — provisorische Steuer-Verordnung für die Mediatisirten . . . . . XIV. 292
— — Vertrag mit Oestreich, die Aufhebung des

Sequesters über die Güter der Privaten und Stiftungen betreffend . . . . . XI. 318
Baiern, Vertrag mit Würzburg, wegen der ritterschaftlichen Orte und Gränzen . . . X. 76. 77
— — Territorial-Eintheilung, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 242—246
— — Bevölkerung der Provinz Schwaben XVIII. 382
— — — — der Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen in Schwaben . . XVIII. 382. 383
— — — — der Stadt-Kommissariate in Schwaben . . . XVIII. 383
— — — — der Land- und Patrimonialgerichte daselbst . . XVIII. 384
— — — — von Eichstädt . . . . . V. 306
— — — — — Castel . . . . . V. 308
— — — — — Schwarzenberg . . . X. 157
— — — — — Wiesentheid . . . . X. 158
— — Organisation von Tirol und Vorarlberg . . . . . IV. 28. 153
(Vergl. mit Heft 19. n. 1. und Heft 20. n. 16.)
— — Bevölkerung und Flächeninhalt von ganz Tirol und Vorarlberg und den einzelnen Landgerichten . . . . . ebendaselbst.
— — Organisation in Augsburg . IV. 51. VII. 81
— — Nachrichten vom Postwesen . . . VII. 32
— — Antwort an den Fürst Primas wegen Beschickung des Frankfurter Konvents . . . X. 114
— — macht die Auflösung des fränkischen Kreises bekannt . . . . . I. 129
— — nimmt die fränkische Kreiskasse unter spezielle Aufsicht und Administration . . . . I. 130

Baiern, will wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Kreises mit den Höfen korrespondiren . . . . . ebendaselbst.
— — Einleitung zur Ordnung der fränkischen Kreisangelegenheiten . . . . . VI. 467
— — ladet ein die Römermonate für 1806. zu bezahlen . . . . . VI. 468
— — ladet zur Niedersetzung eines Ausschusses zu Nürnberg zur Berichtigung der fränkischen Kreisangelegenheiten ein . . . . . VI. 468
— — Schreiben wegen Fortbezahlung der Kammerzieler . . . . . IV. 136. 137
— — nimmt den Kammerrichter und drei Assessoren in seine Dienste, zieht deren Gehalt von den Kammerzieler ab, und läßt den Rest zahlen . . . . . VII. 172
— — Antwort an den F. Primas, wegen der Ansprüche der nicht besoldeten Kameralen . XII. 515
Baindt, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 25, 105
Balbach, (Ober- und Unter-), Ritterschaftlich nun Badisch . . . . . IX. 494
Balmertshofen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter Baierische Souverainität . . . I. 26
Bamberg, K. Baierische Hauptstadt des Mainkreises . . . . . XX. 247
— — Bevölkerung und Flächeninhalt der Stadt und beiden Landgerichte gleichen Namens . ebendaselbst.
Bannbrücken, Ritterschaftlich und Badisch . III. 371
Barby, Grafschaft, kömmt zum Elbe-Departement . . . . . XIV. 321
Bassenheim, Graf, Kranzberg und dessen ritterschaftliche Besitzungen kommen unter die Souverainität von Nassau . I. 33, 34, 97. VII. 134

Bassenheim, Reichsherrschaft Hegbach, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg I. 25, 27, 105
— — s. die Anmerkung bei Ostein und Buxheim im Register.
Behr, J. W., Professor zu Würzburg: das teutsche Reich und der rheinische Bund; eine Parallele XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3
— über das Staatsnothrecht gegen Hoppe . XX. 347
— wirft einige Fragen auf . . . . . XXI. 496
— will kein Staatsrecht für den rheinischen Bund gelten lassen . . . . . ebendaselbst.
— findet den Ausdruck Standesherrn unpassend . . . . . XXI. 497
Beilstein, Oranische Herrschaft, kömmt unter Bergische Souverainität . . . . . I. 29. 31
Benevent, s. Talleyrand.
Bentheim, Grafschaft des Grafen von Bentheim-Steinfurt, kömmt unter die Souverainität des Großherzogs von Berg . . . . I. 29. 30
— — in Besitz genommen von Berg . . . I. 92
Bentheim-Steinfurt. s. Steinfurt.
Berg, (Herzog von Berg und Cleve), schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit Kaiser Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— bevollmächtigt zum Abschluß den Baron von Schall . . . . . I. 11, 44
— nimmt den Titel Großherzog von Berg an . I. 14
— genießt alle mit der königlichen Würde verbundene Rechte, Ehren und Vorzüge . . . I. 14
— Bestimmung des Ranges im königlichen Kolleg. I. 14
— Reichsständische Lande, über welche er die Souverainität erhält . . . . . I. 29
— Lande mit Eigenthum und Souverainität I. 19, 22
— in Ansehung der ritterschaftlichen Orte . . I. 35

Berg, Straße durch die Lande des Fürsten Salm . I. 29
— Besitznahme von verschiedenen Landen . I. 92. 93
— Bundes-Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. VII. 97
— im allgemeinen, s. rheinischer Bund, rheinische Bundesakte, rheinische Bundesgenossen.
— Landtag . . . . . I. 131
— Rede des Großherzogs bei dessen Eröffnung . I. 132
— Landstände stimmen zur Aufhebung der Steuerfreiheit . . . . . I. 160
— Großherzoglicher Erlaß an die Stände . II. 252
— will, daß die einzeln Lande nur ein unzertrennliches Ganze machen . . . . . II. 253
— will für das Ganze eine ständische Verfassung II. 253
— will Gleichheit der Abgaben, und allgemeine Beitragspflicht . . . . . ebendaselbst.
— Ständische Deliberation . . . . . II. 255
— Domainen sollen allen Lasten der Privatgüter unterliegen . . . . . I. 160
— Eintheilung des Großherzogthums in 6 Bezirke . . . . . I. 118 u. f.
— Anstellung von Landräthen in denselben I. 118 u. f.
— Großherzogthum, Territorial-Eintheilung und Volksmenge . . . . . IV. 154
— Herzogthum, Bevölkerung und Eintheilung in 4 Bezirke . . . . . ebendaselbst.
— Organisation der Städte und Gemeinden XII. 526
— Uebereinkunft mit Preußen wegen Elten, Essen und Werden . . . . . I. 159
— Abteien Elten, Essen und Werden werden dem Herzogthum Cleve einverleibt . . X. 157. 158
— Post-Convention mit Hamburg . . . XVI. 44

Berg, Oberappellationszug aus den Nassau-Oranischen Landen an das gemeinschaftliche Nassauische O. A. Tribunal zu Hadamar wird aufgehoben . . . . . VIII. 243
— Erklärung wegen der Sustentation des Kammergerichts und Bezahlung der Kammerzieler III. 398
— verglichen mit . . XVIII. 452
— Großherzog wird König von Neapel und tritt das Großherzogthum an den Kaiser Napoléon ab . . . . . XXI. 470
v. Berg, Hof- und Kanzleirath zu Hannover, an Steiger . . . . . XIX. 47
Berghaupten, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
v. Berkheim, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Berleburg, s. Witgenstein.
v. Berlepsch, F. C., Blick in die Zukunft des K. Westphalen . . . . . XVI. 126
v. Berlichingen, Badischer Grundherr IV. 89. 90. 93
Bernburg, s. Anhalt.
v. Berstett, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Berwangen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 93
v. Bettendorf, Badischer Grundherr . . . IV. 88
v. Beust, Bevollmächtigter des Kur-Erzkanzlers zum Abschluß des Pariser Vertrags . . I. 11. 44
Beuggen, Deutschordens-Kommende, kömmt mit Eigenthum an Baden . . . . . I. 21
Bevergern, s. Looz.
Biberach, Stadt und Gebiet, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . I. 19. 20
Bilfingen, Schafnerei daselbst, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . III. 369
Billafingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96

Billigheim, Gräflich Leiningisches Amt; Badische Souverainität . . . . . I. 100
— — statistische Notizen . . . . . XVIII. 461
Binau, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 88
Birkenau, Ritterschaftlich, nun Hessisch . . IV. 107
Bischofsheim, Ritterschaftlich nun Badisch . IV. 92
Blankenburg, Fürstenthum, gehört zum Saal- und Harz-Departement des Königreichs Westphalen . . . . . XIV. 323, 324
Blumenegg, Herrschaft, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38
v. Bodmann, Badischer Grundherr . . . IV. 96
v. Böcklin, Badischer Grundherr . . . . . IV. 95
Böddigheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 88
Bömmelberg, Fr. v., Besitzer der Herrschaft Gehmen, kömmt unter die Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . . I. 34
Bondorf, Grafschaft, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
Bonfeld, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Bonnlanden, Ritterschaftliches Amt, wird dem Fürst Primas übergeben . . . . . II. 279
und an Würzburg abgetreten . . . . XXIV. 390
Bosenstein, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
von Bothmer, unterschreibt die Bundesakte statt des Grafen von Winzingerode, s. Anmerkung 2te Auflage . . . . . I. 11
Borhof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 92
Bozen, Landgericht, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 33. XX. 255
Bozener Kreis, Landgerichte, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 254, 255.)

v. Branca, Kammergerichts-Assessor, tritt in K. Baierische Dienste . . . . . VII. 172
Brauer, Badischer Geheime Rath, Antwort an F. C. v. Moser . . . . . XVIII. 325
Braunfels, Solmisches Amt, kommt unter Nassauische Souverainität . . . . . I. 33. 97
Braunschweig-Wolfenbüttel, Lande, machen einen Theil des Königreichs Westphalen X. 100
— — — nähere Nachrichten . . . . . X. 105
— — — gehören zum Leine- und Ocker-Departement . . . . . XIV. 323, 324
Bregenz, Kreis, Umfang, Fläche, Volksmenge . IV. 41
— — Landgericht, desgleichen . IV. 38. XVIII. 384
— — Stadtgericht, Fläche und Volksmenge . . . . . IV. 39. XVIII. 384
— — Inner Bregenzer Wald, desgleichen . IV. 38 (Verglichen mit XX. 243. 254.)
Breisgau, Aufhebung aller ständischen Verfassung I. 140
— — Würtembergischer Antheil kömmt an Baden . . . . . III. 370
Bremen, Hanseestadt, Erklärung, wegen Sustentation des Kammergerichts und Zahlung der Kammerzieler . . . . . III. 401
Breuberg, Herrschaft, kömmt unter großherzoglich-Hessische Souverainität . . . I. 30, 31. 103
— — Bevölkerung . . . . . V. 310
Breunlingen, Stadt, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
Brixen, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 32. XX. 255
— — Hauptstadt des Eisackkreises . . XX. 255
Brochenzell, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 103
Bronnbach, F. Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . . XVIII. 478

Bruck oder Bruch, Herrschaft, kömmt unter volle Souverainität von Berg . . . . I. 29, 30
Bruneggen, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 32. XX. 255
v. Bubenhofen, Würtembergischer Grundherr IV. 101
Buchhorn, Stadt, Bevölkerung . . . XVIII. 383
Buchloe, Landgericht, Bevölkerung . . . XV. 1. 384
Büderich und Insel bei Wesel, wird fortificirt . I. 158
Bund, s. Rheinischer Bund.
Bundesakte, s. Rheinische Bundesakte, im Sachregister.
Bundesgericht, Bundesversammlung, Bundestag, } desgleichen im Sachregister.
Bundesglieder, s. Rheinische Bundesgenossen.
Burbach, Oranien-Nassauisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . I. 33. 97
Burbach, (Seel- und) freier Grundsteuer-Angelegenheiten . . . . . XIV. 242
— — Einwohner, wollen wegen Nichthaltung des letzten Vertrags den Weg-Rechtens betreten, das aber abgeschlagen wird . . . XIV. 242 u. f.
— — der letzte Vertrag mit Nassau-Weilburg XIV. 248
Burghausen, Hauptstadt des Salzachkreises . XX. 253
— — Flächeninhalt und Volkszahl der Stadt und des Landgerichts . . . . . ebendaselbst.
Burgsinn, Ritterschaftliches Amt, wird der Souverainität des F. Primas übergeben . . . II. 278
— — und von diesem Würzburg überlassen XXIV. 389
Bußmannshausen, Herrschaft, Theil davon kömmt unter Würtembergische Souverainität IV. 102
Burheim, Reichsherrschaft des Grafen von Ostein, kömmt unter Baierische Souverainität . I. 24. 150

Burheim, Bevölkerung . . . . . XVIII. 583
(Diese Herrschaft fiel nach dem Tode des Grafen an den Grafen von Bassenheim.)

C.

Calvörden, Braunschweigisches Amt, gehört zum Elbe-Departement des K. Westphalen . XIV. 322
Calw, Kreis im K. Würtemberg; Ober- und Patrimonialämter; Bevölkerung . . . . . XX. 280
Castel, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24. 156
— — Bevölkerung . . . . . V. 308
— — Was darinn seit der Mediatisirung geschehen . . . . . III. 455
Cavalese, Landgericht, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV 36. XX. 255
v. Cetto, A. K., Baierischer Bevollmächtigter zum Abschluß des Pariser Vertrags . . . I. 10. 44
Champagny, französischer Minister, Schreiben wegen des Beitritts von Anhalt ꝛc. zum rheinischen Bunde . . . . . XIII. 135
Cleve, Herzogthum im Großherzogthum Berg, Territorial-Eintheilung, Umfang, Volksmenge, Bezirk . . . . . IV. 156
Cöthen, s. Anhalt.
Condino, K. B. Landgericht im Etschkreise . XX. 255
Corvey, Oranien-Nassauische Herrschaft, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . . XII. 477
— — wird dem Fulda-Departement einverleibt XIV. 323
v. Crailsheim, Würtembergischer Grundherr IV. 103
Croy, Herzog, dessen Grafschaft Dulmen wird der Souverainität des Herzog von Aremberg unterworfen . . . . . I. 35
Crumbach, Fränkisch, Ritterschaftlich, nun Hessisch IV. 106

D.

Dännemark, läßt als voriger Reichsſtand die Kammerzieler fortbezahlen . . . . VIII. 245
Dairnbach, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 93
Dalberg, Carl von, Beherzigung über das Schickſal verdienſtvoller Männer, welche durch die neuen Ereigniſſe in der deutſchen Verfaſſung aus ihrem Wirkungskreiſe geſetzt worden I. 153
v. Dalwigk, Präſident zu Hadamar, über die Einführung des Code Napoléon in dem Rheinbunde . . . . . XX. 293
— — über die actes de l'état civil . . XXI. 431
Danzig, unabhängige Stadt unter dem Schutze von Sachſen und Preußen . . . . . IX. 490
v. Degenfeld, Badiſcher Grundherr . . . IV. 92
v. Degenfeld-Schomburg, Graf, Würtembergiſcher Grundherr . . . . . IV. 100, 101
Delmenhorſt, hiſtoriſche Berichtigung . XXII. 100
Deſſau, ſ. Anhalt.
Detter, Ritterſchaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . . II. 278
— — und von dieſem an Würzburg abgegeben XXIV. 389
Deutſchland, nach der Mainzer Zeitung . . I. 130
— — — ſ. Reich.
Deutſchmeiſter, Erklärung wegen Suſtentation des Kammergerichts . . . . . III. 399
Deutz, Stadt und Gebiet, wird von Naſſau an Berg abgetreten . . . . . I. 19. 22
— — von Berg in Beſitz genommen . . . . I. 94
— — Volksmenge . . . . . IV. 155
Diedrichſtein, Fürſt, deſſen Herrſchaft Neu-Ravensburg wird der Souverainität von Würtemberg unterworfen . . . . . I. 27
— — — Würtembergiſcher Grundherr . . . IV. 103

Dierdorf, Wied-Runkelisches Amt, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33
— — Nassauische Besitzergreifug . . . . . I. 97
Diersburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Diez, Oranien-Nassauische Grafschaft, kömmt unter die Souverainität des Herzogs von Nassau I. 33
— — Nassauische Besitznahme . . . . . I. 97
Dillenburg, Oranien-Nassauische Grafschaft, darüber erhält der Großherzog von Berg mit Ausnahme der Aemter Burbach und Wehrheim die Souverainität . . . . . I. 29. 31
— — — Bergische Besitznahme . . . . . I. 94
Dillingen, Landgericht in der Provinz Schwaben, Bevölkerung . . . . . XVIII. 384
— — — Stadt, Arme zur Hälfte als Erben der Frau von Albini substituirt . . . . XI. 313. 315
Dischingen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter die Souverainität Baierns . . . . . I. 26
— — — (Ober-) Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IV. 101
Dittlofsroda, wird dem F. Primas übergeben II. 378
— — — und Würzburg überlassen . . XXIV. 390
Dörr, Reg. Sekretair zu Braunfels, Abhandlung über die Pflicht des Souverains, das Schicksal der Subjicirten selbst zu leiten, und über das Recht des Protektors, die letztern zu schützen VII. 124
Donau, (Ober-) Kreis im Königreich Baiern, Landgerichte, Umfang, Fläche, Seelenzahl ; XX. 250
Donau, (Unter-) ebenfalls Kreis u. s. w. . XX. 252
Dorla, Vogtei, gehört mit zu Westphalen . . X 109
Dornassenheim, Ritterschaftl., nun Nassauisch VII. 134
Dornbirn, Landgericht, Umfang, Flächeninhalt und Volksmenge . . IV. 39. XVIII. 384. XX. 254

Duderstadt, Lutheranern daselbst läßt der König eine katholische Kirche einräumen . . . XXI. 498
Dünzbach, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Düren, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 90
Düsseldorf, Bezirk des Großherzogthums Berg I. 120
— — — Bezirk des Großherzogthums Berg, Umfang und Volksmenge . . . . . IV. 155
Duisburg, Bezirk des Herzogthums Berg . . I. 120
Dulmen, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Aremberg . . . . . I. 35
v. Dungen, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Durand St. André, Bevollmächtigter des Herzogs von Aremberg, und Grafen nun Fürsten von der Leyen, zum Abschlusse der rheinischen Bundesakte . . . . . I. 12. 44
Durchhausen, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369

E.

Ebersdorf, s. Lobenstein.
Eberstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 88
Eberstein, v., Fürst Primatischer Staatsrath, Schreiben an den großherz. Bergischen Minister Agar die Kammerzieler betreffend . . XI. 308
— — — Schreiben an das Kammergericht, wegen des K. G. Proc. v. Gülich . . . . XIV. 289
Eckards, Ritterschaftlich, wird dem Fürst Primas übergeben . . . . . II. 278
— — — und von diesem an Würzburg überlassen XXIV. 389
Edelfingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IX. 494
Edelstetten, Grafschaft des F. Esterhazy, kömmt unter Baierische Souverainität . . . I. 24, 150
— — — — — Bevölkerung . . . . XVIII. 383
Eggerer, Professor zu Aschaffenburg, Abhandlung über die forstrechtlichen Verhältnissen zwischen

den Souverains, und den ihrer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsständen . XVII. 304
Eglingen, Thurn und Taxisches Amt, kömmt unter K. Baierische Souverainität . . . . I. 26
Eglofs, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 25. 105
— — gehört dem Fürsten von Windisch-Grätz . V. 320
Ehingen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . . . XX. 283
Ehrstatt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 92
Eicholsheim, (Klein- oder Unter-) Ritterschaftl. nun Badisch . . . . . IV. 88
Eichsfeld, Land, ist Theil vom K. Westphalen . X. 100
— — — Notizen davon . . . . . X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . XIV. 323
Eichstädt, vorigen Fürstenthums Bevölkerung . V. 306
— — — Hauptstadt des Altmühlkreises . . XX. 249
Eichtersheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 90
Eidenbacher Hof, wird Würzburgisch . XXIV. 390
Eisack, Kreis im Königreiche Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . XX. 255
Eißlingen, (Groß-) Ritterschaftlich, wird Würtembergisch . . . . . IV. 100
Elbe-Departement, im K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 321
— — — — Repräsentation . . . . . XXVIII. 379
Elberfeld, Bezirk des Herz. Berg, Umfang, und Volksmenge . . . . . I. 120. IV. 155
Elbingenrode ist Theil von Westphalen . . X. 101
Elchingen, Baierisches Landgericht, Volksmenge . . . . . XVIII. 384. XX. 250
Ellwangen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . XX. 286, 287

Elten, Abtei, Uebereinkunft zwischen Preußen und Berg . . . . . I. 159
— — Volksmenge . . . . . IV. 158
— — mit Cleve vereinigt . . . . . X. 157, 158
Emmermann, Finanzrath in Fulda, über Dienstanstellung und deren Dauer, in Hinsicht auf die entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen in Deutschland . . . . . XII. 421
— — — — Nachtrag zu dieser Abhandlung . XXI. 442
— — — — über das Zunftwesen . . . XIII. 140
— — — — über die bürgerliche Verbesserung der Juden . . . . . XXIII. 248
Eppertshausen, kömmt unter Isenburgische Souverainität . . . . . IV. 122. X. 87
Erbach, Grafschaft, kömmt unter Hessische Souverainität . . . . . I. 30, 31. 103
— — Bevölkerung . . . . . V. 310
— — Grafen, Erklärung über die großherzogl. Hessische Deklaration, in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn . . XIV. 296
— — — wird von Hessen mißbilligt, und für null und nichtig erklärt . . . . . XIV. 298
s. aber auch Eschau.
Erlenbach, (Ober-) ein gräflich Ingelheimischer Ort, wird von Hessen dem F. Primas überlassen . . . . . III. 366
Eschach, (Ober-) kömmt an Baden . . . . III. 370
Eschau, Gräflich Erbachisches Amt, wird vom Großherzog von Hessen dem Fürst Primas überlassen . . . . . III. 366
— — Matrikularanschlag und desfallsiger Vertrag XXIV. 455
Eschenau, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Essen, Abtei, Uebereinkunft zwischen Preußen und Berg . . . . . I. 159

Essen, Volksmenge . . . . . IV. 157
— — mit Cleve vereinigt . . . . . X. 157, 158
Esterhazy, Fürst, Besitzer der Grafschaft Edelstetten, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 26
Etsch, Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 255
Ettenhofen, Herrschaft, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38
Eubigheim, (Ober- und Unter-) Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . . IV. 88

F.

v. Fechenbach, Badischer Grundherr . . . IV. 88
Feldkirch, Stadtgericht, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . . IV. 40
— — Landgericht, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . . IV. 39. XX. 254
v. Fischler, (Major) Bevollmächtigter der Fürsten von Hohenzollern und Salm, zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . I. 11, 12. 44
Flehingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Fränkischer Kreis, dessen Auflösung . . . I. 129
— — — — Kreiskasse, nimmt Baiern unter spezielle Aufsicht und Administration . . . I. 129, 130
— — — — Einleitung zur Ordnung der Angelegenheiten . . . . . VI. 467
— — — — Glieder, werden Römermonate für 1806 fort zu zahlen eingeladen . . . . VI. 468
— — — — — werden zur Niedersetzung eines Ausschusses zur Berichtigung der Angelegenheiten von Baiern eingeladen . . . . . ebendaselbst.
v. Frankenstein, Badischer Grundherr . IV. 94, 95

Frankfurt, vormalige Reichsstadt, kömmt nebst Gebiete mit Souverainität und Eigenthum an den Fürst Primas . . . . . I. 23
— — — wird den Fürst Primatischen Kommissarien vom französ. Generalkommissair Lambert übergeben . . . . . II. 217
— — — feierliche Besitzergreifung und desfallsiges Protokoll . . . . . II. 216
— — — Rede der Primatischen Kommissarien bei der Besitznahme . . . . . II. 221
— — — Rede des Sindicus Seeger, Namens des Magistrats . . . . . II. 225
— — — neue Organisation . . . . . III. 353
— — — wird den mediatisirten Fürsten und Grafen rücksichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse gleich gesetzt . . . . . III. 354
— — — Rechte der beiden reformirten Gemeinden V. 304
— — — Wahl von Repräsentanten . . . . VI. 463
— — — alle fremde Postanstalten werden aufgehoben . . . . . XIII. 160
— — — neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Juden . . . . . XIV. 303
— — — über die ehemalige, und jetzige Verfassung . . . . . VII. 3. VIII. 177
— — — Konvent, zur Auseinandersetzung der Angelegenheiten des Kur- und Oberrheinischen Kreises, vom Fürst Primas veranlaßt . VII. 141
— — — Weitere umständliche Nachrichten, was bei denselben vorgegangen ist . . X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94
— — — Schreiben des Konvents an Baiern . XIV. 256
— — — — — — — — an Berg . . . — 257
— — — — — — — — an Nassau . . — 258
— — — — — — — — an Westphalen . XIX. 94

Frankfurt, Schreiben des Konvent an Salm-Kyrburg XIX. 95
— — — — — — — an Baiern, Berg und Nassau XIX. 96
— — — — — — — an die französische Gouvernements zu Hanau und Erfurt XIX 97
Frankreich, Kaiser Napoleon schließt mit mehrern deutschen Fürsten, die sich vom deutschen Reiche trennen, einen Vertrag . . . . . I. 10
— — soll als Protektor des rheinischen Bundes proklamirt werden . . . . . I. 17
— — ernennt in dieser Eigenschaft den jedesmaligen Nachfolger des F. Primas . . . . . I. 17
— — Allianz mit dem rheinischen Bunde im allgemeinen, und mit allen Gliedern insbesondere . . . . . I. 41
— — ohne dessen Einladung dürfen die Truppen der Bundesglieder nicht förmlich marschfertig gemacht werden . . . . . I. 42
— — stellt im Fall des Kriegs 200,000 Mann I. 43
— — läßt den Gliedern des Bundes, die ihnen durch die Bundesakte zugetheilte eigenthümlichen und Souverainitäts-Lande durch französische Kommissairs übergeben. S. bei Baiern und den übrigen Souverains die speziellen Uebergaben.
— — nimmt den Kurfürst von Würzburg in den Bund auf, desgleichen den Kurfürsten von Sachsen, die Herzoge zu Sachsen, die fürstlichen Häuser Anhalt, Reuß, Schwarzburg, Waldeck, Lippe, und die Herzoge von Mecklenburg. Die Accessions-Akte, s. unter diesen Namen.

Frankreich, über die Verhältnisse des Protektor zum Bunde . . . . . II. 240
— — merkwürdiges Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas über diesen Gegenstand . . II. 240
— — läßt die Lande des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Saalfeld in Besitz nehmen . . . IV. 152
— — — und restituiren . . . . IX. 402. 445
— — kreirt aus deutschen Landen ein Königreich Westphalen . . . . . X. 99
(Vergl. mit IX. 395, 411.
— — giebt demselben eine Konstitution . . XII. 472
— — führt einen dem Bunde gemeinschaftlichen Krieg mit Preußen und Rußland, ladet die Bundesglieder zur Stellung der Kontingente ein . . . . . IX. 390 II. 244
— — und schließt für dieselben mit Frieden IX. 395. 411
— — Notifikation davon an die Bundesglieder X. 149
— — damit wird Kostheim und Kastel vereinigt IV. 159
— — desfallsiger Vertrag mit Nassau . . . V. 246
— — Douanen rücken auf das rechte Rheinufer V. 320
— — Festung Wesel vereinigt . . . . . I. 158
— — organisches Senatus Konsult die Vereinigung von Kehl, Kastel, Wesel und Vlissingen betreffend . . . . . XV. 485
— — Vertrag mit Holland vom 11. Nov. 1807. . . . . XV. 426
— — überläßt Ostfriesland, Knyphausen und Varel an den K. von Holland . . . . ebendaselbst
(Varel kam in der Folge an Oldenburg zurück.)
— — Kaiser läßt Besitz vom übertragenen Großherzogthum Berg nehmen . . . . . XXI. 471
— — Krieg mit Preußen . . . . . II. 282
— — Schreiben deshalb an den König von Baiern u. s. w. . . . . II. 244

Frankreich, Schreiben an den Senat . . . . II. 285
— — 1. Bericht des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . II. 288
— — Note des französischen Ministers an den K. Preußischen . . . . . II. 295
— — Note des preußischen Gesandten . . . II. 300
— — Note des französischen Ministers . . II. 302
— — Note des nämlichen . . . . . II. 304
— — Note des preußischen Gesandten . . . II. 308
— — 2. Bericht des französischen Ministers II. 311
— — Note des preußischen Gesandten . . II. 315
— — K. preußisches Manifest . . . . . II. 322
— — Erstes Bulletin der französischen Armee II. 344
— — Nachrichten von dem Kriege . . . IX. 390
— — Friede mit Rußland zu Tilsit . . . IX. 395
— — — — Preußen ebendaselbst . . . IX 411

Franz II. römisch-deutscher und österreichischer Kaiser legt die deutsche Reichskrone nieder . I. 54
— — herzliche Empfehlung der Reichsdienerschaft I. 116
— — sorgt für die eigene Kaiserliche Diener . I. 117
— — Handbillet an den Kammerrichter . . III. 412
— — Gesinnung wegen Sustentation des Kammergerichts Personals . . . . . V. 299
— — Rescript wegen Auslieferung der Reichshofräthlichen Akten . . . . . XII. 470

v. Freiberg, Badischer Grundherr . . . . IV. 96
— — Würtembergischer Grundherr . . . IV. 302

Freiburg, Deutschordens-Kommende kömmt an Baden . . . . . I. 21

Freienstein, Erbachisches Amt wird zu Gunsten von Hessen von allen Badischen Ansprüchen befreit . . . . . IV. 109

Freienstein, v. Riedesellische Besitzung . . I. 31

Freudenberg, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . . XVIII. 477
Freudenthal Ritterschaftlich nun Badisch . IV. 96
Friedberg, Burg kömmt an Hessen . . . I. 22, 107
— — statistische Notizen . . . . . VIII. 238
— — nähere Nachrichten gegen eine Stelle in der Abh. des Hrn. v. Berg . . . . XVIII. 456
— — Ortschaften, Häuser, Familien und Seelenzahl . . . . . XV. 451
Fririon, franz. General-Commissär übergiebt dem K. Bairischen Minister von Montgelas die Stadt Nürnberg und Gebiet ꝛc. ꝛc. II. 265. I. 151
— — sein Schreiben an den Magistrat . . II. 263
Fürfeld, Ritterschaftlich nun Würtembergisch IV. 99
Fürsten und Grafen, vormalige Reichsstände, mehrere von ihnen werden der Souverainität verschiedener Rheinischer Bundsgenossen unterworfen . . . . . I. 24—35
— — Aufzählung der ihnen bei dieser Subjektion belassenen Rechte a) in der Bundesakte I. 36
— — wie ihre Domänen rücksichtlich der Steuern behandelt werden sollen . . . . . I. 36
(Verglichen mit V. 8. VII. 49 XIV. 292 XVII. 209 XX. 259
— — Vorschrift wegen ihrer Veräusserung ebendaselbst
(Vergl. XXI. 409
— — in Kriminalfällen steht ihnen und ihren Erben die Austrägal-Instanz zu . . . . . I. 37
— — ihre Güter dürfen nie konfiszirt, sondern können nur sequestrirt werden . . . . . I. 37
— — Verfügung in Rücksicht der Schulden ihrer Lande . . . . . I. 38
(Vergl. XVI. 54. XXIV. 414.
— — — in Ansehung ihrer Residenz . . I. 38

(Vergl. VII. 132. XIII. 99. XXIII. 313
— — b) Bedingungen bei Uebergabe ihrer Länder von Seiten französischer Commissäre an die Souverains . . . . . II. 27. III. 471 und Besitznahme I. 91. 149 II. 27. III. 471.
— — c) Klassifikation der ihnen bleibenden Gerechtsame . . . . . VII. 145
(Vergl. IX. 439.
— — d) Deklarationen und sonstige Verfügungen der Souverains über die den Fürsten und Grafen bleibende Gerechtsame und zwar
— — 1) von Seiten Baden XII. 321. VII. 106. XVII. 272. XXIV. 435.
— — 2) — — Baiern I. 67. II. 226. III. 455. VI. 372. VII. 175. VIII. 333. XII. 516. XIV. 292. 295. XIX. 3.
— — 3) — — Hessen XIII. 54. VI. 465. VIII. 295. IX. 480. 492. XIII 54. XIV. 334. XVIII. 450. XIX. 74. XX. 256. 359. XXIII. 297. 315. XXIV. 429. 451.
— — 4) — — Nassau XX. 259.
— — 5) — — Würtemberg V. 310. VII. 132. IX. 436. X. 69. 154. XV. 431. XVII. 252. XVIII. 380. 474. XXII. 116. XXIII. 313. XXIV. 326.
— — 6) — — Würzburg X. 3.
— — e) Abhandlungen über die verschiedenen Rechte und zwar
α) Von ungenannten Verfassern IV. 3. VI. 413. VII. 49. 65. IX. 337. XI. 189. 264. XIII. 95. 102. XV. 402. 422. XVI. 52. 54. 56. 57. 109.

XVII. 209. 261. XIX. 89. XXI. 409. XXII. 109. XXIV. 377. 410. 414. 458.

B) Von genannten Verfassern:

Fürsten und Grafen 1) Behr XX. 357. XXI. 496. XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3.
— — 2) v. Berg XIX. 47.
— — 3) Brauer XVIII. 326.
— — 4) Dörr VII. 124.
— — 5) Eggerer XVII. 304.
— — 6) Fürstenau X. 70.
— — 7) Gärtner V. 190. VI. 321.
— — 8) Hoppe XIX. 83.
— — 9) Medicus IV. 66.
— — 10) v. Moser (fingirt) VIII. 286. XI. 161. XVIII. 386.
— — 11) v. Rieß VIII. 200.
— — 12) Schue XXIII. 161.
— — 13) Steiger XI. 299. XVI. 69.
— — 14) Stephan V. 253.

Fürstenau, Hofrath in Wetzlar, Bemerkungen über die Auslegung der Bundesakte . . . X. 70
— — über die Rechtsmittel wider die Urtheile der O. A. Gerichte . . . . . XI. 216
— — über den Rekurs an die künftige Bundesversammlung . . . . . XII. 521

Fürstenberg, Fürstenthum, kömmt unter die Souverainität.
— — a) von Würtemberg . . . . . I. 26
— — b) von Baden . . . . . I. 27
— — c) von Hohenzollern Sigmaringen . . . I. 34
— — der Badische Antheil wird in Besitz genommen . . . . . III. 471
— — Rede bei dieser Gelegenheit . . . . III. 472

f.

Fürstenberg, Badische Bekanntmachung des Regierungs-Antritts . . . . . I. 100
— — von der Fürstenbergischen Regierung bekannt gemacht . . . . . I. 107
Fürstenburg, K. Bairisches Landgericht, Umfang Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 31. XX. 254
Fürstenthümer und Grafschaften, S. Fürsten und Grafen.
Fürstenthum (Ober) Badische Provinz-Verzeichniß der dazu gehörigen Ritterschaftlichen Orte IV. 96
Füssen, Landgericht, Bevölkerung . . . . XVIII. 384
Fugger, Besitzungen des Fürsten und der Grafen werden der Souverainität von Baiern unterworfen . . . . . I. 24. 150
— — kurz-historische und statistische Nachrichten von denselben . . . . . I. 67 u. f.
— — Bevölkerung und Eintheilung XVIII. 382, 383
— — Bevölkerung der fürstlichen Besitzungen ebendaselbst
— — — — der gräflichen — — ebendaselbst
Fugger Grafen, unterwerfen sich noch vor Auflösung des deutschen Reichs der Souverainität von Baiern und erhalten darüber eine K. Deklaration . . . . . I. 73
— — ihr desfallsiger Revers . . . . . I. 87
— — Nachträge zu dieser Deklaration . . . II. 226
— — verwahren sich wegen des Nichtbeitritts des Fürsten . . . . . II. 227
— — Königliche Resolution, unter welchen Modifikationen die ertheilte Deklaration noch ferner bestehen soll . . . . . XII. 517
Fugger-Dietenheim, Graf, Besitzungen und Bevölkerung . . . . . I. 67. XVIII. 382
Fugger-Glött . . . . . ebendaselbst
Fugger-Kirchberg 383

Fugger-Kirchheim . . . . . ebendaselbst
Fugger-Nordendorf . . . . . ebendaselbst
Fulda, Departement des K. Westphalen Repräsentation . . . . . XVIII. 379
— — Umfang und Volksmenge . . . . XIV. 328

G

Gärtner, Fr. geh. Rath und Direktor der Landeskollegien in Neuwied, Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Fürsten zu Wied ꝛc. ꝛc. in Hinsicht der Souveraine von Nassau V. 190. VI. 341
v. Gagern, J. E., Bevollmächtigter der Fürsten von Nassau zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . I. 11. 44
Gamburg, Ritterschaftl. kömmt an Baden . IX. 495
Gamertingen, Herrschaft, Souverainität kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 25
Gammerschwang, Ritterschaftlich, wird Würtembergisch . . . . . IV. 101
Gehmen, Reichsherrschaft, Besitzer Fr. v. Bömmelberg, unter Souverainität von Salm-Kyrburg . . . . . I. 34
Geiselbach, Souverainität darüber von F. Primas an Hessen abgetreten . . . . . III. 367
v. Gemmingen, Badischer Grundherr IV. 89. 91, 92, 93
— — Würtembergischer Grundherr . . . . IV. 99
— — Hornberg desgleichen . . . . . IV. 100
Georgenhausen, Ritterschaftl. Hessische Souverainität . . . . . IV. 123. 106. X. 87
Gera, Reuß Plauensche Herrschaftl. Notizen von derselben . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 155
— — — — Kontingent . . . . XVIII. 470

Gerichtsstetten, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . . XVIII. 478
Gerlachsheim, Fürst Salm Krautheimische Besitzung kömmt unter Badische Souverainität . . I. 29
Gerold (St.) Probstei wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38
Geroldseck, (hohen) Besitzung des Fürsten von der Leyen, Flächeninnhalt, Produkte, und Volksmenge . . . . . I. 90. IV. 159
Gimborn-Neustadt, Grafschaft des Grafen von Wallmoden kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 29, 30
— — wird zum Bezirk Mühlheim geschlagen IV. 155
Gissigheim Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 88
Gochsheim, Städtchen im Kreichgau kömmt an Baden . . . . . III. 371
v. Göler, Badischer Grundherr . . . . . IV. 92
Göttingen, Land, wird ein Theil von Westphalen . . . . . X. 101
— — Nachrichten davon . . . . . X. 111
— — gehört zum Leine-Departement . . . XIV. 323
Gommersche Aemter, werden dem Elbe-Departement des K. Westphalen einverleibt . . XIV. 322
Gondelsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 90
Goslar, ist Theil von Westphalen . . . . X. 100
— — Nachrichten davon . . . . . X. 108
— — gehört zum Ocker-Departement . . . X. 324
Gotha, s. Sachsen.
Gräfendorf, wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 2-8. XXIV. 390
Grafen, Reichsunmittelbare Grafen und vormalige Reichsstände, s. Fürsten und Grafen.

Greifenstein, Solmisches Amt, Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Gresselhof wird Würzburgisch . . . . . XXIV. 390
v. Greuhm, Bevollmächtigter des F. von Isenburg-Birstein zum Abschluß des Pariser Vertrags I. 12. 44
Griesbach Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 94
Grieshof, wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 270. . . . . XXIV. 389
Grieſſingen, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 102
Grollmann und Jaup, Professoren zu Giesen sollen Vorschläge über die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Hessen einreichen . . . . . XXIV. 257
v. Groschlag, Isenburgischer Grundherr . . IV. 122
Großgartach, Flecken kömmt von Baden an Würtemberg . . . . . III. 369
Grotius, (Hugo) über die Mediatisirungen XVI. 109
v. Gruben (K. G. Assessor) geht in Primatische Dienste . . . . . IX. 482
Grubenhagen, Fürstenthum ist Theil von Westphalen . . . . . X. 101
— — Notizen davon . . . . . X. 111
— — gehört zum Leine- und Harz-Departement XIV. 323
Grumbach, Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 90
Grundherren, s. Ritter.
Grünsfeld, Amt des Fürsten von Salm-Krautheim . . . . . I. 29
v. Gülich, Klage über denselben, daß er auf die Kammerzieler in Mecklenburg angestellt zu werden gesucht habe, und dessen Widerlegung dieses Vorwurfs . . . . . XIV. 277. 336 XVII. 298, 299, 300. XVIII. 466. XX. 357
Gütlingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 96

Gumpen, (Klein) Ritterschaftlich, nun Hessisch IV. 106
Gundelfingen, s. Neufra.
Guttenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Guttenzell, Grafschaft, die Souverainität darüber erhält Würtemberg . . . . . I. 25

H

Hablzheim, Löwensteinische Vogtei, der Hessische Souverainität darüber wird besonders erwähnt . . . . . I. 29, 30
— — desfallsige Großherzogliche Bekanntmachung I. 103
Habsthal, Kloster, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 23
Hadamar, Oranien Nassauisches Fürstenthum kömmt unter die Souverainität von Berg I. 29. 31
— — gemeinschaftliches Nassauisches O. A. gericht. Notizen . . . . . VIII. 241. X. 150
Hagenschier, Orte darinn kommen unter Badische Souverainität . . . . . IV. 93
Hagnau, sonst Theil der Oranien Nassauischen Herrschaft Weingarten kömmt unter Badische Souverainität . . . . . I. 28. 100
— — Uebergabe an Baden von franz. Commiss. III. 471
Halberstadt, Fürstenthum, wird Theil von Westphalen . . . . . X. 100
— — Nachrichten von demselben . . . . . X. 108
— — gehört zum Ocker und Saal-Departement XIV. 324
Halle, Gebiet, wird Theil des K. Westphalen X. 100
— — Nachrichten davon . . . . . X. 108
— — oder Saalkreis, s. Saal-Departement.
Hamburg, Hanseestadt, Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts und Zahlung der Kammerzieler. . . . . III. 401. XI. 303
— — Postkonvention mit Berg . . . . . XVI. 44
Hamstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 89

Hanau, ist kein Theil des K. Westphalen . . . X. 101
Hardenberg, Herrschaft, unter großherz. Bergischer Souverainität . . . . . I. 29, 30
Harz, Departement des K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 323
— — — — Repräsentation . . . . XVIII. 379
Hausen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 99
Hazfeld, Fürst, kömmt wegen Wildenberg unter Bergische Souverainität . . . . . I. 29, 30
Hegbach, Reichsgrafschaft des Grafen von Bassenheim, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 25
Heilbronn, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonialämter, Bevölkerung . . XX. 277
Heiligkreuz, wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen II. 278. XXIV. 389
Heinsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92
Heitersheim, kömmt mit allen im Umfange des Großherzogthums gelegenen Dependenzen an Baden . . . . . I. 21
v. Helmstätt, Badischer Grundherr . . . . IV. 92
Hepp, Baierischer Bevollmächtigter zur Ausgleichung der Fränkischen Kreisangelegenheiten. Note . . . . . IV. 470
Hergenstetter Hof, Ritterschaftl., nun Badisch IV. 89
Hersfeld, gehört zum Werra-Departement des Königreichs Westphalen . . . . . XIV. 324
v. Hertwich, geh. Rath. dessen Abhandl. wird berichtigt . . . . . XII. 502. u. f.
Heßdorf, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 278. XXIV. 390
Hesselbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92

Hessen, Landgraf von Hessen-Darmstadt, schließt nebst mehrern deutschen Reichs-Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag, und bevollmächtigt zum Abschlusse den Baryn von Pappenheim . . . . . I. 10, 11. 44
— — nimmt den Titel Großherzog an, und genießt alle mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge . . . . I. 14
— — Bestimmung des Ranges im K. Kolleg. . I. 14
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. VII. 96
— — welche Lande demselben mit Eigenthum und Souverainität zugetheilt worden . . I. 22. 103
— — welche Reichsständische Lande mit Souverainität . . . . . I. 30. 103
— — Bestimmung in Ansehung der Ritterschaftlichen Orte . . . . . I. 35. 103
— — sagt sich vom Reichsverbande los . . . I. 54
— — erhält die Souveränität über die Burg Friedberg, und auch das Eigenthum nach Ableben des Burggrafen . . . . . I. 22
— — macht die beigelegte völlige Souverainität und die Vereinigung aller Lande in ein souveraines Großherzogthum bekannt . . . . . I. 103
— — Bekanntmachung des großherzoglichen Titels I. 103
— — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen . XIII. 54
— — Zusätze und Nachträge zu dieser Deklaration, XIV. 335. XVIII. 450. XX. 256. XXIII. 297
— — Nachrichten, was in den Souverainitätslanden geschehen . . . . . VIII. 295. IX. 491

Hessen, Verf. wegen der Vormundschaft über die Familien vormaliger Reichsstände . . IX. 489
— — alle auswärtige Lehnsherrlichkeit wird aufgehoben . . . . . VIII. 298
— — Vasallen sollen die Lehen muthen . . VIII. 298
— — hebt alle Nachsteuer zwischen den alten und neuen Landen auf . . . . . VIII. 299
— — Bekanntmachung, die Allodifikation der Lehen betreffend . . . . . XX. 359
— — Instruktion für die Hoheitsbeamte . XXIV. 429
— — Bestimmung des Gerichtsstandes der vorigen Reichsstände und Reichsritter . . . VI. 465
— — Patronatrecht derselben . . . . XXIV. 451
— — Form der Geschäftsbehandlung zwischen den Hoheits-, Standesherrlichen und Patrimonial-Beamten . . . . . XXIII. 315
— — Verordnung wegen der Reception ꝛc. ꝛc. der Unterthanen in die Souverainitätslande XIX. 74
— — mißbilligt und kassirt die gräflich Erbachische Erklärung zur standesherrlichen Deklaration XIV. 298
— — Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft . . . . . XIV. 213
— — hebt die landständische Verfassung auf . III. 388
— — Verordnung wegen Besuch inländischer Pädagogien und der Landes-Universität Giesen XIII. 152
— — Steuer-Ausschreiben . . . . . V. 170
— — Posten . . . . . VII. 47
— — Konscription . . . . . VI. 90
— — Volksmenge, und sonstige statistische Nachrichten:
a) Fürstenthum Starkenburg . . . . . V. 309
b) Oberfürstenthum Hessen VIII. 237. IX. 490. XV. 448
c) wegen Waldeck . . . . . IX. 449

d) v. Riedeſelſche Beſitzungen . XI. 245. XII. 545
e) Witgenſtein . . . . . XIII. 148

Heſſen, Einführung des Code Napoléon im Groß-herzogthum . . . . . XX. 360
— — — — desfalls abgefodertes Gutachten XXIV. 457
— — Verträge, mit Baden über ſtreitige Länder-punkte . . . . . IV. 106
— — Verträge; mit Iſenburg, über verſchiedene Anſtände . . . . . IV. 121. X. 86
— — — mit Naſſau-Weilburg ebenfalls . VII. 133
— — — mit dem F. Primas, über Territo-rial-Anſtände . . . . . III. 366
— — — mit demſelben, wegen des Amts Eſchau . . . . . XXIV. 255
— — Erklärung wegen Fortzahlung der Kammer-zieler . . . . . III. 460. XI. 305
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . X. 115

Heſſen-Homburg, (großherzoglich Heſſiſches Amt), die Souverainität darüber hat Groß-herzog von Heſſen . . . . . I. 31, 32. 103
— — — ſtatiſtiſchen Notizen . . . . VIII. 238
— — — Ortſchaften, Häuſer, Familien und Volkszahl . . . . . XV. 148

Heſſen-Kaſſel, oder die Kurheſſiſchen Lande werden mit einigen Ausnahmen zum König-reich Weſtphalen geſchlagen . . . . . X. 101
— — — und dem Fulda-, Harz-, Leine- und Werra-Departement zugetheilt . . . XIV. 323, 324
— — — Nachrichten von dieſen Landen . . X. 110

Hettingen, Herrſchaft, Souverainität darüber, kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . I. 23
Hettingenbeuren, Ritterſchaftl., nun Badiſch IV. 89
Heubach, (Klein-) Fürſt Löwenſteiniſche Reſidenz

und Herrschaft. Hessen soll darüber die Souverainitätsrechte ausüben . . . I. 29, 30, 31. 103
Heubach, tritt solche aber an Baden ab; mit Ausschluß von Wörth und Trennfurth . . . IV. 108
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 478
Heusenstamm, gräflich Schönbornische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Isenburg IV. 122. X. 87
Hildburghausen, s. Sachsen.
Hildesheim, Fürstenthum, wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 166
— — — Nachrichten davon . . . . . X. 108
gehört zum Leine- und Ocker-Departement XIV. 324
Hirschberg, Reuß-Plauensche Pflege, besondere Notizen . . . . . XIX. 66
Hochhausen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 92
Höllerich, Ritterschaftlich, wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . XXIV. 390
Hofenheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Hoffmann, Jul., statistische Uebersicht des F. Leiningen . . . . . XVI. 98
Hofstadt, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IX. 494
Hofstetten, F. Primas überläßt die Souverainität dem Großherzog von Hessen . . . . III. 367
Hofweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
Hohenfels, Herrschaft, Dependenz von Althausen, kömmt an Hohenzollern Sigmaringen . . I. 23
Hohenlohe, (Fürstenthum), darüber erhält Würtemberg die Ausübung der Souverainitätsrechte mit Ausschluß der im F. Ansbach und Gebiete von Rothenburg liegenden Besitzungen, namentlich der Oberämter Kirchberg und Schillingsfürst, worüber die Souverainität an Baiern kömmt . . . . . I. 24. 26. 105. 150

Hohenlohe-Bartenstein, Antheil an Limburg-Gaildorf . . . . . I. 28
Hohen-Rechberg, Herrschaft, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IV. 100
Hohensolms, Solmisches Amt, kömmt unter Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Hohenstein, Land, wird dem K. Westphalen einverleibt . . . . . X. 100
— — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
— — Notizen davon . . . . . X. 108
Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Fürsten, schließen nebst mehrern deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag I. 10
— — — — — — bevollmächtigen dazu den Major von Fischler . . . . . I. 11. 44
— — — — — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . I. 17
— — — — — — Ihr Kontingent näher bestimmt, und Verhältniß zur Volksmenge III. 479. VII. 95
— — — — — — sagen sich vom Reichsverbande los . . . . . I. 54
— — — — — — Ihre Rechte rücksichtlich der Ritterschaft . . . . . I. 35
— — — — — — müssen zur Bezahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . I. 38
— — — — — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — — Sigmaringen, erhält verschiedene Lande mit Eigenthum und Souverainität . . I. 23
— — — — — — über welche Lande die Souverainität . . . . . I. 23. 35
Holland, (König von), Vertrag mit Frankreich XV. 426
— — erhält mit Eigenthum und Souverainität Ostfriesland . . . . . XV. 426

Holland, die Souverainität über Kniphausen und Varel . . . . . XV. 429
— — bildet hieraus das Departement Ostfriesland XV. 426
(Varel kam in der Folge an Oldenburg zurück.)
Holstein-Oldenburg, restituirt . . . . IX. 402
— — — — Herzog, Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 400
v. Holz, Würtembergischer Grundherr . . . IV. 101
Holzapfel, Grafschaft, darüber erhält Nassau die Souverainität . . . . . I. 33. 97
Homburg, s. Hessen-Homburg.
Homburg, Grafschaft, darüber erhält Berg die Souverainität . . . . . I. 29, 30
— — — wird zum Bezirke Siegburg geschlagen, Volksmenge . . . . . IV. 154
Hoppe, (Fr.), ob die Mediatisirungen Ausfluß des Staats-Nothrechts waren? . . . . . XIX. 83
v. Hornstein, Würtembergischer Grundherr . IV. 102
Horstmar, Grafschaft, darüber hat Berg die Souverainität . . . . . I. 29, 30. 92
Hüffenhardt, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91
Hüngheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89
Hürbel, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . IV. 102
Hüttesheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96
Hungen, Solms-Braunfelsisches Amt, Ortschaften, Häuser, Familien und Seelenzahl . . . XV. 449

I und J.

Jagemann, F. Löwensteinischer Deputirter bei Uebergabe der Lande . . . . . II. 27. 274
Jaup und Grollmann, Professoren zu Giesen sollen Vorschläge über die Einführung des Code Napoléon im Hessischen machen . XXIV. 457

Jever, Herrschaft, kömmt an Holland IX. 405. XXII. 103
— — Notizen davon . . . . . XXII. 103
Ilbenstadt, Leiningen-Westerburgische Herrschaft kömmt unter Hessische Souverainität I. 30, 31. 103
— — statistische Notizen . . . . . VIII. 238
Iller, im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, Flächeninhalt . . . . . XX. 253
v. Ingelheim, Graf, Badischer Grundherr . IV. 93
Inn, Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, Flächeninhalt . . . . . XX. 254
Innsbruck, Hauptstadt des Innkreises . . XX. 254
— — — Landgericht, Umfang, und Bevölkerung . . . . . IV. 30. XX. 254
Innthal, (Ober-) Kreis in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 32
(Vergl. XX. 254, 255.)
Innthal, (Unter-) Kreis in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254, 255.)
Johanniter, Ordensgüter im Würzburgischen erhält der Großherzog . . . . . V. 293
Isar, Kreis, im K. Baiern, Landgerichte, Volksmenge, und Flächeninhalt . . . . . XX. 252
Isenburg-Birstein, Fürst, schließt nebst mehrern Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — — bevollmächtigt dazu den von Greuhm I. 12. 44
— — — — Rang, soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — — — sagt sich vom Reichsverbande los . I. 54
— — — — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — — erhält Souverainität über die gräflich Isenburgische Lande . . . . . I. 35

Isenburg-Birstein, Rechte, in Ansehung der Ritterschaftl. Orte . . . . . I. 35
— — — — nimmt Theil am Frankfurter Konvent X. 115
— — — — Vertrag mit Hessen . . . IV. 121. X. 86
Isenburg-{Büdingen, Meerholz, Wächtersbach, kommen unter die Souverainität des Fürsten von Isenburg} I. 35
Isenburg, (Nieder-) Wied-Runkelischer Antheil an dieser Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Isny, Grafschaft des Grafen Quadt, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . I. 26, 27. 105
Ittlingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 92
Juden, werden von allen Taxen im K. Westphalen befreit . . . . . XIV. 303
Juden, zu Frankfurt, neue Stättigkeit . . XV. 422
— — über ihre bürgerliche Verbesserung, s. Emmermann.
Julius-Spitalische, (Würzburger) Besitzungen, sind im Primatischen zur Purifikation bestimmt, und sollen steuerfrei bleiben . . XXIV. 391
Jungnau, Fürstenbergische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 34
Izstein, Fürst Primatischer Besitznahme-Kommissarius in Frankfurt . . . . . I. 42
— — — bei Uebergabe der Grafschaft Wertheim II. 271
— — — Rede bei dieser Gelegenheit . . . II. 281

K.

Kälbertshausen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 91
Kallstadt, Ritterschaftlich, nun Hessisch . . IV. 107
Kammergericht, (Reichs-) zu Wetzlar. Kaiser Franz II. empfiehlt die Vorsorge für das ge-

sammte Personal des Reichskammergerichts, gesammten Reichsständen . . . . . I. 117

Kammergericht (Reichs) Beherzigung über das Schicksal desselben von Carl von Dalberg . . I. 153

— — vom Sustentationswesen überhaupt findet man die vollständigsten Abhandlungen, Nachrichten, Urkunden und Aktenstücke in den im Inhaltsregister S. 5. Nro. 7. angeführten Heften und Nummern, wohin zu Gewinnung des Raums verwiesen wird.

— — Advokaten und Prokuratoren, von ihren Ansprüchen auf Pensionen, den Widersprüchen dagegen, und überhaupt dem Streite darüber; so wie von dem, was für sie geschehen ist, findet man die vollständigsten Nachrichten und Urkunden in III. 429. 439. 443. IV. 137. VI. 479. VIII. 256. 300. 330. XII. 455. 502. XIII. 122. XV. 337. 474. XVI. 22. 115. 149. XVIII. 363. XX. 262. XXI. 423. Auch s. man von Gülich.

— — Kanzlei, ihre Versorgung übernimmt der Fürst Primas . . . . . I. 155

— — Notarien und Protokollisten Sustentation III. 435 IV. 140. XV. 487.

— — Boten werden auf die Sustentationskasse gewiesen . . . . . VIII. 254

v. Kampz, Kammergerichts-Assessor, Literatur des Rheinbundes . . . . . XX. 161

— — gegen g. R. Rath Schue und gegen die rechtlichen Ansprüche der K. G. Advokaten auf Pension . . . . . XV. 474

— — und von Stein wegen des Proc. v. Gülich Anstellung auf Kammerzieler im Mecklenburgischen . . . . . XVII. 310

Kanzelbach, Erbachischer Ort, Hessen entsagt allen Ansprüchen zu Gunsten von Baden IV. 109
Kapfenburg, auch Lauchheim genannt, D. Ordens-Kommende kömmt an Würtemberg . . I. 20
Kastel wird mit Frankreich vereinigt IV. 159. V. 320. XV. 485
— — desfallsiger Vertrag zwischen Nassau und Frankreich . . . . . V. 246
Katzenellenbogen Grafschaft ist kein Theil von Westphalen . . . . . X. 101
Kaufbeuren, Stadt, Bevölkerung . . XVIII. 383
— — — — Landgericht . . . . XVIII. 384
Kaunitz-Rittberg, (Fürst) seine Grafschaft wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 161
— — Nachrichten von derselben . . . . . X. 112
— — Vermuthung wegen der Subjektion . . X. 112
— — wird dem Fulda-Departement einverleibt XIV. 323
— — läßt die Kammerzieler fortzahlen . . VIII. 245
Kehl wird mit Frankreich vereinigt . . . . XV. 485
Kempten, Hauptstadt des Illarkreises . . . XX. 254
— — — — — — Bevölkerung XVIII. 383. XX. 254
— — Landgericht, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . XVIII. 384. XX. 254
Kieslegg, Herrschaft kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . IV. 102
Kirchberg, Hohenlohisches Oberamt, worüber Baiern die Souverainität erhält . . . . . I. 24
Kirchberg, Ritterschl. nun Würtembergisch . . IV. 102
Kirchdorf, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 102
Klausen, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 34
(Vergl. mit XX. 255.)

Klee, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 35
(Vergl. mit XX. 255.)
Klettgau, F. Schwarzenbergische Landgrafschaft worüber Baden die Souverainitätsrechte erhält . . . . . I. 28. 100
— — wird von Baden in wirklichen Besitz genommen . . . . . III. 471
Klingenberg, Ritterschaftlich nun Würtembergisch . . . . . IV. 99
Klosterwald (Kloster) kömmt an Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 23
v. Knebel, Badischer Grundherr . . . . . IV. 95
Kniphausen, Herrschaftl., der König von Holland erhält die Souverainität nach dem 26ten Artikel der Bundesakte . . . . . XV. 429
— — kömmt zum Departement Ostfriesland XV. 426
— — Notizen von derselben XV. 429. XXII. 103
v. Knobelsdorf, K. Preußischen Gesandten zu Paris beim Ausbruche des Kriegs, dessen Noten . . . . . II. 300. 308. 315.
Koburg-Saalfeld, s. Sachsen.
Königsbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 94
Königseck-Aulendorf, Grafschaft, kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 25
Königstein, Grafschaft, der Stollbergische Antheil kömmt unter die Souverainität von Hessen I. 31. 32
— — Notizen von derselben . . VIII. 238. XV. 452
Königswinter, Stadt und Amt wird von Nassau an Berg abgetreten, und von letzterem in Besitz genommen . . . . . I. 19. 22. 94
— — Volksmenge . . . . . IV. 154
Kohlhof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 91

Konföderation, Konföderirte Staaten
s. Rheinischer Bund, Rheinische Bundesgenossen.
Konzenberg, Staabsamt tritt Baden an Würtemberg ab . . . . . III. 369
Kostheim wird von Nassau an Frankreich abgetreten, und mit letzterm vereinigt IV. 159. V. 320
— — Abtretungsvertrag . . . . . V. 246
Kottbuser Kreis, wird Sachsen gegen Aequivalent versprochen . . . . . III. 468
— — und von diesem in Besitz genommen XI. 316
Kranzberg, ritterschaftlicher Ort des Grafen von Bassenheim kömmt unter Nassauische Souverainität . . . . . I. 33, 34. 97.
Krautheim, s. Salm-Reiferscheid Krautheim.
Kreichgau, alle ritterschaftliche Orte darinn werden von Hessen der Souverainität von Baden überlassen . . . . . IV. 108
Kremmer, Regierungsadvokat in Meiningen über die Organisation des Zunftwesens . . XXIII. 230
Kreuz-Wertheim, Löwensteinische Besitzung kömmt unter F. Primatische Souverainität I. 32
Krummwälden, Ritterschaftl. nun Würtembergisch . . . . . IV. 101
Kufstein, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt und Bevölkerung (Vergl. mit XX. 254.) . . . . . IV. 31
Kurfürst Reichs-Erzkanzler s. Primas.
— — von Mainz
— — von Köln
— — von der Pfalz
— — von Trier
} Schulden beim Kurrheinischen Kreise s. Frankfurt Konvent XIII. 4. u. f
Kurrheinischer Kreis über die öffentliche Angelegenheiten, Schuldenstand u. s. w. s. Frankfurt, Konvent besonders . . . . . XIII. 3

L

Lambert, K. französischer Generalkommissär übergiebt Frankfurt, und die übrigen Lande den Fürst-Primatischen Kommissarien I. 142. II. 217. 271
— — Rede bei Uebergabe der Grafschaft Rieneck ꝛc. ꝛc. . . . . II. 275
Landeck, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt, und Bevölkerung . . . . . IV. 31
. (Vergl. XX. 254)
Langenrhein, Ritterschaftlich nun Badisch , . IV. 96
Lauchheim, s. Kapfenburg.
Laudenbach, Ritterschaftlich, kömmt unter die Souverainität von Baden . . . . . IV. 88. 108
— — Lehnverhältnisse gegen das F. Aschaffenburg . . . . . III. 367
Laudenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 89
Laupheim, Ritterschaftlich nun Würtembergisch IV. 101
Lautenau, Ritterschaftlich nun Hessisch . . . IV. 106
Lauterbach, v. Riedeselsche Besitzung kömmt unter Hessische Souverainität . . . . . I. 31
— — Notizen s. von Riedesel.
Lechkreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninnhalt und Volksmenge . . . . . XX. 251
Leibenstock, Ritterschaftlich nun Badisch . . . IV. 89
Leine Departement im K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 323
— — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Leiningen (Amorbach) Fürstenthum kömmt unter die Souverainität von Baden . . . . I. 28. 100
— — statistische Uebersicht . . . . . XVI. 98
— — Fürst, ist Badischer Grundherr . . IV. 88. 89
Leiningen-Neudenau, und Billigheim, Grafen kommen unter die Souverainität von Baden . . . . . I. 28. 100

Leiningen Notizen von ihren Besitzungen XVIII. 460
Leiningen-Westerburg ist wegen Ilbenstadt unter Hessischer und . . . . . I. 31
— — wegen Westerburg und Schadek unter Bergischer Souverainität . . . . . I. 29. 31
Leutkirch, Baierische Stadt, Bevölkerung XVIII. 383 XX. 253
— — Landgericht, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XVIII. 384. XX. 253
v. Leutrum, Badischer Grundherr . . . . . IV. 94
v. Leutsch, (Fr. A.) Kammergerichtsassessor wird zum K. Sächsischen Gesandten bei dem Bundstage ernannt . . . . . V. 297
Levico, Landgericht in Tirol, Flächeninnhalt. Umfang und Bevölkerung (Vergl. XX. 255) . . IV. 36
Leyen (Graf von der) schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Durand St. André zu dessen Abschlusse . . . . . I. 12. 44
— — nimmt den Titel Fürst an . . . . . I. 15
— — sein Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . III. 479. VII. 95
— — im allgemeinen, s. rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — Nachrichten von seinen Besitzungen . . . I. 89
— — Recht in Ansehung ritterschaftlicher Besitzungen . . . . . I. 35
— — desfallsiges Besitznahme-Patent . . . IV. 104
— — bleibt ohne Erfolg . . . . . IV. 86
Lichtenstein, Fürst, wird im Eingange der Bun-

besakte als Mitkontrahent des Pariser Vertrags genannt . . . . . I. 10
Lichtenstein hat dazu aber weder einen Bevollmächtigten ernannt . . . . . I. 12
— — noch die Akte unterschrieben . . . . . I. 44
— — Rang soll durch das Fundamentalstatut entschieden werden . . . . . I. 17
— — muß zur Bezahlung der schwäbischen Kreisschulden beitragen . . . . . I. 38
— — dessen Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . III. 479. VII. 95
— — vormaliges Kontingent . . . VI. 410, 411
— — im allgemeinen s. rheinische Bundesgenossen u. s. w.
— — historische Notizen wegen seines Beitrittes zum Bunde . . . . . VI. 408
— — übergiebt seinem dritten unmündigen Sohne die souverainen Lande . . V. 320. VI. 409
— — statistische Notizen vom Fürstenthum VI. 410. 412
Liebeneck, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 93
v. Liebenfels, Badischer Grundherr . . . . IV. 96
v. Liebenstein, K. Würtembergischen Kreishauptmann Schreiben an die Fürstin von Solms Braunfels . . . . . XXIII. 313
Lienz, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 33
(Vergl. mit XX. 255).
Liggaringen, Ritterschaftlich nun Badisch . . IV. 96
Limpurg-Gaildorf, kömmt nun ganz unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 26, 27
Limpurg-Speckfeld, s. Speckfeld.
Limpurg-Styrum, Herrschaft, kömmt ganz unter Bergische Souverainität . . . : I. 29, 30
Lindau, soll von Baiern befestigt, auch daselbst

ein Vorrath von Munition und Gewehren gehalten werden . . . . . I. 42
Lindau, hohe Straße von da nach Memmingen, gehört unter die Souverainität von Baiern I. 24
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
v. Linden, Kammergerichts-Assessor tritt in Würtembergische Dienste . . . . . IV. 135
Lindheim, Ritterschaftl. Flecken kömmt unter Hessische Souverainität . . . . . IV. 123. X. 87
Lippe-Detmold und Schaumburg, (Fürsten) treten dem rheinischen Bunde bei; desfallsige Notizen . . . . . IX. 447
— — Accessionsakte . . . . . XIII. 135
— — desfallsiges Schreiben des französischen Ministers Champagny . . . . . ebendaselbst
— — erhalten gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenden . . . . . XIII. 136
— — ihr Rang im Fürstenkolleg soll durch die Buudesversammlung bestimmt werden ebendaselbst
— — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . XIII. 136
— — Katholiken im Lande erhalten mit den Lutheranern gleiche Rechte . . . . XIII. 136, 137
— — Kontingent . . . . . XIII. 137
— — im allgemeinen, s. rheinische Bundesgenossen.
— — genealogische und andere Nachrichten XIII. 132
— — Bevölkerung . . . . . XXII. 160
— — Verkündigung des Beitrittes zum Bunde XI. 233
— — fürstlicher Genuß der Souverainität . . XI. 233
— — hat die Direktion über das Bundes-Kontingent des Lippischen Hauses . . . . XIII. 137
— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . V. 297

Livezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 154
(Vergl. mit XX. 255.)
Lobkowitz, Fürst kömmt wegen der Grafschaft Sternstein unter Baierische Souverainität . . I. 25
Löwenstein-Wertheim, Fürsten und Grafen kommen wegen ihrer Besitzung auf dem linken Mainufer unter die Souverainität von Baden I. 28. 100
— —. wegen Heubach, Breuberg und Habizheim unter Hessische . . . . . I. 30. 103
— — wegen den Besitzungen auf dem rechten Mainufer unter Primatische . . I. 32. 143. II. 271
— — durch Vertrag mit Baden wegen Heubach, Wörth und Trennfurth unter Hessische . . IV. 106
— — wegen Remlingen unter Würzburgische Souverainität . . . . . IX. 494
— — kömmt wegen Limpurg-Gaildorf unter Würtembergische Souverainität . . . . I. 27. 105
— — Bedingungen der Uebergabe des Landes an den Fürst Primas . . . . . II. 279
— — statistische Nachrichten von den Besitzungen . . . . . XVIII. 475
— — unter Hessischer Souverainität. Bevölkerung V. 310
— — Fürst Badischer Grundherr . . . . . IV. 90
— — Grafschaft bleibt unter Würtembergischer Souverainität . . . . . I. 28
Looz, Fürst, über seine Besitzungen soll Berg die Souverainität ausüben . . . . . I. 29. 30
— — werden von Berg in Besitz genommen . . I. 92
Ludwigsburg, zweite Residenz und dritte Hauptstadt des Königreichs Würtemberg Bevölkerung XX. 276
— — Kreis im Königreich Würtemberg, Ober- und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . XX. 277
Lübeck, Hanseestadt, Erklärung wegen Sustenta-

tion des Kammergerichts, und Bezahlung der Kammerzieler . . . . . III. 400. XI. 310
Lübeck, Fürst, s. Holstein.
Lusheim, (Alt- und Neu-) werden ganz Badisch III. 371
Lustnau, Reichshof, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38

M.

Magdeburg, was vom Herzogthum auf der linken Elbeseite liegt, kömmt an das K. Westphalen X. 100
— — — Nachrichten davon . . . . . X. 107
— — — das übrige des Herzogthums bleibt Preußen . . . . . IX. 412
— — — Notizen von diesem Theile . . ebendaselbst.
— — — Hauptstadt des Elbe-Departements XIV. 321
— — — gehört zum Elbe-, Ocker- und Saal-Departement . . . . . XIV. 321. 324
Main, soll um Kastell herumgeführt werden . I. 157
Mainkreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 247
Malchus, Staatsrath im K. Westphalen, Darstellung der Gründe zum Gesetzentwurf über die öffentliche Schuld . . . . . XXI. 453
Malé, Landgericht im Tirol, Flächeninhalt, Umfang und Volksmenge . . . . . IV. 35
(Vergl. mit XX. 255.)
Mannsfeld, Grafschaft, wird Theil von Westphalen X. 100
— — Nachrichten von derselben . . . . . X. 109
— — gehört zum Saal-Departement . . XIV. 324
Marbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 96
Markgrafschaft, Badische Provinz, was für Ritterschaftliche Orte dazu gehören . . . IV. 93
Martinshofen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 91
Massenbach, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 99
v. Massenbach, Würtembergischer Grundherr ebendaselbst.

Meckingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 96

Mediatisirte Fürsten und Grafen.
S. Fürsten und Grafen.

Medikus, Nassauischer geheime Rath zu Weilburg, Anmerkungen über Art. 26, 27, 28. 34. der Bundesakte . . . . . IV. 66
(Vergl. besonders VI. 413.)
— — über das Zunftwesen . . . . . VI. 392
(Verglichen XIII. 140.)

Mecklenburgische Staaten, genealogische und statistische Notizen . . . . . XIX. 36
— — — — — — Betrachtungen bei Gelegenheit des Beitrittes des Mecklenburgischen Hauses zum Bunde . . . . . XVI. 120

Mecklenburg-Schwerin, von den Franzosen in Besitz genommen, wird durch den Tilsiter Frieden restituirt . . . . . X. 147. IX. 402
— — — — — — Herzog, tritt dem rheinischen Bunde bei. Accessionsakte . . . . . XXII. 157
— — — — — — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . . XXII. 159
— — — — — — Rang im Fürstenkolleg, soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . . . ebendaselbst.
— — — — — — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst.
— — — — — — Katholiken müssen gleiche Rechte mit den Lutheranern gegeben werden ebendaselbst.
— — — — — — Kontingent . . . . ebendaselbst.
— — — — — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen.
— — — — — — genealogische und statistische Notizen . . . . . XIX. 30 bis 41 u. f.

Mecklenburg-Schwerin, versichert die Zahlung der Kammerzieler . . . . . XV. 471
— — — — — — Zeugniß für K. G. P. von Gülich . . . . . XVII. 299
Mecklenburg-Strelitz, Lande, waren nicht von den Franzosen in Besitz genommen, und bedurften also nicht restituirt zu werden X. 147, 148
— — — — — genealogische und statistische Notizen . . . . . XIX. 36 bis 42
— — — — — Herzog, macht den Beitritt zum rheinischen Bunde bekannt . . . . XVIII. 473
— — — — — — Accessionsakte . . XVII. 320
— — — — — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . . XVIII. 321
— — — — — Rang im Fürstenkolleg soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . ebendaselbst.
— — — — — darf fremden Truppen keinen Durchmarsch gestatten . . . . . ebendaselbst.
— — — — — räumt Katholiken gleiche Rechte wie den Lutheranern ein . . . . . ebendaselbst.
— — — — — Kontingent . . . . . XVII. 322
— — — — — zahlt die Kammerzieler . . V. 297
Mengen, Schafnerei daselbst, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Meiningen, s. Sachsen.
Memmingen, Stadt, Bevölkerung . . XVIII. 383
— — — — die Souverainität über die hohe Straße nach Lindau hat Baiern . . . . . I. 24
Menzingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 90
v. Menzingen, Badischer Grundherr . . . IV. 91
Meran, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 34
(Vergl. XX. 255.)
Merchingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 89

Messel, Herrschaft unter Hessischer Souveraini-
tät . . . . . IV. 123. X. 87
Messelhausen, Ritterschaftlich, kömmt an Baden IX. 494
v. Metternich, Fürst, kömmt wegen Ochsenhau-
sen unter die Souverainität von Würzburg . I. 27
v. Metternich, Badischer Grundherr . . . IV. 91
Mezzo lombardo, Landgericht in Tirol, Flä-
cheninhalt, Umfang und Bevölkerung . . IV. 35
(Vergl. XX. 255.)
Michelau, Rieneckisch, wird vom Fürst Primas
dem Großherzog von Würzburg überlassen XXIV. 390
Michelfeld, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
Michelried, Löwensteinische Zent, kömmt unter
Primatische Souverainität . . . . . I. 32
Mietingen und Salmingen, Herrschaften,
kommen unter Würtembergische Souverainität I. 26
Minden, Preußisches Fürstenthum, wird dem K.
Westphalen einverleibt . . . . . X. 101
— — Notizen von demselben . . . . . X. 112
— — kömmt zum Weser-Departement . XIV. 325
Mittelrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Mittelsinn, wird von Würzburgischen Landes-
hoheits-Ansprüchen und Julius-Spitalischer
Vogteilichkeit befreit . . . . . XXIV. 390
Möhrburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Mörstadt, kömmt an Baden . . . . . IX. 494
Mörweiler, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Mößkirch, Fürstenbergisches Amt, was davon auf
der linken Donauseite liegt, kömmt unter die
Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen I. 34
— — der Rest davon unter Baden . . . . I. 27
Monbronn, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 93

Montafon, Landgericht im Bregenzer Kreise, Umfang, Flächeninhalt . . . . . IV. 40
(Vergl. XVIII. 384. XX. 254.)
v. Montgelas, K. Baierischer Minister und Bevollmächtigter bei Ueberweisung der Stadt Nürnberg und überhaupt aller dem Könige zugetheilten Lande . . . . . II. 266
v. Montprison, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Moorstein, Ritterschaftl., nun Würtembergisch IV. 103
Moos, v. Riedeselsche Besitzungen, Hessische Souverainität . . . . . I. 31
Morlesau, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen II. 279. XXIV. 390
v. Moser, Fr. C., (fingirt), Schreiben an Zintel und Brauer . . . . . VIII. 286
— — — — — — — — — an Brauer . XI. 161
— — — — — erste Antwort auf das Schreiben eines mediatisirten Reichsstandes . . XV. 408
— — — — — zweite Antwort . . . XVIII. 395
Moßbrunn, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 107
Mühlbach, Ritterschaftlich, nnn Badisch . . IV. 91
Mühlhausen, vorhin Preußische Stadt, wird nebst Gebiet Theil des K. Westphalen . . X. 100
— — — — Nachrichten von derselben . IX. 417. X. 109
— — — — gehört zum Harz-Departement . XIV. 323
Mühlheim, Herrschaft, Hoheit und Lehensherrlichkeit darüber wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Mühlheim, Stadt und Bezirk von Berg, Volksmenge, Umfang . . . . . I. 120. IV. 155
v. Müller, Jo., Staatsrath des K. von Westphalen, Rede beim Schlusse der Reichsversammlung . . . . . XXII. 89

München, Hauptstadt des Isarkreises, Volksmenge . . . . . XX. 252
— — — protestantische Pfarrgemeinde daselbst IV. 160
Münden, gehört zum Fulda-Departement des K. Westphalen . . . . . XIV. 323
Münzfelden, Nassauisches Dorf. Nähere Nachrichten . . . . . I. 33. V. 348
v. Mulzer, Direktor zu Wetzlar, macht den Kammergerichts-Prokuratoren die Vorsorge des F. Primas bekannt . . . . . IV. 138. 140
— — — Schreiben an den Kammerrichter, wegen Bezahlung der Kammerboten . . . VIII. 255
Mutschelbach, kömmt an Baden . . . III. 371

N.

Nab Kreis im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XX. 248
Napoleon, Kaiser, s. Frankreich.
Nassau-Usingen und Weilburg, Fürsten, schließen nebst mehrern Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen hiezu Ihren Minister Baron von Gagern . . . . . I. 11. 44
— — — erhalten Souverainität über verschiedene Reichsständische Lande . . . . . I. 32
— — — — — in Ansehung ritterschaftlicher Orte I. 35
— — — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — Rang, soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — — erstes zurückgenommenes Besitznahme-Patent . . . . . I. 94
— — — zweites geltendes Patent . . . . . I. 97
— — — s. Rheinische Bundesgenossen 2c.
— — — gesammte Lande werden zu einem verein-

ten, untheilbaren, und souverainen Herzogthum erklärt, und aller Unterschied zwischen den beiden Linien aufgehoben . . . . . I. 98

Nassau-Usingen, Ministerial-Vertrag über den Zustand des Herzogthums . . . . . XX. 268

— — — unpartheiische Justizpflege . . . . VII. 121

— — — Souverainitätsrechte untersucht, s. Gärtner . . . . . V. 190. VI. 341

— — — Verordnung wegen Freiheit der Ehen der 3 christlichen Religionsverwandten . . XXIII. 292

— — — Gerichtsordnung . . . . . III. 475

— — — hebt alle Leibeigenschaft auf . . . XIV. 335

— — — hebt alle Steuerfreiheit auf . . . XX. 259

— — — Verordnung wegen den Staatspensionairs . . . . . VIII. 241 X. 335

— — — Ministerium mißbilligt den Aufsatz: Fide sed cui vide (XIII. 102.) . . . . . XIV. 290

— — — versichern die Fortzahlung der Kammerzieler . . . . . XIV. 290

— — — belassen dem Kammergericht die vorhin genossene Chausseefreiheit . . . . . XIII. 124

Nassau-Usingen, nimmt den Titel Herzog an . . . . . I. 15. I. 98

— — — präsidirt im Kolleg der Fürsten . . . I. 16

— — — tritt an den Großherzog von Berg, Deutz, Königswinter und Villich ab . . . . . I. 19

— — — tritt Kastell und Kostheim an Frankreich ab . . . . . V. 246

— — — tritt zufolge Art. 7. der B. A. aus österreichischen Diensten . . . . . IV. 147

Nassau-Weilburg, Vertrag mit Hessen . VII. 133

— — — — Streitigkeiten mit den Einwohnern des freien Grundes Seel und Burbach . XIV. 242

Naſſau-Weilburg, Erklärung wegen Zahlung der Kammerzieler . . . . . III. 398
Naſſau-Oranien, ſ. Oranien.
Neckarzimmern, nun Badiſch . . . . . IV. 89
Neff, Dr., vormaligen ritterſchaftlichen Syndikus Beantwortung der Fragen Heft XIII. Nr. 42. XVI. 48
— — die Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein . . . . . XVII. 161
— — Ueberſicht der Verhältniſſe des ehemaligen Reichsadels . . . . . XX. 199
— — über Stammgüter des hohen und niedern D. Adels . . . . . XXII. 109
Neidenſtein, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 90
Neipperg, Graf, Badiſcher Grundherr . . . IV. 92
— — — — Würtembergiſcher Grundherr . . IV. 99
Neresheim, Thurn und Taxiſches Amt, kömmt unter Baierns Souverainität . . . . . I. 26
Neudenau, Gräflich Leiningiſches Amt, kömmt unter Badens Souverainität . . . . I. 28. 100
— — — — Notizen von demſelben . . . XVIII. 461
Neuerburg, wird Runkeliſches Amt, kömmt unter die Souverainität von Naſſau . . . I. 33. 97
Neufra, Fürſtenbergiſches Oberamt aus den Herrſchaften Neufra und Gundelfingen beſtehend, kömmt unter Würtembergs Souverainität I. 26, 27. 105
Neuhäuſer Hof, wird Würzburgiſch . . XXIV. 389
Neuhauſen auf den Fildern, Stabsamt, tritt Baden an Würtemberg ab . . . . III. 370
— — — Würtembergiſcher Ort, tritt Würtemberg an Baden ab . . . . . III. 370
Neunſtetten, Ritterſchaftlich, wird Badiſch . IV. 90
Neurath, jun., Kammergerichts-Aſſeſſor, tritt in Würtembergiſche Dienſte . . . . . X. 141

Neuſtadt, ſ. Gimborn.
Neuweier, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 95
Neuwied, (Wied) Grafſchaft, kömmt unter die Souverainität von Naſſau . . . . . I. 33. 97
Niebelsbach, (Unter-) tritt Baden an Würtemberg ab . . . . . III. 370
Nonnenweier, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . IV. 95
Nordhauſen, vorhin Preußiſche Stadt, wird Theil von Weſtphalen . . . . . X. 101
— — — Nachrichten von derſelben . IX. 417. X. 109
— — — gehört zum Harz-Departement . . XIV. 323
Nordweil, kömmt an Baden . . . . . III. 371
Noſtiz, Graf, kömmt wegen der Grafſchaft Rieneck unter die Souverainität des F. Primas I. 32
Nürnberg, vormalige Reichsſtadt, kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern I. 20. 149
— — — wird durch franzöſ. Generalkommiſſair Fririon an Baiern übergeben, Protokoll, Bedingungen, Bekanntmachung u. ſ. w. . II. 262. u. f.
— — — wird Hauptſtadt des Pegnizkreiſes, Bevölkerung . . . . . XX. 247
Nußbaum, kömmt an Baden . . . . . III. 371

O.

Oberacker, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 371
Oberflacht, tritt Baden an Würtemberg ab III. 369
v. Oberkirch, Badiſcher Grundherr . . . . IV. 95
Oberrhein, Badiſche Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Oberrheiniſcher Kreis, ſ. Frankfurter Konvent.
Oberſinn, wird von Würzburgiſchen Hoheits-Anſprüchen, und Julius-Spitaliſcher Vogteilichkeit befreit . . . . . XXIV. 390

Ochsenfurter Gau, Ritterschaftliche Besitzung, daselbst kommen an Würzburg . . . . IX. 493
Ochsenhausen, Fürstenthum des Fürsten Metternich, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26. 105
Ochsenthal, kömmt unter Primatische Souverainität . . . . . II. 279
und wird vom F. Primas an Würzburg überlassen . . . . . XXIV. 390
Ocker-Departement, in K. Westphalen, Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 324
— — — — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Oehringen, (Hohenlohe-) s. Hohenlohe.
Oehringen, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und und Patrim. Aemter, Bevölkerung . . . XX. 279
Oesterreich, Vertrag mit Baiern die Aufhebung des über die Güter der Privaten und Stiftungen verhängten Sequesters betreffend . XI. 318
Oesterreich, s. Franz II.
Oettingen, Fürstenthum, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24. 150
Oewisheim, (Unter-) kömmt an Baden . . III. 371
Oldenburg, Herzogthum, historische Berichtigung . . . . . XXII. 100
— — — läßt Kammerzieler fortzahlen . . VIII. 253
Omersbach, Souverainität darüber wird vom F. Primas dem Großherzog von Hessen überlassen . . . . . III. 367
Oranien-Nassau, Fürst, über seine alten Besitzungen erhält die Ausübung der Souverainitätsrechte der Großherzoge von Berg . . I. 29. 31
— — — und Nassau-Usingen und Weilburg . I. 33
— — — wegen Hagnau, unter Badischer . . . I. 28

Oranien-Naſſau, wegen Weingarten, unter Würtembergiſcher Souverainität . . . . . I. 27
— — — und Corvei, wird Theil des K. Weſtphalen . . . . . XII. 477. XIV. 323
Orſchweyer, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 94
Orſenhauſen, Ritterſchaftl. nun Würtembergiſch IV. 162
Ortenau, Würtembergiſche Gefälle darinn erhält Baden . . . . . III. 371
— — — Ritterſchaft, Uebergabe unter Badiſche Souverainität . . . . . VI. 474
— — — — Vorſtellung an den Großherzog von Baden . . . . . XXII. 153
— — — — Inſtruktion für die Deputirte XXIII. 277. XXIV. 305
Ortenburg, Graf, Beſitzungen, kommen unter Würzburgiſche Souverainität . . . . . V. 294
Osnabrück, Fürſtenthum, wird Theil des K. Weſtphalen . . . . . X. 101. 111
— — — kömmt zum Weſer-Departement . XIV. 325
— — — Hauptſtadt dieſes Departements . ebendaſelbſt.
Oſtein, Graf, Beſitzer der Herrſchaft Burheim, kömmt unter Baieriſche Souverainität . I. 26. 150
(gehört jetzt dem Grafen Baſſenheim.)
Oſtfriesland, wird Theil des K. Holland und Notizen davon . . . . . XV. 426
— — — macht das 11te Departement des Königreichs . . . . . XV. 425
Oſtrach, Thurn und Taxiſches Amt, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 54

P.

Paderborn, Fürſtenthum, und Theil des K. Weſtphalen . . . . . X. 101

Paderborn, Nachrichten davon . . X. 111. IX. 118
— — — kömmt zum Fulda-Departement . XIV. 323
Palmbach, kömmt an Baden . . . . . III. 371
v. Pappenheim, A., Bevollmächtigter des Großherzogs von Hessen zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . I. 11. 44
Pappenheim, Graf, vormaliger Reichs-Erbmarschall. Erlaß an den Marschallamts-Kanzlisten Preu . . . . . XXI. 445
— — — — Entschädigungs-Berechtigung wegen getragenen Erbmarschallamtes . . . XXIV. 395
(Fortsetzung und Beschluß in den folgenden Heften.)
Passau, Hauptstadt des Unter-Donaukreises und Landgericht . . . . . XX. 252
Pegnitz-Kreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . XX. 247
Pergine, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 35
(Vergl. XX. 255.)
Pfalzgrafschaft, Badische Provinz, Verzeichniß der dazu gehörigen Grundherrschaften IV. 87 und XVIII. 408
Pfauhausen, tritt Baden an Würtemberg ab III. 370
Pforzheim, Stift daselbst, Badischer Grundherr . . . . . IV. 92
Plettenberg, Graf, kömmt wegen Mietingen und Sulmingen unter Würtembergische Souverainität . . . . . IV. 26, 27
Plauen ist der eigentliche Stammnamen von Reuß . . . . . XV. 397
s. Reuß.
Plaz, wird dem F. Primas übergeben . . . II. 279

Pludenz, Stadtgericht im Vorarlberg, Umfang, Fläche, Volksmenge . . . . . IV. 40
(Vergl. jedoch Illerkreis XX. 253.)

Praßberg, Herrschaft, nun Würtembergische Hoheit . . . . . IV. 108

Preußen, Krieg mit Frankreich und dessen Alliirten . . . . . II. 282. IX. 390
— — — Aktenstücke zur Geschichte desselben II. 284. u. f.
— — — Tilsiter Friedensschluß . . . . . IX. 411
— — — Verlust und dermaliger Bestand ebendaselbst u. f.
— — — erkennt die Könige von Neapel und Holland . . . . . IX. 415
— — — erkennt den rheinischen Bund und alle dermalige und künftige Genossen desselben als Souverains . . . . . ebendaselbst.
— — — erkennt den König von Westphalen . IX. 415
— — — Convention mit Sachsen, wegen der Militairstraße . . . . . XVI. 37
— — — Uebereinkunft mit Berg, wegen Essen, Elten und Werden . . . . . I. 159

Primas, Fürst, diesen Titel nimmt der vormalige Kurfürst von Maynz, und nachherige Kurfürst Reichs-Erzkanzler, vermöge des Pariser Vertrags an, und erhält den Titel: Altesse Eminentissime . . . . . I. 14
— — — schließt nebst mehrern deutschen Fürsten mit dem Kaiser Napoléon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigt zum Abschluß den Grafen von Beust . . . . . I. 11. 44
— — — soll keinen der Souverainität der übrigen Glieder des rheinischen Bundes widersprechenden Vorzug erhalten . . . . . I. 14

Primas, hat das Präsidium in der Bundesversammlung, und noch besonders im Kollegium der Könige . . . . . I. 16
— — — soll das Fundamental-Statut des Bundes in Monatsfrist den Gliedern vorlegen . . I. 17
— — — sein Nachfolger wird vom Protektor ernannt . . . . . I. 17
— — — erhält Frankfurt mit Souverainität und Eigenthum . . . . . I. 23
— — — Souverainitätsrechte, in Ansehung reichsständischer Lande . . . . . I. 32
— — — — — wegen der Ritterschaftl. Orte . I. 35
— — — dessen Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 93
— — — sagt sich vom Reichsverbande los . . I. 54
— — — im allgemeinen, s. Rheinische Bundesgenossen.
— — — Zirkular an die Mitgenossen des Rheinischen Bundes, wegen Durchmarsches von Truppen, und Annahme fremder Gesandten . . I. 147
— — — ladet alle Besitzer, Kur- und Oberrheinischer Kreislande, zur Auseinandersetzung der Angelegenheiten der Kreise ein, (s. Frankfurter Konvent) . . . . . VII. 141
— — — wird durch den franz. Gen. Com. Lambert in Besitz von Frankfurt, und . . . . I. 143
— — — der übrigen ihm zugewiesenen Lande gesetzt II. 277
— — — Organisations-Edikt der Stadt Frankfurt III. 353
ertheilt den Reformirten zu Frankfurt verschiedene Rechte . . . . . V. 304
— — — Rescript die Wahl wirklicher Repräsentanten daselbst betreffend . . . . . VI. 463
— — — Neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Juden daselbst . . . . . XIV. 303

Primas, hebt alle fremde Postanstalten auf XIII. . 159
— — — Rescript wegen der bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen Rechtssachen . . . XI. 276
— — — Vertrag mit Hessen über verschiedene Territorial-Anstände . . . . . III. 366
— — — mit Würzburg, wegen den ritterschaftlichen Besitzungen im Sinn und Saalgrunde XXIV. 389
— — — Erklärung wegen der Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 395. u. f.
— — — willigt ein zur zweckmäßigen Verwendung des fundus für die Reichshofräthliche Kanzlei . . . . . I. 154
— — — übernimmt die Versorgung der Kammergerichts-Kanzlei . . . . . ebendaselbst.
— — — Zirkularschreiben an alle Souverains des rheinischen Bundes, das Sustentationswesen betreffend . . . . . VII. 163
— — — Schreiben an den franz. Minister, wegen Zahlung der Kammerzieler aus den eroberten Landen . . . . . X. 137
— — — Zirkularschreiben wegen Bezahlung der Kammerzieler . . . . . XVII. 288
— — — Zirkularnote wegen der unbesoldeten Kameralen . . . . . XX. 262
— — — Vorsorge für die K. G. Advokaten und Protokollisten . . . . . IV. 138. 140
— — — Schreiben wegen der Kammergerichtsboten . . . . . VIII. 254
— — — was derselbe für Unterstützung der unbesoldeten Kameralen gethan . . . . III. 408. 440
— — — was derselbe für die Reichsjustizdiener gethan . . . . . XII. 442
— — — weitere Vorsorge für die Kameralen . IX. 481

Primas, Verfügung wegen der Aktenauslieferung bei dem Kammergerichte . . . . . XII. 469
— — bestätigt die Disposition des Reichsfiskals Werner über das Vermögen der Frau von Albini . . . . . XIII. 147
Protektor des Rheinischen Bundes s. Frankreich.
Püchler, Graf kömmt wegen Antheil an Limburg Gaildorf unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 27
Pusterthaler Kreis in Tirol, Flächeninhalt, Umfang, und Bevölkerung. (Vergl. XX. 254, 255.) . . . . . IV. 33

Q

Quadt, Graf, kömmt wegen Isny unter die Souverainität von Würtemberg . . I. 26. 27. 105
Quedlinburg, Gebiet, wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 100
— — Notizen davon . . . . . X. 108
— — gehört zum Saaldepartement . . . XIV. 324

R

v. Rockniz, Badischer Grundherr . . . . . IV. 92
Rämsberg, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 101
Rappenau, Ritterschaftlich, nun Badisch, . . IV. 91
v. Raßler, Würtembergischer Grundherr . . IV. 101
v. Rathsamhausen, Badischer Grundherr . . IV. 95
Rattenberg, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninnhalt, und Volksmenge. (Vergl. XX. 254.) . . . . . IV. 30
Rauhof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 91
Ravensberg, vorhin Preußische Grafschaft wird Theil von Westphalen . . . . . X. 101
— — Nachrichten davon . . . . . X. 112

Ravensberg gehört zum Weser-Departement XX. 325
Ravensburg, Bairische Stadt, und Landgericht.
Bevölkerung . . . . . XVIII. 383, 384
Ravensburg, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 92
Ravensburg (neu) Herrschaft des Fürsten Dietrichstein kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26, 27
v. Rechberg, Herr der Herrschaft Hohenrechberg, Würtembergischer Grundherr . . . . . IV. 101
Rechtern, Graf, kömmt wegen Limburg-Speckfeld unter die Souverainität von Baiern I. 24. 25
Reckenborg, Osnabrückisches Amt gehört zum Fulda-Departement des K. Westphalen XIV. 323
Regenkreis, im K. Baiern, Landgerichte, Flächeninnhalt und Volksmenge . . . . . XX. 251
v. Reibelt, Badischer Grundherr . . . . . IV. 88
Reich (deutsches) Frankreichs Erklärung, daß es künftig kein deutsches Reich, sondern blos einzelne Souverains anerkenne . . . . . I. 50
— — dessen Schwäche und Erbärmlichkeit geschildert vom französischen Gesandten . . . . I. 48
— — dessen Schwäche und Hinfälligkeit dargestellt von einigen Gliedern des deutschen Reichs I. 51
— — Auflösung . . . . . I. 44
— — Niederlegung der deutschen Kaiserkrone I. 54
— — verglichen von Pr. Behr mit dem Rheinischen Bunde s. Behr.
Reichsadel, Dr. Neff über dessen Verhältnisse XX. 199
Reichs-Dienerschaft, warum nichts davon in der B. A. . . . . I. 109. 113
— — Empfehlung derselben von Franz II. . . I. 116
Reichs-Erzkanzler, s. Primas.
Reichsgerichte, derselben Auflösung . . . . I. 128

Reichsgesetze, werden für unverbindlich (mit 2 Ausnahmen) erklärt . . . . . I. 13
Reichshofraths Akten-Auslieferung. Reskript Franz II. . . . . XII. 470
— — Agenten wie sie zu versorgen . . . . I, 156
— — Besoldung wird von Kaiser Franz II. übernommen . . . . . I. 117. 154
— — Kanzlei, Versorgung des Personals I. 117. 154
Reichskammergericht s. Kammergericht.
Reichsritterschaft, s. Ritterschaft.
Reichsstände, vormalige, s. Fürsten und Grafen.
Reichsschuldenwesen, kurze Gedanken darüber . . . . . I. 209. 215
Reichertshausen, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 88
v. Reichlin, Würtembergischer Grundherr . . IV. 103
v. Reiggersberg, Graf, Kammerrichter tritt in K. Bairische Dienste . . . . . VII. 172
— — dessen Schreiben an die Souveraine Deutschlands . . . . . X. 145
— — giebt ein Drittel seiner Besoldung für die unbesoldete Kameralen einsweilen her . . . X. 145
v. Reising, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101
v. Reizenstein, Bevollmächtigter des Großherzogs von Baden zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . I. 11. 44
Remlingen, Löwensteinischer Antheil kömmt unter Würzburgs Souverainität . . . . . IX. 494
Reussenberg wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen II. 279. XXIV. 390
Reuß-Plauen, sämmtliche regierende Fürsten, treten dem Rheinischen Bunde bei . . . XIII. 137
— — Notizen hievon . . . . . IX. 447
— — desfallsiges Schreiben des französischen Ministers Champagny . . . . . XIII. 135

Reuß-Plauen Bevollmächtigten zum Abschlusse den Nassauischen Staatsminister Baron von Gagern . . . . . XIII. 137
— — erhalten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den ersten Kontrahenten . . . . XIII. 138
— — die beiden Hauptlinien, (ältere und jüngere) erhalten jede nur eine Stimme im Fürsten-Colleg . . . . . XIII. 138
— — ihr Rang in demselben soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . ebendaselbst
— — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst
— — müssen Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern einräumen . . . . . XIII. 139
— — Kontingent . . . . . XIII. 139
— — Vertheilung des Kontingents unter die einzelnen Fürsten . . . . . XVIII. 470
— — Graiz hat die Direktion über das Kontingent . . . . . XIII. 139
— — ehemalige Reichslasten . . . . . XVIII. 470
— — genealogische und statistische Nachrichten XIII. 128. XIII. 156 XV. 396.
— — Flächeninhalt und Volksmenge besonders XVI. 155
— — Reuß ist nicht der wahre Geschlechtsname XV. 397
— — lassen Kammerzieler fortzahlen . . . VIII. 253
— — Gera, Herrschaft bleibt dem Fürsten jüngerer Linie gemeinschaftlich . . . . . XIII. 157
— — Gera, Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 155
— — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
— — Graiz, Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 156
— — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470

Reuß-Plauen hat die Direktion über das Bundeskontingent . . . . . XIII. 139
— — Lobenstein Lobenstein hat Antheil an der Herrschaft Gera . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XVI. 156
— — — — vorige Reichslasten, jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
— — Ebersdorf, hat Antheil an der Herrschaft Gera . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge XVI. 156
— — — — vorige Reichslasten, jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
— — — — Mandat wegen der Pflege Hirschberg . . . . . XIX. 66
— — Schleiz, hat Antheil an der Herrschaft Gera . . . . . XIII. 157
— — — — Flächeninhalt und Volksmenge . . . . . XVI. 155. 156
— — — — vorige Reichslasten und jetziges Kontingent . . . . . XVIII. 470
v. Reutner, Würtembergischer Grundherr . . IV. 101
Reutti, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung (Vergl. XX. 254.) IV. 32
Rezat-Kreis, im K. Baiern, Aemter, Flächeninhalt und Seelenzahl . . . . . XX. 248
Rheina-Wolbeck, Besitzung des Fürsten von Looz kömmt unter Großherzogl. Bergische Souverainität . . . . . I. 29, 30. 92
Rheingrafen Salm, kommen wegen der Grafschaft Horstmar unter Bergische Souverainität . . . . . ebendaselbst
Rheinischer Bund, und Rheinische Bun-

desgenossen, Grundvertrag, oder Konföderationsakte . . . . . I. 10. IV. 9. V. 26
Rheinischer Bund erste Glieder desselben. . . I. 10
— — hinzugekommene Glieder, welche gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den ersten Kontrahenten haben, und desfallsige Accessionsakten findet man III. 467. IV. 41. V. 293. VII. 135 157. X. 92. XIII. 127. XVII. 320. XXII. 158
— — Grund des Bundes und Zweck . . . . I. 10
— — für sie, ihre Lande und Unterthanen werden alle Reichsgesetze für null und nichtig erklärt, mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger nnd Pensionisten, und der Rheinschiffahrts-Oktroi . . . . . I. 13
— — sie sollen allen Titeln entsagen die irgend eine Beziehung mit dem deutschen Reiche ausdrücken . . . . . I. 14
— ihre Trennung vom deutschen Reiche 1. Aug. 1806. dem Reichstage bekannt machen . I. 14
— — und die vollkommenste Souverainität haben . . . . . I. 14
— — Bestimmung einer Bundesversammlung zu Frankfurt und desfallsiges Fundamental-Statut . . . . . I. 15
— — Unabhängigkeit von jeder fremden Macht I. 15
— — können ihre Souverainität nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten veräußern . . I. 16
— — alle Streitigkeiten zwischen den Gliedern sollen von der Bundesversammlung entschieden werden . . . . . I. 16
— — erhalten Ausübung der Souverainitäts-Rechte über mehrere Reichsständische Lande I. 24. 35
— — wie Ritterschaftliche Besitzungen unter die Souverains vertheilt werden sollen . . . . I. 35

Rheinischer Bund Rechte der Souverainität I. 35, 36
— — was die Souverains den Fürsten und Grafen belassen sollen . . . . . I. 36
(Vergl. VII. 145.)
— — wann sie derselben Domänen besteuern dürfen . . . . . ebendaselbst
(Vergl. VII. 49.)
— — Rechte des Souverains in Ansehung des Verkaufs der Domänen der Subjicirten ebendaselbst
— — wie die Subjicirten in Kriminalfällen zu behandlen . . . . . I. 37
— — Souverains sollen zur Bezahlung der Kreisschulden nach Verhältniß der Lande beitragen . . . . . I. 38
— — Verfügung wegen Bezahlung der Schulden der subjicirten Lande . . . . . I. 38
(Vergl. XIII. 81.)
— — — wegen der Staatsdiener in denselben . . . . . I. 39
(Vergl. XI. 289.)
— — — wie es mit den militärischen Ordensgliedern und Geistlichen zu halten . . . I. 40
— — Verzichtleistung der Bundesglieder auf Rechte in anderen Bundesstaaten . . . . . I. 40
(Vergl. IV. 110.)
— — Allianz mit Frankreich im allgemeinen und besondern . . . . . I. 41
— — Kontingente an Mannschaft . . . I. 42. u. f.
— — die Kontingente der neuen Glieder findet man in der obigen Rubrik: hinzugekommene Glieder.
— — wie es mit der Aufnahme neuer Glieder zu halten . . . . . I. 43

Rheinischer Bund verschiedene Glieder sagen sich vom Reichsverbande los . . . . . I. 51
— — allgemeine Ansicht des Bundes I. 56. IV. 142
— — beiläufiger Flächeninhalt und Volksmenge I. 61
— — Frage wegen Durchmarsch fremder Truppen I. 148
(Vergleiche den Artikel deshalb in den Accessionsakten.)
— — Frage wegen Annahme und Absendung von Gesandten . . . . . ebendaselbst
— — Besitzergreifungen der verschiedenen zugewiesenen Lande und Einweisungen in dieselbe durch französische Kommissärs I. 91. u. f. I. 142. 149. II. 216. 267. 279. III. 471. VI. 474.
— — Bedingungen unter welchen den Souverains die Reichsständischen und sonstigen Landen übergeben worden.
S. die vorhin angeführte Hefte und Seitenzahlen.
— — Verhältniß des Protektors zum Bunde II. 240
(Vergl. Heft VII. Nr. 11.)
— — Bewaffnung der rheinischen Bundesgenossen, Krieg und Frieden, mit Rußland und Preußen . . . . . II. 244. IX. 390 u. f.
— — anerkannt von diesen beiden . . IX. 404. 415
— — Klassifikation der Souverainitätsrechte IX. 439
— — Zustand des Postwesens . . . . . VII. 31
— — Ein mehreres suche man im Sachregister unter rheinischem Bund', Bundesakte, Bundesgericht, auch oben unter Fürsten und Grafen und unten unter Ritter.
v. Riedesel, ihre Besitzungen kommen unter die Souverainität von Hessen . . . . . I. 31, 32. 103
— — wünschen als Standesherrn betrachtet zu werden . . . . . XI. 253

v. Riedesel vorhinige staatsrechtliche Verhältnisse ebendaselbst
— — statistische Nachrichten von ihren Besitzungen . . . . . XI. 245 XII. 548. XX. 455
— — Kammergerichts-Assessor tritt in Würtembergische Dienste . . . . . IV. 135
v. Rief, geh. Legationsrath zu Regensburg Abh. über die neuen Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände . . . . . VIII. 200
Rieneck Grafschaft, kömmt unter die Souverainität des F Primas . . . . . I. 32
— — Uebergabe durch einen franz. Kommissär II. 271
— — einige Orten werden Würzburg überlassen XXIV. 390
Rinteln, wird Theil des K. Westphalen . . X. 101
Ristissen, ritterschaftlich, nun Würtembergisch IV. 101
Ritschweier, Erbachischer Ort, kömmt unter Badens Souverainität . . . . . IV. 109
Rittberg, Grafschaft des Fürsten Kaunitz s. Kaunitz : Rittberg.
Ritterschaft (Reichs) wird unbedingt der Souverainität der rheinischen Bundesgenossen unterworfen . . . . . I. 35
— — Vorschrift in Ansehung der Vertheilung ihrer Besitzungen . . . . . I. 35
Die verschiedenen Besitznahmen findet man angezeigt bei den einzelnen.
— — Souverains, auch unter Verträge im Sachregister.
— — ihre staatsrechtlichen Verhältnisse unter den verschiedenen Souverains findet man ebenfalls unter diesen bemerkt.
Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, ihr Entstehen bis zur Auflösung XVII. 161
— — Ortenauische s. Ortenau.

Riva, Landgericht in Tirol, Fläche, Umfang, Volksmenge . . . . . IV. 37
(Vergl. XX. 255.)

Rodeck, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 94
v. Röder Badischer Grundherr . . . . . IV. 95
Rohr, Deutschordens-Kommende kömmt mit Souverainität und Eigenthum an Baiern . . I. 20. 149
Rohrbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 90
Rohrburg, desgleichen . . . . . IV. 94
Rosenberg, Löwensteinisches Amt, Ortschaften und Bevölkerung . . . . . XVIII 478
— — Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . IV. 90
Roth. Grafschaft, kömmt unter Würtenbergs Souverainität . . . . . I. 26
v. Roth, Fürst Primatischer Besitznahme-Commissär von Frankfurt . . . . . I. 142
— — Schreiben und Vorträge wegen des Frankfurter Konvents . . . VII. 141. X. 116. XIII. 5
Rothenberg, Herrschaft, nun ganz Hessisch IV. 107
Rothenburg, Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . . XX. 280
Rothenfels, Löwensteinisches Amt auf dem rechten Mainufer kömmt unter F. Primatische Souverainität . . . . . I. 32
— — Ortschaften und Bevölkerung auf dem linken Mainufer unter Baden . . . . XVIII. 479
Rottweil Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrim. Aemter, Bevölkerung . . . . XX. 281
Roveredo, Landgericht in Tirol, Fläche, Umfang, und Bevölkerung . . . . . IV. 36
— — Kreis in Tirol ebenfalls . . . . . IV. 57
(Vergl. XX. 255.)
v. Rüedt, Badischer Grundherr . . . . IV. 88, 89

Nullmann, Kanzleirath, über die Unterhaltung des K. G. Personals . . . . . XVI. 149
— — über die Rechte der Kammergerichts-Advokaten . . . . . XXI. 423
— — über die Ansprüche derselben . . XXIII. 293
Runkel, Wiedische Herrschaft oder Amt links der Lahn kömmt unter Nassauische . . . . I. 33. 97
— — rechts der Lahn unter Bergische Souverainität . . . . . I. 29. 31
Ruppoden, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 389
Rußland Krieg in Verbindung mit Preußen gegen Frankreich und dessen Alliirte . . . . . IX. 390
— — Ende durch den Tilsiter Frieden . . . IX. 395
— — durch dessen Verwendung erhält Preußen einen Theil der verlornen Lande zurück . . IX. 398
— — erhält ein Stück von Preußisch-Polen IX. 461
Rußland erkennt den König von Sachsen als Herzog von Warschau . . . . . IX. 399
— — die Könige von Neapel und Holland IX. 403
— — erkennt den Rheinischen Bund, und alle itzige und künftige Titel und Besitzungen der itzigen und künftigen Glieder . . . . . IX. 404
— — erkennt den Prinzen Hieronimus als König von Westphalen . . . . . IX. 406
— — überläßt dem K. Napoleon die Disposition über Deutschland, doch soll ihm die Anzeige von Veränderungen gemacht werden IX. 404. 406
tritt die Herrschaft Jever an Holland ab IX. 405
— — garantirt Frankreich und dessen Bundesgenossen alle Staaten . . . . . IX. 408
— — übernimmt die Mediation zwischen Frankreich und England . . . . . IX. 403

Ruſt, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 95
Rutſchdorf, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 90

S

Saale, Departement im Königreich Weſtphalen,
Umfang und Volksmenge . . . . . XIV. 324
— — Repräſentation . . . . . XVIII. 379
Saalkreis, das Herzogthum Magdeburg gehört itzt zum Saaledepartement des Königreichs Weſtphalen . . . . . XIV. 324
Sachſen, Kurfürſt nimmt Theil am Kriege Preuſſens gegen Frankreich und deſſen Alliirte II. 247. III. 465
— — ſchließt mit Frankreich zu Poſen am 11. December 1806. Frieden . . . . . III. 467
— — tritt dem Rheiniſchen Bunde bei, und erhält dadurch gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie die erſten Kontrahenten . . . ebendaſelbſt
— — nimmt den Königs-Titel an; ſein Rang im K. Kollegium . . . . . ebendaſelbſt
— — darf fremden Truppen den Durchmarſch nicht geſtatten . . . . . III. 468
— — die Katholiken ſollen die nämlichen bürgerlichen und politiſchen Rechte haben wie die Lutheraner . . . . . III. 468
— — wird der Kottbuſſer Kreis im künftigen Frieden zwiſchen Frankreich und Preußen zugeſichert . . . . . ebendaſelbſt
— — erhält denſelben wirklich . . . . . IX. 423
— — nimmt von demſelben Beſitz . . . . XI. 316
— — tritt Aequivalent dagegen im Thüringer Kreiſe ab . . . . . III. 463
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . III. 468. VII. 97

Sachsen Kontingent für den Krieg von 1806. III. 469
— — erhält das Herzogthum Warschau IX. 400. 424
— — und zur Kommunikation zwischen Warschau und Sachsen eine militärische Straße durch die Preußischen Staaten . . . IX. 400. 425
— — desfallsige Konvention . . . . . XVI. 37
— — wird mit Preußen Schutzherr von der freien Stadt Danzig . . . . . IX. 400. 427
— — darf die Schiffahrt auf der Weichsel durch nichts erschweren . . . . . ebendaselbst
— — statistische Notizen . . . . . III. 469
— — des relations de la maison regnante avec la maison des princes de Schwarzbourg . . . . XIII. 16. XV. 492. XVII. 325
— — ernennt den K. S. Assessor F. v. Leutsch zum Gesandten bei dem Bundestage . . . V. 297
— — läßt Kammerzieler fortbezahlen . . VIII. 245
— — gesammte Herzoge, treten dem Rheinischen Bunde bei, und erhalten mit den ersten Kontrahenten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten (Accessionsakte) . . . . . IV 42
— — Nachtrag zur Accessionsakte . . . . V. 302
— — ihr Rang im Fürstenkolleg soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . IV. 42
— — dürfen fremde Truppen durch ihr Land nicht marschiren lassen . . . . . VI. 42
— — müssen den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern zugestehen . . . . . IV. 43
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . IV. 43. VII. 97
— — historische und statistische Nachrichten . . II. 44
— — Gotha Kontingent . . . . . IV. 43
— — — hat mit Weimar abwechselnd den Oberbefehl über das Kontingent . . . . ebendaselbst

Sachsen Hildburghausen Kontingent . . IV. 43
— — — Fortdauer ständischer Verfassung IX. 485
— — — Vertrag mit Würzburg wegen der Ganerben Orte . . . . . X. 82
— — Koburg Saalfeld, Erbprinz Ernst tritt die Regierung an . . . . . IV. 148
— — — Bekanntmachung der Regierung wegen Abwesenheit des succedirenden Herzogs IV. 150
— — — französische Proklamation, wodurch der Sequester über die Lande verhängt wird IV. 151
— — Koburg Saalfeld Notizen von den Prinzen des Hauses . . . . . IV. 152
— — — wird restituirt . . . . IX. 402. 445
— — — Kontingent . . . . . IV. 43
— — — neue Einrichtung des Ministeriums XXI. 472
— — — hebt die O. A. Gerichte auf XXIII. 316
— — Meiningen, Kontingent . . . . . IV. 43
— — — Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . . . . XXII. 126
— — Weimar tritt aus Preußischen Diensten IV. 147
— — — Kontingent . . . . . IV. 43
— — — hat mit Gotha abwechselnd den Oberbefehl über das ganze Kontingent der Herzoge . . . . . ebendaselbst
— — — sichert die Zahlung dee Kammerzieler . . . . . XIV. 291
Salm Salm und Salm-Kyrburg, Fürsten, schließen nebst mehrern d. Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — — bevollmächtigen den Major Fischle zum Abschlusse . . . . . I. 12. 44
— — — Ihr Rang soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17

Salm-Salm, Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 43. III. 479. VII. 95
— — — — Rechte in Ansehung Ritterschaftlicher Orte . . . . . I. 35
— — — — durch ihre Lande hat Großherzog von Berg eine Straße . . . . . I. 29
Salm-Kyrburg, erhält die Souverainitätsrechte über die Herrschaft Gehmen . . . . . I. 34
— — — — sagt sich vom Reichsverbande los . . I. 54
— — — — zahlt Kammerzieler fort . . VIII. 249
Salm-Salm, nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . . . . X. 115
— — — — merkwürdige Erklärung, wegen der Rückstände und künftiger Beiträge XIV. 259. XV. 354
— — — — Darstellung des Verlustes jenseit Rheins . . . . . XIV. 272
Salm, Rheingrafen, kommen wegen Horstmar unter die Souverainität des Großherzogs von Berg . . . . . I. 29, 30. 92
Salm-Reifferscheid-Krautheim, kömmt unter die Souverainität theils von Baden I. 28, 29. 100
theils von Würtemberg . . . . . I. 26. 28. 105
Salzach, Kreis im Königreich Baiern, Landgerichte, Fläche und Volksmenge . . . . XX. 253
Sayn, s. Wittgenstein.
Schaafhof, wird Würzburgisch . . . XXIV. 390
Schadeck, Alt-Leiningische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . I. 29. 31
Schaesberg, Graf, kömmt wegen Thannheim unter die Souverainität von Würtemberg . . I. 27
Schauenburg, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 94
v. Schauenburg, wird Badischer Grundherr . IV. 95
Schaumburg, ehemals Kurhessisch, wird Theil des Königreichs Westphalen . . . . . X. 101

Schaumburg, gehört zum Weser-Departement XIV. 325
— — — — Herrschaft des Fürsten von Anhalt-Bernburg, kömmt unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
Schelklingen, Grafschaft, kömmt an Würtemberg . . . . . I. 20, 21
v. Schell, Bevollmächtigter des Großherzogs von Berg zum Abschlusse des Pariser Vertrags . I. 11. 44
Schellenberg, Herrschaft, Bestandtheil des F. Lichtenstein . . . . . VI. 410. 412
Schenk von Castell, Graf, Würtembergischer Grundherr . . . . . IV. 101
Schenk von Staufenberg, Kammergerichts-Präsident zu Wetzlar. Tod . . . . XVIII. 452
Schillingsfürst, Hohenlohisches Oberamt, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . I. 24
Schinau, Ritterschaftlicher Ort, wird dem Bregenzer Kreise einverleibt . . . . . IV. 38
Schleisenbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 96
v. Schleiß, Badischer Grundherr . . . . IV. 95
Schlez, Herrschaft, Orte, Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . . XV. 448
(Verglichen mit VIII. 238, 239.)
Schmalkalden, Kurhessische Herrschaft, wird Theil des Königreichs Westphalen und gehört zum Werra-Departement . . . . XII. 473. XIV. 324
Schmieheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Schönborn, Graf, kömmt wegen der Herrschaft Wiesentheid unter die Souverainität von Baiern I. 25
— — — Isenburgischer Grundherr . . . . IV. 122
Schopfheim, (Nieder-) Ritterschl., nun Badisch IV. 94
Schorndorf, Kreis im K. Würtemberg, O. und Patrim. Aemter und Bevölkerung . . . XX. 285
v. Schreckenstein, Badischer Grundherr . . IV. 96

Schue, ach. Reg. Rath in Giesen beleuchtet die Ansprüche der Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren . . . . . XV. 337
— — über Behr's systematische Darstellung des Rheinischen Bundes . . . . . XXIII. 161
Schüpfer-Grund, kömmt unter Badische Hoheit IX. 495
Schunderfeld, Rieneckisch, unter P. Souverainität, welche an Würzburg abgetreten wird XXIV. 390
Schussenried und Weissenau, Reichsherrschaften, kommen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
Schutterwald, Notizen von der besondern Verfassung . . . . . IV. 104
Schwaben, Baierische Provinz, derselben Bevölkerung . . . . . XVIII. 382
(Verglichen mit XX. 250. u. f.)
Schwarzburg Rudolstadt, und Sondershausen, Fürsten, treten dem rheinischen Bunde bei (Accessionsakte) . . . . . VII. 135
— — — — — Notizen vom Beitritt . . . IX. 447
— — — — — erhalten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, wie die ersten Kontrahenten . VII. 137
— — — — — Rang im Fürstenkolleg, soll durch die B. Versammlung entschieden werden . ebendaselbst.
— — — — — dürfen fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . ebendaselbst.
— — — — — Katholiken erhalten gleiche Rechte mit den Lutheranern . . . . . ebendaselbst.
— — — — — Kontingent . . . . . VII. 138
— — — — — statistische Nachrichten . . VII. 139
— — — — — staatsrechtliche Verhältnisse zum Königreich Sachsen . XIV. 161. XV. 492. XVII. 323
— — — — — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 400. XI. 310

Schwarzenberg, Fürst, kömmt wegen des Fürstenthums Schwarzenberg unter Baierische, und . I. 24
— — — — wegen des Klettgau unter Badische Souverainität . . . . . I. 28
— — — — statistische Nachrichten vom Fürstenthum Schwarzenberg . . . . . X. 157
Schwaz, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 30
(Vergl. XX. 254.)
Schweden, Erklärung als Reichsstand, wegen der Auflösung des deutschen Reichs . . . . . I. 160
Schweigern, Ritterschaftlich, nun Würtembergisches Patrim. Ob. Vogteiamt . . . IV. 99, 100
v. Seckendorf, K. B. Assessor, tritt in K. Baierische Dienste . . . . . VII. 172
Seeger, Syndikus, Rede Namens des Magistrats zu Frankfurt bei der Besitznahme . . II. 225
Seel und Burbach, freien Grundes Steuer-Angelegenheiten . . . . . XIV. 242
— — — — Einwohnern wird der Weg Rechtens abgeschlagen . . . . . ebendaselbst.
— — — — alter Vergleich mit Nassau-Weilburg XIV. 248
Selthingen, wird von Baden an Würtemberg abgetreten . . . . . III. 369
Sennfeld, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . IV. 90
Sickingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 91
v. Sickingen, Badischer Grundherr . . . ebendaselbst.
Siegburg, Bezirk des Herz. Berg, Volksmenge und Umfang . . . . . I. 120. IV. 154
Siegen, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 29. 31
Siggen, Herrschaft, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IV. 103

Simeon, Minister, Rede über die Lage des K. Westphalen . . . . . XX. 325
Sindolsheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 88
Sinn, Fluß, Flößung auf demselben, ist zwischen F. Primas und Würzburg frei . . . XXIV. 392
Sinzendorf, Fürst, kömmt wegen der Burggrafschaft Winterrieden unter Baierische Souverainität . . . . . I. 26
Sodenberg, Ritterschaftlicher Hof, wird dem F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 297. XXIV. 390
Solms, Fürsten und Grafen, Besitzungen in der Wetterau, kommen unter die Souverainität des Großherzogs von Hessen, mit Ausnahme dreier Aemter . . . . . I. 31. 103
— — — derselben drei Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, kommen unter die Souverainität von Nassau . . . . . I. 33. 97
— — — statistische Notizen von den Solmischen Landen unter Hessischer Souverainität . VII. 238. XV. 450
Solms-Assenheim, kömmt wegen Antheil an Limburg Gaildorf, unter Würtembergische Souverainität, so wie
Solms-Braunfels ebenfalls . . . . } I. 27
— — — — — Fürstin, erhält Erlaubniß für ihre Prinzen, außerhalb Würzburg zu wohnen . . . . . XXIII. 314
Sonnenberg, Landgericht im Bregenzer Kreise; Umfang, Flächeninhalt und Volksmenge . . IV. 39
(Vergl. XX. 254.)
Souverains, s. Rheinische Bundesgenossen und Souveraineté im Sachregister.

Specht von Bubenheim, Hessischer Grundherr . . . . . IV. 123
Speckfeld, (Limburg-) des Grafen Rechtern Reichsherrschaft, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
Sponeck, Schloß, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 371
Stadelhofen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IX. 493
Staden, Ganerbschaft, kömmt durch Vertrag mit Isenburg ganz unter Großherzoglich Hessische Souverainität . . . . . IV. 122. VII. 135
— — desfallsige besondere Uebereinkunft mit Isenburg . . . . . X. 87, 88
— — nähere Nachrichten von derselben Beschaffenheit . . . . . X. 90
Stadion, Graf, Oesterreichischer Minister, Note an den Kammerrichter, wegen Auflösung des Kammergerichts . . . . . III. 413
— — macht die Gesinnungen Franz II. über die Sustentation des Kammergerichts bekannt . V. 299
— — Warthausen, (der nämliche) kömmt wegen der Reichsherrschaft Warthausen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
— — Thannhausen, kömmt wegen der Herrschaft Thannhausen unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
Staedel, Löwenstein-Wertheimischer Deputirte bei Uebergabe der Wertheimischen Lande an den Fürst Primas . . . . . II. 271. 275
Standesherrn, s. Fürsten und Grafen.
Starkenburg, Großherzogl. Hessisches Fürstenthum, Statistische Angaben . . . . . V. 309
Staufenberg, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101

Steiger, Patrimonial-Oberpogt zu Kieslegg über Art. 32. der Bundesakte . . . . . XI. 289
— — — Gränzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei . . . . . XVI. 69
— — — über das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener XIX. 15
— — — über die Gränzen zwischen hohen und niederer Polizei . . . . . XIX. 47
— — — über den Universitätsbann . . XXIII. 237
v. Stein und v. Kamptz, Kammergerichts-Assessoren, Erklärung wegen des Proc. v. Gülich Anstellung im Mecklenburgischen . . . XVII. 300
— — — tritt in großherzogl. Hessische Dienste XVIII. 452
Steinbach, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 89. IX. 493
Steinberg, Graf, kömmt wegen Schussenried unter Würtembergische Souverainität . . . I. 27
Steinfurt, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 29, 30. 92
— — — Hessischer Souverainitätort, wovon die Lehensherrlichkeit Nassau bleibt . . . . VII. 134
Steinsberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 90
Steinsfeld, Ritterschaftl. nun Würtembergisch IV. 100
Stephan, Kabinetsrath zu Braunfels, Beitrag zu Auslegung der Bundesakte . . . . . V. 253
Sternstein, gefürstete Grafschaft, kömmt unter Baierische Souverainität . . . . . I. 24
Stetten, Herrschaft im Würtembergischen . XXIV. 448
Strasberg, Thurn und Taxische Herrschaft, wird der Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen untergeben . . . . . I. 34
Straubing, Hauptstadt des Regenkreises . XX. 251
Stockbronner Hof, Ritterschaftlich, nun Badisch . . . . . IV. 89

Stockhausen, von Riedeselsche Besitzung, unter Hessischer Souverainität . . . . . I. 31
Stolberg-Gedern, Besitzungen, Orte Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . . XV. 452
s. auch Königstein.
Stolberg-Ortenberg, Besitzungen, Häuser, Familien, Seelenzahl . . . . . XV. 452
Stolberg-Wernigerode, Grafschaft, wird Theil des K. Westphalen . . . . . X. 101
— — — — Notizen davon . . . . . X. 110
— — — — gehört zum Saal-Departement . XIV. 324
Stuttgardt, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonial-Aemter, nebst Bevölkerung XX. 276
— — — erste Residenz und Hauptstadt des K. Würtemberg . . . . . XX. 276
Sulmetingen, Ritterschaftlich, nun Würtembergisch . . . . . IV. 102
Sulmingen, s. Mietingen.
Sulzfeld, Ritterschaftlich, nun Badisch.

T.

Talleyrand, Fürst von Benevent, Kaiserl. franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Bevollmächtigter zum Abschlusse des Pariser Vertrags . . . . . I. 10. 44
— — — Bericht und Noten beim Ausbruche des Preußischen Kriegs, einzeln angeführt unter Frankreich . . . . . II. 288
— — — Schreiben an den Nassauischen Minister Baron von Gagern, den Beitritt der Fürsten Anhalt ꝛc. zum rheinischen Bunde betr. . IX. 447
— — — Schreiben an denselben den Tilsiter Friedensschluß betr. . . . . X. 149

Tann, Ritterschaftlich, kömmt unter Würzburger Souverainität . . . . . V. 294
v. Tautphäus, Baierischer Gesandter. Note wegen den fränkischen Kreisangelegenheiten. VI. 467
Telfs, Landgericht in Tirol, Umfang, Flächeninhalt, und Bevölkerung . . . . . IV. 31
(Vergl. XX. 254.)
Thannhausen, Reichsherrschaft des Gr. Stadion, kömmt unter K. Baierische Souverainität I. 24
— — — — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
Thannheim, Herrschaft des Grafen Schaesberg, kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
Thedinghausen, Braunschweigisches Amt, gehört zum Weser-Departement des K. Westphalen . . . . . XIV. 325
Thengen, gefürstete Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Baden . . I. 28. 100. III. 471
Thienheim, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . III. 370
Thüringen, darin soll Sachsen ein Aequivalent für den Kottbußer Kreis abtreten . . . III. 468
Thurn und Taxis, über dessen Besitzungen hat Würtemberg die Souverainität . . . . I. 26, 27
— — — im Norden das F. Neuburg, kommen unter Baierische Souverainität . . . . . I. 24
— — — Herrschaft Strasberg und Amt Ostrach, kömmt unter die Hohenzollern-Sigmaringische Souverainität . . . . . I. 34
— — — Postanstalten in Deutschland . . . VII. 31
— — — läßt dem Kammergericht die alte Postfreiheit . . . . . XIII. 125
— — — Würtembergischer Grundherr . . . IV. 102

Tilsiter Friedensschluß zwischen Frankreich und Rußland . . . . . IX. 395
— — — — — Frankreich und Preußen . . IX. 411
— — — wird den rheinischen Bundesgenossen bekannt gemacht . . . . . X. 149
Tione, Landgericht in Tirol, Flächeninhalt, Umfang, Volksmenge . . . . . IV. 37
(Vergl. XX. 255.)
Tirol, Baierische Provinz, erste Organisation IV. 28. 153
— — Eintheilung in 6 Kreise und 24 Landgerichte, derselben Umfang, Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . . IV. 30. f. und 153
— — neue Eintheilung in 3 Kreise und Bevölkerung . . . . . XX. 254, 255
Törring-Gronsfeld, Graf, kömmt wegen Guttenzell unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 27
Törring, Graf, Würtembergischer Grundherr IV. 101, 102
Traun-Abensberg, Graf, ist nicht Besitzer der Herrschaft Egloffs . . . . . V. 326
Trautmannsdorf, Fürst, Grundherr von Baden . . . . . IV. 87
Treffurt, wird Theil des K. Westphalen . . X. 100
— — — Notizen davon . . . . . X. 103
Trennfurt, kömmt mit Wörth unter Hessische Souverainität . . . . . IV. 170, 108
Treschklingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91
Triefenstein, ehemalige Kanonie, kömmt unter die Souverainität des F. Primas . . . . I. 32
Trient, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche und Bevölkerung . . . . . IV. 35. 153
(Vergl. mit XX. 256.)

Trient, Kreis in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 36. 153
(Vergl. mit XX. 256.)
— — Hauptstadt des Etschkreises . . . . XX. 255
Trochtelfingen, Fürstenbergische Herrschaft, kömmt unter die Souverainität von Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . I. 34
Truchseß-Waldburg, Besitzungen der Fürsten und Grafen, kommen unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 25. 105
Trübenbronn, wird der Souverainität des F. Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 389
von Türkheim, Badischer Grundherr . . . IV. 94
Tuttlingen, Stadt, nebst dem Theile vom Amte auf der rechten Donauseite soll von Würtemberg an Baden abgetreten werden . . . I. 18. 21
wogegen Würtemberg protestirt . . . . . I. 145
Baden überläßt solchen wieder an Würtemberg III. 368

U.

v. Ueberbrück, Badischer Grundherr . . . IV. 93
Uettingen, Ritterschl. kömmt an Würzburg . IX. 493
v. Ullheimer, Kammergerichts-Assessor, tritt in Baierische Dienste . . . . . VII. 172
Ulm, Hauptstadt des Ober-Donaukreises . . XX. 250
— — — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
v. Ulm, Badischer Grundherr . . . . . IV. 96
Umpfenbach, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 87
Unterrhein, Badische Provinz, Bevölkerung XVIII. 471
Urach, Kreis im K. Würtemberg, Ober- und Patrimonial-Aemter, Bevölkerung . . . . XX. 283
Ursel, (Nieder-) die gräflich Solmische Hälfte

wird von Hessen in Ansehung der Souverainität an den F. Primas überlassen . . . III. 36
Ursprung, Ritterschaftlich; die Souverainitäts-Ansprüche werden von Baden an Würzburg überlassen . . . . . IX. 493
— — — Anstände zwischen Baiern und Würzburg sollen durch die Ministerien gehoben werden . X. 79
v. Uxkül-Gyllenband, Würtembergischer Grundherr . . . . . IV. 99

V.

Vaduz, Grafschaft, Bestandtheil des F. Lichtenstein . . . . . VI. 410. 412
Varel, Herrschaft, darüber soll der König von Holland die Souverainität haben . . . XV. 429
— — Nachrichten von derselben, und den Oldenburgischen Ansprüchen . . XV. 430. XVIII. 448. XXII. 105
(im 35. Hefte findet man, daß sie bei Oldenburg blieb.)
v. Venningen, Badischer Grundherr . . . IV. 90
Vezzano, Landgericht in Tirol, Umfang, Fläche, Bevölkerung . . . . . IV. 153
(Vergl. XX. 255.)
Villich, Nassauisches Amt, kömmt an Berg I. 19. 22. 94
— — wird zum Bezirk von Siegburg geschlagen. Bevölkerung . . . . . I. 94
Villingen, Stadt mit Gebiet auf der rechten Seite der Brigach, wird von Würtemberg an Baden abgetreten . . . . . I. 18. 21
— — und auch links . . . . . III. 370
— — Baden entsagt aber allen Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständigen Effekten III. 369

Wiesingen wird mit Frankreich vereinigt XV. 485
Wölkersleier wird der Souverainität des Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 390
Wolkshausen, Ritterschaftl. nun Badisch . . IV. 89
Vorarlberg, Baierische Provinz. Organisation. IV. 28
— — wird der Provinz Schwaben einverleibt.
— — macht den Bregenzer Kreis, Landgerichte, Flächeninnhalt und Bevölkerung . . . IV. 38. 41
— — gehört nun zum Iller Kreise . . . . XX. 254

W

Waizenbach, Ritterschaftlicher Ort wird dem Fürst Primas übergeben, und von diesem an Würzburg abgetreten . . . . . II. 279. XXIV. 390
Waldangeloch kömmt an Baden . . . . III. 371
Waldeck, Fürst von, Beitritt zum Rheinischen Bunde. Accessionsakte . . . . . VII. 157
— — Notizen wegen dieses Beitritts . . . . IX. 447
— — erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . . VII 158
— — Rang im Fürstenkolleg soll von der Bundesversammlung bestimmt werden . . . . ebendaselbst
— — darf fremden Truppen den Durchmarsch nicht gestatten . . . . . VII. 159
— — muß den Katholiken gleiche Rechte mit den Lutheranern geben . . . . . ebendaselbst
— — Kontingent . . . . . ebendaselbst
— — statistische und historische Nachrichten . . VII. 160
— — Lehensverhältnisse gegen Hessen . . . . IX. 449
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . X. 115
— — zahlt die Kammerzieler fort . . . . . V. 297
Waldhausen, Ritterschaftl. nun Badisch . . IV. 89
Waldkirch, Graf, Badischer Grundherr . . IV. 88

Waldner, Graf, Badiſcher Grundherr . . . IV. 95
Waldſee, Stadt, kömmt an Würtemberg . . . I. 20
Waldſtetten (Deutſchordens-Kommende) kömmt mit Eigenthum und Souverainität an Baiern I. 20. 150
Waldſtetten, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . IV. 89
Walkenried, Gebiet, macht Theil des Harz-Departements im K. Weſtphalen . . . XIV. 323
Wallmoden-Gimborn, Graf, kömmt wegen der Herrſchaft Gimborn-Neuſtadt unter die Souverainität von Berg . . . . . I. 30
Waltroms, Ritterſchaftlicher Ort wird dem Bregenzer Kreiſe einverleibt . . . . . IV. 38
Wangen, Bairiſche Stadt, Bevölkerung XVIII. 383
Warſchau, nun Herzogthum, Entſtehung und Beſtand . . . . . IX. 399
— — davon wird der König von Sachſen Souverain . . . . . IX. 400
— — Verbindungsſtraße mit Sachſen IX. 400. XVI. 37
Wartenberg, Graf, kömmt wegen Roth unter die Souverainität von Würtemberg . . . . I. 27
— — Würtembergiſcher Grundherr . . . . IV. 102
Warthauſen, Herrſchaft des Grafen Stadion kömmt unter die Souverainität von Würtemberg . . . . . I. 26
Wehrheim. Oranien-Naſſauiſches Amt kömmt unter die Souverainität des Herzogs von Naſſau . . . . . I. 33. 97
Weihers. Herrſchaft kömmt unter die Souverainität von Würzburg . . . . . V. 294
Weickersgruben wird dem Fürſt Primas übergeben, und von dieſem an Würzburg überlaſſen . . . . . II. 278. XXIV. 390
Weiler, Ritterſchaftlich, nun Badiſch . . . . IV. 90

Weiler, Landgericht in Vorarlberg, Umfang, Flächeninhalt, und Bevölkerung . . . . . IV. 38
(Vergl. XX. 254)
Weilheim tritt Baden an Würtemberg ab . . III. 369
Weimar, s. Sachsen Herzoge.
Weingarten, Herrschaft kömmt unter Würtembergische Souverainität . . . . . I. 26
Weisenau, s. Schaffenried.
Weissenbach, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . . II. 279
v. Weitersheim, Badischer Grundherr . . . IV. 95
Weizenbronn, Ritterschaftlich, wird dem F. Primas übergeben . . . . . II. 279
Wemmersbach, Ritterschaftlich, nun Badisch IV. 89
Werden, vormalige Abtei, Uebereinkunft zwischen Preußen und Berg . . . . . I. 159
— — gehört nun zum Bezirk Duisburg . . . IV. 157
Werner, ehemaliger Reichsfiskal erklärt die letzte Willensmeinung der Frau von Albini mit merkwürdigen Cautelen . . . XI. 311. XIII. 147
Werra, Departement im K. Westphalen, Umfang, Volksmenge . . . . . XIV. 324
— — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Wertheim s. Löwenstein.
— — Stadt, Bevölkerung . . . . . XVIII. 475
— — Landamt, Ortschaften und Bevölkerung ebendaselbst
Wesel als Festung gehört zum franz. Roer Departement . . . . . I. 158
— — Bezirk des Grosherzogthums Berg . . . I. 120
— — im Herzogthum Berg, Umfang und Volksmenge . . . . . IV. 157
— — wird mit Frankreich vereinigt . . . . XV. 485
Weser Departement im K. Westphalen, Umfang, Volksmenge . . . . . XIV. 324

Weser, Departement im K. Westphalen, Repräsentation . . . . . XVIII. 379
Westerburg, alt Leiningische Herrschaft kömmt unter die Souverainität von Berg . . . I. 29. 31
Westphalen, Prinz Hieronimus Napoleon, wird im Tilsiter Frieden als König erklärt, und von Rußland und Preußen anerkannt IX. 406. 416
— — Königreich soll aus preußischen abgetretenen und andern in Deutschland von den Franzosen besetzten Lande bestehen . . . . . IX. 406. 420
— — dessen Bestand und erste Einrichtung . . . X. 99
— — Verordnung der provisorischen Regierung wegen der Appellation und Rekurse . . . . XI. 237
— — Bemerkungen darüber . . . . . XI. 241
— — Konstitution und Bestand . . . . . XII. 472
— — ist Mitglied des Rheinischen Bundes . . XII. 474
— — Eintheilung in Departements, und Volksmenge . . . . . XIV. 321
— — Flächeninhalt, Volksmenge und sonstige Nachrichten . . . . . X. 112
— — weitere Nachrichten nach der Konstitution XII. 473
— — Repräsentation . . . . . XVIII. 379
— — des Königs Rede bei der Huldigung . . XIV. 332
— — des Ministers Rede . . . . . XIV. 329
— — Repräsentanten huldigen . . . . . XIV. 329
— — Eröfnung des ersten Reichstags . . . XX. 319
— — Rede des Königs . . . . . XX. 320
— — Rede der Stände . . . . . XX. 324
— — Antwort des Königs . . . . . XX. 325
— — Lage des Reichs, dargestellt vom Minister Simeon . . . . . XX. 325
— — Rede des Staatsraths v. Müller beim Schlusse des Reichstags . . . . . XXII. 89
— — Gesetz über die öffentliche Schuld . . XXI. 440

Westphalen Darstellung der desfallsigen Gründe vom Staatsrathe Malchus . . . . . XXI. 453
— — Verwaltungs-Ordnung . . . . . XV. 383
— — alle Taxen auf die Juden werden aufgehoben . . . . . XV. 472
— — nähere Erklärung des Dekrets über die Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . . XVIII. 461
— — nach welchen Gesetzen die Erbfolge ab intestato zu ordnen . . . . . XVIII. 472
— — Schreiben des Ministers des Innern an die Präfekte wegen der Departements-Verwaltung XVI. 79
— — Instruktion über den Geschäftskreis der Präfekturräthe . . . . . XVII. 184
— — ministerielles Zirkular wegen Erlassung von Proklamationen . . . . . XVII. 22
— — — — an die Präsidenten der Tribunale XV. 464
— — Vertrag mit Anhalt-Göthen wegen der Posten XX. 307
— — Anh. Göth. Dessau und Bernburg deshalb XXIV. 424
— — den Lutheranern zu Duderstadt wird eine katholische Kirche eingeräumt . . . . . XXI. 498
— — Blick in die Zukunft des Königreichs von F. L. von Berlepsch . . . . . XV. 126
Wetterau, Isenburg tritt an Hessen alle seine Ansprüche auf Souverainität über die ritterschaftliche Orte daselbst ab . . . . . IV. 123
— — Ritterschaftliche Besitzungen kommen unter Hessische Souverainität . . . . VII. 135. X. 87
Wettersbach (Grün) kömmt an Baden . . III. 371
Weyersfeld, Nieneckischer Ort kömmt unter die Souverainität von Würzburg . . . . XXIV. 390
Wetzlar, alle fremde Postanstalten werden aufgehoben . . . . . XIII. 160
— — Arme daselbst werden für Erben der Frau von Albini erklärt . . . . . XI. 313

Wetzlar, der Stadt Vorstellung an den Fürst Primas wegen Verlegung eines Rheinischen Zentral-Institutes . . . . . XV. 416
Wiblingen, Abtei, kömmt an Würtemberg I. 17. 20
Widdern, Ritterschaftlich, wird Badisch . . IV. 90
Wied-Neuwied, Grafschaft, kömmt unter die Souverainität von Nassau . e . . . . . I. 33
Wied-Runkel, des Fürsten Besitzungen ebenfalls mit Ausnahme von einem Theile von Runkel und Schadeck . . . . . I. 29. 31. 33
(S. Runkel.)
— — der beiden Fürsten künftige staatsrechtliche Verhältnisse zu den Souverains von Nassau . . . . . V. 190. VI. 341
Wiesensteig, Herrschaft, wird von Baiern an Würtemberg abgetreten . . . . . I. 17. 20
Wiesentheid, Herrschaft des Grafen Schönborn kömmt unter die Souverainität von Baiern I. 24, 25
— — statistische Uebersicht . . . . . X. 158
Wildenberg, Herrschaft des Fürsten Hatzfeld kömmt unter die Souverainität von Berg I. 29, 30
— — wird zum Bezirk Siegburg geschlagen, Volkszahl . . . . . IV. 154
Wildhof, Deutschordens Hof kommt unter die Souverainität von Isenburg . . . IV. 122. X. 87
Windheim, Ritterschaftlicher Ort wird dem Fürst Primas übergeben . . . . . II. 279
— — dem Besteurungsrechte entsagt der Fürst Primas . . . . . XXIV. 390
Windischbuchen, Ritterschaftl. nun Badisch . IV. 93
Windischgrätz, Fürst, ist Besitzer der Herrschaft Eglofs unter Würtembergischer Souverainität (erste Auflage) . . . . . V. 320
Zweite Auflage . . . . . I. 27. V. 320

Windischgrätz, Würtembergischer Grundherr IV. 103
Winterkasten, nun ganz Hessisch . . . . IV. 106
Winterrieden, Burggrafschaft des Fürsten Sinzendorf, kömmt unter die Souverainität von Baiern . . . . . I. 24
— — Bevölkerung . . . . . XVIII. 383
Winzingen, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 101
v. Winzingerode, K. Würtembergischer Bevollmächtigte beim Abschlusse des Pariser Vertrags I. 11. 44
(Vergl. Anmerkung (*) zweite Auflage I. 11.)
Wisgoldingen, Ritterschaftlich nun Würtembergisch . . . . . IV. 401
Wissenheim, Ritterschaftlich, nun Badisch . . IV. 95
Wittenweier, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 95
Wittgenstein-Wittgenstein und Berleburg, Grafschaften kommen unter Hessische Souverainität . . . . . I. 31, 32. 103
Wittgenstein-Wittgenstein statistische Nachrichten . . . . VIII. 238. XII. 148. XV. 454
— — Berleburg statistische Nachrichten VIII. 238. XV. 453
— — Berleburg, s. Homburg Grafschaft.
Wörth, Löwensteinisches Städtchen, bleibt unter Hessischer Souverainität . . . . . IV. 107, 108
Wolbeck, Fürst Loozische Besitzung s. Looz oder Rheina Wolbeck.
Wolfegg, Fürst, Würtembergischer Grundherr IV. 102, 103
(S. auch Truchsess-Waldburg.)
Wolfenbüttel, s. Braunschweig und Ockerdepartement.
Wolfsmünster, wird dem Fürst-Primas übergeben . . . . . II. 279
und von diesem an Würzburg überlassen XXIV. 390
Wollenberg, Ritterschaftlich, nun Badisch . IV. 91

Worblingen desgleichen . . . . . IV. 96
Worndorf desgleichen . . . . . ebendaselbst
Würtemberg, König, schließt nebst mehreren deutschen Fürsten mit K. Napoleon den Pariser Vertrag . . . . . I. 10
— — bevollmächtigt den Grafen von Winzingerode zum Abschluß (Vergl. 2. Auflage I. 11. Anmerkung,) . . . . . I. 11. 44
— — tritt verschiedene Parzellen an Baden ab . I. 18
— — will in die Abtretung von Tuttlingen nicht willigen . . . . . I. 145
— — erhält Wiesensteig und die Rechte auf Wiblingen von Baiern . . . . . I. 17. 20
— — erhält Biberach von Baden . . . . I. 19,20
— — erhält Lande mit Eigenthum und Souverainität . . . . . I. 20
— — über welche Reichsständische Lande ihm die Souverainität zusteht . . . . . I. 25, 26
— — Rechte in Ansehung ritterschaftlicher Orte . . I. 35
— — muß zu Bezahlung der schwäbischen Kreislande beitragen . . . . . I. 38
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge . . . . . I. 53. VII. 97
— — Regierungsantritt über die überkommenen Lande . . . . . I. 104, 105
— — Unterhandlungen mit dem päbstlichen Abgesandten . . . . . XVI. 101. u. f. XXIV. 455
— — Grundsätze bei Abtheilung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 431. XXII. 116
— — Darstellung des wichtigsten, was in den Souverainitätslanden geschehen . . . . XVII. 252
— — Resolution mehrere Bestimmungen die Mediatisirten betr. . . . . IX. 436

Würtemberg Normalverordnung über die Erbfolge in den Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Familien . . . . . XVIII. 380
— — Resolution wegen Obsignation ꝛc. bei denselben . . . . . V. 300
— — provisorische Instruktion für die Patrimonialbeamte . . . . . X. 59
— — wie es in gemischten Orten ꝛc. mit der Gerichtsbarkeit zu halten . . . . . XVIII. 474
— — Schicksal der Jurisdiktionsverhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen . . XXIV. 325
— — fodert alle Vasallen ꝛc. auf im Königreiche zu wohnen . . . . . VII. 132
— — Verordnung wegen der in fremden Diensten stehenden Vasallen ꝛc. . . . . X. 154
— — Verordnung wegen des Aufenthalts der Prinzen der Fürstin von Solms-Braunfels XXIII. 313
— — Verordnung wegen der Religionsübung III. 372
— — wie verbrecherischen Aeusserungen gegen König und Staat gestraft werden . . . . XXIII. 209
— — Eintheilung des Königreichs in Kreise, Bevölkerung . . . . . XX. 275. u. f.
— — nähere Nachricht von der Herrschaft Stetten . . . . . XXIV. 448.
— — Tausch- und Epurationsvertrag mit Baden III. 368 IV. 124
— — nimmt Theil am Frankfurter Konvent . . X. 14
— — Schreiben an den Fürst Primas in dem Kammergerichts-Sustentationswesen . . . . X. 140
Würzburg, Kurfürst, macht den Beitritt zum Rheinischen Bund bekannt . . . . . II. 238
— — nimmt den Titel Erzherzog Grosherzog an II. 339. V. 293
— — Accessionsakte . . . . . V. 293
(Vergl. XI. 320. und XX. 265.)

Würzburg erhält gleiche Rechte mit den ersten Kontrahenten . . . . . V. 293
— — sein Rang soll durch die Bundesversammlung bestimmt werden . . . . . V. 293
— — erhält die Johanniter-Ordensgüter in seinen Landen . . . . . V. 293
— — die Souverainität über die Besitzungen des Grafen Ortenburg ꝛc. . . . . V. 294
(Vergl. XI. 320. und XX. 265.)
— — Rechte als Erzherzog von Oestreich werden ihm vorbehalten . . . . . V. 294
— — Kontingent und Verhältniß zur Volksmenge V. 295
VII. 97
— — Verordnung die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen im Grosherzogthum . . . . . X. 3
— — bevollmächtigt den Baron von Würzburg zum Abschluß der Accessionsakte . . . . V. 295
— — Vertrag wegen ritterschaftlicher Besitzungen mit Baaden . . . . . IX. 492
— — — — — — Baiern . . . . . X. 76
— — — — — — Fürst Primas . . XXIV. 389
— — — — — — Sachsen Hildburghausen . X. 82
— — — — — — Meiningen . . . . XXII. 126
— — Erklärung wegen Sustentation des Kammergerichts . . . . . III. 398
— — wegen Unterstützung der K. G. Prokuratoren . . . . . III. 442
Wurmlingen kömmt an Würtembetg . . . III. 369
v. Wurmser, Badischer Grundherr . . . . IV. 95

Z

Zeitlofs, Ritterschaftliches Amt, wird dem Fürst Primas übergeben und von diesem an Würzburg überlassen . . . . . II. 278. XXIV. 389

Ziegenhain, Kurhessische Grafschaft, gehört zum Werra-Departement des Königr. Westphalen XIV. 324
v. Zobel, Badischer Grundherr . . . . . IV. 90
Zwingenberg, Herrschaft unter Badischer Souverainität; statistische Notizen . . . XVIII. 480
Zyllenhard, Badischer Grundherr . . . . IV. 90

III.

Sachen-Register.

(Die römische Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes.)

A.

Abgaben, Abgabe-Recht, (droit d'impôt) Abgabe-Freiheit, s. Steuern.
Accessions-Acten zum Rheinischen Bunde und zwar:
1) der Herzoge von Anhalt . . . . . X. 96
2) der Fürsten von Lippe . . . . . XIII. 135
3) des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin XXII. 157
4) — — — — — — Strelitz XVII. 320
5) der Fürsten Reuß-Plauen . . . . XIII. 137
6) Sachsen, König; im Frieden zu Posen III. 465
7) der Herzoge zu Sachsen . . . IV. 41. V. 302
8) der Fürsten von Schwarzburg . . . VII. 135
9) des Fürsten von Waldeck . . . . VII. 157
10) des Grosherzogs von Würzburg II. 238. V. 291. XI. 320. XX. 265
Accise, was sie eigentlich ist? . . . . . V. 281
— — wird in den subjicirten Landen dem Souverain unbedingt zugesprochen . . . . . IV. 73

Accise, und zwar in Baden VII. 117. XII. 334.
. . . . . XIV. 207.
— — — — in Baiern . V. 237. VI. 385.
— — — — wo jedoch den Stands- und Grundherren eine billige Entschädigung zugesichert wird . . . . . ebendaselbst.
— — und zwar in Hessen, jedoch gegen Vergütung . . . . . XIII. 73. XIV. 229
— — — in Würtemberg X. 65. XV. 435. 439
— — — in Würzburg, theils mit, theils ohne Entschädigung . . . . . X. 45
— — — wird als Folge der Grundherrlichkeit den Subjicirten zugesprochen . . V. 281. VII. 152
— — — wenigstens sollte, wenn der Souverain sie sich zueignet, Entschädigung gegeben werden VI. 443
Accise-Freiheit, genießen die Standesherrn im Badischen für ihr Haus- und Hofhaltung XII. 334
— — — — desfallsige Foderung des Ortenauischen Adels . . . . . XXIII. 287
Actes de l'état civil, (über die) . . . . XXI. 431
Adel, (vormaliger Reichsadel); Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse desselben und zwar:
in Baden . . . . . XIV. 190
in Baiern . . . . . V. 225
in Hessen . . . . . XIV. 213
in Würzburg (Adel überhaupt) . . . . X. 3
in Baiern (Adel überhaupt) . . . XXIV. 436
Aemter Verwaltung in Frankfurt . . . . III. 357
Akten Auslieferung beim Kammergerichte und Reichshofrathe . . . . . XII. 461. 470
Aktenstücke, den Beitritt verschiedener Fürsten zum Rheinischen Bunde betreffend . . . IX. 447
— — — die Unterhandlungen zwischen dem Würtembergischen und Päbstlichen Hofe, wegen

der Verhältnisse der Katholiken im Königreiche . . . . . XVI 101
Aktenstücke zur Geschichte des Preußischen Kriegs II. 282
Aktenstücke das Unterhaltungswesen des Reichskammergerichts betreffend.
s. Kammergericht im Register II.
Allodifikation der Lehen im Grosherzogthum Hessen . . . . . XX, 359
Anmerkungen über die Bundesakte . . . IX. 337
— — — über die Art. 26. 27. 28. 34. derselben . . . . . IV. 66
Ansichten, allgemeine des Rh. Bundes I. 56. u. f. IV. 142
Ansprüche, der Standesherrn auf persönliche Achtung des Souverains . . . . . XIII. 101
Aphorismen über die deutsche Nationaleinheit XV. 371
Appellations-Gericht (Ober-) zu Hadamar, Nachrichten davon . . . VIII. 241. X. 156
— — — zu Koburg wird aufgehoben XXIII. 316
— — — im K. Westphalen; Verfassung . XV. 24
Aufhebung aller Reichsgesetze . . . . . I. 13
Auflage Recht (droit d'impôt) Recht der Souverainität . . . . I. 35, 36. IV. 16. 72. V. 278
s. überhaupt aber Steuern.
Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs I. 44
Aufnahme neuer Bundesgenossen; desfallsige Vorschrift in der Bundesakte . . . . . I. 43
Verglichen mit den Accessions-Akten.
Auseinandersetzung der fränkischen Kreisangelegenheiten . . . . . VI. 487
— — — der Kur- und Oberrheinischen Angelegenheiten.
s. Frankfurter Convent im Register 2.
Auslegung (über die) der Bundesakte IV. 3, IV. 66. V. 190. V. 253. VIII. 200. X. 70

Austrägal-Instanz, (Recht der) wird den subjicirten regierenden Reichsständen und ihren Erben in Kriminalsachen in der Bundesakte zugesichert . . . . . I. 37
— — — — nähere Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . . I. 76
— — — — bedarf näherer Einrichtung für die Grafen Fugger . . . . . IV. 81
— — — — nähere Bestimmung derselben in Baiern überhaupt . . . . . VI. 376
in Baden . . . . . XII. 325
in Hessen . . . . . XIII. 60
in Würzburg . . . . . X. 12
— — — — Bemerkungen darüber . . VIII. 229
— — — — wird für die Fürsten von Wied auch in Civilsachen verlangt . . . . . VI. 325

B.

Beamte. s. überhaupt Staatsdiener.
Bedingungen, bei der Uebergabe der subjicirten Lande . . . . . II. 267. 279. VI. 475
Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, die durch die Staatsveränderungen leiden . . . . . I. 153
Beitritt zum Rheinischen Bund; s. Accessions-Akten.
Belehnung, ob solche auf vormalige Reichslehnbare Gegenstände statt finden könne? . . XIII. 98
Ueberhaupt aber s. Lehen.
Bemerkungen über die systematische Darstellung des Prof. Behr . . . . . XXIII. 161
Bergregal, über das . . . . . XVI. 57
— — — wird den Subjicirten zugeeignet V. 284. u. f. VI. 333
— — — — — — dem Souverain . IV. 79

Berg- und Hüttenwesen, Bestimmungen der Bundesakte . I. 36
— — — — — — in Baiern . . . V. 241
— — — — — — in Würzburg . . . X. 47
— — — — — — in Hessen . . . XIII. 75
— — — — — — in Baden XII. 396. XIV. 204
— — — — — — in Würtemberg XV. 433. 445
Berichtigung einer Stelle in v. Hertwichs Abhandlung . . . . . XII. 502
— — — in den geographischen Ephemeriden V. 312
— — — historische, das Herz. Oldenburg betr. XXIII. 100
Besitzergreifungen der rheinischen Souverains gehen überall nach einer Norm . . . . II. 270
— — — und Besitznahme-Patente überhaupt I. 91
— — — — insbesondere aber von Baden I. 99. III. 471. VI. 475
— — — — insbesondere von Baiern I. 149. II. 262
— — — — — — — Berg . . . I. 92
— — — — — — — Hessen . . I. 103
— — — — — — — Nassau . I. 94. 97
— — — — — — — Primas I. 142. II. 216
— — — — — — — Würtemberg . I. 104
— — — K. Sächsische des Kottbuser Kreises . . . . . XI. 163
Besteurung der in ordinario steuerfreien Güter in Nassau . . . . . XX. 259
Besteuerungs-Recht wird unter droit d'impôt verstanden . . . . . IV. 16
— — — einige Gedanken darüber . . . V. 161
— — — über die Anwendung desselben auf die Domänen der Mediatisirten . . . . . VII. 49
— — — unbedingtes der Souverains in Hinsicht dieser Domänen wird bestritten . . ebendaselbst.
Ueberhaupt aber s. Steuern.

Bestätigungs-Urkunde der testamentarischen Verfügungen der Frau von Albini . . XIII. 147
Bevölkerung der ursprünglichen Rheinischen Bundesstaaten . . . . . I. 61
— — — verglichen mit dem Kontingent . VII. 93
— — — von Anhalt . . . . X. 94. XXIV. 421
— — — des Großherzogthums Baden . XVIII. 460
— — — der Grundherrschaften in der Badischen Pfalz. . . . . XVIII. 408
— — — des F. Leiningen . . . . . XVI. 98
— — — der Löwensteinischen Besitzungen XVIII. 475
— — — des Königreichs Baiern . . . . XX. 246
— — — der Provinz Schwaben . . . XVIII. 382
— — — von Eichstädt . . . . . V. 306
— — — der Fuggerischen Besitzungen . . . I. 70
— — — von Castel . . . . . V. 308
— — — — Burheim . . . . . XVIII. 383
— — — — Edelstetten . . . . . ebendaselbst.
— — — — Thannhausen . . . . . ebendaselbst.
— — — — Winterrieden . . . . . ebendaselbst.
— — — — Schwarzenberg . . . . . X. 157
— — — — Wiesentheid . . . . . X. 158
— — — — Tirol und Vorarlberg . . . IV. 60
— — — von Berg . . . . . IV. 154, 156
— — — — Cleve . . . . . IV. 156. 158
— — — der Hessischen Provinz Starkenburg V. 310
— — — — Oberhessen . . . VIII. 238. 240
— — — der Souverainitätslande des F. Starkenburg . . . . . V. 310
— — — Löwenstein-Wertheim . . . ebendaselbst.
— — — Erbach . . . . . ebendaselbst.
— — — Breuberg . . . . . ebendaselbst.
— — — Ritterschaft . . . . . ebendaselbst.

Bevölkerung der Souverainitätslande von Ober-
hessen . . . . . VIII. 238. XV. 448
— — — Burg Friedberg . . VIII. 238. XV. 451
— — — Homburg . . . . . ebendaselbst.
— — — Ilbenstadt . . . . . ebendaselbst.
— — — Riedeselsche Besitzungen VIII. 238. XI. 250.
XV. 455
— — — Herrschaft Schlitz . VIII. 238. XV. 448
— — = Solmische Lande . . . . . ebendaselbst.
— — — Stollbergische Besitzungen VIII. 238. XV. 452
— — — Witgenstein und Berleburg VIII. 238. XV.
453, 454
— — — Witgenstein-Witgenstein . . . XIII. 148
— — — Ritterschaft im O. Fürstenthum . VIII. 236
— — — von Leyen-Hohengeroldseck . . . . I. 91
— — — F. Lichtenstein und zwar
a) Vaduz } . . VI. 412
b) Schellenberg }
— — — Lippe . . . . . XIII. 132. XXII. 160
— — — Meklenburg . . . . . XIX. 41
— — — Reuß Plauen . . . . XIII. 130. XVI. 155
— — — — der Pflege Hirschberg . . . XIX. 66
— — — Schwarzburg . . . . . VII. 139
— — — Königreich Sachsen . . . . . III. 469
— — — Herzogl. Sächsische Lande . . . . IV. 48
— — — Waldeck . . . . . VII. 161
— — — Westphalen X. 112. XII. 473. XIV. 321
— — — Würtemberg . . . . . XX. 275. 288
Vergl. jedoch Heft 32. Nro. 22.
— — — Knyphausen . . . . . XV. 429
— — — Ostfrießland . . . . . XV. 428
— — — Varel . . . . . XV. 429
Bevölkerungs-Polizey, Bestimmungen in
Baiern . . . . . V. 229. VI. 35

Bevölkerungs-Polizey, Bestimmungen in Baden . . . . . XII. 331
— — — — Hessen . . . . XIII. 38. XIV. 223
Bewafnung der rheinischen Bundesstaaten, wann und wo sie Statt finden soll . . . . . I. 41
— — findet wirklich Statt . . . . . II. 244
Brief- und Chausseefreiheit der K. G. Assessoren deducirt . . . . . X. 125
Briefporto-Freiheit wird vom Fürst Taxis denselben belassen . . . . . XIII. 125
Bündniß zwischen Frankreich und dem rheinischen Bunde, und dessen Folgen . . . . . I. 41

C.

Chausseefreiheit der Mediatisirten . . . XVI. 52
— — — — Bestimmung in Baiern . . . VI. 387
— — — — Bestimmung in Hessen . . XIII. 75
— — der K. G. Assessoren deducirt . . . . X. 125
— — wird denselben von Nassau bewilligt . XIII. 124
Code Napoléon, dessen Einführung in Hessen XX. 360. XXIV. 457
— — — — in Anhalt-Cöthen . . . XVIII. 108
— — — — im Ahrenbergischen . . . . XVI. 93
— — dem Gerüchte wegen dessen Einführung im Bergischen wird widersprochen . . . . . II. 260
— — Einführung im K. Westphalen . . XII. 496, 97
— — Gutachten des Westph. Staatsraths wegen der Substitutionen . . . . . XIV. 326
— — Gedanken über dessen Einführung im Rheinbunde . . . . . IX. 474. XVI. 3. XX. 293
— — Anzeigen einer die Einführung desselben vorbereitenden Zeitschrift . . . . . XXIV. 360
Concessions-Gelder werden dem Souverain zugeeignet . . . . . IV. 73

Concessions-Gelder werden den Mediatisirten zugeeignet . . . . . IV. 14
Concessions-Gelder, Bestimmung in Baiern V. 340. VI. 386
— — — in Baden . . . . . XII. 331. 335
— — — in Hessen . . . . XIII. 75. XIV. 230
— — — Würtemberg . . . . . XV. 436. 438
— — — Würzburg . . . . . X. 47
Condominium, Verhältniß des Souverains gegen die Mediatisirten, die mit ihm in condominio waren . . . . . XVI. 66
Confoederation du Rhin s. Rh. Bund.

D.

Darstellung der Lage des K. Westphalen . . XX. 325
— — des wichtigsten, was in den Würtembergischen Souverainitätslanden geschehen . . XVII. 252
Deklaration der Verhältnisse der Standesherrn im Großherzogthum Baden . . . XII. 321
— — — — im K. Baiern . . . . . VI. 372
— — — — im Großherzogthum Hessen XIII. 54
— — — — der Ritterschaft im Großherzogthum Baden . . . . . XIII. 190
— — — — im Königreich Baiern . . . V. 225
— — — — im Großherzogthum Hessen XIV. 213
— — — — im Großherzogthum Würzburg X. 3
— — K. Baierische wegen der Grafen Fugger I. 67. II. 226. XII. 5.6

S. überhaupt noch Verordnungen.
Diener überhaupt, s. Staatsdiener.
Dienstanstellung, über, und derer Dauer XXI. 442
Distriktsrath im K. Westphalen, Instruktion XVII. 184
— — — — Geschäftskreis . . . . . XV. 389

Distrikts-Tribunale, Verfassung im K. Westphalen . . . . . XVI. 28
Domänen, und alle Einkünfte von denselben bleiben den subjicirten Reichsständen . . . . I. 36
— — wie es mit derselben Besteurung und
— — wie mit deren Verkaufe zu halten . . ebendaselbst
— — provisorische Bestimmung wegen der Steuerfreiheit der Standesherrn und Ritter in Baiern . . . . e . . . . V. 238 VI. 385
— Bestimmungen des Verkaufs derselben ebendaselbst . . . . . VI. 387
— — desfallsige Bestimmung in Baden XII. 334. XIV. 197
— — Anwendung des Besteurungsrechts der Souverainen auf die Domänen der Mediatisirten Reichsstände . . . . . VII. 49
— — derselben Steuerfreiheit in ordinario V. 215. VIII. 228
S. überhaupt auch Steuern.
— — wegen des Verkaufs . . . . . VIII. 229
Vergl. mit XXI. 409.
Dominium directum ob es den neuen Souverainen über Reichslehen gebühre XIII. 96. XV. 421
Dorfs- und Gemeindeherrschaft näher bestimmt in Baiern . . . . . XIV. 295
Douane Französische rückt auf das rechte Rheinufer V. 320
Duldung der Separatisten in Baden XVIII. 454
Durchmarsch fremder Truppen durch das Gebiet des Rh. Bundesstaaten, ob derselbe nicht zu verbieten? . . . . . I. 148
— — wird in allen Accessionsakten untersagt
S. Accessionsakten.

E

Edikt, organisches, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baiern . . . . . XXIII. 298

Edikt, die Bildung des geheimen Raths betr. XIX. 157
— — über die Gerichtsverfassung . . . . XXIII. 266
— — über die gutsherrlichen Rechte . . . XXII. 138
— — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . XXIV. 350
S. besonders noch Verordnungen.
Ehen Vorschrift der Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten im K. Würtemberg . III. 379
— — — im Nassauischen . . . . . XXII. 292
Einheit ist Zweck des Rheinischen Bundes XV. 371
Einnahme-Rubriken von Wied-Neuwied VI. 364
— — und Ausgaben des Großh. Baden XVIII. 310
Eintheilung des K. Westphalen in 8 Departements . . . . . XIV. 321
Entschädigungs Ansprüche der K. Gerichtsadvokaten werden gegen das besoldete Personal des Kammergerichts deducirt . . . . VIII. 304
S. Kammergericht.
Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener in den mediatisirten Landen . . . XIX. 15
— — des Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . . . . . XXIV. 395
Entschädigung soll den Mediatisirten nach Hugo Grotius gebühren; wie? . . . . . XVI. 109
— — der Mediatisirten für verlorne Rechte, die sie jure allodii besessen . . . . . XVI. 56
Erbfolge ab intestato, wie sie im K. Westphalen zu beurtheilen . . . . . XVIII. 472
— — der Fürstlichen Familien soll für die Zukunft im Würtembergischen nach den Landesgesetzen Statt haben . . . . . XVIII. 380
Erklärung des Verfassers der Abhandlung Heft 4. Nro. 1. gegen Schelhas . . . . XVII. 261
— — des Herausgebers wegen der Abhandlung der K. Sächsischen Gerechtsame . . . . XVII. 302

Erklärung des Herausgebers überhaupt XVIII. 485
— — der Grafen Erbach über die Großh. Heſſiſche Deklaration wegen der Mediatiſirten, und Grosherzogliche Publikation deshalb XIV. 296
Erläuterung, K. Weſtphaliſche, des 13. Artikels der Konſtitution wegen der Leibeigenſchaft XVIII. 462

F.

Familienfideikommiſſe, über den rechtlichen Vertheilungs-Maßſtab bey derſelben Aufhebung . . . . . XXIV. 387 u. 458
— — Rezeſſe der Grafen Fugger, wann ſie gültig I. 85
— — Stiftungen derſelben, unter weſſen Adminiſtration . . . . . I. 81
— — Geſetze der Fürſten ꝛc. ꝛc. ſind im Würtembergiſchen für künftige Succeſſionsfälle aufgehoben . . . . . XVIII. 381
Familien-Verträge, Succeſſions-Ordnung und Fideikommiſſe der vormaligen Reichsritter; desfalſige Verfügungen in Baiern . V. 226 VII. 175.
— — — in Baden . . . . . XIV. 194
— — — in Heſſen . . . . . XIV. 214
— — — in Würzburg . . . . . X. 6
— — — desfalſige Verfügungen wegen der Standesherrn in Baiern . . . . . VI. 377
— — — — in Baden . . . . . XII. 324
— — — in Heſſen . . . . . XIV. 57
Feuda extra curtem ſind mit der Souverainität nicht vereinbarlich . . . . . V. 242
S. überhaupt Lehen.
Fideikommiſſe und Majorate ſind nützlich XIX. 27
S. oben unter Familie und Subſtitutionen.
Finanzen-Lage des Großh. Baden . . XXIII. 301

Finanzwesen der Stadt Frankfurt . . . . III. 360
Fiscus im H. Nassau, wie die Gerichte in Klagen gegen denselben zu verfahren haben III. 476. VII. 123
Fischerey-Recht bleibt den subjicirten Reichsständen nach der Bundesakte . . . . . , I. 36
(Auch nach den einzelnen Deklarationen.)
Flächeninnhalt, man findet denselben überall bey der Volksmenge angemerkt, und schlage deshalb den Art. Bevölkerung nach.
Forensen, Verhältniß zur Staatsgewalt in Baiern VIII. 333
Forst und Jagdpolizey und Gerichtsbarkeit verbleibt den subjicirten Reichsständen nach der Bundesakte . . . . . I. 36
— — nähere Bestimmung für die Standesherrn in Baiern . . . . . VI. 382
— — — — in Baden . . . . . XII. 332
— — — — in Hessen . . . . . XIII. 70
— — — für die Ritterschaft in Baiern . . V. 233
— — — — in Baden . . . . . XIV. 207, 8
— — — — in Hessen . . . . . XIV. 225
— — — — in Würzburg . . . . . X. 21
— — — Gedanken und Meinungen von Privatschriftstellern findet man IV. 79. V. 284. VI. 347. VIII. 226
Forstrechtliche Verhältnisse zwischen den Souverains und den Standesherrn auseinander gesetzt . . . . . XVII. 304
Forum der Grafen Fugger und ihrer Beamten I. 75
— — der Standesherrn, ihrer Familien und Beamte in Baiern . . . . . VI. 375. 390
— — — — in Baden . . . . . XII. 324
— — — — in Hessen . . . . . XIII. 57
— — der Ritterschaft ꝛc. in Baiern . . . . . V. 227
— — — — in Baden . . . . . XIV. 192

Forum der Ritterschaft ꝛc. in Hessen . . . XIV. 216
— — — — in Würzburg . . . . . X. 5
Fräuleinsteuer, ob sie in den mediatisirten Landen erhoben werden könne? . . . . XIX. 89
Friedensrichter im K. Westphalen, Geschäftskreis . . . . . XVI. 31
Friedensvertrag zu Posen zwischen Frankreich und Sachsen . . . . . III. 465
— — zu Tilsit französisch-russischer . . . . IX. 395
— — — — französisch-preußischer . . . IX. 441
— — — — wie derselbe den Rheinischen Bundesgenossen bekannt gemacht wurde . . X. 149
Fundamentalstatut der Rheinischen Konföderation, Verfügungen darüber in der Bundesakte . . . . . I. 16. u. f.
— — Gedanken darüber . . . . . IX. 451

G.

Gedanken, fragmentarische, über verschiedene Gegenstände . . . . . XVII. 267. XIX. 27
— — über den Rheinischen Bund . . . . . XI. 189
— — über die Auslegung des 34. Artikels . . IV. 110
— — über das Fundamental-Statut . . . . IX. 451
Gefälle, welche dem Souverain gehören, und welche den Standesherrn verbleiben in Baiern VI. 385
— — — — in Baden . . . . . XII. 333
— — — — in Hessen . . . . . XIII. 72
Gefälle in Ansehung der Ritterschaft in Baiern V. 235. 239
— — — — — — Baden . . . . . XIV. 203
— — — — — — Hessen . . . . XIV. 228
— — — — — — Würzburg . . . . X. 43
— — Ausscheidung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle im Würtembergischen X. 65. XV. 431 u. f.

Gefälle Ausscheidung derselben in der Grafschaft Castell . . . . . III. 460
— — — — in den Fuggerischen Besitzungen . I. 84
— — Gedanken und Meinungen von Privat-Schriftstellern findet man IV. 16. IV. 72. V. 278 VI. 321. u. f. VIII. 217. XI. 268
Geheimer Rath in Baiern — dessen Bildung XIX. 137
Geistliche Gerichtsbarkeit u. s. w. s. Kirchengewalt und Gerichtsbarkeit.
Gemeinde, Reformirte in Frankfurt; neue Rechte . . . . . V. 305
Genealogische Nachrichten von den Grafen Fugger . . . . . I. 68
— — — von den Herzogen zu Sachsen . . IV. 44
— — — von den Fürsten Schwarzburg VII. 140
— — — von den Fürsten von Waldeck . . VII. 162
— — — vom Hause Anhalt . . . . . X. 93
— — — Reuß Plauen . XIII. 129. 156. XV. 396
— — — Lippe . . . . . XIII. 134
— — — Meklenburg . . . . . XIX. 36
Gerechtsame der Subjicirten klassifizirt nach der Bundesakte . . . . . VII. 145
— — der Souverains desgleichen . . . . . IX. 439
Gerichtsbarkeit, höchste, Jurisdiction supreme, ist Recht der Souverainität nach der Bundesakte . . . . . I. 35, 36
— — mittlere und niedere (basse et moyenne) bleibt den subjicirten Fürsten nach der Bundesakte . . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen darüber in Baden XII. 329
— — — — — — in Baiern . . . VI. 379
Verglichen mit XXIV. 350.
— — — — — — in Hessen . . . XIII. 61
— — — — — — in Würtemberg XXIV. 326

Gerichtsbarkeit rückſichtlich der Ritterſchaft in
Baden . . . . . XIV. 200
— — — — — — Baiern . . . V. 227
— — — — — — Heſſen . . XIV. 217
— — — — — — Würzburg X. XIV.
— — Meinungen von Privatgelehrten findet man IV. 12. 69. V. 212. 265. VI. 325. 339. VIII. 208. X. 72.
— — in ſpezieller Hinſicht, für die Grafen Fugger I. 75 u. f.
— — Kriminalgerichtsbarkeit der Mediatiſirten in Baiern . . . . . V. 227. VI. 379 (Verglichen mit XIV. 295.)
— — — — — — in Baden XII. 329. XIV. 199
— — — — — — in Heſſen XIII. 62. XIV. 218
— — — — — — in Würzburg . . . . X. 18
— — Meinungen von Privatgelehrten VI. 357. 362 VIII. 225
— — geiſtliche Gerichtsbarkeit, warum die Bundesakte davon ſchweigt, und was dem Geiſte derſelben gemäß ſey . . . . . XI. 271
ſ. übrigens Kirchengewalt.
— — und Ortspolizey der Patrimonialherren in gemiſchten Orten . . . . . XVIII. 474
— — Ausübung über Grosherzoglich Badiſche Eigenthums-Unterthanen, die in ſtandesherrlichen Gebieten Verträge ſchließen u. ſ. w. . . XXIV. 435
— — über die Geiſtlichkeit in Fuggeriſchen Beſitzungen . . . . . I. 81
— — fremder Staaten iſt in Baiern verboten XIII. 151
Gerichtshöfe, Verfaſſung im K. Weſtphalen XVI. 24
Gerichtsordnung, Bairiſche, wird in allen neuen Landen eingeführt . . . . . IV. 160
— — im Herzogthum Naſſau . . . . . III. 475

Gerichtsſtand der vormaligen Reichsſtände und Reichsritter ſ. Forum.
— — der vormaligen geiſtlichen Regenten in Baiern . . . . . VI. 473
Gerichtsverfaſſung in Baiern. Organiſches Edikt . . . . . XXIII. 266
Geſandten Annahme beim Bundestage und Abſendung von demſelben an fremde Höfe, ob ſie zu geſtatten . . e . . . . . I. 148
Geſchlechtsnamen eigentlich der Fürſten Reuß XV. 346
Geſetze des Reichs ſind abgeſchaft, mit Ausnahmen I. 13
— — deutſche, wegen des wechſelſeitigen Gottesdienſtes harmoniren nicht mit den Grundſäzzen der Konföderation . . . . . III. 468
ſ. beſonders Verordnungen überhaupt.
Geſetzgebung iſt Recht der Souverainität nach der Buudesakte . . . . . I. 36
— — nähere desfallſige Beſtimmung bey der Subjection der Grafen Fugger vor der Rheiniſchen Konföderation . . . . . I. 75
— — nähere desfallſige Beſtimmung in Anſehung der ſubjicirten Reichsſtände und der Reichsritterſchaft in Baiern . e . . . V. 227. VI. 378
— — — — — — in Baden . . XII. 328
— — — — — — in Heſſen XIII. 61. XIV. 216
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 12. 69. V. 211 264. VI. 432. VIII. 205. IX. 362
— — in Frankfurt am Main . . . . . III. 357
Geſundheitspolizey, nähere Beſtimmungen wem ſie gebührt in Baiern . . . . . V. 234
— — — — Baden . . . . . XII. 332
— — — — Heſſen . . XIII. 68. XIV. 222
— — — — Würzburg . . . . . X. 22, 23

Gläubiger der Rheinischen Bundesstaaten. Ihre durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 bedungenen Rechte werden durch die Bundesakte gesichert . . . . . I. 13
S. aber überhaupt Schulden.
Gränzen des Rheinischen Bundes . . . . . I. 57
Grundherren, Namen der ehemaligen Reichsritter in Baden, und deren Verfassung XIV. 190
Grundherrschaften, derselben Verzeichniß in der Badischen Pfalzgrafschaft . . . . XVIII. 408
Grundverfassung der verschiedenen Stände in Baden . . . . . XXII. 63
(Der Beschluß steht im 24. Hefte.)
Grundsätze bei Ausscheidung der Patrimonial- und Souverainitätsgefälle im Würtembergischen XV. 431
Gutsbesitzer, adeliche im Würzburgischen, deren Rechte und Verbindlichkeiten . . . X. 3. u. f.

H.

Handelspolizey, nähere Bestimmung, wem sie gebührt in Baiern . . . . . V. 232. VI. 382
— — — — Baden . . . . . XII. 331
— — — — Hessen . . . XIV. 69. XIV. 224
— — — — Würtemberg . . . . . X. 443
— — — — Würzburg . . . . . X. 26
Handwerkspolizey, nähere Bestimmung, wem sie gebührt in Baiern . . . . V. 232. VI. 382
— — — — Baden . . . . . X. 331
— — — — Hessen . . . XIV. 69. XIV. 224
— — — — Würtemberg . . . . . X. 443
— — — — Würzburg . . . . . X. 26
Herren werden die Standesherrn genannt von den Behörden in Baiern . . . . . VI. 374
— — — — Baden . . . . . XII. 323

Herren — — Hessen . . . XIV. 56. XIV. 214
— — — — Würtemberg . . . . . IX. 437
— — — — Würzburg . . . . . X. 6
Huldigung, und Huldigungseid, nähere Vorschriften für die Standesherrn und Reichsritter und ihre Unterthanen und Hintersassen in Baiern . . . . . V. 226. VI. 374
— — — — Baden . . . . XII. 322. 400
— — — — Hessen . . XIV. 55. 57. XIV. 214
— — — — Würzburg . . . . X. 56. u. f.

I. und J.

Jagd, nähere Bestimmungen, wie es damit in den Souverainitätslanden zu halten in Baiern V. 241
— — — — Baden . . . XII. 396. XIV. 208
— — — — Hessen . . . XIV. 70. XIV 230
— — — — Würtemberg . . . . . X. 68
— — — — Würzburg . . . . . X. 21
Jagdrechte bleiben den subjicirten Reichsständen I. 36
S. Forstgerichtsbarkeit.
Ideen zur Organisation eines Rheinischen Bundesgerichts . . . . . VII. 97
Impôt (droit d') s. Steuern.
Instanz, zweyte gebührt den Mediatisirten; desfallsige nähere Bestimmung in Baiern . . XIV 295
— — — — Baden . . . . . XII. 330
— — — — Hessen . . . . . XIV. 62
— — — — Würtemberg . . . . XXIV. 348
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 74. V. 212. VI. 340. VIII. 208
S. auch Gerichtsbarkeit.
Instruktion, für die Hessische Hoheitsbeamte in den mediatisirten Landen . . . . . XXIV. 429

Instruktion für die Deputirte der Ortenauischen Ritterschaft . . . . . XXIII. 277. XXIV. 321
— — für die Präsidenten der Tribunale im K. Westphalen . . . . . XV. 464
— — für die Präfekte . . . . . XVI. 79
— — für die Präfektur Departements und Distrikts-Räthe, Unterpräfekte, Mairs ꝛc. XVII. 184
— — für die Patrimonialbeamte im Würtembergischen . . . . . X. 59
— — Würtembergische, wegen Ausscheidung der Souverainitäts- und Patrimonialgefälle XV. 434. u. 437

Inventarisationen der Nachlassenschaft der Mediatisirten, desfallsige Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 301. VI. 375
— — — — Baden . . . . . XII. 324
— — — — Hessen . . . . . XIV. 59
— — — — Würtemberg . . . . . V. 300

Inventarisation bey den Grafen Fugger I. 76. V. 301

Juden werden im K. Westphalen den Christen gleichgesetzt, und sind von allen Taxen befreyt XV. 472
— — über derselben bürgerliche Verbesserung XXIII. 248

Juden-Reception, wem sie gebühren in Baiern . . . . . V. 230. VI. 381
— — — — Baden . . . . . XIV. 202
— — — — Hessen . . . . . XIV. 69. 232
— — — — Würtemberg . . . . . XV. 443
— — — — Würzburg e . . . . . X. 24
— — Privatmeinungen IV. 14. 71. V. 325. VI. 336. 338. VIII. 214

Judenschaft zu Frankfurt, neue Stättigkeits- und Schutzordnung . . . . . XIV. 303

Juden-Schutzgelder werden dem Souverain zugesprochen . . . . . IV. 73

Juden-Schutzgelder Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 240. VI. 386
— — — — Baden . . . XII. 396. XIV. 205
— — — — Hessen . . . . . XIV. 74
— — — — Würtemberg . . . . . X. 65
— — — — Würzburg . . . . . X. 48
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 73. V. 280 VI. 338
Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.
Justizpflege unpartheiische im Nassauischen VII. 121
Justizgewalt, s. Gerichtsbarkeit.
Justizverfassung der Stadt Frankfurt . . III. 355

K.

Kabinets-Justiz, Schilderung der Unrechtmäßigkeit. Gefährlichkeit und Folgen . . . XII. 402
— — in Kriminalsachen findet in Westphalen nicht Statt . . . . . XI. 239
— — — — fand auch im K. Preußen nicht Statt . . . . . XI. 241
Katholische Religion wird nach allen Accessionsakten (Würzburg ausgenommen) in den Staaten des Rheinbundes der protestantischen gleichgestellt
S. die einzelne Accessionsakten.
— — Anhalt-Bernburgische desfallsige Verordnung . . . . . XVIII. 471
Katholiken in Würtemberg, desfallsige Unterhandlungen mit dem Pabst . . . . . XVI. 201
Katholische Kirche wird den Protestanten in Duderstadt eingeräumt . . . . . XXI. 498
Kantonal-Verfassung, ehemaliger Reichsritterschaft aufgehoben. Nähere Bestimmung in Baiern . . . . . V. 243

Kantonal-Verfassung, ehemaliger Reichs-Ritterschaft aufgehoben. Nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 243
Baden . . XIV. 195
Würzburg X. 4, 5. 7.
Kirchengebet, wie es damit im Fuggerischen zu halten . . . . . I. 81
— — — wie in den mediatisirten Landen
in Baiern . . . . . VI. 375
in Baden . XII. 323. XIV. 250
in Hessen . . . . XIV. 56. 215
in Würzburg . . . . . X. 36
Kirchengewalt, nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 383
in Baden . XII. 332. XIV. 205
in Hessen . . . XIV. 71. 226
in Würtemberg . . . X. 62. 69
in Würzburg . . X. 29, 30. u. f.
in Frankfurt . . . . III. 354
— — — Meinungen darüber von Privatgelehrten . . IV. 78. V. 265. VI. 329. 449. VIII. 226
Kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden . . . . . VIII. 257
Klassifikation der Souverainitäts-Rechte in den mediatisirten Landen . . . . . IX. 439
— — — der den Subjicirten nach der Bundesakte bleibende Gerechtsame . . . . VII. 145
Kokarde, Baierische, müssen die Grafen Fugger und ihre Diener tragen . . . . . I. 85
Kollegialische Verfassung in Deutschland wird gelobt . . . . . XVII. 271
Konscription oder Milizenzug ist Recht der Souverainität . . . . . I. 35

Konscription, nähere Bestimmungen für die Fuggerischen Besitzungen . . . . . I. 82
— — — — in Baiern . . . V. 242. VI. 384
— — — — in Baden . . . XII. 333. XIV.
— — — — in Hessen . . . XIII. 72. XIV.
— — — — in Würzburg . . . . . X. 10. 53
— — — was es mit derselben im H. Berg für Bewandniß habe . . . . . II. 260
— — — über dieselbe in Hessen . VII. 90. VIII. 295
— — — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 72. V. 214. 277. VI. 360. 440. VIII. 214
Konsistorialgerichtsbarkeit. s. Gerichtsbarkeit, auch Kirchengewalt.
Konstitution des Königreichs Baiern . . . XIX. 3
— — — des Königreichs Westphalen . . XII. 472
Konstitutions-Edikt die kirchliche Staatsverfassung des Grosherz. Baden betreffend VIII. 257
— — — der Grundverfassung der verschiedenen Ständen daselbst . . . . . XXII. 63
— — — die Standesherrlichkeitsverfassung daselbst . . . . . XII. 321
— — — die Grundherrlichkeitsverfassung daselbst . . . . . XIV. 190
Kontingent, der ursprünglich Rheinischen Bundesgenossen bestimmt im Pariser Vertrage . . I. 43
— — — dessen Vertheilung unteer die Fürsten, welche zusammen 4000 Mann zu stellen haben III. 479
— — — — verglichen mit der Volksmenge VII. 93
— — — der weiters beigetretenen Fürsten bestimmt in den Accessionsakten.
S. wegen der einzelnen: Accessionsakte.
— — — Vertheilung unter die Fürsten von Reuß-Plauen . . . . . XVIII. 470
Kreis, fränkischer, dessen Auflösung wird von

Baiern bekannt gemacht, und die Kassen unter Obhut und Administration genommen . . . I. 129
Kreis, Kur- und Oberrheinischer. s. Frankfurter Convent.
Krieg, wie es in Bedrohungsfällen zu halten . I. 41
— — mit Preußen, Aktenstücke, Noten und Manifest . . . . . II. 282
— — kurze Nachricht davon . . . . . IX. 390
— — Beendigung durch den Tilsiter Frieden . IX. 399
Kriminalgerichte, Verfassung in Westphalen XVI. 26
Kriminalgerichtsbarkeit. s. Gerichtsbarkeit.

L.

Länderabtretungen und Erwerbungen der Bundesfürsten . . . . . I. 17
Lage des K. Westphalen, dargestellt vom Minister den Reichsständen . . . . . XX. 375
Landstände und landständische Verfassung
— — — derselben Schicksale überhaupt I. 134. III. 381
— — — aufgehoben im K. Würtemberg . . I. 139
— — — — — im Breisgau . . . . I. 140
— — — — — in Baiern . . . XVIII. 468
— — — — — in Hessen . . . . III. 388
— — — Fortdauer in S. Hildburghausen . IX. 485
Landständische Verfassung und Repräsentativ-System, verglichen . . . . . XIX. 28
Landräthe im Grosherzogthum Berg . . . I. 118
Landsassen, der Souverainitätslande, wie sie besonders im Badischen zu beruhigen . . VII. 65
Landtag im Grosherz. Berg . I. 131. 160. II. 252
— — was auf demselben vorgegangen . . . II. 255

Lehen im Hessischen können allodifizirt werden XX. 359
— — müssen bei den Grosherz. Lehnhöfen gemuthet werden . . . . . VIII. 298
Lehensrechte, Lehenherrlichkeit, Lehenverband, Lehengefälle u. s. w. nähere Bestimmungen die Bundesakte . . . . . I. 36
— — — in Baiern . . . I. 85. V. 242. VI. 390
— — — in Baden . . . . XII. 326. XIV. 210
— — — in Hessen . . . . XIII. 80. XIV. 233
— — — in Würzburg . . . . . X. 49
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 82, 83. VIII. 223
Lehensherrlichkeit, über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg in Hessen bleibt unverändert . . . . . III. 367
— — — über das Hessische Steinfurth ꝛc. bleibt Nassau . . . . . VII. 134
Lehensherrliche Rechte, ob sie unter dem Verzicht von Art. 54. . . . . IV. 82. 113
Lehenrechte, Vertrag zwischen Baden und Würzburg . . . . . IX. 495
Lehensverhältnisse der Grafschaft Waldeck IX. 449
Lehenwesen, über das deutsche . . . . XVII. 267
Leibeigenschaft, aufgehoben in Baiern . XXIII. 398
— — — — — — im K. Westphalen XVIII. 461
— — — — — — im H. Nassau . XIV. 335
Litteratur des Rheinischen Bundes . . . XX. 161

M.

Majorate in Baiern. s. Verordnung über die künftigen Verhältnisse des Adels.
— — — und Fideikommisse sind nützlich . XIX. 27
Maire, Geschäftskreis und Instruktion im K. Westphalen . . . . . XV. 396. XVII. 184

Manifeſt, K. Preußiſches . . . . . II. 322
Matrikular-Anſchlag des Amtes Eſchau XXIV. 455
Mediatiſirte. ſ. Fürſten und Grafen in Regiſter II.
Mediatiſirungen, ob ſie Ausfluß des Staats-Noth-Rechts . . . . . XIX. 83. XX. 347
Medicinalweſen, Beſtimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 382
— Baden . XII. 332. XIV. 201
— Heſſen . XIII. 68. XIV. 222
— Würtemberg . . . . X. 69
— Würzburg . . . . X. 23
Militair, fremdes, darf vermöge der Acceſſionsakten nicht durch die Staaten des Rheinbundes. ſ. Acceſſionsakten.
— — — darf von den Standesherrn nicht gehalten werden — in Baiern . . . . VI. 384
— in Baden . . . . XII. 323
Militairgewalt, nähere Beſtimmungen
— in Baiern . V. 242. VI. 384
— in Baden . . . . XII. 333
— in Heſſen . XIII. 72. XIV. 227
— in Würzburg . . . X. 10. 53
— — — Meinungen von Privatgelehrten IV. 14. 72. V. 214. 277. VI. 360. 440. VIII. 215
Militairſtraße, von Sachſen nach Warſchau, desfallſiger Vertrag . . . . . XVI. 37
Milizenzug. ſ. Konſkription.
Miniſterium, organiſirt in Baden . . . XX. 312
— — — — — in Koburg-Saalfeld . XXI. 432
— — — in Baiern und Weſtphalen. ſ. Konſtitution.
Munizipalitäten im K. Weſtphalen . . XV. 390

Munizipalrath, Geschäftskreis und Instruktion im K. Westphalen . . XV. 392. XVII. 184
Munizipalverwaltung, organisirt im Grosherzogthum Berg . . . . . XII. 526

N.

Nachfolge, Rechte der, sind von der allgemeinen Verzichtleistung ausgenommen . . . . . I. 40
Nachrichten zur Geschichte des Rh. Bundes . I. 157
— — — statistische, genealogische und geographische findet man unter statistischen, genealogischen, und Bevölkerung.
Nachsteuer hört zwischen alten und neuen Landen auf in Baiern . . . . . V. 241. VI. 336
Baden . . . . . XII. 396
Hessen . . . . . VIII. 299. XIV. 231
Würtemberg . . . . . X. 67
Würzburg . . . . . X. 46
— — — wem sie in den Souverainitätslanden gebührt in Baiern . . . . . V. 241. VI. 386
in Baden . . . . . XII. 396. XIV. 207
in Hessen . . . . . XIII. 76. XIV. 231
in Würtemberg X. 65. 67. XV. 433. 436. 439
in Würzburg . . . . . X. 12. 46
— — — Meinungen der Privatgelehrten IV. 74. VI. 338. VIII. 219

O.

Oberämter, Badische, wie sie sich gegen die gutsherrlichen Aemter zu verhalten haben . XV. 412
Oberamtleute der Mediatisirten im Würtembergischen heißen nun Obervögte . . . . . IX. 437
Oberbeamte, derselben Wirkungskreis im Badischen . . . . . XVII. 272

Obervormundschaftliche Behörde über
die Familien der Mediatisirten in Baiern VI. 375. 377
in Baden . . XII. 324
in Hessen IX. 489. XIII. 59
in Würzburg . X. 16
Obsignation, Inventuren, und Vermögenstheilungen, wem sie, bei den Mediatisirten zustehen in Baden . . . . . XII. 324. XIV. 201
Baiern . . . . . V. 301. VI. 375. 381
Hessen . . . . . XIII. 59
Würtemberg . . . . . V. 300
Ordensglieder (militairische) Vorschrift wegen ihrer Pensionirung . . . . . I. 40
Organisation des Stadtgerichts zu Augsburg . IV. 53
— — — der Polizeibehörde daselbst . . . IV. 57
— — — des Verwaltungsraths daselbst . VII. 81
— — — der Stadt Frankfurt am Main . III. 353. V. 304. VI. 463
— — — der Provinz Tirol und Vorarlberg IV. 28. IV. 153
— — — der obersten Staatsbehörden in Baden . . . . . XX. 312
— — — der Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinden im Grosh. Berg . . . XII. 626
— — — des Ministeriums im Koburgischen XXI. 472
— — — über die, der Zunftverfassungen XXIII. 230
Organische Edikte. s. Edikte und Verordnungen.
Organisches Senatuskonsult, die Vereinigung von Kehl ꝛc. betr. . . . . XV. 485

P.

Pädagogten in Hessen. Verordnung wegen derselben Besuch . . . . . XIII. 152

Patrimonialbeamte im Würtembergischen, Instruktion für dieselbe . . . . . X. 59
Patrimonialgefälle Ausscheidung im Würtembergischen . . . . . XV. 431
s. noch besonders Gefälle.
Patrimonialgerichtsbarkeit. Organisches Edict in Baiern . . . . . XXIV. 530
s. überhaupt Gerichtsbarkeit.
Patronatrecht, bleibt den Mediatisirten nach der Bundesakte . . . . . I. 36
— — — wie es von den Grafen Fugger auszuüben I. 80
Patronatrecht, desfallsige nähere Bestimmung
in Baiern . . V. 234. VI. 383
in Baden . XII. 332. XIV. 205
in Hessen XIV. 71. 226. XXIV. 451
in Würtemberg . . . X. 62. 69
in Würzburg . . . . X. 29, 30
— — — desfallsige Meinungen und Gedanken von Privatgelehrten IV. 78. V. 265. VI. 329. 449. VIII. 226
Pensionärs, desfallsige Nassauische Verordnung . . . . . XII. 458
Pensionen, desfallsige Bestimmung in der Bundesakte für Staatsdiener, Glieder geistlicher Orden, oder Geistliche in den subjicirten Landen I. 40
Pensionen — — wie sie zu reguliren? . XL. 274
Pensionisten, die durch den R. Deput. Recess erhaltenen Rechte werden in Zukunft nun durch die Bundesakte versichert, und . . . . . I. 13
— — — bei Uebergabe aller Länder an die neuen Souverains von den franz. Uebergabe-Kommissärs förmlich bedungen II. 267. 279. VI. 475
— — — voriger Regierungen sollen in einem gewissen Lande nicht gehört werden . . VIII. 174

Pensions- und Schuldenwesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises. s. Frankfurter Convent.
Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Standesherrn in Baden . . . . . XII. 322
— — — — Baiern . . . . . VI. 373
— — — — Hessen . . . . . XIII. 55
— — — — Würtemberg . . . . . IX. 437
— der Grundherrn in Baden . . . . . XIV. 192
— — — — — Baiern . . . . . V. 225
— — — — — Hessen . . . . . XIV. 214
— — — — — Würtemberg . . . IX. 437
— — — — — Würzburg . . . . . X. 4
Polizei, Ober-, ist ein Souverainitäts-Recht nach der Bundesakte, Jagd- und Forstpolizei ꝛc. aber bleibt den Mediatisirten . . . . . I. 36
Polizei — nähere Bestimmung, was den Standesherrn bleibt in Baiern . . . I. 78. VI. 380
Baden . . . . . XII. 330
Hessen . . . . . XIII. 65
Würtemberg . . . . X. 61
— — — — was den Adelichen in Baiern . . . . . V. 229
Baden . . IV. 97. XIV. 201
Hessen . . . . . XIV. 221
Würzburg . . . . . X. 22
Würtemberg . . . . X. 61
— — Meinungen verschiedener Privatgelehrten darüber IV. 13. 70. V. 215. 273. VI. 336. 342. 436. VIII. 212
— — Gränzbestimmung zwischen hoher und niedern . . . . . XVI. 69. XIX. 47
— — wie sie in Frankfurt gehandhabt werden soll . . . . . III. 359

Polizei-Behörde in Augsburg. Organisation IV. 57
Polizey-Wachen können die Mediatisirten in Baiern halten . . . . . VI. 384
Posten im Anhaltischen werden dem Könige von Westphalen überlassen . XX. 307. XXIV. 424, 425
— — werden von Hamburg an Berg überlassen XIII. 44
— — fremde im Primatial-Staate werden aufgehoben . . . . . XIII. 159
Postfreiheit der K. G. Assessoren deducirt . X. 125
— — — wird denselben vom F. Thurn und Taxis belassen . . . . . XIII. 123
Postwesen. Zustand in den verschiedenen Staaten des Rheinischen Bundes . . . . . VII. 31
in Baden . . . . . VII. 35
in Baiern . . . . . VII. 32
in Berg . . . . . VII. 47
in Hessen . . . . . VII. 33
in Nassau . . . . . VII. 47
im Primatischen . . . . VII. 47
in Sachsen . . . . . VII. 48
in Würtemberg . . . . VII. 47
in Würzburg . . . . . VII. 41

Präfekte, im K. Westphalen Geschäftskreis XV. 383
Präfekte (unter-) daselbst, Geschäftskreis und Instruktion . . . . . XV. 388. XVII. 184
Präfekturräthe daselbst desgleichen XV. 385. XVII. 184
Prinzessin-Steuer, wem sie in Souverainitätslanden gebühre? . . . . . VI. 325
— — — ob sie daselbst erhoben werden könne? XIX. 89
Privilegien- und Familienrezesse der Grafen Fugger, wie es damit künftig zu halten? . . . I. 85
Prokuratoren General, und Königliche in Westphalen. Ihr Geschäftskreis . . . . . XVI. 30

R.

Rang der Grosherzoge . . . . . I. 16.
— — der Glieder des Fürsten-Kollegiums soll durch das Fundamental-Statut bestimmt werden . . . . . I. 17
— — Rang des Königs von Sachsen . . . III. 464
— — der neu hinzugetretenen Fürsten soll laut der Accessionsakten der Bundestag bestimmen. s. die Accessionsakten.
— — der Mediatisirten im Würtembergischen . IX. 438
Recherche des Relations de la maison de Saxe avec la maison des princes de Schwarzbourg . . . . . XIV. 161
— — — desfallsige Erklärung des Herausgebers . . . . . XVII. 323
Recht (über das) des Protektors die subjicirten Fürsten zu schützen . . . . . VII. 124
Rechte der Souverainität nach der Bundesakte I. 35, 36
— — die den subjicirten Reichsständen in der Bundesakte belassen werden . . . . . I. 36
— — Nähere Bestimmungen in den einzelnen Staaten, s. Deklaration.
— — des vormaligen Reichsadels, s. ebenfalls Deklaration.
— — Meinungen von Privatgelehrten findet man angeführt S. 89. und 90 im 2ten Register unter c) Abhandlungen, auch unter Rheinische Bundesakte.
Rechtfertigung des deutschen Ordens gegen die Minerva . . . . . XVI. 112
Rechtsmittel wider die Urtheile der O. A. Gerichte . . . . . XI. 276
Rede des Königs von Westphalen an die Stände bey der Huldigung . . . . . XIV. 332

Rede des Ministers bey dieser Gelegenheit . . XIV. 329
— — des Königs von Westphalen bey Eröfnung des Reichstags . . . . . XX. 319
— — Johannes von Müller beym Schlusse des Reichstags . . . . . XXII. 89
Regalien, was davon den Standesherrn und adelichen Gutsbesitzern verbleibt in Baiern I. 84. V. 229. u. f. VI. 380. u. f.
— — — — in Baden . . XII. 352. XIV. 204
— — — — in Hessen XIII. 65. u. f. XIV. 221. u. f.
— — — — in Würtemberg . . XV. 435. u. f.
— — — — in Würzburg . . . . . X. 38
— — Meinungen von Gelehrten S. besonders die unter Rheinische Bundesakte angeführte genannte und ungenannte Schriftsteller.
Regenten, ehemalige geistliche, ihr Gerichtsstand in Baiern . . . . . VI. 473
— — mediatisirte, s. Fürsten und Grafen im Register 2.
Reichsgesetze, sind nicht mehr gültig im Rheinischen Bunde mit 2 Ausnahmen . . . . I. 13
Reichstags (des deutschen) und der deutschen Reichsverfassung Ende . . . . . I. 44
— — desfallsige Note des franz. Gesandten zu Regensburg . . . . . I. 48
— — Lossagung vom Reichsverbande von Seiten mehrerer Fürsten . . . . . I. 51
— — Niederlegung der deutschen Krone . . . . I. 54
Rekrutenzug, s. Konscription.
Rekurs an die Bundesversammlung . . . . XII. 521
Relations de Saxe s. Recherche.
Religion, katholische wird in allen Landen der

zum Rheinischen Bunde weiters hinzugetretenen Souverains der lutherischen gleichgestellt.
S. die einzelnen Accessionsakten.

Religion, Rechte der reformirten Gemeinde in Frankfurt . . . . . III. 354

Religionsübung, freye im K. Würtemberg für die 3 Konfessionen, nähere Bestimmung . III. 372
S. auch Kirchengewalt u. s. w.

Religiosen, aufgehobene Stifter; Bestimmung ihrer bürgerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden . . . . . VIII. 236

Repräsentation im K. Westphalen . . . XVIII. 379

— — im K. Baiern s. Konstitution.

Repräsentantenwahl in Frankfurt . . . VI. 463

Repräsentativ-System und landständische Verfassung verglichen . . . . . XIX. 28

Residenz der subjicirten Reichsstände, desfallsige Bestimmung nach der Bundesakte . . . . I. 39

— — desfallsige Bestimmung in Baiern V. 226. VI. 375
— — — — Baden . . . XII. 323. XIV. 193
— — — — Hessen . . . XIII. 57. XIV. 214
— — — — Würzburg . . . . . X. 10
— — — — Würtemberg . . . . . VII. 132
— — Meinungen von Privatgelehrten VIII. 231. XIII. 99

Resolution, K. Würtembergische, mehrere die Mediatisirten angehende Bestimmungen betr. IX. 436

Restitution des Herzogs von Sachsen Koburg Saalfeld . . . . . IX. 445

Revers Urkunde der Grafen Fugger wegen der Subjektion . . . . . I. 87

Rheinbund Litteratur . . . . . XX. 161

Rheinische Bundesakte, diesen Namen hat der zwischen Kaiser Napoleon und mehreren deutschen Fürsten zu Paris am 12. Julius abgeschlossene Vertrag erhalten. Derselbe steht I. 10
— — Herstellung des richtigen Textes IV. 115. V. 300
— — Auslegung von Seiten der Souverainen, vorzüglich in Hinsicht auf die subjicirten Reichsstände und Ritterschaft, und zwar von
Baiern III. 455. V. 223. VI. 372. VII. 175. VIII. 334. XII. 516. XIII. 151. XIV. 292. 295. XVIII. 468. XXII. 138. XXIV. 350. 436.
von Baden VI. 451. VII. 106. XII. 321. XIV. 190. XV. 412. XVII. 272. XXIV. 435
von Hessen VI. 461. VIII. 295. IX. 489. 491. XIII. 54. XIV. 113. 296. 384. XVIII. 450. XX. 256. XXIII. 297. 315. XXIV. 429. 451.
von Nassau III. 475. XII. 458. XX. 259.
von Fürst Primas III. 353. XIII. 159
von Würtemberg V. 30. VII. 132. IX. 436. X. 59, 154. XV. 431. XVII. 252. XVIII. 380. 474. XXII. 116. XXIII. 313 XXIV. 326.
von Würzburg X. 3.
— — über die Auslegung derselben IV. 3. V. 190. 253. X. 70.
— — Beiträge zur doktrinellen Auslegung a) von genannten Verfassern.
1) Behr XVIII. 418. XIX. 99. XXI. 361. XXII. 3
2) von Berg . . . . . XIX. 47
3) Brauer . . . . . XVIII. 325
4) Dörr VII. 124. (vergl. XIII. 102. XIV. 335.)
5) Eggerer . . . . . XVII. 304

Rheinische Bundesakte:
6) Emmermann . XII. 421. (XIX. 15. XXI. 442.)
7) Fürstenau . . . . . X. 70. XI. 276. XII. 521
8) Gärtner . . . . . V. 190. VI. 321
9) Hoppe . . . . . XIX. 83
10) Medicus . . . . . IV. 66
11) von Rieff. . . . . VIII. 200
12) Schue . . . . . XXIII. 161
13) Steiger . . XI. 276. 289. XVI. 69. XIX. 15
14) Stephan . . . . . V. 253
b) von ungenannten Verfassern.
α) im allgemeinen und über die ganze Akte.
IV. 3. VI. 413. VII. 145. VIII. 286. IX. 337. 439. 461. XI. 161. 189. 264. XIII. 95. XIV. 213. XV. 371. 402. 421. 457. XVI. 48. 55. 65. 109. XVII. 267. XVIII. 386. 455. XIX. 27. 89. XX. 199. 289. XXI. 409. XXII. 109. XXIII. 210. XXIV. 410. 458.
β) über besondere Artikel.
zum 7ten Artikel . . . . . IV. 147
zum 27ten Artikel. . . . . IV. 49. XVII. 184
zum 27. 32ten 34 Art. . . . . VII. 49. XI. 262
zum 30ten Art. . . . . XVI. 54
zum 34ten Art. . . . . IV. 110. XXI. 482
Rheinischer Bundestag oder Versammlung, soll zu Frankfurt Statt haben, die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten verhandeln und in zwei Kollegien getheilt werden . . . . . I. 15
— — soll die Streitigkeiten schlichten, welche zwischen den Verbündeten entstehen . . . . . I. 16
— — Worte des Protektors darüber . . . . . II. 243
— — das Präsidium in der Versammlung hat

der F. Primas, und theilt sie sich in 2 Versammlungen, so hat der Fürst Primas im Königlich, der Herzog von Nassau im Fürstlich-Kollegium das Präsidium . . . . . I. 16

Rheinischer Bundestag oder Versammlung; die Zeit der Zusammenkunft der Bundesglieder, oder auch nur eines Kollegiums, die Art der Zusammenberufung die Gegenstände der Berathung, die Art der Abfassung und Vollziehung der Beschlüsse soll das Fundamental-Statut bestimmen . . . . . I. 17

Rheinisches-Bundesgericht, Note des Protektors hierüber . . . . . II. 243

— — Ideen zu dessen Erreichung . . . . . VI. 399

— — zu dessen Organisation . . . . . VII. 97

— — historischer Unterstützungsgrund zu dessen Errichtung . . . . . VII. 173

Rüge einiger Fehler in der französischen Uebersetzung der Zeitschrift . . . . . XXIV. 431

S.

Salpetergraben, bleibt unter Bedingungen den Grafen Fugger . . . . . I. 83

— — — desfallsige Bestimmungen in

Baden . . XII. 334. XIV. 204

Hessen . . XIII. 74. XIV. 229

Würtemberg . . . . XV. 445

Würzburg . . . . . X. 47

Schreiben Herzogs Carl zu Würtemberg an den Grafen von Solms-Assenheim . . . XXIV. 349

— — des Kreishauptmanns Fr. von Lichtenstein an die Frau Fürstin von Solms-Braunfels . . . . . XXIII. 313

Schreiben F. K. v. Mosers an einen mediatisirten Fürsten, und dessen Antwort. S. Moser.
— — verschiedener Könige, Herzoge, Fürsten u. s. w. in der Sustentationssache des Kammergerichts. S. Kammergericht.
Schulden der Kreise sollen von den rheinischen Souverains für ihre alte und neue Lande bezahlt werden . . . . . I. 37
— — des Schwäbischen Kreises, wer sie zu bezahlen hat . . . . . I. 38
— — des Kur- und Oberrheinischen Kreises, s. Frankfurter Konvent.
— — der subjicirten Reichsstände ꝛc. wie sie bezahlt werden sollen, allgemeine Verfügung der Bundesakte . . . . . I. 38
— — diese Verfügung wird bey allen Uebergaben der subjicirten Lande wiederholt, s. Bedingungen.
— — desfallsige besondere Bestimmungen für Baiern VI. 387
Baden . . . . XII. 399
Hessen . . . . . XIII. 76
Würtemberg . . XXII. 117
— — desfallsige Gedanken und Meinungen von Privatgelehrten, s. die unter Rheinischen Bundesakten angeführte Schriftstelle.
— — Schuldentilgung in Frankfurt . . . . III. 361
in Baden . . . . XXIII. 311
— — im Königreich Westphalen desfallsiges Gesetz XXI. 449
— — landständische in Hessen, auch nach Aufhebung der Landstände garantirt . . . . . III. 389
— — der Entschädigungslande, ob sie vom Besitzer diesseits Rheins bezahlt werden müssen, wenn die Spezialhypothek auf der lin-

ten Rheinseite liegt, zugleich aber auf eine Generalhypothek aller stiftischen Intraden gestellt ist . . . . . II. 16

Schulden der Rheinischen Konföderationslande, wie sie zu tilgen? . . . . . XIII. 81

Schuldenwesen des Reichs; Betrachtungen darüber . . . . . I. 109

Schulen, ausländische zu besuchen ist in Hessen nur mit besonderer Dispensation erlaubt . XIII. 152

Schul- und Stiftungsvermögen in den Souverainitätslanden und zwar in Baiern V. 235. VI. 384

— — — — Baden . . . . . XII. 331. 333

— — — — Hessen . . . XIII. 71. XIV. 227

— — — — Würtemberg . . . . . X. 62

— — — — Würzburg . . . . . X. 36

Schulwesen in den Souverainitätslanden; desfallsige Bestimmungen in Baiern . V. 230. VI. 381

— — — — Baden . . . . . XII. 331

— — — — Hessen . . . XIII. 71. XIV. 226

— — — — Würzburg . . . . . X. 36

Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt XIV. 303

Senatuskonsult, organisches, die Vereinigung von Kehl ꝛc. ꝛc. mit Frankreich . . . . XV. 485

Separatisten in Baden müssen auswandern, wenn sie sich den Gesetzen nicht fügen XVIII. 454

Sequester kann auf die Einkünfte der subjicirten Reichsstände gelegt werden . . . . . I. 55

Sicherheitspolizey; desfallsige nähere Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 231. VI. 381

— — — —, Baden . . . XII. 331. XIV. 201

— — — — Hessen . . . XIII. 67. XIV. 222

— — — — Würzburg . . . . . X. 27

Souverain; soll das Schicksal der Mediatisirten selbst leiten und beherzigen . . . . . VII. 124
— — ob derselbe oder der Standesherr zu beweisen habe? . . . . . XI. 264
— — wer Richter im Streite sey? . . . . XI. 266
— — welche Rechte und Gefälle ihm gehören XI. 268
— — ob es bey ihm stehe, die Staatsdiener der Mediatisirten zu pensioniren, oder auf einen andern Posten zu versetzen? . . . . . XI. 272
Souverains ob sie in die Rechte Kaisers und Reichs eintreten? . . . . . XIII. 905
— — ob ihnen das dominium directum über die Reichslehen gebühre? . . . . . XIII. 96
— — ob sie die Standesherren zur Residenz in ihrem Gebiete nöthigen können? . . . XIII. 99
— — dürfen sie die von ehemaligen Reichsständen ertheilten Würden und Titel kassiren, oder ihrer Bestätigung unterwerfen? . . . . XIII. 100
— — welche Achtung sind sie vormaligen Landesherren schuldig? . . . . . XIII. 101
— — Verhältnisse derselben zu den Mediatisirten, mit denen sie in condominio waren? XVI. 66
Souvcraineté, derselben Rechte nach der Bundesakte . . . . . I. 35
— — die volleste, sollen alle Glieder des Rheinischen Bundes genießen . . . . . I. 14
— — im Ganzen und zum Theil darf nur zu Gunsten eines der Konföderirten veräussert werden . . . . . I. 16
— — der Bundesfürsten soll durch den Titel: Primas nicht verletzt werden . . . . . I. 14
— — sollen die Bundesfürsten über verschiedene vorhin Reichsständische Lande erhalten, doch mit Bestimmungen . . . . . I. 24 u. f.

Souverainété über ritterschaftliche Besitzungen wird den Souverains ohne Bestimmung überlassen . . I. 35
— — wie es mit derselben in Ansehung der zwischen zwey Staaten gelegenen Ritterschaftlichen Besitzungen zu halten . . . . . ebendaselbst.
— — nähere Bestimmungen derselben (S. Declaration.)
— — was sie ist, derselben Rechte ꝛc. ꝛc. Untersuchungen und Betrachtungen von Privatgelehrten IV. 12. 68. V. 263. VI. 194. 209. 413 VIII. 204. IX. 350
— — Klassifikation der Rechte derselben in den neuen Landen . . . . . IX. 435. 439
— — Extension derselben . . . . . XIII. 102
— — Mißbilligung dieses Aufsatzes . . . . XIV. 335
— — über die extra curtem gelegene Lehen des F. Aschaffenburg, werden vom Fürst Primas mit Vorbehalte der Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen . . . . . III. 367
Souverainitätslande Würtembergische, was darin geschehen . . . . . XVII. 252
— — hessische, was darin geschehen . . . . VIII. 295
Staatsdiener, in den subjicirten Fürstenthümern Graf- und Herrschaften sollen Pensionen erhalten, wenn sie der Souverain nicht in Diensten behalten will . . . . . I. 39
— — diese Vorschrift wird bey Uebergabe der neuen Lande an die Souverains ausdrückliche Bedingung, nicht blos von Fürstenthümern, sondern auch bey ritterschaftlichen Besitzungen II. 267. 279
— — ob sie in den mediatisirten Landen vom Souverain willkührlich versetzt, oder pensionirt werden können . . . . . XI. 272

Staatsdiener ob sie im Falle sie die Dienste nicht annehmen, das Recht zur Pension verlieren . . . ebendaselbst
— — nach welchem Maasstabe ihre Pensionen zu reguliren . . . . . ebendaselbst
— — besondere Betrachtungen über den 32ten Artikel der Bundesakte . . . . . XI. 289. 291
— — über das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bey eintretender Staatsveränderung . . . . XIX. 15
(Verglichen besonders mit XII. 421.)
— — besondere Fragen wegen der Staatsdiener XVI. 148
— — derselben Beantwortung XVIII. 363. XX. 289 XXIII. 210
— — nähere Bestimmungen wegen derselben in Baiern . . . . . V. 243. VI. 387
— — — — Baden . . . . . XII. 397, 398
— — — — Hessen . . . XIII. 77. XIV. 217
— — — — Würzburg . . . . . X. 16
Staatsrecht des Rheinischen Bundes will Prof. Behr öffentliches Recht genannt haben XXI. 496
Staatsrechtliche Verhältnisse der Mediatisirten näher bestimmt.
S. Deklaration.
— — der Grafen Fugger . . I. 73. II. 226. XII. 516
— — der Fürsten zu Wiedt . . . . V. 190. VI. 321
Staatsverhältnisse der Stadt Frankfurt III. 353
Staatsverfassung, kirchliche des Grosh. Baden . . . . . VIII. 257
Staatsverwaltungs-Ordnung, Würtembergische von 1806 . . . . . XXIV. 332
Stadtgericht in Augsburg. Organisation IV. 53
Standesherrn will Prof. Behr die subjicirten Reichsstände nicht genannt haben . . . XXI. 497

S. überhaupt Fürsten und Grafen im Register II. auch Deklaration.
Stammgüter, über, des hohen und niedern Adels, und deren Fortdauer in den Staaten des Rheinischen Bundes . . . . . XVII. 109
Stättigkeits- und Schutzordnung, neue, der Judenschaft zu Frankfurt am Main XIV. 303
Statistische Nachrichten von dem Fürstenthum Anhalt . . . . . X. 92
— — von den Grundherrschaften in der Badischen Pfalzgrafschaft . . . . . XVIII. 408
— — vom Fürstenthum Leiningen . . . . . XVI. 98
— — von den Gräflich Leiningischen Besitzungen . . . . . XVIII. 460.475
— — von der Bairischen Provinz Tirol und Vorarlberg . . . . . IV. 30
— — vom Fürstenthum Schwarzenberg . . . X. 157
— — von der Herrschaft Wiesentheid . . . X. 158
— — von Berg und Cleve . . . . . IV. 154
— — vom hessischen F. Starkenburg und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . . . . V. 310
— — vom O. F. Hessen und dazu gehörigen Souverainitätslanden . . VIII. 237. IX. 491. XV. 448
— — von den Riedeselschen Besitzungen XI. 245. XII. 548 XV. 455
— — von der Ganerbschaft Staden . . . . . X. 90
— — von Wittgenstein-Wittgenstein . . . XIII. 148
— — von Hohengeroldseck . . . . . I. 91
— — von Kniphausen . . . . . XV. 429
— — vom F. Lichtenstein . . . . . VI. 410
— — vom F. Lippe . . . . . XIII. 132
— — von den Mecklenburgischen Landen . . . XIX. 36
— — von Ostfriesland . . . . . XV. 427
— — von den Reuß-Plauenschen Landen XIII. 127. 155

Statistische Nachrichten vom Rheinischen Bunde überhaupt . . . . . I. 55
— — vom K. Sachsen . . . . . III. 469
— — von den Herzoglich Sächsischen Landen . . IV. 44
— — von F. Schwarzburg . . . . . VII. 139
— — von der Herrschaft Varel XV. 430. XVIII. 448
— — vom F. Waldeck . . . . . VII. 160
— — vom K. Westphalen . . . . X. 99. XII. 473
Statut fundamental, s. Fundamental-Statut.
Statuten und Ortsgewohnheiten, wann sie gültig in den Fuggerischen Besitzungen . . . . . I. 84
— — in den Souverainitätslanden und in ritterschaftlichen Besitzungen überhaupt in Baiern V. 227. VI. 379
Baden . . . . . XII. 328
Hessen . . XIII. 61. XIV. 216
— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 12. V. 212. 264. VIII. 206
Stempeltaxe und Stempelpapier, desfallsige Bestimmung für die Fuggerische Besitzungen . . . . . I. 84
— — in Baiern überhaupt . . . . V. 240. VI. 385
in Baden . XII. 334. XIV. 204
in Hessen . XIII. 74. XIV. 229
in Würtemberg . . . . X. 67
in Würzburg . . X. 41. 45. 56
— — Meinungen von Privatgelehrten . . . . VI. 342
Steuer, überhaupt, Steuergewalt, Steuerrecht, Steuerwesen. Das Besteurungsrecht (droit d'impôt) ist Recht der Souverainété nach der Bundesakte I. 35, 36
— — wie in dieser Hinsicht die Domänen der subjicirten Reichsstände von den Souverains nach der Bundesakte behandelt werden sollen I. 36

Steuer desfallsige nähere Bestimmungen für die Gräfliche Fuggerische Besitzungen . . . . I. 83
— — — für die Souverainitätslande überhaupt, in Baiern . . . V. 235. 238. VI. 386
in Baden IV. 98. XII. 333. u. f. XIV. 198. 203
in Hessen . . XIII. 13. XIV. 228. u. f.
in Würtemberg X. 61. u. f. XV. 434. u. f.
in Würzburg . . . . . X. 14. 38
— — verschiedene Meinungen von Privatgelehrten über das Steuerrecht überhaupt und in Rücksicht der Souverainitätslande insonderheit IV. 16. V. 278. VI. 328. 332. u. f. VIII. 213. IX. 367. XXIII. 178. XXIV. 410
— — Einige Notizen von der Steuer in Deutschland überhaupt, und dem Besteurungsrechte der Souverains . . . . . V. 161
Steuer-Angelegenheiten der Eingesessenen im freien Grunde Seel und Burbach . . XIV. 242
— — — — — sollen nicht im Wege Rechtens entschieden werden . . . . . ebendaselbst.
Steuer-Ausschreiben, außerordentliche.
von Baiern . . . . . V. 170
von Hessen . . . . . V. 175
Steuerfreiheit überhaupt, und besonders jene der Standesherrn. Bestimmung der Bundesakte I. 36
— — — Nähere Bestimmungen für die Souverainitätslande, Standesherrn, Grundherrn, ihre Hintersassen und überhaupt
in Baiern
in Baden
in Hessen
in Würtemberg
in Würzburg
— — — Abhandlungen und Meinungen von Privatgelehrten über diesen Gegenstand.
} Man suche die oben unter Steuer angegebene Hefte und Seitenzahlen.

Steuerfreiheit aufgehoben im Herzogthum Nassau XX. 259
— — — behält sich Isenburg gegen Hessen bevor . X. 88
Steuer (Kammer-Steuern) wem sie gehören . . IV. 18
— — Provisorium für die unbesteuerte Realitäten in Schwaben . . . . . XIV. 292
— — Vermählungs-, Prinzessin-, Fräulein-Steuer, ob sie in den Souverainitätslanden erhoben werden dörfe . . . . . XIX. 89
Stiftungen, milde, in den Fuggerischen Besitzungen sind Abgaben frei . . . . . I. 82
Stiftungs-Vermögen. s. Schul- und Stiftungs-Vermögen.
Straßen- und Wasserpolizei, desfallsige Bestimmung
in Baiern . . . . V. 233. VI. 382
Baden . . . . XII. 331. XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 70. XIV. 225
Würtemberg . . . . . X. 67, 68
Würzburg . . . . . X. 23
Substitutionen, fideikommissarische im K. Westphalen haben nur noch für die am 1sten Jänner 1808 geborne Fideikommisse Erben Kraft . . . . . XIV. 326
Successions-Rechte sind von der wechselseitigen Verzichtleistung (Art. 34.) ausgenommen . I. 38
— — — — Bemerkungen darüber . IV. 112. u. f.
Sustentation des Kammergerichts. s. Kammergericht im Register II.

T.

Tausch und Epurations-Vertrag zwischen Würtemberg und Baden . . . . . IV. 124
Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern . . . . . XX. 242
— — — der Herzogthümer Cleve und Berg IV. 154

Territorial-Eintheilung des K. Westphalen XIV. 321
— — — des K. Würtemberg . . . . . XX. 275
Testamentarische Verfügung der Frau von
Albini . . . . . XI. 311
Titel der subjicirten Reichsstände, desfallsige nähere
Bestimmungen in Baiern . . . V. 226. VI. 374
Baden . . . . . XII. 322
Hessen . . . XIII. 55. XIV. 214
Würtemberg . . . . IX. 437
Würzburg . . . . . X. 5
Titel der Fuggerischen Aemter
überhaupt in Baiern . . . . . VI. 379. 389
Baden . . . . . XIV. 201
Hessen . . . . XIII. 64. XIV. 218
Würzburg . . . . . X. 16
Titel und Würden, ertheilt von vormaligen
Reichsständen, ob sie kassirt werden dürfen, oder
eine Bestätigung des Souverains bedürfen XIII. 100
Trauergeläute, wie es damit für die Grafen
von Fugger zu halten . . . . . I. 81
— — — — Bestimmungen überhaupt
in Baiern . . . . . VI. 375
Baden . XII. 323. XIV. 210
Hessen . . XIII. 56. XIV. 216
Würzburg . . . . . X. 36
Tribunale, Verfassung in K. Westphalen . . XVI. 28
Truppendurchmarsch, fremder, darf im Rhei-
nischen Bunde ohne Genehmigung des ganzen
Bundes nicht statt finden. — Ist in allen Ac-
cessionsakten (Würzburg ausgenommen) festgesetzt.
S. Accessionsakte.
und verglichen Heft I. 147, 148.

U.

Ueberſicht alles deſſen, was in der Grafſchaft Laſtell ſeit der K. Baieriſchen Beſitznahme geſchehen . . . . . III. 455

Univerſitätsbann, über den, in den Staaten des Rheinbundes . . . . . XXIII. 237

Univerſität Gieſen; Verordnung wegen des Beſuchs derſelben . . . . . XIII. 152

Unterhaltung des Perſonals des Kammergerichts. ſ. Kammergericht im zweiten Regiſter.

Unterhandlungen zwiſchen den Würtembergiſchen und Päbſtlichen Bevollmächtigten, wegen der Verhältniſſe der Katholiken . . . XVI. 101

Unterrichtspolizei, desfallſige Verfügungen
in Baiern . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 331. XIV. 201
in Heſſen . XIII. 71. XIV. 226
in Würzburg . . . . X. 36

Unterſchied in den verſchiedenen Patenten über die erhaltenen neuen Lande . . . . . I. 106

Unterthanen in den mediatiſirten Landen, Rechte und Verbindlichkeiten
in Baiern . . V. 230. VI. 381
in Baden . XII. 327. XIV. 210
in Heſſen XIII. 57. XIV. 232. XIX. 74
in Würzburg . . . . . X. 51

— — — vorgeſchriebener Huldigungs-Eid
in Baden . . . . . XII. 400

— — — was ſie durch die Neuerungen gewonnen haben . . . . . XXI. 428

Urkunde über die Fortdauer ſtändiſcher Verfaſſung in Sachſen-Koburg-Hildburghauſen . IX. 485

V.

Vasallen, Würtembergische dürfen in keinen fremden Diensten stehen . . . . . X. 154
— — — desfallsige Bestimmung für die Grafen Fugger . . . . . I. 78
überhaupt in Baiern . . . V. 226. VI. 375
in Baden . . XII. 324. XIV. 193
in Hessen . . XIII. 57. XIV. 215
in Würzburg . . . . . X. 12

Verbindlichkeiten und Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen in Baiern . . VI. 372
in Baden . . XII. 321
in Hessen . . XIII. 54
in Würtemberg . IX. 437. XIV. 59. XV. 431. 434. 437.
Würzburg . . . X. 3
— — — des vormaligen Reichsadels
in Baiern . . . . . V. 225
in Baden . . . . . XIV. 190
in Hessen . . . . . XIV. 213
in Würtemberg, wie im vorigen.
in Würzburg . . . . X. 3. u. f.
— — — der Unterthanen in den mediatisirten Landen. s. Unterthanen.

Verbrecherische Aeußerungen gegen den König, wie sie in Würtemberg bestraft werden . . . . . XXIII. 209

Verfassung, über die ehemalige, von Frankfurt . . . . . VII. 3. VIII. 177
— — — von Baiern und Westphalen. s. Konstitution.

Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels in den Staaten des Rheinbundes . . . . . XX. 199

— — — des Protektors zum Rheinischen Bunde II. 240
— — — der Mediatisirten zu den Souverains.
s. Deklaration.
Verlassenschafts-Verhandlungen bleiben
den Grafen Fugger . . . . . I. 75
— — — Bestimmungen in Baiern V. 301. VI. 375. 381
in Baden XII. 324. XIV. 201
in Hessen . . . XIII. 59
in Würtemberg . . V. 300
Verlust Preußens durch den Tilsiter Frieden . IX. 417
— — des Hauses Salm-Salm auf der linken
Rheinseite . . . . . XIV. 272
Vermählungssteuer, ob sie in den mediatisirten Landen erhoben werden kann? . . . XIX. 89
Vermögenskonfiskation kann bei subjicirten
Reichsständen nicht Statt finden . . . . . I. 37
Vermögenstheilungen, wie es bei den Mediatisirten zu halten. s. Verlassenschaft.
Verordnungen, Edikte, Gesetze.
— — — Herzogl. Ahrembergische die
Einführung des Code Napoléon betr. . XVI. 93
— — — Anhalt-Köthensche, die Einführung
des Code Napoléon betr. . . . . XXII. 108
— — — Badische, die Grundherrlichkeits-
Verfassung betr. . . . . XIV. 190
— — — — die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr. . . . . XXII. 63
(der Beschluß steht im 28ten Hefte.)
— — — — die Standesherrlichkeits-Verfassung betr. . . . . XII. 321
— — — — wegen der Separatisten . XVIII. 454
— — — — über das Verhalten der Oberämter gegen die grundherrliche . . . . XV. 412

Verordnungen, über die bürgerliche Verhältniſſe der Religioſen . . . . . VIII. 236

Verordnungen, Baieriſche, die künftigen Verhältniſſe des Adels betr.

— — — — wegen Aufhebung landſtändiſcher Verfaſſung . . . . . XVIII. 468

— — — — wegen Beſtätigung der Familienverträge . . . . . VII. 175

— — — — wegen des Verhältniſſes der Forensen zur Staatsgewalt . . . . VIII. 333

— — — — der Landes-Direktion in Schwaben wegen der Grafen Fugger . . . . XII. 516

— — — — wegen der Gerichtsbarkeit fremder Staaten . . . . . XIII. 151

— — — — den Gerichtsſtand der geiſtlichen Regenten in Baiern betr. . . . . VI. 473

— — — — die Gerichtsverfaſſung betr. XXIII. 266

— — — — über die gutsherrlichen Rechte XXII. 138

— — — — die Errichtung des geheimen Raths betr. . . . . XIX. 157

— — — — die Kriminal-Gerichtsbarkeit, Dorf- und Gemeinde-Herrſchaft und Polizei in vermiſchten Orten betr. . . . . XIV. 295

— — — — über die Aufhebung der Leibeigenſchaft . . . . . XXIII. 298

— — — — die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten, Grafen, und Herren betr. . VI. 372

— — — — die der Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betr. VI. 218

— — — — über die Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . . XXIV. 5

— — — — der Landes-Direktion in Schwaben wegen des Steuer-Proviſorium . . XIV. 292

Verordnungen, Bergische, die Eintheilung des Landes und Anstellung von Landräthen betr. . I. 118
— — — Hessische, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten . . . XIII. 54
— — — — der vormal. Reichsritterschaft XIV. 213
— — — Nachtrag zur standesherrl. Decl. . XX. 256
— — — die Geschäftsbehandlung zwischen den hoheitlichen, standesherrlichen und Patrimonialbeamten . . . . . XXIII. 345
— — — die Ausübung des Patronat-Rechts von Seiten der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn . . . . . XXIV. 451
— — — die Reception der Unterthanen in den Souverainitätslanden . . . . . XIX. 74
— — — Nachricht von den Verordnungen, welche in den Souverainitätslanden erschienen sind . . . . . VIII. 295. IV. 491
— — — wegen der Nachsteuer . . . . VIII. 299
— — — wegen der Lohen . . . . . VIII. 298
— — — des Besuchs der inländischen Pädagogien und der Land-Universität betr. . . XIII. 152
— — — wegen der Zollfreiheit . . . . VIII. 299
— — — Nassauische, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr. . . . . XIV. 335
— — — — die Besteurung der steuerfrei gewesenen Güter betr. . . . . XX. 259
— — — die Freiheit der Ehen der 3 christlichen Konfessionsverwandten betr. . . . XXIII. 292
— — — wegen der Staatspensionärs . . XII. 458
— — — des Fürst Primas, die Aufhebung aller fremden Postanstalten betr. . . . . XIII. 159
— — — über die Rechtsmittel gegen die Appellations-Urtheile . . . . . XI. 277

Verordnungen, Reuß-Plauen-Ebersdorfische Mandat, wegen der Pflege Hirschberg . . XIX. 66
— — — Sachsen-Koburgische, die Aufhebung des O. A. Gerichts betr. . . XXIII. 316
— — die Einrichtung des Ministeriums betr. XXI. 472
— — — K. Westphälische, wegen der Appellation . . . . . XI. 237
— — — — die Gleichstellung der Juden mit den Christen und Befreiung derselben von allen Taxen . . . . . XV. 472
— — — — die Repräsentation betr. . XVIII. 379
— — — — wegen der Schulden . . XXI. 449
— — — — die Verfassung der Gerichtshöfe betr. . . . . XV. 24
— — — — die Verwaltungs Ordnung betr. XV. 383
— — — K. Würembergische, über die Erbfolge in deu Fürstlichen Familien . . XVIII. 380
— — — — wegen der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei der Patrimonialherrn in gemischten Orten . . . . . XVIII. 474
— — — — wegen der Obsignation ꝛc. bei der Verlassenschaft mediatisirter Fürsten . . V. 300
— — — — die freie Religionsübung betr. III. 372
— — — — über die Theilung der Schulden in den Souverainitätslanden . . . XXII. 116
— — — — über die Theilung der Gefälle in den nämlichen . . . . . XV. 431. u. f.
— — — — die in fremden Diensten stehenden Vasallen betr. . . . . X. 154
— — — Würzburgische, die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer betr. X. 3
Versicherungs-Urkunde über die Fortdauer Landständischer Verfassung im Sachsen-Koburg-Hildburghausischen . . . . . IX. 485

Vertheilung der ritterschaftlichen Besitzungen . IV. 85

Verträge: Anhalt-Cöthen mit Westphalen, wegen der Posten . . . . . XX. 307

— — — Anhalt-Dessau und Bernburg im nämlichen betr. . . . . XXIV. 425

— — — Baden mit Hessen über die verschiedene Länderpunkte . . . . . IV. 106

— — — Baden mit Würtemberg III. 368. IV. 124

— — über verschiedene Abtretungen und Epurationen.

— — mit Würzburg, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . IX. 492

— — Baiern mit Oestreich die Aufhebung des Sequesters betr. . . . . IX. 318

— — — mit Würzburg, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . X. 76

— — Berg mit Hamburg, wegen der Posten XVI. 44

— — Frankreich mit mehreren deutschen Fürsten oder die Bundesakte . . . . . I. 10

— — — mit Nassau, wegen Abtretung von Castel und Costheim . . . . . V. 246

— — Hamburg mit Berg, wegen der Posten XVI. 44

— — Hessen mit Baden, über streitige Länderpunkte . . . . . IV. 106

— — — mit Isenburg, über verschiedene Anstände . . . . . IV. 121. X. 86

— — — mit Nassau-Weilburg, über Ritterschaftl. Besitzungen . . . . . VII. 133. IX. 487

Verträge, mit Fürst Primas, über Territorial-Anstände . . . . . III. 366

— — — mit demselben, wegen des Matrikular-Anschlags des Amtes Eschau . . . XXIV. 455

— — Isenburg mit Hessen, über einige Anstände . . . . . IV. 121. X. 86

— — Nassau mit Frankreich, wegen Kastel und Kostheim . . . . . V. 246

— — — mit Hessen, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . . IX. 487

— — Oestreich mit Baiern, die Aufhebung des Sequesters betr. . . . . XI. 318

— — Preußen mit Sachsen, wegen der Militärstraße durch Schlesien . . . . . XVI. 37

— — Fürst Primas mit Hessen, über Territorial-Anstände . . . . . III. 366

— — — — wegen des Matrikular-Anschlags des Amtes Eschau . . . . . XXIV. 455

— — — mit Würzburg, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . . XXIV. 389

— — Sachsen mit Preußen, wegen der Militärstraße durch Schlesien . . . . . XVI. 37

— — Sachsen-Hildburghausen mit Würzburg, wegen der Ganerbenorte . . . . X. 82

— — — Meiningen über Gränz- und Territorial-Ausgleichung mit Würzburg . . XXII. 126

— — Westphalen mit Anhalt-Bernburg und Dessau, wegen der Posten . . . . . XXIV. 424

— — — mit Anhalt-Cöthen, wegen des nämlichen Gegenstandes . . . . . XX. 307

Verträge, Würtemberg mit Baden, Tausch- und Epurationsvertrag . . . . III. 368. IV. 124
— — Würzburg mit Baden, wegen der Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . IX. 492
— — — mit Baiern, wegen Ritterschaftlichen Besitzungen . . . . . X. 76
— — — mit dem Fürst Primas, über Ritterschaftliche Besitzungen . . . . . XXIV. 389
— — — mit Sachsen-Hildburghausen, wegen der Ganerbenorte . . . . . X. 82
Verträge, — Sachsen-Meiningen, über Gränz- und Territorial-Ausgleichung . . . . XXII. 126
Verwahrungsurkunde, K. Würtembergische wegen Abtretung der Stadt Tuttlingen . . . I. 145
(Vergl. mit III. 368. IV. 124.)
Verwaltungsordnung im K. Westphalen XV. 383
Verzichtsleistung, wechselseitige, der Rheinischen Souverains auf Rechte und Ansprüche in anderer Bundesgenossen Staaten wird in der Bundesakte festgesetzt . . . . . I. 40
— — wie sie zu verstehen . . . . . IV. 82
— — Gedanken darüber . . . . IV. 110. VIII. 234
— — näher untersucht . . . . . XI. 482
Vollstreckungsgewalt, wem sie in Frankfurt anvertraut ist, und wie sie in Justizsachen wirken kann . . . . . III. 363
Vormundschaftspolizey desfallsige Bestimmungen in Baiern . . . . . V. 230. VI. 331
Baden . . . . . XIV. 201
Hessen . . XIII. 67. XIV. 222
Würzburg . . . . . III. 11

Vorkaufsrecht, über das, des Souverains in den mediatisirten Landen . . . . . XXI 409

Vorstellung des Ortenauischen Adels an den Großherzog . . . . . XXII. 153

— — der Stadt Wetzlar, wegen Verlegung einer Zentralanstalt dahin . . . . . XV. 416

Vortrag der Nassauischen Minister über den Zustand des Herzogthums . . . . . XX. 168

Z.

Zehnte, Zehntrecht, bleiben den Mediatisirten nach der Bundesakte . . . . . I. 36

— — — nähere Bestimmung
in Baiern . . . . V. 241
Baden . XII. 335. XIV. 206
Hessen XIII. 75. XIV. 229, 230
Würtemberg XV. 436. 441. und 444

— — — Meinungen von Privatgelehrten . IV. 79. V. 287. u. f. 290. VI. 354

Zirkularschreiben des F. Primas wegen der Sustentation des Kammergerichts VII. 163. XVII. 288 XX. 252

— — wegen der Kur und Oberrheinischen Kreisangelegenheiten . . . . . VII. 141

— — an sämmtliche Glieder des Rheinischen Bundes wegen Unverletzbarkeit des Gebietsdurchmarsches der Truppen, und Absendung von Gesandten . . . . . I. 147

Zirkularschreiben des Ministers des Innern an die Präfekte über die Departementsverwaltung im K. Westphalen . . . . . XVII. 79

— — — — an die nämlichen die Erlassung von Proklamationen betr. . . . . XVII. 322

— — — — an die Präsidenten der Tribunäle im K. Westphalen . . . . . XV. 464

Zölle, Zollgefälle, Bestimmungen in Baiern V. 240 VII. 382. 385

Baden . . XII. 334. XIV. 207

Hessen. XIII. 73. u. f. XIV. 229

Würtemberg . . . . XV. 435

Würzburg . . . . . X. 41. 45

— — Meinungen von Privatgelehrten IV. 19. 73. V. 281. VI. 332

Zoll und Mauthwesen in den Fuggerischen Besitzungen gehört dem Könige . . . . . I. 84

Zollfreyheit der Grafen Fugger . . . . . I. 85

— — der Mediatisirten, Bestimmung darüber in Baiern . . . . . V. 240. VI. 387

Baden . . . . . XII. 334

Hessen VIII. 200. XIII. 75. XIV. 232

Würzburg . . . . . X. 41

— — Meinungen von Privatgelehrten VI. 326. XVI. 52

Zunftverfassung in den Rheinischen Bundesstaaten . . . . . XXIII. 230

Zunftwesen, Vorschläge zu dessen Einrichtung in den Staaten des Rheinbundes VI. 392. XIII. 140

Zunftwesen, Bestimmungen

in Baiern . . . V. 232. VI. 382
Baden . . . . . XIII. 331
Hessen . . XIII. 69. XIV. 224
Würtemberg . . . . XV. 443
Würzburg . . . . . X. 25

Zustand des Herzogthums Nassau . . . . . XX. 268

IV.

Inhalt des neunten Bandes.

Fünf und zwanzigstes Heft. — Supplementheft I.

Vorerinnerung . . . . . Seite 3

Recensionen:

1) Entwurf eines Staatsrecht für den rheinischen Bund, von Joseph Zintel . . . . . — 7

2) Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, von J. N. F. Brauer — 11
(von Berg.)

3) Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt. Ser. C. S. Zachariae . — 31
(von Berg.)

4) Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff von J. L. Klüber . . . . . — 36
(von Berg.)

5) Systematische Darstellung des rheinischen Bundes, von M. J. Behr . . . . . — 53

6) Abhandlung zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, von G. H. v. Berg. Erster Theil . — 72

7) Was ist Souverainität? was ist Landeshoheit? — 116

8) Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes: ob den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey? . . . . . — 120

9) Archiv des rheinischen Bundes, von E. Oesterreicher . . . . . — 133

Sechs und zwanzigstes Heft. — Supplementheft II.

10) Deutschlands Erwartungen vom rheinischen Bunde, von dem Freiherrn von Eggers . . . — 137

11) Der Deutsche zu den Deutschen. Ein statistisches Handbuch der deutschen Bundesstaaten mit Bemerkungen über das, was ist, was war, und was vielleicht seyn wird . . . . . — 156

12) Deutschlands Wiedergeburt, oder der rheinische Bund und die Veränderungen der Staatverfassung, die er zur Folge haben wird . . . . — 174

13) Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern nach dem Beariff der Souverainität und dem Geist der Confoderationsakte vorzüglich zur Erläuterung des 34sten Artikels derselben . . . — 185

14) Abhandlung über die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rheinischen Konföderation. Von Anton Hunger . . . . . Seite 196
15) Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Presburger Friedensschlusses, in so weit derselbe den teutschen Ritterorden betrifft . . . . — 200
16) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neuen souverainen Staaten der rheinischen Konföderation . . . . . — 222
17) Ansichten des Rheinbundes. Briefe zweier Staatsmänner . . . . . — 224
18) Ueber das Einheitsprinzip in dem System des rheinischen Bundes. Von J. G. Pah . . . — 265
19) Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von Dr. A. F. B. Crome, großherz. hess. geh. Regierungsrath u. Prof. der Staats- und Kameralwissenschaften, auch mehreren Akademien und gelehrten Gesellschaften Mitgliede; und von Dr. Karl Jaup, ordentlichem Prof. des Staatsrechts auf der Ludwigs-Universität zu Giesen . . — 264
20) 1) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. Herausgegeben von Paul Oesterreicher k. Baierischer Archivar zu Bamberg.
2) Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, besonders des rheinischen Bundes. Herausgegeben vom nämlichen . . . . . — 258
21) Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des rheinischen Bundes in seiner Gesammtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp . — 277

Sieben und zwanzigstes Heft. — Supplementheft III.

Register über die ersten 24 Hefte.

I.) Inhalt der 24 ersten Hefte der Zeitschrift mit Hinweisung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung stehen . . . . . — 3
II.) Personen, Länder und Oerter-Verzeichniß . . — 51
III.) Sach-Register . . . . . — 154
IV.) Inhalt des neunten Bandes . . . . . — 213
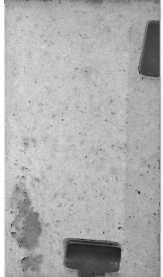
Digitized by Google